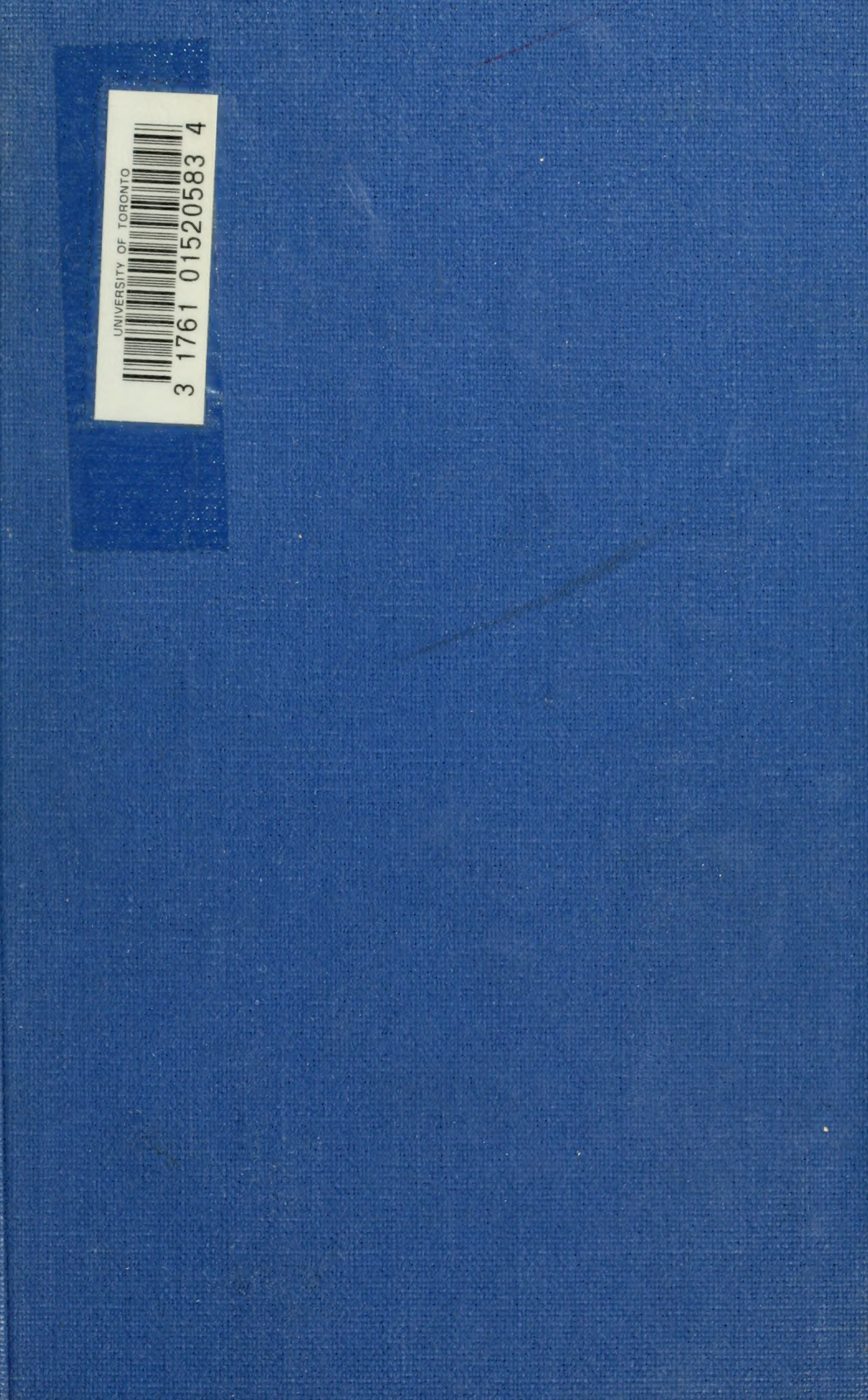
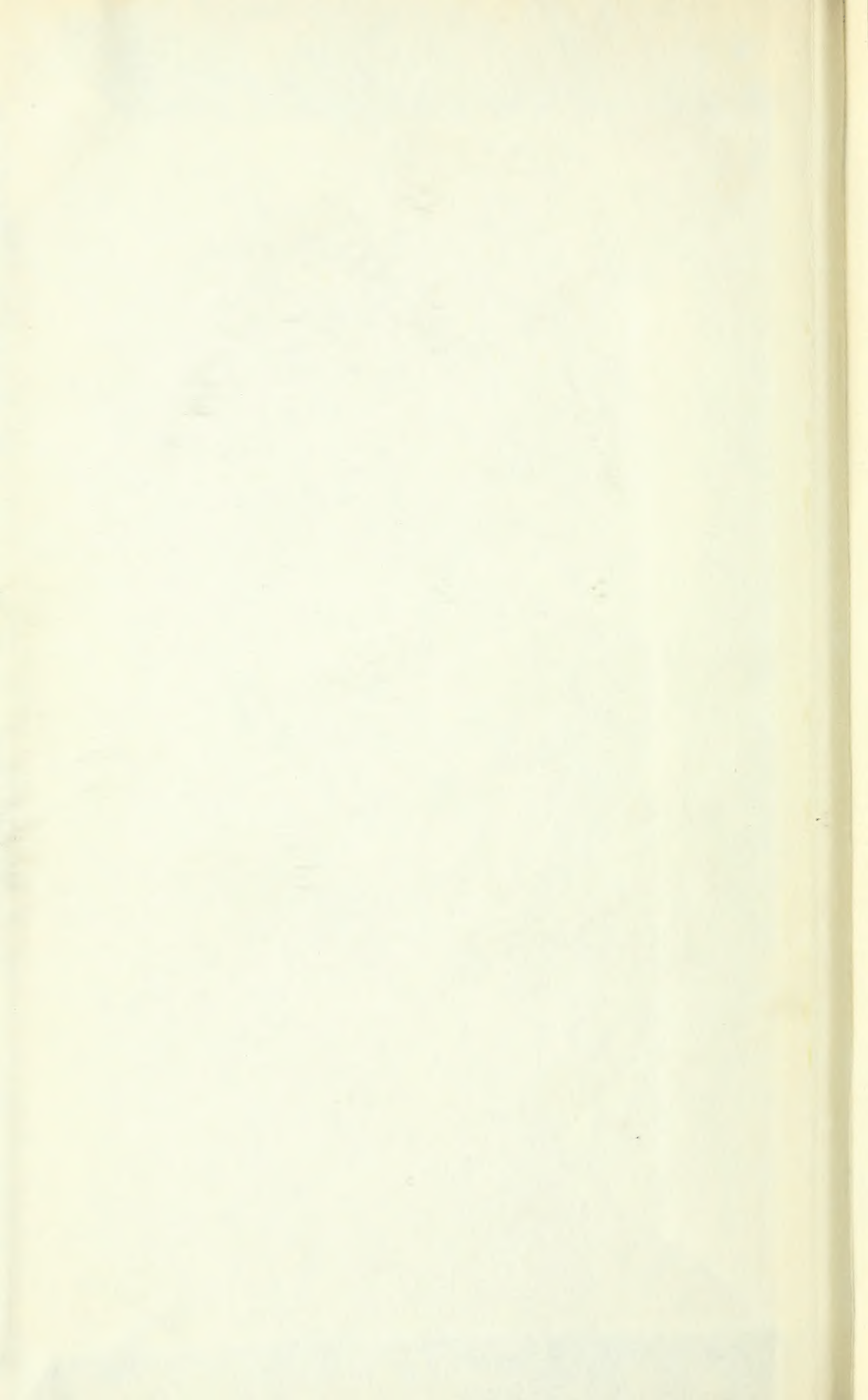
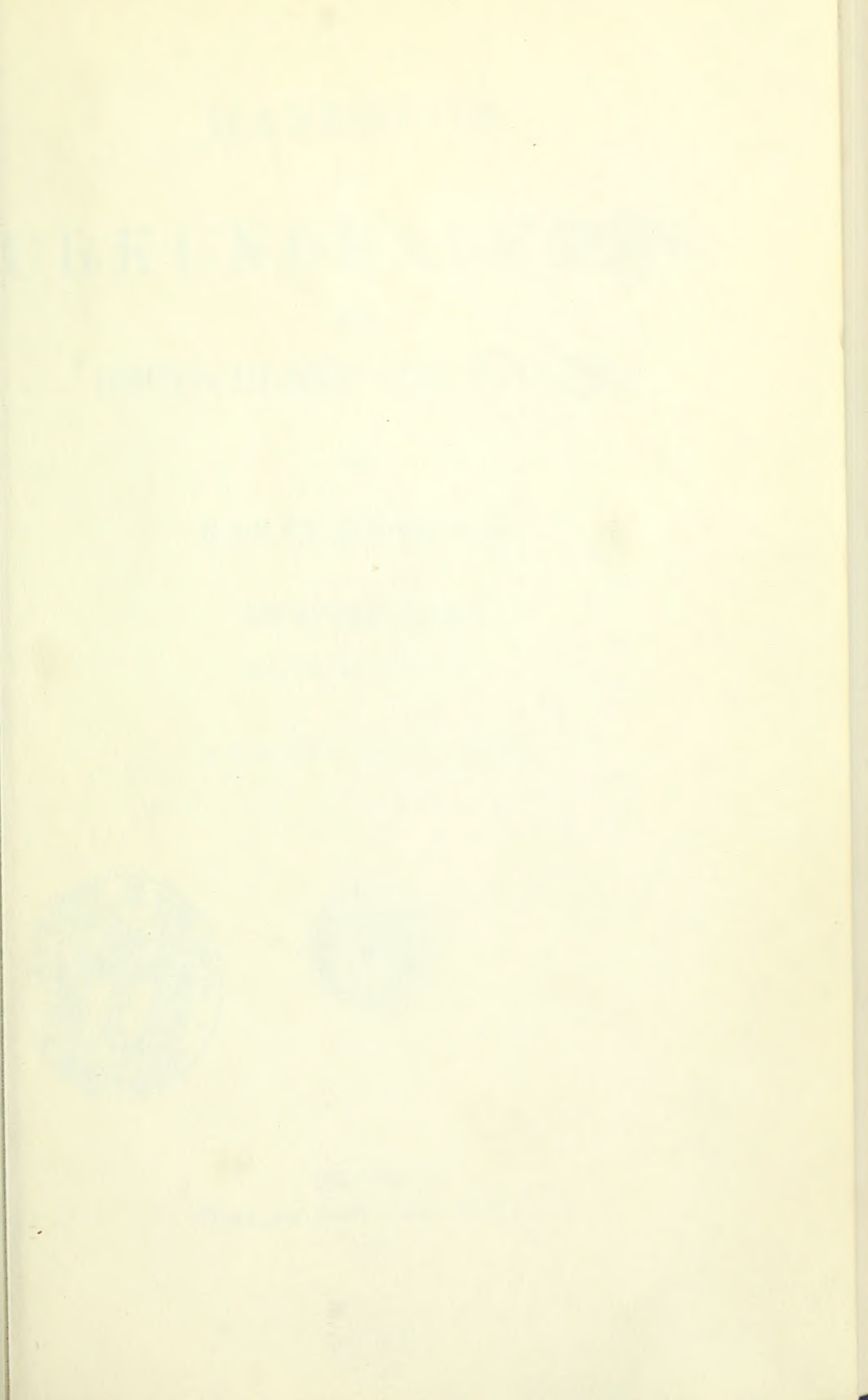


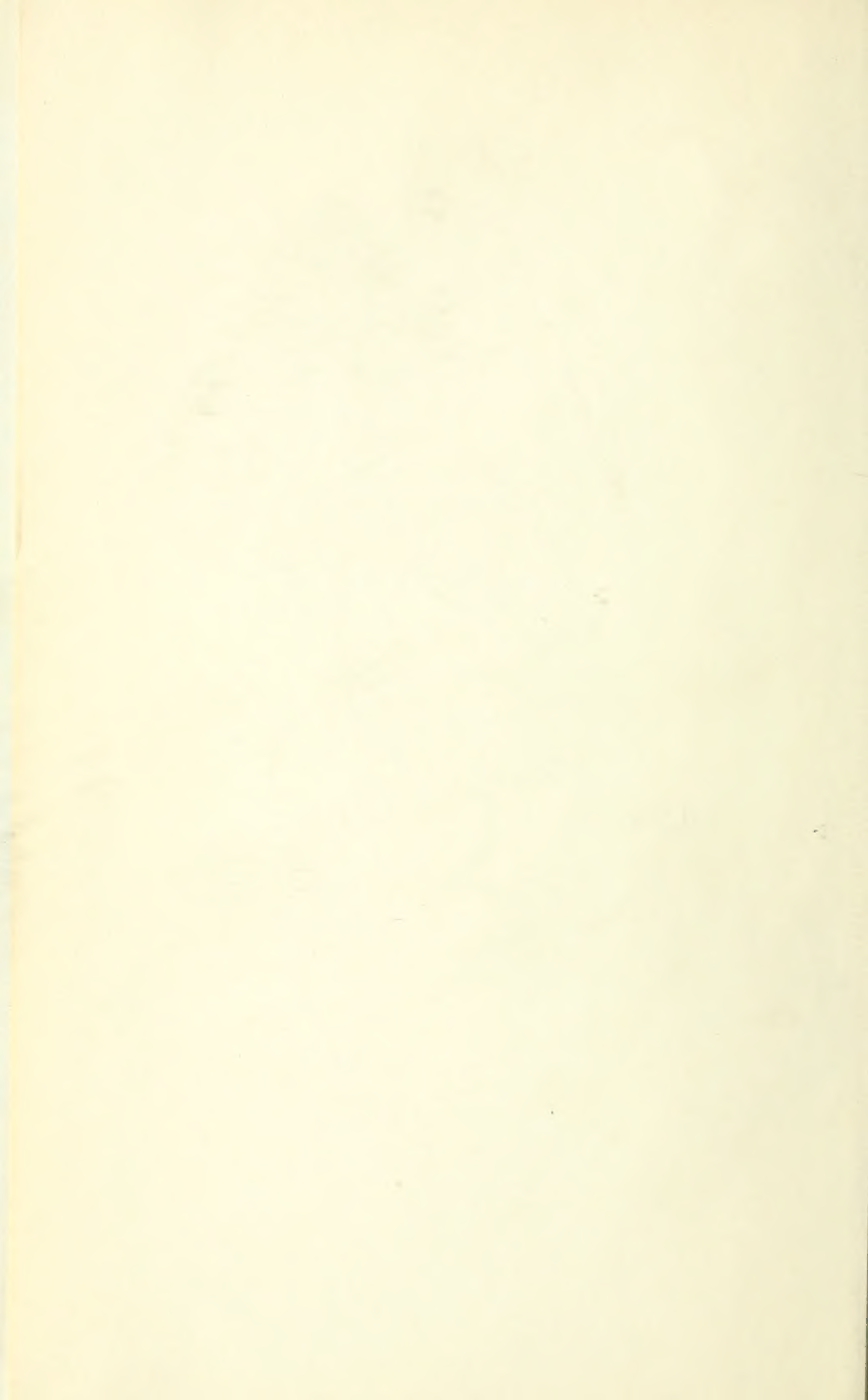
UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01520583 4











HANDBUCH

DER

URKUNDENLEHRE

FÜR

DEUTSCHLAND UND ITALIEN

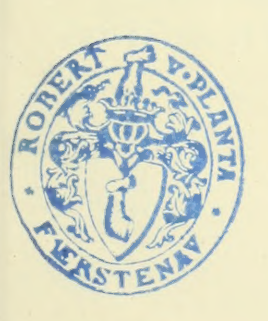
VON

HARRY BRESSLAU

ZWEITER BAND

ERSTE ABTEILUNG

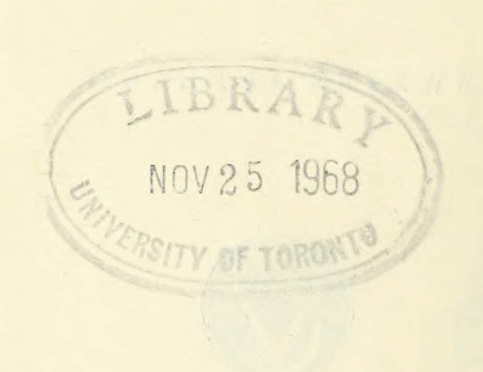
ZWEITE AUFLAGE





LEIPZIG
VERLAG VON VEIT & COMP.
1915





Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort

Verfasser und Verleger dieses Werkes haben es mit Rücksicht auf den Umfang, den der zweite Band einnehmen wird, für rätlich erachtet, ihn in drei Abteilungen zu zerlegen. Die erste Abteilung, die wir jetzt bieten, war schon im Juli dieses Jahres im Manuskript ganz abgeschlossen und fast vollständig gesetzt; die Vollendung des Druckes aber hat sich infolge der inzwischen eingetretenen welterschütternden Ereignisse bis jetzt verzögert. Die zweite Abteilung soll das Werk in sechs Kapiteln zu Ende führen (Kap. 16: Fassung und Formeln der Königs- und der Papsturkunden, 17: Datierung, 18: Schreibstoffe der Urkunden, 19: Urkundenschrift, 20: Zierschrift und Schriftzeichen der Königs- und der Papsturkunden, 21: Besiegelung); wir hoffen, den Druck dieser Abteilung beginnen zu können, sobald der Friede hergestellt sein wird. Einer dritten Abteilung sind die Nachträge und Berichtigungen und die Register vorbehalten.

Wie das große Schicksal der Welt, so wird auch das kleine dieses Werkes von dem Ausgange des gewaltigen Kampfes abhängen, der unserm Volke aufgezwungen worden ist und den es, wie wir mit fester Zuversicht vertrauen, siegreich und ruhmvoll bestehen wird.

Straßburg, 12. Oktober 1914.

H. Bresslau

Inhaltsverzeichnis

Zehntes Kapitel.

Die Entstehung der Urkunden.

1. Petitionen und Vorverhandlungen.

Von jeher war es im römischen Reiche üblich gewesen, daß Korporationen oder Privatpersonen, die von dem Kaiser eine Entscheidung in Streitsachen oder eine Gunstbezeugung irgendwelcher Art erwirken wollten, ihre Bitten schriftlich vortrugen.[1] Die Bearbeitung dieser Bittschriften (*preces, libelli, petitiones, supplicationes*) erfolgte in den Bureaus der kaiserlichen Kanzlei,[2] und eine große Anzahl kaiserlicher Erlasse traf eingehende Bestimmungen über die Personen, denen das Recht Bittschriften einzureichen zustand, über die Fälle, in denen es gestattet oder verboten war, zu supplizieren, und über die Folgen, welche lügenhafte oder entstellte Darstellung des Sachverhaltes in den Suppliken für den Bittsteller nach sich zog.[3] Bestimmungen der letzteren Art waren um so nötiger, als eine Prüfung des der Bittschrift zugrunde liegenden Tatbestandes in der kaiserlichen Kanzlei in der Regel nicht stattfand, sondern die Entscheidung des Kaisers lediglich auf Grund der Darstellung des Bittstellers, aber mit dem Vorbehalt erfolgte, daß diese der Wahrheit entspräche.[4] Ob dies der Fall sei, hatten demnach die kaiserlichen Beamten oder Behörden, an welche

[1] Auch die Eingaben und Anträge der Beamten an den Kaiser wurden in der Regel schriftlich eingereicht. Der technische Ausdruck dafür ist *suggestio, relatio, consultatio*.

[2] Vgl. über die Kompetenz der *scrinia*, deren Abgrenzung im einzelnen uns doch nur ungefähr bekannt ist, Bd. 1, 185 f. Die technischen Ausdrücke für die Einreichung und die Bearbeitung der Bittschriften sind *preces offerre, preces instruere*. Die Bearbeitung endet günstigenfalls damit, daß die Gewährung der Bitte vorgeschlagen wird. Das heißt *preces admittere*.

[3] Vgl. insbesondere Cod. Iustin. 1, 19: *de precibus imperatori offerendis et de quibus rebus supplicare liceat vel non*, ferner 1, 20—23 u. a. m.

[4] Das bedeutet die Klausel: *si preces veritate nituntur*, die den kaiserlichen Reskripten häufig hinzugefügt wird, aber auch da, wo sie fehlt, überall vorausgesetzt werden muß; vgl. Cod. Iust. 1, 22, 2—4; 1, 23, 7. Kaiser Zeno hat 477 die Auslassung dieser Klausel bei schwerer Strafe verboten.

die Erlasse gerichtet oder denen sie von dem Adressaten zur Ausführung vorgelegt wurden, von Amts wegen zu untersuchen; und um sie dazu in den Stand zu setzen, fügten wenigstens dann, wenn darauf etwas ankam, die kaiserlichen Kanzleibehörden den Reskripten Abschriften der Petitionen, auf die hin sie ergangen waren, bei.[1] Die Originale der Bittschriften blieben also in den kaiserlichen Bureaus: ob sie dort aufbewahrt und wie sie behandelt wurden, darüber haben wir keine Nachrichten.

Auch in den Urkunden der Päpste, deren Kanzlei ja so viele Einrichtungen der römischen Staatsbehörden übernommen hat, wird schon in sehr früher Zeit häufig die Einreichung von Bittschriften erwähnt, auf Grund deren die Entscheidung des Oberhauptes der Kirche ergangen ist.[2] Wird daneben, häufiger allerdings erst seit dem 9. Jahrhundert, in den Urkunden berichtet, daß Bittsteller sich persönlich an den Hof des Papstes begeben haben, so mag es nicht selten vorgekommen sein, daß sie dem Papste ihre Gesuche mündlich vorgetragen haben;[3] doch ist es keineswegs ausgeschlossen, ja bei der konsequenten Entwickelung des Geschäftsganges an der römischen Kurie sehr wahrscheinlich, daß auch in solchen Fällen neben den mündlich vorgebrachten Gesuchen die Einreichung von Bittschriften erfolgte. Jedenfalls war dies im späteren Mittelalter durchaus die Regel; als im 13. Jahrhundert König Bela IV. von Ungarn den Geschäftsgang in seiner Kanzlei nach dem Muster der päpstlichen regelte, gehörte es geradezu zu den Beschwerdepunkten der ungarischen Großen, daß sie durch diese Maßregel von dem persönlichen Verkehr mit dem König

[1] Von dem Reskript des Kaisers Theodosius II. (und Valentinians III.), dem ältesten Original einer römischen Kaiserurkunde, das wir besitzen, ist uns die Kopie der griechischen Supplik mit der Überschrift *exemplum precum* erhalten, vgl. zuletzt Faass, AfU. 1, 191ff. Vgl. auch daselbst 1, 225. 227 N. 7. 228 N. 1. In der oben S. 1 N. 4 angeführten Konstitution Zenos vom Jahre 477 (Cod. Iust. 1, 23, 7) wird auch für die sog. *Sanctiones pragmaticae* die Klausel *Si preces veritate nituntur* vorgeschrieben, also muß wenigstens damals auch bei ihnen die Beifügung der *preces* üblich gewesen sein. Dagegen sagt in dem Donatistenverhör von 411 der kaiserliche Kommissar, als die Verlesung der Bittschrift beantragt wird, auf die hin der Kaiser die Untersuchung angeordnet hatte: *peritiam sanctitatis vestrae arbitror non latere, pragmaticis rescriptis preces inseri non solere*, Mansi 4, 188, vgl. Augustinus, Breviculus collationis cum Donatistis, Corp. SS. eccles. Latinor. Vindobonense 53, 51.

[2] Vgl. z. B. Löwenfeld, Epp. pontif. Rom. n. 2. 3. 4. 7. 20. 23. 29. Beispiele späterer Zeit anzuführen, ist unnötig.

[3] Vgl. z. B. Löwenfeld a. a. O. n. 70. 117. 151. 177; v. Pflugk-Harttung, Acta 2. n. 78. 84. Ich habe nur einige Fälle ausgewählt, bei denen der mündliche Vortrag der Bitte bestimmt bezeugt ist.

ausgeschlossen und des Rechtes, ihm von Angesicht zu Angesicht ihre Bitten vorzutragen, beraubt worden seien.[1] Um diese Zeit war das Petitionswesen bei der Kurie bereits durch eine Reihe von Vorschriften[2] ganz genau geordnet.[3] Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts hatte es noch als Regel gegolten, daß die Petenten persönlich in Rom erscheinen und die Stadt gleich nach zufriedenstellender Erledigung ihrer Angelegenheit wieder verlassen sollten;[4] nur Personen von Rang und hoher Stellung[5] war es gestattet, sich durch Boten vertreten zu lassen.[6] Sehr bald nachher aber müssen diese strengen Vorschriften

[1] Rogerius, Super destructione regni Hungariae c. 6 (MG. SS. 29, 551): *item sepius conquerebantur, quod rex contra regni consuetudinem . . . ordinarit, quod qualiscumque eminentie fuerint nobiles, in sua curia negocium movere aut sibi oretenus loqui nequirent, nisi supplicationes cancellariis porrigerent.* Daß diese Einrichtung *ad instar Romane curie* getroffen sei, sagt der Verfasser zur Rechtfertigung des Königs in cap. 11.

[2] Vgl. die Verordnung Tangl, KO. S. 54ff. Tangl hat bereits in der Einleitung S. XXVI bemerkt, daß der Text nicht einheitlich ist, sondern daß die §§ 11—17 eine Fortsetzung darstellen, die auf einem Erlaß eines späteren Papstes beruht. Aber auch die §§ 1—10 gehören nicht zusammen; vielmehr sind die §§ 3—6 ein späterer Einschub, der mit § 7. 8 nicht zu vereinbaren ist, sondern sie zu ersetzen bestimmt war. Denn während in § 7, der sich ursprünglich unmittelbar an den gleichfalls mit *item* beginnenden § 2 angeschlossen haben mag, ausdrücklich verboten wird, daß jemand, der nicht zu den *sublimes* gehört, sich bei der Einreichung von Petitionen durch andere vertreten läßt wird dies in § 4ff. ebenso ausdrücklich gestattet. Die beiden Bestimmungen können nicht gleichzeitig entstanden sein. Die Entstehung des älteren Teils (also nach meiner Auffassung §§ 1. 2. 7—10) weist Tangl in die Zeit Coelestins III.; und später als unter Innocenz III. können diese Sätze keinesfalls formuliert sein. Die §§ 3—6 sind dann bald nachher, jedenfalls vor 1236, die übrigen Paragraphen wohl noch etwas später, aber wahrscheinlich noch vor der Mitte des Jahrhunderts hinzugekommen.

[3] Mancherlei Angaben darüber verdanken wir auch dem Bd. 1, 271 N. 1 erwähnten Gedicht, das jetzt von Grauert als Werk des Magisters Heinrich, des Poeten in Würzburg, nachgewiesen und in den Abhandlungen der Münchener Akademie, Phil. und Hist. Klasse XXVII, mit sehr eingehendem Kommentar herausgegeben ist, zu dem R. v. Heckel eine Erläuterung der auf das päpstliche Kanzleiwesen bezüglichen Verse beigesteuert hat (a. a. O S. 206ff.).

[4] Tangl a. a. O. § 7. 9.

[5] *Personae sublimes*, d. h. nach einem späteren Zusatz (§ 3) Könige, Herzoge, Markgrafen, Grafen, Barone, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Dekane, Archidiakone.

[6] Mit diesen Bestimmungen steht der Erlaß Innocenz' III., Potthast n. 202, im besten Einklang, demzufolge niemand päpstliche Bullen von jemand anderem als vom Papste selbst oder dem von ihm dazu bevollmächtigten (nach Potth. 365 dem Bullator) in Empfang nehmen und nur Personen von höherer Stellung (*persona tantae auctoritatis, ut deceat eum per nuncium litteras nostras recipere*) sich dabei vertreten lassen dürfen.

außer Übung gekommen und es scheint die Einreichung und Vertretung von Petitionen für andere allgemein gestattet worden zu sein,[1] wobei nur daran festgehalten wurde, daß Bittschriften höher gestellter Personen nur von solchen Vertretern eingegeben werden durften, die sich durch eine besiegelte Vollmacht des Petenten legitimieren konnten,[2] während bei anderen (*humiles et miserabiles personae*) von einer solchen Bevollmächtigung abgesehen wurde. So bildete sich noch im Laufe des 13. Jahrhunderts ein mehr oder weniger geschlossener Kreis von Männern, ja sogar von Familien, die es sich zum ständigen Beruf machten, Prokurationen bei der Kurie zu übernehmen.[3] Daneben blieb natürlich die Entsendung besonderer Geschäftsträger aus der Heimat der Bittsteller immer vorbehalten und kam sehr häufig vor; aber auch diese pflegten sich in den meisten Fällen bei der Betreibung ihrer Angelegenheiten am päpstlichen Hofe des Beirates und der Hilfe eines oder unter Umständen auch mehrerer Männer aus dem Kreise der ständigen und geschäftserfahrenen Prokuratoren zu bedienen.[4]

Die Petitionen,[5] welche dem Papst eingereicht wurden, zerfielen

[1] Tangl a. a. O. § 3. 4; vgl. v. Heckel a. a. O. S. 212 ff., 487.

[2] Beispiel einer solchen Vollmacht (schon aus dem 12. Jahrh.) besiegelt von Abt und Konvent des Klosters Deutz bei Pflugk-Harttung, Acta 1, 365 n. 425. Formulare für die Vollmacht aus dem 13. Jahrhundert AfU. 1, 509 n. 31; QF. 9, 279 n. 13; Teige, Beitr. zur Gesch. der Audientia litt. contradict. S. 32 ff.

[3] Seit Innocenz III. wurden die Namen der Prokuratoren *in dorso* der Urkunden vermerkt: vgl. Diekamp, MIÖG. 3, 603 f., 4, 525 ff. Bei Urkunden, welche die *Audientia litter. contradictarum* passierten, geschah dies in der *Audientia*, und Johanns XXII. Konstitution „*Qui exacti temporis*“, Tangl, KO. S. 111., trifft nähere Bestimmungen darüber, sowie über die Rechte und Pflichten der Prokuratoren im allgemeinen, über die später noch mehrfach andere, hier nicht im einzelnen zu verfolgende Vorschriften, erlassen sind.

[4] Vgl. z. B. Schrader, Die Rechnungsbücher der hamburg. Gesandten in Avignon 1338—1355 (Hamburg 1907) S. 54 ff. — Daher werden die Prokuratoren auch geradezu *peticionarii* genannt; Tangl, KO. S. 61, 10.

[5] Vgl. für das folgende: Munch-Löwenfeld, S. 70 ff.; Werunsky, MIÖG. 6, 149 ff.; Kehr, MIÖG. 8, 91 ff.; Erler, Hist. Jahrbuch 8, 487 ff.; Schmidt und Kehr, Päpstl. Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295—1351 (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. 21) S. 417 ff., vgl. S. VIII; Berlière, Analecta Vaticano-Belgica 1, Suppliques de Clément VI. (Rom 1906) S. X ff.; 95, Suppliques d'Innocent VI. (daselbst 1911) S. VII ff.; derselbe, Revue Bénédictine 25, 31 ff.; Novák, Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia 2 (Prag 1906), VII ff.; Repertorium Germanicum 1, XV ff.; Lux, Die Besetzung der Benefizien in der Breslauer Diözese durch die Päpste von Avignon (Breslauer Habilitationsschrift 1906) S. 14 ff.; Černik, Das Supplikenwesen an der römischen Kurie und Suppliken im Archiv des Stiftes Klosterneuburg (Wien 1912; aus Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg Bd. 4).

schon im 13. Jahrhundert ihrer Form nach in zwei verschiedene Gruppen. Es handelte sich entweder um Suppliken, die eine einzelne Bitte einer einzelnen Person oder Körperschaft enthielten, oder um Supplikenrollen (*rotuli*), in denen mehrere Petitionen — unter Umständen bis zu hundert und darüber[1] — einer und derselben oder mehrerer Personen zusammengefaßt waren.

Die Einzelsuppliken, die uns aus dem früheren Mittelalter bis zum 13. Jahrhundert bekannt sind, sind durchweg vollständige, subjektiv gefaßte, mit *Intitulatio* und Adresse versehene, meist auch datierte Briefe, in denen der Petent sein Gesuch vortrug und häufig auch begründete.[2] Auch im späteren Mittelalter sind solche Briefe üblich geblieben, doch haben wohl immer nur höher gestellte Personen, insbesondere Kaiser, Könige, Fürsten, dann, wenn auch seltener, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Kapitel, Konvente, Städte von dieser Form der Bitte Gebrauch gemacht.

Sehr viel häufiger wurde aber, wenigstens im späteren Mittelalter,[3] eine zweite Art der Einzelsupplik angewandt, für die schon 1226 oder 1227 von dem Kardinal Guala Bichieri ein von dem Papste approbiertes Formularbuch — *Libellus de formis peticionum secundum cursum Romane curie* — verfaßt und veröffentlicht wurde.[4] Die Petitionen

[1] Nach Reg. canc. Clem. (VII.) 98 (Ottenthal S. 112) soll ein Supplikenrotulus mindestens sechs Suppliken umfassen; fünf oder weniger Suppliken sollen nicht als Rotulus gelten; vgl. Reg. canc. Bened. XIII. 35 (Ottenthal, S. 129). In Reg. canc. Bened. XIII. 138 (Ottenthal, S. 147) werden die beiden Supplikenarten als *supplicationes particulares* und *rotulares* unterschieden.

[2] Aus dem 12. Jahrhundert finden sich solche Petitionen zahlreich in den Briefsammlungen der Zeit, z. B. denen des Abtes Thomas von S. Genovefa, des Abtes Petrus von Celles u. a. m. Hier sei nur noch beispielsweise auf die Suppliken des Abtes von Garst, des Markgrafen Otakar von Steier, der Erzbischöfe von Salzburg und Mainz, um Bestätigung von Urkunden des Klosters Garst, UB. des Landes ob der Enns 1, 115—117 n. 1ff., 2, 340 n. 233, hingewiesen.

[3] Ob diese zweite Form der Einzelsuppliken schon in sehr viel ältere Zeit zurückreicht, ist noch zu untersuchen. Bemerkenswert erscheint, daß schon im 6. Jahrhundert die Kirche von Arles dem Papste eine Bittschrift vorlegte, die in ihrer objektiven Fassung an den späteren Gebrauch anklingt, MG. Epp. 3 (Merov. et Karol. 1), 42. Ein anderer, fast gleichzeitiger *Libellus petitorius* des Bischofs Caesarius von Arles (ebenda 40) ist dagegen subjektiv formuliert. Vgl. auch die Supplik der Mönche von Nonantola an Cölestin III. (?), Tiraboschi, Nonantula 1, 126: sie beginnt: *Supplicant B. V. abbas et conventus monasterii Nonantulani quatenus . . . dignemini.*

[4] Auf dies Formelbuch hat zuerst L. Auvray in den Mélanges d'archéologie et d'histoire 10, 115ff., 251f, aufmerksam gemacht. Herausgegeben ist es nach zwei Handschriften in Tours und Paris von v. Heckel, AfU. 1, 500ff.

dieser Art, deren Stil im Laufe des Mittelalters sehr stereotyp blieb, wurden gleich von den Bittstellern, bzw. ihren Prokuratoren, oder von päpstlichen Kanzleibeamten, die von den Prokuratoren darum ersucht waren,[1] in die objektive Fassung gebracht. Sie beginnen mit den Worten: *Supplicat S(anctitati) V(estrae)* oder *Petit a S. v. N. N.* (z. B. *humilis creatura vestra F. archiepiscopus Ravenne* oder *devoti vestri N. N.* oder auch bloß *R. decanus de Atrebato*), *quatenus . . . dignemini* usw. Statt dessen findet sich auch die Fassung: *Significat* oder *Exponit* oder *Insinuat* oder *Conqueritur S. V. N. N.*; darauf folgt die Darlegung des Tatbestandes, auf den sich die Bitte stützt, woran sich zuletzt diese selbst, eingeleitet durch *unde* (*quare* oder ähnlich) *supplicat* oder *petit, quatenus* usw. anschließt. Diese letztere Formulierung war besonders bei Petitionen in Justizsachen üblich, doch kommen wenigstens die drei ersten Verba auch bei Bittschriften in Gnadensachen gelegentlich vor. Seltener begegnet als Eingang der Petition: *Dignetur S. V.* oder *Placeat S. V.*; in den Formularen des Kardinals Guala ist diese Formulierung noch nicht berücksichtigt; und ebensowenig findet sich hier die Anrede: *Beatissime pater*, die in den uns bekannten Einzelsuppliken bisweilen dem Eingangsverbum, welches es auch sei, vorangestellt wird. Die Suppliken selbst, die im 14. Jahrhundert, wie wir aus den uns erhaltenen Originalen[2] ersehen, durchweg auf Papier ge-

---

Andere Formulare der Art hat Bonaguida von Arezzo, der unter Innocenz IV. Advokat an der Kurie war, zusammengestellt; sie sind von Teige, MIÖG. 17, 410 ff. aus einem Codex des Vatikans veröffentlicht. Vgl. auch Göller, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. Kanon. 1, 386. Aus dem 14. und 15. Jahrhundert sind uns noch zahlreiche weitere Formulare für Petitionen erhalten.

[1] Daß dies schon im 12. Jahrhundert vorkam, macht die Zeugenaussage von c. 1190 wahrscheinlich, die Davidsohn, NA. 16, 639, mitgeteilt hat. — Die Stadtrechnung von Brügge zum Jahre 1294 enthält eine Zahlung von *4 grossi Tur. pro mag. Iohanne de Sublacu, qui fecit quasdam petitiones pro villa Brugensi*, Berlière a. a. O. 1, XIII. — Im Jahre 1331 redet Johann XXII. von den *Abbreviatores qui formant petitiones seu notas litterarum iusticie* (Tangl, KO. S. 94 § 13). Gebühren hat er aber nur für die Abfassung der *notae*, nicht auch, wie v. Heckel, AfU. 1, 498 sagt, für die Redigierung der Petitionen festgesetzt: die Entlohnung für die Abfassung von Petitionen, die ja nicht obligatorisch war, blieb gewiß der Vereinbarung vorbehalten. In den Kostenrechnungen des 15. Jahrhunderts, die wir kennen, werden Zahlungen dafür oft erwähnt. So läßt, um nur ein Beispiel anzuführen, ein Prokurator die Supplik für eine venezianische Kongregation *ab uno, qui est valentior abbreviator, qui sit in in curia* anfertigen (Cornelius, Eccl. Venetae 7, 70); aus seiner Kostenrechnung von 1405 erfahren wir, daß der mag. Theodoricus Fabri gemeint ist, und daß dieser einen Gulden dafür erhalten hat.

[2] S. unten S. 11.

schrieben wurden, sind in allen diesen Fällen möglichst knapp und präzis gefaßt und mußten es sein, weil auf Grund ihrer die Urkunden konzipiert werden sollten; hochgestellte Personen fügten nicht selten ihrer in der hergebrachten Form aufgesetzten Supplik eine Begründung und Erläuterung in einem als Brief gefaßten und datierten Begleitschreiben hinzu.[1]

Auch den päpstlichen Gnadenerweisen, die formell als *motu proprio* beschlossen bezeichnet werden, ging wenigstens im späteren Mittelalter in der Regel eine Bitte des Empfängers voran: während sie ursprünglich ohne förmliche Bitte, ja wohl auch ohne einen Antrag päpstlicher Verwaltungsbehörden aus eigener Initiative des Papstes bewilligt wurden,[2] ist die Form der Motu-proprio-Resolution später auch da angewandt worden, wo eine Bitte vorlag.[3] Das galt als eine besondere Vergünstigung, deren etwa Kardinäle, Nepoten, Günstlinge und höhere Beamte des Papstes oder anderer großer Herren teilhaftig wurden. In manchen Suppliken wurde ausdrücklich darum gebeten: es hieß dann: *Dignetur sanctitas vestra* oder *Placeat sanctitati vestre motu proprio providere* (*confirmare, reservare* usw.);[4] in anderen Fällen wurde schon die Supplik in die Form der päpstlichen Resolution gebracht und begann also mit den Worten: *Motu proprio providemus* (*confirmamus, reservamus* usw.).[5]

[1] Eine interessante, von der üblichen Form ganz abweichende Supplik hat Kehr, QFIA. 7, 11 mitgeteilt. Die Bitte ist auf die Rückseite eines Originalprivilegs Cölestins III. geschrieben und beginnt: *A sanctitate vestra petunt heremite Camaldulenses renovationem harum litterarum.* Das folgende ist leider ausradiert; die Bitte aber ist von Innocenz III. genehmigt.

[2] Der Sache nach kannte schon die Kanzlei der römischen Kaiser den Unterschied zwischen solchen und anderen Erlassen. Vgl. Cod. Iust. 1, 14, 3 (von 426): *leges ut generales ab omnibus . . . observentur, quae vel missae ad venerabilem coetum oratione conduntur vel inserto edicti vocabulo nuncupantur, sive eas nobis spontaneus motus ingesserit, sive precatio sive relatio vel lis mota legis occasionem postulaverit.*

[3] Daß das schon unter Johann XXII. vorgekommen ist, zeigt das Formularbuch Heinrich Bucglants, ed. Schwalm, S. 14f. n. 26. 27.

[4] Vgl. Berlière Analecta Vaticano-Belgica 1, XVI.

[5] Vgl. z. B. Revue Bénédictine 24, 459ff. n. 6—11; Mon. Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia 1, 693 n. 1315 (ein Rotulus des Patriarchen von Aquileja mit gewöhnlichen und Motu-proprio-Suppliken); ebenda 2, 375 n. 947 (zwei Suppliken eines Familiaren des Kaisers, die eine für einen dritten in gewöhnlicher Form, die andere für ihn selbst als Motu-proprio-Resolution). Dann mußte aber in der Genehmigungsklausel des Papstes, von der wir später zu reden haben, ausdrücklich verfügt werden, daß die Ausfertigung der Urkunde *motu proprio* erfolgen solle; in einem der oben erwähnten Fälle hatte der Papst die Bitte des Patriarchen von Aquileja nur mit *Fiat* und nicht mit

Von den Einzelsuppliken der zweiten Art unterscheiden sich die Suppliken-Rotuli nicht durch ihre Fassung, sondern durch ihren Umfang. Schon im 13. Jahrhundert war es vorgeschrieben, daß alle von einem Manne gleichzeitig eingereichten Suppliken auf einem Blatte oder auf mehreren zu einem Rotulus vereinigten Blättern niedergeschrieben werden sollten:[1] diese Rotuli wurden also von den Bittstellern oder ihren Prokuratoren hergestellt.[2] So haben denn auch Könige für ihre Untertanen, Erzbischöfe oder Bischöfe für ihre Diözesanen oder Günstlinge, Universitäten für ihre Angehörigen usw. Suppliken-Rotuli eingereicht. In anderen Fällen erfolgte dagegen die Zusammenstellung der Rotuli erst in einem päpstlichen Bureau oder durch einen vom Papste beauftragten Kommissar; besonders in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung wurde auf diese Weise eine Anzahl gleichartiger Petitionen, namentlich von Angehörigen eines und desselben Landes zu einem Rotulus vereinigt, der die gleichlautende Bitte nur einmal zu enthalten brauchte und im übrigen nur die Namen und die besonderen Verhältnisse der einzelnen Bittsteller verzeichnete. Solche Rotuli stellten also nur Auszüge aus den Originalsuppliken dar, während sonst immer diese selbst dem Papste oder seinem Vertreter vorgelegt wurden.[3]

Fiat motu proprio unterzeichnet, und daher erfolgte die Ausfertigung der Urkunden (a. a O. 1, 698 n. 1327 und 1, 714 n. 1366) in gewöhnlicher und nicht in Motu-proprio-Form. Beide Urkunden haben auch Daten, die von dem der Supplik abweichen. Sehr lehrreich ist ein anderer Fall, den Berlière a.a.O. 1, XVII bespricht. Armand von Villemur, Kardinal von Pamiers, hatte erfahren, daß durch die päpstliche Ernennung eines Bischofs von Konstanz eine einträgliche Pfründe frei geworden sei. Davon setzte er einen Kollegen, wohl den Vizekanzler, in Kenntnis und schrieb ihm: *si dominus noster vellet michi providere, faceret opus pietatis.* Dies ganz formlose Billet ist als Supplik behandelt und vom Papste signiert worden; die Signatur lautet: *Fiat motu proprio et cum dispensatione. R. Sine lectione. R.*; sie ist datiert *Dat. Avinione VII. id. iul. anno XI.* Am Rande steht, wohl von der Hand des Kardinals: *At[tende] dio[cesim]. Card. Appamiarum.* Ein ähnliches Billet des Bischofs von Aire an den Vizekanzler, das gleichfalls als Supplik behandelt, von Innocenz VI. mit *Fiat G.* signiert und darauf datiert worden ist, hat Berlière, Suppliques d'Innocent VI. (Analecta Vaticano-Belgica 5) S. 17 mitgeteilt.

[1] *In una carta vel etiam in diversis consutis*, Tangl, KO. S. 54 § 5, vgl. S. 55 § 14. Übrigens ist diese Vorschrift vielleicht nicht immer beachtet worden. Unter den uns erhaltenen Originalsuppliken des Erzbischofs Pileus von Ravenna (s. unten S. 11 N. 2) befinden sich mehrere, die auf der Rückseite den Vermerk „*sola*" haben, also wohl einzeln eingereicht werden sollten.

[2] Vgl. Kehr, MIÖG. 8, 92.

[3] Vgl. Kehr a. a. O. 92 gegen Munch-Löwenfeld S. 73 und andere. Besonders eingehend handelt über diese Roturi Lux, Besetzung der Benefizien (oben S. 4 N. 5) S. 21 ff.

Die Petitionen wurden an einer feststehenden Einlieferungsstelle eingereicht, die im 13. Jahrhundert *Data communis* genannt wird.[1] Dann wurden sie den Notaren zugestellt, um durch sie dem Papst an bestimmten Tagen vorgelesen zu werden, insofern sie nicht nach ständigen Grundsätzen, auf die wir an anderer Stelle zurückkommen werden,[2] ohne besondere Anordnung des Papstes vom Vizekanzler erledigt werden konnten. Petitionen, die nicht in der *Data communis* eingereicht waren, durfte kein Notar entgegennehmen, wenn sie ihm nicht von dem Papste selbst[3] oder von einem Kardinal[4] oder, auf

[1] Vgl. Bd. 1, 275. Tangl, KO. S. 54 § 1: *nullus omnino notarius petitiones recipiat, nisi que fuerint in communi data recepte vel quas dominus papa tradiderit aut aliquis cardinalium, capellanus quoque vel camerarius, sed neuter sine mandato domini pape*; ebenda § 3: *nullus petitiones sublimium personarum . . . exhibeat in data communi, nisi litteras eorum . . . sigillatas ostendat.* Vgl. die Eidesformel der Notarabbreviatoren: *non recipient petitiones simplices preter eas, que sibi de communi data provenient, nisi de mandato vicecancellarii seu notarii.* In der Bestimmung S. 54 § 10: *ne quis autem ex ignorantia occasionem accipiat in peccatis, semper in communi (data) legatur hoc scriptum et sint presentes notarii, scriptores et bullatores* fehlt das Wort *data* in der ältesten Handschrift, dem Liber censuum des Cencius, und dürfte in der Bologneser Handschrift (Bd. 1, 346) aus § 1. 3 interpoliert sein; die Bestimmung soll wohl nur bedeuten, daß die Vorschriften in gemeinsamer Versammlung der Kanzleibeamten verlesen werden sollen. Was Celier, Les dataires du XV. siècle et les origines de la daterie apostolique (Paris 1910; Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome fasc. 103) S. 74 f., über die *Data communis* vorträgt, entbehrt der genügenden Präzision. — Nach den *Zeugenaussagen* von c. 1190, die Davidsohn, NA. 16, 639 mitteilt, scheint die Einlieferungsstelle der Bittschriften sich damals im Lateranpalast befunden zu haben; wenigstens wurden hier *in introitu primi hostii quod custodit Fortunatus* gewisse, dem Papst einzureichende Petitionen geschrieben.

[2] S. unten Kap. XI.

[3] Daß der Papst ihm selbst eingereichte Petitionen den Notaren zustellen ließ, zeigt der in Wilhelmi Chron. Andr., MG. SS. 24. 738, erzählte Fall. Innocenz III. schickt eine ihm übergebene Petition durch einen Ostiarius an den Notar Reinald (*magistro Reinaldo notario deferenda dieque suo ea legenda precepit*). Im 14. Jahrhundert hat Clemens VI. gegen den Mißbrauch, dem Papste während einer Konsistorialsitzung Bittschriften zu überreichen oder sie ihm, wenn er ausreitet, zuzuwerfen, eine scharfe Verfügung erlassen, Bliss, Calendar of entries in the papal registers. *Petitions* 1, VII.

[4] Petitionen von Kardinälen brauchten im 13. Jahrhundert nicht von den Notaren verlesen zu werden. Vielmehr schickte der Kardinal, der eine Gnade erwirkt hatte, die genehmigte Supplik unter seinem Siegel dem Notar, der dann die Ausfertigung des Konzeptes besorgte oder veranlaßte. Am Rande (*in margine grosse mittende ad cancellarium: grossa* kann hier nicht die Reinschrift der Urkunde bedeuten, denn damit hat der Notar nichts zu tun und die Reinschrift soll ja erst in der Kanzlei hergestellt werden. Ich möchte

Befehl des Papstes, von dem Kapellan oder dem Kämmerer übergeben waren: die unmittelbare Einhändigung der Petitionen an einen Notar seitens der Parteien war also verboten.

Um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts wurde die Bearbeitung der Petitionen in Gnadensachen und der Vortrag darüber beim Papste den Notaren[1] abgenommen und auf die neugeschaffene Beamtenkategorie der Referendare übertragen.[2] Im 15. Jahrhundert war auch der Datarius,[3] der Inhaber eines anderen, damals neu errichteten Amtes, dabei beteiligt. Über die Formen, in denen die Entscheidung des Papstes, oder in gewissen Fällen des Vizekanzlers oder anderer vom Papst dazu ermächtigter Personen, über die Suppliken erfolgte, wird noch in anderem Zusammenhange zu handeln sein.[4] An dieser Stelle ist nur noch zu berichten, was mit den Suppliken selbst geschah, nachdem sie genehmigt worden waren.

Eingehendere Kenntnis davon haben wir freilich erst für die Zeit seit Clemens VI. durch die gleich zu besprechenden Supplikenregister.

gratie lesen und an einen Fehler in der gemeinsamen Quelle unserer Überlieferung denken) vermerkte der Notar in diesem Falle: *non legi, sed dominus talis cardinalis mandavit*, Tangl, KO. S. 66 § 3.

[1] Über deren Wirksamkeit bei dem Vortrag der Petitionen vgl. jetzt auch v. Heckel (oben S. 3 N. 3) S. 216. 220 ff. In dem Gedicht des Heinrich von Würzburg wird der Notar, der Petitionen dem Papste vorliest, danach *lector* genannt; ein offizieller Titel war das aber nicht. Nach v. 419 ff. dieses Gedichtes soll es bisweilen vorgekommen sein, daß ein Notar Petitionen kassierte, ohne überhaupt Vortrag darüber zu halten. Das war aber, wenn die Angabe überhaupt zutrifft, jedenfalls nur dann möglich, wenn die Petition den vorgeschriebenen Formen des Kanzleibrauches nicht entsprach.

[2] Zur Zeit der Verfügungen Nikolaus' III. von 1278 (Tangl, KO. S. 72 ff.) waren die Notare noch bei der Ausfertigung von Gnadenbriefen beteiligt und es wird ihnen also wohl auch die Bearbeitung der Gratialsuppliken noch obgelegen haben. Der erste Referendar, den ich nachweisen kann (vgl. jetzt auch v. Heckel a. a. O. S. 216), mag. P. de Hispania, kommt seit 1301 vor, Finke, Acta Aragonensia 1, 102; Gesta abbat. mon S. Albani, ed. Riley, 2, 57; Gottlob, Die Servitientaxe des 13. Jahrhunderts S. 175. In der Zwischenzeit wird also die Veränderung in der Geschäftsverteilung erfolgt sein. — Über die Organisation des Amtes der Referendare haben wir wenig genauere Kunde. Am Ende des Mittelalters unterscheidet man bestimmt *referendarii de gratia* und *referendarii de iustitia* oder *referendarii commissionum*; wahrscheinlich ist aber diese Scheidung schon viel älter. Ein Statut Alexanders VI. für die Referendare beider Kategorien aus dem Jahre 1497/98 hat Haller, QFIA. 2, 38 ff., mitgeteilt; es geht zurück auf den Reformentwurf aus der Zeit Sixtus IV., Tangl, KO. S. 380.

[3] Über die Entstehung des Amtes und seine Funktionen ist später ausführlicher zu handeln.

[4] S. unten Kap. XI.

Die zwei ältesten, dem Papste vorgelegten und von ihm signierten Originalsuppliken, die bisher aufgefunden worden sind, stammen aus der Zeit Bonifaz' VIII. und befinden sich jetzt im Archiv der Krone von Aragonien zu Barcelona.[1] Aus der Zeit Urbans V., Gregors XI. und Clemens' VII. sind uns sodann in einer Reimser und einer Pariser Handschrift[2] eine größere Anzahl von genehmigten Originalsuppliken erhalten.[3] Endlich geben auch die Kanzleiordnungen und Kanzleiregeln des 14. und 15. Jahrhunderts manchen erwünschten Aufschluß.

Die Petitionen in Gnadensachen, die vom Papste selbst genehmigt waren, wurden seit dem Pontifikat Benedikts XII., nachdem sie datiert waren,[4] von dem datierenden Beamten an ein eigenes Bureau, die *registratura supplicationum*, übersandt, das sich im päpstlichen Palaste[5] befand.[6] Es stand im 14. Jahrhundert und wohl auch noch im Anfang des 15. unter der Oberleitung des Vizekanzlers; in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts aber war es dem Datarius unter-

[1] Ich verdanke ihre Kenntnis einer gütigen Mitteilung von H. Finke.

[2] Ich habe beide Handschriften selbst untersucht und werde an anderer Stelle ausführlichere Mitteilung darüber machen. Einstweilen vgl. über die Reimser Handschrift Berlière, Revue Bénédictine 24, 456ff.; 25, 19ff.; über die Pariser Handschrift, die aus Carpentras dahin gekommen ist, Liabastre, Découverte à Carpentras de pièces manuscrites du XIV. siècle provenant de l'archevêché d'Embrun (Annales de la Soc. d'Études Provençales 1, 168ff.).

[3] Was sonst an Suppliken des 14. Jahrhunderts außerhalb der Register auf uns gekommen ist, entbehrt der päpstlichen Signatur; es sind Suppliken, die zur Einreichung bestimmt waren, aber nicht eingereicht worden sind, oder Abschriften eingereichter Suppliken, die der Petent zurückbehalten hat. Dahin gehören die im erzbischöflichen Archiv zu Ravenna beruhenden Suppliken des Erzbischofs Pileus etwa von 1371, die Tarlazzi 2, 318ff. herausgegeben hat. Ein nicht signierter Supplikenrotulus auf Pergament aus der Zeit Clemens' VII. ist als letztes Blatt in die Reimser Handschrift n. 831 eingeheftet. Ferner sind Abschriften von Suppliken mit und ohne Signatur von Prokuratoren gesammelt und so auf uns gekommen, vgl. Berlière, Analecta Vaticano-Belgica 1, XIII und Schwalm, Das Formelbuch des Heinrich Bueglant (Hamburg 1910). Aus dem 15. Jahrhundert ist dann eine größere Anzahl von Originalsuppliken erhalten und schon lange bekannt.

[4] Über die Datierung der Suppliken s. unter Kap. XI.

[5] So nach der fünften Vita Benedikts XII. (s. unten S. 13 N. 3) und der Practica cancellariae von 1494, ed. Schmitz-Kallenberg S. 20, vgl. auch QFIA. 2, 19. Dazwischen soll es 1466 in der Kirche S. Maria in Via Lata gewesen sein, vgl. Gottlob, Aus der Camera apostolica S. 142 N. 2.

[6] Eine eigene Amtsordnung für das Supplikenregister hat Innocenz VIII. im Jahre 1480 durch die Bulle „*Etsi de cunctis*" (Tangl, KO. S. 425) erlassen. Gewisse Verordnungen dafür hatte aber schon Sixtus IV. 1472 getroffen. Tangl, KO. S. 193.

stellt.[1] Hier wurden die Namen der Bittsteller in ein Verzeichnis eingetragen, das im 15. Jahrhundert als *liber de vacantibus* bezeichnet wird.[2] Nachdem der Petent oder sein Prokurator aus diesem Verzeichnis die Genehmigung seiner Bitte festgestellt hatte, lag es ihm ob, die Registrierung der Supplik zu beantragen, die einer der Schreiber des Bureaus (*clerici* oder *scribentes registri supplicationum*) bewirkte.[3] Sobald dann die Registerabschrift von einem der Bureauchefs, die im 14. Jahrhundert den Amtstitel *registratores supplicationum*[4] führten, im 15. aber gewöhnlich *magistri supplicationum* genannt wurden, mit der Originalsupplik kollationiert war, wurde die letztere dem Vizekanzler übersandt; Benedikt XII. hat für diese Übersendung mit der ein vereidigter Kleriker beauftragt wurde, besondere Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben.

Daß Benedikt XII. auch den Brauch der Registrierung der Suppliken eingeführt hat, berichtet kurz die zweite, ausführlicher die

[1] Vgl. Celier, Les dataires S. 83ff.

[2] Im 15. Jahrhundert wurden die Suppliken demnächst an einer Schnur aufgereiht, wahrscheinlich in der Reihenfolge, in der sie im Bureau des Supplikenregisters eintrafen; vgl. Practica cancellariae ed Schmitz-Kallenberg S. 20: *et sunt omnes supplicaciones ligate ad rubeam cordam et signate, quo die venerunt et in quo latere reperiantur.* Das ist, wie schon Schmitz-Kallenberg a. a. O. N. 3 bemerkt hat, die *filsa* oder *filtia* von der bei Tangl, KO. S. 389 § 2, S. 405 § 6, die Rede ist. Abgesehen von der Eintragung in den *liber de vacantibus* wurde ein Verzeichnis der an einem Tage genehmigten Suppliken auf einem Blatt an der Wand des Registerbureaus ausgehängt und blieb hier bis zum nächsten Tage, an dem der Papst Petitionen signierte, hängen; vgl. Tangl, KO. S. 394. 413, und dazu Schmitz-Kallenberg a. a. O. N. 4. Ob diese Bräuche auch schon im 14. Jahrhundert bestanden, ist nicht zu sagen. Die Löcher und Fadenreste, die man an den uns erhaltenen Originalsuppliken des 14. Jahrhunderts sieht und von denen Berlière, Revue Bénédictine 25, 35, redet, haben nichts damit zu tun, sondern sind anders zu erklären (s. unten S. 18).

[3] Nach der Verordnung Innocenz' VIII. (oben S. 11 N. 6) sollte das binnen drei Tagen nach der Zuweisung (Distribution) der Supplik durch den Bureauchef an den Schreiber geschehen.

[4] Vgl. Berlière, Revue Bénédictine 24, 462 n. 13. 14, und öfter. Über das Gehalt der *registratores supplicationum palatii* um die Mitte des 14. Jahrhunderts vgl. QFIA. 1, 38. Zuerst scheint es nur einen Registrator gegeben zu haben; im späteren 14. Jahrhundert waren ihrer zwei, und von zweien spricht auch noch die Practica cancellariae a. a. O. S. 21; dagegen setzt der Reformentwurf Sixtus IV., Tangl, KO. S. 385 § 39, vier voraus, und auch nach der Konstitution Innocenz' VIII. (oben S. 11 N. 6) sind sicher mehr als zwei anzunehmen (vgl. auch Schmitz-Kallenberg S. 67 N. 4). Ihr zufolge scheinen sie wochenweise im Dienst abgewechselt zu haben; der diensttuende wird als *magister ebdomadarius* bezeichnet.

fünfte Biographie dieses Papstes.[1] und man braucht an diesen Angaben nicht zu zweifeln.[2] Erhalten aber ist uns von seinen Supplikenregistern

---

[1] Baluze, Vitae paparum Avenionensium 1, 214. 232. Die fünfte Vita fügt hinzu, daß vorher *ipsae supplicationes praesentabantur per camerarios domini papae aut per alios . . ., unde frequenter quaestus illicitos ab eis fieri contingebat.* Außer durch diesen Mißbrauch mag die Anordnung Benedikts XII. durch die von ihm im Jahre 1335 entdeckte Fälschung der päpstlichen Signatur bewirkt sein, von der Heinrich von Diessenhoven (Böhmer, Fontes 4, 24) berichtet: *papa intellexit, quod quidam de suis familiaribus tam clericis quam laicis peticiones signabant, ut papa, et eas sic signatas cum aliis per papam signatis miscuerunt, et sic cancellariam transibant cum veris peticionibus, quas papa ipse mandarit mense predicto circa festum sancte crucis exaltacionis.*

[2] Wenn in einem Katalog des Palastarchives zu Avignon von 1594 (Denifle, Die Universitäten des Mittelalters 1, S. XX) ein Fragment eines Supplikenregisters aus dem ersten Jahre Clemens' V. angeführt wird, so mag das auf Verwechslung mit Clemens VI. beruhen, vgl. Berlière, Analecta Vaticano-Belgica 1, X; und was Munch-Löwenfeld S. 70 als Supplikenauszug aus der Zeit Johanns XXII. anführt, ist nur die Kopie eines schwedischen Supplikenrotulus, wie Schwalm, Formelbuch des Heinrich Bucglant S. XXXVIII, mit Recht bemerkt; es steht dem oben S. 11 N. 3 erwähnten Supplikenrotulus der Reimser Handschrift n. 831 gleich. An der Glaubwürdigkeit der beiden Viten Benedikts XII. ist um so weniger zu zweifeln, als die Angabe der fünften Vita über die Vorsichtsmaßregeln bei der Übersendung in die Kanzlei jetzt durch die Kanzleiregel, die Teige, MIÖG. 17, 431 n. 9, herausgegeben hat, durchaus bestätigt wird. Wenn Baumgarten, Von der apostolischen Kanzlei S. 18, aus einer Supplik von 1343 (ebenda S. 22) gefolgert hat, daß das Registeramt der Suppliken schon vor Clemens VI. bestanden haben müsse, so beruht das auf einem Mißverständnis, das Berlière, Analecta Vaticano-Belgica 5, S. VIII, ausreichend besprochen hat. Einer eingehenden Erörterung bedarf nur die von Schwalm a. a. O. S. 30 n. 52 veröffentlichte und S. XXXVI ff. (vgl. auch Berlière, Analecta 5 S. X ff.) besprochene Supplik, in der ein ungenannter Dekan, der eine vom Papst signierte Supplik verloren hat, diesen um die Erneuerung der Gratie bittet, über deren Bewilligung der Papst sich *per registrum domini B. Stephani* informieren könne. Wenn diese Supplik in die Zeit Johanns XXII. gehörte, wie Schwalm wohl deswegen annimmt, weil er den hier genannten B. Stephani mit dem hinlänglich bekannten Notar dieses Namens identifiziert (vgl. über ihn Schwalm S. 137 ff.), so müßte wohl an Supplikenregister schon vor Benedikt XII. gedacht werden. Denn Schwalms Erklärung, daß es sich um eine Art von Privatregister des Notars handele, halte ich für unannehmbar. Als Notar hätte B. Stephani, wenn er nicht zugleich Referendar war, mit Suppliken in Gnadensachen im 14. Jahrhundert amtlich nichts mehr zu tun gehabt (die von Schwalm, NA. 25, 741, mitgeteilten Schreiben an ihn sind keine Suppliken), und von solchen Privatregistern einzelner päpstlicher Kanzleibeamten, wie Schwalm sie annimmt, wissen wir gar nichts. Ganz irrig ist nämlich, was Göller, Röm. Quartalschrift 18, 102, über ein Register des Auditors Hugo Geraldi, das aus der *Audientia litterarum contradictarum* stammen soll, bemerkt, worin Schwalm S. XXXVII einen ganz parallelen Fall erblickt; Hugo Geraldi war überhaupt nicht *Auditor litterarum*

registern nichts; vielmehr beginnt die uns überbliebene Reihe dieser Bücher erst mit Clemens VI., und sie umfaßt aus der Zeit dieses Papstes und seiner Nachfolger Innocenz' VI., Urbans V., Clemens' VII. und Benedikts XIII. 99 Bände,[1] die nach der Rückkehr der Päpste nach Rom lange Zeit in Avignon geblieben waren und erst spät mit

contradictarum, sondern *Auditor sacri palatii*, und der von Göller besprochene Codex hat nichts mit der *Audientia litterarum contradictarum* zu tun, in der man überhaupt eigentliche Register niemals geführt hat; dagegen ist es hinlänglich bekannt, daß die *Auditores sacri palatii* über jede ihnen zugewiesene *causa* durch ihren Notar ein eigenes Aktenstück, das auch *registrum* genannt wird (Tangl, KO. S. 88 § 25), anzulegen hatten; damit hängen die von Göller besprochenen Aktenstücke zusammen. Auch die Examinatoren der *pauperes clerici*, die nach einer von Ottenthal, MIÖG. 34, 366, vgl. Berlière, Analecta 5, XII, angeführten Stelle, Analecta 4, 151 n. 344, eigene Register führten, sind keine Kanzleibeamte, und es scheint mir nicht zulässig, aus ihren Registern auf Register der Notare einen Schluß zu ziehen. Ebensowenig aber kann endlich in den Imbreviaturen der Kammernotare Heinrich VII., auf die Schwalm sich bezieht, irgend eine Parallele zu dem, was er zur Erklärung jener Supplik vermutet, erblickt werden: Imbreviaturen und Registerabschriften sind völlig verschiedene Dinge. Überhaupt aber ist die ganze Erklärung, die Schwalm für die von ihm besprochene Supplik versucht, an sich unnötig; denn wir sind weder gezwungen, sie in die Zeit Johanns XXII. zu versetzen, noch den darin genannten B. Stephani mit dem bekannten Notar dieses Papstes zu identifizieren. Denn wenn die von Schwalm als n. 49. 51 gedruckten Suppliken von ihm S. 137 in die erste Zeit Benedikts XII. gesetzt werden, so kann auch n. 52 sehr wohl in die Zeit dieses Papstes fallen; der in der Supplik erwähnte Bischof Johann, der nach dem sechsten Pontifikatsjahr des Papstes (26. Dezember 1339 bis 25. Dezember 1340) verstorben war, könnte Johann von Utrecht (gest. 1. Juni 1341) oder Johann von Lausanne (gest. 15. Februar 1341) sein. Natürlich ist dann weiter auch der in der Supplik genannte B. Stephani nicht als der gleichnamige Notar, sondern vielmehr als ein Supplikenregistrator Benedikts XII. anzusehen; der Name ist so wenig selten, daß gegen solche Annahme nichts einzuwenden ist. Ein Supplikenregistrator B. Stephani begegnet unter Gregor XI. 1371—1375 (Berlière, Revue Bénédictine 25, 43), wird aber mit dem unsrigen nicht identisch sein; dagegen hindert nichts in dem letzteren den Mann zu erblicken, der in einer Urkunde Clemens' VI. von 1345 in dem Vermerk auf dem Bug: *pro B. Stephani infirmo A. de Fractis* genannt wird (Riezler, Vatikanische Akten S. 805 n. 2227) und also damals Skriptor war. Eine noch andere Erklärung, die auf ein Prokuratorenregister hinweisen würde, hat Göller, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. Kanon. 1, 388, vorgeschlagen; aber ich glaube nicht, daß an ein solches, dem keine Beweiskraft zukam, überhaupt zu denken ist.

[1] So nach der Zählung Kehrs, MIÖG. 8, 87 f., von der die Angaben Denifles und Palmieris abweichen, während die Berlières damit übereinstimmt. Außerdem befand sich ein Band des Supplikenregisters Clemens' VI. in der Bibliotheca Barberini, die jetzt in den Vatikan gekommen ist, vgl. Kehr a. a. O. S. 102 N. 3.

anderen Archivalien nach Rom überführt worden sind. Supplikenregister anderer Päpste des 14. Jahrhunderts sind noch nicht wieder aufgefunden worden,[1] mit Ausnahme eines Bandes aus der Zeit Bonifaz' IX., der durch ein wunderbares, bisher nicht aufgeklärtes Geschick auf deutschen Boden, in die königliche Bibliothek zu Eichstätt, verschlagen ist.[2] Dann beginnt die Serie der früher im Archiv der Dataria aufbewahrten, 1892 in das Vatikanische Archiv gebrachten Supplikenregister wiederum mit Martin V.; sie ist mit jenen 99 Bänden des 14. Jahrhunderts zu einer eigenen Archivabteilung vereinigt, die im ganzen für die Periode von Clemens VI. bis Pius VII. nicht weniger als 7011 Bände umfaßt, davon 1121 aus dem 15. Jahrhundert und aus den drei ersten Jahren des folgenden.[3] Die Suppliken sind in diesen Registern ihrem vollen Wortlaut nach, einschließlich der päpstlichen Entscheidung und der unter dieser eingetragenen Datierung, kopiert;[4] gewisse Randvermerke erleichterten die Übersicht, und die Genauigkeit der Abschriften, an denen spätere Korrekturen nur mit höherer Erlaubnis vorgenommen werden durften, scheint sorgfältig überwacht worden zu sein.[5]

Die Supplikenregister der ersten avignonesischen Zeit enthalten, soviel aus den bis jetzt darüber vorliegenden Untersuchungen zu entnehmen ist, nur solche Bittschriften, die vom Papste selbst genehmigt waren. Nicht genehmigte Petitionen wurden in der Regel vernichtet; nur wenn auf einem Blatte oder Rotulus neben genehmigten auch nicht genehmigte Suppliken enthalten waren, wurden diese ganz oder zum Teil mit kopiert, dann aber fast immer durch eine hinzugefügte Bemerkung[6] als abgelehnt kenntlich gemacht. Sonst konnte es nur

[1] Daß das Supplikenregister Innocenz' VII. schon 1412 verloren war, ergibt sich aus einer Urkunde Gregors XII., Baumgarten, Von der apostolischen Kanzlei S. 51 f.

[2] Vgl. Erler, Hist. Jahrbuch 8, 487 ff.

[3] Vgl. Denifle, Archiv für Literatur- und Kirchengesch. 2, 350; Erler, Hist. Jahrbuch 8, 487.

[4] Ein kaum begreiflicher Irrtum ist es, wenn Rieder, Röm. Quellen zur Konstanzer Bistumsgesch. S. XXV, annimmt, daß erst die Supplikenregistratoren die Bittschriften „in eine einheitliche Form" gebracht hätten, „die mit der Kürze des Ausdrucks den Inhalt des wesentlichen verband". — Ein Faksimile aus dem Supplikenregister Clemens' VI. gibt Munch, Opslysninger (dänische Ausgabe) S. 73; ein Faksimile aus dem Supplikenregister Innocenz' VI. ist dem oft zitierten Aufsatze Kehrs beigegeben.

[5] Eine Ausnahme machen die Supplikenregister des Papstes Innocenz VI. oder wenigstens Tom. 28 dieser Register, vgl. Lux, Besetzung der Benefizien (oben S. 11 N. 5) S. 17 f.

[6] Z. B. *ad istam papa non respondet.* oder *ista non signata est.*

durch ein Versehen geschehen, daß abgelehnte Petitionen ins Register aufgenommen wurden, und wenn ein solches Versehen vorgekommen war, so wurde das regelmäßig durch eine Randbemerkung[1] konstatiert.

Auch die Suppliken, die der Vizekanzler ohne Vortrag an den Papst von Amts wegen zu genehmigen ermächtigt war (er bediente sich dabei der Formel *concessum*, während der Papst mit *fiat* unterzeichnete),[2] sind, soviel ich sehen kann, anfangs in der Regel nicht registriert worden. Auf den uns erhaltenen Originalsuppliken aus der Zeit Urbans V. und Gregors XI., auf deren Rückseite die vollzogene Registrierung regelmäßig durch ein R, oft unter Hinzufügung des Buches und des Blattes, auf dem die Registerkopie eingetragen war, verzeichnet wurde, fehlen diese Vermerke ausnahmslos, wenn die Suppliken nicht vom Papste, sondern von dem Vizekanzler signiert waren. Auch in dem Berichte der Vita Benedicti XII. über die Einführung des Brauches der Registrierung ist nur von den durch den Papst selbst genehmigten Suppliken die Rede. Und endlich ist in einem Bande der Supplikenregister Innocenz' VI. eine von dem Vizekanzler mit *concessum* signierte Supplik, die dort auf dessen Befehl eingetragen war, nachträglich kassiert und mit dem Vermerk versehen worden: *cancellata de mandato domini cardinalis, quia non debuit registrari.*[3] Schon vor dem Ende des 14. Jahrhunderts aber ist wahrscheinlich die Registrierung auch solcher Suppliken angeordnet worden, doch wurden wenigstens im 15. Jahrhundert die vom Vizekanzler, später auch die von anderen Bevollmächtigten des Papstes genehmigten Suppliken in andere Bände eingetragen, als die vom Papste selbst signierten, so

[1] Z. B. *Non debuit registrari, quia non erat signata* oder *Nota quod ista non erat signata et registrata est ex inadvertencia.*

[2] Näheres darüber s. in Kap. XI.

[3] Vgl. Kehr, MIÖG. 8, 101. Ein zweiter Concessum-Eintrag in den Supplikenregistern Innocenz' VI. (Kehr a. a O.) bezieht sich nicht auf das durch *Fiat* vom Papste selbst erledigte Gesuch, sondern auf eine nachträglich verfügte Veränderung seiner Datierung. Solche nachträgliche Änderungen (*reformationes*) einer vom Papste gewährten Gratie werden häufig vom Vizekanzler selbst angeordnet: die Supplik, in der darum gebeten wurde, wurde mit der zu reformierenden zusammengeheftet (s. das Faksimile bei Berlière, Revue Bénédictine 25, Tafel 2) und mit ihr zusammen registriert. So erklären sich auch die meisten der von Berlière, Analecta Vaticano-Belgica 1, S. XXIV, angeführten, mit *Concessum* signierten Suppliken in den Registern Clemens' VI.; wahrscheinlich (wegen der Randbemerkung: *correcta in supplicatione per dominum vicecancellarium*) auch der Fall von 1343 n. 448. Bei Rieder n. 93 findet sich die Concessum-Signatur bei einer einzelnen Position eines umfangreichen Rotulus, so daß ihre Registrierung leicht erklärlich ist.

daß nun also zwei Serien von Supplikenregistern nebeneinander herliefen.[1]

Nachdem die registrierten Suppliken an die Kanzlei wieder abgeliefert waren, wurden sie an die Abbreviatoren verteilt, die danach die Konzepte der Urkunden anzufertigen hatten. Wie wir früher ausgeführt haben, erfolgte die Verteilung im 14. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des 15. durch den Vizekanzler oder seinen Stellvertreter, seit der Organisation der Kanzleiabbreviatoren zu einem festen Kollegium, die Pius II. einführte, durch den Distributor dieses Kollegiums, nach dessen Aufhebung wieder durch den Vizekanzler und seit Sixtus IV. je nach dem Ermessen des Vizekanzlers durch ihn selbst oder durch einen damit besonders beauftragten Abbreviator.[2] Der Kanzleichef (oder der Distributor) bewirkte die Verteilung, indem er einen eigenhändigen Vermerk unter den Text der Supplik setzte.[3]

[1] Über die Supplikenregister aus dem Ende des 14. und dem Anfang des 15. Jahrhunderts haben wir bisher nur wenig eingehende Aufklärung erhalten; das beste bringt über die Register Eugens IV. das Repertorium Germanicum 1, S. XVff. Von den 10 Bänden aus seinem ersten Pontifikatsjahr enthalten acht vom Papste mit *Fiat*, 2 vom Kanzleichef mit *Concessum* signierte Suppliken. Doch sind die vom Kanzleichef in Gegenwart des Papstes signierten Stücke (s. unten Kap. XI) behandelt, wie wenn der Papst selbst sie genehmigt hätte. Zwei Serien von Supplikenregistern sind jedoch nach Denifle, Die Universitäten des Mittelalters 1, S. XX N. 44, schon unter Urban V., Clemens VII. und Benedict XIII. zu unterscheiden. Worin der Unterschied besteht, sagt er weder hier, noch in seiner Ausgabe des Chartularium Universitatis Parisiensis oder in seinem Buche La désolation des églises de France, wo er mehrfach von den Supplikenregistern redet. Wenn es derselbe ist, den das Repertor. Germ. für Eugen IV. feststellt, wären jedenfalls seit dem 4. Jahre Urbans V. auch die Concessum-Suppliken registriert worden. Und von einem Bande des Supplikenregisters Clemens' VII. konstatiert auch Kehr, MIÖG. 8, 102 N. 2, daß in ihm die mit *Concessum* signierten Suppliken in den Vordergrund treten und nur ausnahmsweise Gewährungen mit *Fiat* vorkommen.

[2] S. Bd. 1, 300. Über den Modus der Verteilung im 13. Jahrhundert, als es noch keine Kanzleiabbreviatoren gab und die Suppliken noch nicht registriert wurden, vgl. Bd. 1, 275. Über den Brauch am Ende des 15. Jahrhunderts vgl. die Practica cancellariae ed. Schmitz-Kallenberg S. 22.

[3] In den uns erhaltenen Originalsuppliken Urbans V., Gregors XI. und Clemens' VII. aus der Zeit des Vizekanzlers Petrus de Monteruco, des Kardinals von Pampelona, ist der Distributionsvermerk immer von der gleichen Hand wie die Concessum-Signatur, also von dem Vizekanzler selbst geschrieben. Er lautet *R[ecipe] G. Baronis* (das ist der Name des Abbreviators) *Petrus Pampil[onensis]*. Berlière, Revue Bénédictine 25, 41, hatte diesen Vermerk falsch gelesen und seine Bedeutung mißverstanden; auch Kirsch, Hist. Jahrb. 14, 588, hatte entsprechende Vermerke im Register des Prokurators Sapiti auf Suppliken aus der Zeit des Vizekanzlers Petrus von Palestrina in gleicher Weise irrig

Bisweilen wurde den Abbreviatoren nicht die Originalsupplik, sondern eine im Bureau des Supplikenregisters hergestellte und von den Oberbeamten dieses Bureaus beglaubigte Abschrift aus dem Supplikenregister zugewiesen;[1] solche Abschriften wurden dann ganz wie die Originalsuppliken behandelt. Sie wurden den Parteien übergeben, wenn die Originalsupplik verloren war; doch durfte das nach einer Kanzleiregel Clemens' VII. nur mit Genehmigung des Vizekanzlers geschehen.

Die auf Grund der Suppliken angefertigten Konzepte wurden im 14. Jahrhundert an die Suppliken angenäht. An einer Originalsupplik ist uns noch ein Stück des daran befestigten Konzeptes erhalten; an vielen anderen befinden sich noch die Fäden, mit denen die Befestigung erfolgt war oder es sind wenigstens die Löcher sichtbar, durch die einst die Fäden gezogen waren. Reste solcher Fäden befinden sich auch noch an einigen uns erhaltenen Originalkonzepten des 14. Jahrhunderts, von denen noch die Rede sein wird. Am linken Rande der genehmigten Suppliken, oder, wenn in einer Supplik mehrere Bitten enthalten waren, des genehmigten Teiles der Suppliken steht oft der Buchstabe E (in uncialer Form). Ich vermute, daß dies Zeichen von dem Abbreviator nach Anfertigung des Konzeptes hinzugefügt wurde und daß es *expedita* bedeutet.[2]

Suppliken in reinen Justizsachen wurden der Regel nach nicht

---

gedeutet. Doch ist der Irrtum schon von Baumgarten und Göller bemerkt und jetzt auch von Berlière, Analecta Vaticano-Belgica 5, S. XV, richtig gestellt worden. — In dem einzigen uns erhaltenen Bande des Supplikenregisters Bonifaz' IX. (s. oben) stehen über und oft auch unter den Abschriften der einzelnen Suppliken Namen am Rande, die Erler, Hist. Jahrb. 8, 492, für die Namen der mit der Abfassung der Konzepte beauftragten Beamten, d. h. also der Abbreviatoren oder der Sekretäre, gehalten hat. Wenn das richtig wäre, so müßte also die Distribution der Suppliken an die Konzipienten schon vor der Registrierung erfolgt und auf den Originalsuppliken vermerkt sein. Diese Annahme aber würde gegen alles verstoßen, was wir über die Geschäftsbehandlung der Suppliken noch am Ausgang des 15. Jahrhunderts wissen. Sicher sind demnach die rechts oben am Rande stehenden Namen nicht auf Abbreviatoren, sondern auf Referendare zu beziehen, die bei der Bescheidung der Petition mitgewirkt haben.

[1] *Sumptum de registro*, vgl. Reg. canc. Greg. XI. 59; Clem. VII. 126; Bened. XIII. 104; Martin V. 70; Ottenthal, Kanzleiregeln S. 35. 118. 139. 201. In der oben erwähnten Reimser Handschrift sind mehrere solcher Transsumpte erhalten.

[2] Ähnliches scheint auch Berlière, Revue Bénédictine 25, 43f., anzunehmen.

in die Supplikenregister eingetragen.[1] Wir kannten sie bisher nur aus den Formularen und einer Anzahl von Abschriften, die uns in Prozeßakten erhalten waren und aus denen auch über ihre geschäftliche Behandlung Aufschluß zu erhalten war;[2] doch ist in den neueren Arbeiten über die Suppliken der Päpste von ihnen nur wenig die Rede gewesen. Um so willkommener ist es, daß in der früher erwähnten Reimser Handschrift sich sechs signierte Originalsuppliken in Justizsachen erhalten haben,[3] die uns über ihre Erledigung doch noch manches lehren, was aus dem bisher bekannten Material nicht zu entnehmen war.

Die Bitte war in den Justizsuppliken in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf die Bestellung eines päpstlichen delegierten Richters gestellt, der einen Prozeß, sei es in erster, sei es in der Appellationsinstanz, entscheiden oder bei einer nachgewiesenen

---

[1] Vgl. schon Schmitz-Kallenberg, Practica cancellariae S. XIX N. 2. So sagt auch die Practica cancellariae von 1549 S. 8: *Nota, quod litterae de iustitia nec nunc nec olim fuerunt registratae.* Doch konnte es vorkommen, daß auf eine als Gratialsupplik gefaßte Eingabe der Papst die Anfertigung eines Justizbriefes anordnete: wenn es sich nämlich um eine Bitte handelte, deren Berechtigung der Papst durch ein Prozeßverfahren festgestellt wissen wollte. Ein Beispiel dafür aus der Zeit Clemens' VI. bei Bliss a. a. O., Petitions 1, 81: der Prior von Wenloch erbat gleichzeitig mit anderen Gnaden auch eine Verfügung des Papstes, daß der Bischof von Hereford und andere Visitatoren des Klosters sich mit einer Prokuration begnügen sollten, während sie zwei beanspruchten: darauf entschied der Papst: *Fiant littere iusticie in cancellaria.* Diese Supplik ist dann als eine Gnadensache behandelt und deshalb natürlich registriert worden. Nicht so einfach ist die Registrierung der Supplik des Klosters Salem an Urban V., Rieder, Röm. Quellen S. 79 n. 358, zu erklären. Die Signatur hat wohl nicht der Papst, sondern der Vizekanzler gegeben, da der Signaturbuchstabe fehlt; wahrscheinlich ist aber dem Papst besonderer Vortrag gehalten worden, und so mag die Supplik unter die gleichzeitig signierten Gratialsuppliken gekommen und mit ihnen ins Supplikenregister gesandt sein. Auch ihre Datierung mit einleitendem Datum (s. unten Kap. XI) spricht dafür. Übrigens war die Registrierung der Justizsuppliken im Supplikenregister schon deshalb nicht erforderlich, weil sie in das Register aufgenommen wurden, das die beauftragten Richter über die Prozesse anzulegen hatten (s. oben S. 13 f. N. 4).

[2] Vgl. z. B. Mecklenburg. UB. 10, 445 n. 7143; 18, 504. 507 n. 10666. Im Hamburger Staatsarchiv habe ich eine Anzahl von Prozeßregistern mit Abschriften von Justizsuppliken kennen gelernt.

[3] Eine siebente ist zu Anfang und zu Ende so verstümmelt, daß mit ihr nichts anzufangen ist. Aber auch die anderen sechs sind von Berlière so unvollständig und zum Teil so inkorrekt herausgegeben, daß ich auf meine demnächstige Edition verweisen muß.

oder nachweisbaren Rechtswidrigkeit Abhilfe schaffen sollte.[1] Außerdem konnte noch, wenn ein Richter bereits delegiert war, um die Erteilung bestimmter Vollmachten oder bestimmter Aufträge an ihn, z. B. um die Erteilung des Auftrages zur Vollstreckung eines Urteils oder zu seiner Verschärfung, gebeten werden. Die Bitte um Delegation von Richtern, der regelmäßig eine Darlegung des Tatbestandes seitens der klagenden oder appellierenden Partei voranging, wird in dem Formularbuch des Kardinals Guala[2] durch den kurzen Satz: *unde petit iudices* wiedergegeben, und ähnlich heißt es in den Formularen des Bonaguida von Arezzo:[3] *unde petit causam committi tali etc.*; wahrscheinlich aber hat die volle Formel so gelautet, wie sie schon Buoncompagno von Florenz[4] wiedergibt: *petit a S. V., quatinus . . . causam . . . committere dignemini.* Im 14. Jahrhundert ist sie viel ausführlicher; es heißt etwa: *N. supplicat* (oder *pro parte N. supplicatur*) *S. V., quatenus causam et causas, que vertitur, vertuntur et verti sperantur inter N. ex una parte et N. ex altera* (oder: *quam et quas movere intendit contra N.*) *alicui . . . committere dignemini audiendas, decidendas et fine debito terminandas cum emergentibus, incidentibus, dependentibus et connexis,* woran sich dann noch die weitere Bitte um Erteilung besonderer Vollmachten und die Erwähnung der erbetenen Non-obstante-Klauseln anschließen konnten.[5]

Die Bescheidung der Justizsuppliken, die wir kennen, erfolgte wohl schon im späteren 13., jedenfalls im 14. Jahrhundert in der Regel durch den Vizekanzler,[6] und zwar je nach Lage der Sache, worauf wir zurückkommen, mit oder ohne Einholung der päpstlichen Willensmeinung. Daß der Papst selbst darüber entschied, war natürlich nicht ausgeschlossen; dann scheint aber die Beauftragung eines Richters

[1] Vgl. unten Kap. XI über die an der Kurie geltende Anschauung in bezug auf ihre Kompetenz. — Auf die Fragen des materiellen Prozeßrechtes (Voraussetzungen für die Bestellung zum delegierten Richter u. a. m.) ist hier natürlich nicht einzugehen: sie gehören der Urkundenlehre nicht an.

[2] S. oben S. 5.

[3] MIÖG. 17, 411.

[4] QE. 9, 151.

[5] Daß die Formulierung der Bitte auch im 15. Jahrhundert noch wesentlich die gleiche war, zeigt z. B. eine Supplik an Sixtus IV., Chmel, Mon. Habsburgica 1, 366 n. 129. Nur ist hier, was mir in Suppliken des 14. Jahrhunderts noch nicht begegnet ist, der von dem Aussteller gewünschte Kommissar schon in der Supplik selbst bezeichnet.

[6] Später traten auch hier, wie bei den Gnadensachen (s. unten Kap. XI) Referendare, die zur Signatur besonders ermächtigt waren, ein, vgl. Tangl, KO. S. 203.

regelmäßig nicht schriftlich, sondern mündlich (*vive vocis oraculo*) erfolgt zu sein.[1] Wurden Richter delegiert, die außerhalb der Kurie amtieren sollten (die Genehmigungsformel lautete dann: *concessum quod committatur in partibus*), so wurde die Supplik ähnlich behandelt, wie das bei Gnadensachen üblich war; nur die Registrierung fiel fort. Der Vizekanzler überwies sie also nach ihrer Genehmigung und Datierung einem Abbreviator zur Anfertigung des Konzeptes, und sie wurde nach Erledigung dieses Auftrages mit dem oben erwähnten Expeditionsvermerke (unzialem E) versehen.[2] Sollte aber der Prozeß an der Kurie selbst, in der *Audientia causarum* (*Audientia sacri palatii, Rota*) verhandelt werden, so wies der Kanzler die Supplik unmittelbar einem der Auditoren zu; der von ihm unter die Supplik gesetzte Bescheid lautet dann: *audiat magister N. et iustitiam faciat*, woran sich unter Umständen, ebenso wie bei einer *commissio in partibus*, noch weitere Vollmachten anschließen konnten. Datiert wurden solche Audiat-Bescheide nicht;[3] auch erfolgte keine Überweisung der Supplik an einen Abbreviator und ein Expeditionsvermerk findet sich nicht darauf.[4] In diesen Fällen wurde also eine eigentliche

---

[1] Vgl. z. B. Mecklenburg. UB. 18, 252 n. 10411.

[2] Es ist also nicht ganz zutreffend, wenn Schmitz-Kallenberg, Practica cancellariae S. XIX N. 2 meint, bei Suppliken in Justizsachen habe in der Regel die Signatur genügt. Das gilt nur, wie oben im Texte ausgeführt ist, von Kommissionen an die *Auditores sacri palatii*, aber nicht bei Kommissionen *in partibus*. Auch sind ja solche Kommissionsurkunden in großer Zahl bekannt. Erst im 15. Jahrhundert, zumal gegen dessen Ende, kommt es ausnahmsweise vor, daß der Papst statt einer solchen Kommission die signierte Supplik in einem Breve dem Kommissar übersendet und ihre Ausführung befiehlt; vgl. das Breve vom 8. Juli 1475 an den Bischof von Laibach bei Chmel, Mon. Habsburg. 1, 366 n. 129. Um einen ähnlichen Fall handelt es sich bei der von Sixtus IV. signierten Supplik, die Steffens, Lat. Palaeographie Taf. 117 abbildet. Das Stift S. Giorgio in Alga bittet um Aufhebung einer von Paul II. erteilten Kommission. An die genehmigte Hauptbitte schließt sich die weitere: *et quod expediatur in forma brevis cum insertione presentis supplicationis*, die ebenfalls genehmigt wird. Ebenso ist der Supplik an Sixtus IV. um Kassation eines Prozeßverfahrens, die Lichatschew Taf. 15 abbildet, die weitere Bitte: *et per breve S. V.* hinzugefügt, die gleichfalls genehmigt ist; und die Dorsualnotiz (Taf. 16): *introcluso al breve di Sisto IV. sped. sotto di 28. settembre 1475* bezieht sich eben hierauf. Der Grund der Bitte, die auch im Falle von 1475 von dem Impetranten gestellt war, wird Kostenersparnis gewesen sein.

[3] Über einen Ausnahmefall s. oben S. 19 N. 1.

[4] Auf zwei solchen uns erhaltenen Originalsuppliken stehen unten links später gestrichene Vermerke, einmal *impetra ad duas dietas*, einmal *concedenda*. Sie werden von einem Referendar herrühren, der die Entscheidung des Vizekanzlers vorbereitete.

Kommissionsurkunde auf Grund der Supplik überhaupt nicht ausgefertigt: vielmehr wurde, wie wir aus den oben erwähnten Prozeßakten wissen und wie auch aus den Dorsualnotizen der uns erhaltenen Stücke deutlich hervorgeht, die mit dem Audiat-Vermerk versehene Supplik selbst durch einen päpstlichen *cursor* dem vom Vizekanzler bestimmten Auditor im Amtslokal der Rota oder in seiner eigenen Wohnung zugestellt, und das genügte zur Einleitung des Prozesses.[1] Der Auditor ließ die Supplik dann durch einen Notar in dem Spezialregister, das er über jeden ihm überwiesenen Prozeß anzulegen hatte, kopieren.[2]

Aus dem Umstand, daß genehmigte Originalsuppliken des 14. Jahrhunderts in Gnaden- oder Justizsachen bisher in Empfängerarchiven noch nicht haben nachgewiesen werden können, während eine große Anzahl davon, die offenbar aus der päpstlichen Kanzlei oder aus dem Nachlaß päpstlicher Beamten stammen, uns in den beiden oben erwähnten Handschriften erhalten sind, darf gefolgert werden, daß es damals noch nicht üblich war, die genehmigten Suppliken nach der Ausfertigung der Urkunden deren Empfängern zu überlassen, sondern daß sie bei der Kurie verblieben. Nach Erledigung der Angelegenheit, auf die sie sich bezogen, scheinen sie dann als wertlose Papiere behandelt zu sein.[3]

Im 15. Jahrhundert dagegen gelangten die signierten Suppliken während der verschiedenen Stadien, die sie bis zur endgültigen Ausfertigung einer Gratialurkunde zu durchlaufen hatten, zu wiederholten Malen in die Hände der Impetranten oder ihrer Prokuratoren; und diese konnten sie, wenn schließlich die Reinschrift an das Siegelamt zur Bullierung abgeliefert oder zur Ablieferung fertig war, von dem Kustos der Kanzlei

[1] Die uns in großer Zahl erhaltenen päpstlichen Erlasse an die Auditoren sind, wenn ich nichts übersehen habe, keine Kommissionen, sondern enthalten Verfügungen in einer bereits vor dem betreffenden Auditor anhängigen Prozeßsache; es sind durchweg Gratialverfügungen. — In der Kanzleiregel Nikolaus' V. n. 29 (Ottenthal S. 258) bezieht sich der Relativsatz: *super quibus apostolice littere confecte non fuerint*, nicht, wie Ottenthal im Register S. 282 *s. v. commissiones* angenommen zu haben scheint, auf *commissiones*, sondern auf *gratiarum*.

[2] Einmal steht auf der Rückseite einer Originalsupplik in Justizsachen ein Registraturvermerk, der von dem Notar des Auditors herrühren wird.

[3] Die Annahme Erlers, Hist. Jahrb. S. 491, daß zur Zeit Bonifaz' IX. die Originalsuppliken in der Kanzlei zu förmlichen Bänden vereinigt und so aufbewahrt worden seien, widerstreitet allem, was wir für die vorangehende und die spätere Zeit wissen, und muß auf einem Mißverständnis beruhen.

gegen eine geringe Gebühr einlösen, um sie zu behalten.[1] Daher kommt es, daß sich aus dem 15. und 16. Jahrhundert eine ganze Anzahl signierter Originalsuppliken in den Archiven der Empfänger erhalten haben.[2]

Da die päpstliche Bewilligung durch die Genehmigung der Supplik Rechtskraft erhielt, wenn sie auch noch nicht unmittelbar vollstreckbar war, und da das Datum der Supplik, wie wir noch hören werden, für das Datum der daraufhin auszustellenden Urkunde maßgebend war, gleichviel, wann diese geschrieben wurde, so konnte es den Parteien unter Umständen erwünscht sein, nachdem sie die Signierung ihrer Petition erwirkt hatten, die Expedition der Urkunde selbst hinauszuschieben.[3] Das muß bereits im 14. Jahrhundert mehrfach vorgekommen sein; denn schon 1365 hat Urban V., um solchen Verzögerungen entgegenzutreten, verfügt, daß von ihm bewilligte Gratien als annulliert gelten sollten, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Signierung die Urkunden darüber erwirkt wären.[4] Gregor XI. hat diese Frist auf vier Monate verlängert,[5] und 1418 ist sie von Martin V. auf sechs Monate ausgedehnt worden.[6] Um diese Zeit muß aber auch schon vielfach der Versuch gemacht worden sein, auf Grund einer genehmigten Supplik allein, also unter Ersparung der Kosten, welche die Ausfertigung der Urkunden veranlaßte,[7] den Besitz von Benefizien zu erlangen und sogar Prozesse um dieses Besitzes willen einzuleiten. Denn solchen Bestrebungen sind die Päpste seit Martin V. entschieden entgegengetreten, und immer aufs neue wurde durch Kanzleiregeln verboten, auf Grund solcher Suppliken Benefizien in Besitz zu nehmen oder sie zur Einleitung von Prozessen zu benutzen;[8] alle prozessuali-

---

[1] Practica cancellariae ed. Schmitz-Kallenberg S. 31, vgl. Vestrius, In Romanae aulae actionem et iudiciorum mores introductio ed. 1574 S. 11a.

[2] Vgl. z. B. die Faksimiles bei Arndt-Tangl, Schrifttafeln 3, 107; Steffens, Lat. Palaeographie Taf. 117; Recueil de facsimilés de l'école des chartes Taf. 67; Schmitz-Kallenberg a. a. O. Taf. 1. Vgl. ferner das „Supplikenkompendium" aus Montoliveto bei Siena, Lichatschew S. 126.

[3] Vgl. für das folgende Schmitz-Kallenberg, Practica S. XIX ff.

[4] Ottenthal, Kanzleiregeln S. 21 n. 32.

[5] Ebenda S. 29 n. 31: Benedikt XIII. (ebenda S. 129 n. 32) läßt die Expedition auch nach vier Monaten auf Spezialbefehl des Vizekanzlers zu.

[6] Ebenda S. 204 n. 86; vgl. S. 214 n. 116.

[7] Daß es sich darum handelt, zeigt u. a. der Brief des Kardinals Bessarion, den Černik, Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4, 329, mitteilt: *cum ea clausula, quod sola signatura sufficiat, ad evitandum magnas expensas in litterarum expedicione subeundas.*

[8] Vgl. die Verfügungen Martins V., Ottenthal S. 204 n. 86; 214 n. 117; Nikolaus' V., ebenda S. 257 n. 25; 260 n. 39; Sixtus' IV. und Innocenz' VIII., Schmitz-Kallenberg, a. a. O. S. XXI N. 2.

schen Handlungen, die auf Grund von Gnadenbewilligungen vorgenommen würden, über die keine Urkunden ausgestellt seien, hat Nikolaus V. für null und nichtig erklärt.[1]

Da also, wo Rechte dritter in Frage kommen konnten, hat man an dem Grundsatz, daß nicht die genehmigte Supplik, sondern nur die ausgefertigte Urkunde vollstreckbar sei, festgehalten, wenngleich Mißbräuche nicht immer verhütet sein werden. Dagegen kam es im 15. Jahrhundert[2] nicht selten vor, daß bei der Bewilligung solcher Gratien, die nur die Bittsteller allein angingen, also bei Indulgenzen, Dispensen und persönlichen Vergünstigungen jeder Art, von der Ausfertigung der eigentlichen Urkunden Abstand genommen wurde. Zu diesem Behuf wurde am Schlusse der Supplik eine Bitte gestellt, die ungefähr so lautete: *et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum litterarum desuper confectione*;[3] diese Bitte mußte dann besonders genehmigt werden.[4] Da also diese Suppliken die Stelle der Bullen selbst vertreten sollten, wurden sie in der Regel nicht auf Papier, sondern auf Pergament geschrieben[5] und nicht selten prächtig ausgestattet, indem insbesondere die Worte *Beatissime pater*, mit denen sie zu beginnen pflegen, mit buntem Schmucke versehen wurden; ihre Herstellung erfolgte wohl regelmäßig in Rom selbst.[6] Weil auf Grund solcher Suppliken ebenso wie auf

[1] Ottenthal, Kanzleiregeln S. 258 n. 29.

[2] Die ersten mir bis jetzt bekannten Fälle gehören in die Zeit Eugens IV., vgl. z. B. Repertor. Germanicum 1, 384 n. 2385; Černik, Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4, 334 mit Faksimile auf Taf. IV.; ferner das Faksimile bei Lichatschew S. 126 und unten N. 6.

[3] Natürlich kommen kleine Varianten der Formel vor.

[4] Das geschah entweder durch den Papst mit *fiat* oder durch einen Vertreter mit *concessum*.

[5] Doch kommt auch Papier vor: vgl. die Supplik an Alexander VI. bei Lichatschew, Taf. 13 und dazu Salomon, NA. 32, 471 N. 1.

[6] Zu den ältesten solcher Prunksuppliken gehören die des Klosters St. Lambert zu Altenburg (Fontes rer. Austriacarum 21, 92 n. 83), die von Kloster S. Margarita zu Bologna (Lichatschew Taf. 22) und die von Klosterneuburg (oben N. 2) an Eugen IV. Vgl. ferner die Abbildungen solcher Prunksuppliken des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg an Sixtus IV. und des Herzogs von Jülich an Innocenz VIII., die Schmitz-Kallenberg (Hohenzollern-Jahrbuch 9, 207 ff. und Practica cancellariae Taf. 6) herausgegeben und erläutert hat. Beschreibungen anderer Prachtsuppliken geben u. a. Luschin, Mitteilungen der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler 17 (1872), XLIV (Kloster Göß an Innocenz VIII.); Lehner, NA. 19, 468 ff. (Kloster Inzigkofen bei Sigmaringen an Alexander VI.); Schmitz-Kallenberg, Hohenzollern-Jahrbuch 9, 209 N. 2 (Karl von Geldern an Leo X.). Schmucklos

Grund der früher erwähnten Kommissionen an Auditoren der Rota eigentliche Urkunden nicht ausgefertigt wurden, so wurden sie ebenso wie jene anfangs weder datiert noch registriert;[1] doch verfügte Innocenz VIII. im Jahre 1488, daß die *Confessionalia in forma „Beatissime pater“* (sie gehören zu den signierten Suppliken, von denen wir reden) fortan gleichfalls vom Datar mit einem Datum versehen werden sollten.[2] Im übrigen scheint es üblich gewesen zu sein, daß die Impetranten solcher Suppliken bald nach ihrem Empfange beglaubigte Abschriften davon herstellen ließen, die natürlich datiert waren.[3]

Auch an den Höfen weltlicher Fürsten des Mittelalters ist die Einreichung von Bittschriften früh üblich gewesen. Bereits seit dem 8. Jahrhundert enthalten die Formularbücher und Briefsteller Musterbeispiele für die Abfassung solcher Petitionen,[4] und in den Lehrbüchern der *Ars dictandi* des späteren Mittelalters findet man mehr oder weniger eingehende Anleitungen dazu.[5] Nicht selten wird auch in den Urkunden der Könige selbst die Einsendung von Bittschriften, auf Grund

sind z. B. die Suppliken des Klosters S. Dorothea zu Wien an Sixtus IV. (Černik a. a. O. S. 335 mit Faksimile auf Taf. 5) und des Klosters Asbeck an denselben (Schmitz-Kallenberg, Practica S. XX N. 3; XXII N. 1. 2).

[1] Eine Ausnahme macht die in der vorigen Note erwähnte Supplik des Klosters S. Dorothea zu Wien von 1472, die datiert ist. Das erklärt sich aus dem Briefe des Kardinals Bessarion, der ihre Signierung erwirkt hat, Černik S. 329. Der Kardinal hat außer der uns erhaltenen Pergamentsupplik noch eine zweite gleichlautende, auf Papier geschriebene signieren und diese registrieren lassen, damit das Kloster, wenn es doch noch eine Urkunde wünsche, sich diese ausstellen lassen könne; damit die Supplik registriert werden konnte, mußte sie datiert werden, und diese Datierung ist auf beiden Exemplaren der Supplik eingetragen.

[2] Vgl. Schmitz-Kallenberg, Practica S. XXII N. 4.

[3] Nur aus solchen Abschriften kennen wir die Suppliken Kaiser Friedrichs III. und Maximilians I. an Sixtus IV., Chmel, Mon. Habsburg. 1, 324 n. 107; 359 n. 124; 364 n. 128. In einer dieser Abschriften sagt der transsumierende Propst Thomas von Cilli, daß er die signierte Originalsupplik vom Papste selbst erhalten habe. Auch solche Transsumpte wurden bisweilen als Prunkausfertigungen mit reichem Schmucke hergestellt, vgl. die Abbildung der Abschrift einer Supplik an Julius II., Černik a. a. O. Taf. VI.

[4] Die ältesten sind Form. Murbacens. 4. 5 aus der Zeit Karls des Großen und vor 800; vgl. auch Form. Bitur. 14.

[5] Vgl. Buoncompagni, *Notula qua doctrina datur quomodo petitiones imperatoribus et regibus porriguntur* (QE. 9, 154); den Abschnitt *de litteris petitoriis* in der sächsischen *Summa prosarum dictaminis* (ebenda 9, 230 f.) und in der *Summa dictaminum* des Magisters Ludolf (ebenda 9, 389 f.) oder im Baumgartenberger Formularbuch (ed. Bärwald S. 35 ff.) usw.

deren sie erlassen sind, erwähnt,[1] und einzelne derartige Suppliken sind uns aus fast allen Jahrhunderten des Mittelalters erhalten geblieben.[2] Aber die Fälle, in denen man sich so auf schriftlichem Wege an den König wandte, sind in Deutschland, wenigstens in älterer Zeit, doch immer nur Ausnahmen geblieben, und wie das der Natur der hier bestehenden Beziehungen zwischen dem Herrscher und seinen Untertanen entsprach, so blieb es auf deutschem Boden immer die Regel, der zahllose Urkunden aller Zeiten Ausdruck geben, daß wer immer etwas von dem Herrscher zu erbitten hatte, dies ihm in eigener Person vortrug oder allenfalls, wenn er behindert war, durch Boten, zumeist aber in mündlichem Berichte, vortragen ließ. Daher ist es denn auch in Deutschland niemals zu bestimmter Regelung des Petitionswesens gekommen, wie wir sie am päpstlichen Hofe kennen gelernt haben; und nur die sizilianischen Kanzleiordnungen Friedrichs II. und seiner Nachfolger enthalten eine Reihe von Bestimmungen über die Behandlung der eingehenden Bittschriften, die nach den Anordnungen jenes Kaisers[3] täglich früh am Morgen und wiederum zur Abendzeit vor

---

[1] Vgl. Z. B. DM. 4. 9; Mühlbacher, Reg.[2] n. 73. 913. 1531. 1532; St. 2360. 3964.

[2] Vgl. Bittschrift des Venerius von Grado an Ludwig d. Fr. MG. Epp. 5 (Kar. 3), 314 n. 11. Auszug aus einer Bittschrift an Otto I. in DO. I. 410. Bittschrift der Herzogin Hualderada an die Kaiserin Adelheid, Ficker, Jt. Forsch. 4, 39. Bittschriften des Abtes Erluin von Gembloux aus der Zeit von 962—986 (oder 987), NA. 23, 384 ff. Bittschrift des Abtes Hugo von Farfa an Konrad II., SS. 11, 543; des Bischofs Burchard II. von Halberstadt an Heinrich IV., UB. Bistum Halberstadt 1, 69 n. 98. Petitionen an Friedrich II., Winkelmann, Acta 1, 600. 601; an Konrad IV. n. 672; an Richard, Hameler UB. 1, 37 n. 51. Petitionen an Heinrich VII., MG. Const. 4, 653 n. 687, 956 n. 924, 958 n. 925, 1088 n. 1049 (in der Fassung ganz nach dem Muster der Suppliken an den Papst); Ficker, SB. der Wiener Akademie 14, 242 n. 86. ferner Auszüge aus anderen Petitionen mit den darauf gefaßten Beschlüssen in dem *Liber propositorum et expeditorum in consilio* bei Dönniges, Acta 1, 51 ff. und Const. 4, 999 ff. n. 958 ff. Auszug aus einer Petition der Stadt Gmund an Sigmund mit darauf geschriebenem Beurkundungsbefehl, Lindner, Urkundenwesen S. 139 usw.

[3] Winkelmann, Acta 1, 736. — In einer späteren sizilianischen Kanzleiordnung, ebenda 1, 739, wird der zur Empfangnahme der Bittschriften bestimmte Beamte *peticionarius* genannt. Der Bescheid wurde nach dieser, wie nach der Kanzleiordnung Friedrichs II. *in tergo* der Petition vermerkt. Nach der Kanzleiordnung Karls I. von 1268 (ebenda 1, 743) nahm der Protonotar die Bittschriften in Empfang. Ein Auszug derjenigen, welche Gnadensachen betrafen, wurde in französischer Sprache auf einen Rotulus geschrieben und dem Könige vorgelegt. *In tergo* der Petitionen wurde vermerkt, von welchem Bureau sie zu bearbeiten seien. Nach der Kanzleiordnung von 1272 (ebenda 1, 745) empfing nicht mehr der Protonotar, sondern ein vom König bestimmter Beamter die Bittschriften und sandte sie entweder direkt oder nach einem Vortrage vor dem Könige an den Protonotar.

dem Hause der Kanzlei in Empfang genommen, demnächst an drei Wochentagen in der Kanzlei verlesen und sodann der weiteren Geschäftsbehandlung zugeführt werden sollten.

Auf diese Geschäftsbehandlung, die wenigstens im späteren Mittelalter wie an der päpstlichen Kurie so auch im sizilianischen Reich, je nach der Natur der Angelegenheit, um die es sich handelte, in verschiedenen Bureaus und nach bestimmten, uns zum Teil erhaltenen Instruktionen erfolgte, kann hier im allgemeinen nicht weiter eingegangen werden; nähere Ausführungen darüber würden zu Auseinandersetzungen über die Geschichte der mittelalterlichen Verwaltungsorganisationen führen, die außerhalb des Rahmens dieses Werkes liegen. Nur einige der dabei in Betracht kommenden Fragen sind doch auch für die Urkundenlehre von so erheblichem Interesse, daß ihre Erörterung nicht umgangen werden kann.

Wie im langobardischen,[1] so war es auch im fränkischen Reiche von jeher üblich, daß alle, die den König um Bestätigung oder Anerkennung eines Rechtes ersuchten, das sie durch Urkunden, sei es seiner Vorgänger für sie selbst oder ihre Vorgänger, sei es anderer Personen, erworben hatten, diese Urkunden selbst vorlegten. Schon die ältesten uns erhaltenen Merovingerdiplome bieten Belege für diesen Brauch. So legte 625 der Abt Dodo von St. Denis Chlothar II. eine Schenkungsurkunde vor, deren Bestätigung er wünschte;[2] so konfirmierte Childerich II. dem Kloster Stablo Schenkungsurkunden seines Vorgängers Sigibert II., die ihm vorgelegt waren;[3] so produzierte 687 der h. Bertinus dem Könige Theuderich III. alle Schenkungsurkunden für das von ihm begründete und nach seinem Namen benannte Kloster, um eine Bestätigung seiner gesamten Besitzungen zu erlangen;[4] so der Bischof Papolenus 692 dem König Chlodwig III. einen Tauschvertrag, den sein Vorgänger Remaclus mit König Childerich geschlossen hatte.[5] Ebenso setzen schon die ältesten merovingischen

[1] Vgl. Chroust, Untersuchungen über die langob. Königs- und Herzogsurkunden S. 68f.

[2] DM. 10. K. Pertz' Regest dieser Urkunde ist verkehrt; von einer vorhergehenden Anerkennung der Schenkung durch König Dagobert ist in dem Diplom nicht die Rede; vielmehr ist der darin erwähnte *inluster vir Daobertus* der Sohn Baddos und der Aussteller der vorgelegten Donationsurkunde; vgl. Sickel, Monumenta Germaniae historica. Diplomatum Tomus I besprochen S. 38ff., und die Restitution des im Original arg verstümmelten Textes bei Havet, Oeuvres 1, 227 N. 6.

[3] DM. 27. 29.

[4] DM. 56.

[5] DM. 62.

Formulare für Bestätigungsurkunden über Immunitätsverleihungen, Schenkungen usw. die Vorlegung der Urkunden, die bestätigt werden sollten, voraus.[1] Und daß der gleiche Brauch bis ins späteste Mittelalter galt, lehren nicht bloß zahllose Beispiele, die jede größere Urkundensammlung bietet,[2] sondern auch ausführliche Nachrichten darüber liegen vor.[3] So ließ sich König Sigmund[4] im Jahre 1418, als die Stadt Frankfurt die Bestätigung eines ihr von Karl IV. verliehenen Privilegs erbat, zunächst eine beglaubigte Abschrift davon aushändigen und diese genau prüfen, begnügte sich dann aber nicht damit, obwohl in jener Zeit authentischen Kopien zumeist voller Glaube geschenkt zu werden pflegt, sondern verlangte sogar das Original jener Urkunde zu sehen, dessen Vorlegung dann freilich der Rat der Unsicherheit der Straßen wegen verweigerte und an dessen Stelle er noch ein zweites Transsumpt einsandte.

Die so eingereichten Urkunden wurden vom König eingesehen und vor ihm verlesen;[5] eine Förmlichkeit, die sich bisweilen sehr in die Länge gezogen haben muß, da es sich häufig um eine größere Zahl von Dokumenten handelte,[6] und der sich doch selbst Herrscher, die der lateinischen Sprache nicht mächtig waren, wie Konrad II., nicht entzogen.[7] Nur selten erfahren wir, abgesehen von den in

[1] Form. Marc. 1, 4. 16. 17. 31.

[2] Das gilt nicht bloß von königlichen, sondern nicht minder auch von den Urkunden anderer Aussteller, namentlich geistlicher und weltlicher Fürsten. Belege dafür aus dem östlichen Deutschland s. bei Posse, Privaturkunden S. 81 N. 3. Aus Mainz Nass. UB. 1, 64 n. 123 (vgl. Ficker, BzU. 1, 273); 1, 68 n. 127; 1, 78 n. 138; 1, 96 n. 166; 1, 167 n. 229; 1, 285 n. 417 usw. Aus Trier Beyer 1, 428 n. 371; 1, 558 n. 504; 1, 571 n. 515; 1, 642 n. 584; 1, 698 n. 639 usw. Aus Bayern (Herzogtum) QE. 5, 74 n. 34. Aus Schwaben (Pfalzgraf von Tübingen) Wirttemb. UB. 2, 202 n. 418; (Bischof von Konstanz) ebenda 2, 265 n. 468. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

[3] Von den im Nachlaß Heinrichs VII. erhaltenen Abschriften von Urkunden, die dem Könige zur Bestätigung vorgelegt wurden, ist schon Bd. I S. 174 die Rede gewesen. Besonders interessant ist der Rotulus des Bischofs von Genf, auf dessen Rückseite seine Petition geschrieben ist, MG. Const. 4, 653 n. 687 mit N. 1.

[4] Vgl. die Korrespondenz Heinrichs von Gelnhausen mit dem Frankfurter Rat bei Janssen 1, n. 564. 567. 568.

[5] Merovingische Beispiele: DM. 10: *inspecta donatione;* 12: *inspecta pactione;* 56: *inspecta ipsa instrumenta.* — Verlesung: Form. Marc. 1, 4. 17. 31. DM. 27. 45. 55. 58. 62 usw. — In späterer Zeit wird die Besichtigung durch die Formel: *obtutibus nostris obtulit* oder ähnlich ausgedrückt.

[6] DM. 58 drei, DM. 61 vier, DM. 85 mindestens sechs Präzepte.

[7] Vgl. Chron. Casauriense ad a. 1027, Muratori, SS. 2^{b}, 844: *imperator privilegia et chartas coram se legi fecit.* Auch Otto I. wird das nach DO. I.

diesem Zusammenhang nicht weiter zu erörternden Fällen, in denen die Urkunden in einem formellen hofgerichtlichen Prozeßverfahren produziert wurden, etwas Näheres darüber, wie man sich Gewißheit über die Echtheit der vorgelegten Dokumente zu verschaffen suchte. Handelte es sich um Königsurkunden, so wissen wir schon, daß in älterer Zeit auf die Unterschrift des Königs besonderes Gewicht gelegt wurde;[1] in einer Anzahl der oben angeführten Formulare und Diplome aus der Merovingerzeit wird bemerkt, daß sie von der Hand des ausstellenden Herrschers unterschrieben seien; später wird wohl in gleicher Weise das „bekannte Siegel" des Ausstellers betont.[2] Gewiß ist aber, daß in zahlreichen Fällen die Prüfung eingereichter Dokumente nur sehr oberflächlich gewesen sein kann; das beweisen die zahlreichen Falsifikate, die als echt anerkannt und bestätigt worden sind. Und es ändert daran nichts, daß nicht selten über die Frage, ob eine Bestätigung erteilt werden sollte, ein Rechtsspruch der um den König versammelten Großen eingeholt worden ist;[3] die Urteiler waren zu einer sachkundigen Kritik zumeist gewiß noch weniger befähigt, als etwa der König selbst oder die Beamten seiner Kanzlei, wenn ihnen überhaupt die Frage der Echtheit der vorgelegten Urkunden und nicht bloß die andere, ob das dadurch begründete Recht anzuerkennen sei, vorgelegt worden ist. In der Regel scheint man mit der Vertrauensseligkeit, die dem Mittelalter überhaupt eigen war, derartigen Dokumenten, wofern nicht ihre Echtheit von einer Gegenpartei ausdrücklich bestritten und dadurch eine kontradiktorische Verhandlung notwendig gemacht wurde, ohne irgend eine eingehende Prüfung Glauben geschenkt zu haben.[4] Und nur vereinzelt und verhältnismäßig spät

86, vgl. auch DD. O. I. 169. 367, vor ihm zu Frankfurt verlesene Privileg Ludwigs des Frommen kaum völlig verstanden haben. Daß aber auch später noch der Brauch der Verlesung gilt, beweist (eins von vielen Beispielen) die Urk. Rudolfs von Habsburg für Fulda von 1289 (Dronke n. 843), in der acht Privilegien karolingischer und ottonischer Zeit als *coram nostra maiestate perspecta, lecta et intellecta* bestätigt werden. Bisweilen mögen dabei die Urkunden ins Deutsche übersetzt worden sein, wofür *exponere* der technische Ausdruck ist; vgl. St. 2961 von Heinrich IV. (*lectis et expositis in audientia cunctorum omnibus testamentis signatis a Pippini regis tempore*), St. 3624 von Friedrich I. (*recitari et exponi iussimus*). — Beispiele für Verlesung aus dem Sizilianischen Reiche bei K. A. Kehr S. 120 N. 3.

[1] Vgl. Bd. I, 688.

[2] Bd. I, 691 f.

[3] S. darüber im folgenden Kapitel.

[4] Doch ist z. B. nach DO. I. 163 trotz vorgelegter Urkunden noch Zeugenbeweis erhoben worden, ehe auf Grund davon Bestätigung und Restitution verfügt wurde.

begegnen Zeugnisse, die auf ein gewisses, freilich bisweilen ebenso kritikloses Mißtrauen schließen lassen. Wenn es z. B. nach einem Diplom Friedrichs II. von 1222,[1] dem die Leute von Capo d'Istria eine Urkunde Konrads II. zur Bestätigung vorgelegt hatten, in dessen Kanzlei ungebräuchlich war, so alte Privilegien überhaupt zu konfirmieren,[2] so mag der Grund davon der gewesen sein, daß die Prüfung der Echtheit um so schwieriger wurde, je älter das zu prüfende Dokument war oder zu sein vorgab. Sonst aber kommen höchstens vereinzelte Fälle der Art vor, und eine allgemeine Geschäftspraxis, wie sie nach jenem Zeugnis am Hofe Friedrichs II. bestanden haben soll, ist für die Kanzleien anderer Könige nicht zu erweisen.

Auch in dieser Beziehung übertraf die Geschäftsgebarung bei der päpstlichen Kurie an Ordnung und Bestimmtheit diejenige der weltlichen Kanzleien des Mittelalters. Daß auch bei ihr die Einreichung der Dokumente, um deren Bestätigung gebeten wurde, mochten es nun Urkunden früherer Päpste oder anderer Personen sein, seit den ältesten Zeiten hergebracht war, ist zweifellos,[3] wenngleich der Kontext der Papsturkunden nicht so häufig wie der der königlichen diese Vorlegung ausdrücklich erwähnt.[4] Wenigstens in den Fällen nun, in denen es sich um die Bestätigung älterer Papstprivilegien handelte, besaß die Kurie in ihren Registerbüchern ein Mittel zur Kontrolle, wie es der königlichen Kanzlei fehlte; und wenn Grund zum Mißtrauen vorhanden war, wird man gewiß nicht unter-

---

[1] Winkelmann, Acta 1, 218 n. 236.

[2] *Licet apud nos et in curia nostra inusitatum sit, huiusmodi antiqua privilegia renovare, vobis tamen et de solita benignitatis nostre gratia duximus confirmandum.* — Streng durchgeführt ist der Grundsatz übrigens auch unter Friedrich II. nicht, wenngleich unter ihm seltener als unter anderen Herrschern Bestätigungen ganz alter Urkunden vorkommen. Aber, um nur ein Beispiel für das Gegenteil anzuführen: 1230 konfirmiert und inseriert Friedrich dem Bischof von Triest eine Urkunde Lothars von Italien von 948, Winkelmann, Acta 1, 279.

[3] Das ergibt schon der auch hier häufig vorkommende, wörtliche Anschluß der Nachbildungen an die Vorurkunden; vgl. aber auch unten Kap. XI über die Verwendung der Vorurkunden als Konzepte für Bestätigungen.

[4] Aus dem 13. Jahrhundert sind interessant die Erwähnungen älterer eingereichter Privilegien durch Innocenz IV., Marini S. 9, und Gregor IX., vgl. Krabbo, MIÖG. 25, 275 ff.; Marini S. 32 usw. Marini S. 50. 52 sind Fälle, in denen, da die Originale nicht nach Rom gesandt werden konnten, anderweite Untersuchung derselben angeordnet wird. In einer der oben S. 11 N. 3 erwähnten ravennatischen Suppliken des 14. Jahrhunderts bittet der Erzbischof um wörtliche Insertion der Privilegien *que in cancellaria vestra duxerit exhibenda.*

lassen haben, sich dieses Mittels zu bedienen.[1] Waren die Registerbücher der Päpste, welche die zu konfirmierenden Privilegien ausgestellt hatten, nicht mehr erhalten, so versagte allerdings dies Mittel, und die päpstliche Kanzlei war dann in derselben Lage, in der sich in derartigen Fällen die königliche befand. Aber statt des hier wenigstens unter Friedrich II. eingeschlagenen Weges, die Bestätigung ganz alter Privilegien überhaupt auszuschließen, bediente sie sich eines anderen; sie beschränkte seit dem 13. Jahrhundert derartige Konfirmationen vielfach ausdrücklich auf eine einfache Transsumierung der vorgelegten Urkunden und fügte eine Klausel hinzu, die verhindern sollte, daß die Transsumierung einer etwaigen Anfechtung der vorgelegten Urkunden entgegengehalten werden könne.[2]

In zahlreichen Fällen konnte die vor den König oder den Papst gebrachte Bitte, mochte sie nun durch die Vorlegung älterer Urkunden unterstützt sein oder nicht, von ihnen ohne weiteres und ganz nach eigenem Ermessen erfüllt oder abgelehnt werden. Aber das war nicht immer der Fall, und insbesondere, wenn die Erfüllung der Bitte die Rechte dritter Personen berührte, pflegte man deren Hinzuziehung nicht zu umgehen. Bei der päpstlichen Kurie bestand, wie wir schon wissen, zu diesem Zwecke seit dem 13. Jahrhundert ein eigenes Bureau — die *Audientia litterarum contradictarum*[3] —, in dem Gelegenheit zum Einspruch gegen die Aushändigung der ausgefertigten Urkunden an die nachsuchende Partei gegeben war. Etwas Ähnliches sieht die Kanzleiordnung Friedrichs II. vor, indem sie bestimmt, daß alle in Angelegenheiten von Privatpersonen ausgefertigten Urkunden an drei Wochentagen öffentlich in der Kanzlei verlesen werden sollen und daß hier zum Einspruch dagegen Gelegenheit gegeben werden soll.[4] Daß aber auch unter den Vorgängern und Nachfolgern Friedrichs II. Einrichtungen dieser Art bestanden hätten, ist nicht überliefert. In Deutschland wie in Italien wird dagegen sehr häufig und in Urkunden

[1] Beispiele von Fällen, in denen auf die Register rekurriert worden ist, gibt Delisle, Mém. sur les actes d'Innocent III., BEC. 19 (1858), 15.

[2] Nur diesen Sinn kann die Klausel: *Nolumus tamen per hoc ius aliquod novum acquiri monasterio memorato, sed antiquum sibi tantummodo conservari* haben (vgl. z. B. Marini S. 57): auf den Rechtsinhalt der konfirmierten Urkunde kann sie nicht gehen, da die Konfirmation ohnehin nur eine wörtliche Wiederholung davon gibt.

[3] Vgl. Bd. 1, 281 ff.

[4] Winkelmann, Acta 1, 736: *Littere super negociis privatorum impetrate legentur singulis diebus Martis, Iovis et sabbati in hora vespertina publice in cancellaria, et si apparuerit contradictor, contradictionis eidem copia non negetur.*

aller Zeiten, wenigstens nach der merovingischen Periode, auf ein vorhergegangenes gerichtliches Verfahren Bezug genommen,[1] in dem über Rechtsfragen, die bei den Verhandlungen über die Ausstellung einer Urkunde in Frage kommen konnten, entschieden worden ist.[2]

Wichtiger jedoch als die untereinander sehr verschiedenartigen Fälle, in denen die mangelnde Zustimmung einer Person oder Partei, in deren Rechtssphäre die Verfügung des Königs eingriff, durch richterlichen Spruch ergänzt oder ersetzt wurde, sind diejenigen, in denen ein solcher Konsens[3] freiwillig erteilt und, daß dies geschehen, im Kontext der Urkunde erwähnt wurde. Insbesondere bei gewissen Arten von Rechtsgeschäften ist eine solche Erwähnung so regelmäßig, daß sie geradezu als ein Merkmal der darüber ausgestellten Urkunden bezeichnet werden kann.[4]

Hierhin gehören zuerst die Urkunden, durch die der König in kirchliche Angelegenheiten eingriff, insbesondere und zunächst die — im engeren Sinne so genannten — Privilegien, durch welche die Beziehungen zwischen Klöstern und Bischöfen geregelt oder, genauer

[1] In der Merovingerzeit pflegte man in solchen Fällen meist eine eigentliche Gerichtsurkunde auszustellen, ohne daß noch ein weiteres Diplom erteilt wurde.

[2] Beispiele aus dem 9. Jahrhundert Sickel, Acta 1, 65; aus dem 10. Jahrhundert DO. I. 367. 392 (Echtheit von Lechner bestritten, doch wohl aufrecht zu erhalten). 419; aus dem 11. Jahrhundert DD. H. II. 302. 364. DK. II. 100. St. 2882; aus dem 12. Jahrhundert St. 3963ᵃ. Die Zahl dieser Belege wäre leicht zu vermehren.

[3] Zur Lehre vom Konsens vgl. jetzt besonders Ficker, Vom Reichsfürstenstande 2, 68ff.

[4] Einzelfälle, in denen der Konsens eines Beteiligten erwähnt wird, wie z. B. DK. I. 2, DK. II. 101, St. 2182, kommen natürlich in verschiedenster Weise zu allen Zeiten vor, können aber hier nicht weiter berücksichtigt werden. Zu ihnen gehört auch der Konsens des Papstes in DO. I. 410, der wohl nur, da dieser gerade mit dem Kaiser zusammen war, aus einer Art von Höflichkeit eingeholt wurde. — Ebenso kann nur hier in der Anmerkung an den auf rein privatrechtlichen Grundsätzen beruhenden Konsens der Erben zu Veräußerungen von Immobilien durch den Erblasser erinnert werden; vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 2, 54ff.; Gierke, Deutsches Privatrecht 2, 785ff., und die dort zitierte Literatur. In Privaturkunden wird dieser „Erbenlaub“ sehr oft erwähnt; in Königsurkunden nur vereinzelt und erst seit der Zeit, da man bestimmter das Hausgut des Königs, dessen Veräußerung unter Umständen eines solchen Konsenses bedurfte, von dem Reichsgut zu unterscheiden begann. Das erste mir bekannte, sichere Beispiel ist DK. II. 199 vom Jahre 1033: Konrad II. und seine Gemahlin schenken ein Erbgut der letzteren mit Zustimmung ihrer Söhne, des Königs Heinrich III. und des Herzogs Hermann von Schwaben, an Würzburg. Vielleicht aber gehört schon in DH. I. 20 der Konsens Ottos hierher.

ausgedrückt, die Episkopalgewalt zugunsten der Klöster eingeschränkt wurde.[1] In der Merovingerzeit ist die älteste derartige Königsurkunde, das Privileg Dagoberts I. für Resbach von 635, vor der entsprechenden bischöflichen Urkunde erlassen, der Konsens des Bischofs also erst nachträglich eingeholt worden.[2] Aber schon die zweite, das Privileg Chlodwigs II. für St. Denis von 653, stellt sich selbst nur als eine Konfirmation der bischöflichen Urkunde dar und ist außer von dem Diözesanbischof selbst noch von einer großen Anzahl anderer geistlichen und weltlichen Großen, die sich zum Teil ausdrücklich als Konsentienten bezeichnen, unterschrieben worden.[3] Wie dieser Brauch sich in der Karolingerzeit erhalten hat und der Konsens des unmittelbar beteiligten Diözesanbischofs und seiner geistlichen Amtsgenossen sowie anderer Großen in derartigen Privilegien häufig erwähnt und bisweilen auch durch Unterzeichnung seitens der Zustimmenden zum Ausdruck gebracht wird,[4] so kommen einzelne derartige Fälle noch bis ins 12. Jahrhundert hinein vor. So ist die Privilegierung des Nonnenklosters Drübeck 980 von Otto II. mit Zustimmung des Diözesanbischofs Hildward von Halberstadt, des Markgrafen Dietrich, eines Grafen Wicher und anderer Beteiligter verfügt und seine Exemption 1004 von Heinrich II. mit Zustimmung des Bischofs Arnold bestätigt worden.[5] Oder so hat Heinrich IV. 1089, als er der neugegründeten Kirche von Weihen-St. Peter gewisse Freiheiten verbriefte, sich dafür zuvor der Einwilligung des Bischofs von Regensburg und der bei der Angelegenheit gleichfalls beteiligten Äbtissin von Obermünster versichert.[6]

Damit aber hängt es nun zusammen, daß überhaupt bei der Regelung geistlicher Angelegenheiten durch den König, insbesondere auch bei den auf Stiftung und Dotierung sowie auf Verlegung von Bistümern und Klöstern bezüglichen Anordnungen die Zustimmung

---

[1] Vgl. Sickel, BzD. 4; Acta 1, 65f.; Löning, Kirchenrecht 2, 364ff. 381ff.

[2] Vgl. DM. 15 (dazu Krusch, NA. 25, 134 N. 1); Pardessus n. 275 (dazu, gegen Levillain, Krusch, NA. 31, 363ff.).

[3] DM. 19. — Indem einzelne Sätze späterer Immunitäten für St. Denis einer Privilegienkonfirmation nachgeschrieben sind, ist in erstere auch die Erwähnung des Konsenses mit übernommen worden, die aber, wie Sickel, Acta 1, 66, mit Recht bemerkt, sachlich bedeutungslos ist.

[4] Beispiele bei Sickel a. a. O., vgl. unten Kap. XII.

[5] DO. II. 225; DH. II. 82.

[6] St. 2894: *talem libertatem a praedicto episcopo O. et ab abbatissa Hazecha eis acquisivi.* — Ein Beispiel aus dem 12. Jahrhundert ist St. 3381, Exemption von Kloster Komburg: *consentiente per omnia et astipulante nobis in hac causa dilecto nostro Embrichone Wirzeburgensi episcopo.*

geistlicher und weltlicher Großen eingeholt und in den betreffenden Urkunden erwähnt zu werden pflegte. Wie die Stiftung des Klosters Corvey mit Zustimmung der Getreuen Ludwigs des Frommen erfolgt ist,[1] so erwähnt Otto I. bei der Fundation von St. Moritz zu Magdeburg den Beirat der um ihn versammelten Bischöfe des Reichs,[2] und bei einer Zehntenschenkung für dasselbe Kloster gedenkt er der Zustimmung des Halberstädter Klerus und des Erzbischofs Friedrich von Mainz, sowie des Rates anderer Getreuen.[3] Mit besonders ausführlichen Wendungen wird diese Zustimmung in den zahlreichen Urkunden Heinrichs II., welche die Gründung und Dotation des Bistums Bamberg betreffen, zum Ausdruck gebracht,[4] und noch die Bestätigung dieser Gründung durch Konrad II. ist nicht ohne Konsens der Großen erfolgt.[5] Derselbe Kaiser holte die Genehmigung aller am Hofe anwesenden Getreuen ein, als er die Gründung des Klosters St. Martin zu Minden bestätigte[6] und über die unter ihm vollzogene Verlegung des Bistums Zeitz nach Naumburg ist eine eigene Zustimmungsurkunde des Papstes nachgesucht worden, aus der sich zugleich die Mitwirkung des Erzbischofs von Magdeburg bei dieser Angelegenheit er-

---

[1] Mühlbacher, Reg.[2] n. 923. 924: *cum consensu fidelium nostrorum.*

[2] DO. I. 14: *consiliantibus nobis episcopis, qui in praesenti erant* (folgen zehn Namen). *Consilium* ist in diesem Falle und sonst mehrfach gleich *consensus*, während es in anderen Fällen gebraucht wird, um die unten zu besprechende Intervention auszudrücken. Vgl. auch die Stiftungsurkunden für Brandenburg und Havelberg DO. I. 76 (interpoliert, aber an der hier in Betracht kommenden Stelle echt), 105 und DO. I. 366 über die Errichtung des Erzbistums Magdeburg.

[3] DO. I. 79.

[4] St. DH. II. 144ff.: *Romana auctoritate atque venerabilis Heinrici Wirciburgensis episcopi consensu ac pari communique omnium nostri fidelium tam archiepiscoporum quam episcoporum abbatumque nec non ducum et comitum consultu decretoque.* Vgl. auch DH. II. 98 betreffend die Gründung der Stifter St. Nicolaus und St. Adalbert zu Aachen und ihr Verhältnis zum Marienstifte: *consilio et consensu principum ducum videlicet episcoporum et comitum.* Das Fehlen eines derartigen Konsenses des Bischofs von Halberstadt bei der Gründung von Merseburg durch Otto I. wird 981 als Grund für die Kassierung der Maßregel benutzt, vgl. Jaffé-L. 3808 und das Synodalprotokoll, UB. Bistum Halberstadt 1, 31 n. 47, dazu Uhlirz, Gesch. d. Erzbistums Magdeburg S. 54. 88ff.; Jahrb. Ottos II. S. 160 N. 27.

[5] DK. II. 206: *consensu cunctorum fidelium nostrorum.*

[6] DK. II. 192: *cum consensu omnium nostrorum fidelium, qui tunc temporis ibi affuerunt.* — Vgl. noch St 2882 vom J. 1086 über die Vereinigung des Olmützer Bistums mit dem Prager.

gibt.[1] Und ebenso hat Heinrich III. 1040 und 1043 bei der Bestätigung der Stiftungen des Klosters Überwasser zu Münster und des Stiftes St. Moritz zu Minden den Konsens der um ihn versammelten Großen erwirkt.[2] Es wird nicht nötig sein, die Beispiele für den so nachgewiesenen Brauch zu häufen, und solche aus der Zeit nach Heinrich III. anzuführen, erscheint untunlich, weil seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts der hier besprochene Konsens sich vielfach schwer von einem anderen, allgemeineren Zustimmungsrecht der Fürsten unterscheiden läßt.[3]

Unter den vor dieser Zeit ausgestellten Urkunden der Könige über weltliche Angelegenheiten, die einen Konsens erwähnen, tritt besonders eine Gruppe in den Vordergrund:[4] die schon früher[5] besprochenen Diplome, durch welche einzelnen Personen oder Kirchen der Wildbann, d. h. das durch den königlichen Bann geschützte, ausschließliche Jagdrecht nicht nur auf ihrem eigenen Grund und Boden, sondern auch auf fremdem Grundbesitz oder in der gemeinen Mark, in der dies Recht bisher den Markgenossen gemeinsam zugestanden hatte, gewährt wird. Solche Urkunden, durch die also Waldgebiete zu Forsten[6] gemacht wurden, erwähnen seit der Zeit Ottos II.[7] fast durchweg die

[1] Jaffé-L. 4087: *inclinati precibus . . confratris nostri H. Magdeburgensis archiepiscopi.* — Vgl. noch DO. II. 114, Verlegung des Klosters Thankmarsfelde nach Nienburg mit Zustimmung von zwei Erzbischöfen und sechs Bischöfen, darunter dem von Magdeburg.

[2] Für St. Moritz vgl. St. 2238: *cum consensu ceterorum fidelium nostrorum, qui tunc temporis affuerunt.* Das Diplom für Überwasser ist nicht erhalten, aber eine Aufzeichnung des 11. Jahrhunderts (Wilmans-Philippi 2, 250) bezeugt, daß die Bestätigung erfolgt sei: *consentiente et collaudante regni principatu.*

[3] Doch gehören einzelne Fälle späterer Zeit noch bestimmt hierher, so z. B. St. 3458, betreffend die Kirche zu Hagenau: *ex consensu Burchardi Argentinensis episcopi, in cuius diocesi prenominatum castellum Hagenouve situm est*; St. 4123 betreffend Kloster Herbrechtingen mit Zustimmung des Bischofs von Augsburg usw.

[4] Vgl. für das folgende Waitz, VG. 4, 129 ff. 8, 268 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte[5] S. 547 ff.; W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes (Marburger Rektoratsprogramm 1886) S. 41 ff.; Thimme, AfU. 2, 101 ff.

[5] Bd. I, 58 f.

[6] Über die Entwicklung der Bedeutung des Wortes *forestis*, auf die hier nicht näher einzugehen ist, vgl. Thimme a. a. O. und Uhlirz, Deutsche Literaturzeitung 1909 n. 13.

[7] Vorher kommt das nicht vor. In dem D. Kar. 273, einer der bekannten Osnabrücker Fälschungen, ist der Zusatz bei der Wildbannverleihung *collaudatione illius regionis potentum*, der in den Vorurkunden der Fälschung von Otto I., Heinrich II. und Konrad II. fehlt, geradezu eines der Zeichen ihrer

Zustimmung der bisher zur Ausübung der Jagd berechtigten; bisweilen heißt es lediglich, daß die *vicini*, die *in circuitu habitantes*, die *comprovinciales* usw. ihren Konsens gegeben hätten, in anderen Fällen werden ihre Namen mehr oder minder vollständig aufgeführt;[1] einige Male wird die nachträgliche Einholung des Konsenses dem, zu dessen Gunsten die Einforstung erfolgt, auferlegt und von ihr sein ausschließliches Recht ausdrücklich abhängig gemacht.[2] Außerordentlich selten nur fehlt in den nächsten hundert Jahren in solchen Wildbannverleihungen, bei denen wir an Ausdehnung des Rechtes auf fremden Grundbesitz zu denken Anlaß haben, die Erwähnung des Konsenses der Berechtigten:[3] zuletzt kommt sie unter Heinrich IV. im Jahre 1065 vor:[4] im 12. Jahrhundert mag an die Stelle der Zustimmung der Markgenossen ihr Zeugnis bei der königlichen Verleihung des Wildbanns getreten sein.[5]

Entstehung im 11. Jahrhundert, vgl. Tangl, AfU. 2. 269f. — Ob in der Zeit vor Otto II. solche Verleihungen des ausschließlichen Jagdrechts auf fremdem Grundbesitz überhaupt vorgekommen sind, bedarf noch weiterer Untersuchung. Thimme S. 129ff. stellt es in Abrede; aber das DO. I. 131 bereitet seiner Annahme Schwierigkeiten; ich sehe keinen Grund zu bezweifeln, daß die *cives*, die früher eine *communis venatio* in dem zu Echzell gehörigen *forestum* hatten, eben die Bewohner dieses Dorfes waren. Freilich folgt aus dem Fehlen der Erwähnung des Konsenses noch nicht, daß er nicht erteilt ist. Der an Osnabrück von Otto I. verliehene Forst (DO. I. 302) war, wie schon Tangl a. a. O. 2, 270 N. 1 bemerkt hat, viel zu groß, als daß man an Verleihung auf eigenem Besitz des Bischofs denken könnte. Doch braucht es sich deshalb noch nicht um fremde Rechte zu handeln: der Forst kann königlich gewesen sein.

[1] Vgl. das Verzeichnis bei Thimme S. 153f. Hinzuzufügen sind noch das schon von W. Sickel besprochene DO. III. 73 für Minden, wo in sehr bezeichnender Weise zunächst zwei *foresti nostri*, also königliche Forsten, ohne Erwähnung eines Konsenses verliehen werden und dann *insuper* ein Teil des Süntelwaldes *ob interventum et comprobationem fidelium nostrorum* (drei genannter) *aliorumque comprovincialium suorum*, und das DH. III. für Chur St. 2387 mit *consensu . . . comprovincialium*, das ebenfalls Sickel schon angeführt hat.

[2] Vgl. DH. II. 54, DK. II. 132.

[3] Die von Thimme S. 133f. aufgezählten Urkunden betreffen Verleihungen auf königlichem Grundbesitz oder auf solchem der Empfänger. Aber einige der von Sickel S. 47 angeführten Diplome sind schwer so zu erklären. So die Verleihung der Hirschjagd im ganzen Gau Sturmi an Verden (DO. III. 23) und die Verleihung des Wildbanns im ganzen Wihmodigau an Bremen (St. 2622), wenn er nicht etwas, was möglich wäre, schon vor der Erwerbung des Hofes Lesum durch Konrad II. mit diesem Gut verbunden war, vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 363.

[4] St. 2673. — Bei den späteren Wildbannverleihungen Heinrichs IV. wird der Konsens nicht erwähnt.

[5] Vgl. St. 4134.

Wesentlich verschieden von dieser nur zu einer bestimmten Kategorie von Amtshandlungen des Königs, zu diesen aber auch während eines gewissen Zeitraums fast regelmäßig erteilten Zustimmung unmittelbar oder mittelbar beteiligter dritter Personen ist es nun, wenn seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts gelegentlich zu den verschiedenartigsten Geschäften seitens des Herrschers der Beirat oder die Zustimmung[1] der gerade um ihn versammelten Großen seines Hofes eingeholt wird. Handelt es sich bei den bisher besprochenen Fällen des Konsenses geradezu um ein Recht derer, die ihn erteilen, so kann bei den jetzt zu erörternden davon, wenigstens zu Anfang der Entwickelung, nicht die Rede sein; sie zeugen vielmehr von einem mehr tatsächlichen, als auf formalem Recht begründeten, unter gewissen Herrschern mehr, unter andern weniger hervortretenden, im Laufe der Zeit aber immer wachsenden Einfluß der Großen auf die Regierung und Verwaltung des Reichs; und es charakterisiert die Art dieser Mitwirkung der Großen am besten die Tatsache, daß sie unter einem und demselben Herrscher bei Geschäften ganz gleicher Art bald vorkommt und bald nicht. Unter den ersten Karolingern ist von derartiger Zustimmung noch wenig die Rede;[2] häufiger kommt sie zuerst während der schwachen Regierung Ludwigs des Kindes zum Ausdruck.[3] Während dann unter Konrad I., den Königen aus dem sächsischen Hause und den beiden ersten Saliern derartige Fälle wieder seltener sind,[4] werden die Beispiele unter Heinrich IV. und Heinrich V. zahl-

---

[1] *Consensus*, *assensus* oder *consilium*, *consultus*, Ausdrücke, zwischen deren Bedeutung in den meisten Fällen ein Unterschied nicht gemacht worden zu sein scheint; vgl. darüber zuletzt Puntschart bei Ficker, Reichsfürstenstand 2, 69 N. 2. Bestimmt davon zu scheiden sind indessen die Ausdrücke *ex sententia*, *ex iudicio* oder ähnliche, die auf ein förmliches Urteil des Hofgerichts hinweisen.

[2] Vgl. Sickel, Acta 1, 66; Waitz, VG. 3², 594f. und über einen bestimmten Fall Mühlbacher, Reg.² n. 579. Alle Urkunden des ersten Bandes der Karolingerdiplome, in denen von *consilium* und *consensus* die Rede ist, sind unecht, mit alleiniger Ausnahme von D. Kar. 25, einem Privileg für St. Denis von der oben S. 32f. bezeichneten Art, aus dessen Arenga der Ausdruck dann in die späteren Immunitäten des Klosters übergegangen ist. Vereinzelte Beispiele aus der Zeit Karls III. Mühlbacher, SB. der Wiener Akademie 92, 423 N. 2, aus der Zeit Arnulfs Waitz, VG. 6², 398 N. 3; vgl. noch Wilmans 1, 261 n. 55 (*petitionibus et salubri consultui*), und zu dem ersten Beispiel von Waitz Dronke n. 633 sowie Wilmans 1, 226 n. 48, woraus sich ergibt, daß *admonitio* nur gleich *interventus* ist.

[3] Beispiele bei Waitz, VG. 6², 398 N. 2.

[4] Unter Konrad I. DK. I. 11: *inito consilio nostrorum fidelium* (fünf Namen) *ceterorumque nobilium virorum nobis assistentium*, vielleicht auch

reicher,[1] sind aber in der Folge kaum mehr von denjenigen bestimmter zu unterscheiden, in denen, worauf unten zurückzukommen ist, der Konsens nicht mehr im Kontext der Urkunde zum Ausdruck gelangt, sondern durch die Aufzählung der zustimmenden Großen als Zeugen der königlichen Verfügung ersetzt wird.

Dies Verhältnis hat sich nun auch unter Lothar und den ersten staufischen Königen nicht wesentlich geändert. Der Konsens oder der Beirat von Fürsten wird im Kontext der Urkunden nicht eben häufiger erwähnt, als unter den beiden letzten Saliern geschehen war, und noch immer finden wir neben Urkunden, in denen seiner gedacht wird, andere ganz gleichartige, in denen das nicht der Fall ist. Nur eine eng begrenzte Kategorie von Urkunden scheint eine Ausnahme zu machen, diejenigen, durch welche über Reichsklöster zugunsten anderer Personen, insbesondere zugunsten von Bischöfen verfügt wird. In solchen Fällen scheint man im zwölften Jahrhundert nicht nur die Zustimmung der Fürsten für erforderlich gehalten zu haben,[2] sondern es scheint sogar die Rechtsgültigkeit einer derartigen Anordnung davon

DK. I. 3, das allerdings interpoliert ist. Unter Heinrich I. DDH. I. 2. 9. 20. 25; dazu noch Beyer 1, 234. Unter Otto I. außer den schon oben erwähnten DD. O. I. 14. 76. 79. 105. 366 noch DD. O. I. 31. 34 (aus verlorener Vorurkunde). 55 (aus Vorurkunde). 85. 120. 123. 140. 179 (wenn echt). 198. 199. 209. 293. 316; es mag dabei hervorgehoben werden, daß von den Diplomen Ottos I., deren keines Italien betrifft, mehrere kirchliche Privilegien verleihen und vielleicht der oben S. 32ff. besprochenen Kategorie von Urkunden angehören. Unter Otto II. und Otto III. (nach den durch das Wortregister des zweiten Diplomatabandes gegebenen Anhaltspunkten und einigen Ergänzungen, die ich hinzufüge) die DD. O. II. 76. 112, 122[a]. 134. 218. 280 und die DD. O. III. 30. 32. 52. 62. 111. 118. 119. 130. 155. 157. 168. 197. 208, wobei zu bemerken ist, daß unter diesen beiden Herrschern meist nur von *consilium* oder *consultus* und nur in den beiden zuletzt angeführten Diplomen von *consensus* die Rede ist, und daß auch hier mehrere Stücke in die oben erwähnte Kategorie eingereiht werden können. Unter Heinrich II. außer den schon besprochenen Diplomen noch DD. H. II. 10 (aus Vorurkunde). 34 (kirchliche Verfügung). 99. 139. 209 (aus Vorurkunde). 238 (kirchlich). 277 (desgleichen). 340 (aus Vorurkunde). 403 (kirchlich) 501. 507. Unter Konrad II. DD. K. II. 6. 106 (Vergleich über kirchlichen Zehntenstreit). 157. 166 (aus Vorurkunde). 171. 223; dazu die schon oben besprochenen DD. K. II. 192. 206. Über Heinrich III. muß ich jetzt noch auf die Angaben bei Waitz, VG. 6², 402 verweisen.

[1] Vgl. Waitz a. a. O. S. 403.

[2] Diese wird dabei auch früher schon mehrfach erwähnt, vgl. z. B. DD. H. II. 34. 277. 371 (wo der *interventus* von 16 Fürsten ihre Zustimmung bedeutet). 403. Aber feste Regel ist das noch im 11. Jahrhundert keineswegs; so ist in DD. H. II. 5[a] (allerdings nur Schenkung auf Lebenszeit) 331. 424 von einem Konsens der Fürsten keine Rede, ebensowenig in DK. II. 180.

abhängig gewesen zu sein, daß diese Zustimmung in der Form eines Urteils, einer *sententia curiae imperialis* gegeben wurde. Diese Anschauung scheint erst allmählich aufgekommen zu sein und ist unter Heinrich V. und Lothar III. offenbar noch nicht anerkannt worden. Der erstere Kaiser schenkt noch 1116 Kloster Benediktbeuren an Augsburg, ohne irgendwie einer Zustimmung oder Mitwirkung der Fürsten zu gedenken, von denen indessen einige als Zeugen genannt werden. Das wird dann 1125 von Lothar bestätigt und dabei die Zustimmung des Erzbischofs von Salzburg und sieben anderer Bischöfe erwähnt; aber da weltliche Fürsten dabei nicht genannt werden, so ist dieser *assensus* wohl nicht in der Form eines Urteils gegeben worden.[1] Ob es hierauf zurückgeht, daß 1133 die Schenkung als *incompetenter* vollzogen auf Urteilsspruch der Fürsten widerrufen wurde (was 1136 und 1143 bestätigt wurde), muß ich dahingestellt lassen;[2] Lothar erwähnt auch 1131 bei der Vertauschung von Kloster Alsleben an Magdeburg und 1133 bei der Verleihung von Mönchsmünster an Bamberg Konsens oder Urteil der Fürsten nicht.[3] Anders aber steht die Sache unter den staufischen Herrschern. Konrad III. verleiht 1139 St. Maximin an Trier *ex iudicio curiae nostrae*, was Friedrich I. 1157 bestätigt, und 1147 Kemnade und Fischbeck an Corvey *ex iudicio principum*.[4] Sehr ausführlich gedenkt sodann derselbe König der Mitwirkung der Fürsten in der Urkunde, durch die 1150 das heruntergekommene Kloster Ringelheim an Hildesheim geschenkt wird.[5] Es heißt zuerst, die Schenkung sei erfolgt *consilio et petitione principum Saxoniae*, wobei acht Fürsten mit Namen aufgeführt werden. Dann verbietet der König seinen Nachfolgern ihre Kassation, weil sie *iudicio et consilio principum necnon assensu et collaudatione familiae ad praedictam ecclesiam pertinentis legitime* vollzogen sei. Endlich wird noch hinzugefügt, daß der Graf Hermann von Winzenburg das Urteil gefunden habe, und daß es *iudicio principum ceterorumque nobilium* bestätigt sei. Die Mitwirkung der *familia* des verschenkten Stifts wird hier zum ersten Male erwähnt und kehrt auch in den nächsten Fällen so nicht wieder. Friedrich I. vergabt 1152 auf einem Hoftage zu Regensburg Niederal-

[1] St. 3125. 3229.

[2] St. 3284. 3313. 3455.

[3] St. 3255. 3286.

[4] St. 3392. 3761. Wilmans-Philippi 2, 295 n. 222.

[5] St. 3571. Wenn Bernhardi, Konrad III. 2, 842, die Schenkung „auf Wunsch des Grafen Hermann von Winzenburg“ vor sich gehen läßt, so hat er das *sententia requisita et data* der Urkunde (um das Urteil wurde der Graf gefragt und von ihm wurde es gefunden) völlig mißverstanden.

taich *consilio et consensu principum* an Bamberg, läßt demnächst die Vergabung, als Einspruch dagegen erhoben worden ist, durch ein von Heinrich von Regensburg gefälltes Urteil *consentientibus qui aderant regni principibus* bestätigen und setzt darauf in formeller Weise den Bischof in Besitz.[1] 1161 übergibt Friedrich die Abtei Niederburg dem Bischof von Passau *principum interventu et consilio*; doch ist die Verleihung nicht perfekt geworden und noch 1193 von Heinrich VI. wiederholt worden.[2] Dann wird 1166 bei der Vertauschung von Kloster Nienburg an Magdeburg nicht nur gesagt, daß sie *ex consilio et sententia principum* erfolgt sei, sondern der Kaiser hat einige Monate später über dies Tauschgeschäft noch eine zweite Urkunde ausfertigen lassen, in der er genau angibt, wer das Urteil gesprochen habe und daß es *omnibus principibus qui aderant unanimiter consentientibus* verkündet sei.[3] Nicht näher unterrichtet sind wir über die Formalitäten, mit denen Friedrich die Abteien Herford und Vreden an Erzbischof Philipp von Köln vertauscht hat; der Tausch wird 1198 auf Bitten des Erzbischofs von Otto IV. rückgängig gemacht, ohne daß dabei von seiner Ungültigkeit die Rede wäre.[4] Dagegen wissen wir, daß 1191 bei der in Italien durch Heinrich VI. vollzogenen Schenkung von Kloster Erstein an das Bistum Straßburg zwar eine Anzahl von Fürsten, zum Teil Italiener, zugegen waren, aber von einer formellen Konsenserteilung durch sie ist nach dem Wortlaut der Urkunde offenbar abgesehen worden; und diese Schenkung mußte dann 1192 durch den Kaiser rückgängig gemacht werden.[5] Bei dieser Gelegenheit ward fest-

[1] St. 3681; vgl. die abermalige Bestätigung von 1160 St. 3889. — Über die Modalitäten, unter denen der Kaiser 1156 die Investitur der Bischöfe von Genf, Lausanne und Sitten mit den Regalien dem Herzog von Zähringen übertrug, sind wir nicht unterrichtet; die Verleihung wurde 1162 für Genf und 1174 für Lausanne durch Hofgerichtsurteil für unrechtmäßig erklärt und ist auch für Sitten nicht in Kraft getreten, vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 1, 292ff. 297.

[2] St. 3901. 3905. 4801.

[3] St. 4066. 4075. Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 2, 88. Später hat der Abt von Nienburg bei Alexander III. eine Beschwerde gegen die Verfügung des Kaisers eingereicht, vgl. Winter, FDG. 13, 125ff., und der Papst verlangte 1180, daß sie rückgängig gemacht werde, Jaffé-L. 13611—13613, aber nach dem Tode Alexanders ward sie von Lucius III. bestätigt, Jaffé-L. 14663. — Von St. 4065 sehe ich hier ab, da ich die Urkunde trotz der Verteidigung Fickers, BzU. 1, 165f., nicht für echt halten kann.

[4] BF. 200.

[5] St. 4696. 4739. In den Bemerkungen von Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte der deutschen Könige S. 70, über diese Urkunden wie überhaupt in seinen Ausführungen über die hier behandelte Frage ist der deutlich hervortretende Unterschied zwischen den Verfügungen des Königs über Reichsklöster und über anderes Reichsgut nicht genügend beachtet.

gestellt, daß es nicht erlaubt sei *res ad imperium spectantes alienare absque imperii proventu et utilitate*, und es wird gestattet sein, daraus in Verbindung mit den vorerwähnten Zeugnissen zu schließen, daß eben über die Frage, ob eine derartige Veräußerung im Interesse des Reichs liege, der Urteilsspruch der Fürsten eingeholt wurde. Dessen ungeachtet hat Heinrich VI. bald nachher im Jahre 1192 noch einmal den Versuch gemacht,[1] zwar auf den Rat der Fürsten (*de consilio principum et fidelium nostrorum*), aber ohne ein Urteil des Hofgerichts das Kloster Echternach an das Erzbistum Trier zu vertauschen; er befahl dem Abt, sich von dem Erzbischof investieren zu lassen. Allein dieser beschloß mit seinen Getreuen unter Berufung auf die älteren Privilegien des Klosters ein Urteil der Fürsten über die Rechtmäßigkeit der kaiserlichen Verfügung zu provozieren, und in der Tat gelang es, den Kaiser zu bewegen, die Vollziehung der von ihm angeordneten Maßregel bis zu einem Gerichtsspruch zu verschieben. Später ist diese dann, ohne daß es zu einem Hofgerichtsurteil kam, durch Aufhebung des zwischen Heinrich und dem Erzbischof geschlossenen Vertrages widerrufen worden; daß aber ohne ein Urteil des Fürstengerichts eine solche Verfügung des Kaisers nicht als unanfechtbar galt, tritt gerade in diesem Falle deutlich genug hervor. Noch einige Jahrzehnte später dürfte dann freilich auch ein solches Urteil nicht mehr in allen Fällen genügt haben.[2] 1215 hat Friedrich II. die Klöster Ober- und Niedermünster zu Regensburg an den dortigen Bischof vertauscht; er betont in der darüber ausgestellten Urkunde, daß dabei das Interesse des Reichs in Erwägung gezogen worden sei,[3] und daß der Tausch auf Rat der Fürsten und des Hofes (*consilio principum qui presentes erant et curie nostre*) vollzogen sei. Als Zeugen werden nur zwei Fürsten

[1] Vgl. die freilich einseitige, aber auf Urkunden gestützte Darstellung dieses Vorgangs in dem *Libellus de libertate Epternacensi propugnata*, SS. 23, 64 ff. Über die zeitliche Anordnung der in den Bericht eingefügten Urkunden s. St. 4744. 4754. 4758. 4765. Vgl. hierzu Ficker, Reichsfürstenstand 2, 79 ff.

[2] In der Zwischenzeit — wann wissen wir nicht — ist durch Verfügung Ottos IV. Kloster Nivelle dem Herzog von Brabant verliehen worden, was 1204 von Philipp anerkannt wurde, aber 1209 von Otto auf Rechtsspruch der Fürsten widerrufen wurde, nachdem die Äbtissin dagegen, als wider Recht und Freiheit des Reichs geschehen, protestiert hatte (BF. 284); die Formalitäten bei der Verleihung und der formale Grund des Widerrufs bleiben uns unbekannt. — In der Schenkung von Chiemsee und Seeon durch Philipp von Schwaben an Eberhard II. von Salzburg BF. 59 wird Konsens nicht erwähnt; aber in den Urkunden Eberhards für beide Klöster, v. Meiller, Reg. archiep. Salisburg. S. 176 n. 33, S. 177 n. 34, heißt es, daß die Schenkung erfolgt sei *accedente consilio et assensu multorum principum eo tempore secum commorantium.*

[3] BF. 840: *considerato praecipue commodo imperii, cui tenemur intendere.*

genannt, mindestens zwei andere haben nachträglich durch eigene Urkunden ihre Zustimmung erklärt. Danach kann kaum bezweifelt werden, daß der Tausch, wenn jener Rat in der Form eines Urteils erteilt ist, was wir freilich nicht sicher wissen, nach den Anschauungen des 12. Jahrhunderts rechtsgültig gewesen wäre. Wenn er nichtsdestoweniger im nächsten Jahre auf die Klage der Äbtissinnen und den Urteilsspruch der Fürsten kassiert wird, so geschieht das aus einem anderen Rechtsgrundsatz, der hier zum ersten Male ausdrücklich anerkannt ist und im 12. Jahrhundert, nach allem was wir wissen, noch nicht gegolten haben kann: dem Satz nämlich, daß Fürstentümer unter keinen Umständen ohne Zustimmung der betreffenden Fürsten und ihrer Ministerialen vom Reich entfremdet werden dürfen.[1]

Während es begreiflich ist, daß nach der Anerkennung dieses Satzes eine Veräußerung von Reichsabteien, wenigstens fürstlichen, überhaupt kaum mehr vorkommen konnte,[2] zeigt uns der 1191 aufgestellte Grundsatz, der ganz allgemein auf alles Reichsgut bezogen werden muß, daß man schon begann, das Verfügungsrecht des Königs auch über andere Reichsgüter als Klöster zu beschränken. Und in der Tat läßt sich erkennen, daß seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts Rat und Zustimmung der Fürsten, bisweilen, aber nur selten, auch anderer Großen, fast bei allen wichtigen Regierungsmaßregeln der Könige, wenn dadurch die Veräußerung größerer, reichslehnbarer Besitztümer verfügt wurde, eingeholt zu werden pflegte, daß bisweilen, aber nur in der Minderzahl der Fälle, diese Zustimmung oder dieser Beirat auch bei ganz unbedeutenden derartigen Vergabungen erteilt ward.[3] Aber schon die Tatsache, daß unbedeutendere Vergabungen

[1] BF. 863: *nullum principatum posse vel debere nomine concanbii vel cuiuscumque alienationis ad aliam personam transferri ab imperio, nisi de mera voluntate et assensu principis presidentis et ministerialium eiusdem principatus.* Dieser Rechtssatz geht auch weiter als die von den Echternachern 1192 vertretene Auffassung, die nur für ihr Kloster auf Grand ihrer besonderen Privilegien die Unveräußerlichkeit vom Reich beanspruchten.

[2] Doch ist noch 1232 *cum consilio et deliberatione principum* Lorsch an Mainz gegeben, BF. 1957; vielleicht ist man um jenen Rechtssatz dadurch herumgekommen, daß man die Abtei als besonderes Fürstentum bestehen ließ, vgl. FICKER, Reichsfürstenstand 1, 341. Über die Urkunde Heinrichs VII. von 1310, betreffend Kloster Remiremont (MG. Const. 4, 388 n. 442), vgl. FICKER a. a. O. S. 356.

[3] Vgl. die Zusammenstellungen bei LAMPRECHT, FDG. 23, 101 ff. Nicht juristisch scharf genug sind die bezüglichen Ausführungen von FREY, Die Schicksale des königlichen Gutes unter den letzten Staufen S. 165 ff. Vgl. auch REDLICH, Regesten Rudolfs I. S. 6; NIESE, die Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrhundert S. 5; SCHOLZ a. a. O. S. 72 ff.

derart zumeist ohne Mitwirkung der Fürsten erfolgen, während doch eine präzise und bestimmte Grenze zwischen dem, was bedeutend und was unbedeutend war, weder zu jener Zeit gezogen worden ist, noch sich überhaupt ziehen läßt, zeigt, daß es zu einer bestimmten und scharfen Rechtsbildung über die Notwendigkeit der fürstlichen Mitwirkung in der staufischen Zeit im allgemeinen noch nicht gekommen war; es ist wahrscheinlich, daß die Könige sie in der Mehrzahl der Fälle nachsuchten, nicht weil sie dazu verpflichtet waren, sondern um einen nachträglichen Einspruch gegen ihre Maßregeln, der durch eine Klage vor dem Reichsgericht, wie wir sahen, oft genug zu deren Kassierung führen konnte, von vornherein abzuschneiden oder wenigstens zu erschweren.[1] Eine rechtliche Nötigung zu vorheriger Einholung des Konsenses, wie sie im 12. Jahrhundert nach unseren obigen Ausführungen für die Veräußerung von Reichsklöstern bestand, hat sich unter Friedrich II. nur in bezug auf die Anlage oder Verlegung von Zöllen, oder die Errichtung von Münzen und Märkten Geltung verschafft;[2] wenigstens in fürstlichen Territorien konnte der König fortan Verfügungen über diese Verkehrsregalien nur unter Zustimmung der Territorialherren treffen. König Wilhelm aber hat wenigstens in einem Falle das Zustimmungsrecht der Fürsten zu Verfügungen über Reichsgut ausdrücklich anerkannt, als er 1255 einen Vergleich, den

[1] Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 2, 77 ff. 84 f.; derselbe, MIÖG. 3, 7 ff. Eine rechtliche Verpflichtung des Königs, Reichsgut nur *communicato principum consilio* zu veräußern, behauptet allerdings schon Gerhoh, *De aedificio dei* cap. 21 (MG. Libelli de lite 3, 152), aber er begründet sie nur theoretisch, und in der Praxis ist sie gewiß nicht allgemein anerkannt worden. Von Interesse dafür ist ein, in der uns vorliegenden Gestalt freilich unechtes D. Friedrichs I. vom Mai 1182, St. 4345. Dadurch belehnt der Kaiser den Grafen von Geldern *de consensu principum imperii* mit der Reichsburg Nimwegen und Einkünften vom dortigen Zoll. Es heißt in der Urkunde, daß Heinrich III. diesen Zoll *sine consciencia* (so muß sicher gelesen werden) *et consensu principum imperii* gegen eine jährliche Abgabe dem Grafen von Kleve verliehen habe und Friedrich kassiert nun diese Verleihung nach Urteilsspruch des Hofgerichts, aber nicht wegen der mangelnden Zustimmung der Fürsten zu der Verfügung Heinrichs III., sondern weil der Graf von Kleve die Jahresabgabe trotz mehrmaliger Aufforderung nicht gezahlt habe. Vgl. Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige (Breslau 1893) S. 33.

[2] Vgl. Lamprecht a. a. O. S. 111, der indes nicht genügend hervorgehoben hat, daß hier nicht das allgemeine Konsensrecht der Fürsten, sondern der spezielle Konsens der unmittelbar beteiligten Landesherren in Frage kam. Nach der Konstitution von 1220 verzichtet der König nur auf die Anlage von Zöllen und Münzen in fürstlichen Territorien; seinem Recht in bezug auf das unmittelbare Reichsgut konnte diese Konstitution nicht entgegengehalten werden.

Friedrich II. mit dem Bistum Straßburg abgeschlossen hatte, bestätigte: er tat das nur unter dem Vorbehalt, daß wenn die Fürsten gegen die Überlassung von Reichsgut an das Bistum zufolge jenes Vergleiches Einspruch erheben und ihre Kassierung anstreben sollten, er — der König — keinerlei Verantwortung zu übernehmen verpflichtet sein solle.[1] Und sein Nachfolger Richard hat einige Jahre später eine Veräußerung von Reichseinkünften durch Wilhelm zugunsten des Grafen von Katzenellenbogen bestätigt, aber nur für so lange Zeit, bis durch Urteil der Fürsten über ihre Rechtsgültigkeit entschieden sei.[2] Das sind Einzelfälle; allgemeinere Bestimmungen sind aber erst unter Rudolf von Habsburg getroffen, unter dem es aus Gründen der praktischen Politik zu einer genaueren Regelung des Konsensrechtes kam.[3] Schon im Jahre 1273 — wahrscheinlich noch vor seiner Wahl — verpflichtete sich Rudolf, in Zukunft keine Veräußerung von Reichsgütern aus eigener Machtvollkommenheit vorzunehmen, und wenigstens seit 1281 galt es als Grundsatz des Reichsrechts, daß derartige Veräußerungen zu ihrer Rechtsgültigkeit der vorherigen oder nachträglichen Zustimmung der Kurfürsten oder der Mehrzahl von ihnen bedurften.[4] Aus dem gewohnheitsmäßigen, aber rechtlich unsicheren Konsensrecht aller Fürsten war nun für diese Art königlicher Verfügungen ein zweifellos anerkanntes Konsensrecht der Kurfürsten geworden.[5] Übertretungen der so unter Rudolf getroffenen Bestimmungen sind freilich auch in späterer Zeit oft genug vorgekommen, aber rechtlich aufgehoben sind sie nicht; und wenn nicht selten auch noch später die Herrscher Verfügungen ohne kurfürstliche Zustimmung trafen, für welche sie hätte eingeholt werden müssen, so haben doch bei wirklich wichtigen Angelegenheiten bis gegen das Ende des Mittelalters die Kurfürsten ihr Konsensrecht zu wahren verstanden und die Könige es für angemessen gehalten, darauf Rücksicht zu nehmen.

[1] Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins, NF. 27, 346.

[2] BF. 5384.

[3] Vgl. darüber Huyn, De Rudolfo rege sive de litteris quae Willebriefe dicuntur (Diss. Bonn 1865); Lamprecht, FDG. 21, 3ff.; Redlich, MIÖG. 10, 347ff.; Rudolf von Habsburg S. 165ff.

[4] MG. Const. 3, 290 n. 284; vgl. Krammer in der Einleitung zu der *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii* S. XIII.

[5] Auf die von Ficker angeregte, mehr verfassungsgeschichtlich als diplomatisch wichtige Frage, ob die Anfänge dieser Bevorzugung der Kurfürsten in bezug auf den Konsens nicht schon in die Zeit vor Rudolf zurückgehen, ist hier nicht näher einzugehen.

Wie im Reich die Fürsten, so haben in den einzelnen Territorien die Personenkreise, aus denen im späteren Mittelalter die Landstände hervorgehen, in den Bistümern insbesondere die Domkapitel und die Vorsteher der dem Bischof untergebenen Klöster und Kollegiatstifter, in den reichsunmittelbaren Klöstern die Konvente, überall die Vassallen und Ministerialen sehr früh versucht, einen Einfluß auf die Regierung und Verwaltung des Territoriums zu gewinnen und ein Konsensrecht zu erlangen,[1] das dann auch in den Urkunden der Landesherren zum Ausdruck kommen mußte. Am frühesten und vollständigsten gelungen ist das in den geistlichen Territorien,[2] in denen die allgemeine, auf deutschrechtlichen Anschauungen beruhende Tendenz dieser Entwickelung durch besondere Bestimmungen des kanonischen Rechts gefördert und befestigt wurde:[3] bis in den Anfang des 10., ja vereinzelt

[1] Vgl. Waitz, VG. 7, 309ff.; Hinschius, Kirchenrecht 2, 59ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 1243ff.; v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel (Leipzig 1883) S. 17ff.; derselbe, Territorium und Stadt (München 1900) S. 168ff.; Schneider, Die bischöflichen Domkapitel (Mainz 1892) S. 147ff. — Eingehender sind diese Verhältnisse in den zahlreichen Arbeiten für einzelne Territorien behandelt, die neuerdings erschienen sind. Vgl. davon namentlich Leuze, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter (Zeitschr. des hist. Vereins für Schwaben 35) S. 101ff.; Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (Leipzig 1908) S. 2ff.; A. Müller, Das Bremische Domkapitel im Mittelalter (Diss. Greifswald 1908) S. 74ff.; Dannenberg, Entwicklungsgesch. des . . . Domkapitels von Brandenburg (Diss. Greifswald 1912) S. 88ff.; Pottel, Das Domkapitel von Ermland im Mittelalter (Diss. Königsberg 1911) S. 81ff.; Brackmann, Urkundl. Gesch. des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter (Diss. Göttingen 1898) S. 116ff.; v. Below, Gesch. der landständischen Verfassung in Jülich und Berg 1, 6ff.; 64ff.; Wohlwill, Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bist. Lüttich (Leipzig 1867) S. 50ff.; Schum in Historische Aufsätze zum Andenken an G. Waitz S. 407ff. (für Magdeburg); Weber, Das Domkapitel zu Magdeburg (Diss. Halle 1912) S. 101ff.; Hein, Die Kanzlei und das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz (Diss. Berlin 1909) S. 31ff.; Range, Die Entwicklung des Merseburger Domkapitels . . . (Diss. Greifswald 1911) S. 118ff.; Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgesch. des Fürstentums Osnabrück (Osnabrück 1900) S. 2ff.; Hagemann, Das Osnabrücker Domkapitel (Diss. Greifswald 1910) S. 115ff.; Ohlberger, Gesch. des Paderborner Domkapitels im Mittelalter (Diss. Münster 1911) S. 85ff.; Bastgen, Die Gesch. des Trierer Domkapitels im Mittelalter (Paderborn 1910) S. 245ff.; Bückmann, Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter (Diss. Münster 1912) S. 65ff.

[2] In den weltlichen Territorien ist das Recht der Landesherren durch gelegentliche Versuche, sie an einen Konsens zu binden, doch nur hier und da oder nur vorübergehend eingeschränkt worden; vgl. Spangenberg, Vom Lehensstaat zum Ständestaat S. 84f.

[3] Vgl. über diese Bestimmungen des kanonischen Rechts Hinschius, Kirchenrecht 2, 153f.; Schum a. a. O. S. 418f.

bis ins 9. Jahrhundert reichen hier die Urkunden zurück,[1] in denen in ganz ähnlichen Ausdrücken, wie wir sie oben aus den königlichen Diplomen kennen gelernt haben, erzählt wird, daß eine Verfügung des Fürsten mit Beirat oder Zustimmung jener dazu berechtigten Personen erfolgt sei. Und noch früher als im Reich hat sich in diesen geistlichen Territorien die Anschauung durchgesetzt, daß die Rechtsgültigkeit dauernder Veräußerungen von Kirchengut durch den zeitigen Inhaber von einer solchen Zustimmung abhängig sei. Als im Anfang des 11. Jahrhunderts der Bischof von Eichstätt ohne den Konsens von Klerus und Ritterschaft, aber auf den Wunsch des Königs, einen Teil seiner Diözese an Bamberg abtritt, wird das als eine Rechtsverletzung und als eine Gewaltmaßregel empfunden;[2] als 1028 der Bischof von Hildesheim einen Teil seiner Rechte auf das Kloster Gandersheim aufgeben soll, behält er den Konsens von Klerus und Ritterschaft vor, und der Vergleich scheitert, als dieser nicht erteilt wird.[3] Und im Jahre 1225 ist der Satz, daß Veräußerungen bischöflicher Güter ohne Zustimmung des Reiches und des Domkapitels nicht bindend seien und widerrufen werden können, durch Urteil des Reichsgerichts ausdrücklich anerkannt worden.[4]

Auch in diesen geistlichen Fürstentümern hat man sich zunächst damit begnügt, den Konsens der Berechtigten im Kontext der Urkunden zu erwähnen, was freilich, da solche Erwähnung nur vom Aussteller der Urkunde abhing, dem Empfänger keine Sicherheit dafür gab, daß er in rechtsgültiger Weise erteilt war, und insbesondere die Konsentierenden nicht band. In Minden hat sich im 13. Jahrhundert das Domkapitel einmal ausdrücklich gegen die Berufung auf seinen Konsens zu einer Urkunde des Bischofs verwahrt;[5] und Bischof Eber-

[1] Der älteste Fall, den Waitz anführt, ist von 882 und gehört nach Konstanz und St. Gallen (Wartmann 2, 230 n. 621); der zweite Fall, den v. Below und Schum erwähnen, ist von 893 (Beyer 1, 141 n. 134), gehört aber nicht nach Trier, sondern nach Metz; aus Trier datieren die ersten mir bekannten Beispiele von c. 920 und 929, Beyer 1, 221 n. 158; 1, 235 n. 171. Ungefähr ebenso alt sind die ältesten von Hinschius 2, 60 angeführten Fälle aus Köln und Salzburg. Über die Form, in welcher der Konsens erteilt ist, haben wir nur selten genauere Nachrichten; daß ein Urteil gefragt und gefunden ist, wird einmal ausdrücklich gesagt in einer Urkunde Konrads II. von Salzburg von 1166, v. Meiller, Reg. archiep. Salisburg. S. 111 n. 25.

[2] Anon. Haserensis cap. 25: *clerus vero et militia in contradictione perstiterunt, ita ut abhominabile concambium potenter potius quam voluntarie sit factum.*

[3] Vita Godehardi prior cap. 35; vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 1, 258.

[4] BF. 3967; MG. Const. 2, 404 n. 289.

[5] Vgl. Wecken, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden im 13. Jahrhundert S. 85.

hard II. von Bamberg, der im Jahre 1154 die Vertauschung eines von seiner Kirche zu Lehen gehenden Gutes an das Kloster Reichersberg genehmigt und in der darüber ausgestellten Urkunde ausdrücklich gesagt hatte, daß die Genehmigung *ex consensu ecclesie nostre tam ex clero quam ex ministerialibus fidelium* erteilt sei, hat elf Jahre später diese Klausel nicht als ausreichend betrachtet; er bestritt die Rechtsgültigkeit der Urkunde, weil sie nicht von den Kanonikern unterschrieben und weil in der Zeugenliste keine Ministerialen der Kirche aufgeführt seien.[1]

Beide Formalitäten, auf die da Gewicht gelegt wurde, Erwähnung der Konsentierenden in der Zeugenliste und Unterzeichnung der Urkunde durch die Mitglieder des Domkapitels, kommen denn auch in der Tat oft genug vor; die Unterzeichnung ist namentlich in Italien sehr beliebt gewesen, findet sich aber auch in Deutschland, insbesondere häufig im Süden und Südosten des Reiches. Daneben ging man aber im 12. Jahrhundert dazu über, die erteilte Zustimmung durch noch andere Mittel zum Ausdruck zu bringen, die jeden Zweifel darüber noch sicherer auszuschließen geeignet waren.

Eines dieser Mittel war die Mitbesiegelung der Urkunde durch die Konsensberechtigten oder eine Anzahl von ihnen, die übrigens aus rein äußerlichen Gründen erst dann üblich werden konnte, als man von dem Brauch, die Siegel aufzudrücken, zu dem sie anzuhängen übergegangen war. Zwar konnte die Mitbesiegelung an sich auch anderen Zwecken als dem der Erteilung des Konsenses dienen;[2] aber häufig wird es ausdrücklich hervorgehoben, daß gerade die Zustimmung durch sie bekundet werden sollte.[3]

---

[1] UB. des Landes ob der Enns 1, 309 n. 67 und 2, 344 n. 123; vgl. auch den Brief Gerhohs von Reichersberg, ebenda S. 312 n. 69.

[2] Insbesondere dem der Beglaubigung s. Bd. 1, 721 N. 3. Ganz verfehlt ist es aber, wenn Heimen, Beiträge zur Diplomatik Erzbischof Engelberts des Heiligen von Köln (Diss. Münster 1903) S. 46, die Mitbesiegelung für etwas „Formelhaftes und Nebensächliches" erklärt. Das darf aus dem einen von ihm angeführten Falle durchaus nicht gefolgert werden.

[3] Ich gebe nur einige Beispiele. Lepsius, Naumburg S. 300, Verkaufsurkunde des Bischofs von Naumburg von 1258; Mitbesiegelung des Kapitels *ad exprimendum consensum nostrum super premissis.* Wecken a. a. O. S. 93, zwei Urkunden aus Minden: *sigillum capituli nostri in idem consentientis fecimus apponi; prepositus . . . et capitulum . . . contractum . . . gratum habentes et ratum ipsum scriptum appensione sigilli nostri capituli firmarerunt.* UB. Bistum Halberstadt 1, 286; der Bischof urkundet 1187 unter seinem und des Kapitels Siegel; die Mitglieder des Kapitels unterzeichnen mit *consentio et subscribo.* Boos 1, 132 n. 186, Urkunde des Bischofs Landolf von Worms von 1237: *in*

In zahlreichen Urkunden wird die Mitbesiegelung in der Korroborationsformel so erwähnt, als ob sie lediglich von den Ausstellern der Urkunde angeordnet worden wäre. Nicht selten ist es aber auch seit dem 13. Jahrhundert vorgekommen, daß sie in einem eigenen, dem Kontext angehängten Satz, der auf den Namen des oder der Konsentienten gestellt und — von ihnen ausgehend — subjektiv gefaßt ist, angekündigt wird. So ist z. B. eine Urkunde des Bischofs Friedrich von Halberstadt von 1226 mit seinem, des Kapitels und des Großvogts Siegel versehen: sie schließt mit dem Satz: *ego Tidericus dictus maior advocatus de Halberstat huius pagine continentiam ratam habeo et hoc per appensionem sigilli mei fideliter recognosco.*[1]

Nur einen Schritt weiter bedeutet es sodann, wenn der Konsens in einer eigenen, von den Konsentierenden ausgestellten und besiegelten Urkunde erteilt wird, die sich als eine accessorische oder Nebenurkunde zu derjenigen verhält, in der das konsensbedürftige Geschäft bekundet ist, und die dem Empfänger der letzteren mit ausgehändigt wird. Zu dieser Kategorie von Konsensurkunden, die man später Willebriefe nennt, gehört schon ein Dokument des Halberstädter Kapitels über ein vom Bischof vollzogenes Rechtsgeschäft vom Jahre 1195;[2] demnächst liegen Fälle für Würzburg aus dem Jahre 1212, für Magdeburg aus dem Jahre 1214, für Worms aus dem Jahre 1220, für Metz aus dem Jahre 1227 vor;[3] in der Folge mehren sich die Beispiele schnell.

Alle hier erwähnten Formen sind nun auch in die Praxis der königlichen Kanzlei übergegangen. Fälle einfacher Mitbesiegelung königlicher Urkunden durch Fürsten kommen seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts nicht selten vor; besonders häufig sind sie unter

huius nostre donacionis et capituli nostri consensus robur et memoriam presentem litteram nostro et capituli Wormaciensis sigillo placuit consignari. Thurgauisches UB. 2, 354 n. 103, Urkunde des Bischofs Konrad von Konstanz von 1219: *confratres nostri, quia consensus eorum huic facto sicut debuit aderat, sigillum suum etiam apponi mandarunt.*

[1] UB. Bist. Halberstadt 1, 522 n. 584. — Andere Beispiele aus Halberstadt, ebenda 1, 561 n. 629; 2, 91 n. 793. Aus Naumburg Lepsius S. 300. 307. Aus Köln Lacomblet 2, 152. 181. Aus Straßburg UB. Straßburg 1, 307 n. 407; 312 n. 414; 328 n. 435. Aus Trier Beyer 3, 750 n. 1002; 1026 n. 1414. Aus Verden Hodenberg, Verdener Geschichtsqu. 2, 151 n. 99. Aus Augsburg MB. 33ª, 332 n. 271.

[2] UB. Bist. Halberstadt 1, 323 n. 362. Dieser Fall ist also etwas älter als der erste von Ficker erwähnte.

[3] Vgl. Ficker, MIÖG. 2, 23 und für Worms außer dem von ihm angeführten Willebrief des Kapitels von 1220 auch den der Stadt vom gleichen Jahre, Boos 1, 94 n. 123, sowie für Magdeburg Schum a. a. O. S. 417.

König Wilhelm von Holland;[1] unter diesem König zuerst finden wir dann auch jene Klausel der Mitsiegelnden am Schluß der Urkunden, durch welche die Mitbesiegelung ausdrücklich angekündigt wurde.[2]

Allerdings wird in den Königsurkunden vor Rudolf von Habsburg nicht ausdrücklich gesagt, daß die Mitbesiegelung die Zustimmung der besiegelnden Fürsten ausdrücken sollte; doch wird nach der ganzen Entwickelung kaum zu bezweifeln sein, daß sie in vielen Fällen auch diesen Sinn hatte;[3] und in der Zeit nach Rudolf wird mehrmals ganz bestimmt gesagt, daß die Erteilung des Konsenses ihr Zweck war.[4] Die Mitbesiegelung ist dabei auch später nicht bloß ein Vorrecht der Kurfürsten gewesen, sondern auch von anderen Fürsten vorgenommen worden. Weiter aber ist man auch hier zu Willebriefen übergegangen. Zuerst im Verkehr des Kaisers mit der Kurie; schon 1177 haben eine Anzahl von Großen ihre Zustimmung zum Frieden von Venedig durch eine besondere Urkunde verbrieft,[5] und noch 1279 haben nicht weniger als 28 deutsche Fürsten zu den damals von Rudolf dem römischen Stuhle ausgestellten Urkunden Willebriefe erteilt.[6] Abgesehen davon kommen fürstliche Willebriefe in der Zeit vor Rudolf nur ganz vereinzelt vor;[7] seit der Zeit dieses Königs ist aber für die Erteilung des jetzt für eine bestimmte Kategorie von königlichen Verfügungen gesetzlich erforderlichen Konsenses der Kurfürsten die Form der Willebriefe zwar nicht die ausschließlich gebrauchte, aber doch die vorherrschende geworden. Diese Willebriefe[8] sind in der Regel im ganzen und großen gleichlautend, und es ist klar, daß sie nach in der Reichskanzlei entworfenen und den einzelnen Kurfürsten zugestellten Konzepten von den letzteren ausgefertigt worden sind. Die Erwähnung des Konsenses in der Haupturkunde war daneben natürlich nicht ausgeschlossen und

---

[1] Ficker, Reichsfürstenstand 2. 120ff.; derselbe, MIÖG. 3, 35ff. Ältere Fälle der Mitbesiegelung, wie in St. 4127. 4157, haben eine andere Bedeutung.

[2] Ficker, Reichsfürstenstand 2, 127ff.; MIÖG. 3, 43ff.

[3] Daran halte ich mit Ficker auch nach den Erörterungen Lamprechts, FDG. 23, 81ff., fest; vgl. auch Redlich, MIÖG. 10, 348.

[4] Vgl. Ficker, MIÖG. 3, 36. 48ff.; Puntschart bei Ficker, Reichsfürstenstand 2, 128 N. 10.

[5] MG. Const. 1, 372 n. 271; vgl. Ficker und Puntschart a. a. O. 2, 102.

[6] Vgl. Kaltenbrunner, MIÖG. Erg. 1, 376ff. mit Faksimile eines Gesamtwillebriefes der Kurfürsten.

[7] Mindestens gehören hierin die von Lamprecht, FDG. 23, 79f., besprochenen Urkunden, wenn auch in denen von 1223 nicht von *consensus*, sondern von *consilium* die Rede ist; zwischen beiden Begriffen hat Lamprecht hier wohl schärfer geschieden, als es nach dem Sprachgebrauch der Urkunden des 13. Jahrhunderts geboten erscheint.

[8] Vgl. über sie Herzberg-Fränkel, KUiA. Text S. 259ff.

fand, wenn zur Zeit ihrer Ausstellung die Willebriefe bereits vorhanden waren, regelmäßig statt.

Von dem Rat und der Zustimmung der Fürsten, die wir eben behandelt haben, ist es zu unterscheiden, wenn in Urkunden des 13. Jahrhunderts, insbesondere unter Heinrich (VII.) und Konrad IV. häufig gesagt wird, daß der König eine Verfügung mit Zustimmung oder nach der Fürsicht seines Rates treffe oder getroffen habe.[1] Damit ist in den Urkunden dieser Könige der Reichshofrat gemeint, der als ständige Institution von Friedrich II. geschaffen ward, als dieser seinen Söhnen die Regierung Deutschlands übertrug, und der während der Minderjährigkeit dieser Söhne, unter Leitung der Reichsregenten, die eigentlichen Regierungsgeschäfte führte.[2] Auch noch unter Wilhelm von Holland wird die Zuziehung dieses Hofrates zu den Geschäften in den Urkunden häufig erwähnt, während eine solche Erwähnung, obwohl die Institution selbst bestehen blieb und weiter ausgebildet wurde, später wenigstens im Kontext der Urkunden nur noch selten vorkommt.[3]

Wesentlich anders als am königlichen gestalteten sich die soeben betrachteten Verhältnisse am päpstlichen Hofe. Bei der immer mehr zu monarchischer Konzentration aller Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt in den Händen des römischen Bischofs hinneigenden Entwicklung der Kirchenverfassung ist eine anerkannte Pflicht des Papstes, amtliche Handlungen unter Beirat oder mit Zustimmung

[1] *De consensu, de providentia (prudentia), de* oder *ex plenitudine consilii nostri.*

[2] Vgl. Isaacsohn, De consilio regio a Friderico II. in Germania instituto (Berol. 1874) S. 12ff.; Lamprecht, FDG. 23, 96ff.; Ficker, Reichsfürstenstand 2, 43ff. (wo S. 43 N. 1 auch weitere Litteraturangaben); Winkelmann, Kaiser Friedrich II. 1, 352 N. 2; Samanek, Kronrat und Reichsherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert (Breslau 1910) S. 44ff.

[3] Im 14. und 15. Jahrhundert wird vielfach die Erwähnung des Hofrats in den Kanzleivermerk (*de mandato d. regis in consilio*) aufgenommen, wenn der Beurkundungsbefehl in einer Ratssitzung erteilt wird. Wir kommen darauf später zurück. Nur sei gleich hier bemerkt, daß im späteren Mittelalter auch in den fürstlichen Urkunden entsprechende Vermerke über die Beteiligung des Rates an den Regierungsgeschäften vorkommen, vgl. für Brandenburg Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg S. 26ff., woselbst S. 31f. auch Nachweisungen über das Aufkommen des Rates in anderen Territorien mit Litteraturangaben zu finden sind. Hinzuzufügen ist für Österreich: v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt S. 149ff.; für Holland: van Riemsdijk, De tresorie en kanselarij van de graven van Holland en Zeeland (Haag 1908) S. 32ff. 108ff. 130ff. und öfter. Auch auf die in Bd. 1, 615 N. 1 angeführte Litteratur sei hier noch einmal hingewiesen.

anderer Personen vorzunehmen, in den Urkunden nur sehr selten zum Ausdruck gekommen. Er ist bezeichnend dafür, daß von den Formularen des Liber diurnus keines von *consilium* oder *consensus* redet, sondern der Papst durchweg als lediglich aus eigener Willensentschließung handelnd erscheint: sowohl in den Stücken, die sich auf geistliche, wie in denen, die sich auf weltliche Angelegenheiten, insbesondere die Verwaltung der römischen Patrimonialgüter beziehen.

Ganz fehlt es nun allerdings nicht an Zeugnissen dafür, daß auch das päpstliche Verfügungsrecht gewissen Einschränkungen unterlag. Das war, wie schon erwähnt wurde, der Fall, wenn durch eine vom Papste zu treffende Anordnung Rechte dritter berührt wurden;[1] rechtlich war dann ihre Zustimmung nicht zu umgehen;[2] ob sie tatsächlich immer eingeholt wurde, läßt sich freilich nicht bestimmt ausmachen. Aber wenigstens grundsätzlich wurde es noch im 13. Jahrhundert auch in der päpstlichen Kanzlei ausdrücklich anerkannt, daß, wenn zum Erlaß einer Verfügung der Wille des Verfügenden allein nicht ausreicht, sondern der Konsens eines dritten erforderlich sei, dieser Konsens auch in der Verfügungsurkunde erwähnt werden müsse.[3]

---

[1] Vgl. oben S. 31.

[2] Ein interessanter Fall aus dem Jahre 1002 mag als Beispiel dienen, vgl. Jaffé[2] 1, 499 (Kehr, Italia pontificia 4, 67 n. 4). In synodaler Verhandlung vor Papst Silvester II. bestritt Bischof Cono von Perugia die Gültigkeit gewisser, von früheren Päpsten dem Kloster S. Pietro di Perugia erteilter Privilegien, weil seine Vorgänger ihre Zustimmung dazu nicht gegeben hätten, und ließ diesen Widerspruch erst fallen, als ihm nachgewiesen wurde, daß der Konsens in der Tat erteilt sei. Bemerkenswert ist auch eine Urkunde Paschals II., Jaffé-L. 5946 (das Regest ist auch bei Schneider, Reg. Volaterranum n. 138, nicht glücklich gefaßt), die den Leuten von San Gimignano das Privileg gibt, daß ihr Bischof sie nicht veräußern dürfe; es heißt darin: *noveritis fratrem nostrum Rogerium ... nobis in huius constitutionis capitulo consensisse*, und Bischof Roger von Volterra unterschreibt mit der Formel: *fieri rogavi et ipse subscripsi*. Ferner gehört es hierher, wenn Halinard von Lyon den Synodalerlaß Leos IX. über den Primat von Trier Jaffé-L. 4158 (abschriftlich überliefert, aber echt) mit dem Vorbehalt *salva priscarum constitutionum firmitate et Lugdunensis ecclesie auctoritate hoc decretum laudari* unterzeichnet.

[3] Vgl. den Traktat *De confirmationibus* des Vizekanzlers Marinus von Ebulo bei Teige, Beiträge zur Gesch. der Audientia litt. contradict. S. XXI: *cum voluntas concedentis non sufficit, sed aliorum consensus est necessarium exhiberi, de ipso ad hoc accedente in confirmationis litteris exprimatur*. Nach verschiedenen Beispielen empfiehlt er in die Bestätigungsurkunden, wenn die Frage des Konsenses seitens der dazu berechtigten nicht klar liegt, die Klausel aufzunehmen: *quod in alterius praeiudicium non redundat*. Freilich denkt er dabei zunächst nur an Bestätigung der Handlungen anderer durch den Papst, nicht an Handlungen des Papstes selbst, aber das Prinzip mußte doch auch für diese gelten.

Ferner ist wenigstens in einzelnen Fällen schon seit dem 10. Jahrhundert von einer Zustimmung der Kardinäle[1] oder der Kurie zu päpstlichen Anordnungen, durch die über Kirchengut verfügt wird, die Rede; man erkennt die Analogie zu dem, was in anderen geistlichen Stiftern Rechtens war.[2] Weiter sind hier die Urkunden zu erwähnen, in denen der Papst als Richter auftritt. Sind sie, wie im früheren Mittelalter häufig der Fall ist, in der Form von Gerichtsurkunden abgefaßt, so wird in ihnen wie in anderen Iudikaten fast regelmäßig der Mitwirkung von Beisitzern gedacht, bisweilen auch von ihrem Beirat oder ihrer Zustimmung im Kontext ausdrücklich gesprochen, und meistens treten dann die Unterschriften der Beisitzer der des Papstes hinzu.[3] Haben sie aber die Form gewöhnlicher Privilegien, so ist es üblich, im Kontext zum Ausdruck zu bringen, daß die Entscheidung auf den Rat der Kardinäle (*communicato fratrum nostrorum consilio* oder *de nostrorum fratrum consilio*) gefällt ist.[4] Endlich gehören hierher die

[1] Vgl. für das Folgende LULVÈS, Die Machtbestrebungen des Kardinalats, QFIA. 13, 73 ff.

[2] Vgl. JAFFÉ-L. 3802, eine Schenkung *cum consensu et auctoritate cardinalium* (drei Kardinäle unterschrieben); JAFFÉ-L. 4413, eine Schenkung des Zehnten von drei päpstlichen Kastellen *consilio et interventu fidelium nostrorum* (es unterschreiben außer Petrus von Ostia der Kardinal Humbert und Hildebrand mit der Formel *consensi*); JAFFÉ-L. 8465 eine Lokation *cum consensu et voluntate episcoporum et cardinalium ac totius reliquę curię*. Alle drei Stücke sind außerhalb der Kanzlei geschrieben, und man darf danach vermuten, daß der Konsens in solchen Fällen häufiger eingeholt ist, als es aus den nach den Formularen der Kanzlei geschriebenen Urkunden ersichtlich ist. Doch fehlt es auch hier nicht an Erwähnungen: so heißt es z. B. bei der Vergabung des vierten Teiles der Oblationen in der Peterskirche in JAFFÉ-L. 9714 (und den Bestätigungen JAFFÉ-L. 9984. 13060. 16267): *ex consensu fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium.* In JAFFÉ-L. 6643 (Erlaubnis zur Anlage einer Wasserleitung in Benevent mit Benutzung päpstlichen Grundbesitzes) wird der Konsens nicht im Texte erwähnt, aber drei Kardinäle unterschreiben mit den Formeln *consensi*, *consensi libera voluntate ac arbitrio*, *consensum et voluntatem meam tradidi.* Andere Beispiele bei SÄGMÜLLER, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. (Freiburg 1896) S. 74 N. 6. 8.

[3] Vgl. z. B. PASQUI, CD. Aretin. 1, 50 n. 37; Regest. Sublacense S. 225 n. 185; Regest. Farfense 3, 199 n. 492 und 4, 300 n. 1060; ZACCARIA, Badia di Leno S. 104 n. 18; MITTARELLI, Ann. Camaldulens. 2, 251; GGN. 1898 S. 66 n. 7 usw. — Über die Organisation der päpstlichen Gerichte vgl. jetzt HIRSCHFELD, AfU. 4, 444 ff.

[4] Vgl. z. B. JAFFÉ-L. 4370: *consilio supra dictorum fratrum nostrorum* (sechs Bischöfe, darunter ein Kardinal, ferner Hildebrand und Friedrich von Montecassino sind vorher genannt) *et omnium laudatione circum astantium;* JAFFÉ-L. 4635: *omnibus supra dictis coram astantibus, episcoporum iudicio et laudatione Longobardorum et Nortmannorum qui intererant* (es folgen vier

Synodalerlasse, bei denen auch die Mitwirkung weltlicher Machthaber in Betracht kommt.[1] Bis ins 11. Jahrhundert hinein wird bei Beschlüssen von Synoden öfter die Zustimmung der Kaiser erwähnt,[2] und es wird in mehreren Fällen ausdrücklich gesagt, daß sie auf Veranlassung des Kaisers zusammengetreten und mit seiner Erlaubnis oder unter seiner Leitung abgehalten worden seien.[3] Aber schon in der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts versuchte die Kurie in dieser Hinsicht eine andere Auffassung geltend zu machen. Die Synode, die im Jahre 1027 in Gegenwart Kaiser Konrads II. in Rom stattgefunden hat, scheint nach dem Zeugnis eines Diploms dieses Kaisers auf seine Anordnung einberufen zu sein, und in den Synodalakten erscheinen Papst und Kaiser als Vorsitzende; aber in einer späteren päpstlichen Urkunde, die sich auf ihre Beschlüsse bezieht, wird nicht von einer solchen Anordnung oder Erlaubnis des Kaisers, sondern nur davon geredet, daß auf seine Bitte *interventu et petitione* die Berufung der Versammlung erfolgt sei.[4] Und wenn auch die tatsächlichen Verhältnisse es mit sich brachten, daß noch in viel späterer Zeit unter Umständen über die Abhaltung von Synoden Verhandlungen zwischen Päpsten und weltlichen Herrschern stattfanden, so ist doch ein Zustimmungsrecht der letzteren seit dem Erstarken der kirchlichen Reformbestrebungen unter Leo IX. und seit ihrem endgültigen Siege unter

Kardinalsunterschriften, zwei mit *me adfuisse testificans subscripsi*, zwei bloß mit *subscripsi*); Jaffé-L. 7158: *communicato igitur fratrum nostrorum episcoporum, cardinalium et nobilium Romanorum consilio* usw. Bemerkenswert ist noch Jaffé-L. 7147 in Privilegienform, wo im Text gesagt ist, daß die Entscheidung Calixts II. gefällt sei *ex communi fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium deliberatione atque iudicio*, dann aber die meisten der übrigen Kardinalsunterschriften, wie wenn es sich um ein Placitum handelt, mit der Formel *interfui et consensi* abgegeben sind. Vgl. Jaffé-L. 5635: Entscheidung in *conspectu nostro archiepiscoporum abbatumque iudicio*, am Schluß: *Signum Urbani papae*, dann eine große Zahl anderer Signa, darunter die mehrerer Kardinäle. Zahlreiche weitere Belege bei Sägmüller a. a. O. S. 92 N. 5, 94 N. 4. Daher wird es in der sächsischen *Summa prosarum dictaminis* (QE. 9, 234) als Regel aufgestellt, daß bei päpstlichen Urteilen (*sententiae*) über wichtigere Dinge (*si arduum sit negotium*) die Formel *de fratrum nostrorum consilio* gebraucht werde.

[1] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht 3, 350. 510. 517. 539 ff. 565 ff.

[2] So z. B. in Jaffé-L. 3715: *favente et consentiente invictissimo predicto imperatore.* Oder Papst und Kaiser erscheinen als gemeinsam handelnd, wie in den Akten der Synode von Ravenna 967, Uhlirz, Gesch. des Erzbistums Magdeburg S. 133.

[3] Vgl. Hinschius 3, 565 N. 2.

[4] Vgl. DK. II. 205; MG. Const. 1, 83 n. 38; Jaffé-L. 4085.

Gregor VII. nicht mehr anerkannt worden.[1] Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Beschlüsse der Synoden jeder Zeit der Zustimmung ihrer Mitglieder bedurften; und die Synodalprotokolle oder die auf synodalen Verhandlungen beruhenden päpstlichen Erlasse tun demgemäß von der ältesten Zeit an bis in das späteste Mittelalter hinein in der einen oder der anderen Form dieser bald mehr als Rat, bald mehr als Konsens aufgefaßten Mitwirkung der Konzilsmitglieder Erwähnung, die denn auch in ihren Unterschriften unter jenen Protokollen und Erlassen zum Ausdruck gelangt.[2]

Ähnliche Unterschriften von Bischöfen und anderen Geistlichen, insbesondere von Kardinälen, finden sich nun aber seit dem 10. und 11. Jahrhundert noch in manchen anderen Urkunden der Päpste, ohne daß man, wenigstens anfangs, eine bestimmte Regel in bezug auf ihre Hinzufügung oder ihr Fehlen erkennen könnte. Auch die Formeln der Unterschriften schwanken: ist das einfache *subscripsi* immer die gewöhnlichste,[3] so fehlen doch auch solche Fälle nicht, in denen die Unterschreibenden ihre Zustimmung ausdrücklich hervorheben.[4] Erst

---

[1] So hat bekanntlich Alexander III. das von Friedrich I. für den Fall einer schismatischen Wahl in Anspruch genommene Recht, eine Synode einzuberufen, nicht anerkannt. Und der Kaiser selbst gebraucht nicht den Ausdruck Synode, sondern spricht nur von *generalis curia et conventus*, die er einberufe, während die Versammlung selbst sich als *concilium* bezeichnet und nachher auch der Kaiser sie so nennt; vgl. MG. Const. 1, 255 n. 184; 263 n. 189.

[2] Vgl. Bd. 1, 75. — Es kommt auch vor, daß eine Papsturkunde nachträglich auf einem Konzil vorgelegt und durch Unterschrift bestätigt wird. So ist z. B. Jaffé-L. 5540 vom 18. Februar 1095 einige Wochen später in Piacenza vorgelegt worden: auf die Datierung folgen die Worte: *relecta vero et confirmata in concilio, quod idem papa Placentiae celebravit*, dann eine Anzahl von Unterschriften und schließlich der Satz: *isti et omnes archiepiscopi, episcopi et abbates in Placentina synodo residentes hanc dimissionis cartam praecepto domini papae laudaverunt et confirmaverunt.*

[3] Vgl. Jaffé-L. 4425. 4426. 4429. 4433. 4569. 4630. 5709; wahrscheinlich auch 3864. 4432. In Jaffé-L. 3971 haben die Empfänger, Abt Rudolf von Nonantola, der Prior des Klosters und vier seiner Mönche auf päpstlichen Befehl unterzeichnet.

[4] So z. B. Jaffé-L. 3703 (Echtheit von Kehr bestritten), wo den Unterschriften die Worte *hec laudamus* vorangehen; Jaffé-L. 4016 (Errichtung eines neuen Bistums), wo der Bischof von Sutri mit der Formel *his omnibus consensit et subscripsit* unterfertigt; Jaffé-L. 4367, wo vier Kardinäle *cognovi et propria manu subscripsi* sagen; Jaffé-L. 4368, wo Humbert, der die Urkunde geschrieben hat, mit *cognitum relegit et subscripsit*, Hildebrand mit *dando consensit et subscripsit* unterzeichnet hat; Jaffé-L. 4468, wo zwei Kardinäle und zwei Bischöfe *confirmavi* und *subscripsi* sagen; Jaffé-L. 4494 (echt), wo Hildebrand mit *consensi et subscripsi* unterschreibt; Jaffé-L. 5403 (echt),

im 12. Jahrhundert und vollends seit Innocenz II., unter dem die Kardinalunterschriften ein regelmäßiger Bestandteil der feierlichen Privilegien werden, kommen Unterschrifts-Formeln, die ausdrücklich auf eine Bestätigung oder einen Konsens hinweisen, nur noch in seltenen Ausnahmefällen[1] vor, und seit Eugen III. verschwinden sie ganz, so daß die Kardinalsunterschriften nur noch mit einfachem *subscripsi* endigen.

Über die Bedeutung dieser Unterschriften, soweit nicht ihre Formulierung bestimmt auf Konsens hinweist, ist ein sicher begründetes Urteil nicht leicht auszusprechen. Daß die einfachen Unterschriften nur ein Zeugnis bedeuten sollen, wird man aus der im 11. Jahrhundert und bis zur Zeit Coelestins II. gelegentlich, wenn auch nur selten begegnenden Formel *interfui et subscripsi*[2] allein noch nicht schließen können. Andererseits aber ist auch nicht anzunehmen, daß im 12. Jahrhundert die Ausstellung der feierlichen Privilegien, die ja oft genug nur eine Bestätigung längst anerkannter Rechte und Besitzungen enthielten, noch von einer sachlichen Beratung im Konsistorium oder einer förmlichen Zustimmung der Kardinäle abhängig gemacht worden wäre; die Unterschriften sind wenigstens bei diesen Urkunden in den meisten Fällen gewiß zu einer bloßen Formalität ohne eigentliche Bedeutung[3] geworden.

---

wo der Bischof Bruno von Segni die Formel gebraucht: *assensum per hunc triangulum* (folgt das Zeichen) *prebui;* Arch. della Soc. Romana 23, 282 (Wibert-Clemens III. 1099 für S. Ciriaco zu Rom) mit einer ganzen Anzahl von verschieden gefaßten, Konsens oder Bestätigung ausdrückenden Unterschriften. — In Jaffé-L. 4369 dagegen, das leider nur in später Abschrift erhalten ist, gehören die Unterschriften, die einen Konsens oder eine Bestätigung ausdrücken sollen, nicht eigentlich zu der Urkunde des Papstes, sondern zu dem darin aufgenommenen Wahlprotokoll des Erzbischofs Winiman von Embrun. In Jaffé-L. 4709 (handschriftliche Überlieferung fehlt) sind die Unterschriften erst nachträglich auf Bitten des Bischofs Roclenus eingetragen.

[1] So z. B. in Jaffé-L. 6861. 7064 unter Calixt II.

[2] Das älteste Beispiel, das ich notiert habe, ist Jaffé-L. 4428; am häufigsten kommt die Formel in Gerichtsurkunden vor, sie ist aber nicht auf solche beschränkt. Bestimmt wird auf Zeugnis hingewiesen in der Urkunde Wibert-Clemens III., GGN. 1900 S. 148 n. 7, wo am Ende der Datierung hinzugefügt ist: *sub presentia Lateranensis archidiaconi et Alberti s. Rufinae episcopi et cardinalium sancti Petri videlicet Anastasii et Warini.* Ebenso werden im Kontext von Jaffé-L. 5788 Zeugen angeführt mit der Formel: *praesentibus fratribus nostris quorum infra scripta sunt nomina.* Vgl. auch Jaffé-L. 5620.

[3] Wenn Paschal II. auf dem Laterankonzil von 1112, auf dem das Investiturprivileg für Heinrich V. kassiert wurde, betont, daß er es *sine fratrum consilio aut subscriptionibus* ausgestellt habe (Lib. pontific. ed. Duchesne 2, 370), so ist dabei wohl mehr auf das *consilium* als auf die *subscriptiones* Gewicht

Anders ist indessen die schon erwähnte Formel *de fratrum nostrorum consilio* (*communicato fratrum nostrorum consilio*) zu beurteilen, die nun immer häufiger bei wichtigen Angelegenheiten der verschiedensten Art in den Urkunden der Päpste begegnet.[1] Daß man im 11. und 12. Jahrhundert zwischen *consilium* und *consensus* auch am päpstlichen Hofe einen bestimmten Unterschied wenigstens nicht immer gemacht hat, ist gewiß. Wenn eine Urkunde Benedikts VIII.[2] über die Erlaubnis zur Errichtung eines neuen Bistums in Spanien von einem Bischof mit der Formel *consensit et subscripsit* unterzeichnet ist, während zufolge einer Urkunde Johanns XIX.[3] die Verlegung des Bistums Zeitz nach Naumburg *consilio omnium episcoporum et clericorum nostrorum* vom Papste genehmigt worden ist, so war die Art der Mitwirkung der Kardinäle in beiden Fällen wohl sicherlich die gleiche, obwohl sie einmal als *consensus* und einmal als *consilium* bezeichnet wird. Ebenso erkennen wir die Gleichsetzung beider Ausdrücke, wenn Eugen IV., der zufolge eines Erlasses vom 13. Juli 1151 den Kanonikern der Petruskirche den vierten Teil der am Altar des h. Petrus dargebrachten Oblationen *ex communi consilio fratrum nostrorum* überwiesen hatte,[4] in einer anderen Urkunde vom 10. April 1153, wodurch diese Überweisung verbrieft, bestätigt und vielleicht noch etwas erweitert wird, aussagt, daß dies *ex consensu fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium* geschehen sei.[5] Wenn ferner Hadrian IV. im Jahre 1156 und Alexander III. im Jahre 1163 eine Verfügung Anastasius' IV. zugunsten der Kirche von Compostella

---

zu legen. Freilich wird auch noch bei dem Präliminarvertrage von Anagni 1176 dem Kaiser Friedrich I. von Alexander III. versprochen, daß er ihm über den definitiven Frieden ein *privilegium cum subscriptione omnium cardinalium* ausstellen werde (MG. Const. 1, 352 § 24), und diese Bestimmung ist in Venedig 1177 wiederholt worden (ebenda 1, 364 § 24); aber daß man die *subscriptiones cardinalium* allein nicht als genügend betrachtete, ergibt sich daraus, daß ausbedungen wurde, die Kardinäle sollten durch eine eigene, von ihnen auszustellende und zu besiegelnde Urkunde eine Bestätigung der Abmachungen aussprechen. Erhalten ist uns eine solche Urkunde nicht, doch ist wahrscheinlich ihre Ausstellung erfolgt; vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 5, 857.

[1] Indem ich hier in die Erörterung einer Frage eintrete, die mehr kirchenrechtlicher als diplomatischer Natur ist, beschränke ich mich auf das, was für die Zwecke dieses Buches wesentlich in Betracht kommt. Vgl. hierzu Lulvès, QFIA. 13, 79.

[2] Jaffé-L. 4016, s. oben S. 54 N. 4.

[3] Jaffé-L. 4087.

[4] Schiaparelli, Arch. della Società Romana 25, 288 n. 43 (nicht bei Jaffé).

[5] Jaffé-L. 9714, s. oben S. 52 N. 2.

(es handelt sich um eine uns nicht erhaltene, wahrscheinlich gefälschte Urkunde des Papstes) kassierten, weil sie nicht auf den Rat der Kardinäle (*neque de communi neque de sanioris partis consilio fratrum*) gegeben worden sei,[1] so ist es klar, daß unter dem *consilium* auch hier nicht bloß ein unmaßgeblicher Rat, sondern ein rechtlich relevanter Konsens zu verstehen ist. Eben dasselbe ergibt sich, wenn bei den Verhandlungen Friedrichs II. mit Innocenz IV. im Jahre 1244 ausgemacht wird, daß vier mit der Ausführung einer Vertragsbestimmung beauftragte Kardinäle tun sollen, was der Papst *de consilio fratrum* vorschreibe;[2] es ist deutlich, daß hier die Vorschrift des Papstes an die Zustimmung, nicht bloß an den Rat der Kardinäle gebunden sein sollte. Und diese Ansicht hat offenbar im Anfang seiner Regierung auch noch Bonifaz VIII. gehabt, als er alle von Coelestin V. *sine consilio fratrum* ernannten Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte von ihren Ämtern suspendierte.[3]

Dem gegenüber wurde nun einerseits in der kanonistischen Litteratur seit dem 13. Jahrhundert — allerdings zunächst nicht in bezug auf das Verhältnis der Kardinäle zum Papst, sondern in bezug auf das der Domkapitel zu ihren Bischöfen — der Unterschied zwischen *consensus* und *consilium*, den man früher vielfach vernachlässigt hatte, immer schärfer herausgearbeitet,[4] andererseits die Lehre von der *plenitudo potestatis* des Papstes, d. h. seiner absoluten, monarchischen Gewalt in der Kirche und über die Kirche in der Zeit von Gregor VII. bis Bonifaz VIII. immer bestimmter und konsequenter entwickelt.[5] Es ist vollkommen begreiflich, daß unter diesen Umständen die Kardinäle den Wunsch haben mußten, zu einer bestimmten, ihren Ansprüchen möglichst günstigen Abgrenzung ihres Rechts zu gelangen und dafür die ausdrückliche Anerkennung des Papstes zu erwirken: auch in der kirchlichen Verfassungsgeschichte strebte, wie zu gleicher Zeit in der

---

[1] Jaffé-L. 10141. 10905; vgl. Sägmüller a. a. O. S. 59.

[2] MG. Const. 2, 335f. § 5; vgl. dazu Rodenberg in Festgabe für Gerold Meyer von Knonau (Zürich 1913) S. 191.

[3] MG. SS. 27, 471. 513, vgl. Sägmüller S. 67; Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. S. 86f.

[4] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht 2, 153ff.; Sägmüller a. a. O. S. 221 N. 2. 222ff.

[5] Für Gregor VII. genügt es, auf den *Dictatus papae* zu verweisen, in dem von den Kardinälen bei der Bestimmung der päpstlichen Rechte gar keine Rede ist, sondern immer nur vom Papste „allein" (solus) gesprochen wird. Im 13. Jahrhundert bilden die Regierungen Innocenz' III. und Innocenz' IV. weitere Etappen auf dem Wege zur Vollgewalt. Über das Verhältnis Bonifaz' VIII. zu seinen Kardinälen vgl. Finke a. a. O. S. 84ff.; Lulvès a. a. O. S. 80.

weltlichen, die Tendenz der ständischen Einschränkung der monarchischen Herrschaft danach, sich durchzusetzen und ihren Einfluß zu legalisieren. Da war es denn ein erster großer Erfolg, daß Gregor IX. durch eine Konstitution vom Jahre 1234 bestimmte, daß Veräußerungen von päpstlichem Patrimonialbesitz fortan nur auf einstimmigen Beschluß des Kardinalkollegiums erfolgen, daß alle ohne solche Zustimmung verfügten Veräußerungen ungültig sein und vom Nachfolger des verfügenden Papstes zurückgenommen werden sollten.[1] Damit waren die Kardinäle, was die Wahrung der Integrität des Kirchengutes angeht, in die Stellung eingetreten, welche die deutschen Kurfürsten in bezug auf das Reichsgut im 13. Jahrhundert anstrebten und unter Rudolf von Habsburg rechtlich erlangten.[2] Aber wie jene vierzig Jahre früher eine solche Stellung erlangten, so waren sie in deren Besitz auch dadurch mehr gesichert, daß sie noch im 13. Jahrhundert einen Anteil an den Einkünften aus dem Kirchengute erwarben, so daß nun auch der oben bereits erwähnte, von der Kirche allgemein anerkannte Grundsatz, daß wohlerworbene, vermögensrechtliche Ansprüche ohne den Konsens der Berechtigten durch päpstliche Verfügung nicht beeinträchtigt werden dürften, auf das Verhältnis der Kardinäle zu dem Kirchengut und den Einkünften der Kirche angewandt werden mußte. Bekanntlich ist es Nikolaus IV. gewesen, der durch eine Konstitution vom Jahre 1289 den Kardinälen die Hälfte aller Einkünfte der römischen Kirche aus den Zinszahlungen der Königreiche Sizilien und England, sowie der Inseln Sardinien und Korsika und aller Erträgnisse der Grafschaft Venaissin und des Kirchenstaates selbst für alle Zeiten zugestand.[3] Diese Konstitution hat indessen nicht durchweg neues Recht geschaffen.[4] Auf die Hälfte des Zinses von England haben die Kardinäle schon zur Zeit Gregors IX. und des englischen Königs Heinrich III. einen Anspruch erhoben, der doch schwerlich ganz aus der

[1] Theiner, Cod. dominii temporalis 1, 102 n. 174 (Potthast n. 9368): *sancimus, ut de patrimonialibus sine communi fratrum consilio et assensu alienatio nulla fiat, sitque uni facultas, quod ex causa legitima obstaculum libere contradictionis opponat.* Alle Veränderungen, die gegen dies Dekret erfolgen, soll der Nachfolger revozieren, *de alienantis vita, consentientium numero et sollempnitate scripture nullum amminiculum tali suscipiente contractu.* Der Auffassung dieser Maßregel bei Lulvès a. a. O. S. 90 kann ich mich nicht anschließen.

[2] S. oben S. 44. Durch das Erfordernis der Einstimmigkeit ist sogar die Einschränkung des Papstes noch stärker als die des Kaisers.

[3] Theiner, 1, 304 n. 468 (Potthast n. 23010).

[4] So auch Lulvès a. a. O. S. 87.

Luft gegriffen gewesen sein kann.[1] Die Hälfte des Zinses von Sizilien hat ihnen schon Gregor X. im Jahre 1272 gleich nach seiner Wahl zugestanden, und wenngleich er durch einen seiner Kammerkleriker Protest erheben ließ, daß den Kardinälen ein rechtlicher Anspruch darauf nicht zustehe und daß durch seine Konzession seinen Nachfolgern eine Präjudiz nicht erwachsen solle,[2] so ist es doch höchst wahrscheinlich, daß das Kollegium die Zahlung seit 1272 regelmäßig erhalten hat.[3] Von den als *servitium commune* bezeichneten Zahlungen der Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten an die Kurie haben die Kardinäle gleichfalls schon vor dem Erlaß Nikolaus' IV. ein Halbteil bezogen.[4] Und daß sie auch nach den Einkünften des Kirchenstaats schon vor Nikolaus IV. die Hand ausgestreckt haben, wird man ebenfalls kaum in bestimmte Abrede stellen können.[5] Aber wie dem auch sei, einen sicheren Rechtstitel für ihre finanziellen Ansprüche[6] er-

---

[1] Vgl. Sägmüller a. a. O. S. 190; Gottlob, Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert (Stuttgart 1903) S. 64 N. 1.

[2] Vgl. Le Liber censuum ed. Fabre 1, 27. — Es ist nicht richtig, wenn Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums S. 4, Sägmüller S. 190 u. a. die Erklärung des Kammerklerikers als einen Protest, gleichsam gegen den Papst gerichtet, auffassen. Der Kleriker protestiert *domini pape et successorum suorum nomine*, und also gewiß im Auftrage des Papstes, nur dagegen, daß den Kardinälen aus dem tatsächlichen Zugeständnis Gregors X. ein auch die Nachfolger bindendes Recht erwachse, und diesen Protest motiviert er, gewiß wiederum im Auftrage Gregors, damit, daß der eben erwählte Papst über die rechtliche Grundlage des von den Kardinälen erhobenen Anspruchs noch nicht genügend informiert sei. Danach kann ich mich auch den Erörterungen Sternfelds, Der Kardinal Johann Gaetan Orsini S. 195 ff. 321 ff. nur zum Teil anschließen: die Erklärung des Vorgangs scheint mir gar keine Schwierigkeiten zu machen. Vgl. jetzt auch Lulvès a. a. O. S. 87 und die folgende Note, sowie den ganz ähnlichen Protest Benedikts XII. in der unten N. 6 zu erwähnenden Urkunde von 1334.

[3] Vgl. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii cardinalium S. CXXVIII ff. Daß die Kardinäle den Zins von 1269 bis 1271 *sede vacante* bezogen haben, beweisen die Urkunden bei Posse, Analecta Vaticana n. 654 ff.

[4] Gottlob, Die Servitientaxe S. 70 ff., führt die Einrichtung mit großer Wahrscheinlichkeit auf Alexander IV. zurück.

[5] Mündliche Versicherungen der Päpste im Konklave in Anerkennung dieser Bestrebungen, woran mehrere neuere Forscher gedacht haben, sind in manchen Fällen möglich, in anderen aber, wie z. B. bei der Wahl Gregors X., ganz ausgeschlossen und nirgends erweislich. Vgl. hierzu Buschbell, Die professiones fidei der Päpste (Rom 1896) S. 58.

[6] Diese sind dann von Benedikt XII. 1324 abermals anerkannt und auch auf den Peterspfennig ausgedehnt worden, vgl. Kirsch a. a. O. S. 71; Le Liber censuum ed. Fabre 1, 27 N. 1. Auch auf diesen hatten die Kardinäle schon

langten die Kardinäle doch erst im Jahre 1289, und die ihnen in der Konstitution Nikolaus' IV. zugestandene Mitwirkung bei der Ernennung der Rektoren in den Provinzen des Kirchenstaates und der Kollektoren päpstlicher Zinse bedeutet eine neue und erhebliche Erweiterung ihres Konsensrechtes.

Wie die Kardinäle dann seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts[1] bestrebt gewesen sind, ihr Wahlrecht zu benutzen, um die Päpste bei wichtigeren Regierungshandlungen rechtlich, nicht bloß tatsächlich, an die Zustimmung ihres Kollegiums zu binden, soll hier im einzelnen nicht weiter verfolgt werden und wird erst vollkommen übersehen werden können, wenn eine neue, schon seit längerer Zeit vorbereitete,[2] vollständige Edition der ihnen abgedrungenen Wahlkapitulationen vorliegen wird. Hier mag es genügen, an eine der uns bekannten Kapitulationen, die Eugens IV. vom Jahre 1431, zu erinnern, in der nicht nur die Bindung des Papstes an *consilium et consensus* der Kardinäle oder der Mehrzahl von ihnen in weitestgehendem Maße angeordnet, sondern auch eine gerade für das Urkundenwesen wichtige Bestimmung getroffen wird:[3] in allen Urkunden über Geschäfte, zu deren Erledigung Rat und Konsens (die hier offenbar gleichgesetzt werden) der Kardinäle erforderlich sind, und in denen daher die Formel *de consilio venerabilium fratrum nostrorum* gebraucht wird, mit alleiniger Ausnahme der Bullen über die Ernennung von Prälaten, sollen die Namen der Kardinäle, die Rat und Konsens gegeben haben, wie das bis auf Bonifaz VIII. üblich gewesen sei, verzeichnet werden, wobei für die Richtigkeit der Angabe der Namen die eigenhändige Unterschrift wenigstens der Prioren der drei Ordines des Kardinalkollegiums oder in ihrer Abwesenheit eines alten Kardinals für jeden Ordo bürgen soll,[4] während bei besonders wich-

---

vorher Anspruch erhoben, wie die Urkunden bei Baumgarten a. a. O. S. 166ff. zeigen. Dagegen haben die Kardinäle nie einen Anteil an den Kanzleigebühren gehabt; Sägmüllers Zweifel in dieser Hinsicht (S. 191) sind unnötig.

[1] Nicht schon im 13. Jahrhundert. Denn daß Bonifaz VIII. keine Wahlkapitulation ausgestellt hat, bedarf jetzt keiner Erörterung mehr. Über die auf seinen Namen gefälschte *professio fidei* mit dem Versprechen nach *consilium* und *consensus* der Kardinäle zu regieren, vgl. zuletzt Lulvès, MIÖG. 31, 373ff.

[2] Von Jean Lulvès. Vgl. einstweilen dessen Aufsatz in QFIA. 12, 1ff.

[3] Rainald 1431 § 7.

[4] So verstehe ich den Satz: *scribi faciet nomina cardinalium consilium et consensum praebentium, videlicet ubi dicitur de consilio venerabilium fratrum nostrorum, videlicet talis et talis etc., sicut fieri solebat ante Bonifacium VIII.*

tigen Angelegenheiten der Papst und die Kardinäle — offenbar sind alle Kardinäle gemeint — ihre Unterschrift abgeben sollen.[1]

Während Innocenz VI. seine Wahlkapitulation vom Jahre 1352, die erste uns bekannte, nach mehr als einem halben Jahre durch die Bulle „*Sollicitudo*“ förmlich aufgehoben hat, weil sie wider das göttliche Recht die *plenitudo potestatis* des Papstes einschränke, hat Eugen IV. die seinige durch die Bulle „*In qualibet monarchia*“ vom 12. März 1431 ausdrücklich bestätigt, wozu er sich ja in der Kapitulation selbst eidlich verpflichtet hatte. Dauernd beobachtet aber hat auch dieser Papst die Versprechungen, die er in der Kapitulation gegeben hatte, ebensowenig wie seine Nachfolger. Und wie der Versuch, die absolute Monarchie der Kirche in eine ständisch-konstitutionelle zu verwandeln, im ganzen gescheitert ist, so ist auch die uns hier näher angehende Bestimmung, durch die das Konsensrecht der Kardinäle in den Papsturkunden zu deutlicherem Ausdruck gebracht werden sollte, auf die Dauer nicht ausgeführt worden.[2]

... *de quorum nominibus constat saltem per subscriptionem trium priorum vel in eorum absentia trium antiquorum cardinalium, unius scilicet pro quolibet ordine, qui actui interfuerint.*

[1] A. a. O.: *In arduis vero requiratur papae et cardinalium subscriptio.*

[2] Doch finden sich in der ersten Zeit Eugens deutliche Spuren der Ausführung. So nennt die Bulle vom 12. November 1431 über die Verlegung des Konzils von Basel (Rainald 1431 § 21) die Kardinäle, auf deren Rat der Beschluß gefaßt ist (*de ipsorum fratrum* — folgen die Namen — *consilio*). Unterschriften aber hat sie nicht. Dagegen fehlt die Nennung schon in der Auflösungsbulle vom 18. Dezember 1431 (Rainald 1431 § 25), obwohl sie *de nostrorum fratrum consilio et assensu* gegeben sein will. Ebenso fehlt sie in der Bulle vom 15. Dezember 1432 (Rainald 1432 § 19: Vollmacht für die päpstlichen Legaten in Basel), die *de fratrum consilio* erlassen ist, aber diese ist nun gemäß den Bestimmungen der Kapitulation von je einem Kardinalbischof, Kardinalpriester und Kardinaldiakon unterschrieben. Es würde von Interesse sein, nach den Registerbüchern Eugens IV. im einzelnen genau festzustellen, wo und wie lange solche Spuren der wenigstens z. T. durchgeführten Beobachtung dieser Kapitulationsbestimmung nachzuweisen sind.

Elftes Kapitel.

Die Entstehung der Urkunden.

2. Handlung und Beurkundung. Stufen der Beurkundung.

Es ist die Eigenschaft aller Schriftstücke, die wir nach der im Eingang dieses Werkes gegebenen Definition als Urkunden bezeichnen, daß sie dazu bestimmt sind, Tatsachen von rechtlicher Erheblichkeit zu bezeugen. Einen wesentlichen Unterschied aber macht es aus, ob das Zustandekommen dieser Tatsachen im Einzelfalle lediglich auf der Willenserklärung einer einzelnen Person beruht, oder ob es durch das Zusammenwirken oder durch die ausdrücklich erklärte oder stillschweigend vorausgesetzte Willensübereinstimmung mindestens zweier Personen bedingt ist. Das erstere ist der Fall bei allen Urkunden, durch die ein Herrscher seinen Beamten oder Untertanen, ein Vorgesetzter seinen Untergebenen Aufträge erteilt oder Befehle gibt. Auch diese Urkunden bezeugen rechtlich erhebliche Tatsachen; sie verpflichten die Adressaten zur Ausführung der befohlenen Handlungen und bedingen ihre Verantwortlichkeit und eventuell ihre Straffälligkeit für den Fall des Ungehorsams.[1] Die rechtlich erhebliche Tatsache hängt aber nur von dem Willen des Befehlenden ab und ist von dem des Adressaten unabhängig: dieser muß den Befehl ausführen, er mag damit einverstanden sein oder nicht. Mit dem Empfang der Urkunde erwächst dem Adressaten im Verhältnis zu ihrem Aussteller nur eine Pflicht, kein Recht; wenn der Aussteller seinen Willen ändert, ehe er ausgeführt ist, und den Befehl zurücknimmt oder modifiziert, so steht dem Adressaten kein Recht des Einspruches dagegen zu. Wesentlich anders verhält es sich mit allen Urkunden, die über Verträge ausgestellt sind, mögen sie Schenkungen und Verleihungen oder Bestätigungen von Gnaden und Rechten und dergl., oder mögen sie Kauf, Tausch, Darlehen oder ähnliche zweiseitige Rechtsgeschäfte betreffen. Auch die Urkunde über eine Schenkung, eine Freilassung, eine Schutz- oder Immunitätsverleihung beruht nicht bloß auf dem einseitigen Willen dessen, der die Schenkung gegeben, die Freilassung vorgenom-

[1] Um diese Verantwortlichkeit zu sichern, hat man im späteren Mittelalter nicht selten angeordnet, daß der Beauftragte die Urkunde zum Zeichen der Kenntnisnahme mit seinem Siegel zu versehen und weiter- oder zurückzugeben habe. Es entspricht das der heute üblichen Unterschrift von Zirkularen durch Personen, denen sie vorgelegt werden.

men, den Schutz oder die Immunität verliehen hat, sondern sie verlangt, um rechtlich wirksam zu sein, eine Annahme durch eine zweite Person. Diese Annahme braucht freilich nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden; hat z. B. ein Untertan den König um eine Gunst gebeten, so liegt schon in der Bitte seine Annahmeerklärung enthalten, aber vorhanden ist sie eben darum auch in diesem Falle. Und es liegt in der Natur der Sache, daß die rechtliche Wirksamkeit einer solchen Urkunde, wenn sie einmal ausgestellt ist, nicht durch den einseitigen Willen des Schenkenden, Freilassenden usw. wieder aufgehoben werden kann, insofern nicht unter bestimmten Voraussetzungen das Gesetz einen Widerruf gestattet oder dieser in der Urkunde ausdrücklich vorbehalten ist. Die Urkunde dient in allen solchen Fällen ihrem Empfänger als Zeugnis für ein erworbenes Recht, dessen er ohne seine Zustimmung oder sein Verschulden nicht wieder verlustig gehen kann.

Mit dem Unterschiede zwischen Urkunden, deren Rechtswirkung nur vom Willen einer einzelnen Person abhängig ist, und solchen, bei denen sie auf der Willensübereinstimmung mehrerer Personen beruht, hängt ein anderer zusammen, der für die diplomatische Betrachtung besonders wichtig ist. Wenn wir als den Beginn der Beurkundung den Zeitpunkt ansehen, in dem der Aussteller oder jemand, den er dazu bevollmächtigt hat, den Auftrag zur Herstellung einer Urkunde erteilt, so geht diesem Beurkundungsauftrage[1] bei der zuerst erwähnten Kategorie von Urkunden nichts voran, das für die durch die Urkunde zu bezeugende Tatsache in bezug auf ihren Adressaten rechtlich relevant wäre. Es können allerdings auch über die Befehle, die ein Herrscher seinen Beamten erteilt, vorher Beratungen gepflogen sein, auf Grund deren der Beurkundungsauftrag erteilt wird; aber was den Adressaten einer solchen Urkunde zum Gehorsam verbindet, was das Rechtsverhältnis, welches durch die Urkunde bezeugt wird, schafft, sind nicht jene Beratungen, sondern nur der durch den Beurkundungsbefehl ausgesprochene Wille des Herrschers kommt dafür in Betracht. Und wenn etwa eine dritte Person unter Gewährung

---

[1] Der Beurkundungsauftrag wird im Mittelalter als Beurkundungsbefehl (*iussio*) bezeichnet, wenn die mit der Herstellung der Urkunde beauftragte Person in einem Subordinationsverhältnis zu dem Aussteller steht; er heißt Beurkundungsbitte (*rogatio*), wenn das nicht der Fall ist. Nicht immer, aber sehr häufig wird der Unterschied zwischen *iussio* und *rogatio* in den Formeln der Urkunden beachtet. Der Beurkundungsauftrag fällt nur in den seltenen Fällen ganz fort, in denen der Aussteller einer Urkunde diese selbst verfaßt und geschrieben hat.

einer Gegenleistung oder ohne solche den Herrscher um den Erlaß einer derartigen Urkunde gebeten, und dieser die Bitte zu erfüllen versprochen hat, so kann dadurch zwar ein rechtlich wirksames Vertragsverhältnis zwischen ihm und jener dritten Person begründet werden: aber für den Adressaten der Urkunde ist dies Verhältnis ohne rechtliche Bedeutung; seine Tätigkeit wird nicht durch diesen Vertrag, sondern erst durch den Befehl des Herrschers gehemmt oder in Bewegung gesetzt; und für ihn macht es keinen Unterschied, ob der Befehl aus dessen alleiniger Initiative entsprungen oder auf den Rat eines anderen oder auf Grund einer vertragsmäßigen Verpflichtung erteilt worden ist. Mit anderen Worten: wenn wir die für den Empfänger einer Urkunde rechtlich erhebliche Tatsache, welche durch die Urkunde bezeugt wird, Handlung nennen, so gibt es bei dieser Kategorie von Urkunden keine dem Beurkundungsauftrag vorangehende Handlung; Handlung und Beurkundung fallen bei ihr zusammen.[1]

Anders steht das bei der Mehrzahl der Urkunden, die nicht unter die eben besprochene Kategorie der einseitigen Befehle und Erlasse fallen. Es versteht sich nach unseren früheren Erörterungen von selbst, daß bei allen *notitiae*, wo und von wem sie auch ausgestellt sind, eine der Beurkundung vorangehende Handlung anzunehmen ist; die *notitia*, insofern sie schlichte Beweisurkunde ist, schafft ja niemals eine rechtlich erhebliche Tatsache, sondern berichtet und bezeugt nur, daß eine solche stattgefunden hat. Zu untersuchen bleibt nur, wie sich

[1] Auf den Unterschied zwischen Handlung und Beurkundung ist schon früher mehrfach geachtet worden, vgl. z. B. Mabillon, De re diplom. S. 192, der zwischen der Zeit der *res transacta* und des *instrumentum confectum* einen Unterschied macht; Sickel, Acta 1, 236 ff.; Bresslau, Kanzlei S. 69 f. Und schon das Baumgartenberger Formularbuch (QE. 9, 778) macht darauf aufmerksam, indem es die *actio agitata* und das *tempus conscripte litere* unterscheidet, wenn auch seine weiteren Ausführungen darüber nur zum Teil zutreffen. Sehr bestimmt unterscheidet z. B. auch eine Urkunde des Bischofs Adelog von Hildesheim von 1175, Asseburger UB. 1, 16 n. 20, die *actio* (Handlung) von der *conscriptio* (Beurkundung). Eingehend aber hat erst Ficker, BzU. 1, 62 ff. das Verhältnis zwischen Handlung und Beurkundung erörtert; er hat auch anscheinend ohne jene Stelle des Baumgartenberger Formelbuchs zu kennen, den Ausdruck Handlung in den diplomatischen Sprachgebrauch eingeführt. Er belegt ihn mit Remling, UB. 1, 13: *acta est huius traditionis actio;* andere Belege sind leicht beizubringen, vgl. z. B. noch UB. des Hochstifts Halberstadt 1, 131: *ad testimonium huius actionis;* 1, 176: *hec ergo nostre donationis actio;* 1, 267: *hec eiusdem actionis formula scripto commendata;* CD. Anhalt. 1, 472: *actionem hanc conscribi fecimus;* 1, 475: *actionem hanc scripto commendare curavimus;* Trouillat 1, 208: *in actione et confirmatione huius concambii.*

die in der Form der *cartae* ausgestellten Urkunden in dieser Hinsicht verhalten.

Was zunächst die fränkischen und deutschen Königsurkunden[1] betrifft, so liegt es bei gewissen Arten davon in der Natur der Sache, daß der Beurkundung immer eine in mehr oder minder feierlicher Form vollzogene Handlung vorangegangen ist. So ist eine *carta denarialis* stets erst geschrieben worden, nachdem die solenne Form der Freilassung *per excussionem denarii* von dem Könige vollzogen worden war; die Vollziehung der Handlung wird in den Urkunden selbst regelmäßig als vorangegangen erwähnt. Durchweg dasselbe werden wir mindestens seit dem Ende der merovingischen Zeit für die reinen Mundbriefe anzunehmen haben. Die Verleihung des Königsschutzes war die Folge der Tradition oder Kommendation eines Stiftes oder einer Person an den König; indem der König die Kommendation annahm, trat der Königsschutz ein; die Urkunde diente nur dazu, ihn zu verkünden und zu sichern; die rechtsverbindliche Handlung aber ging der Beurkundung voran.[2] Selbstverständlich haben wir ferner bei allen auf Grund eines Urteilsspruches des Hofgerichts ausgestellten Gerichtsurkunden und Diplomen zwischen Handlung und Beurkundung zu scheiden: die Rechtswirkung des Urteils trat schon mit seiner Verkündigung in der Gerichtssitzung und nicht erst mit seiner urkundlichen Verbriefung ein. Daß bei Tauschgeschäften, die der König abschloß, der rechtsgültige Formalakt[3] vor der Ausstellung der Urkunde stattfand, kann nicht bezweifelt werden; er bestand in einer gegenseitigen feierlichen und symbolischen Tradition von Hand zu Hand; wie der König wohl ausdrücklich sagt, daß er das ihm zugefallene

---

[1] Vgl. für das folgende Ficker, BzU. 1, 108ff.; Redlich, MIÖG. Erg. 6, 11ff. Über die sizilianischen Königsurkunden vgl. K. A. Kehr S. 121ff.; sie werden im folgenden nur nebenbei berücksichtigt, da die Unterscheidung von Handlung und Beurkundung bei ihnen geringere Bedeutung hat.

[2] Sehr deutlich ist das ausgedrückt in der Urkunde Pippins für Duban von Honau, D. Arn. n. 20: *Dubanus abba . . . ad nos venit et ad nos se una cum omni re monasterii sui commendavit; et nos ipsum Dubanum . . . sub nostrum mundeburde plenum recipimus. — Propterea litteras . . . eidem dedimus, per quas . . . rogamus atque praecipimus* usw. Vgl. Sickel, BzD. 3, 39. 70. 93ff.; Waitz, VG. 2,[3] 1, 330ff.; Brunner, RG. 2, 51f.; Ehrenberg, Kommendation und Huldigung (Weimar 1877).

[3] Er ist es, der z. B. in DO. I. 276 als *concambium legitime transmutationis*, in St. 3773 als *concambii solempnitas* bezeichnet wird. Daher werden Handlung und Beurkundung beim Tausch ausdrücklich unterschieden, z. B. in DH. II. 55: *concambii firmitatem fecimus et litteris ob memoriam mandari iussimus.*

Tauschobjekt aus den Händen seines Mitkontrahenten oder dessen Vogtes[1] empfangen habe, so hat er ohne Frage auch seine Gegenleistung in ähnlicher Weise bewirkt.[2] Bekannt ist ferner, daß Belehnungen regelmäßig durch eine symbolische Investitur bewirkt sind, mag das in der darüber nachher ausgestellten Urkunde zum Ausdruck gelangen, wie in dem Lehnsbriefe Friedrichs I. über das Herzogtum Westfalen,[3] oder mag es verschwiegen sein, wie in dem Lehnsbriefe desselben Kaisers für Österreich;[4] wissen wir doch in dem letzteren Fall durch den Bericht Ottos von Freising ganz genau, daß in Wirklichkeit eine Investitur mit zwei Fahnlanzen stattgefunden hat.[5] Es ist eine Ausnahme, welche die Regel bestätigt, wenn z. B. König Richard 1261 von London aus den Erzbischof Engelbert von Köln wegen seiner Abwesenheit aus dem Reich *per litteras* investiert hat; sagt doch die darüber ausgestellte Urkunde, im Anschluß an die Bestimmungen des Wormser Konkordats von 1122, ausdrücklich, daß dies ungewöhnlich sei, und daß eine Belehnung geistlicher Fürsten nicht erfolgen könne, *nisi recipiens per persone sue presentiam concedentis imperatoris vel regis aspectui se presentet et a manu eiusdem actualiter insignita cum sceptro solempniter investituram recipiat.*[6] Eine ähnliche formale Investitur fand aber auch bei den meisten anderen Verleihungen von Rechten durch den König statt. Daß bei der Erteilung von Marktrechten irgend eine symbolische Handlung vollzogen wurde, wird in

[1] Vgl. z. B. DO. I. 109: *econtra vero pari ratione ab eodem abbate . . . per manus advocatorum eius recepimus*; vgl. auch DDO. II. 191. 227 usw.

[2] Ausdrücklich bezeugt ist z. B. die *traditio per manus advocatorum nostri scilicet et praedicti archiepiscopi sollempniter facta* in DO. I. 322 und noch deutlicher in DO. III. 106: *econtra autem . . . dedimus . . . atque . . . per manum advocati nostri . . . donavimus tradidimus.*

[3] St. 4301.

[4] St. 3753.

[5] Wie unumgänglich eine solche körperliche Investitur noch im 12. Jahrhundert war, zeigt die Urkunde Friedrichs I. St. 3963 (MG. Const. 1, 305 n. 216), in der dem Grafen von Baux, der auf Grund eines Privilegs Konrads III. die Provence beansprucht, entgegengehalten wird, *quod regem Conradum . . . nunquam oculis suis vidit nec corporalem investituram alicuius terre ab eo unquam suscepit.*

[6] Winkelmann, Acta 1, 457 n. 570. Solche Ausnahmen sind übrigens im späteren Mittelalter nicht ganz selten, wenn auch in einem Formular aus der Zeit Rudolfs (Baumgartenberger Formelb. ed. Bärwald S. 233 n. 23) die Belehnung eines Abwesenden mit den Regalien als eine *specialis gratia . . . hactenus inaudita* bezeichnet wird. Vgl. Böhmer-Redlich, Reg. 386. 387. 1489. 1492; MG. Const. 3, 514 n. 583 und die Bestimmungen der Goldenen Bulle ed. Zeumer S. 46f.

den darüber ausgestellten Urkunden freilich fast niemals erwähnt. Aber in einem Diplom Lothars III. für St. Georg zu Bamberg heißt es, daß der König den Markt zu Staffelstein im Rednitzgau *per manum comitis Reginbodonis* an den Altar des heiligen Georg geschenkt habe; hier muß also durch den Bevollmächtigten eine symbolische Tradition vollzogen sein.[1] Worin sie bestanden hat, erfahren wir aus einer Urkunde, durch die 1165 Friedrich I. einen über dies Marktrecht ausgebrochenen Streit entschied; er erwähnt, daß Lothar es nach gewohnter Sitte vermittelst eines Handschuhes durch öffentliche Schenkung und durch Privileg verliehen habe.[2] Und daß, was hier geschehen ist, wirklich allgemeinem Brauch entsprach, wird zum Überfluß noch durch einen Rechtsspruch des Reichsgerichts aus dem Jahre 1218 bestätigt, der die Investitur mit dem Handschuh bei jeder Verleihung eines Jahr- oder Wochenmarkts an irgend welchem Orte des Reiches als selbstverständlich voraussetzt.[3] Unter so beschaffenen Umständen gewinnen nun gewisse aus Italien vorliegende Zeugnisse über ähnliche Formalakte bei anderen Rechtsverleihungen einen erhöhten Wert. Wir entnehmen sie zumeist Notariatsinstrumenten, die über den Hergang der Investitur selbst aufgenommen sind; die Diplome schweigen in der Regel ebenso davon, wie sie die Investitur mit dem Handschuh bei der Marktverleihung unerwähnt zu lassen pflegen; doch finden sich vereinzelte Andeutungen auch in ihnen vor. So erfolgte die Ernennung zum kaiserlichen Notar durch eine Investitur mit dem Stabe oder, was in späterer Zeit häufig vorkommt, mit Tintenfaß und Feder;[4] so wurde bei einer Legitimation die begnadigte Person mit einem goldenen Ringe investiert;[5] so bestätigte Heinrich VI. einer ritterbürtigen Familie aus Toskana Zollrechte, die ihr von Alters her zustanden, indem er sie mit einem Hute investierte;[6] so findet sich endlich mehrfach, daß selbst die Verleihungen und Bestätigungen von Stadtrechten und städtischen Gewohnheiten mittels eines an den Ver-

[1] St. 3249.

[2] St. 4043: *mercatum . . . quod . . . Lotharius imperator tradiderat more solito per guantonem* (so ist mit Ficker, BzU. 1, 116 zu lesen) *publica donatione et privilegii sui confirmatione.*

[3] Const. 2, 74 n. 61.

[4] Älteste Zeugnisse für die Investitur aus der Zeit Heinrichs VI. von 1186 und 1191, Savioli 2, 146; MIÖG. 5, 314. Investitur durch Friedrich II. 1249 *per baculum quem in propria manu tenebat*, Winkelmann, Acta 1, n. 417; *cum penna et calamario*, Ficker, It. Forsch. 4, n. 466. 501. 525 und öfter, vgl. auch das Formular Const. 3, 294 n. 292.

[5] 1191 durch Heinrich VI., MIÖG. 5, 314; vgl. Ficker, It. Forsch. 4, 502.

[6] Vgl. Schneider, Toskanische Studien 3, 45 ff. (= QFIA. 12, 87 ff.).

tretern der Stadt vorgenommenen Investituraktes vorgenommen wurden.[1] Handelt es sich bei den Fällen, die wir durch positives Zeugnis belegen können, durchweg um Vorgänge in Italien, so werden wir für Deutschland sicher ein analoges Vorgehen annehmen können; denn es ist gewiß, daß wenn irgendwo, dann gerade in Italien am frühesten die bloße urkundliche Verbriefung als Ersatz auch für die Handlung angesehen wurde.

Für unsere Betrachtung aber ist es vor allem wichtig, festzustellen, ob auch für Verleihungen von unbeweglichen Gütern eine Handlung neben der Beurkundung anzunehmen ist. Daß dies für die spätere Zeit, in der solche Verleihungen vorzugsweise nach Lehenrecht erfolgten, der Fall ist, steht nach dem, was oben über die lehenrechtliche Investitur bemerkt wurde, außer Zweifel. Wie aber stand es mit den Schenkungen der älteren Zeit, die einen so erheblichen Teil aller uns erhaltenen Urkunden bilden? Es ist neuerdings vielfach angenommen worden, daß die feierliche Übergabe der Königsurkunde die Bedeutung eines Investituraktes selbst gehabt hatte;[2] ist diese Ansicht zutreffend, so war wenigstens bei allen feierlich tradierten Urkunden eine weitere Handlung unnötig. Und insofern wir die Übergabe einer Urkunde als den letzten Akt der Beurkundung aufzufassen haben, wären danach auch bei den so tradierten Diplomen Handlung und Beurkundung zusammengefallen; bei ihnen wäre die Handlung die letzte, wie bei den Mandaten die erste Stufe der Beurkundung. Nun ergibt sich in der Tat aus einer Reihe von Zeugnissen,[3] daß die Voll-

[1] Belege bei **Ficker**, **BzU. 1, 117.**

[2] So noch von Sohm, Zur Geschichte der Auflassung (Festgabe für Thöl, Straßburg 1879) S. 103; vgl. auch Zeitschr. für Rechtsgesch. 43 (Germ. 30), 108ff. Sohm betrachtet die *investitura per cartam* als ein Vorrecht des Königs, der dabei an das gemeine Recht nicht gebunden gewesen sei; er leugnet aber, worauf wir zurückkommen, gegen Brunner die Möglichkeit der *investitura per cartam* bei Privaturkunden. Mir scheint für die juristische Frage, auf die hier näher einzugehen nicht erforderlich ist, von Wichtigkeit zu sein, daß zwischen der feierlichen Übergabe eines königlichen Präzepts und der Tradition einer Privaturkunde ein wesentlicher Unterschied besteht. Die Königsurkunde wurde vollzogen und besiegelt, die Privaturkunde stets unvollzogen tradiert, wenn nicht bloß das unbeschriebene Pergament übergeben wurde; die Übergabe einer Königsurkunde erfolgte also stets nach, die einer Privaturkunde gleichzeitig mit dem Beurkundungsauftrag. Vgl. Redlich, MIÖG. Erg. 6, 4ff.

[3] **Vgl. die Zeugnisse bei Ficker, BzU. 1, 111f. Vgl. auch die Vor**bemerkung zu DK. II. 216 und für Sizilien K. A. Kehr S. 123. — Angeführt mag dafür noch werden, daß in mit Bildern versehenen Kopialbüchern mit Vorliebe gerade dieser Akt der feierlichen Urkunden-Tradition dargestellt wurde: so z. B. im Chron. Vulturnense und im Chron. S. Sophiae Beneventan., vgl. NA. 2, 347. 3, 117; Bullettino dell' Istit. stor. Italiano 30, 75ff. 88.

ziehung und Übergabe einer Urkunde durch den König häufig in feierlichen Formen erfolgte, etwa in einer Versammlung der am Hofe anwesenden Großen, deren Anwesenheit bei diesem Akt gelegentlich ausdrücklich erwähnt wird. Welche juristische Bedeutung aber diesem Formalakte zukam, ist nicht recht klar ersichtlich. Von einer eigentlichen Investitur, als deren Symbol in gleicher Weise wie sonst Stab, Szepter oder Ring die Urkunde selbst, das *privilegium factum et finitum et sigillatum sigillo domini imperatoris*, diente, ist, soviel mir bekannt ist, nur ein einziges Mal, in der Regierungszeit Heinrichs VI., bestimmt und unzweideutig die Rede.[1] Wenn sehr oft ausdrücklich gesagt wird, daß der König *per hoc praeceptum, per hanc cartam* usw. schenke oder tradiere,[2] so scheint das allerdings auf Investitur mit der Urkunde hinzudeuten; aber dieser Deutung solcher Worte kann man entgegenhalten, daß in anderen zahlreichen Fällen ebenso bestimmt die Ausstellung der Urkunde als ein nach vollzogener Tradition hauptsächlich zum Zweck größerer Sicherung vorgenommener Akt bezeichnet zu sein scheint.[3]

Läßt sich demnach aus den Urkundenformeln allein die Frage nicht entscheiden, so ist es nun von besonderer Bedeutung, daß in einer verhältnismäßig großen Anzahl von Fällen ganz bestimmt eine von der Beurkundung verschiedene, zeitlich von ihr getrennte Traditions- oder Investiturhandlung nachgewiesen werden kann. Bisweilen

---

[1] Böhmer, Acta S. 172; vgl. Ficker, BzU. 1, 110. Der von Ficker gleichfalls angeführte Satz einer Pancarta Rudolfs von Italien von 922 (DR. 3, das übrigens auf ein Diplom Berengars I., D. Ber. I. 134, zurückgeht), hat wahrscheinlich eine andere Bedeutung; er soll wohl nur ausdrücken, daß die Pancarta an Stelle der verbrannten Urkunden als Beweis der Gewere zu dienen habe.

[2] Oft mit dem Zusatz, daß diese Tradition *sollempni more* erfolge und daß der Empfänger *ab hodierno die et deinceps* besitzen solle. Beispiele bei Ficker a. a. O. S. 110, andere aus der Zeit Karls III. bei Mühlbacher, SB. der Wiener Akademie 92, 459 ff.

[3] Das ist doch zweifellos der Fall, wenn, wie im 10. und 11. Jahrhundert so oft geschieht, erst die vollzogene Tradition in der Narratio erwähnt wird (*donavimus, confirmavimus, concessimus, tradidimus*) und es dann weiter heißt, etwa wie in DH. I. 24: *iussimus quoque hoc praeceptum inde conscribi, per quod volumus firmiterque iubemus, quatenus, praefatae res . . . ad monachorum . . . victum et vestitum perpetualiter consistant.* Nichts anderes bedeutet es, wenn z. B. der Kanzleibeamte Heinrichs IV., den ich Adalbero C genannt habe, so oft die Formel gebraucht: *cuius traditionis testem hanc paginam scribi iussimus* usw. (Gundlach, Ein Diktator S. 62); und es ist doch schwerlich anzunehmen, daß gerade dieser Diktator immer solche Urkunden geschrieben habe, mit denen nicht investiert, sondern deren Ausfertigung erst nach vollzogener Tradition angeordnet wurde.

folgt die Investitur auf die Beurkundung; sie ist dann in der Regel auf Grund des königlichen Präzepts von besonders beauftragten Königsboten vollzogen worden. Fälle der Art kommen vorzugsweise auf italienischem, vereinzelt aber auch auf deutschem Boden vor;[1] für die diplomatische Betrachtung sind sie die minder wichtigen. In anderen Fällen, die sich von der karolingischen Zeit an nachweisen lassen, ist dagegen die Traditionshandlung der Beurkundung vorangegangen; bisweilen ist der Zeitunterschied zwischen der einen und der anderen nur klein, manchmal aber auch recht bedeutend. So hat Karl der Große am 1. September 774 dem Kloster Lorsch eine Schenkung gemacht, die erst am folgenden Tage beurkundet wurde.[2] Ludwig der Fromme

[1] Vgl. z. B. für Italien die Investiturnotiz von 879 bei Ficker, It. Forsch. 4, 20 mit dem Diplom Mühlbacher Reg.[2] 1546; ferner das *breve de investitione* von 967 hinter DO. I. 353; für Deutschland die fuldische *notitia* von 932 bei Dronke n. 679 mit dem Diplom DH. I. 34; für Frankreich Mühlbacher, Reg.[2] n. 970 mit D. Kar. 188. Hierhin gehört nun auch zufolge den Ausführungen Tangls (Arndt-Tangl, Schrifttafeln 3, 37 zu Taf. 73) die früher von mir nach dem Vorgange Mühlbachers, MIÖG. 3, 308 anders beurteilte Hammelburger Investitur und Grenzweisung (Abbildung bei Tangl a. a O. und bei Chroust, Mon. palaeographica Lief. 5 Taf. 7), die zum 8. Oktober 777 (nicht 776) anzusetzen ist, also dem Schenkungsdiplom vom 7. Jan. 777 (D. Kar. 116, vgl. den Nachtrag DD. Kar. 1, 564) nicht, wie früher angenommen wurde, um vier Monate vorangeht, sondern neun Monate nach ihm erfolgt ist. Die Frage nach dem Alter der uns davon erhaltenen Aufzeichnung kann unter diesen Umständen hier ganz unberücksichtigt bleiben; vgl. darüber zuletzt Stengel, UB. des Klosters Fulda 1, 151 n. 83.

[2] D. Kar. 82. — Die Mehrzahl der im folgenden angeführten Beispiele sind schon von Sickel, Acta 1, 236f. und Ficker, BzU. 1, 113ff. berücksichtigt. Hier mag noch hinzugefügt werden, daß auch in der Merovingerzeit, die Ficker nicht berücksichtigt hat, die Verhältnisse nicht anders zu liegen scheinen. Schon daß die Schenkungsurkunden häufig an die königlichen Beamten adressiert sind, die doch nicht die Empfänger der Schenkung sind (vgl. DM. 14. 23. 44 usw.), läßt es als durchaus unwahrscheinlich erscheinen, daß die Schenkung lediglich durch diese Urkunden erfolgt sei, und daß der Beurkundung keine Handlung voranging. Die Investitur *per cartam* ist mit der Adressierung der *carta* an dritte Personen kaum vereinbar. Daher wird denn auch von der Handlung im Präteritum gesprochen (*visi fuimus concessisse; cognoscat igitur vestra magnitudo . . . nos concessisse* usw.), und der Befehl des Kaisers geht darauf hinaus, den Beschenkten in seinem Besitz zu schützen; Marculf 1, 14. 15. Vgl. auch die mit der hier entwickelten Ansicht übereinstimmenden Ausführungen von Krusch, FDG. 26, 173f. Daß auch die Langobardenkönige unbewegliches Gut nicht immer urkundlich vergaben, beweist die Urkunde Liutprands (NA. 3, 262 n. 139), in der es heißt: *quae tibi iam antea concessimus et minime nostrum emissimus praeceptum;* vgl. Chroust S. 165ff. Über entsprechende Fälle aus dem normannischen Sizilien vgl. K. A. Kehr S. 122f.

vergabt am 11. Januar 815 den Ort Michelstadt im Odenwald an seinen Getreuen Einhart; in der Urkunde heißt es *per hanc donationis nostrae auctoritatem concessimus.*[1] Als aber 819 Einhart den Ort an Lorsch schenkt, wird gesagt, daß er ihm vom Kaiser *sollemni donatione* übertragen *ac praecepti sui auctoritate* bestätigt worden sei:[2] Handlung und nachträgliche Beurkundung sind hier so deutlich als möglich geschieden. Daß der Kaiser dem Abt Conwoion von Redon im Juli 834 zu Diedenhofen Güter in der Bretagne geschenkt hat, erfahren wir aus der Biographie des Abtes; die Schenkungsurkunde ist erst am 27. November desselben Jahres in Attigny ausgestellt.[3] Lothar I. hat 841 dem Kloster St. Maur des Fossés an der Marne einen Besuch abgestattet und ihm bei dieser Gelegenheit gewisse abhanden gekommene Güter restituiert; die Urkunde, aus der wir dies erfahren, ist erst einige Tage später in Bonneuil ausgestellt.[4] Ludwig der Deutsche verleiht am 26. Mai 836 einem Getreuen Werner Güter im Rheingau, die er *ab hodierno die et tempore* frei besitzen soll;[5] als zehn Jahre später Werner diese Güter an Lorsch schenkt, sagt er in der darüber ausgestellten Urkunde, der König habe sie *de iure suo in ius meum sollemni donatione* übertragen *ac praecepti sui auctoritate in proprietatem* geschenkt.[6] In einer Urkunde vom 20. November 860 schenkt derselbe König dem Erzbistum Salzburg zwei Ortschaften, in deren Besitz es der Graf und Königsbote Odolrich bereits eingewiesen hatte, nachdem die Grenzen von ihm umgangen waren.[7] Aus der Zeit Karls III. haben wir eine Urkunde, die in Etrepy am 21. Juni 885 ausgestellt ist; nach den eigenen Angaben dieser Urkunde ist die Handlung etwa acht Tage früher in Toul vollzogen worden.[8] Kaiser Lambert sagt in einer Urkunde vom Januar 895, daß er nach seiner Inthronisierung in Pavia gebeten worden sei, einem Getreuen Amalgisus Güter in der Grafschaft Piacenza zu verleihen und diese Bitte mit Zustimmung des Grafen Siegfried von Piacenza *qui tunc ipsum*

[1] Mühlbacher, Reg.[2] 569.

[2] MG. SS. 21, 360.

[3] Mühlbacher, Reg.[2] 930[a]. 933.

[4] Mühlbacher, Reg.[2] 1088[d]. 1090. Zwei andere Fälle aus der Zeit Lothars I. bei Ficker, BzU. 1, 131.

[5] Mühlbacher, Reg.[2] n. 1359.

[6] MG. SS. 21, 365.

[7] Mühlbacher, Reg.[2] 1444. Auf diesen Fall hat Tangl in der Festschrift für Brunner (Weimar 1910) S. 763 zuerst aufmerksam gemacht.

[8] Mühlbacher, SB. der Wiener Akademie 92, 385 f. — Eine zweite Urkunde gleichen Datums — Handlung in Gondreville — bezieht sich nicht auf eine Schenkung.

comitatum regere videbatur erfüllt habe. Die Urkunde selbst ist in Vimercate unweit Monza wohl erst nach einiger Zeit ausgestellt.[1] Besonders häufig sind auch in der Folge die Fälle, in denen aus dem Wortlaut der Urkunden selbst sich ergibt, daß zwischen Handlung und Beurkundung zu unterscheiden ist. Zumeist steht das im Kontext;[2] der König hat gewöhnlich bei einem Besuch des Klosters oder der Kirche die Tradition persönlich vollzogen, in der Regel an dem Altar des Schutzpatrons, die Urkunde ist dann auf seiner Weiterreise Tage, Wochen oder selbst Monate später ausgestellt worden. Seltener wird der solenne Formalakt, der bei der Übertragung stattgefunden hat, ausführlicher erwähnt. So in sehr interessanter Weise 1029. Konrad II. hat dem Kloster Obermünster in Regensburg einen Hof geschenkt. Die Urkunde bedient sich jener Formeln, die gewöhnlich für *investitura per cartam* geltend gemacht werden:[3] am Schluß aber besagt sie, daß die Investitur vom Kaiser *baculo nostro* vollzogen sei, und daß der Kaiser diesen Stab zu ewigem Gedächtnis im Kloster selbst zurückgelassen habe. Nichts liegt vor, was diesen Vorgang an sich als einen besonders gearteten anzusehen veranlassen könnte; nur daß der symbolischen Investitur Erwähnung geschieht, macht ihn zu einem Ausnahmefall, und daß sie erwähnt wird, beruht sicherlich nur auf der ungewöhnlichen Bitte der Nonnen, den Kaiserstab behalten zu dürfen, die von Konrad gewährt wurde. Andere Beispiele der Art[4] sind bis ins 12. Jahrhundert hinein nachweisbar. Bisweilen endlich haben wir bei Schenkungsurkunden eine doppelte Datierung, welche Handlung und Beurkundung unterscheidet.[5]

[1] D. Lamb. 1.

[2] Beispiele: 922 DH. I. 4, Schenkung in Kloster Fulda, Beurkundung in Wallhausen; 993, DO. III. 118, Handlung 16. April, Beurkundung 17. April; 1024/25, DK. II. 4. Tradition *ad Spirensis episcopii altare*, Beurkundung in Ingelheim; DK. II. 26, Handlung Minden, Beurkundung Regensburg; 1157, St. 3773, Handlung 1. Juli, Beurkundung 4. Juli; 1186, St. 4469, Handlung Eusserthal, Beurkundung Hassloch; 1193, St. 4798, Handlung Salem, Beurkundung Mosbach.

[3] DK. II. 139: *per hanc nostram imperialem kartam prefato monasterio tradendo confirmavimus ac corroboravimus et de nostro iure atque dominio in illius ius ac dominium omnino transfudimus.*

[4] Zusammengestellt bei Ficker, BzU. 1, 114. 2, 485. Vgl. außerdem noch DK. II. 216, eine Schenkung an Kloster Limburg, vollzogen durch Tradition Konrads II. und seiner Gemahlin (*ego Cuonradus una cum Gisela imperatrice coniuge nostra . . . tradidimus*), also sicher nicht bloß durch Präzept des ersteren.

[5] St. 2934: *factum est in Italia Verone in monasterio S. Zenonis; anno* 1096 *data est Palacii.* BF. 4361: *acta sunt hec in campo apud Ballemburg* a. 1234; *datum apud Herbipolim* 15 *kal. dec. ind.* 8.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so werden wir es als mindestens zweifelhaft bezeichnen müssen, ob eine Investitur nur mit der vollzogenen Urkunde überhaupt so häufig vorgekommen ist, wie man neuerdings angenommen hat. Sicher ist, daß in zahlreichen Fällen eine vor der Beurkundung einer königlichen Schenkung erfolgte Tradition sich bestimmt erweisen läßt. Und wenn wir erwägen, daß die Verhältnisse besonders günstig liegen müssen, damit wir von einer solchen überhaupt erfahren, so wird man gut tun, die Möglichkeit einer der Beurkundung vorangehenden Handlung immer im Auge zu behalten.

Am wenigsten sollte man an sich eine von der Beurkundung verschiedene Handlung bei Bestätigungsurkunden voraussetzen. Wenn der König einen Tauschvertrag bestätigt, so geht zwar in der Regel die eigentliche Tauschhandlung der Beurkundung voran.[1] Aber mit dieser Handlung hat der König in den meisten Fällen nichts zu tun.[2] Seine Tätigkeit tritt erst nach ihrer Vollziehung ein, indem er um Bestätigung des Tausches gebeten wird; und daß er diese in einem feierlichen Formalakt oder mit rechtskräftig wirkenden Worten erteilt habe, wird in den Urkunden nicht gesagt; diese enthalten vielmehr in der Regel nur eine Bitte der Kontrahenten oder eines von ihnen um Genehmigung des Geschäftes durch Präzept, die dann durch den Befehl des Königs, es auszufertigen, erteilt wird; Handlung und Beurkundungsbefehl scheinen also zusammenzufallen.[3] Ganz ebenso scheint die Sache zu liegen, wenn der König um Bestätigung von Handlungen seiner Vorgänger ersucht wird, möge es sich dabei um Besitzstand, Immunität oder was sonst immer handeln. Die typische Form dieser Konfirmationsurkunden ist die, daß die Bitte um Bestätigung referiert wird, die in den meisten Fällen unter Vorlegung der zu bestätigenden Urkunden vorgebracht wurde, und daß dann die

[1] Eine vorherige Einholung der königlichen Genehmigung zu einem erst abzuschließenden Tauschgeschäft kommt viel seltener vor.

[2] Nur selten tritt der König wie in Mühlbacher, Reg.[2] 1866 oder DH. I. 8 auch bei solchem Tausch persönlich handelnd auf.

[3] Ein Beispiel von vielen. DO. I. 225: Bischof Hartbert berichtet Otto I. einen mit Kloster Schwarzach abgeschlossenen Tausch *nostram efflagitans dominationem eiusdem commutationis factum nostrae auctoritatis scripto roborandum. Quod quia commodum utrisque sanctis locis veraci relatione nostrae serenitati innotuit, ipsius praefati episcopi petitionibus assensum praebentes, ut eadem . . . commutatio . . . firma ac inconvulsa . . . permaneat, iussimus inde hoc praesens praeceptum conscribi.* — Ähnlich sind die Ausdrücke bei Bestätigungen andersartiger Rechtsgeschäfte zwischen Privaten.

Gewährung der Bitte durch Wiederholung des dispositiven Teils der Vorurkunden oder auch in der Form des Beurkundungsbefehls ausgesprochen wird. Eine davon verschiedene Handlung deutet der Wortlaut der Urkunden durchweg nicht an.[1] Dennoch erfahren wir wiederum in einzelnen Fällen, daß eine solche stattgefunden hat. Bisweilen hören wir auch hier von einem formellen symbolischen Akte, so wenn 998 Otto III. dem Kloster S. Ambrogio zu Mailand alle seine Besitzungen durch *investitura per baculum* bestätigt,[2] oder wenn Friedrich II., als er von der Kirche von Casale um Bestätigung einer Urkunde seines Großvaters gebeten wird, dem Vertreter der Kirche die Investitur mit eben dieser Urkunde (*per praedictum privilegium avi sui, quod in suis manibus tenebat*) erteilt; in letzterem Falle wird ausdrücklich gesagt, daß der Beurkundungsbefehl erst am folgenden Tage erlassen ist.[3] Etwas ähnliches wird in einem Falle von 1026 anzunehmen sein; eine Urkunde Konrads II. für die Kanoniker von S. Vincenzo zu Bergamo, die im April oder Mai in Vescovera ausgestellt ist,[4] bestätigt diesen ihre Besitzungen; die Bestätigung erfolgt ganz mit der üblichen Formel *per hanc nostri praecepti paginam confirmamus et corroboramus*. Aus dem Eingang der Urkunde aber erfahren wir, daß die Bitte in der Kathedrale von Bergamo, wo Konrad nur im März gewesen sein kann, vorgetragen worden ist; man kann doch füglich nicht bezweifeln, daß schon damals ihre Genehmigung und dementsprechend irgend ein rechtlich wirksamer Formalakt erfolgt ist, wenn auch die Beurkundung sich um mehrere Wochen verzögerte. Nicht selten scheint ferner der Erteilung von Bestätigungsurkunden ein gerichtliches Verfahren vorangegangen zu sein. Daß ein solches stattfand,

[1] In merovingischer Zeit freilich reden die Urkunden bisweilen deutlicher. Man sehe z. B. DM. 11, wodurch Chlothar II. gewisse, dem Kloster St. Denis gemachte Schenkungen bestätigt. Das an Chrodegarius adressierte Präzept berichtet die Konfirmationsbitte und verkündet, daß der König die Bitte erfüllt habe; allerdings wird dann mehrfach von Konfirmation durch das Präzept selbst gesprochen, aber es scheint doch, daß eine Handlung, worin sie auch bestanden haben mag, der Beurkundung vorangegangen ist. Sehr klar ist ferner in dem Formular Marc. 1, 12 ausgesprochen, daß der König bei der Handlung, die er bestätigt, beteiligt war.

[2] DO. III. 265. Die Urkunde ist außerhalb der Kanzlei geschrieben und vielleicht nicht einmal ordnungsmäßig vollzogen; aber die Tatsache ist gewiß richtig, und es ist charakteristisch, daß ein nicht der Kanzlei angehörender Schreiber sie erwähnt, während Kanzleinotare etwas derartiges nicht zu erwähnen pflegen.

[3] Böhmer, Acta S. 247; vgl. Ficker, BzU. 1, 120f.

[4] DK. II. 61.

wo es sich um die Anerkennung und Bestätigung bestrittener Rechtsansprüche handelt, liegt in der Natur der Sache: gerade in solchen Fällen haben wir denn oft auch ausdrückliche Kenntnis davon, daß die Beurkundung erst auf die Handlung, d. h. die rechtskräftige Entscheidung des Streites folgte.[1] Aber auch in Fällen, wo wir von einem eigentlichen Rechtsstreit nichts wissen, ist bisweilen ein rechtliches Scheinverfahren eingeleitet worden. Besonders ausführlich erzählt wird das in einem Falle von 947.[2] In einer öffentlichen Sitzung des Reichshofgerichts zu Frankfurt unter dem Vorsitz Ottos I. erscheint Erzbischof Rodbert von Trier, legt eine Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen vor und beantragt ihre Bestätigung. Nachdem die Urkunde verlesen ist, ergeht ein Rechtsspruch *hoc ratum ac insolubile permanere*; es kann kein Zweifel sein, daß damit eine nötigenfalls durch Gerichtszeugnis zu beweisende rechtskräftige Entscheidung erfolgt war. Erst später wenden sich die anwesenden Großen mit dem Erzbischof an den König und bitten um Beurkundung, die darauf verfügt wird. Ähnlich ist 950 dem Kloster Pfävers Wahlrecht und Immunität auf Grund einer vorgelegten Urkunde Lothars nach Urteil und Rat der Fürsten[3] bestätigt worden; aus dem Diplom ist nicht zu ersehen, daß der Anspruch damals noch bestritten worden sei. Konrad III. hat es 1145 sogar geradezu als seinen Grundsatz ausgesprochen, Bestätigungen alter Privilegien niemals ohne vorhergegangenes Urteil des Hofgerichts zu erteilen;[4] er wird damit schwerlich eine Neuerung eingeführt haben. Und ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß mindestens da, wo in einer Privilegienbestätigung der Konsens der anwesenden Fürsten erwähnt wird,[5] zumal wenn er

[1] Vgl. z. B. St. 3037. 3204. 3445. 3762.

[2] DO. I. 86.

[3] DO. I. 120: *omnibus regni nostri principibus episcopis abbatibus comitibus diiudicantibus atque nostre fidelitati consiliantibus.* — Auch in dem Falle DO. I. 111 möchte ich doch ein unter Otto I. wiederholtes gerichtliches Verfahren für keineswegs unwahrscheinlich halten.

[4] St. 3503; der Bischof von Utrecht legt *instrumenta privilegiorum* Heinrichs IV. und Heinrichs V. vor und bittet um ihre Bestätigung. *Et quoniam benevolentia regalis nulli in iustitia sua deesse debet et nos sine iudiciario ordine nichil huiusmodi facere consuevimus, perlectis privilegiis, quid super hac re nobis esset faciendum, iudicio principum a comite Heinrico de Gelre sententiam exquisivimus. Ille vero communicato tam principum quam aliorum plurimorum nobilium consilio iudicavit, quod nos iure possemus et deberemus antiqua privilegia renovare et pristinas imperatorum donationes nostro privilegio corroborare.*

[5] Vgl. z. B. DK. I. 3: *communi consensu fidelium nostrorum ad placitum nostrum Ulmae habitum ex diversis mundi partibus collectorum;* DH. I. 9:

auf einem Reichshoftage erteilt wurde, zumeist ein gerichtliches Scheinverfahren stattfand: ist doch die Form des Gerichtsverfahrens wenigstens in älterer Zeit fast die einzige, in der die Verhandlungen der Reichshoftage vor sich gehen.[1]

Endlich ist noch zu erwähnen, daß in manchen Fällen eine Bestätigungshandlung von dem König durch in feierlicher Form erfolgte Verhängung des Bannes über die Zuwiderhandelnden vollzogen worden ist. Allerdings ist ein derartiges Verfahren bisher nur für das 11. und 12. Jahrhundert nachweisbar gewesen.[2]

Als Ergebnis dieser Zusammenstellungen wird festzuhalten sein, daß bei keiner Gattung von Königsurkunden der älteren Zeit, die Mandate allein ausgenommen, eine der Beurkundung vorangehende Handlung ausgeschlossen ist und daß eine solche bei vielen Arten von Diplomen mit Sicherheit oder mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Dennoch ist es keine bloße Form, wenn die Fassung der Diplome sie durchaus als dispositive Urkunden[3] erscheinen läßt. Ganz abgesehen nämlich davon, daß die höhere Beweiskraft der Königsurkunde die Bedeutung der Handlung hinter dem Werte, den die Beurkundung für den Empfänger hatte, zurücktreten ließ,[4] ist der Erlaß einer Königsurkunde selbst in vielen Fällen gleichsam als eine Wiederholung der ersten Handlung aufzufassen.[5] Das wird bisweilen ausdrücklich ausgesprochen. Konrad II. hatte vor seiner Wahl der Kirche

quod et complacuit nobis simulque omnium fidelium nostrorum consultui; DO. I. 316; DK. II. 206.

[1] Vgl. Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125 S. 63ff.; Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen S. 50ff.; Ehrenberg, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1358 S. 57ff.

[2] Vgl. Ficker, BzU. 1, 122f. und über den Zusammenhang zwischen Bann und Besiegelung in Bischofsurkunden Bd. 1, 711f. — Ähnlich wie am Königshofe werden Bestätigungsurkunden auch an Bischofshöfen behandelt. Vgl. z. B. UB. Straßburg 1, 78 n. 97; das Thomasstift in Straßburg erwirkt 1145 von dem Bischof die Bestätigung der Urkunde eines seiner Vorgänger: *predicti fratres privilegium traditionis istius in universali nostra synodo producentes recitaverunt, et ab omnibus iudicatum est ... nostra quoque auctoritate et banno debere roborari. Ego igitur Burchardus . . . episcopus* usw. — Von Interesse für diesen Punkt ist auch St. 3761. Friedrich I. bestätigt dem Erzbischof von Trier das Kloster St. Maximin: *per advocatum nostrum S. comitem de Sarebruggen, quem ad hoc faciendum elegimus, confirmamus . . . et super altare beati Petri ponimus.* Daß die Konfirmation in einem Formalakt bestand, ist hier zweifellos.

[3] Vgl. Bd. 1, 52ff.

[4] Vgl. Redlich, MIÖG. 6, 12.

[5] Vgl. Redlich a. a. O.

von Speier die Schenkung eines Gutes gelobt.[1] Nach der Wahl tradierte er zugleich mit seiner Gemahlin das Gut am Altar des Speierer Domes und ließ dann darüber eine Urkunde ausstellen, in der es heißt: *una cum manu . . . Gisele videlicet regine . . . nostri iuris predium . . . ad Spirensis episcopii altare tradidimus atque in perhennem fratrum ibidem deo servientium alimoniam iterum ex novo transfundimus et per huius . . . precepti litteras . . . denuo stabilimus et confirmamus.* Die Tradition am Altare und die Wiederholung der Schenkung durch die Urkunde werden hier sehr deutlich auseinander gehalten.[2] Ein anderes Beispiel ist das folgende. Am 1. Juli 1157 hat Friedrich I. dem Bistum Passau eine Besitzung auf Grund eines gerichtlichen Urteils zurückgegeben. In der am 4. Juli ausgestellten Urkunde[3] darüber wird gesagt: *ne vero huius rei in posterum aliqua fiat dubietas vel contrariandi facultas, nos . . . villam M. . . . ei et aecclesiae suae restituendo confirmamus decernentes* usw. In anderen sehr zahlreichen Fällen erhält das Diplom, auch wenn eine Handlung der Beurkundung vorangegangen ist, insofern eine dispositive Bedeutung, als es eine Verletzung der königlichen Verfügung verbietet und dadurch, mag nun eine Strafandrohung ausdrücklich hinzugefügt sein oder nicht, unter Strafe stellt. Endlich aber enthält jede Königsurkunde, wie schon die Korroborationsformeln besagen, nicht bloß eine Bezeugung, sondern auch eine Bestätigung der vorangehenden Handlung und ist auch insofern dispositiver Natur.[4] Dessen ungeachtet ist es für uns von Bedeutung, daß, wie wir festgestellt haben, bei allen Königsurkunden mit der Möglichkeit einer der Beurkundung vorangegangenen Hand-

---

[1] DK. II. 4.

[2] Daß solche Wiederholung einer Rechtshandlung auch sonst sehr häufig vorkommt, ist bekannt. Ich führe von den zahlreichen, die sich beibringen ließen, nur ein besonderes charakteristisches Beispiel an. Im Jahre 1151 beurkundet Bischof Ulrich von Halberstadt einen von ihm vollzogenen Tausch. In der Urkunde (UB. Bistum Halberstadt 1, 202 n. 236) sagt er: *hanc autem commutationem, ut nulla molestia sequeretur, iure poli et iure fori sepe iterari, sepe firmari fecimus.* Und nun folgen Angaben über fünf Wiederholungs- und Bestätigungshandlungen, drei, wie es scheint, im Grafengericht an verschiedenen Orten, zwei in der bischöflichen Synode. Bei der zweiten heißt es: *eadem actio iterata et confirmata est;* bei der dritten: *eandem actionem renovantes confirmaverunt.*

[3] St. 3773.

[4] Zu beachten ist auch, was Brunner, Rechtsgesch. 1², 566 N. 12, mit Recht geltend macht, daß gewisse rechtliche Dispositionen, wie der Freiheitsbann im *praeceptum denariale* oder der Friedensbann und die Reklamationsklausel, erst in den Urkunden an die früher vollzogene Handlung, den Schatzwurf oder die Kommendation, angeknüpft werden.

lung gerechnet werden muß. Denn daraus folgt, daß wir nicht ohne weiteres berechtigt sind, die in einer Urkunde begegnenden Zeit- und Ortsangaben der Datierung auf die Beurkundung zu beziehen, sondern daß es einer besonderen Erwägung und Feststellung bedarf, ob sie auf die Handlung oder auf die Beurkundung zu beziehen sind. Wir werden darauf in einem späteren Abschnitt zurückzukommen haben.

Hier aber haben wir noch hervorzuheben, daß es mit den besprochenen Verhältnissen im späteren Mittelalter doch wesentlich anders steht. Bei gewissen Arten von Rechtsgeschäften zwar bleibt das Erfordernis eines Formalaktes immer bestehen; insbesondere hat man bei Belehnungen jeder Art an der körperlichen und persönlichen Investitur als Regel festgehalten. Ebenso wird bei Verträgen zumeist irgend eine Handlung die Herstellung der für den Abschluß erforderlichen Willensübereinstimmung der Kontrahenten bezeichnet haben. Ferner kann es nicht bezweifelt werden, daß auch noch im späteren Mittelalter eine im Gericht getroffene Entscheidung des Königs ohne weiteres Recht schuf, also als eine von der Beurkundung zu trennende Handlung anzusehen ist. Endlich will ich nicht in Abrede stellen, daß auch sonst noch bei gewissen besonderen Gelegenheiten, etwa während der Krönungsfeierlichkeiten eines Königs, Geschäfte durch eine solenne Handlung vollzogen wurden, die man unter gewöhnlichen Verhältnissen ohne eine solche zu erledigen pflegte.[1] Aber der un-

[1] Auf die zahlreichen vom Krönungstage datierten Urkunden des späteren Mittelalters hat Ficker an verschiedenen Stellen seines Werkes (BzU. § 108. 110. 112. 448) nachdrücklich aufmerksam gemacht. Gewiß hat er darin Recht, daß so zahlreiche Urkunden unmöglich an demselben Tage ausgefertigt sein können; er neigt zu der Annahme, daß hier am Krönungstage selbst vollzogene, aber erst später beurkundete Handlungen vorlägen. Und angesichts der Tatsache, daß in mehreren Privilegien Karls IV. für Nürnberg, Huber 2025. 2027 ff. ausdrücklich gesagt wird, der Kaiser habe in der Peterskirche während der Krönungsmesse die Gnade gewährt oder die Bestätigung vollzogen, ist die Möglichkeit, daß gelegentlich so verfahren sei, nicht in Abrede zu stellen. Aber bedenklich muß schon das machen, daß die Zahl der vom Krönungstage datierten Urkunden oft so groß ist, daß es schwer fällt, auch nur so viele Handlungen des Königs oder Kaisers an diesem Tage anzunehmen. Und überwiegend scheint mir ein anderes Verhältnis vorzuliegen. Bis auf die Zeit Karls IV. sind die zahlreichen von dem neuen König vorgenommenen Bestätigungs- und Verleihungsurkunden in der Mehrzahl nicht vom Krönungstage, sondern erst von den nächsten Tagen ihrer wirklichen Beurkundung datiert. Da es nun in keiner Weise befremden kann, daß gerade in den ersten Tagen einer neuen Regierung zahlreiche Gesuche um Privilegienbestätigung und Verleihungen vorgetragen und erfüllt wurden, so sehe ich keine Veranlassung, dabei an Handlungen gerade des Krönungstages zu denken. Wenn aber

geheuren Masse von Königsurkunden gegenüber, die uns aus den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters erhalten sind, bilden die, welche unter einen der zuletzt erwähnten Gesichtspunkte fallen, doch nur eine verhältnismäßig kleine Minderzahl: in der überwiegend großen Mehrzahl der Fälle haben wir keine Veranlassung, eine dem Beurkundungsbefehl vorangehende formale Handlung des Königs anzunehmen.[1] Und das wenige, was wir von dem Geschäftsgang in der Kanzlei während dieser Periode wissen, läßt für eine solche Handlung kaum einen Platz. In den sizilianischen Kanzleiordnungen Friedrichs II. von 1244[2] ist nirgends von einer solchen die Rede. Die Urkunden des 14. Jahrhunderts berichten wohl den Beurkundungsbefehl, geben auch in ihren Fertigungsformeln Aufschlüsse über die ihm vorangegangenen Verhandlungen, aber eine Handlung in dem früher besprochenen Sinne erwähnen sie so wenig in diesen Formeln, wie sie einer solchen, von den oben aufgezählten besonderen Urkundenarten abgesehen, im Text gedenken. Und auch die oft recht ausführlichen Nachrichten, die wir in der Korrespondenz städtischer Botschafter oder in den Städtechroniken über die der Erlangung einer Urkunde voran-

seit Karl IV. Datierung vom Krönungstage selbst üblich wird, so kann ich dies nur als willkürliche Rückdatierung betrachten. In gewisser Beziehung war eine solche geradezu erforderlich. Wenn die Goldene Bulle (ed. Zeumer S. 16) vorschreibt, daß der Herrscher nach seiner Wahl vor Erledigung irgend eines anderen Geschäfts den Kurfürsten ihre Privilegien urkundlich bestätigen und dies nach der Kaiserkrönung wiederholen müsse, so war diese Bestimmung gar nicht anders zu erfüllen, als indem man die bezüglichen Urkunden, bis zu deren Fertigstellung unmöglich alle Geschäfte ruhen konnten, vom Krönungstage datierte. Und es erscheint mir ebenso glaublich, daß Karl IV., der diese Bestimmung erließ, schon bei seiner Königskrönung vor dem Erlaß der Goldenen Bulle dementsprechend verfahren ist, wie es begreiflich ist, daß die Kanzlei, was so den Kurfürsten gegenüber geschah, auch auf andere Verleihungen der ersten Regierungstage ausdehnte.

[1] Wenn Ficker, Huber, Lindner und andere auch in dieser Zeit noch Handlung und Beurkundung unterscheiden, so geschieht das vorzugsweise, um gewisse kleine Verschiebungen des Itinerars zu erklären. Aber da es sich hier meist um ganz geringfügige Differenzen handelt, reicht für diese Erklärung die Berücksichtigung der verschiedenen Stufen des Beurkundungsgeschäfts, das von dem Befehl des Königs bis zur Aushändigung an den Empfänger jetzt zweifellos durchweg mehrere Tage in Anspruch nahm, vollkommen aus. Gröbere Widersprüche der Zeit- und Ortsangaben aber können auch anderweit, durch Ausstellung seitens eines Vertreters des Herrschers, durch willkürliche Vor- oder Rückdatierung usw., worauf wir noch zurückkommen, erklärt werden.

[2] Vgl. Bd. 1, 579.

gehenden Verhandlungen besitzen, lassen nirgends, soviel ich sehe, auf die Vollziehung einer formalen Handlung durch den König schließen.[1] Und so wird denn die diplomatische Kritik von der Rücksichtnahme auf eine solche für diese späteren Jahrhunderte in der Regel abzusehen haben.

Zweifellos dasselbe gilt in bezug auf die meisten Urkunden der Päpste, hier aber auch schon für das frühere Mittelalter. Regelmäßig freilich werden wir bei den aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangenen Schriftstücken, die sich auf Urteilssprüche infolge gerichtlicher Verhandlungen oder auf die Beschlüsse synodaler Versammlungen beziehen[2] und sie publizieren, sowie bei den Verträgen und bei privatrechtlichen Verfügungen der Päpste über Kirchengut, endlich auch bei Ernennungen von päpstlichen Beamten von einer Handlung vor der Beurkundung reden dürfen. Und bei solchen Verfügungen und Ernennungen sowie wenn die Päpste Streitfragen über die Unterordnung einer Kirche unter eine andere oder über die Zugehörigkeit bestimmter Gebietsteile zu einer oder zu einer anderen Diözese entschieden, haben sie auch wohl eine förmliche, symbolische Investiturhandlung vorgenommen.[3] Aber abgesehen davon ist dem Beurkundungsbefehl des Papstes eine rechtsförmliche Handlung in der Regel gewiß nicht vorangegangen; vielmehr wurde regelmäßig erst durch diesen Befehl und die darauf folgende Ausstellung der Urkunde das Recht geschaffen, das in ihr verbrieft ist. Und es entspricht diesem Verhältnis durchaus, daß wir, von den eben erwähnten Urkundenarten abgesehen, in den Privilegien und Briefen, in den Bullen und

[1] Vgl. z. B. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz 1, n. 725. 727.

[2] Diesen reihen sich die Urkunden über die in feierlicher Form verhängte Exkommunikationen an, die freilich fast durchweg auf synodalen Versammlungen erfolgt sind. — Aus späterer Zeit bietet ein interessantes Beispiel analoger Art die Widerrufsurkunde der Verfügungen Coelestins V. durch Bonifaz VIII., Reg. de Bonif. VIII. n. 770. Der Papst hatte den Widerruf mündlich bereits am 27. Dez. 1294 in Neapel ausgesprochen, beurkundet ihn dann in Rom am 8. April 1295 und gibt dieser Urkunde rückwirkende Kraft bis zum 27. Dez. des Vorjahres.

[3] So hat z. B. ein Bischof von Siena *ex apostolica manu* Nikolaus' II. die Investitur mit gewissen zwischen ihm und dem Bischof von Arezzo strittigen Kirchen erhalten, und ebenso hat Calixt II. einen anderen Bischof von Siena mit denselben Kirchen *per cambuttam nostram* investiert, Pasqui, CD. Aretino 1, 265 n. 186; 432 n. 318. Ebenso erfolgt bei der Unterordnung der bretonischen Bischöfe unter den Erzbischof von Tours durch Lucius II. im Jahre 1144 eine Investitur *per baculum*, Jaffé-L. 8609, vgl. Nouveau traité de diplomatique 4, 470 und dazu Tangl, Festschrift für Brunner S. 767.

Breven der Päpste wohl der Formel *scriptum* und *datum*, aber nicht der Formel *actum* begegnen.[1]

Wenden wir uns endlich der großen Masse der nicht königlichen oder päpstlichen Urkunden (den Privaturkunden) zu, welche die Form der *cartae* haben,[2] so haben wir hier zwischen Italien und Deutschland zu unterscheiden. In beiden Ländern scheiden aber von der hier anzustellenden Betrachtung die Urkunden geistlicher Würdenträger, soweit sie lediglich auf Grund ihrer kirchlichen Jurisdiktionsgewalt ausgestellt sind und Fragen des weltlichen Rechts nicht betreffen, aus. Sie verhalten sich den Papsturkunden durchaus analog und kennen eine von der Beurkundung getrennte Handlung in der Regel ebensowenig wie diese. Des ferneren nehmen in Italien die Urkunden der langobardischen Herzoge von Spoleto und Benevent, sowie der späteren Fürsten von Benevent, Capua, Salerno usw. eine besondere Stellung ein, die derjenigen der langobardischen Königsurkunden auch in bezug auf die uns eben beschäftigende Frage entspricht. Dagegen haben sich im oberen und mittleren Italien besondere Formen für fürstliche Urkunden erst sehr spät herausgebildet: auch die Markgrafen und Grafen, sowie die Erzbischöfe und Bischöfe dieser Gegenden bedienen sich bis ins 14. Jahrhundert zumeist der gewöhnlichen Notariatsurkunden.[3]

Über die rechtliche Funktion dieser von italienischen Notaren ausgestellten *cartae* ist neuerdings in Italien wie in Deutschland lebhaft diskutiert worden, und Ansichten, die fast allgemein angenommen und zur herrschenden Lehre geworden waren, sind dabei bestritten oder in Zweifel gezogen worden.[4] Für die Urkundenlehre ist es nicht

[1] Daß in Jaffé-L. 3731 die Formel *actum per manum Stephani scriniarii et bibliothecarii* (die Ficker, BzU. 1, 65, als sehr ins Gewicht fallend bezeichnet) ganz verderbt ist, hat schon Löwenfeld mit Recht bemerkt. Es kann daran gar kein Zweifel sein, da Stephan nicht *bibliothecarius* war; und unter diesen Umständen hat auch das einleitende Wort keine Gewähr.

[2] Über *notitiae* s. oben S. 64. Ihnen stehen nach dem Abkommen der Urkundentradition im Zeitalter der Imbreviatur (s. unten) auch die Instrumente gleich, die noch die Form der *carta* behalten.

[3] Doch kommen Ausnahmen vor. So haben im 11. Jahrhundert die Markgrafen von Tuscien aus dem Hause Canossa bisweilen in Formen geurkundet, die denen der königlichen Kanzlei nachgebildet sind. Ähnliches findet sich auch bei den Markgrafen von Turin aus dem Hause Savoyen, und das gleiche gilt von den Urkunden der Reichsbeamten, die in staufischer Zeit in Italien fungierten. Doch haben solche Ausnahmen, auf die wir noch zurückkommen, die allgemeine Entwicklung der italienischen Privaturkunden nicht beeinflußt.

[4] Die herrschende Lehre geht zurück auf die Ausführungen von Brunner, ZR. S. 90ff.; 94ff.; 305ff. Die neuerdings dagegen laut gewordene Opposition

erforderlich, auf alle juristischen Fragen, die in diesen Diskussionen zur Sprache gebracht worden sind, einzugehen:[1] für sie kommt es, zumal in dem Zusammenhange unserer jetzigen Erörterungen, nur darauf an, festzustellen, ob die *carta* nur ein Beweismittel über eine vorher voll-

von juristischer Seite ist ausgegangen von der Frage nach der Bedeutung der in mittelalterlichen Urkunden begegnenden Inhaberklauseln; in Italien ist ihr Hauptvertreter Brandileone, der sich zunächst in einer Reihe von Aufsätzen über diese Klauseln selbst ausgesprochen und dann in einer Abhandlung: Origine e significato della traditio chartae (Atti dell'Accademia di Torino 42, 339 ff.) das Fundament der Lehre Brunners angegriffen hat. Seine Ausführungen sind eingehend untersucht und abgelehnt von Arias, Il valore della traditio chartae nei documenti medievali italiani (Rivista italiana per le scienze giuridiche 44, 293 ff.). Von anderem Gesichtspunkt aus hat Gaudenzi (Atti del congresso storico internazionale di Roma 9 (1904), 419 ff. und Arch. stor. Italiano Ser. 5. Bd. 41, 257 ff.) einen Teil der Lehre Brunners bekämpft: vgl. gegen ihn meine Bemerkung NA. 35, 311 n. 140; Brunner, RG. 1², 571 N. 30, und Kern, Dorsualkonzept und Imbreviatur (Stuttgart 1906) S. 30 ff. An Gaudenzi hat sich in wesentlichen Beziehungen Pitzorno in den Bd. 1, 92 N. 3 erwähnten Abhandlungen angeschlossen; vgl. gegen diesen die schlagende Widerlegung Schupfers (Rivista italiana per le scienze giuridiche 48, 1 ff.); auch Schupfers Aufsätze gegen Besta und Brandileone, ebenda 42, 81 ff. und 42, 175 ff. verdienen Beachtung. — Im wesentlichen auf dem Standpunkte Brunners, doch mit gewissen Modifikationen, die zum Teil mit den oben in meinem Text gegebenen Ausführungen übereinstimmen, steht die schöne Abhandlung von G. Ferrari, I documenti greci medioevali (Byzantinisches Archiv 4, Leipzig 1910), neben der die Aufsätze desselben Verfassers in den Atti del R. Istituto Veneto 69 (1910), 743 ff. 1195 ff. anzuführen sind. Zu der ersteren Abhandlung vgl. man die Besprechungen von Wenger, Byzantin. Zeitschr. 20, 242 ff. und von Rabel, Zeitschr. für Rechtsgesch. 44 (Rom. 31), 472 ff. — In Deutschland ist als Brunners Hauptgegner C. Freundt in dem Bd. 1, 739 f. erwähnten Werk aufgetreten: vgl. dazu die eingehende, größtenteils ablehnende Besprechung von Ferrari, Byzantin. Zeitschr. 20, 532 ff. Etwas entgegenkommender verhält sich zu ihm die Anzeige von F. Philippi, GGA. 1912 S. 138 ff. — Beachtenswert für die in Freundts Untersuchungen eine bedeutende Rolle spielende Frage nach dem Zusammenhange der ravennatischen Urkunden mit den graecoägyptischen sind die an Brunners Anschauungen anknüpfenden Erörterungen von Kircher, Zeitschr. für Rechtsgesch. 45 (Rom. 32), 100 ff.

[1] So ist es z. B. juristisch gewiß von Interesse, für die Urkundenlehre aber völlig irrelevant, ob, wie Freundt 1, 156 ff. ausführt, zum Übergang des Eigentums an einem durch *carta* veräußerten Grundstück nach der Tradition der Urkunde noch ein lediglich vom Empfänger zu vollziehender Akt der wirklichen Besitzergreifung notwendig war, oder nicht. Denn dabei handelt es sich nicht mehr um eine Handlung des Ausstellers der Urkunde: dieser hat alles, was ihm zu tun oblag, mit der *traditio cartae*, in der er ausdrücklich oder stillschweigend die Ermächtigung zu einer solchen Besitzergreifung gab, und mit der darauf folgenden Firmierung der Reinschrift (s. unten S. 84 N. 2) getan.

zogene Rechtshandlung war, oder ob durch ihre Begebung selbst die rechtsförmliche Handlung vollzogen wurde, für die sie später als Beweismittel dienen sollte.

Bei der Ausstellung der italienischen Notariats-Carta (mochte sie die Veräußerung von Grundeigentum oder ein anderes Rechtsgeschäft betreffen) war nun der Hergang dieser. Der Aussteller der Urkunde übergab in Gegenwart von dazu geladenen Zeugen das Urkundenpergament dem Empfänger und gleichzeitig dem Notar, dem er dabei den Auftrag erteilte, die Urkunde, deren Inhalt vorher vereinbart oder festgestellt war, zu schreiben. Dieser Auftrag mag allerdings häufig nur fiktiv gewesen sein, insofern als der Notar die nach den Angaben des Ausstellers abgefaßte Urkunde schon vorher bis auf das Eschatokoll fertig gestellt hatte, so daß sich an ihre Übergabe sofort nicht nur die Firmierung durch die Zeugen, sondern auch die Vollziehung durch den Notar anschließen konnte.[1] In jedem Falle aber war die entscheidende Rechtshandlung die Übergabe der Urkunde (*traditio cartae*). Und zwar, was besonders zu betonen ist, die doppelte Übergabe: zugleich an den Empfänger der Urkunde und an den Notar.[2] Denn auch die Übergabe an den Notar war eine rechtsförmliche Handlung und hatte rechtliche Wirkungen.[3] Durch den damit erteilten Urkundungsauftrag erhielt der Empfänger der Urkunde einen für den Aussteller unwiderruflichen und für den Notar bindenden

[1] Daß dies aber nicht immer der Fall war, gibt Brunner, RG. I², 572 N. 32, im Anschluß an eine Bemerkung in der ersten Auflage dieses Werkes zu. Anderer Meinung ist Kern a. a. O. S. 38 N. 1.

[2] Man sieht, daß meine Auffassung hier von der Brunners, ZR. S. 99, abweicht, der nur die Tradition der *carta* an den Empfänger als die das Rechtsgeschäft perfizierende Handlung ansieht und allem, was auf diese Tradition folgt, nur den Zweck beimißt, aus dem Perfektionsmittel zugleich ein Beweismittel des Vertrages zu machen. Dagegen bin ich der Ansicht, daß zur Perfektion des Vertrages auch der bindende Beurkundungsauftrag an den Notar erforderlich ist. Denn erst dadurch erhält der Empfänger die Sicherheit, daß das ihm übergebene Pergamentblatt wirklich eine *carta* wird und daß also die im Cartularium Langobardicum (MG. LL. 4, 595) an die Spitze gestellte Formel *trade per hanc pergamenam cartam* den Tatsachen entspricht.

[3] Sonst würde sie nicht in die Formel des Cartularium Langobardicum ganz in derselben Weise wie die Tradition an den Empfänger aufgenommen sein: *trade ei ad proprium et huic notario ad scribendum*. Auch der Umstand, daß bei der *levatio cartae* das Tintenfaß auf das Pergament gesetzt wird und zugleich damit bei der Veräußerung eines Grundstückes noch andere Gegenstände (Messer, Festuca, Handschuh usw., s. unten), die dem Erwerber gelten, wie das Tintenfaß dem Notar, zeigt, daß beide Traditionen als Handlungen aufgefaßt werden, durch die der Handelnde mit rechtlicher Wirkung gebunden wird; vgl. auch Philippi, GGA. 1912 S. 138f.

Rechtsanspruch darauf, daß ihm der letztere eine Urkunde des vorher festgestellten und von den Zeugen sowie von dem Aussteller anerkannten Inhalts ausliefern mußte.[1] Einer anderen rechtsförmlichen Handlung des Ausstellers der Urkunde als dieser doppelten Begebung der *carta* bedurfte es für die Perfektion des Rechtsgeschäftes nicht,[2] und es liegt deshalb kein Anlaß vor, bei der von einem italienischen Notar ausgestellten *carta* zwischen Handlung und Beurkundung einen zeitlichen Unterschied anzunehmen.[3]

[1] Vgl. Cap. Loth. 102 (MG. LL. 4, 558): *de notariis, qui cartulas recipiunt ad scribendum, si eas non scripserint aut si eas perdiderint, restaurent ipsas res, quae ipsae cartulae esse debent. Et si negaverint, quod ipsae cartae eis traditae non fuissent, iurent cum suis sacramentalibus.*

[2] Daher darf denn auch aus dem Umstand, daß bei der *traditio cartae* nicht die fertige, sondern eine noch unvollzogene, also nicht rechtskräftige Urkunde oder sogar ein unbeschriebenes Pergamentblatt übergeben wurde, die Niederschrift oder Vollziehung aber erst später erfolgte, nicht gefolgert werden, die *carta* sei trotz ihrer dispositiven Fassung nichts weiter als eine Beweisurkunde über die vorher vollzogene rechtskräftige Handlung. Denn die Handlung und der Anfang der Beurkundung (der Beurkundungsauftrag) fielen zusammen; und der Inhalt der Urkunde stand, schon ehe sie geschrieben war, in einer den Aussteller bindenden und dem Empfänger sein Recht aus der Urkunde sichernden Weise fest. Allerdings wurde in Italien in älterer Zeit die Reinschrift der Urkunde dem Aussteller noch einmal vorgelegt oder vorgelesen, worauf er sie unterzeichnete oder durch Handauflegung firmierte (s. unten). Dadurch hatte er die Möglichkeit einer Prüfung, ob die Reinschrift dem Beurkundungsauftrag entsprach. Aber zur Perfektion des Rechtsgeschäftes war diese Formalität nicht erforderlich, sondern nur zur Perfektion der Urkunde, insofern sie zugleich Beweismittel war. Und sie ist denn auch allmählich bedeutungslos geworden, zuletzt aber ganz fortgefallen.

[3] Nach diesen Auseinandersetzungen ist es vom Standpunkt der Urkundenlehre aus nicht erforderlich, auf alle von Freundt aufgeworfenen Fragen ausführlicher einzugehen, und nur einige Punkte mögen noch kurz besprochen werden. Es ist unbestritten, daß in Italien wie in Deutschland Rechtsgeschäfte, die in der Regel durch *traditio cartae* vorgenommen wurden, z. B. die Veräußerung von Grundbesitz, auch ohne *carta* vollzogen werden konnten. Bisweilen ist dann später, um dem Erwerber einen Rechtstitel zu verschaffen, eine *carta* nachträglich ausgestellt worden, und auf den Umstand, daß diese *cartae* ähnliche Formeln aufweisen, wie sie bei der Vollziehung eines Rechtsgeschäfts durch *traditio cartae* vorkommen, legt Freundt S. 134 ff. Gewicht. Aber es ist hier eben einfach durch die Ausstellung der Urkunde (ebenso wie in den oben S. 76 f. besprochenen Fällen) eine Wiederholung der Handlung anzunehmen, wie das in einem der von Freundt angeführten Fälle (S. 135 N. 2: *ante hos annos ... offerui et confirmavi ... proinde per hanc cartulam ... iterum offero*), bei dem es sich darum handelt, daß die vor mehreren Jahren ausgestellte Urkunde verloren war, deutlich ausgesprochen wird: Freundts Auslegung der entscheidenden Worte *iterum offero* tut ihnen offenbar Gewalt an. Ebenso gewaltsam und unhaltbar ist es, wenn

Auch im deutschen Rechte hatte die Begebung der Urkunde dieselbe Bedeutung, die für das langobardische Recht angenommen werden muß, doch vollzog sich hier die *traditio cartae* unter etwas anderen Formen, die uns besonders deutlich bei den auf italienischem Boden angesiedelten Deutschen entgegentreten. Wenn der Aussteller einer *carta* nach deutschem Rechte[1] lebte, so verband man mit der Übergabe des Urkundenpergaments in eigentümlicher Weise die Hingabe von Symbolen, welche dem dadurch geschaffenen Rechtsverhältnis entsprachen.[2] Um die den Aussteller bindende Ermächtigung des

Freundt immer wieder (vgl. S. 23. 144. 203) behauptet, daß in den Wendungen *trado, dono* usw. *per hanc cartam* das *per* nicht anders als das griechische *κατά* oder das lateinische *secundum* aufzufassen sei. Ob dies *per* ursprünglich als eine Übersetzung von *κατά* entstanden ist oder nicht (vgl. Freundt S. 23f.), ist eine Frage, die hier nicht erörtert zu werden braucht. Daß es aber im eigentlichen Mittelalter nicht mit „gemäß", sondern mit „durch" gleichbedeutend gebraucht ist und nur so verstanden werden kann, ist völlig zweifellos und bedarf für den Kenner des mittelalterlichen Latein kaum eines Beweises. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß z. B. in den italienischen Königsurkunden die Ausdrücke *per hoc nostrum preceptum donamus* und *hoc nostro praecepto donamus* ganz in der gleichen Weise gebraucht werden, daß die Bedeutung des *tradere per* schon aus der oben (S. 83 N. 2) angeführten Formel des Cartularium Langobardicum *trade per hanc pergamenam cartam*, die Freundt 1, 203 ganz willkürlich in der Übersetzung seiner Auffassung anpaßt, mit völliger Klarheit erhellt, und daß auch Wendungen wie z. B. die einer Urkunde aus Faenza von 883 (Arch. paleograf. italiano 1, Taf. 15): *habeatis licentiam per hunc nostrum scriptum ... introire et ingredere in is omnibus rebus ... tamquam per legitimam et corporalem traditionem*, oder die einer Urkunde aus Parma von 884 (Affò 1, 304 n. 28): *dono trado ... per hanc cartola donacionis seu per fistucum atque per godelaicum* an der Bedeutung von *per* = durch gar keinen Zweifel lassen. — Richtig scheint allerdings zu sein, daß in Süditalien, spezieller gesagt im Salernitanischen Gebiet, woher fast ausschließlich Freundt 1, 130ff. die von ihm angeführten Beispiele nimmt, seit dem 9. Jahrhundert Urkunden, die als *breve* oder *memoratorium* bezeichnet werden, in gewissen Fällen die gleiche juristische Funktion gehabt haben wie die *carta*. Die Sache ist merkwürdig genug und verdient noch genauer untersucht zu werden: aber, soviel man sehen kann, beschränkt sie sich im wesentlichen auf diesen kleinen Bereich und vielleicht ist sie nur durch die bekanntlich um jene Zeit auch anderswo auftretende Erscheinung, daß die Unterschiede zwischen *carta* und *notitia* sich verwischen (vgl. Bd. 1, 51), zu erklären.

[1] Es kommen hier Salier, Ribuarier, Alamannen und Bayern in Betracht: das gleiche Verfahren wurde aber auch von Goten (d. h. Ostgoten, vgl. Brunner, Rechtsgeschichte 1², 570 N. 27) und Burgundern rezipiert. Über kleine Unterschiede in der Verwendung der Investitursymbole vgl. unten S. 86 N. 2.

[2] Vgl. für das Folgende Brunner, ZR. S. 104ff.; Rechtsgeschichte 1², 570; Zeumer, Zeitschr. für Rechtsgeschichte 17 (Germ. 4), 113ff.; Redlich, MIÖG. 6, 4ff.; Privaturkunden S. 50ff.; Philippi, GGA. 1912 S. 138f.

Notars zur Herstellung der Urkunde zu symbolisieren, wurde ein Tintenfaß auf das auf den Boden gelegte Pergamentblatt gestellt.[1] Wenn es sich um die Veräußerung eines Grundstückes handelte, wurden auserdem die bei Rechtsgeschäften dieser Art erforderlichen Investitursymbole Messer, Festuca, d. h. Halm oder Stab, Handschuh, Erdscholle, Baumzweig[2] auf das Pergament gelegt. Dies wurde dann von dem Aussteller der Urkunde aufgehoben, und die Investitursymbole wurden dem Empfänger, das Pergament aber mit dem Tintenfaß wurde dem Notar überreicht, der durch die Annahme zur Weitergabe der fertiggestellten Urkunde an den Empfänger verpflichtet wurde.

Daß dies Verfahren der *levatio* oder *alleratio cartae*, das uns aus Italien nicht nur durch die Beschreibung, die das sog. Cartularium Langobardicum[3] davon gibt, sondern auch durch zahlreiche Einzelurkunden seit dem 9. Jahrhundert bezeugt ist, auch in Deutschland selbst angewandt und von hier aus nach Italien übertragen worden ist, kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen.[4] Denn wie hätte der geschilderte Brauch, den die große Masse der italienischen Bevölkerung nicht kannte, sich wohl bei den in Italien lebenden Deutschen verschiedener Stammesangehörigkeit so entwickeln können, wie wir ihn nachweisen können, im großen und ganzen völlig übereinstimmend und doch wiederum in gewissen Einzelheiten, entsprechend den Gewohnheiten der einzelnen Stämme voneinander abweichend,[5] wenn nicht jene Übereinstimmung und diese Abweichungen aus der Heimat mitgebracht worden wären![6] Daß er in den deutschen Urkunden nirgends so ausführlich wie in den italienischen geschildert wird, kann nicht auffallen: den deutschen Schreibern wird er so geläufig gewesen

[1] Man beachte, daß auch bei der Ernennung eines Notars Tintenfaß und Feder (welch letztere auch bei der *traditio cartae* bisweilen ausdrücklich erwähnt wird, vgl. Gloria CD. Padovano 1. 65 n. 43) als Investitursymbole verwandt werden, s. oben S. 67 mit N. 4.

[2] Bei Bayern und Burgundern wurde das Messer nicht gebraucht. Bei den Alamannen kam statt des Handschuhes der 'Wandelang' (vgl. zuletzt E. Goldmann, Der Andelang, Breslau 1912) zur Anwendung.

[3] MG. LL. 4, 595 ff.

[4] Anders scheint allerdings Redlich, Privaturkunden S. 52, die Sache aufzufassen.

[5] S. oben N. 2.

[6] Auch ist wenigstens die von Brunner, ZR. S. 303 f., vorgetragene Hypothese über die Entstehung des Brauches der *levatio cartae* nur dann annehmbar, wenn die Vereinigung der Investitursymbole mit der *carta* in Deutschland üblich war.

sein, daß sie es nicht für nötig hielten, ihn in den Urkunden ausführlich zu beschreiben, während den italienischen Notaren das fremdartige einer ausdrücklichen Erwähnung im Formular der Urkunden wert und bedürftig zu sein schien. Immerhin ist auch in den deutschen Urkunden, freilich nicht so regelmäßig wie in Italien, aber doch oft genug und in Gegenden so verschiedenen Stammesrechts von dem Brauch wenigstens des *cartam levare* die Rede,[1] daß wir auch daraus auf seine allgemeine Verbreitung in Deutschland (doch mit Ausnahme von Friesland, Sachsen und Thüringen) schließen können.[2] In der Regel wird dabei auch in Deutschland das ganze Verfahren in einem Zuge durchgeführt sein, so daß also Handlung und Beurkundung zeitlich zusammenfielen; doch ist es bisweilen vorgekommen, daß es in mehrere zeitlich und örtlich auseinanderfallende Akte zerlegt wurde,[3] wobei die *levatio cartae* bald mit der Handlung und dem Beginn der Beurkundung, bald mit deren Abschluß zusammenfallen mochte. Möglicherweise ist gerade und nur in solchen Fällen die Erwähnung der *levatio* im Eschatokoll der Urkunden für nötig befunden worden.[4]

---

[1] Brunner, ZR. S. 107 N. 3 hat ihn in Urkunden des Metzer Klosters Gorze, also aus fränkischem Gebiet, nachgewiesen: Beispiele aus den Gebieten von Lyon, Sitten und Genf (also aus Burgund) haben Loersch und Schröder, Urkk. zur Gesch. des deutschen Privatrechts 3. Aufl. S. 60 n. 77 und v. Voltelini, MIÖG. Erg. 6, 166 N. 7, beigebracht; andere aus alamannischem Gebiet hat Zeumer a. a O. S. 113ff. aus dem UB. von St. Gallen zusammengestellt. Die Gorzer Urkk. s. jetzt Mettensia 1, n. 87. 88. 106.

[2] Daß nach ribuarischem Recht die Investitur durch Begebung einer Urkunde erfolgen konnte, darf schon aus Lex Ribuar. 48. 59, 1 erschlossen werden. — Gegen gewisse Einwendungen Sohms vgl. Brunner, ZR. S. 288ff.

[3] Vgl. Zeumer a. a. O. S. 115ff.

[4] Die Verbindung von Investitursymbolen und Urkundenpergament, die bei der *traditio per cartam* auftritt, ist bisweilen dadurch zu einer dauernden gemacht worden, daß man ein Investitursymbol auf der fertiggestellten Urkunde befestigte und mit ihr aufbewahrte. Ein sehr merkwürdiges Beispiel dafür bietet die eigentliche Originalausfertigung des Testamentes des Abtes Fulrad von Saint-Denis vom Jahre 777; hier ist die Zweigspitze der *festuca* am Pergament unter dem Subskriptionszeichen des Notars angebracht und heute noch daran erhalten, vgl. Tangl, NA. 32, 186f. Andere Fälle der Art sind bis jetzt in Deutschland nicht sicher nachgewiesen (in dem oben S. 72 erwähnten Falle aus Regensburg sollte der *baculus*, mit dem die Investitur vollzogen war, im Kloster dauernd aufbewahrt werden, war aber nicht mit der Urkunde körperlich verbunden); dagegen sind in Frankreich und Italien einige Beispiele solcher Verbindungen nachweisbar: was darüber bis jetzt zu ermitteln ist, hat Tangl in der Festschrift für Brunner S. 761ff. zusammengestellt, vgl. dazu meine Bemerkung NA. 36, 610 n. 298.

Offenbar aber konnte dies ganze Verfahren eben deswegen, weil, wie wir gesehen haben, der den Aussteller bindende Beurkundungsauftrag an den Notar bei der *traditio cartae* eine so bedeutende Rolle spielte, nur so lange üblich bleiben, als es in Deutschland Urkundenschreiber gab, die eine den italienischen Notaren ähnliche Stellung einnahmen. Und daher kam der Brauch der Tradition mittels einer *carta*, der sich in Italien bis ins 12. Jahrhundert erhielt, für den wir aus Burgund noch aus demselben Jahrhundert Zeugnisse kennen,[1] und der auch in Rätien noch in später Zeit Überreste zurückgelassen hat,[2] im eigentlichen Deutschland, wo die Institution der öffentlichen Gerichtsschreiber seit dem Ende des 9. Jahrhunderts verfiel und seit dem letzten Drittel des 10. Jahrhunderts verschwand,[3] mehr und mehr außer Gebrauch.[4]

In einzelnen Teilen Deutschlands, namentlich in Bayern, gab man überhaupt die Form der *carta* in der Regel auf und fertigte nur noch *notitiae* über bereits vollzogene Handlungen an. Aber auch wo man die alte Form beibehielt, verlor sie ihre rechtliche Bedeutung. Von ganz vereinzelten Fällen abgesehen gibt es seit dem 10. Jahrhundert in Deutschland auf lange Zeit hinaus kein Zeugnis mehr dafür, daß ein Rechtsgeschäft lediglich durch Ausstellung oder Über-

[1] Die letzte der oben erwähnten burgundischen Urkunden ist ein Stück aus Sitten von 1131, Mém. et documents de la Suisse Romande 18, 356 n. 10. Später hat im Wallis das *levare cartam* eine andere Bedeutung gewonnen: es ist nun Sache des mit dem bischöflichen Kanzleramt belehnten Domkapitels geworden, das durch einen Bevollmächtigten die Urkunde levieren, d. h. nun das Rechtsgeschäft bestätigen und den Schreiber zur Ausfertigung ermächtigen läßt. Noch später bezieht sich im Gebiet von Lausanne und im Gebiet von Aosta der Ausdruck *levare cartam* auf die Herstellung der Reinschrift einer Urkunde aus den Protokollen oder Registern des Notars. Vgl. v. Voltelini a. a. O. S. 166f.; Schiaparelli, Arch. stor. italiano V, 39, 267 N. 3.

[2] Hier ist im 11. und 12. Jahrhundert der Brauch entstanden, daß das Urkundenpergament von dem Aussteller dem Empfänger (oder dem Notar?) zugeworfen wurde (*tracta carta*, statt *traiecta*), vgl. Brunner, ZR. S. 304; v. Voltelini a. a. O. S. 170; Redlich, Privaturkunden S. 51; statt des *levare cartam* findet sich dann hier im 12. Jahrhundert ein *levare pennam*; die Feder wird aber nicht von dem Aussteller oder dem Schreiber, sondern von einem dritten Manne, vielleicht einem lokalen Gerichtsbeamten, aufgehoben und dem Schreiber überreicht, der dadurch zur Herstellung der Urkunde ermächtigt wird; vgl. v. Voltelini a. a. O. S. 165f. Wenn v. Voltelini auch einen ganz vereinzelten Fall aus Bayern anführt (MB. 3, 557f.), bei dem von dem *levare pennam* die Rede ist, so fehlt dafür noch eine ausreichende Erklärung.

[3] S. Bd. 1, 593f.

[4] Vgl. Redlich, MIÖG. Erg. 6, 8ff.

gabe einer Privaturkunde vorgenommen worden sei.[1] Auch die *carta* wird damit in bezug auf das eigentliche Rechtsgeschäft eine schlichte Beweisurkunde: sie enthält noch immer dispositiv gefaßte Bestimmungen mancherlei Art, allein die eigentliche Handlung geht in Deutschland, soweit sie überhaupt zur Ausstellung einer Privaturkunde geführt hat, der Beurkundung regelmäßig voran.[2]

Erst seitdem die Besiegelung auch der nicht königlichen Urkunden, im besondern derjenigen, die von Fürsten und anderen hochgestellten Personen ausgestellt waren, als ein Mittel, den Urkunden einen selbständigen Beweiswert zu geben, allgemein anerkannt war, kommen wieder Urkunden vor, die ohne eine vorhergegangene Handlung vorauszusetzen, ein Rechtsgeschäft dispositiv begründen. Diese Entwickelung beginnt schon im 13. Jahrhundert, und die fürstlichen Urkunden der letzten Jahrhunderte des Mittelalters verhalten sich in den meisten Fällen in dieser Beziehung denen der Könige dieser Zeit ganz analog. Aber auch der entwickelte Handelsverkehr in den Städten führt zu dem gleichen Ergebnis; auch hier ist in der letzten Zeit des Mittelalters die Begründung eines Rechtsverhältnisses bloß durch Verbriefung und damit das Wegfallen eines Unterschiedes zwischen Handlung und Be-

[1] Vgl. Ficker, BzU. 1, 64 ff., wo dies allerdings zu weitgehend auch für die ältere Zeit in Abrede gestellt ist.

[2] Belege dafür liefert jedes Urkundenbuch. Ich gebe nur einige Beispiele aus verschiedenen Zeiten und Gegenden. 952, Beyer 1, 254: Landvergabung Erzbischof Rotberts von Trier zu erblichem Besitz; die *legalis traditio* ist vollzogen *per manus advocati nostri Uodilberti;* der Erzbischof verfügt, *ut ab hac die habeant potestatem tenendi, donandi* usw. und bestimmt Strafe. — Nach 1015, Dronke S. 346. Tradition des Ernust an Kloster Fulda: *ego E. et coniux mea G. praedium nostrum B. dictum tradimus . . . et ut nulla occasio hanc traditionem destruendi haeredibus nostris contingeret . . . quod donarimus statim in manus praedicti pastoris concessimus.* — 1043 Tausch zwischen Erimbrecht und Kloster Petershausen. E. gibt Güter *cum manu uxoris meę Irmingardę,* und diese werden empfangen vom Bischof Eberhard *cum manu Folmari abbatis et Heremanni advocati,* Wirtbg. UB. 1, 267 n. 225. — 1044 Schenkung von Gütern an die Straßburger Kirche durch Hunfried; er übergibt sie *cum advocatoria manu in quorundum illustrium virorum . . . fidas manus* und läßt sie dann *per illorum manus, in quorum fidem antea commendaveram,* der Kirche tradieren, UB. Zürich 1, 126 n. 233. — 1108 Schenkung Arnolds von Goldbach an Allerheiligen zu Schaffhausen: der Schenkende überträgt *cum consensu et manu uxoris mee* gewisse Güter *per manum Erchinberti* an das Kloster. Quellen zur Schweizer Gesch. 3[a], 74 n. 46. — Um 1150 Tausch mit Obermünster in Regensburg, Vernehmung von 7 Ministerialen, welche die Gegenstände abschätzen, *quo peracto ambo advocati legitimum concambium fecerunt,* QE. 1, 179.

urkundung in vielen Fällen nachweisbar. Für die Übertragung von unbeweglichem Besitz aber sind hier andere Formen aufgekommen.[1]

Während die Handlung, die zur Ausstellung einer Urkunde führt, sich meistens zu einem einheitlichen Formalakt gestaltet und nur seltener in mehrere, zeitlich auseinanderliegende Akte zerfällt, sind bei der Beurkundung regelmäßig mehrere Stufen zu unterscheiden, deren nähere Untersuchung für die diplomatische Kritik erforderlich ist.[2]

Als die erste Stufe sehen wir den Beurkundungsauftrag oder Beurkundungsbefehl an, den der Aussteller erteilte. Bei den Königsurkunden der älteren Zeit ist dieser Befehl regelmäßig vom Könige selbst gegeben worden, und daß dies geschehen sei, wird oft in der Urkunde selbst in der einen oder der anderen Form ausdrücklich gesagt; nicht minder ist von dem Beurkundungsauftrag auch in den Unterschriftsformeln der älteren Privaturkunden regelmäßig die Rede. Diese Erwähnung des Auftrages oder Befehls in der Urkunde ist ein Gebrauch, der mit seinen Wurzeln noch in die spätrömische Zeit zurückreicht. Wir erwähnten bereits in anderem Zusammenhange,[3] daß in den altrömischen Chirographa der Aussteller der Urkunde, wenn er schreibensunkundig oder am Schreiben verhindert war, eine dritte Person mit seiner Vertretung beauftragen konnte; es verstand sich von selbst, daß dann der Schreiber den empfangenen Auftrag in der Urkunde erwähnte,[4] was durch eine Formel zu Eingang des Chirographums geschah. Als später die Form der Epistola auch für rechtlich verpflichtende Urkunden aufkam, war eine entsprechende Erklärung wenigstens für den Fall nötig, daß der Aussteller den Brief weder eigenhändig schrieb noch unterschrieb; sie erfolgte nunmehr am Schlusse des Textes der subjektiv gefaßten Epistola, gewöhnlich in der Weise, daß dem Aussteller die Worte des Beurkundungsauftrags in den Mund gelegt wurden.[5] Schon früh, noch im 6. Jahrhundert, kam weiter der Brauch auf, daß der Schreiber der Urkunde im Eschatokoll eine Unterschrifts- und Vollziehungsformel hinzufügte, in der er sich selbst nannte.[6] Dabei war es in den Fällen, in denen der Beurkun-

[1] Vgl. Bd. 1, 732ff.

[2] Vgl. Ficker, BzU. 2, 9ff.

[3] Vgl. Bd. 1, 50.

[4] CIL. 4, Suppl. S. 318: *Ti. Claudius Syn . . . scripsi rogatu et mandatu Abascanti . . . cum accepisse.*

[5] Vgl. Marini S. 145: *quam donationis meae paginam . . . Bono tabellioni huius civitatis Ravennae rogatario meo scribendam dictavi.*

[6] Vgl. Brunner, ZR. S. 66ff.

dungsauftrag am Schluß des Kontextes erwähnt war, nicht nötig, seiner in der Unterschrifts- oder Vollziehungsformel noch einmal zu gedenken;[1] wohl aber war dies erforderlich, wenn die Erwähnung des Beurkundungsauftrags am Schlusse des Textes fehlte: es geschah dann so, daß der Schreiber erklärte, er habe „auf Bitte" (*rogatus*), „auf Befehl" (*iussus*) geschrieben, wobei bisweilen der Name des Auftraggebers noch einmal genannt wurde.[2] Übrigens ist in späterer Zeit an diesen Regeln nicht immer streng festgehalten worden: der Auftrag wird auch in der Unterschriftzeile häufig erwähnt, wo das eigentlich überflüssig ist, und nicht erwähnt, wo man es erwarten sollte.

Die Erlasse der römischen Kaiser bedurften nach diesen Ausführungen der Erwähnung des Beurkundungsbefehls nicht, da sie durchweg eigenhändig unterzeichnet wurden; und dasselbe gilt von den Urkunden der ostgotischen Könige wie von denen der Päpste.[3] Dagegen kam in den Urkunden der Langobardenkönige, die wenigstens in der ältesten Zeit gewiß nicht schreiben konnten, die Königsunterschrift gänzlich in Fortfall; als Beglaubigung diente in ihnen, jedenfalls seit der Zeit des Königs Pertharit, in erster Linie die Unterschrift des Notars; und unter diesen Umständen erschien es nötig, dieser den Vermerk hinzuzufügen, daß der Notar auf Befehl des Königs (*ex dicto domini regis*) geschrieben habe.[4] Wenn der Beurkundungsbefehl vom König nicht unmittelbar dem schreibenden Notar,

[1] Daher heißt es in der S. 90 N. 5 erwähnten Urkunde einfach: *Bonus tabellio . . . scriptor chartulae huius donationis . . . compleri et absolvi.* — Ebensowenig brauchte die Rogation in der Unterschrift erwähnt zu werden, wenn, wie das später häufig vorkam, dem Signum des Ausstellers ein Relativsatz mit Erwähnung des Beurkundungsauftrags hinzugefügt wurde: vgl. z. B. Wartmann 1. n. 25: *Signum Wachar, qui hanc traditionem fieri atque firmare rogavit . . . ego Waldo . . . scripsi et subscripsi.*

[2] Der Zusammenhang, der in älterer Zeit zwischen der Erwähnung des Beurkundungsauftrags im Texte oder bei dem Signum des Ausstellers und dem Fortfallen des Wortes *rogatus* oder *iussus* in der Unterschrift besteht, ist früher nicht genügend beachtet worden.

[3] Näheres hierüber s. unten. Doch kommt vereinzelt auch in den Urkunden der älteren Päpste der Beurkundungsbefehl am Schluß des Contextes und die Skriptumzeile ersetzend vor, vgl. z. B. die Originale Jaffé-E. 2551. 2606 und die ähnlichen Fälle der Privilegien Benedikts IX., Jaffé-L. 4115' (NA. 11, 390), und Alexanders II., Jaffé-L. 4706. S. auch Bd. 1, 74 N. 2.

[4] Vgl. Chroust S. 36 ff. Daß diese Erwähnung nötig war, zeigt u. a. auch der Epilog zum Edictum Rotharis (LL. IV. 90), der bestimmt, daß nur die Exemplare seines Gesetzbuches glaubwürdig sein sollten *quod per manus Ansoald notario nostro scriptum aut recognitum seu requisitum fuerit, qui per nostram iussionem scripsit.*

sondern dem Kanzleichef oder einem anderen Manne erteilt und erst von diesem an den Notar weitergegeben wurde, so wurde auch dies Verhältnis in der Urkunde ausdrücklich erwähnt:[1] es galt offenbar die Verantwortlichkeit eines in der Urkunde genannten Beamten für die richtige Ausführung des königlichen Befehls festzustellen. Im Kontext wurde der Beurkundungsbefehl in der Regel nicht erwähnt: nur in einigen wenigen Urkunden der Könige Liutprand, Hildebrand, Ratchis und Aistulf findet sich in der Dispositio im Anschluß an die Petitionsformel die kurz gefaßte Angabe, daß der König die Ausstellung der Urkunde befohlen habe.[2]

Im Reiche der Merovinger sind alle Königsurkunden durch Besiegelung, ihre Mehrzahl auch durch die Unterschrift der Könige beglaubigt worden, die nur in den Gerichtsurkunden regelmäßig und außerdem in einigen anderen Stücken, insbesondere gewissen Mandaten fehlt. Infolgedessen würde eine Erwähnung des Beurkundungsbefehls in den Urkunden im allgemeinen nicht erforderlich gewesen sein:[3] doch fehlt sie keineswegs immer, und sie erfolgte in doppelter Weise. In einer Anzahl von Stücken nämlich, vorzugsweise solchen der späteren Zeit, fügte der unterfertigende Kanzleibeamte seiner Unterschrift die Bemerkung hinzu, daß er auf Befehl des Königs (*iussus*) seines Amtes gewaltet habe:[4] diese Bemerkung entspricht, wie man sieht, völlig dem

[1] Vgl. z. B. Reg. Farfense 2, 133 n. 175: *ex dicto domni regis per H. notarium scripsi ego P. notarius.* HPM. 13, 80 n. 42: *ex dicto domno regis per A. referendarium et ex ipsius dictatu scripsi ego P. not.* — In den spoletinischen Herzogsurkunden lautet die entsprechende Formel nicht *ex dicto*, sondern *ex iussione;* wurde die *iussio* mittelbar erteilt, so hieß es wie z. B. Reg. Farf. 1, n. 9: *ego Th. notarius ex iussione iam dicti ducis et ex dicto H. sculdahis.* In den Urkunden der Herzoge von Benevent heißt es gewöhnlich ebenfalls *ex iussione*, vereinzelt auch *ex iussu* oder *ex iussu et mandato*, vgl. Chroust S. 99ff. 142ff. Die Formel *ex iussione . . . scripsi* erhielt sich dann auch in den Fürstentümern Benevent, Salerno und Capua, danebeu kommt aber in Salerno auch eine Erwähnung des Beurkundungsbefehls in der Corroboratio, wie wir sie unten kennen lernen werden, vor: vgl. Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langob. Fürsten S. 27f. 42.

[2] Vgl. Chroust S. 71f. Die Formel kommt zuerst vor 715, Pasqui CD. Aretino 1, 7 n. 4: *preceptum emitti precipimus*, zuletzt 755, Chroust S. 212: *presentem nostrum preceptum in ipso verendo loco emitti precipimus.* Statt *emitti precipimus* findet sich auch *fieri iussimus.*

[3] Auf ihr Fehlen in den vom König nicht unterschriebenen Placiten könnte von Einfluß gewesen sein, daß in diesen regelmäßig eine Berufung auf das Testimonium des Pfalzgrafen stattfand.

[4] *N. iussus optulit* (*subscripsit*) in DD. M. 38. 47. 57. 67. 71. 72. 75. 81. 84. 88. 92. *Iussus recognovit* in DD. M. 61. 70. 77. — *Iussus scripsit* ist auch in den Urkunden der alamannischen Herzoge (vgl. FDG. 26, 40 N. 1) und in

bei den Langobarden üblichen *ex dicto*, nur daß sie dort vom Schreiber der Urkunde, hier von einem höheren Kanzleibeamten gemacht wird. Ferner ist in einer ziemlich großen Anzahl von Urkunden die in tironischen Noten[1] geschriebene Berufung auf einen Befehl, und zwar in der Regel auf den Befehl des Königs oder des an Stelle des Königs handelnden Maiordomus,[2] mit der Unterfertigung des Kanzleibeamten verbunden; die Erteilung des Befehls wird durch das Verbum *ordinare* ausgedrückt.[3] Viel seltener wurde dagegen im Kontext der Beurkundungsbefehl bestimmt zum Ausdruck gebracht; das kommt nur

denen der Arnulfinger in Austrasien, die von ihren eigenen Kanzleibeamten geschrieben sind (vgl. ebenda S. 31), die Regel. In Bayern kommt daneben sowohl bei den Notaren der agilolfingischen Herzoge, wie bei denen der Erzbischöfe und Bischöfe die Formel *scripsi ex ore N* vor, deren Bedeutung nicht zweifellos ist; vgl. Brunner, ZR. S. 250; FDG. 26, 62 N. 5 und unten S. 135 N. 1.

[1] Vgl. Havet, Oeuvres 2, 459 f.; Tardif, Musée des archives S. 19; Arbois de Jubainville, BEC. 41, 85; Kopp, Palaeogr. crit. 1, 378; Jusselin, BEC. 66, 361 ff.; 68, 481 ff.; 74, 67 ff.; Mentz, AfU. 4, 10 ff. Mehrere dieser Stücke sind mit *iussus optuli* unterzeichnet. — In fünf Diplomen (DD. M. 47. 61. 77. 81. 84) bringt Jusselin mit den auf den Beurkundungsbefehl bezüglichen Noten andere Zeichen in Verbindung, die er *per anolum* oder *per anolo* liest; er nimmt an, daß in diesen Fällen der Beurkundungsbefehl schriftlich, durch ein mit dem Siegelring des Auftraggebers besiegeltes Dokument erteilt worden sei. Tangl, NA. 34, 312 f. hat die Lesung dieser Zeichen bezweifelt; Mentz a. a. O. S. 12 f. stimmt ihnen für die drei letzten Urkunden zu; über die beiden ersten konnte er sich noch nicht äußern. Ich bin in der paläographischen Frage inkompetent, habe aber sachliche Bedenken gegen die Annahme eines so komplizierten Geschäftsganges, der in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters allerdings nachweisbar ist, schon für die merovingische Zeit.

[2] Berufung auf einen gemeinsamen Befehl des Königs und des Hausmaiers will Jusselin (zuletzt BEC. 74, 68) in DM. 57 finden, doch ist seine Lesung der Noten dieser Urkunde sowohl von Tangl (NA. 31, 515; 34, 313) wie von Mentz a. a. O. S. 11 bestritten. Der Vorschlag des letzteren, *cancellario* zu lesen, ist sachlich unmöglich und wird auch von Jusselin nicht angenommen. — In DM. 70 will Jusselin (BEC. 68, 500; 74, 69) *ordinante Hrodeberto* lesen und denkt dabei an den Referendar dieses Namens (Bd. 1, 368). Mentz S. 12 schlägt *ord. Hocioberto* vor, so daß der in der Urkunde genannte Pfalzgraf gemeint wäre. Auch hier muß ich mich in der Frage der Lesung des Urteils enthalten; sachlich würde mir der Vorschlag von Mentz annehmbar erscheinen. Denn in der Urkunde des Maiordomus Pippin D. Arn. 22 ist die Lesung *Braico fiere iussit* sicher; Braico aber war einer der Beisitzer des Placitums, *qui in vice comite palate nostro adistare videbantur;* und er hat also in diesem Falle den Beurkundungsbefehl gegeben, hat dies aber zweifellos im Auftrage des vorsitzenden Hausmaiers getan, vgl. Bresslau, AfU. 1, 177 und oben Bd. 1, 371 N. 2.

[3] Also heißt es z. B. in DM. 47: *Droctoaldus iussus optulit ordinante Ebroino maiore domus.*

vor, wenn etwa der König die Herstellung eines Diploms in mehreren Ausfertigungen anordnet,[1] oder wenn sonst eine besondere Veranlassung dazu vorliegt.[2] Häufiger wird der Beurkundungsbefehl so zu sagen implicite erwähnt, indem es im Kontext heißt, daß der Bittsteller die Ausstellung einer Urkunde erbeten und daß der König diese Bitte zu erfüllen beschlossen habe.[3]

In der Zeit der karolingischen Könige findet eine Erwähnung des Beurkundungsbefehls innerhalb der Rekognitionsformel nur noch zu Anfang in einigen Urkunden Pippins statt,[4] kommt dagegen in denen seiner nächsten Nachfolger nicht mehr vor. Um so häufiger wird dafür bis um die Mitte des 9. Jahrhunderts in den tironischen Noten[5] auch der Karolingerdiplome seiner gedacht, die überhaupt über den Geschäftsgang in der Kanzlei in dieser Zeit sehr wertvolle Aufschlüsse geben.[6] Wir erfahren daraus, daß der Beurkundungsbefehl

[1] So in dem Formular für *cartae paricolae*, Marculf 1, 38 (MG. Formulae S. 67): *unde aequales preceptionis eis fieri et accipere iussimus*. Entsprechend in DM. 67: *duas precepcionis uno tenure conscriptas exinde fiere iussimus* (vgl. dazu Jusselin, BEC. 74, 69). Hier handelt es sich um eine Art von Tauschvertrag des Königs mit St. Denis; und wenn die Erwähnung des Beurkundungsbefehls in solchen Urkunden hergebracht war, so wird auch in dem schon von Sickel, BzD. 7, 682, angeführten Formular Marculf 1, 30 (Formulae S. 61) die Wendung: *quapropter hunc preceptum a modo commutationis ipsius viro fieri decrevimus* nicht mit Erben, UL. 1, 356 N. 1, anzuzweifeln sein. Übrigens steht der Wendung in Marculf 1, 30 auch die in 1, 32 (Formulae S. 63): *propterea presentem preceptionem dedimus* nahe, die dann ähnlich in D. Kar. 69 und öfter wiederkehrt.

[2] DM. 88: *proinde ipsi abbati vel suis monachis tale praeceptum et confirmationem fieri rogamus una cum consensu maioris domus nostrae Raganfredi*. Hier wird der Konsens des Maiordomus zum Beurkundungsbefehl betont.

[3] So Marculf 1, 16. 31. 23. 35 usw. Dementsprechend in zahlreichen Urkunden.

[4] *Iussus recognovit* in DD. Kar. 2. 4—8. 11. 12. 14. — Über die in Italien seit 866 unter besonderen Verhältnissen wieder üblich gewordene Berufung auf den Beurkundungsbefehl, s. Bd. 1, 390. Diese Gewohnheit wirkt dann auch noch in den Zeiten der späteren italienischen Herrscher des ausgehenden 9. und der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts nach, vgl. Schiaparelli, Bullett. dell' Istituto stor. ital. 23, 77f.; 26, 54; 29, 124, ferner die übersichtliche Zusammenstellung von Rekognitionen bei Dümmler, Gesta Berengarii S. 170ff., und Bd. 1, 393.

[5] Vgl. Tangl, AfU. 1, 87ff. 2, 167ff.; Jusselin, Moyen-âge II, 11, 121ff.; Mélanges offerts à M. Emile Chatelain S. 35ff. Näheres unten im Kapitel Urkundenschrift.

[6] Vgl. für das folgende meinen Aufsatz über den Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger, AfU. 1, 167ff.; dazu Prou, Journal des Savants 1909 S. 44.

auch jetzt oft vom König unmittelbar, sehr häufig aber auch durch eine Mittelsperson gegeben wurde. Für die Erteilung des Befehles bleibt noch in der ersten Zeit Karls d. Gr. *ordinare* der übliche Ausdruck, der aber nach dem Jahre 786 nicht mehr vorkommt; seitdem wird gelegentlich *praecipere*, besonders oft aber *fieri iubere* gebraucht; für die Übermittlung des Beurkundungsbefehls durch einen Beauftragten wird seit 781 [1] das Wort *ambasciare* üblich, das eigentlich 'eine Botschaft ausrichten' bedeutet.[2] Als Vermittler des Befehls erscheint unter Karl am häufigsten der Erzkapellan, unter Ludwig dem Frommen kommen neben den Erzkapellanen auch andere Hofleute vor; auch Mitglieder der königlichen Familie, so unter Karl einmal der König Pippin von Italien, unter Ludwig dem Frommen die Kaiserin Judith, haben den Befehl der Kanzlei gemeldet, und gar nicht selten sind es die Empfänger der Urkunden oder die Intervenienten, die von der Kanzlei als die Überbringer des Befehls genannt werden, die also selbst dafür Sorge getragen haben, daß die ihnen erteilte Bewilligung zur Ausstellung einer Urkunde der Kanzlei bekannt wurde.[3] Der Befehl wurde wohl in der Regel an den Kanzleichef oder den leitenden Notar übermittelt, der dann die Herstellung der Urkunde durch seine Untergebenen zu veranlassen hatte.

Auch unter den Söhnen Ludwigs des Frommen finden sich noch Erwähnungen des Beurkundungsbefehles in den der Rekognition beigefügten Notenzeichen. Unter Lothar I. freilich wird in Italien nur ein einziges Mal gesagt, daß der Kaiser den Befehl gegeben habe,[4] im übrigen berufen sich die Schreiber nur auf die von ihren Vorgesetzten in der Kanzlei empfangene Anweisung. Aber in Ostfranken bleibt es unter Ludwig dem Deutschen lange üblich, den König in Notenschrift

---

[1] Zuerst in D. Kar. 136. — Wenn jetzt Jusselin, BEC. 74, 72f. den Ausdruck *ambasciator* schon in zwei Merovingerurkunden von 716 (DD. M. 81. 84) finden will, so ist diese Lesung nach seinen eigenen Ausführungen doch zu unsicher, als daß Schlüsse daraus gezogen werden könnten.

[2] Wenn in Mühlbacher, Reg.[2] 612 gesagt ist: *Honfridus scribere iussit* (AfU. 2, 168), so kann es sich auch hier nur um dasselbe handeln, was in anderen Fällen durch *ambasciare* ausgedrückt wird.

[3] Unter Ludwig d. Fr. wird nach 827, häufiger seit 829, und in derselben Zeit wird unter Pippin von Aquitanien in den tironischen Noten bisweilen gesagt, wer die Urkunde erwirkt hat. Wahrscheinlich haben diese mit dem Vermerk *impetravit* eingeführten Personen auch die Übermittelung des Beurkundungsbefehles besorgt.

[4] Mühlbacher, Reg.[2] 1038.

als den Urheber des Befehles zu bezeichnen, den er in der Regel selbst[1] gegeben hat und nur in wenigen Fällen durch Mittelpersonen erteilen ließ;[2] erst seit 859 etwa verschwinden mit der Kenntnis und dem korrekten Gebrauch der tironischen Schrift auch solche Vermerke aus den ostfränkischen Urkunden. In Italien wird später unter Ludwig II. nur noch einmal,[3] in Lothringen unter Lothar II. nur noch zweimal[4] in solcher Weise des königlichen Beurkundungsbefehls gedacht; auf deutschem Boden geschieht es unter den Söhnen Ludwigs des Deutschen überhaupt nicht mehr.[5]

Dagegen war es schon unter Karl dem Großen üblich geworden, den Beurkundungsbefehl im Text der Urkunden zu erwähnen. Wie das gleich in der ersten erhaltenen Urkunde Karls geschieht,[6] so begegnet es noch in einigen anderen Diplomen dieses Herrschers,[7] findet sich in der Zeit Ludwigs des Frommen schon in beinahe der Hälfte der Formulae imperiales,[8] und seit der Zeit Arnulfs ward der Beurkundungsbefehl immer häufiger in die Diktate aufgenommen, ohne freilich ganz regelmäßig zu erscheinen. In bezug auf die Stellung und Fassung der Formel hat der Brauch geschwankt; bis in das 10. und gelegentlich noch bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts hat sie auch dazu gedient, den Übergang von der Narratio zur Dispositio zu vermitteln, ist aber bisweilen schon unter Otto I. und Heinrich II. und besonders häufig unter Heinrich IV. zu einem Bestandteil der Korroborationsformel geworden.

Wem der Beurkundungsbefehl, den der König gab, erteilt wurde, darüber erhalten wir aus den Urkunden, seitdem aus ihnen die tironischen Noten verschwinden, keinen Aufschluß mehr und auch anderweite Nachrichten darüber, die zu allgemeineren Schlüssen auf die

[1] Zuerst in Mühlbacher, Reg.[2] 1345, zuletzt in 1409.

[2] Mühlbacher, Reg.[2] 1343. 1346. 1353. 1376, vgl. AfU. 2, 183.

[3] Mühlbacher, Reg.[2] 1188.

[4] Mühlbacher, Reg.[2] 1290. 1300.

[5] Die einzige Ausnahme macht das zwar in Deutschland, aber für ein französisches Bistum ausgestellte und offenbar von einem westfränkischen Schreiber herrührende Diplom Mühlbacher, Reg.[2] 1740, vgl. AfU. 2, 171.

[6] D. Kar. 55: *propterea hanc praeceptionem . . . conscribere iussimus.* Daß das auf langobardischen Einfluß zurückgehe, wie Erben, UL. 1, 356, vermutet, ist nicht wahrscheinlich, vielmehr entspricht es dem, was gelegentlich schon in merovingischer Zeit vorkommt (s. oben S. 94 N. 1).

[7] Vgl. z. B. D. Kar. 73. 81. 82. 90 u. a.

[8] Vgl. Form. imper. 2. 5. 6. 8. 9. 13. 14. 19. 20. 23. 24. 28. 36. 38. 40. 46—50. 53.

Geschäftsbehandlung berechtigten, liegen nicht vor.[1] Erst aus dem 13. Jahrhundert haben wir wieder ein reicheres Material, das über die hier aufzuwerfenden Fragen Aufklärung gibt. In dem Register Friedrichs II. sind den einzelnen Urkunden, die sich freilich nur auf Sizilien beziehen, regelmäßig Bemerkungen darüber hinzugefügt, auf wessen Befehl sie geschrieben worden sind.[2] Es ergibt sich daraus, daß der Befehl zumeist auf den Kaiser zurückgeführt wird, von diesem aber nur selten unmittelbar, häufiger durch eine Mittelsperson an den ausfertigenden Kanzleibeamten gekommen ist; als Mittelspersonen erscheinen am häufigsten die Leiter der Kanzlei oder ihre Notare, aber auch andere Regierungsbeamte: der Kämmerer, der Marschall usw. In einer Reihe von Fällen wird aber kein Bezug auf einen kaiserlichen

[1] Einige Notizen darüber hat Ficker, BzU. 2, 20f zusammengestellt. Bei Ratpert, Casus S. Galli cap. 25 (ed. Meyer v. Knonau S. 44) wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, wem der König Ludwig der Deutsche den ersten Befehl zur Ausstellung von Mühlbacher, Reg.[2] 1409 gegeben hat, aber man wird annehmen können, daß es der Kanzler war, dem Ludwig später auch den Fertigungsbefehl gab, s. unten. In dem DH. II. 242 heißt es: *hanc cartam per manum Erici episcopi nostra iussione conscriptam:* aber *nostra iussione* ist nicht auf *per manum E. episcopi*, sondern auf *conscriptam* zu beziehen, und es ist also nicht nötig, daraus zu folgern, daß der König den Beurkundungsbefehl unmittelbar an den Bischof Erich (s. über ihn oben Bd. 1, 448. 457. 471) gegeben habe. Dagegen würde die unmittelbare Erteilung des Beurkundungsbefehls an Notare durch Heinrich II. aus Vita Meinwerci cap. 182, MG. SS. 11, 149: (*rex*) *ascitis notariis occulte fieri fecit de Errete privilegium*, zu erschließen sein, wenn die ganze Nachricht glaubwürdiger wäre, als sie ist. Aus St. 3340 ist kein Schluß auf den Beurkundungsbefehl zu ziehen. Nach Oberts Ann. Ianuenses 1164, MG. SS. 18, 59 hat Friedrich I. 1164 die Ausfertigung eines Privilegs für den sardinischen Iudex Bareso unmittelbar einem Notar befohlen: *statim mandavit notario et iussit continuo privilegium scribi et sigillari*. Zum Jahre 1190 erzählt Gislebert von Mons (MG. SS. 21, 572; ed. Vanderkindere S. 253), daß die Ausstellung einer Urkunde für den Grafen von Hennegau *fuit concessum et cancellario et prothonotario* (also beiden zugleich) *ad faciendum commissum*. Im Jahre 1210 beauftragte Otto IV. einen Hofrichter und einen Hofkapellan, dem Domkapitel zu Verona auf Grund seiner Privilegien günstiges zu erweisen (Ficker, It. Forsch. 4, 281 n. 230); aber ein eigentlicher Beurkundungsbefehl war das nicht, und ob ein Schreiben zugunsten des Kapitels, das in diese Zeit gehören wird (daselbst n. 232) von jenen Männern veranlaßt ist, bleibt zweifelhaft. — Aus der böhmischen Kanzlei hat Emler (Abhandl. der böhm. Gesellsch. der Wissenschaften, 6. Folge, 9, 12) drei Fälle des 13. Jahrhunderts angeführt, in denen der Beurkundungsbefehl an Kanzler und Notare gegeben wurde.

[2] Vgl. Ficker, BzU. 2, 15ff. Die Formel ist *de mandato imperiali* oder *mandante d. imperatore*, bzw. wenn ein Mittelsmann genannt wird, *de mandato d. imperatoris facto* (*mandante d. imperatore*) *per N. N. scripsit N. N.*

Befehl genommen, sondern der ausfertigende Notar beruft sich lediglich auf den Befehl eines höheren Beamten.[1] Es ist hier nicht anzunehmen, daß dabei eine Ungenauigkeit des registrierenden Kanzleibeamten vorliege, der den Befehl des Kaisers als selbstverständlich betrachtet und deshalb nicht ausdrücklich erwähnt hätte. Aus der Kanzleiordnung Friedrichs II.[2] erfahren wir vielmehr, daß bei der Behandlung der einlaufenden Petitionen ein dreifach verschiedener Geschäftsgang innegehalten wurde. Über einen Teil davon konnten die oberen Beamten selbständig und ohne Einholung eines kaiserlichen Spezialbefehls (*sine conscientia imperatoris*) entscheiden; über einen anderen Teil war dem Kaiser in den Sitzungen des Hofrats, über einen letzten, Eingaben, welche die persönlichen Verhältnisse des Kaisers oder die Mitglieder seiner Kurie betrafen, war ihm allein Vortrag zu halten. Wir werden danach die in das Register eingetragenen Briefe, bei denen ein Befehl des Kaisers nicht erwähnt wird, wohl als *sine conscientia imperatoris* erlassen betrachten dürfen, obwohl auch sie in seinem Namen ausgestellt sind. Genauer zu bestimmen, welche Angelegenheiten in dieser Weise selbständig von den Beamten des Hofes erledigt sind, fehlt es uns übrigens an ausreichenden Anhaltspunkten.[3]

Für Deutschland haben wir auch aus dieser Zeit noch keine näheren Nachrichten über den Beurkundungsbefehl. Eine vereinzelte Notiz gibt ein Privileg Heinrichs (VII.) von 1223,[4] auf dessen Bug verzeichnet ist, daß der Bischof von Würzburg, der zu den Mitgliedern des Regentschaftsrates für den jungen König gehörte, den Beurkundungsbefehl erteilt habe.[5] Diese Notiz ist später ausradiert worden,

[1] Die Formel ist dann *de mandato facto per N. N.* oder nur *de mandato N. N. scripsit N. N.*; vgl. Ficker a. a. O. 2, 16.

[2] Winkelmann, Acta 1, 736.

[3] Die Annahme Philippis S. 29, daß der Kaiser „bei dem bei weitem größten Teil der unter seinem Namen ausgehenden Erlasse vollkommen unbeteiligt war" (ähnlich Erben, UL. S. 106), ist ohne ausreichenden Anhalt in den Quellen; Philippi hat die *in consilio* vorzutragenden Sachen nicht in Anschlag gebracht. In den Marseiller Registerauszügen (Winkelmann 1, 717 f.) sind einige Entscheidungen des Kaisers über die Frage, ob gewisse Urkunden *sine conscientia* ausgefertigt werden dürfen, erhalten. Vgl. dazu Samanek, Kronrat und Reichsherrschaft (Berlin 1910) S. 31 ff. 197 ff.

[4] BF. 3899; vgl. Philippi S. 49, dessen Ansicht über die Bedeutung der hier besprochenen Notiz ich jedoch nicht teile.

[5] *Dominus Herbipolensis episcopus precepit.* Vgl. Winkelmann, Friedrich II. 1, 348 N. 3. — Auf die Vermutung Herzberg-Fränkels, MIÖG. Erg. 1, 277 f., daß im 13. Jahrhundert die Formel *datum per manus* usw. bisweilen mit dem Beurkundungsbefehl zusammenhänge, ist später zurückzukommen.

aber noch lesbar; es ist nicht undenkbar, daß auch in anderen Fällen solche Angaben auf den Urkunden selbst notiert wurden, die uns, da sie vor der Aushändigung der Urkunden wieder getilgt wurden, verloren gegangen sind. Unter Heinrich VII., dem Lützelburger, wurde zur Zeit des Römerzuges über die Erledigung wenigstens eines Teiles der eingereichten Petitionen im Hofrat unter dem Vorsitz des Herrschers beraten und beschlossen, und die uns erhaltenen protokollarischen Aufzeichnungen über die Verhandlungen des Rates[1] enthalten zahlreiche Notizen über die Bewilligung von Gesuchen[2] oder über die Vertagung einer Entscheidung darüber.[3] Daß aber der Rat allgemein zur Erledigung von Petitionen irgendwelcher Art ohne Einholung der kaiserlichen Willensmeinung ermächtigt gewesen wäre, läßt sich aus den uns vorliegenden Quellen nicht erweisen,[4] und ebensowenig geben sie Aufschluß darüber, in welcher Form und durch wen die vom Kaiser genehmigten Beschlüsse des Rates der Kanzlei übermittelt wurden, wenn diese daraufhin Urkunden auszufertigen hatte.[5]

Erst in der Zeit Karls IV.[6] finden sich Vermerke, die darüber Aufschluß geben, in den Urkunden der Reichskanzlei, die diesen Brauch aus der französischen Königskanzlei, wo solche Vermerke schon einige Jahrzehnte früher vorkommen, übernommen haben mag;[7] um dieselbe Zeit, zum Teil sogar schon etwas früher, kommen sie in

---

[1] Vgl. Bd. 1, 131.

[2] Bisweilen mit der Formel *fiat* oder *fiat ut petitur*, die offenbar dem Gebrauche der päpstlichen Kanzlei (s. unten S. 104f.) nachgebildet ist.

[3] Das bedeutet die Formel *suspenditur*, aber auch, wie ich trotz der Ausführungen Samaneks a. a. O. S. 92 N. 3 glaube, die Formel *seur ce aura li sires deliberacion*. Abwesenheit des Kaisers bei der Fassung dieses Beschlusses ist durchaus nicht zu folgern.

[4] Anderer Meinung scheint Samanek S. 91ff. zu sein, dessen Ausführungen freilich auch nach den Erläuterungen, MIÖG. 32, 174ff., nicht leicht verständlich sind. Vgl. dazu auch Kern, GGA. 1910 S. 590ff.; 1911 S. 471f.

[5] Soweit die Kammernotare (Bd. 1, 544ff.) Beurkundungen vorzunehmen hatten, mag Bernardus de Mercato, der das Protokollbuch des Rates führte, diese entweder selbst unmittelbar auf Grund der gefaßten Beschlüsse ausgeführt oder seinen Kollegen aufgetragen haben. Beweisen läßt sich das aber nicht.

[6] Unter Ludwig dem Bayern kommen solche Vermerke, soviel bisher bekannt ist, weder auf Originalen vor (vgl. Grauert, KUiA. Text S. 306; Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern S. 46f. mit S. 47 N. 2), noch sind Angaben darüber in die uns erhaltenen Registerfragmente aufgenommen. Unter Karl IV. finden sie sich seit 1347 und werden seit 1355 zur Regel, vgl. Lindner S. 104.

[7] Das ist eine recht wahrscheinliche Vermutung Erbens, UL. S. 263.

den Kanzleien einiger Reichsfürsten vor.[1] Wir werden auf sie, da sie einen integrierenden Teil der Urkunden selbst bilden, später zurückzukommen und dabei ihre Formulierung in den Königsurkunden eingehender zu besprechen haben. Hier genüge die kurze Bemerkung, daß sie neben dem Namen eines für die Ausfertigung verantwortlichen Kanzleibeamten[2] stets, wenn nicht mehrere, so doch mindestens einen zweiten Namen, den des Auftraggebers, nennen. Entweder ist dies der Name des Herrschers selbst, oder es werden ein oder mehrere Beamte, Räte oder Vertraute des Herrschers genannt; die erbländische Kanzleiordnung Maximilians I.[3] redet in diesem Sinne von einem „Geschäftsherrn", der den Befehl des Königs der Kanzlei übermittelt; und es kann sowohl nach dem Wortlaut dieser Kanzleiordnung[4] wie nach anderen sicheren Anzeichen kein Zweifel daran sein, daß der Befehl (*mandatum, commissio, iussus, relatio*), worauf in diesen Notizen Bezug ge-

[1] Am frühesten in der Kanzlei der Grafen von Tirol und in der der Grafen von Holland, Seeland und Hennegau. Bei den ersteren stammt der älteste Fall aus dem Jahre 1314, wo der Vermerk auf der Rückseite des Originals steht, während er in einigen späteren Originalen sich am Schlusse des Kontextes findet; in den Registern und Konzepten finden sich Vermerke seit 1316; sie stehen aber hier wie dort zunächst nur in einer Minderzahl von Urkunden: im ganzen sind bis 1331 nur 32 Vermerke bisher nachgewiesen; vgl. Heuberger, MIÖG. 33, 432ff. — In Holland werden diese Vermerke nach einem vereinzelten Falle von 1317 seit 1319 in den Registern der Grafen am Rande verzeichnet und seit 1334 in die Urkunden selbst aufgenommen, vgl. Riemsdijk, Tresorie en Kanselarij S. 63 N. 5. 91ff. — In Österreich begegnen sie zuerst seit 1347 unter Albrecht II. und häufiger unter Rudolf IV., vgl. Kürschner, SB. der Wiener Akademie 49, 63ff.; v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt S. 165ff. — In Brandenburg kommen nach Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter S. 122 N. 3, die Kanzleivermerke seit 1388 (? weiter unten heißt es „seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts") vor; ihre Fassung und Bedeutung in der Kanzlei der ersten Hohenzollerischen Markgrafen behandelt eingehend Lewinski S. 74ff.

[2] Der aber in den tirolischen und österreichischen und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts oft auch in den Königsurkunden fehlt.

[3] Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I. S. 511ff.; Fellner-Kretschmayr, Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 6, 50ff.; vgl. dazu Seeliger, Erzkanzler S. 80 N. 2; Walther, AfU. 2, 362.

[4] Ihr zufolge soll der Kanzler unterzeichnen: „was im rat beslossen" worden ist, „mit den worten: *comissio domini regis in consilio*, waz im aber durch kunigliche majestät muntlichen bevolen wirdet: *comissio domini regis propria*, waz im aber durch ainen geschaeftherrn angeschafft wurde, sol er underschreiben: *comissio domini regis propria per dominum N.*

nommen wird,[1] der an die Kanzlei ergangene Beurkundungsbefehl ist;[2] die Kanzleivermerke des 14. Jahrhunderts entsprechen also durchaus

[1] In Tirol ist die Formel der Vermerke von der aller anderen Gebiete abweichend; sie lauten hier: *nuncius dominus* N. Später wird statt *nuncius commissor* gesagt.

[2] Vgl. Lindner, S. 127 ff.; Seeliger, MIÖG. 8, 15 (womit dieser seine früheren Ausführungen in der Dissertation über das deutsche Hofmeisteramt, in der er an den Fertigungsbefehl gedacht hatte, berichtigt); Lewinski S. 75 ff.; van Riemsdijk, Tresorie en Kanselarij S. 82; Heuberger a. a. O. S. 437 ff.; Samanek, Kronrat S. 154 ff. Letzterem kann ich aber auch hier nicht in allem zustimmen. Insbesondere glaube ich nicht, daß das von Johann von Gelnhausen überlieferte Formular für die Ernennung eines Referendars, das erst dem Jahre 1368 angehört (vgl. Kaiser, Der Collectarius perp. formarum des Johann von Gelnhausen, Straßburg 1898, S. 50) und nur für Italien gilt, zur Erläuterung der in Deutschland seit 1347 vorkommenden Relationsvermerke herangezogen werden darf. — Dagegen denken v. Wretschko a. a. O. S. 168 ff., Erben, UL. S. 262 ff. (vgl. besonders S. 262 N. 3), und Redlich, Privaturkunden S. 168, (ebenso wie früher Seeliger) bei der Besprechung dieser Vermerke an den „Fertigungsbefehl", d. h. nach der von Ficker eingeführten und allgemein rezipierten Terminologie an den auf Grund des geprüften und gebilligten Konzeptes (oder, wie Redlich hinzufügt, mindestens seines sachlichen Inhalts) gegebenen Befehl zur Herstellung der Reinschrift. v. Wretschko (dem Redlich darin folgt) begründet seine Ansicht, die ich ablehnen muß, damit, daß in österreichischen Urkunden bisweilen dem Vermerk *dux per se*, wozu nach der Analogie aller gleichzeitigen nicht österreichischen Vermerke sowohl wie der späteren österreichischen selbst *iussit* oder *praecepit* oder *commisit* zu ergänzen ist, hinzugefügt wird *audivit*. Aber einmal ist es nicht zulässig, diesen Zusatz nach den wenigen Vermerken, in denen er sich findet, auch für die große Mehrzahl derer vorauszusetzen, in denen er eben nicht steht. Sodann aber ist es höchst wahrscheinlich, worauf wir unten zurückkommen, daß das *audivit* in den österreichischen Urkunden ebenso wie das der brandenburgischen auf die Verlesung nicht des Konzeptes, sondern der Reinschrift vor dem Fürsten zu beziehen ist und also dem Fertigungsbefehl nicht vorangeht, sondern auf die Herstellung der Reinschrift folgt. Denn der von v. Wretschko S. 168 N. 357 angeführte Vermerk von 1386, worin er „den besten Beweis" dafür erblickt, daß das Konzept und nicht die Reinschrift approbiert wurde, beweist das zwar für den Einzelfall, in dem es sich um ein ganz unregelmäßig außerhalb der Kanzlei entstandenes Konzept (*notula concepta extra cancellariam*) handelte, das natürlich vom Herzog im Rat geprüft werden mußte, ehe es der Reinschrift zugrunde gelegt wurde; aber aus einem solchen Ausnahmefall darf eben nicht auf die regelmäßige Geschäftsgebarung geschlossen werden. Wenn ferner Erben a. a. O. die Vermerke nicht auf den Beurkundungsbefehl beziehen will, weil wir aus ihnen nicht erfahren „wer die rechtliche Entscheidung traf", so verkennt er die Natur des Beurkundungsbefehls. Dieser sagt an sich niemals aus, „wer die rechtliche Entscheidung traf", sondern immer nur, von wem die Kanzlei den Befehl zur Anfertigung einer Urkunde erhielt: der Übermittler dieses Befehls war gewiß sehr oft (und immer, wenn es sich um den Herrscher oder den Rat handelte) derselbe, der die rechtliche Entscheidung getroffen hatte, aber notwendig war diese Identität

den Ambasciatoren-Vermerken der frühkarolingischen Zeit, von denen wir oben gehandelt haben.[1]

Einer besonderen Erörterung bedarf aber für diese spätere Zeit die Frage, ob und in welchen Fällen der Beurkundungsbefehl, wenn in den Kanzleivermerken ohne Nennung des Herrschers eine andere Person als Auftraggeber bezeichnet wird, ohne des ersteren Wissen (*preter conscientiam regis*) erteilt worden ist und erteilt werden konnte. Selbstverständlich ist es, daß ein Spezialbefehl des Herrschers nicht

nicht, und für die Fälle, in denen eine andere Person als Übermittler genannt wird, ist sie keineswegs unbedingt vorauszusetzen. — Sehr willkommen ist es, daß wir jetzt, dank den Untersuchungen von VAN RIEMSDIJK, einen ganz sicheren, nicht bloß auf Schlüssen, sondern auf einem ausdrücklichen Zeugnis beruhenden Beweis dafür, daß die Vermerke auf den Beurkundungsbefehl zu beziehen sind, aus Holland beibringen können. Hier lautet der Vermerk zur Zeit des Grafen Wilhelm V., unter dem er feste Form gewonnen hat, *iussu domini comitis.* Darauf folgen entweder mit dem einleitenden Worte *presentibus* die Namen einiger, zumeist zweier Männer, die bei der Erteilung des Befehls durch den Grafen anwesend waren, oder es folgen (wie man annehmen darf, dann, wenn der Notar den Befehl nicht unmittelbar von dem Grafen erhalten hat) die Worte *ad relationem* oder *per* und dann einige Namen; zuweilen steht auch *per commune consilium.* Von diesen Vermerken redet nun einer der meist beschäftigen Notare Wilhelms V., Philipp von Leiden, in seiner Schrift De cura reipublicae et sorte principatus Casus LXIII (Werken der vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. Tweede reeks n. 1. Haag 1900, S. 268): *nam clericus . . . qui dicitur notarius subscribit litteras apertas; primo nomina duorum vel trium de consilio, qui huiusmodi concessioni interfuerunt.* Daraus ergibt sich also mit völliger Sicherheit, daß der *iussus comitis*, bei dem die genannten Männer gegenwärtig waren, eben der Beurkundungsbefehl, die *concessio* der Urkunde, ist.

[1] Der Zweck der Vermerke war offenbar (und Philipp von Leiden sagt das ausdrücklich) die Verantwortlichkeit des ausfertigenden Kanzleibeamten durch die Nennung des Mannes, der ihm den Befehl zur Ausfertigung erteilt hatte, zu entlasten. Das muß man immer im Auge behalten, wenn man die auffallende Fassung einzelner Vermerke verstehen will. Wenn es z. B. im Jahre 1363 in zwei Urkunden Karls IV. (vgl. LINDNER S. 128. 203) heißt: *ad relationem Hombergerii commendatoris Boemie, cui commissioni, dum a cesare fieret, se Olomucensis episcopus interfuisse dicebat*, so sieht man deutlich, wie der Notar, vielleicht aus einem gewissen Mißtrauen, dessen Grund wir nicht kennen, Wert darauf legte, den Bischof von Olmütz als Zeugen für den kaiserlichen Beurkundungsbefehl zu nennen, den Homberger der Kanzlei übermittelt hatte. Daß zu solchem Mißtrauen oft Anlaß vorhanden sein konnte, sagt um dieselbe Zeit Philipp von Leiden, der an der in der vorhergehenden Note angeführten Stelle fortfährt: *et istud est valde periculosum clericis, quia, si tales subscripti negarent se factis huiusmodi interfuisse, prout aliquando fieri vidi, clericus . . . suspectus est, et sic utilius esset, ut consules* (die Räte, die als *presentes* bei dem *iussus comitis* genannt werden) *ipsi sese subscriberent.*

erfolgte, wenn er schon vorher eine besondere Vollmacht auch zur Ausstellung von Urkunden in seinem Namen gegeben[1] oder etwa für den Fall seiner Abwesenheit aus dem Reich oder aus einem Teile des Reiches Verweser ernannt hatte. Sicher ist ferner, daß Ladebriefe und Urteilsverkündigungen des Kammergerichts zwar im Namen des Königs, aber ohne dessen Wissen und Genehmigung ausgestellt werden konnten.[2] Ob und in welchem Umfang es aber auch sonst in Deutschland vorgekommen ist, daß einzelne Beamte oder Räte des Herrschers, ohne dessen Willensmeinung im Einzelfalle einholen zu müssen, ermächtigt waren, die Ausfertigung von Urkunden über gewisse Angelegenheiten anzuordnen, darüber haben wir keine zu sicherer Beantwortung der gestellten Frage ausreichenden Nachrichten; aus der Tatsache allein, daß in dem Vermerk über den Beurkundungsbefehl der Herrscher nicht ausdrücklich genannt wird, darf jedoch darauf schwerlich geschlossen werden, obwohl dies in neuerer Zeit mehrfach geschehen ist.[3] Und im allgemeinen halte ich es nicht für wahrscheinlich, daß vor der Zeit Maximilians in Deutschland ohne die *conscientia* des Königs irgendwie häufiger Urkunden in außergerichtlichen Angelegenheiten ausgestellt worden sind. Die städtischen Gesandtschaftsberichte, die uns über die Bemühungen der Gesandten, Urkunden zu erwirken, Kunde geben, erwähnen fast in allen Fällen, auch da, wo es sich nur um einfache Privilegienbestätigungen handelte, daß die letzte Entscheidung der König selbst gegeben hat, wie groß auch der Einfluß sein mochte, den andere Männer, z. B. der Kanzler, auf diese Entscheidung ausübten. Und noch in der Zeit Friedrichs III. enthalten die schriftlichen Ausfertigungen des Beurkundungsbefehls auf der Kanzlei zugesandten Zetteln (*cedulae*), die uns in nicht geringer Zahl erhalten sind,[4] obwohl sie nur von einem „Geschäftsherrn" geschrieben und

---

[1] Vgl. z. B. Böhmer, Reg. Lud. Bav. n. 543 oder für Österreich Kürschner, SB. der Wiener Akademie 49, 79. Besonders häufig und mißbräuchlich hat König Wenzel solche Vollmachten erteilt, vgl. Lindner, Archival. Zeitschrift 4, 170ff.

[2] Das hat schon Seeliger, MIÖG. 8, 15 f., festgestellt.

[3] Das zeigt z. B. der S. 102 N. 1 besprochene Vermerk. Ohne den hinzugefügten Relativsatz würde er einfach lauten: *ad relationem Hombergerii comm. Boemie.* Erst dieser Relativsatz, der in ungewöhnlicher Weise angehängt ist, zeigt uns, daß eine kaiserliche *commissio* vorlag, und gerade seine Fassung *cui commissioni* usw., was sich auf *ad relationem* usw. bezieht, scheint zu beweisen, daß der Notar bei der *relatio* die kaiserliche *commissio* als eigentlich selbstverständlich betrachtete.

[4] Mitgeteilt von Chmel, Mon. Habsburg. 1, S. XLff.; vgl. auch Seeliger, MIÖG. 8, 16f.; MIÖG. Erg. 3, 323 N. 3.

unterschrieben sind, fast ausnahmslos einen Hinweis auf die ausdrückliche Anordnung des Königs.[1] Erst unter Maximilian, der den Hofrat ebenso wie das Kammergericht zu einer fest organisierten Behörde machte, scheint das anders geworden zu sein, indem nun dem Rat weitgehende Vollmachten zu selbständiger Erledigung der Geschäfte nach Mehrheitsbeschluß erteilt wurden. Doch auf diese neuzeitliche Entwickelung der Verhältnisse am Kaiserhofe ist hier nicht mehr einzugehen.

Was die päpstliche Kanzlei betrifft, so sind wir über die Form des Beurkundungsbefehls nur für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters, für diese aber auch durch die uns erhaltenen Suppliken und Supplikenregister sowie durch die Kanzleiordnungen und Kanzleiregeln recht gut unterrichtet. Er wurde hier regelmäßig schriftlich erteilt und auf den Suppliken selbst eingetragen, was man *supplicationem signare* nannte. Die Suppliken, die dem Papst selbst zur Bescheidung vorgelegt wurden, signierte dieser eigenhändig,[2] in den meisten Fällen, wie schon früher erwähnt wurde, durch das Wort *fiat*, das, wenn in einer Supplik mehrere Bitten gestellt waren, gewöhnlich jeder einzelnen, die bewilligt werden sollte, hinzugefügt wurde. Daneben finden sich aber auch Erweiterungen und Zusätze zu dem *fiat*; schon auf den beiden ältesten, uns erhaltenen Originalsuppliken, die Jakob II. von Aragonien eingereicht hat,[3] hat Bonifaz VIII. einmal dem *fiat* eine Einschränkung hinzugefügt und zugleich eine Bestimmung über die Verwendung des dem König bewilligten Zehnten getroffen, und über eine andere Bitte hat er sich weitere Verhandlungen vorbehalten, während er zwei Bitten des Königs überhaupt nicht genehmigt hat. Auch später kommen häufig statt des einfachen *fiat* längere Sätze vor, insbesondere dann, wenn der Papst eine Bitte nur zum Teil oder nur unter bestimmten Bedingungen oder mit bestimmten Vorbehalten

[1] So steht z. B. auf einer dem Kaiser eingereichten und der Kanzlei übersandten Petition: Lieber her Weigand! Meyns hern gnad hat solich manung geschafft. Sigmund von Niderntor. In anderen Fällen heißt es: unser her der Kaiser hat geschafft; u. h. d. K. hat pevolhen; *scitote maiestatem imperialem iussisse* usw.

[2] Die Eigenhändigkeit der Fiat-Signaturen ist schon für das 14. Jahrhundert durch zahlreiche Zeugnisse der Kanzleiregeln und der Supplikenregister sowie die uns erhaltenen Originalsuppliken völlig gesichert, und es ist unbegreiflich, wie immer wieder Zweifel daran geäußert werden können. Vgl. auch Brom, Guide aux archives du Vatican S. 55 f. Über Vertretungen und Ausnahmen s. unten.

[3] S. oben S. 11.

genehmigen wollte;[1] ebenso sind im 14. und 15. Jahrhundert Zusätze zu dem *fiat* sehr gewöhnlich; sie werden in feste Formen gefaßt, und die Kanzleiregeln dieser Jahrhunderte enthalten ausführliche Bestimmungen darüber, bei welchen Gnadenbewilligungen die Signatur mit dem Worte *fiat* allein (*signatura per simplex fiat*) genüge, in welchen Fällen eine Signierung mit den Worten *fiat ut petitur*, *fiat de omnibus*, *fiat et dispensamus*, *fiat in forma* oder mit anderen Zusätzen erforderlich sei, und welche Bedeutung diese Signaturformeln haben.[2]

Seit der Zeit Johanns XXII.[3] war es üblich, daß der Papst seinem Bescheide auf der Supplik einen Majuskelbuchstaben hinzufügte, den wir als den Signaturbuchstaben bezeichnen. Die Signaturbuchstaben der Päpste des 14. und 15. Jahrhunderts sind die folgenden:

Johann XXII.	B.	Alexander V.	P.
Benedikt XII.	B.	Johann XXIII.	B.
Clemens VI.	R.	Martin V.	O.
Innocenz VI.	G.	Eugen IV.	G.
Urban V.	B.	Nikolaus V.	T.
Gregor XI.	R.	Calixt III.	A.
Urban VI.	—	Pius II.	E.
Clemens VII.	G.	Paul II.	P.
Benedikt XIII.	L.	Sixtus IV.	F.
Bonifaz IX.	P.	Innocenz VIII.	I.
Innocenz VII.	C.	Alexander VI.	R.[4]
Gregor XII.	—		

[1] Man lernt diese Bescheide aus allen neueren Publikationen kennen, in denen die päpstlichen Supplikenregister benutzt sind; vgl. z. B. die Zusammenstellung von Rieder, Röm. Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte S. XXV f. — Bei Nichtgenehmigung einer Petition blieb das *fiat* fort; sollte ein Teil einer Bitte, z. B. eine Klausel, die der Petent wünschte, nicht genehmigt werden, so durchstrich der Papst die betreffenden Worte in der Originalsupplik.

[2] Die Stellen der Kanzleiregeln, die über einfaches *fiat* und *fiat ut petitur* handeln, hat v. Ottenthal, Reg. cancell. S. 309, verzeichnet. Über andere Varianten vgl. z. B. den Abschnitt *de expeditione litterarum* in den Kanzleiregeln Johanns XXIII., v. Ottenthal S. 173 ff. Vgl. auch Kochendörffer, Bonifatius IX. S. 30 f.

[3] Unter Bonifaz VIII. war, wie uns die oben erwähnten Originalsuppliken Jakobs II. von Aragonien lehren, die Hinzufügung eines solchen Buchstabens zu dem durch *fiat* oder eine andere Formel erteilten Bescheide noch nicht üblich. Seine Einführung wird wohl eine Neuerung Johanns XXII. sein.

[4] Vgl. Kochendörffer, Bonifatius IX. S. 30 N. 125 (wo für Gregor XI irrig B statt R angegeben ist) und Lichatschev S. 140 ff. Der Buchstabe B ist

Seit der Zeit Bonifaz' IX. entspricht der Signaturbuchstabe jedesmal dem Anfangsbuchstaben des Taufnamens, den der Papst vor seiner Wahl geführt hatte.[1] Dagegen ist eine feste Regel für die Wahl des Buchstabens in der Zeit vor Bonifaz IX. bis jetzt noch nicht gefunden. In einigen Fällen, so bei Clemens VI. (Petrus Rogerii), Gregor XI. (Petrus Rogerii), Clemens VII. (Robertus Gebennensis) und Benedikt XIII. (Petrus de Luna) stimmt der Signaturbuchstabe mit dem Anfangsbuchstaben des Geschlechts- oder Beinamens des Papstes überein, und dies wird gewiß nicht auf bloßem Zufall beruhen:[2] bei Johann XXII., Benedikt XII., Innocenz VI. und Urban V. besteht aber eine solche Übereinstimmung entweder überhaupt nicht oder ist wenigstens noch nicht nachweisbar, und was für diese Päpste bei der Wahl des Signaturbuchstabens maßgebend gewesen ist, bleibt uns bis jetzt noch verborgen.

Vorbereitet wurde die durch den Beurkundungsbefehl zum Ausdruck gebrachte Entscheidung des Papstes seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts von den Referendaren,[3] und diese wirkten auch mit, wenn der Vizekanzler im Auftrage und in Vollmacht des Papstes über die Suppliken entschied und die Beurkundung befahl.

Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, zu der Zeit, als der Kardinal Guala Bichieri sein früher[4] besprochenes Formular an den Papst verfaßte, lag die Bescheidung aller Suppliken *de simplici iustitia* dem Vizekanzler ob.[5] Darunter verstand man Bittschriften

---

für Johann XXII. und Benedikt XII. gegen frühere Zweifel (vgl. z. B. Teige, MIÖG. 17, 419) völlig gesichert durch die in dem Register des Andreas Sapiti und dem Formularbuch des Heinrich Bueglant (s. oben S. 11 N. 3) erhaltenen Suppliken. Der Buchstabe L für Benedikt XIII., den Kochendörffer und Lichatschev noch nicht kannten, ergibt sich aus den Suppliken, die Denifle im 4. Bande des Chartularium universitatis Parisiensis mitgeteilt hat. Die Signaturbuchstaben Urbans VI. und Gregors XII. sind bis jetzt noch unbekannt; was Lichatschev für Urban VI. aus der von ihm Tafel II[b]. III mitgeteilten Supplik gefolgert hat, ist ganz irrig, vgl. Tangl, NA. 33, 583 und Berlière, Revue Bénédictine 25, 39.

[1] Man beachte bei Pius II., daß er seinen Vornamen Eneas schrieb.

[2] Soweit also, aber auch nur soweit wird die von Lichatschev a. a. O. verfochtene These anzuerkennen sein.

[3] S. oben S. 10.

[4] S. oben S. 5.

[5] Das ergibt sich aus den Worten Gualas, AfU. 1, 502: *sunt enim quedam (scil. petitiones) de simplici iusticia, que de facili impetrantur, quia coram papa non leguntur . . . Alie vero . . . ex beneficio pape impetrantur et ex pura eius conscientia debent emanare.* Vgl. auch die sächsische Summa prosarum

um die Bestellung delegierter Richter in Klagesachen, in denen die römische Kurie ihre Gerichtsbarkeit als kompetent betrachtete.[1] Später erst wurde dem Vizekanzler, bzw. seinem Stellvertreter, auch an der Signierung der Petitionen in Gnadensachen ein Anteil eingeräumt, der ihm zur Zeit des Kardinals Guala noch nicht zukam. Wann das zuerst geschehen ist, bedarf noch weiterer Untersuchung, die freilich durch die Beschaffenheit der Überlieferung sehr erschwert ist. Einzelne Spuren einer Mitwirkung des Vizekanzlers bei der Bewilligung von Gratialurkunden finden sich schon in den Supplikenregistern Clemens' VI.; daß sie unter Innocenz VI. bestand, erhellt aus den Kanzleiregeln Urbans V., in deren erster der Vizekanzler Petrus de Monteruco beauftragt wurde, auf Grund der Petitionen um Gratien und Privilegien, die bei Lebzeiten Innocenz' VI. von diesem oder von dem eben

dictaminis QE. 9, 222f., die damit ganz übereinstimmt. Auch der Eid des Vizekanzlers (s. Bd. 1, 273) setzt voraus, daß er von Amts wegen ohne päpstlichen Befehl gewisse Briefe anfertigen lassen kann.

[1] Dazu gehören außer den Appellationen gegen Urteile niederer geistlicher Gerichte auch zahlreiche Rechtsfälle in erster Instanz, teils wegen der beteiligten Prozeßparteien (Kleriker, Kreuzfahrer, Witwen und andere *miserabiles personae*), teils wegen des Gegenstandes, um den es sich handelt (Ehesachen, fromme Stiftungen, Testamente usw.). Über den Umfang dieser ordentlichen Kompetenz der römischen Gerichtsbarkeit haben die Anschauungen im Laufe der Zeit gewechselt; näher kann hier darauf nicht eingegangen werden; vgl. für das 13. Jahrhundert Guala a. a. O., ferner die Beispiele bei Bonaguida von Arezzo, MIÖG. 17, 412f. und über das Dekretalenrecht im allgemeinen Phillips, Lehrb. des Kirchenrechts[3] S. 374ff.; für das Ende des 14. Jahrhunderts den Eingang des Stilus palatii Dietrichs von Nieheim (Erler, Lib. cancell. S. 217f.); für das Ende des 15. Jahrhunderts die Practica cancellariae des Hieronymus Pauli (Lugduni 1549) S. 41ff., dazu Teige, Audientia litt. contradict. S. 44. — Abgesehen von dieser ordentlichen Kompetenz gewährte die römische Kurie in Fällen, *quae non fuerunt ac sunt ad Romanam curiam de sui natura legitime devolutae* (so der in solchen Fällen gewöhnliche Ausdruck der Suppliken) dann Rechtshilfe, wenn die ordentliche, weltliche Gerichtsbarkeit versagte, sei es wegen Rechtsverweigerung, sei es weil eine Prozeßpartei wegen der Übermacht der anderen außerhalb der römischen Kurie kein Recht erlangen konnte oder dies wenigstens vorgab. Über solche Suppliken durfte indes der Vizekanzler nur nach eingeholtem Spezialbefehl des Papstes (*de mandato domini nostri pape*) entscheiden; bisweilen, aber wohl nur selten, mögen sie auch vom Papste selbst beschieden worden sein, wie in dem Falle bei Rieder, Röm. Quellen zur Konstanzer Bistumsgesch. 1, 79 n. 358, wo deshalb die Supplik ausnahmsweise auch registriert worden ist. Da aber in solchen Fällen die Entscheidung stets in Rom erfolgte, so kam es dabei behufs Einleitung des Prozesses überhaupt nicht zur Ausfertigung von Papsturkunden, die, wie wir früher gesehen haben (oben S. 21), nur bei *commissiones in partibus* ausgestellt wurden.

genannten Vizekanzler oder von dessen Vorgänger Petrus de Pratis signiert worden seien, Urkunden unter dem Namen Urbans ausfertigen und besiegeln zu lassen; ausgenommen davon wurden nur die Petitionen, in denen um Expektanzen und Dispensationen in Benefizialsachen gebeten wurde.[1] Urban V. selbst und seine Nachfolger haben dann in mehreren ihrer Kanzleiregeln Bestimmungen über die Befugnis des Vizekanzlers oder seines Stellvertreters zur Signierung von Petitionen in Justiz- und Gnadensachen getroffen,[2] und Benedikt XIII. hat in seine systematische Bearbeitung der Kanzleiregeln einen eigenen Abschnitt *de potestate vicecancellarii* aufgenommen, der diese Vollmachten spezifiziert; dieser Abschnitt ist seit Johann XXIII. ein feststehender Bestandteil der Regeln geworden und hat unter den Päpsten des 15. Jahrhunderts mehrfach neue Erweiterungen erhalten, gelegentlich aber auch einige Einschränkungen erfahren.

Die Vizekanzler signierten die Petitionen, wie bereits früher gesagt ist, nicht mit der dem Papste vorbehaltenen Formel *fiat*, sondern mit der Formel *concessum,* die wie das päpstliche *fiat* durch Zusätze wie etwa *concessum ut petitur*, *concessum pro omnibus* usw. erweitert werden konnte. Im 14. Jahrhundert fügte der Kanzleichef der Formel *concessum* seine Namensunterschrift nicht hinzu; unter Eugen IV. dagegen war das Brauch,[3] und ob dieser Brauch schon vorher aufgekommen ist, bedarf noch weiterer Untersuchung. Unter Eugen IV. wurde dann noch ein anderes üblich. Als der Papst im Herbst 1431 erkrankte, übertrug er dem Kanzleichef auch die Signierung der sonst seiner eigenen Entscheidung vorbehaltenen Suppliken; und für diese Signatur bürgerte sich nach einigem Schwanken allmählich die Formel *concessum in presencia domini nostri pape* (mit Unterschrift des Kanzleichefs) ein.[4] Diese Suppliken wurden regelmäßig von zwei Referendaren am oberen Rande gegengezeichnet, und solche Gegenzeichnung durch zwei oder drei Referendare war schon von Martin V. auch für gewisse Arten der vom Vizekanzler mit einfachem *concessum* zu signierenden Bittschriften vorgeschrieben worden, während unter Eugen IV. die Unterschrift drei Gegenzeichnungen gar nicht mehr verlangt und

[1] v. Ottenthal, Reg. cancell. S. 14 n. 1.

[2] Die Stellen sind im Register v. Ottenthals unter den Schlagworten *concessum*, *signatura* und *vicecancellarius* zusammengestellt. Vgl. auch Ottenthal S. XVI f.

[3] Vgl. z. B. Denifle, Chartul. univers. Paris 4, 509 n. 2368 vom 28. Mai 1431: *concessum ut petitur B. Graden.* und dazu Repertor. Germanic. 1, XVII.

[4] Repertor. Germanic. a. a. O.; auch in der Datierung der Supplik wurde in diesem Falle zu *datum* hinzugefügt *in presencia domini nostri pape.*

bei einer Art von Suppliken sogar die Gegenzeichnung nur eines Referendars für ausreichend erklärt wurde.[1]

Die Signierung von Gratialsuppliken durch einen Vertreter des Papstes mit der Formel *concessum in presencia domini nostri pape* ist unter Eugen IV. auch nach der Wiederherstellung der Gesundheit des Papstes in nicht wenigen Fällen beibehalten worden, weil diesem dadurch eine zeitraubende und gewiß oft genug sehr ermüdende Beschäftigung erspart wurde. Sie ist aber gleichfalls schon unter Eugen IV. auch Referendaren übertragen worden;[2] und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts muß der Vizekanzler von dieser Art der Signierung ganz ausgeschlossen worden sein:[3] am Ende des Jahrhunderts ist sie ausschließlich einem der Referendare, den der Papst mit dieser Funktion betraute, vorbehalten.[4] Demnach sind am Ausgang des Mittelalters drei Hauptformeln der Signatur im Gebrauch: die Formel *fiat*, wenn der Papst persönlich signierte; die Formel *concessum in presencia domini nostri pape*, wenn der zur Signatur ermächtigte Referendar den Papst vertrat, endlich die einfache Formel *concessum* (oder in gewissen Fällen *concessum de mandato domini nostri pape*), wenn der Vizekanzler oder ein den Vizekanzler vertretender Referendar kraft der dem Vizekanzler ein für allemal übertragenen *potestas*[5] die Supplik genehmigte.

[1] Vgl. Ottenthal, Reg. canc. S. 208 n. 97. 213 n. 112. 216 n. 121. 222 n. 136. 225 n. 148. 235 n. 200. 250 n. 90. 251 n. 92. 251 n. 97. Die drei letzten Regeln sind von Eugen IV. Über die Bestimmungen Nikolaus' V., der erst von der Gegenzeichnung der Referendare Abstand genommen zu haben, später aber zu den Anordnungen Eugens zurückgekehrt zu sein scheint, vgl. Ottenthal a. a. O. S. 268.

[2] Vgl. z. B. die bei Cernik, Jahrb. des Stiftes Klosterneuburg 4. 334 n. 1 abgedruckte Supplik, die der Referendar Johannes von Mella, Bischof von Zamora, der erst unter Calixt III. Kanzleichef (*regens cancellariam*) wurde (Bd. 1 S. 266), signiert hat.

[3] Im einzelnen können wir diesen Vorgang aus den bisher bekannt gewordenen Quellen noch nicht verfolgen.

[4] Von diesem spricht die Practica cancellariae von 1494 (ed. Schmitz-Kallenberg S. 16); sie sagt von ihm: *in pallacio communiter residet referendarius, cui papa specialiter committit signare huius modi supplicationem, sicut est reverendus Ardicinus episcopus Aleriensis et signat quottidie et ut in plurimum est episcopus.* S. 17 wird er *referendarius principalis* genannt. Im Anfang des 16. Jahrhunderts war ihm die Signatur aller Suppliken in Benefizialsachen übertragen, wenn es sich nicht um *beneficia reservata et in curia vacantia* handelte: die Signatur von Suppliken, welche die letzteren betrafen, hatte sich der Papst vorbehalten, QFIA. 2, 19.

[5] S. oben S. 108. Daß auch der Vizekanzler sich bei der Signatur der Justizsupplikationen bisweilen durch einen Referendar vertreten ließ, ergibt sich u. a. aus der Bulle Sixtus IV. von 1479, wo es in § 16 (Tangl, KO. S. 203)

Auf die Signierung der Supplik folgte, wenigstens seit der Zeit Johanns XXII.,[1] unmittelbar ihre Datierung. Sie war aber nur bei den Suppliken notwendig und üblich, auf Grund deren Urkunden ausgefertigt werden sollten: demgemäß wurden von den Justizsuppliken nur diejenigen, die zu einer *commissio in partibus*, d. h. zur Bestellung delegierter Richter außerhalb der Kurie, führten, datiert, diejenigen aber, auf Grund deren ein Auditor an der römischen Kurie selbst bestellt wurde, blieben, da sie zur Ausfertigung einer Urkunde nicht führten, ohne Datum. Ebenso blieben undatiert diejenigen Gratialsuppliken, bei denen durch besondere Verfügung auf Grund der Klausel *et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum litterarum desuper confectione* von der Ausstellung einer eigentlichen Urkunde abgesehen wurde.[2] Doch hat für eine Kategorie dieser Suppliken, die sog. *confessionalia,* Innocenz VIII. im Jahre 1488 angeordnet, daß sie datiert werden sollten.[3]

Alle anderen Suppliken wurden gleich nach der Signatur datiert. Die Datierung, die sie erhielten, war besonders bei den Gratialsuppliken von außerordentlicher Wichtigkeit; denn von dem in der Datierung angegebenen Zeitpunkt ab hatte, da dieser später in dem Konzept und danach in der Reinschrift der Urkunde wiederholt wurde, ihr Empfänger einen Anspruch auf die in der Urkunde verliehene Gnade, was namentlich bei den Provisionsurkunden von größter Bedeutung war. Normalerweise hätte demnach die Datierung der Supplik dem Zeitpunkt des Beurkundungsbefehls, d. h. der Bewilligung der Gnade, entsprechen müssen; das war aber in Wirklichkeit keineswegs immer der Fall; vielmehr wurden, worauf später noch zurückzukommen ist,[4] die Suppliken sehr oft auf Grund allgemeiner oder im Einzelfall

heißt: *unus ex referendariis causarum commissionum, qui commissiones ipsas examinat diligenter et illarum vim et effectum . . . Roderico episcopo et vicecancellario refert et de eius nomine et vice nonnumquam signat.*

[1] Für die frühere Zeit ist darüber nicht sicher zu urteilen, da wir datierte Originalsuppliken vor Clemens VI. nicht kennen. Die einzigen uns erhaltenen Originalsuppliken aus der Zeit Bonifaz' VIII. (oben S. 11) sind zwar signiert, aber nicht datiert. Dagegen ist die Datierung der Suppliken unter Johann XXII. sicher schon üblich gewesen, wie eine seiner Kanzleiregeln (MIÖG. 17, 429 n. 42) beweist. Auch finden sich Abschriften datierter Suppliken aus seiner Zeit in dem Registerbuch des Sapiti, Hist. Jahrb. 14, 587ff. Vielleicht ist auch die Supplikendatierung von diesem Papste eingeführt worden, s. oben S. 105 N. 3.

[2] Vgl. oben S. 24f. und S. 25 N. 1 über einen Ausnahmefall von 1472.

[3] Schmitz-Kallenberg, Practica S. XXII N. 4.

[4] S. unten Kapitel Datierung.

gegebener päpstlicher Anordnungen rückdatiert, d. h. mit einem Datum versehen, das vor dem Zeitpunkt der wirklichen Eintragung der Datierung lag. Das aber ist klar, daß bei der großen Wichtigkeit, die unter diesen Umständen die Eintragung der Datierung hatte, sie nur besonders vertrauenswürdigen Beamten übertragen werden konnte.

Die Suppliken, die der Kanzleichef kraft seiner *potestas* signierte, wurden, wie sich jetzt aus den uns erhaltenen Originalsuppliken des 14. Jahrhunderts mit zweifelloser Sicherheit ergibt, von ihm selbst eigenhändig datiert, und zwar gilt das, wenigstens für diese Zeit,[1] für alle von ihm signierten Bittschriften sowohl in Gnaden- wie in Justizsachen, soweit sie überhaupt eine Datierung erhielten. Die Formel seiner Signatur lautete also z. B.: *concessum* (mit oder ohne Zusätze je nach Lage des Falles) *Avinione* (*Rome II. kal. iul. anno secundo.*[2] *Recipe N. N. P. Pampilonensis.*

Bei den Suppliken dagegen, die vom Papste selbst mit *fiat*, und ebenso bei denen, die seit der Zeit Eugens IV. von dem Kanzleichef oder einem Referendar mit der Formel *concessum in presencia domini nostri pape* signiert wurden, wurde die Datierung, wenigstens seit der Avignonesischen Zeit, unter dieser Signatur und mit dem einleitenden Worte *datum* von einem anderen Manne eingetragen;[3] und es erhellt wiederum aus den uns erhaltenen Originalsuppliken des 14. Jahrhunderts, daß während eines bestimmten längeren oder kürzeren Zeitraumes immer ein und derselbe Mann diese Eintragung bewirkt hat.

---

[1] Die vom Vizekanzler signierten Originalsuppliken, die ich kenne, gehören alle der Zeit vor dem großen Schisma von 1378 an. Wie lange dies Verfahren beobachtet wurde, bedarf noch genauerer Untersuchung an späteren mit der Signatur des Vizekanzlers versehenen Originalsuppliken, wenn solche überhaupt erhalten sind. Aus dem Schlußsatze der 12. Kanzleiregel Gregors XII. (v. Ottenthal, Reg. cancell. S. 87) darf man folgern, daß damals noch das alte Verfahren beibehalten war; eben dasselbe lehrt die 25. Kanzleiregel Martins V. (a. a. O. S. 193), wenn, wie ich annehme, in dem Satze *nisi per dominum vicecancellarium data reperiatur apposita singulis petitionibus antedictis* die Worte *per dom. vicecanc.* mit *apposita* und nicht mit *reperiatur* zu verbinden sind.

[2] Es ist zu beachten, daß hier zwischen *concessum* und den Ort- und Zeitangaben das Wort *datum* nicht gesetzt wird, das neuere Herausgeber, auch der kundige Denifle, bei *Concessum*-Suppliken, die sie den Registern entnommen haben, zu Unrecht ergänzen zu sollen geglaubt haben.

[3] Für das folgende vgl. L. Celier, Les dataires du XVe siècle et les origines de la daterie apostolique (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome fasc. 103). Paris 1910. Daß sich über die Vorgeschichte des Amtes noch erheblich mehr ermitteln läßt, als Celier gelungen ist, wird sich im folgenden zeigen.

Über Namen und Stellung der Männer, die diese Funktion ausgeübt haben, erfahren wir unmittelbar aus den Quellen, die für diese Zeit bisher bekannt geworden sind, fast nichts. In den Kanzleiregeln des 14. Jahrhunderts ist von ihrer Tätigkeit gar nicht, in denen, die aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts vor der Beilegung des großen Schisma stammen, ist nur zweimal davon die Rede. Benedikt XIII. hat — wahrscheinlich im Dezember 1406 — angeordnet, daß der datierende Beamte (*ille qui databit*) außer dem Datum, mit dem die Supplik versehen wurde und das, wie wir schon erwähnten, nicht immer dem Zeitpunkt der wirklichen Signierung entsprach, auch das Datum der letzteren auf der Rückseite der Supplik vermerken und daß dies auch am Rande des Supplikenregisters eingetragen werden solle. Und Johann XXIII. hat im Jahre 1410 bestimmt, daß auf Grund von Suppliken, für die ein bestimmtes, ein für allemal festgesetztes Datum durch den Vermerk *sub data consueta* bewilligt worden sei, Urkunden nur ausgefertigt werden sollten, wenn dies Datum ausdrücklich von dem Papst oder von dem *datator*, wie es hier heißt, auf der Supplik eingetragen sei.[1] Aus den Supplikenregistern aber ist für die frühere Zeit noch weitere Auflärung zu gewinnen.[2] Stellt man nämlich die Vermerke zusammen, in denen die Supplikenregistratoren über Korrekturen berichten, die an den Originalsuppliken oder in den Supplikenregistern vorgenommen worden sind und die sich teils auf den Text, teils auf die Datierung der Suppliken beziehen, so ergibt sich, daß solche Änderungen, soweit sie nicht vom Papste selbst oder von dem Vizekanzler ausgingen, während eines kürzeren oder längeren Zeitabschnitts fast ausnahmslos immer von einem und demselben Mann vorgenommen oder angeordnet worden sind. Und es zeigt sich weiter, daß es meistens derselbe Mann ist, der in derselben Zeit schon vor der Signatur der Supplik eine für ihre Genehmigung erforderliche Handlung ermöglicht hat, indem er, wenn zwei Kleriker ihre Benefizien zu vertauschen wünschten, kraft päpstlicher Vollmacht die Resignation dieser Benefizien entgegennimmt, die dann auf Grund einer Supplik durch eine Provisionsurkunde gemäß dem Wunsche der Tauschenden neu verliehen wurden. Unter Clemens VI. hat diese Stellung zuerst, soviel ich bis jetzt sehen kann, der Notar Wilhelm von Aigrefeuille (Guillelmus de Agrifolio), Prior von Abbeville, dann erwählter Erzbischof von Saragossa, vor seiner Erhebung zum Kardinal von S. Maria

[1] v. Ottenthal, Reg. cancell. S. 153 n. 157 mit N. 4. S. 180 n. 36. Diese beiden Stellen hat auch Celier S. 76 f. erwähnt.

[2] Bei Celier findet man nichts darüber.

trans Tiberim in den Jahren 1345—1349 innegehabt; dann ging sie 1350 an den Notar Guillelmus de Bordis über, der noch in demselben Jahr erwählter Erzbischof von Embrun wurde und der bis zum Tode Clemens' VI. dies Vertrauensamt behielt.[1] Unter Innocenz VI. war dieselbe Funktion nacheinander zwei Nepoten des Papstes übertragen, zuerst dem Audoinus Auberti, der schon Kardinal war (er wurde *cardinalis Magalonensis* genannt) und sie nur kurze Zeit ausübte, dann dem Notar Arnaldus Auberti, der 1354 zum Bischof von Agde, in demselben Jahr zum Bischof von Carcassonne und 1357 zum Erzbischof von Auch ernannt wurde und in letzterer Stellung gleichzeitig das Amt eines päpstlichen Kämmerers bekleidete.[2] Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß wir in eben diesen Männern die „Dataturen" der Päpste zu erkennen haben,[3] und es wird, nachdem dies erkannt ist, keine Schwierigkeit mehr machen, soweit uns die Supplikenregister erhalten sind, ihre Namen auch schon für das 14. und den Anfang des 15. Jahrhunderts festzustellen.

Wahrscheinlich Martin V. ist es gewesen, der dann aus dieser Vertrauensstellung ein festes und ständiges Amt machte, dessen Träger von nun an den Titel *datarius* führte. Der erste dieser Datare war

---

[1] Über Aigrefeuille vgl. Berlière, Analecta Vaticano-Belgica 1 (Suppliques de Clément VI.), n. 942. 1057. 1296. 1421. 1444. 1842. 1861, Okt. 1345 bis Dez. 1349. Er begegnet dann ausnahmsweise noch einmal am 26. Aug. 1350 (n. 2060) in gleicher Tätigkeit, als sein Nachfolger schon eingetreten ist, aus welchem Anlaß, ist nicht zu erkennen. — Über de Bordis vgl. ebenda S. XXVII und n. 1897. 2010. 2038. 2103. 2120. 2208. 2209. 2354. 2495, ferner über die von ihm entgegengenommenen Resignationen n. 1901. 1937. 2007. 2071. 2183. 2184. 2225. 2236. 2237. 2306. 2314. 2338. 2368. 2414. 2415. 2478. 2479. Er kommt auch vor in den Monum. Vaticana res gestas Bohem. illustrantia 1, n. 1351. 1380 und bei Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte n. 106. 107. 1199. 1200; er wird sich auch wohl noch aus anderen Publikationen, die ich zu diesem Behufe nicht durchgesehen habe, nachweisen lassen.

[2] Ich führe nur aus Berlières, Analecta Vaticano-Belgica 5 (Suppliques d'Innocent VI.) einige Belege an. Über Korrekturen des Cardinalis Magalonensis in den Suppliken vgl. daselbst n. 62. 100. 104. 118. Für Arnaldus Auberti vgl. n. 211. 234. 235. 249. 250. 275. 347. 381. 385. 461. 513. 688. 759. 858. 907. 934. 968. 1165. 1167. 1230. 1261. 1275. 1362. 1727. 1766; von ihm angenommene Resignationen z. B. n. 570. 621. 964 usw. Vgl. im übrigen über beide Männer das Bulletin de la commission royale d'histoire (de Belgique) 75, 158ff. 201ff.

[3] Völlig beweiskräftig ist in dieser Beziehung eine Eintragung im Supplikenregister Innocenz' VI. (Berlière a. a. O. n. 440): *Ista additio erat in quadam cedula scripta prime supplicationi annexa et manu domini pape signata ac per manum domini A. electi Agathensis* (d. i. Arnaldus Auberti) *datata.*

der mag. Johannes de Feys von Arezzo, der außerdem Abbreviator und Scriptor in der Kanzlei und Scriptor in der Poenitentiaria war; er begegnet in den Jahren 1418 und 1419, und nach ihm sind weiter bis zum Jahre 1503 noch elf andere Inhaber des Amtes nachgewiesen.[1] Das Amt hat in dieser Zeit immer mehr an Bedeutung gewonnen; unter seinen Inhabern finden wir im 15. Jahrhundert die hervorragenden Humanisten Maffeus Vegius und Laurentius Roverella, den Beichtvater Calixts III. Cosmas de Monteserrato, und zeitweiliger Vertreter des Datars war Johannes Baptista Cibo, der nachmalige Papst Innocenz VII. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sind alle Datare während ihrer Amtszeit Bischöfe geworden, wenn sie es nicht vorher schon waren; die meisten vereinigten mit dem Datariat auch die angesehene Stellung eines Protonotars und waren zugleich Referendare, hatten also schon infolgedessen auch an den Verhandlungen über die materielle Erledigung der Suppliken Anteil. Abgesehen von ihren mit der Kanzlei im Zusammenhang stehenden Funktionen waren ihnen, was hier nur kurz berührt werden möge,[2] im 15. Jahrhundert auch wichtige finanzielle Geschäfte übertragen; sie wirkten insbesondere bei der Festsetzung der sog. Kompositionen mit, d. h. der oft sehr erheblichen Geldbeträge, die für die Bewilligung von Indulgenzen, Dispensationen und Absolutionen gezahlt werden mußten, und sie waren mit deren Einziehung beauftragt. Aber auch in den Kanzleigeschäften steigerte sich ihr Einfluß mehr und mehr. Hatten schon im 14. Jahrhundert die datierenden Beamten Korrekturen an den Suppliken vorgenommen und Änderungen im Supplikenregister angeordnet, so erscheinen sie am Ende des 15. Jahrhunderts nicht nur als die unmittelbaren dienstlichen Vorgesetzten der Beamten dieses Registers, sondern sie schalteten, wenn eine im Jahre 1497 von diesen Beamten eingereichte Beschwerde[3] begründet ist, aufs willkürlichste mit den schon signierten Suppliken, indem sie Zusätze und Klauseln aller Art und oft von bedeutender Wichtigkeit hinzufügten.[4]

---

[1] Celier S. 26ff. hat die Nachrichten über sie zusammengestellt, worauf zu verweisen hier genügt.

[2] Eingehend handelt darüber Celier S. 87ff.

[3] Tangl, KO. S. 389. Auch in die Distribution der Suppliken, die dem Kanzleichef zustand, scheinen sie sich schon vorher eingemischt zu haben; wenigstens wird ihnen solche Einmischung 1464 durch Paul II. untersagt, Tangl, KO. S. 190 § 3.

[4] Daß die Datare auch auf die Bewilligung oder Ablehnung der Suppliken Einfluß übten, ist aus dem Briefe des Nuntius Gherardi an den Datar Johannes de Sacchis vom Jahre 1490 zu folgern, den Celier S. 137 n. 7 mit-

Aber auch in bezug auf die Datierung der Suppliken hatte sich schon am Ende des 15. Jahrhunderts eine Gewohnheit ausgebildet, die das Ansehen und den Einfluß der Datare zu steigern geeignet war. In den Kanzleiregeln Martins V.[1] ist nur davon die Rede, daß der Datar die signierten Suppliken datieren soll, und zwar soll er entweder, soweit es ihm möglich ist, bei der Signatur selbst anwesend sein und dann, wie es scheint, die signierten Bittschriften sogleich an sich nehmen, oder diese sollen ihm nach der Signierung durch den Vizekanzler unter dessen Geheimsiegel behufs der Datierung zugestellt werden. Am Ende des Jahrhunderts aber war der Brauch aufgekommen, daß die Bittsteller, denen daran lag, sich ein möglichst frühes Datum für ihre Suppliken zu sichern, sich schon vor deren Signierung an den Datar wandten und ihn ersuchten, ihre Datierung festzustellen;[2] wenn er dieser Bitte nachgab, so erhielt die Supplik später, auch wenn sie erst mehrere Tage später zur Signatur gelangte, das Datum des Tages, an welchem sie dem Datar vorgelegt worden war. Je häufiger dies Verfahren angewendet wurde, um so seltener entsprach also die Datierung der Suppliken (und demgemäß später die Datierung der Bullen) dem Zeitpunkte des wirklichen Beurkundungsbefehls, um so regelmäßiger ging sie ihm vielmehr voran.

Was endlich die Privaturkunden betrifft, so ist in Italien die Erwähnung des Beurkundungsauftrages (*rogatio*) in der Unterschrift des ausfertigenden Notars sehr lange üblich geblieben. In Deutschland verschwindet sie allmählich mit dem Institut der öffentlichen Schreiber seit dem Ausgang des karolingischen Zeitalters: die Urkunden der späteren Zeit haben dann häufig nach dem Muster der königlichen den Beurkundungsbefehl in den Kontext aufgenommen, ohne daß sich indes in dieser Beziehung feste oder allgemein gültige Gebräuche entwickelt hätten.[3]

---

teilt. — Am Ende des 15. Jahrhunderts scheinen übrigens — wohl eben infolge ihrer vermehrten Obliegenheiten und des gesteigerten Ansehens ihrer Stellung — die Datare die Funktion, von der sie den Namen haben, die Datierung der Urkunden nicht mehr immer eigenhändig ausgeführt zu haben, indem sie sich darin durch andere Beamte vertreten ließen; wenigstens weisen darauf die Beobachtungen Tangls, Schrifttafeln 3, 63f. hin.

[1] v. Ottenthal, Reg. canc. S. 213 n. 112; vgl. S. 216 n. 121.

[2] Diese Vordatierung nannte man seit dem 16. Jahrhundert die *parva data*, vgl. Celier S. 6; ihre Eintragung lag später einem besonders damit beauftragten Unterbeamten des Datars ob.

[3] Daß die Fürstenurkunden des späteren deutschen Mittelalters in bezug auf den Beurkundungsbefehl den Königsurkunden gleichstehen, versteht sich von

Nachdem der Beurkundungsauftrag ergangen war, konnte seitens der mit der Ausfertigung betrauten Beamten oder Schreiber in doppelter Weise verfahren werden.[1] Entweder es konnte zunächst ein Konzept entworfen werden, daß der später herzustellenden Reinschrift zugrunde gelegt wurde; oder es konnte sofort die Herstellung der Reinschrift unternommen werden, ohne daß man sich dafür eines Konzepts bediente. Die Frage, ob in einem Einzelfalle der erstere oder der letztere Weg eingeschlagen ist, und ob wir demnach als zweite Stufe der Beurkundung die Herstellung eines Konzeptes anzunehmen haben oder nicht, ist für die ältere Zeit zumeist sehr schwer und bisweilen gar nicht zu beantworten, und jedenfalls ist auch in dieser Beziehung zwischen Privaturkunden, Königsurkunden und Papsturkunden zu unterscheiden.

Konzepte oder wenigstens konzeptartige Aufzeichnungen für Privaturkunden sind uns aus sehr früher Zeit im Archiv des Klosters St. Gallen erhalten.[2] Wir haben oben gesehen, daß nach älterem deutschen Recht bei Geschäften über unbewegliches Gut die Tradition des Urkundenpergaments selbst, die in einer Gerichtsversammlung erfolgte, eine Rolle spielte. Demnächst sollte nach einer Vorschrift der Lex Ribuaria[3] die Urkunde sofort vor versammelter Gerichtsgemeinde geschrieben werden. Dazu waren aber die Gerichtsschreiber, wenn sie gleichzeitig mehrere Rechtsgeschäfte zu beurkunden hatten, nicht immer imstande, und so begnügten sie sich häufig damit, zunächst nur kurze Notizen aufzusetzen, auf Grund deren sie später in Muße das Instrument herstellen konnten. Diese Notizen sind in Alamannien nicht selten auf die eine Seite des tradierten Pergamentblattes geschrieben worden, auf dessen anderer Seite später die Reinschrift Platz fand, und sind uns dadurch erhalten geblieben.[4] Seltener wurden die Notizen auf der für die Reinschrift bestimmten Seite selbst, und zwar an ihrem Rande angebracht; doch mag dies in Wirklichkeit häufiger geschehen

---

selbst. — Erwähnung des Befehls in der Datierungsformel findet sich auch im 12. Jahrhundert bisweilen, vgl. z. B. Meiller, Reg. aep. Salisburg. S. 133 n. 25, S. 244 n. 326. Einen interessanten Fall, in dem der Notar des Empfängers die Urkunde schreibt und sich auf das Spezialmandat des Ausstellers beruft, s. bei Posse, Privaturkunden S. 172 N. 5.

[1] Vgl. für das Folgende Ficker, BzU. 2, 23ff.

[2] Vgl. Bresslau, FDG. 26, 54ff.; Redlich, Privaturkunden S. 57 und zur Terminologie Redlich in Redlich-Erben, UL. 1, 27.

[3] Lex Ribuar. 59, 1.

[4] Faksimiles solcher Dorsualkonzepte bei Tangl, Schrifttafeln 3, n. 74, Chroust, Mon. palaeograph. 1, Lief. 14, Taf. 4. 5.

sein, als wir jetzt noch nachweisen können; denn es ist leicht möglich, daß solche Randnotizen nach der Herstellung der Reinschrift abgeschnitten worden sind. Die Notizen scheinen wenigstens in der Regel von der Hand der Gerichtsschreiber selbst herzustammen, während die Reinschriften vielfach von deren Vertretern geschrieben sind.[1] Es handelt sich dabei nicht um vollständige, formelmäßig ausgeführte Konzepte, die später einfach kopiert zu werden brauchten, sondern nur um kurze und rasch hingeworfene Aufzeichnungen, in denen etwa Ort und Zeit der Tradition, Namen der Beteiligten und der Zeugen, Objekt der Verfügung, besondere Klauseln u. dergl. fixiert wurden. Es wird angenommen werden dürfen, daß später aus diesen Notizen, ohne die Zwischenstufe eines zweiten vollständigen Konzepts, sofort die Reinschriften hergestellt wurden; mit Hilfe der Formularbücher, die den berufsmäßigen Urkundenschreibern durchweg zur Hand gewesen sein müssen, konnte ihre Anfertigung nicht mehr schwer fallen.

Daß der für Alamannien nachweisbare Brauch auch in anderen deutschen Rechtsgebieten gegolten hat, ist sehr wahrscheinlich; eine Metzer Urkunde aus dem Jahre 848 enthält in tironischen Noten eine jenen St. Galler Notizen vollkommen analoge Dorsualschrift, die gleichfalls als Konzept des Schreibers — hier eines kirchlichen Notars — aufzufassen ist.[2] Dauernd in Übung geblieben ist er dann freilich auf deutschem Boden nicht, was mit der allgemeinen, früher skizzierten Entwickelung des deutschen Privaturkundenwesens in nachkarolingischer Zeit zusammenhängt; die wenigen, mir bekannt gewordenen Originale deutscher Privaturkunden des 10. Jahrhunderts zeigen Dorsualkonzepte der bezeichneten Art nicht mehr. Und auch sonst haben wir von Konzepten nicht königlicher Urkunden des früheren Mittelalters aus Deutschland unmittelbar nur dürftige Kunde. Sehr merkwürdig ist allerdings ein vor kurzem bekannt gewordenes Konzept zu einer Ur-

---

[1] Ein Faksimile einer solchen Randnotiz bei Tangl, Schrifttafeln 3, Taf. 71[b], der im Text S. 35 noch ein anderes Beispiel angeführt und mit Recht die oben angeführte Möglichkeit betont hat. Bei der von ihm auf Tafel 72[b] abgebildeten Urkunde ist wenigstens das deutlich erkennbar, daß der obere Rand des Pergamentblatts abgeschnitten ist, nachdem die Urkunde mundiert war.

[2] Mitgeteilt von J. Havet, Une charte de Metz, BEC. 49, 95 ff. (wiederholt Havet, Oeuvres 2, 461 ff.); und gleichzeitig von A. Tardif aus dem Nachlaß seines Bruders J. Tardif in einer eigenen Schrift: Une minute de notaire du IX[e] siècle en notes tironiennes (Paris 1888). Während Havet bestreitet, daß die Rückenschrift Konzept sei, hat Tardif ihren Charakter richtig erkannt, vgl. NA. 14, 216 n. 60.

kunde des Bischofs Ulrich von Passau vom Jahre 1112 für das Kloster St. Georgen an der Donau (später Herzogenburg): es ist in Passau geschrieben und mit dem danach angefertigten Original in das Klosterarchiv gekommen; später ist es zur Aufzeichnung einiger zumeist St. Georgen betreffenden Traditionen benutzt worden.[1] Manche anderen Schriftstücke des 12. und 13. Jahrhunderts, die in Urkundenbüchern und Registerwerken als Konzepte bezeichnet werden, führen diese Bezeichnung zum Teil mit offenbarem Unrecht oder bedürfen wenigstens noch näherer Untersuchung, ehe sie als solche anerkannt werden können.[2] Einige von ihnen aber sind Beurkundungen diplomatischer Verträge,[3] die aus längeren Unterhandlungen hervorgegangen sind: bei

[1] Vgl. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen S. 192ff.

[2] Dahin gehört z. B. das zweite Exemplar einer Urkunde Dietrichs von Halberstadt von 1184, das Schmidt, UB. Bist. Halberstadt 1, 269 n. 301 Anm. erwähnt: er bezeichnet es als Konzept, während v. Bülow, Gero v. Halberstadt (Diss. Greifswald 1871) S. 83 n. 63, es eine zweite Ausfertigung nennt. Vgl. auch Mecklenburger UB. 1 n. 254. 255. Dahin gehören ferner die von v. Mitis S. 202 außer dem oben erwähnten St. Georgener angeführten Stücke, von denen ich keines mit einiger Bestimmtheit als Konzept zu bezeichnen wagen würde. Auch von den Stücken, die Posse, Privaturkunden S. 84 N. 4, anführt, kann ich nicht alle als Konzepte anerkennen. So sehe ich nicht ein, warum das von ihm auf Taf. XXI abgebildete Schriftstück Konzept des auf Taf. XX abgebildeten sein muß: es ist m. E. vielmehr eine, auf der Rückseite einer anderen Urkunde gemachte, ungenaue, namentlich durch Fehler in den Namensformen entstellte und durch den Zusatz von *omnibus possessionibus* vielleicht sogar interpolierte Abschrift davon. Wirkliches Konzept ist aber das auf Taf. XXIII[a] abgebildete Schriftstück von 1268. Wirkliche Konzepte des 13. Jahrhunderts, allerdings meist von Briefen, haben wir auch in der berühmten Papierhandschrift des Albertus (Bohemus) in München. Interessant ist sodann der von Wecken, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden S. 88f. (mit Faksimile) besprochene Fall: eine Originalurkunde von 1265 (Bestallung eines Münzmeisters) ist 1297 als Konzept für eine Urkunde gleichen Inhalts verwandt und dementsprechend korrigiert worden. Ähnliche Fälle aus der päpstlichen Kanzlei werden wir unten kennen lernen.

[3] So das Konzept eines Vertrages zwischen Mainz und Orlamünde von 1185, Stumpf, Acta imperii S. 542 n. 384, vgl. Ficker, BzU. 2, 30. 42. 56; das Konzept des zweiten Vertrages über die Freilassung Waldemars von Dänemark, Hasse, Schlesw.-Holst. Regesten 1, 197 n. 434, vgl. Mecklenburg. UB. 1, 317. v. Buchwald S. 257; das Konzept zu einem Landfriedensbund von 1283, UB. Stadt Lübeck 1, 401, vgl. v. Buchwald S. 322 u. a. m. — Keine eigentliche Urkunde, sondern eine Art von historischer Aufzeichnung ist die Erklärung Konrads von Mainz (1187—1190), Stumpf, Acta Moguntina S. 114 n. 112.

solchen Stücken wird allerdings die Aufsetzung eines Konzeptes durchweg angenommen werden müssen, ohne daß von ihnen auf andere Urkundenarten ein Schluß gezogen werden darf.

In Italien war der Brauch der Dorsualkonzepte für Notariatsurkunden bedeutend weiter ausgebreitet und hat sich viel länger erhalten als in Deutschland.[1] Sie sind zum Teil in einer eigentümlichen tachygraphischen Silbenschrift, von der wir noch an anderer Stelle ausführlicher zu reden haben, häufiger aber in gewöhnlicher Bücher- oder Urkundenschrift zumeist auf der Rückseite der zur Aufnahme des Notariatsinstruments bestimmten Pergamentblattes geschrieben; es kommt aber auch in Italien vor, daß solche Konzepte auf der Hauptseite dieses Blattes am oberen oder unteren Rande eingetragen sind oder waren. Die ältesten bisher nachgewiesenen Beispiele solcher Konzept-Aufzeichnungen gehören schon den Jahren 758 und 769[2] an; der Brauch kann also in Italien nicht erst in fränkischer Zeit und unter fränkischem Einfluß entstanden sein, sondern muß schon im langobardischen, wenn nicht gar im römischen Urkundenwesen seine Wurzeln haben, hat aber doch erst unter der fränkischen Herrschaft in der Zeit, da das Notariat gesteigerte Bedeutung gewann, weitere Verbreitung gefunden. Wir kennen

---

[1] Vgl. Kern, Dorsualkonzept und Imbreviatur (Stuttgart 1906), der S. 30ff. die von Gaudenzi in den Atti del congresso internazionale di scienze storiche 9, 419ff. vorgetragene, von mir schon NA. 31, 276 abgelehnte, irreführende Theorie über diese italienischen Dorsualkonzepte eingehend widerlegt, vgl. dazu auch die Besprechung von v. Voltelini, MIÖG. 28, 680ff. Gegen Gaudenzis wiederholte ausführliche Begründung seiner Lehre, Arch. stor. Ital. V, 41, 257ff., sind nach meiner kurzen Notiz NA. 35, 311, nach den zutreffenden Bemerkungen Redlichs, Privaturkunden S. 59f., und nach den mehrfach hier einschlagenden Ausführungen Schupfers in der oben S. 81 N. 4 erwähnten Abhandlung gegen Pitzorno noch die Erörterungen von P. S. Leicht im Bullettino Senese di storia patria 17, fasc. 3 (1910) zu vergleichen, die ich nach einem Separatdruck zitiere, mit denen ich aber nicht in jeder Beziehung übereinstimme. — Über die auch von Kern S. 3ff. mitbehandelten Dorsualakten aus Aosta, auf die zuerst Bethmann, AdG. 12, 591, aufmerksam gemacht hatte, hat jetzt Schiaparelli, Charta Augustana (Florenz 1907, Separatabdruck aus Arch. stor. Ital. V, 39, 253ff.), ausführlich gehandelt; sie unterscheiden sich in mancher Hinsicht von den italienischen, können aber in den folgenden Ausführungen unberücksichtigt bleiben, da sie nicht dem italienischen, sondern dem burgundischen Rechts- und Urkundengebiet angehören.

[2] Über die Urkunde von 758 vgl. Schiaparelli, Bullettino dell' Istit. stor. Italiano 30, 65 n. 9. Der Dorsualvermerk in drei Zeilen ist jetzt ausradiert lesbar ist noch *test. autoravele* (dies Wort ist wohl nicht als Eigenname, sondern als Attribut zu *test.* = *auctorabilis* aufzufassen) *Unpert de Veriano.*

bis jetzt solche Konzepte aus den Städten oder Grafschaften Arezzo,[1] Asti,[2] Bologna,[3] Brescia,[4] Como,[5] Florenz,[6] Genua,[7] Lucca,[8] Nonantola,[9] Novara,[10] Padua,[11] Pavia,[12] Piacenza,[13] Ravenna,[14] Rimini,[15] Rom,[16]

[1] Schiaparelli und Baldasseroni, Regesto di Camaldoli 1, 9 n. 14, 11 n. 18, 24 n. 53, 27 n. 59, 30 n. 70, 31 n. 73. 74, 57 n. 135 usw. Hier wie überhaupt in Toskana stehen die Konzepte fast ebenso häufig am unteren Rande wie auf der Rückseite des Blattes.

[2] Havet, La tachygraphie italienne (Paris 1887, jetzt Oeuvres 2, 483 ff.); Cipolla, Miscellanea di storia italiana 25, 720 ff.; Gabotto, Le più antiche carte dello arch. capitolare di Asti S. XXI; Schiaparelli, Bullett. dell' Istit. stor. Ital. 33, 19 f. n. 11. 12; 24 n. 14.

[3] Kern S. 14 ff.; Gaudenzi, Arch. stor. Ital. V, 41, 320 f.

[4] Bonelli, Miscellanea di studi storici in onore di A. Manno (Turin 1912) S. 263 n. 1.

[5] Ebenda S. 265 n. 2.

[6] Pagliai, Regesto di Coltibuono S. 21 n. 39, 25 n. 45, 27 n. 49, 31 n. 59, 32 n. 62, 33 n. 69, 41 n. 80 usw. (die Stücke gehören teils der Stadt, teils der Grafschaft Florenz an). Schiaparelli, Charta Augustana S. 69 (317) N. 2; Derselbe, Le carte del monastero di S. Maria in Firenze 1, 73 n. 29, 75 n. 30, 80 n. 32, 119 n. 44 usw.

[7] Kern S. 24 ff.

[8] Guidi und Parenti, Regesto del capitolo di Lucca 1, 27 n. 79, 130 n. 333, 133 n. 343, 192 n. 460 usw.

[9] Gaudenzi, Arch. stor. Ital. V, 41, 292 ff.

[10] Schiaparelli, Bullett. dell' Istit. stor. Ital. 33, 17 n. 9, 25 15, 31 18.

[11] Kern S. 19 ff.

[12] Bonelli, Cod. paleograf. Lombardo tav. 20. 21. Dies ist das drittälteste bisher bekannte Beispiel von 792; das zweitälteste von 769, ausgestellt *in vico Sossonno*, Bonelli tav. 11. 12, gehört ebenfalls der Lombardei an; für die spätere Zeit vgl. Schiaparelli, Bullett. dell' Istit. stor. Ital. 31, 57 ff., 65 ff.; 33, 21 ff. n. 13. 16. 17. 19. 20. 22.

[13] In das Gebiet von Piacenza gehört die oben S. 119 N. 2 zitierte Urkunde von 758; eine spätere aus demselben Gebiet von 1007 s. bei Schiaparelli, Bullett. 31, 62 n. 4.

[14] Vgl. Arch. paleograf. Ital. 1, 28. 41 (Faksimile, Text gedruckt bei Kern S. 72 ff.); 7, 10. 16. 19. Zahlreiche Beispiele bei Federici, Regesto di S. Apollinare Nuovo S. 14 n. 3, 21 n. 6 (vgl. dazu S. 405), 35 n. 17, 39 n. 22 usw., ferner bei Federici und Buzzi, Regesto della chiesa di Ravenna 1, 18 n. 19 (aus Ferrara, aber geschrieben von einem Notar aus Ravenna) usw. Vgl. auch Gaudenzi, Arch. stor. Ital. V, 41, 311 ff.

[15] Leicht a. a. O. S. 7 ff.

[16] Die römischen Dorsualnotizen sind in der bisherigen Litteratur wenig oder gar nicht beachtet worden; Leicht a. a. O. S. 11 hat es geradezu in Abrede gestellt, daß Dorsualnotizen im römischen Gebiet vorkämen, und selbst ein so trefflicher Kenner der römischen Archive wie P. Fedele bemerkte noch vor einigen Jahren (Arch. della soc. Romana di storia patria 27, 49), daß er auf römischen Urkunden nur zwei Beispiele davon kenne. In Wirklichkeit

Siena,[1] Tortona,[2] Veltlin (Valtellina),[3] Verona,[4] Voghera,[5] Volterra,[6] die dem 8.—12., in Ravenna auch noch dem 13. Jahrhundert angehören, so daß also der Brauch in der ganzen Lombardei vom Westen bis zum Osten, in der Emilia und in Toskana, in der Romagna[7] und in Rom selbst nachzuweisen ist;[8] neue Urkundenpublikationen werden vermutlich in diesen Landschaften noch weitere Belege aus Orten, für die er bis jetzt noch nicht erwiesen werden konnte, beibringen.

Form und Umfang dieser Konzepte sind außerordentlich verschieden. Regelmäßig pflegen sie die Namen der bei dem Rechtsgeschäft beteiligten Personen und der Zeugen zu enthalten sowie die

steht es nicht ganz so; die Beispiele sind zwar selten, aber doch nicht so selten, wie Fedele annahm. Ich habe mir außer den zwei Fällen, die Fedele aus dem Archiv von San Prassede anführt — a. a. O. 27, 43 n. 3 von 1010 (daß hier das Konzept von der Hand des Ausstellers, nicht des Notars geschrieben sei, wie Fedele für wahrscheinlich hält, ist kaum glaublich) und S. 49 n. 4 von 1030 — die folgenden angemerkt: Hartmann, Tabularium s. Mariae in Via Lata bietet drei Dorsualkonzepte: 1, 53 n. 43 (1019), 1, 56 n. 45 (1021); 1, 72 n. 57; wahrscheinlich gehört auch 1, 74 n. 58 von 1030 hierher. Aus dem Archiv von S. Pietro in Vaticano kommen in Betracht zwei Stücke von 989 (Arch. della Soc. Romana 24, 442 n. 5; nur wenige Worte) und 999 (ebenda 24, 444 n. 6; ausführlicheres Konzept, das aber nicht zu der Urkunde der Hauptseite gehört). Sehr merkwürdig ist ein Stück aus dem Archiv von S. Maria Nuova (ebenda 24, 165 n. 36): auf der Rückseite einer Urkunde von 1116 steht eine Aufzeichnung von 1163/64, die, wie die Korrekturen zeigen, sicher als Konzept angesprochen werden kann. Endlich ist die Aufzeichnung auf der Rückseite einer Urkunde von 1131 für S. Silvestro in Capite, die Federici (ebenda 22, 494 n. 16) für eine gleichzeitige Abschrift hält, ebenfalls als Konzept zu betrachten.

[1] Leicht a. a. O. S. 5; Pagliai, Regesto di Coltibuono S. 173 n. 384 Schneider, Reg. senense 1, 51 n. 134. Hierhin gehören auch die Urkunden von Passignano (vgl. Leicht S. 4. 21) im Staatsarchiv zu Florenz.

[2] Gabotto und Legé, Le carte dello archivio capitol. di Tortona 1, X; Schiaparelli, Bullett. 31, 70 n. 7; 33, 37 n. 21.

[3] Bonelli, Miscellanea di studi storici in onore di A. Manno S. 266 n. 10.

[4] Bonelli a. a. O. S. 266 n. 4.

[5] Gabotto und Legé, Documenti degli archivi Tortonesi relativi alla storia di Voghera S. 3 n. 2.

[6] Schneider, Reg. Volaterranum S. 13 n. 41; 31 n. 85.

[7] Daß auch in den Archiven von Faenza und Imola zahlreiche Dorsualkonzepte auf Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts vorhanden sind, hat mir A. Hessel mitgeteilt.

[8] Aus dem langobardischen Süditalien sind mir bisher nur zwei Dorsualkonzepte bekannt geworden, eins von 1065 aus dem Gebiet von Penne (bei Teramo), Jusselin, BEC. 68, 507 N. 4, und eins von 1192 aus Bari, das Kern S. 24 nachgewiesen hat.

für den sachlichen Inhalt des Rechtsgeschäftes notwendigsten Angaben; im übrigen geben sie bald nur einzelne Stichworte, bald mehr oder minder ausgeführte Formeln; auch die Datierung ist bald nur auf einzelne Angaben beschränkt, bald vollständig ausgeführt, öfters fehlt sie auch ganz. Allgemein gültige Regeln oder Vorschriften bestanden darüber nicht, und maßgebend war nur die Gewohnheit einzelner Gegenden und das Gutdünken der einzelnen Notare. Nicht selten beobachten wir, daß die Konzepte, mögen sie nun auf der Rückseite oder am Rande der Vorderseite eingetragen sein, nicht zu der Urkunde, die auf dem Blatte eingetragen ist, sondern zu einer anderen gehören, die wir oft nicht mehr besitzen, es findet sich aber auch, daß auf einem Blatte mehrere Konzepte geschrieben sind, von denen mitunter eines, mitunter aber auch gar keines zu der Reinschrift gehört, die auf dem Blatte enthalten ist.[1] Bisweilen besteht dann durch den sachlichen Inhalt der ins reine geschriebenen Urkunde oder durch die bei ihrer Ausstellung beteiligten Personen eine Beziehung zu dem eigentlich nicht zu ihr gehörigen Konzept, bisweilen fehlt aber eine solche auch ganz oder ist für uns wenigstens nicht erkennbar.[2] Diese Tatsachen zeigen, daß die Niederschrift des Konzeptes einer Urkunde auf der Rückseite eines Pergamentblattes, dessen Hauptseite später die Reinschrift derselben Urkunde aufnahm, zwar häufig, aber keineswegs immer vorkam, und daß die Aussagen späterer Schriftsteller,[3] die das

[1] Ich führe nur zwei Beispiele an. Nach dem Regesto di Coltibuono steht auf einem Blatte, das eine Urkunde von 1115 enthält, auf der Hauptseite das Konzept dieser, auf der Rückseite das einer anderen Urkunde. Ein Blatt, das eine Urkunde von 1104 bringt, enthält nicht weniger als vier Dorsualkonzepte, von denen keines zu der Urkunde der Hauptseite gehört; vgl. Pagliai, Regesto di Coltibuono S. 131 n. 284, S. 114 n. 244.

[2] Fälle beider Art bespricht Kern S. 24ff., dessen Erklärungsversuchen ich indes nicht durchweg beitreten möchte. Gar keine Beziehung ist, um auch dafür nur ein Beispiel zu geben, zwischen dem Konzept eines Testamentes von wahrscheinlich 967 und der Schenkung von 977, auf deren Rückseite sie steht: vgl. Federici, Regesto di S. Apollinare Nuovo S. 14 n. 3 und S. 21 n. 6 (dazu der Nachtrag auf S. 405). Aber auf der Rückseite der Urkunde von 977 steht noch ein zweites, nicht mehr lesbares Konzept, das möglicherweise zu ihr gehört hat.

[3] Das sagt wohl zuerst der zwischen 1170 und 1180 entstandene Ordo iudiciarius (ed. K. Gross S. 217): *nota, quod protocollum vel ceda vel abreviatio est scriptum, quod in contractibus fit a tabellione civitatis in pergameno ex parte pili* (d. h. auf der Haarseite, der Rückseite des italienischen Pergaments, s. unten Kapitel Schreibstoffe), *et sub brevitate comprehenduntur ibi dicta testium et nomina eorum ibi apponuntur. Postea quod ibi breviter continetur, ipse tabellio*

als eine allgemein befolgte Regel hinstellen, insofern, als sie auf Abweichungen von dieser Regel keine Rücksicht nehmen, der wirklichen Praxis der Notare nicht entsprechen.[1] Wir fanden Konzepte nicht nur auf der Rück-, sondern auch auf der Hauptseite der Pergamentblätter und die Zahl solcher Marginalkonzepte (wie wir sie zum Unterschied von den Dorsualkonzepten nennen können) wird wahrscheinlich noch viel größer gewesen sein, als wir heute nachweisen können, da sie durch das Beschneiden der Urkundenblätter nach der Herstellung der Reinschrift oft für uns verloren gegangen sein mögen. Wir stellten ferner fest, daß Konzepte und Reinschriften, die auf demselben Blatte vereinigt sind, nicht immer zueinander gehören, so daß es also Konzepte gibt, deren Reinschriften, und Reinschriften, deren Konzepte auf je anderen Blättern niedergeschrieben sein müssen.[2] Und wenn wir endlich in den Regesta chartarum Italiae, die uns über den ganzen Urkundenbestand einer Anzahl von geistlichen Stiftern eine annähernd vollständige Übersicht gestatten, die Zahl der uns erhaltenen Konzepte beider Arten mit der Zahl der uns erhaltenen Reinschriften vergleichen, so ergibt sich, daß die erstere zwar nicht absolut klein ist, relativ aber hinter der letzteren so weit zurückbleibt,[3] daß diese Erscheinung auch durch die Annahme, es seien von manchen uns erhaltenen Blättern Marginalkonzepte weggeschnitten worden, nicht erklärt werden kann, zumal da in manchen Gegenden, insbesondere in der Romagna, die Dorsualkonzepte durchaus vorherrschen und Marginalkonzepte viel seltener vorkommen. Da nun aber angesichts der gleichmäßigen Praxis der italienischen Notare gewiß auch zu den Urkunden Konzepte angefertigt worden sind, deren Originalausfertigungen jetzt weder auf der Rück-, noch auf der Hauptseite Spuren davon aufweisen, so muß angenommen werden, daß sehr häufig die Notare die Blätter, auf denen

cum magna cura et magna sollempnitate dictorum ex parte munda, id est cutis (sollte *carnis* heißen), *quae in Lonbardia etiam purgari non indiget, disponit et ordinat et illud scriptum dicitur mundum a parte pergameni, qua scribitur.* Andere gleichartige Äußerungen s. bei Gaudenzi, Arch. stor. Italiano V, 41, 335 f.

[1] Darauf hat auch Redlich, Privaturkunden S. 58 N. 4 schon hingewiesen, dessen Ansicht auch über das, was ich im folgenden etwas weiter ausführe, mit der meinigen durchaus übereinstimmt.

[2] Und zwar gilt das nicht bloß von den Dorsual-, sondern auch von den Marginalkonzepten.

[3] Schon Kern S. 24 und Redlich S. 58 haben darauf hingewiesen, daß von 172 genuesischen Urkunden, die Belgrano in den Atti della soc. Ligure 2, 1 veröffentlicht hat, nur zu sieben Konzepte erhalten sind.

sie Konzepte eintrugen, überhaupt nicht zur Anfertigung von Reinschriften verwandten,[1] sondern bei sich zurückbehielten.

Daß dies geschah, ist für das Gebiet des römischen Rechtes im engeren Sinne, also für Rom und die Romagna sowie für die nicht zum langobardischen Reiche gehörenden Teile Süditaliens bestimmt zu erweisen. In Neapel war, wie wir schon früher erwähnt haben,[2] der Vorsteher der Kurialen, der *primarius curiae civitatis Neapolis,* berechtigt, Urkunden, die wegen des Todes der mit ihrer Herstellung betrauten Kurialen zwar ins reine geschrieben, aber nicht vollzogen worden waren, nachträglich mit der Vollziehungsformel zu versehen, und das ist bisweilen erst geschehen, nachdem seit dem Tode der Kurialen bereits eine Reihe von Jahren verflossen war. Aus dieser Tatsache hat schon Brunner[3] den berechtigten Schluß gezogen, daß die Kurialen Akten hinterlassen haben müssen, in denen die Konzepte der Urkunden, deren Ausfertigung ihnen übertragen war, sich vorfanden, so daß der Primarius diese Konzepte bei der Vollziehung prüfen und vergleichen konnte.[4] Wir sind aber nicht darauf angewiesen, das Vorhandensein solcher Konzepte nur durch diesen Schluß festzustellen. Es ist nämlich auch vorgekommen, daß ein Kuriale zwar nach Abschluß der Verhandlungen zwischen den bei einem Rechtsgeschäft beteiligten Parteien den Beurkundungsauftrag erhalten und das Konzept hergestellt hatte, dann aber, ehe er die Reinschrift anfertigen konnte, verstorben war. Auch in solchen Fällen konnte der Primarius eintreten; er nahm dann eine Abschrift des Konzeptes in eine von ihm ausgestellte, rechtsgültige Urkunde auf und stattete diese mit der Vollziehungsformel aus: zwei solche Urkunden von 1003 und 1027 sind uns erhalten, und in dem Falle von 1003 liegt sogar noch das Konzept selbst (das im Jahre 958 oder 968 ausgestellt sein wird) auf einem kleinen Pergamentblatt vor, das an die von dem Primarius ausgefertigte Urkunde angenäht war.[5] Diese neapolitanischen Konzepte enthielten, wie sich

[1] Denn daß diese Blätter in allen Fällen zur Herstellung uns nicht erhaltener Reinschriften gedient haben sollten, ist wohl in Anbetracht der Zahlenverhältnisse nicht anzunehmen.

[2] Bd. 1, 586.

[3] Brunner, ZR. S. 77f.

[4] Die Vermutung, daß die Konzepte eines Kurialen nach seinem Tode in dem Archiv des Kurialen-Kollegiums niedergelegt worden seien, dem der *tabularius* dieses Kollegs vorstand, liegt sehr nahe.

[5] Monumenta ad Neapolit. ducatus historiam pertinentia 2, 1, 197 n. 319 und 2, 1, 258 n. 411. Vgl. die Erläuterungen Capassos zu diesen Urkunden, ebenda 2, 2, 118ff. Auf der Rückseite des Pergamentblattes, welches das Konzept enthält, steht noch ein zweites Konzept zu einer anderen Urkunde.

daraus ergibt, im wesentlichen den vollen Wortlaut der danach herzustellenden Urkunde; nur Datierung und Poenformel waren verkürzt; das Eschatokoll fehlte in einem der beiden Fälle noch vollständig; in dem anderen enthielt das Konzept wenigstens schon die Namen der Zeugen, und das letztere scheint das im allgemeinen übliche gewesen zu sein.[1] Solche bereits mit dem Zeugennamen versehenen Konzepte nannte man in Neapel *note testate*, während die, denen die Zeugennamen fehlten, als *note alve (albe)* bezeichnet worden zu sein scheinen.[2]

Erheblich später, erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, läßt sich das Vorkommen solcher Konzepte auch für Rom nachweisen: nach dem Tode eines Scriniars wurden Urkunden aus seinen Konzepten durch einen anderen Scriniar hergestellt und vollzogen;[3] mehrfach ist es der Sohn des verstorbenen Notars, der so über die Konzepte seines Vaters verfügt, es kommt aber auch vor, daß erst der Enkel und selbst der Urenkel Reinschriften aus ihnen hergestellt hat. Die Konzepte werden in Rom *dicta* genannt, wohl deswegen, weil sie die bei der *traditio cartae* von dem Aussteller gebrauchten formelhaften Äußerungen wiedergaben.[4] Wie sie beschaffen waren, erfahren wir aus Abschriften von ihnen, die bisweilen von den Notaren für die Aussteller der Urkunden oder ihre Rechtsnachfolger hergestellt worden sind, denen unter Umständen daran gelegen sein konnte, Wortlaut und Inhalt der in den Besitz der Urkundenempfänger übergegangenen Dokumente in den durch den Notar beglaubigten Abschriften der Konzepte aufzubewahren;[5] ein solches Konzept, das der Notar dem

---

[1] Dafür sprechen zwei Urkunden von 956 und 964, in denen der Notar die Namen von Zeugen, die vor der Herstellung der Reinschrift verstorben waren und deshalb die Reinschrift nicht unterfertigen konnten, den Konzepten entnimmt, Mon. ad. Neapol. ducatus hist. pert. 2, 1, 71 n. 89 und 2, 1, 95 n. 137.

[2] Es ist aber zu beachten, daß *note* als Plural für ein einzelnes Konzept gebraucht wird. Andere Bezeichnungen, die in den angeführten Urkunden vorkommen, sind *annotatio* und *schedula*. Die Zeugen im Konzept verzeichnen, heißt *testes prenotare*. Diese Ausdrücke zeigen zur Genüge, wie unrichtig es ist, daß Gaudenzi den Konzeptcharakter solcher Aufzeichnungen bestreitet.

[3] Zwei Belege hat Leicht S. 11, zwei andere Redlich, Privaturkunden S. 59 erwähnt. Weitere Zeugnisse aus dem 11. und 12. Jahrhundert: Arch. della soc. Romana 22, 422 n. 86; 22, 442 n. 96; 24, 182 n. 46; 24, 191 n. 54; 24, 193 n. 55; 25, 169 n. 57; 25, 193 n. 73; 25, 286 n. 41 usw.

[4] Diesen Ausdruck, der nur in Rom vorkommt, zu verallgemeinern, wie Leicht tut, ist kein Anlaß vorhanden.

[5] Sehr deutlich erhellt das aus der Abschrift einer Urkunde von 1083 (1084), Arch. della soc. Romana 24, 492 n. 27. Das Kapitel von St. Peter hatte einem Geldwechsler Paulus für ein Darlehen von 100 Solidi ein Stück Land verpfändet und wünschte später eine Abschrift der Verpfändungsurkunde zu be-

Empfänger ausgehändigt zu haben scheint, ist uns in dessen Archiv erhalten geblieben.[1] Auch diese römischen *dicta* sind in der Hauptsache schon den Reinschriften ziemlich gleichlautend: nur die Poenformel ist regelmäßig auf ein kurzes Stichwort, etwa *poena dupli*, beschränkt, während die Reinschriften die ausgeführte Formel *Si qua vero pars* usw. aufweisen: natürlich fehlt den Abschriften auch die Kompletionsklausel und der Notar sagt statt dessen, wie z. B. in einem Falle von 1153: *ego Filippus scriniarius S. R. E. sicut inveni in [dictis] Oddonis quondam scriniarii in hac cartula exemplavi.*[2]

Eine ganze Anzahl solcher Abschriften von Konzepten, zumeist aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, alle bezüglich auf eine einzelne Besitzung des Domkapitels zu Velletri, hat sich auf einem Rotulus im Archiv des Kapitels erhalten;[3] jedenfalls derselbe Notar, der die Urkunden hergestellt hatte, hat sie für das Kapitel behufs bequemer Übersicht über die Besitztitel hergestellt. Die Schlußformel lautet: *ego Nicolaus scriniarius has rogationis chartulas scripsi complevi et absolvi;* der Notar bezeugt also zugleich, daß er nach diesen Konzepten Urkunden ausgefertigt habe. Die Konzepte aber scheinen danach in Velletri als *rogationes* bezeichnet gewesen zu sein. Jedenfalls war der letztere Ausdruck in der Romagna, insbesondere in Bologna üblich, und die *rogationes* sind hier etwa um dieselbe Zeit wie in Rom die *dicta* oder

---

sitzen. Diese fertigte ihm der Neffe des Scriniars, der die Urkunde geschrieben hatte, aus und schloß sie mit folgender Klausel: *Ego Sasso scriniarius, sicut inveni in dictis Angeli scriniarii patrui mei . . . rogatis ab eo, de quibus cartule scripte fuerunt aput Paulum cambiatorem, ita exsemplari pro utilitate canonice sancti Petri, ut sit im memoria canonicorum suorum.* Der Text des *dictum* schließt mit den Worten *pena* (so, nicht *pensionis*, ist die Abkürzung *pen* aufzulösen) *prestitum duplum*, also der verkürzten Strafformel. Dann folgen die Namen der Zeugen mit der einleitenden Formel: *I sunt testes uius pignori*; diese Namen standen also schon im Konzept; ihre Unterschriften oder Signa und die Kompletionsklausel fehlen natürlich.

[1] Arch. della Soc. Romana 22, 492 n. 12.

[2] Arch. della Soc. Romana 27, 386 n. 16.

[3] Arch. della Soc. Romana 12, 90 n. 8. Die letzte Urkunde von 1110 ist später von anderer Hand nachgetragen. — Daß es sich um Abschriften von Konzepten und nicht von Reinschriften handelt, ist ganz deutlich. Abgesehen von der auch hier überall begegnenden, für die Konzepte charakteristischen Verkürzung der Poenformel (sie lautet etwa *oblig. XX sol.* oder *oblig. pretii dupli*), beweist das auch der Anfang des Tertes mit den Worten: *ego N. rogo scribere (fieri) chartulam donationis (venditionis).* In der Reinschrift mußte es statt dessen natürlich mindestens heißen: *ego N. dono (vendo)* oder *facio chartulam donationis (venditionis)*, wenn die Formel nicht, wie üblich, noch weiter ausgeführt war.

doch nur wenige Jahre später nachweisbar: so fertigt z. B. im Jahre 1082 der Tabellio Bonandus eine Urkunde aus, die er mit den Worten beglaubigt: *in dei nomine Bonandus tabellio hunc libellum enfiteusim per iussionem Petri notarii, quia in me reliquid omnes suas rogationes, sicut vidi in ista rogatione, ita scripsi.*[1]

Wie das Verhältnis dieser Rogationen, die der Notar bei sich behielt und über deren Besitz nach seinem Tode er verfügen konnte, zu den Dorsualnotizen, die ja in Bologna und der Romagna so sehr verbreitet waren, sich gestaltete, das läßt sich bisher noch nicht sicher erkennen. Es wäre an sich möglich, daß etwa einzelne Notare die erstere, andere die letztere Art der Konzepte bevorzugten: es wäre aber auch nicht unmöglich, daß die Notare neben den Dorsualkonzepten noch Abschriften davon oder ausgeführtere Konzepte herstellten, die sie bei sich aufbewahrten. Ob die eine oder die andere Annahme zutrifft, oder ob etwa noch andere Verhältnisse, die wir bis jetzt noch nicht übersehen können, bestanden, das wird noch weiterer Untersuchung bedürfen, die hoffentlich bei der Herausgabe der reichen urkundlichen Schätze der Romagna in den Regesta chartarum Italiae vorgenommen werden wird.

So viel aber ergibt sich aus den nachgewiesenen Tatsachen mit Sicherheit: wie die Dorsual- oder Marginalnotizen, von denen wir vorhin sprachen, so sind auch die *notae* von Neapel, die *dicta* von Rom, die *rogationes* der Romagna nichts als Konzepte, die als solche nicht den Beweiswert der Instrumente haben und deshalb in einem Rechtsstreit nicht vorgelegt werden können. Aber es sind Konzepte, denen insofern öffentliche Glaubwürdigkeit innewohnt, als aus ihnen jederzeit ohne weiteres Eingreifen des Ausstellers, der sich durch den rechtsförmlichen Beurkundungsauftrag ein für allemal gebunden hat, auf den Antrag des Empfängers[2] oder seines Rechtsnachfolgers eine mit einem gewissen Beweiswert ausgestattete Urkunde durch den beauftragten Notar oder dessen Rechtsnachfolger[3] hergestellt werden kann und hergestellt werden muß.

---

[1] Mitgeteilt von Gaudenzi, Arch. stor. Ital. V, 41, 333, wo auch noch andere Belege.

[2] Aber nicht auch des Ausstellers. Der Aussteller kann sich wohl Abschriften der Konzepte geben lassen, der Notar kann ihm auch bestätigen, daß er auf Grund dieser Konzepte Urkunden geschrieben habe, aber er stellt auf Grund des Konzeptes das Instrument nicht für den Aussteller, sondern nur für den Empfänger her.

[3] Aber nicht jedes beliebigen Notars, s. unten.

Die eben behandelten Konzepte der Gebiete des römischen Rechtes haben sich nun in der Folgezeit zu den sogenannten Imbreviaturen[1] ausgebildet, die im späteren Mittelalter für das italienische Notariatswesen charakteristisch sind, in ihren wesentlichsten Eigenschaften aber jenen Konzepten durchaus entsprechen. Seit dem Verschwinden des Brauches der Urkundentradition, die im Laufe des 12., hier und da auch erst im Beginn des 13. Jahrhunderts abkam, und seit dem allgemein werdenden Ersatz der *cartae* durch *notitiae* oder Breven[2] ging man auch in dem langobardischen Rechtsgebiet dazu über, die Dorsual- oder Marginalkonzepte, die in die Hände des Urkundenempfängers kamen, durch Konzepte zu ersetzen, die der Notar bei sich aufbewahrte und denen die gleichen Eigenschaften zukamen, welche die vorhin besprochenen Konzepte Neapels, Roms und der Romagna besaßen. Am frühesten ist das bis jetzt in den zum päpstlichen Gebiet gezogenen Teilen des langobardischen Tuscien nachweisbar, wo ein Notar in Massa Marittima (Populonia) eine Urkunde von 1128 so ausfertigt, *sicut a Petro notario adbreviatam inveni*;[3] in der eigentlichen Lombardei ist eine Lodeser Urkunde von 1142 wahrscheinlich ebenso entstanden;[4] gegen das Ende des 12. Jahrhunderts war der Brauch sehr weit verbreitet.[5]

---

[1] Statt *imbreviatura* wird gleichbedeutend auch *abbreviatura* gebraucht, vgl. z. B. die Urkunde von 1211, Ficker, Ital. Forschungen 4, 295 n. 248 und die Statuten von Pistoia (ed. Zdekauer) passim. Seltener ist *breviatura*, z. B. Fontt. rer. Austriac. 5, 140 n. 64. Aber auch die früher für Konzepte nachgewiesenen Ausdrücke kommen dafür vor. In einer Dekretale Gregors IX. wird für die von einem verstorbenen Notar hinterlassenen Imbreviaturen der Ausdruck *instrumenta redacta in nota* gebraucht (II, 22 de fide instrumentorum cap. 15 ed. Friedberg 2, 353): *scheda* (*schedula*) und *protocollum* begegnen öfter in den Schriften der Juristen und den Lehrbüchern der Notariatskunst, aber auch in Urkunden, z. B. Tiraboschi, Modena 3, 64; Muratori, Antt. Est. 2, 20; Fantuzzi, Mon. Ravenn. 3, 414. — *abreviatura seu protocollum* Reg. Senense 1, 170 n. 413.

[2] Vgl. v. Voltelini, Acta Tirolensia 2, XVIIf. und oben Bd. 1, 659f.

[3] Arch. stor. Ital. III, 20, 223; auf diese Urkunde hat schon Kern S. 55f. hingewiesen.

[4] Vgl. Kern S. 56, wenn dessen Auffassung des hier gebrauchten Ausdruckes *subscribere* das richtige trifft.

[5] Die Existenz von Imbreviaturen, nach denen andere Notare Reinschriften ausfertigen oder von denen sie beglaubigte Abschriften herstellen, ist bisher nachgewiesen für Padua 1178, Tortona 1182, Trient 1193, Ivrea 1204, vgl. v. Voltelini a. a. O. S. XXVIII. XXXIV; Kern S. 60. In Parma ist sie schon 1189, nicht erst 1196 (vgl. Kern S. 61) nachweisbar, vgl. Affò 2, 400 n. 102; der Notar schreibt die Urkunde *ex imbreviatura quadam in scrineo communis inventa*. Wahrscheinlich ist auch ein Fall von 1188 aus

Seit dem 13. Jahrhundert wurden dann die zunftmäßig organisierten und unter der Kontrolle der Stadtbehörden stehenden Notare zur Anfertigung solcher Imbreviaturen geradezu durch zwingende Vorschriften der städtischen Gesetzgebung verpflichtet.[1] Schon vorher war man dazu übergegangen, dafür Hefte oder Bücher anzulegen, in welche die Imbreviaturen entweder sofort eingetragen oder, wenn sie zuerst auf einem Einzelblatt geschrieben waren,[2] kopiert wurden. Die ältesten bis jetzt bekannten Imbreviaturbücher oder -hefte stammen aus Genua und gehören der Mitte des 12. Jahrhunderts an;[3] sie sind ebensowenig

Piacenza, Affò 2, 398 n. 101, ebenso zu beurteilen; in diesem Falle und in späteren von 1196 und 1197 (Affò 3, 311ff.; von Kern S. 61 N. 3 irrig auf Parma bezogen) handelt es sich um Imbreviaturen, die der Stadtschreiber (*notarius communis*) Guillelmus Girvinus hergestellt hat; die Reinschriften werden dann auf sein Geheiß von anderen Notaren ausgefertigt. Dasselbe scheint 1207 in Pisa vorzukommen; der Notar Guiscardus schreibt eine Urkunde nach der Rogation des Bandinus Martii, der nach Schneiders Angabe im Register Kanzler von Pisa war. Reg. Volaterranum S. 97 n. 282. Wie neu aber das Verfahren noch gewesen sein muß, zeigt die Umständlichkeit, mit der in Spugna im Elsatal eine Imbreviatur von 1203 behandelt wurde, als 1206 die Reinschrift danach hergestellt wurde; es heißt darüber (Reg. Senense 1, 170 n. 413): *Christophanus iudex et notarius abreviaturam seu protocollum olim a Scotto iudice et notario factum cum Rodulfo iudice atque notario ascoltari et hoc scripsi a. 1206. 2. id. martii, ind. 10 coram* (folgen drei Namen). Über ein Zeugnis aus Asti von 1210 s. unten N. 3.

[1] Vgl. z. B. die Statuten von Como von 1208, HPM. 16, 234; von Bergamo von 1236 HPM. 16, 1970; die savoyischen Statuten von 1266, Wurstemberger, Peter von Savoyen 4, 422.

[2] Dies kam auch später noch nicht selten vor, vgl. Redlich, Privaturkunden S. 219 N. 6.

[3] HPM. Chartae 2, 285, vgl. Ficker, BzU. 1, 343; v. Voltelini, MIÖG. 1, 343. Über genuesische Notariatsbücher des 13. Jahrhunderts vgl. Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer 2, 417ff. Die ältesten Imbreviaturbücher aus Trient von 1236 und 1237 hat v. Voltelini, Acta Tirolensia Bd. 2 mit zwei Faksimiles herausgegeben. In Volterra sind Imbreviaturbücher aus den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts erhalten, Reg. Volaterranum S. LIII N. 3. Daß es sich aber bei allen von Kern nachgewiesenen Erwähnungen von Imbreviaturen schon im 12. Jahrhundert (s. S. 128 N. 5) um Imbreviaturbücher handele, wie Kern und Redlich a. a. O. S. 219 annehmen, ist keineswegs sicher; es können, wie schon v. Voltelini MIÖG. 28, 682 mit Recht bemerkt hat, auch Einzelkonzepte gemeint sein. Wenn in Asti am 7. Januar 1211 der Notar die Imbreviatur einer Urkunde nicht mehr finden kann, die erst nach dem 13. Dezember 1210 ausgestellt sein kann, so ist das ganz gewiß kein Imbreviaturbuch, sondern ein Einzelblatt gewesen, vgl. Ficker, It. Forsch. 4, 294f. n. 247. 248. Sicher auf ein Imbreviaturbuch weisen dagegen die Belege aus Tortona hin (Gabotto und Legé, Le carte dello archivio capitolare di Tortona 1, 119 n. 93 und öfter), wo von dem *imbririarium* des Notars Georgius die Rede ist.

wie die älteren Dorsualkonzepte ganz gleichmäßig in der Form und bisweilen mehr, bisweilen minder ausführlich gehalten, reichten aber unter allen Umständen aus, um danach mit Hilfe von Formularbüchern die Reinschriften unmittelbar herzustellen.[1] Dies geschah bisweilen erst längere Zeit nach der Niederschrift der Imbreviatur; gerade, weil die Parteien jederzeit in der Lage waren, aus den Imbreviaturen sich ein Instrument ausfertigen zu lassen, warteten sie wohl mit dem Auftrage dazu, um die Gebühren zu ersparen, bis sie eines solchen bedurften; und so mag denn nicht selten[2] die Herstellung des Instruments ganz unterblieben sein. Jedoch überall da, wo aus einer Urkunde vor Gericht oder vor anderen Behörden ein Beweis geführt werden sollte, mußte das Instrument produziert werden; dazu genügte die Imbreviatur nicht, und auch sie hat also insofern den Charakter eines Konzepts immer bewahrt. Gerade deswegen aber galt auch für die Imbreviatur die uns schon von den älteren Konzepten her bekannte Bestimmung, daß nach dem Tode des Notars, der sie aufgenommen hatte, das Instrument auch von einem anderen Notar hergestellt werden konnte. Doch nicht von jedem Notar, sondern nur von dem, der die hinterlassenen Imbreviaturen von dem Notar, der sie aufgenommen hatte, oder seinen Erben oder, falls Erben nicht vorhanden waren, von der zuständigen Behörde erhalten hatte, deren Autorisation auch in dem ersteren Falle immer erforderlich war.[3] Dann aber hatten die so

[1] Nach der Ausstellung des Instruments wurde die Imbreviatur durchstrichen (cancelliert), um die Ausstellung eines zweiten Instruments in betrügerischer Absicht zu verhüten.

[2] Aber wohl doch nicht so oft, wie Kern S. 60 annimmt, vgl. v. Voltelini, MIÖG. 28, 682; Redlich a. a. O. S. 221.

[3] Vgl. v. Voltelini, Acta Tirolensia 2, XXXIII; Kern S. 60; Redlich a. a. O. S. 220 f. — Nach kanonischem Rechte war die *auctoritas iudicis ordinarii* für die Anfertigung von Instrumenten nach den Imbreviaturen eines verstorbenen Notars vorgeschrieben; vgl. die oben S. 128 N. 1 angeführte Dekretale Gregors IX. Die städtischen Statuten des 13. Jahrhunderts regeln die Sache in verschiedener Weise, vgl. z. B. die Statuten von Pistoia (ed. Zdekauer S. 66 § 33) oder die von Como, wo 1270 ganz besonders strenge Kontrollmaßregeln (Autorisation durch zwei Konsuln und das *consilium generale*, Vereidigung des Notars, Gegenzeichnung der von ihm aus fremden Imbreviaturen hergestellten Instrumente durch zwei Konsuln) vorgeschrieben und 1281 noch verschärft werden (HPM. 16, 62). Umgekehrt ist die Sache sehr leicht gemacht z. B. in den allerdings erst dem 14. Jahrhundert angehörenden Statuten von Ascoli Piceno (in den Fonti per la storia d'Italia S. 7). Die Autorisation durch die Behörde wird oft in den Beglaubigungsformeln der Notare, die davon Gebrauch machen, ausdrücklich erwähnt. — Im späteren Mittelalter nahmen sich die städtischen Behörden der Imbreviaturbücher überhaupt an: ihre Verschleuderung oder

hergestellten Instrumente dieselbe Beweiskraft, die ihnen zugekommen wäre, wenn sie von dem Notar, von dem die Imbreviatur herrührte, selbst angefertigt worden wären.[1]

Ungleich schlechter als hinsichtlich der Privaturkunden ist es mit unserer direkten, unmittelbar aus archivalischen Überresten zu gewinnenden Kenntnis von den Konzepten für ältere Königsurkunden bestellt. Hat man früher vielfach solche Exemplare von Diplomen, die in der einen oder der anderen Beziehung, etwa durch den Mangel der Datierung, des Siegels oder eines Vollziehungs-Merkmals, sich von regelmäßigen Kanzleiausfertigungen unterschieden, als Konzepte bezeichnet,[2] so ist man jetzt im allgemeinen darüber einig, daß es sich durchweg nicht um solche handelt. Schon der Umstand, daß alle jene Schriftstücke in den Archiven der Empfänger überliefert sind, macht eine solche Annahme unwahrscheinlich; es ist bisher in keinem Falle nachgewiesen, daß in der Reichskanzlei hergestellte Konzepte in die Hände der Empfänger der danach ausgefertigten Diplome gelangt

Vernichtung wurde verboten und seit dem 14. Jahrhundert begann die Einrichtung von Notariatsarchiven, in denen die Imbreviaturbücher verstorbener Notare niedergelegt wurden, vgl. PAOLI-LOHMEYER S. 376 ff.

[1] Viel seltener als die Herstellung eines wirklichen Instruments nach den Imbreviaturen eines verstorbenen Notars und nur in einzelnen Gegenden üblich, war in späterer Zeit das andere, uns schon bekannte Verfahren (s. oben S. 125) eingeschlagen worden, daß der spätere Notar von der Imbreviatur eines verstorbenen Kollegen eine genaue Abschrift nahm, die er beglaubigte. Dies Verfahren scheint besonders in Trient beliebt gewesen zu sein. In dem ersten Falle, der bekannt ist, Fontt. rer. Austriac. 5, 140 n. 64, liegt die Sache allerdings ganz so, wie in dem oben S. 125 besprochenen aus Rom: der Notar Oldoricus fertigt *per preceptum et auctoritatem domini Aldrici episcopi Tridentini* (also nach 1232) die Abschrift der Imbreviatur einer Belehnungsurkunde an, die der Bischof Konrad 1199 ausgestellt hatte; es ist also nicht der Empfänger, sondern der Rechtsnachfolger des Ausstellers, der das Transsumpt der Imbreviatur zu haben wünsch, offenbar um die Erfüllung der Verpflichtungen des Belehnten kontrollieren zu können, die in die Urkunde aufgenommen waren. Aber später scheinen solche Transsumpte in Trient auch anderweit vorzukommen (vgl. v. VOLTELINI, Acta Tirolensia 2, XXXIII; ein Beispiel auch bei FICKER, It. Forsch. 4, 465 n. 458), und es bedurfte nun auch dazu der richterlichen Ermächtigung und einer besonderen Vereidigung des Notars. Daß ähnliches auch in Dalmatien allgemein üblich war, führt v. SUFFLAY aus, SB. der Wiener Akademie Bd. 147 n. VI S. 103 mit N. 4. Die meisten Statuten aber kennen dies Verfahren gar nicht.

[2] So namentlich sehr oft STUMPF in den Regesten; vgl. dagegen SICKEL, Acta 1, 825; BRESSLAU, FDG. 13, 94; FICKER, BzU. 2, 31; SICKEL, BzD. 6, 72 f. (SB. der Wiener Akademie 85, 420 f.). Zuletzt scheint auch STUMPF, Wirzburg. Immunitäten 2, 75, seinen früheren Standpunkt aufgegeben zu haben.

sind, und es ist, nach dem was wir über die Einrichtungen in der Kanzlei wissen, nicht abzusehen, wie das hätte geschehen sollen.[1] Die früher als solche Konzepte angesehenen Stücke sind vielmehr entweder bloße Abschriften, oder es sind wirkliche und vollzogene Originaldiplome, die indessen aus irgend einem Grunde mangelhaft ausgefallen sind,[2] oder endlich es sind solche Ausfertigungen, die bestimmt waren, Originaldiplome zu sein und also ganz in der Weise solcher hergestellt waren, die aber aus irgend einem Grunde kassiert wurden, ohne vollzogen worden zu sein:[3] Ausfertigungen dieser Art konnten in die Hände der Empfänger kommen, weil sie bereits auf teurem Pergament geschrieben waren, dessen Auslieferung der Empfänger, wenn er die Taxe dafür bereits bezahlt hatte oder noch bezahlen mußte, mit Recht beanspruchen konnte.[4] Begreiflich ist es dagegen, daß uns eine kleine Anzahl von solchen Entwürfen zu Königsurkunden erhalten ist, die nicht in der Kanzlei, sondern von den Parteien, welche Diplome zu erwirken wünschten, hergestellt worden waren und diesen verblieben; in einigen dieser Fälle wissen wir nicht, ob es zur Ausstellung der gewünschten Diplome gekommen ist; in anderen ist es wenigstens

---

[1] An diesem Satze halte ich gegenüber den Bemerkungen von Tangl, NA. 25, 357f., und Kehr, QFIA. 7, 8ff., durchaus fest, indem ich in Abrede stelle, daß aus dem, was von der päpstlichen Kurie in bezug auf die hier zu erörternde Frage gilt, irgend ein Schluß auf die Verhältnisse am deutschen Königshofe, zumal des früheren Mittelalters, gezogen werden darf. Kehr und Tangl haben nicht genügend berücksichtigt, daß am Königshofe eine Einrichtung wie die der Prokuratoren, die zugunsten der Parteien den Verkehr zwischen den verschiedenen Kanzleibureaus vermitteln, in deren Hände daher die Konzepte kamen, um darin zu verbleiben, völlig fehlt.

[2] Beispiele dafür Bresslau, FDG. 13, 94.

[3] Beispiele solcher Stücke aus Ottonischer und Salischer Zeit Foltz, NA. 3, 23. 24; Bresslau, NA. 6, 548ff.; doch sind davon jetzt zu streichen St. 1148 (DO. III. 283); St. 1312 (DH. II. 3); St. 1911 (DK. II. 61). Dagegen kommen hinzu die DD. K. II. 218. 251. 274. Einen interessanten Fall illustrieren KUiA. Lief. II, Taf. 10. 11.

[4] Auch das bei Ficker, BzU. 2, 31 besprochene zweite Exemplar von St. 3901 ist ursprünglich kein Konzept, sondern eine zweite, unbesiegelt gebliebene Ausfertigung jener Urkunde, wenn es auch später als Konzept für St. 3905 benutzt worden sein mag. Und ähnlich verhält es sich mit der bei Winkelmann, Acta 1, 337 n. 385, gedruckten Ausfertigung von BF. 3519, die offenbar ursprünglich bestimmt war, Reinschrift zu werden, dann aber kassiert und nun als Konzept für die wirkliche Reinschrift verwandt ist. Unbekannt ist nur, wie sie nach Venedig gekommen ist. Über einige neuerdings von Wilmans-Philippi als Konzepte bezeichnete Stücke s. unten. Unverständlich ist der von Philippi gebrauchte Ausdruck „besiegeltes Reinkonzept" (Wilmans-Philippi 2, 369; vgl. jetzt auch Tangl, Schrifttafeln 3, 47).

nicht zweifellos verbürgt, daß ihre Ausstellung gerade auf Grund der uns erhaltenen Entwürfe erfolgt ist.[1] Für die Frage aber, ob und in welchem Umfang in der Kanzlei selbst Konzepte regelmäßig angefertigt wurden und wie sie beschaffen waren, ist aus diesen Empfängerkonzepten nichts zu erschließen.

Alles, was uns an Kanzleikonzepten aus der Zeit vor Heinrich VII. erhalten ist,[2] beschränkt sich demnach, da die älteren Angaben über solche durchaus zu verwerfen sind, auf eine kurze Notiz, die etwa den früher besprochenen St. Galler Dorsualkonzepten zu vergleichen ist; sie ist in tironischen Noten auf der Rückseite eines Diploms Karls d. Gr. geschrieben, mit dem sie nichts zu tun hat, und war also offenbar für ein anderes, verlorenes Diplom des Königs bestimmt.[3] Daß solche Dorsualnotizen in der Kanzlei allgemeiner üblich gewesen wären, ist so gut wie ausgeschlossen, da sie an keinem zweiten Original des 8. bis 11. Jahrhunderts bisher haben beobachtet werden können.[4] Dagegen ist es möglich, daß entsprechende Marginalkonzepte, die nach der Herstellung der Reinschrift entfernt worden wären, häufiger vorkamen; dafür spricht die von Tangl[5] gemachte Beobachtung, daß in den Urkunden der älteren Karolinger sehr oft, unter Karl d. Gr. fast regel-

[1] Was darüber bis jetzt bekannt ist, habe ich Bd. 1, 460 zusammengestellt; hinzuzufügen wäre vielleicht noch das DO. III. 425, doch ist die Beurteilung dieses Stückes schwierig, wie mit Recht Erben, Histor. Vierteljahrschrift 16, 392 N. 2, bemerkt; es könnte sich hier doch auch um den Versuch einer Fälschung handeln, für den eine verlorene Urkunde Ottos III. für Monte Amiata (die auch die Herausgeber annehmen) benutzt wäre. Übrigens ist noch zu bemerken, daß auch mehrere der S. 132 N. 3 erwähnten Stücke in die Kategorie solcher Empfängerentwürfe gehören, denen aber gleich die Ausstattung von Reinschriften gegeben ist.

[2] Über das unter ganz besonderen Verhältnissen entstandene Privileg für Regensburg BF. 904, das nach Philippi als Reinschrift begonnen, dann zum Konzept bestimmt, schließlich aber doch als Reinschrift ausgegeben wurde, vgl. KUiA. Text S. 136; Philippi, Kanzleiwesen S. 17.

[3] Vgl. Tangl, MIÖG. 21, 344 ff. (mit Faksimile); AfU. 1, 104; D. Kar. 115.

[4] Höchstens könnte noch die von Jusselin entzifferte tironische Dorsualnotiz auf DM. 64 (Lauer et Samaran pl. 20, Text S. 15) hierher gezogen werden, aber sicher ist das keineswegs. Sie entspricht genau der in dem Placitum enthaltenen Formel des königlichen Urteilsspruches; da nun aber das Kloster über den Ort, um den es sich dabei handelt, später Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat und auch in einen späteren Prozeß verwickelt war (vgl. DM. 70), so ist es sehr wohl denkbar, daß jene Formel des ersten Besitztitels bei einer späteren Gelegenheit in St. Denis aus der Urkunde herausgehoben und auf der Rückseite der Urkunde verzeichnet ist.

[5] AfU. 2, 185.

mäßig der obere Rand des Pergamentblattes, erst nachdem die Reinschrift geschrieben war, abgeschnitten worden ist. Dieselbe Beobachtung läßt sich auch für einige der merovingischen, auf Pergament geschriebenen Urkunden machen: und die gleiche Erscheinung ist in Italien bis in den Anfang des 10. Jahrhunderts zu verfolgen, während in Deutschland die Zahl der Urkunden, an denen sie in den letzten Jahrzehnten des 9. und im Anfang des 10. Jahrhunderts beobachtet werden kann, sehr klein ist. Gerade dies Verhältnis aber spricht für die von TANGL an seine Beobachtung angeknüpfte Vermutung. Wenn eine Beschneidung des Pergaments nach Herstellung der Reinschrift, wodurch die Schriftzüge der obersten Schriftzeile verletzt wurden, in Deutschland gerade in der Zeit so häufig vorkommt, in der auch auf Privaturkunden Dorsual- und Marginalkonzepte sich finden, nachher aber kaum mehr nachweisbar ist, so unterstützt das die Hypothese, daß sie eben deshalb stattfand, um solche Notizen von den mundierten und aus der Kanzlei ausgegebenen Urkunden zu entfernen.

Bleiben wir hier auf Vermutungen beschränkt, so führt uns auch, was wir sonst an direkten Nachrichten aus älterer Zeit besitzen, bei der Untersuchung darüber, ob für Königsurkunden volle Konzepte regelmäßig oder häufiger angefertigt wurden, nicht viel weiter. Als Ludwig der Deutsche 854 die Ausstellung einer Urkunde für St. Gallen beabsichtigte, befahl er, wie Ratpert erzählt,[1] zunächst das Konzept anzufertigen, ließ sich dieses dann vorlegen und erteilte erst, nachdem er es gutgeheißen, dem Kanzler den Auftrag zur Herstellung der Reinschrift. Daß hier ein ausnahmsweise umständliches Vorgehen beliebt wurde, daß man nicht immer so verfuhr, wie in diesem Falle, scheinen die Worte des Schriftstellers bestimmt anzudeuten,[2] aber es muß dahingestellt bleiben, ob ihm die Anfertigung eines Konzeptes an sich oder nur seine Vorlegung an den König als ungewöhnlich erschienen ist, und das Zeugnis kann deshalb weder für noch gegen die Annahme, daß damals regelmäßig Konzepte angefertigt seien, verwertet werden.

Weiter kommen wir, wenn wir den Versuch machen, die Frage zu beantworten, ob Verfasser und Schreiber der Königsurkunden die-

---

[1] Ratpert. Casus S. Gall. (oben S. 97 N. 1): *et ut cautius haec eadem firmitatis scriptura communiretur, praecepit primitus tantummodo dictatam et in aliqua scaeda conscriptam sibi praesentari; et cum ille causam comprobaret, tunc demum cancellario praecepit, in legitimis cartis conscribere praefati pacti confirmationem.*

[2] Vgl. FICKER, BzU. 2, 23; SICKEL, SB. der Wiener Akademie 93, 684 (BzD. 7, 46).

selben oder verschiedene Personen waren. Auch in letzterem Fall ist die Annahme, daß ein Konzept angefertigt worden sei, nicht unumgänglich; es wäre an sich denkbar, daß der Diktator dem Ingrossisten die Reinschrift unmittelbar in die Feder diktiert hätte. Das mag denn auch in einigen Fällen vorgekommen sein,[1] aber wir haben keinen Anhaltspunkt anzunehmen, daß es irgendwie häufiger geschehen sei, und im allgemeinen werden wir unfraglich daran festhalten können, daß, wenn Diktator und Ingrossist einer Urkunde verschiedene Personen waren, der letztere nach einem Konzept des ersteren gearbeitet hat.

Ausdrückliche Angaben über die Verschiedenheit dieser beiden Personen finden wir häufiger nur in den langobardischen Königsurkunden, und danach scheint in der langobardischen Kanzlei die Anfertigung von Konzepten wenn nicht regelmäßig so doch recht oft vorgekommen zu sein.[2] Für die merovingische Zeit fehlen solche Angaben gänzlich,[3] und unter den Karolingern ist nur einige Male unter Ludwig dem Frommen in den tironischen Noten der Diktator genannt: es ist in sechs Fällen der Kanzleichef oder der leitende Kanzleinotar,[4] in einem Falle wahrscheinlich Einhard, der die Ausfertigung der Urkunde erwirkt haben wird und der Kanzlei den Beurkundungsbefehl überbrachte;[5] geschrieben aber sind alle diese Diplome von anderen Männern. In den späteren deutschen Königsurkunden kommen derartige Notizen überhaupt nicht mehr vor.

---

[1] Sickel, Acta 1, 153 N. 4 nimmt es z. B. für zwei Diplome Karls des Großen an, DD. Kar. 84 und 90 (wo der dafür angeführte Fehler *augeat*, statt *audeat* durch Mühlbachers Korrektur verhüllt ist), und auf ähnliches würde auch der in bayrischen Privaturkunden nicht selten begegnende Ausdruck *scripsi ex ore N.* deuten, wenn hier *ex ore* nicht bloß „auf mündlichen Befehl" bedeutet, vgl. Brunner, ZR. S. 250, Bresslau, FDG. 26, 62 N. 5. Für die erstere Auslegung kann man aus einer langobardischen Urkunde von 747 Reg. Farf. 2, 42 n. 35) die Worte *quatuor breves consimiles proprio ore dictantibus uno tenore conscripti sunt per manus Petri* heranziehen.

[2] Vgl. Chroust S. 38 ff.

[3] Auf die Frage, ob in merovingischer Zeit Konzepte üblich waren, wird unten bei der Besprechung der Bedeutung der Referendar-Unterschriften noch einmal zurückzukommen sein.

[4] Mühlbacher, Reg.[2] 773. 831. 872. 907. 923. 987; vgl. Tangl, AfU. 1, 114. 118 (vgl. 2, 169). 121. 123. 124. 130. In den drei ersten Fällen ist der Kanzleichef Fridugis, in den beiden letzten der leitende Notar Hirminmaris der Diktator. Ob in Mühlbacher, Reg.[2] 907 der Kanzleichef Theoto oder Hirminmaris diktiert hat, ist noch zu untersuchen. In Mühlbacher, Reg.[2] 872 hat auch der Impetrant auf das Diktat Einfluß gehabt.

[5] Mühlbacher, Reg.[2] 656, vgl. Tangl, NA. 27, 24 ff.

Auch die Vergleichung von Stil und Schrift führt uns für die ältere Zeit zu keinen Ergebnissen, die für den Mangel positiver Zeugnisse über das in Rede stehende Verhältnis entschädigen könnten. Bei den Königsurkunden des früheren Mittelalters sind Untersuchungen darüber schwierig und wenig ergiebig; die Diplome der Merovinger und der ersten Karolinger sind so überwiegend nach Formularen geschrieben, und bringen deshalb so wenig stilistische Eigentümlichkeiten einzelner Beamten zum Ausdruck, daß eine Ermittlung der Verfasser nur in seltenen Fällen möglich ist.[1] Kann danach die Frage, ob eine Anfertigung von Vollkonzepten in der älteren karolingischen Kanzlei häufig oder regelmäßig erfolgt sei, mit Sicherheit nicht beantwortet werden, so läßt sich doch sagen, daß allgemeine Gründe eher zu ihrer Verneinung führen.[2] Gerade die allgemeine Benutzung der Formularbücher wird in den meisten Fällen die Anfertigung eines Konzepts überflüssig gemacht haben; das Formular selbst war das Konzept, nach dem ein nur einigermaßen geschickter Notar die Reinschrift einer Urkunde, wenn ihm Angaben über die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles gemacht wurden, meist ohne besondere Schwierigkeit herstellen konnte. Und so halte ich die regelmäßige Anfertigung von Konzepten, die anders beschaffen gewesen wären, als die oben erwähnten kurzen Dorsualnotizen für die Königsurkunden bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts nicht für wahrscheinlich.

Etwas anders gestalten sich die Verhältnisse allerdings seit dieser Zeit.[3] Schon unter Ludwig dem Deutschen wurden die Diktate individueller gestaltet; die Verfasser der Urkunden machten sich von den überkommenen Formularen bis zu einem gewissen Grade unabhängig oder gebrauchten wenigstens beim Anschluß daran gewisse ihnen eigentümliche Wendungen: kurz, es wird möglich, mit einer im Laufe der Zeit immer zunehmenden Sicherheit die Mehrzahl der uns erhaltenen Diplome bestimmten, wenn auch ihrem Namen nach nicht bekannten Notaren als Verfassern zuzuweisen.[4] Vergleichen wir die Listen der

[1] Vgl. Sickel zu KUiA., Lief. I, Taf. 1. Nur an einigen wenigen Stücken hat Sickel stilistische Eigentümlichkeiten des Hitherius unter Karl, des Durandus und Hirminmaris unter Ludwig d. Fr. hervorgehoben, vgl. Acta 1, 127. 261. In der neuen Ausgabe der Diplome Karls d. Gr. ist auf Diktatuntersuchungen in diesem Sinne fast ganz verzichtet worden; nur bei DKar. 131 ist in Note c auf eine Stileigentümlichkeit des Notars Giltbert aufmerksam gemacht worden; vgl. dazu Erben, Histor. Zeitschr. 99, 545 f.

[2] So jetzt auch Tangl, NA. 25, 357; AfU. 2, 186.

[3] Vgl. Sickel zu KUiA. Lief. VII, Taf. 7; Text S. 153.

[4] Über die Methode der Stilvergleichung, mit der solche Untersuchungen geführt werden, s. unten Kap. XV. Abzusehen ist dabei von den sich eng an

Diktatoren und Ingrossisten, die wir sonach aufstellen können, so ergibt sich für das 9., 10. und 11. Jahrhundert, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle beide Tätigkeiten von ein und demselben Manne ausgeübt sind. Das mag an einigen Beispielen aus diesen Jahrhunderten erläutert werden. Unter Ludwig dem Deutschen und Lothar II. haben die meistbeschäftigten Notare Hadebert und Grimbland alle von ihnen geschriebenen Urkunden selbst verfaßt. Von 50 Diplomen Arnulfs, die SICKEL in bezug auf Schrift und Stil untersucht hat, sind 30 bestimmt von ihren Reinschreibern auch diktiert worden; bei 9 weiteren wird die Herstellung des Diktats durch die Schreiber als möglich und nur bei 11 Stücken wird sie als ausgeschlossen bezeichnet.[1] Häufiger ist im 10. Jahrhundert die Verschiedenheit von Diktator und Ingrossist. Von vier Schreibern z. B., deren Hände sich während der Amtszeit des Kanzlers Poppo unter Otto I. unterscheiden lassen, ist nur einer selbständiger Diktator gewesen, während zwei andere stets, der dritte meistens nach Vorurkunden arbeiten oder nicht von ihnen verfaßte Texte mundieren.[2] Aber das zahlenmäßige Verhältnis scheint auch jetzt das gleiche zu bleiben wie unter den letzten Karolingern. Aus den fünf Jahren von 950—955 bezeichnet SICKEL bei mehr als 20 Originalen Schreiber und Verfasser als identisch, vier sind nach Vorurkunden, eins ist nach einem Formular geschrieben, und nur bei drei oder vier Diplomen scheint sich bestimmt zu ergeben, daß sie nach fremdem Diktat mundiert sind. Und auch in den letzten vier Jahren der Regierung Ottos I. ergibt eine Zählung kein wesentlich anderes Bild. Unter Otto II. und Otto III. ist der mit der Chiffre HB bezeichnete Mann, der von 978 bis 987 und wieder von 992—994 nachweisbar ist, einer der meist beschäftigten Notare der Kanzlei. Sein Diktat ist in etwa sechzig Urkunden nachzuweisen, von denen gegen vierzig noch in originaler

eine Vorurkunde anschließenden Bestätigungen. Daß bei solchen in der Regel kein besonderes Konzept benutzt, sondern die Vorurkunde unmittelbar zugrunde gelegt wurde, läßt sich gegen die Ansicht FICKERS, BzU. 2, 20, für eine große Zahl von Fällen direkt dartun, vgl. unten Kap. XIV. Höchstens mochten den Ingrossisten kurze Notizen über etwa vorzunehmende Abänderungen gegeben werden.

[1] SICKEL zu KUiA. Lief. VII, Text S. 154. 160. 188.

[2] MG. DD. Imp. 1, 82. Vgl. auch MIÖG. 2, 270 (wo freilich die Behauptung, daß von 953—961 zumeist Diktatoren und Ingrossisten auseinander zu halten seien, mit der Durchzählung der Angaben in der Edition nicht ganz vereinbar ist) und jetzt auch STENGEL, Diplomatik der Immunitätsprivilegien S. 142ff.

Überlieferung erhalten sind: drei Viertel davon hat er selbst geschrieben und nur der vierte Teil der von ihm verfaßten Urkunden ist von anderen mundiert.[1] Und selbst der Notar, der unter jenen beiden Kaisern wohl am häufigsten andere Schreiber nach seinem Diktat hat mundieren lassen — er führt in der Ausgabe die Chiffre HA[2] — hat doch wenigstens in der Mehrzahl der Fälle die von ihm verfaßten Urkunden selbst mundiert. Beinahe noch regelmäßiger fallen im 11. Jahrhundert Schreiber und Diktator zusammen. Für die Zeit Heinrichs II. möge da nur auf einen Notar (GB) hingewiesen werden, der von 1013—1024 am meisten beschäftigt war und zuletzt eine leitende Stelle in der Kanzlei einnahm: während wir gegen vierzig Originaldiplome besitzen, die von ihm verfaßt und geschrieben sind und ihn noch bei einigen anderen, die sein Diktat aufweisen, als Schreiber vermuten können, kennen wir nur drei von ihm mundierte Diplome, in denen er nach fremdem Konzept gearbeitet und ein einziges, das er verfaßt, ein anderer Mann aber ins reine geschrieben hat.[3] Und für die ganze salische Periode haben meine bisherigen Untersuchungen zu wenig anderen Ergebnissen geführt; es mag genügen, da an den merkwürdigsten und einflußreichsten Kanzleibeamten dieses Jahrhunderts zu erinnern, an Adalbero C[4] unter Heinrich IV. Während einer langen Zeit (1071—1084) hat dieser Notar den beträchtlichsten Teil der Kanzleiarbeit allein verrichtet, und gegen 80 Diplome lassen sich bestimmt als von ihm verfaßt nachweisen. Davon ist beinahe die Hälfte in originaler Gestalt oder in Nachzeichnungen, die den Schreiber erkennen lassen, auf uns gekommen, und von diesen Stücken hat Adalbero C 28 selbst geschrieben, während er nur in sieben Fällen seine Diktate von anderen Schreibern hat mundieren lassen.[5] Eine ähnliche Stellung nimmt in den letzten Jahren Heinrichs V. der Notar ein, den ich als Bruno B (Philipp B) bezeichnet habe, und in bezug auf seine Arbeiten gilt fast dasselbe Verhältnis.[6]

Sind sonach mindestens für die Mehrzahl aller Diplome aus der Zeit von etwa 850—1125 Verfasser und Schreiber dieselben Personen

[1] Vgl. die Liste der von ihm verfaßten Urkunden, die freilich für unsere Zwecke einiger Modifikationen bedarf, und in der die DD. O. II. 219. 275. 313 nachzutragen sind, bei Lechner, MIÖG. 22, 404.

[2] Vgl. über ihn Stengel a. a. O. S. 188ff.

[3] Vgl. über ihn NA. 22, 158f. 26, 429ff. MG. DD. 3, Einl. S. 22f.

[4] Ich behalte vorläufig diese Chiffre bei; später wird sie wahrscheinlich durch die Bezeichnung Adalbero B ersetzt werden.

[5] Vgl. Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV., Innsbruck 1884.

[6] Vgl. Bresslau, MIÖG. 6, 113f. 121.

gewesen, so ist damit allerdings noch nicht erwiesen, daß diese sich keiner Konzepte bedient haben. An sich wäre es nicht undenkbar, daß auch die Notare, die ihre Diktate selbst zu mundieren beabsichtigten, sie zunächst in minder sorgfältiger Form fixierten, ehe sie die eigentlichen Reinschriften anfertigten: ich bin nicht gemeint zu bestreiten, daß in einzelnen Fällen wirklich so verfahren sei,[1] und ich gebe zu, daß man nach den Vorstellungen über die gute Ordnung des Geschäftsganges in der Kanzlei der Kaiser, die lange geherrscht haben, ein derartiges Vorgehen sogar als das gewöhnliche voraussetzen sollte. Aber eben von diesen Vorstellungen haben uns alle neueren diplomatischen Untersuchungen mehr und mehr abzusehen gelehrt. Die Häufigkeit von Rasuren und Korrekturen in den Urkunden beweist, daß die Notare sich nicht allzusehr davor gefürchtet haben, Fehler zu machen, die sie in der Reinschrift verbessern mußten: gerade der Grund also, der uns heute vor allem zur Abfassung von Konzepten bestimmt, wird für sie weniger ins Gewicht gefallen sein. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte in der Reichskanzlei war, wie wir gesehen haben, eine für moderne Begriffe überaus kleine; bisweilen hat ein Mann während längerer Zeit fast alle Geschäfte besorgt, selten haben mehr als drei oder vier Notare gleichzeitig den Dienst versehen. Und dieser muß weit umfassender gewesen sein, als wir aus den erhaltenen Diplomen allein schließen können: abgesehen davon, daß wir mit verlorenen Urkunden in großer Zahl zu rechnen haben,[2] galt es eine gewiß nicht wenig umfangreiche Korrespondenz mit den Fürsten und Beamten des Reichs, bisweilen auch mit auswärtigen Fürsten, zu führen, dem König über die Einläufe zu berichten, die Antworten zu entwerfen und auszufertigen; soviel wir sehen können, hat auch diese Arbeit im 10. und 11. Jahr-

[1] So bezeichnet z. B. Sickel, DO. I. 12 als „von PA wahrscheinlich nach eigenem Konzept geschrieben“. Ich weiß freilich nicht, worauf sich dieser Ausspruch gründet. Wie Stengel a. a. O. S. 144 N. 2 bemerkt hat, hat PA für dies Diplom eine ähnliche Urkunde wie das DH. I. 36 (nicht bloß für die Arenga, von der Stengel spricht, sondern noch in weiterem Umfang) als Diktatvorlage benutzt; sollte er sich da wirklich erst noch ein Konzept angefertigt haben? Dagegen ist allerdings u. a. bei DO. I. 242. 256. 268 Anfertigung eines Konzepts wahrscheinlich: aber ist es hier wirklich sicher, daß die Konzepte, wie Sickel annimmt, von einem Kanzleinotar herrühren, kann nicht auch an Einreichung derselben von der Partei gedacht werden?

[2] Sowohl die Untersuchungen Stengels wie meine eigenen haben auf eine viel größere Anzahl von Acta deperdita geführt, als man früher anzunehmen geneigt war. Und gewiß hat es sehr viel uns verlorene Urkunden gegeben, von denen wir jetzt keine Spur mehr haben, vgl. NA. 26, 421 N. 4.

hundert hauptsächlich den Kanzleibeamten obgelegen. Kurz, ihre Zeit muß so in Anspruch genommen gewesen sein, daß sie gewiß schon aus diesem Grunde jede nicht ganz unumgängliche Arbeit vermieden und schwerlich erst in einer Kladde niedergeschrieben haben werden, was sie bei der formelmäßigen Gebundenheit des Urkundenstils und der Übung in der *ars dictandi*, die sie in der Schule und in der Praxis des Amtes erworben hatten, im allgemeinen gewiß ohne allzu große Schwierigkeiten sofort ins Reine zu schreiben vermochten.[1]

Bezeichnen wir sonach für die Mehrzahl der Urkunden der besprochenen Jahrhunderte die Benutzung von Konzepten als weniger wahrscheinlich denn die sofortige Herstellung der Reinschriften durch die mit der Abfassung beauftragten Notare, so ist nur noch für die Diplome, die von verschiedenen Personen geschrieben und diktiert sind,[2] die Anfertigung von Konzepten als die auf den Befehl des Königs zunächst folgende Stufe der Beurkundung ins Auge zu fassen.

Die Beschaffenheit dieser Konzepte und insbesondere ihr Umfang lassen sich nur indirekt aus gewissen Anhaltspunkten ermitteln.[3] Als einen solchen Anhaltspunkt hat man wohl Sätze in den uns erhaltenen Ausfertigungen angesehen,[4] die ihre nachträgliche Einschiebung durch ihre unpassende Stellung verraten, teils indem sie sachlich zusammengehörige Sätze trennen,[5] teils indem sie erst am Schluß des Textes hinter der Corroboratio oder zwischen Sanctio und Corroboratio oder gar am Schluß der ganzen Urkunde stehen, obwohl sie sachliche, in die Dispositio gehörige Bestimmungen treffen. Beispiele, insbesondere der letzteren Art, sind häufig,[6] und es liegt nahe, in ihnen nachträgliche Zusätze zum Konzept zu erkennen, die am Schlusse des letzteren, sei es von dem Konzipienten selbst, sei es von einem höheren Kanzleibeamten, hinzugefügt wurden, um an passender Stelle in den Text eingefügt zu werden, deren Einfügung dann aber von dem Reinschreiber vergessen wurde: aus derartigen Zusätzen würde also zu folgern sein, erstens, daß überhaupt ein Konzept benutzt wurde,

[1] Auch eine nähere Betrachtung der Art der Schreibfehler und Korrekturen in den von den Verfassern selbst geschriebenen Urkunden läßt vielfach die Benutzung eines schriftlichen Konzepts nicht eben wahrscheinlich erscheinen.

[2] Abgesehen von denen, die etwa von ihren Verfassern den Schreibern unmittelbar in die Feder diktiert sind, s. oben S. 135 mit N. 1.

[3] Vgl. Ficker, BzU. 2, 43ff.

[4] Ficker a. a. O. 2, 48ff.; Mühlbacher, SB. der Wiener Akademie 92, 398f.

[5] So z. B. in St. 3766. 3990.

[6] Vgl. die Zusammenstellung Fickers a. a. O. 2, 51, die sich aber erheblich vermehren ließe und mehrfach der Korrektur bedarf.

zweitens, daß es in der Regel mit der Corroboratio, eventuell mit der Sanctio abschloß.

Allein gegen eine derartige Argumentation sind doch erhebliche Bedenken geltend zu machen. Einmal trifft sie überall da nicht zu,[1] wo Verschiedenheit der Schrift oder der Tinte in den Originalen erkennen läßt, daß die Zusätze erst nach Vollendung der Reinschrift in den freien Raum zwischen Corroboratio und Signumzeile eingetragen worden sind: sie haben dann selbstverständlich überhaupt nicht im Konzept gestanden. Da aber eine solche Nachtragung zur fertigen Reinschrift keineswegs selten ist,[2] da man also auch bei nur abschriftlich überlieferten Diplomen[3] mit dieser Möglichkeit zu rechnen hat, so werden Kopialurkunden, welche Zusätze der besprochenen Art aufweisen, für die uns beschäftigende Frage außer Acht gelassen werden müssen. Aber auch für die Originaldiplome, in denen der Schriftbefund die Nachtragung der Zusätze erst zur Reinschrift nicht erkennen läßt, ist die Schlußfolgerung Fickers nicht zwingend. Sie wäre das nur, wenn die Voraussetzung, daß überhaupt ein Konzept benutzt wäre, zuträfe; aber sie ist es ohne jene Voraussetzung keineswegs. Gerade wenn ein Diktator gleich ins Reine schrieb, konnte es ihm leicht begegnen, daß er eine sachliche Bestimmung, die ihm aufgegeben war, in den Kontext zu verweben vergaß: wurde er dessen inne, sobald er nach Beendigung des Textes diesen noch einmal überlas, so blieb ihm, wollte er nicht seine ganze Arbeit von neuem beginnen, nichts übrig als einen Zusatz an einer unpassenden Stelle anzubringen.[4] Und sonach werden wir am besten tun, von derartigen Zusätzen abzusehen, wenn wir uns über den Umfang der Konzepte unterrichten wollen.

---

[1] Von Fällen, in denen die Zusätze auf Fälschung beruhen, wie z. B. in DH. I. 34, DO. I. 381, DD. H. II. 128 (vgl. Nachträge S. 723). 182, DK. II. 140, ist natürlich ganz abzusehen.

[2] Zu den schon von Ficker a. a. O. S. 51. 54 angeführten Beispielen dafür füge ich hinzu St. 2442, vgl. KUiA. II, 13 S. 27; 2914, vgl. KUiA. II, 27 S. 38. — In DO. II. 66 steht der Zusatz: *praecipimus commendaverit* nicht auf Linien, wie der übrige Text, auch war das Siegel schon aufgedrückt, als diese Zeilen geschrieben wurden. Über St. 3182 vgl. Wilmans-Philippi 2, 282 N. 2. 3. 4; Nachtragung erst in der Reinschrift, nach der Besiegelung, ist zweifellos.

[3] Zu ihnen gehört, wenn die in Note 2 verzeichneten Stücke abgerechnet werden, die Mehrzahl der bei Ficker 2, 51 verzeichneten.

[4] Unter Umständen ergibt sich ganz bestimmt, daß so der Hergang gewesen ist. Vgl. z. B. DH. II. 210. Auf die Corroboratio folgt von gleicher Hand und Tinte: *forestum quoque, quod ultra Albiam fluvium iacet, de quo superius specialiter non fecimus mentionem, his terminis aquarum silvarumque*

Dazu fehlt es nicht ganz an Hilfsmitteln. In einer Anzahl von Fällen sind die von bewährten und geschäftskundigen Diktatoren der Kanzlei gelieferten Konzepte in die Hände ungeübter und unbeholfener Ingrossisten gekommen. Indem diese ihren Auftrag mangelhaft ausführten, sind mancherlei Unebenheiten und Unregelmäßigkeiten in den Reinschriften entstanden, die einen Schluß auf die Beschaffenheit der Vorlagen gestatten. Solche Fälle sind für das 10. Jahrhundert mehrfach in der neuen Ausgabe der Kaiserurkunden von Sickel konstatiert worden,[1] meine eigenen Untersuchungen für das 11. Jahrhundert haben mich auf andere Beispiele aufmerksam gemacht.[2] Danach wird anzunehmen sein,[3] daß die Konzepte in der Regel lediglich den Kontext der Urkunden, aber auch diesen nicht unverkürzt enthielten. Sie gaben ausgeführt wohl nur die Formeln, für die der ihrem Verfasser zugegangene kaiserliche Befehl maßgebend war, also Narratio und Dispositio, beschränkten sich dagegen für die Eingangs- und Schlußformeln, wenn diese nicht ganz fortgelassen wurden, vielfach auf eine kurze Andeutung, etwa durch die Angabe der Formelanfänge.[4] Das Eingangsprotokoll wird regelmäßig gefehlt haben; höchstens mögen Name und Titel des Herrschers mehr oder minder vollständig angedeutet gewesen sein. Vom Eschatokoll waren vielleicht gewisse Teile der Datierung angegeben; namentlich scheint nicht selten der Ort der Handlung, bisweilen auch der Tag auf den Kon-

---

designatum (folgt die Begrenzung) *eodem sigillo nostro ad Magadeburgensem aecclesiam roboramus.* Daß dies nicht im Konzept gestanden hat, sondern eine Bestimmung ist, deren sich der ohne Konzept arbeitende Schreiber erst nachträglich erinnerte, scheint mir auf der Hand zu liegen. Dasselbe gilt für nichtkönigliche Urkunden in den Fällen UB. des Landes ob der Enns 2, 336, Wichner, Admont 2, 285, die Ficker 2, 58 anführt, aber anders erklärt, da er Anfertigung eines Konzeptes voraussetzt.

[1] Vgl. z. B. DO. I. 37 und dazu die Erläuterung SB. der Wiener Akademie 93, 719 mit N. 1, DO. I. 97. 152. 174. 175. 221. 224. 324.

[2] Einen besonders interessanten Fall (DK. II. 89) habe ich Jahrb. Konrads II. 2, 452f. eingehend besprochen.

[3] Vgl. auch Sickel, SB. der Wiener Akademie 85, 425; MIÖG. 2, 268; KUiA. VII, 11. 16, Text S. 170. 179.

[4] So daß man also die Promulgatio etwa durch *notum sit etc.*, oder *noverint etc.*, die Sanctio durch *si quis etc.*, oder *quod qui etc.*, die Corroboratio durch *et ut haec etc.*, oder *quod ut certius* (*verius*) *etc.* bezeichnete. Ein sehr bezeichnender Fall ist der des DH. II. 333. Die Urkunde ist geschrieben von GB nach einem Konzept des EC; nur die Corroborationsformel entspricht nicht dem Stil des letzteren, sondern dem des ersteren; sie hat also sicher dem Konzept gefehlt.

zepten vermerkt worden zu sein.[1] Ob eine Signierung der Konzepte durch einen höheren Kanzleibeamten stattgefunden hat, ist für die ältere Zeit nicht zu erweisen; für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts sprechen manche Umstände dafür, daß wenigstens in der italienischen Kanzlei eine eigenhändige Unterfertigung der Konzepte durch den Kanzler stattgefunden hat.[2]

Unter den Regierungen Lothars III. und Konrads III. scheinen, so viel bisher festgestellt ist, Diktat und Reinschrift gerade wie unter den salischen Kaisern in der Regel von denselben Kanzleibeamten herzurühren,[3] und wir werden daher die Konzepte nicht anders beurteilen wie in der vorhergehenden Periode. Für die spätere staufische Zeit fehlt es noch an eingehenden Untersuchungen über Diktatoren und Schreiber, deren Ergebnisse sich in diesem Zusammenhang verwerten ließen.[4] Aber einige Anhaltspunkte gibt uns aus dem 13. Jahrhundert die Kanzleiordnung Friedrichs II.,[5] die zwar zunächst sizilianische Verhältnisse ins Auge faßt, aber doch vielleicht ein wenigstens einigermaßen analoges Vorgehen bei den Urkunden dieses Herrschers für das Kaiserreich vorauszusetzen gestattet. Nachdem die eingegan-

[1] Das ist bei DK. II. 89 sicher, und danach auch für viele andere Urkunden, in denen der Ort der Handlung, bzw. des an die Handlung sich anschließenden Beurkundungsbefehls, mit Zeitangaben verbunden ist, die sich auf spätere Stadien der Beurkundung beziehen, wahrscheinlich. Aus späterer Zeit ist der von Ficker, BzU. 2, 287ff. besprochene Fall von St. 3777 gewiß so zu erklären.

[2] Vgl. Ficker, BzU. 2, 173; Bresslau, MIÖG. 6, 125ff. 128f.

[3] Vgl. Schultze, Die Urkunden Lothars III. S. 32ff.; Graber, Die Urkunden Konrads III. S. 20ff. Wenn Graber S. 17 N. 2 annimmt, daß in den meisten Fällen unter Konrad III. nach Konzepten gearbeitet worden sei, weil Rasuren und Korrekturen in den Reinschriften nur selten vorkommen, so ist ein solcher Schluß nicht ohne weiteres gerechtfertigt.

[4] Die sehr interessanten Ausführungen Erbens (Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich S. 5ff.) über Diktate aus der ersten Zeit Friedrichs I. berücksichtigen die Schrift nicht. Schum andererseits hat im Texte zu KUiA. Lief. 10 zwar mancherlei über die äußeren Merkmale der staufischen Diplome des 12. Jahrhunderts beigebracht, die Diktate aber zumeist nur obenhin besprochen.

[5] Philippi, der in seiner Schrift über das Kanzleiwesen Friedrichs II. an verschiedenen Stellen die regelmäßige Anfertigung von Konzepten als feststehend zu betrachten scheint, ist auf die Diktate nicht näher eingegangen. Für unsere Frage wichtig ist seine Ausführung über die Registrierung S. 32 f., die er im Gegensatz zu Ficker, BzU. 2, 37ff., nach den Originalen, nicht nach Konzepten geschehen läßt (vgl. auch v. Heckel, AfU. 1, 432); dagegen kann ich seinen Ansichten über den Gang der Beurkundung S. 34 nur teilweise zustimmen.

genen Petitionen und Briefe an bestimmten Wochentagen in der Kanzlei verlesen waren,[1] wurden nach dieser Ordnung die Bescheide entweder sofort oder, wenn eine Entscheidung des Kaisers einzuholen war, nach deren Eingang auf die Rückseiten der Einläufe geschrieben und dann an die Notare zur Ausfertigung der Urkunden und Briefe verteilt. Was auf die Rückseite geschrieben wurde, war offenbar kein ausgeführtes Konzept, sondern nur eine summarische Zusammenfassung des sachlichen Bescheides.[2] Dann wurden von den Notaren binnen kurzer Frist die Reinschriften eingereicht und gingen, nachdem sie von den Oberbeamten der Kanzlei gebilligt waren, an das Siegelamt, um demnächst ausgehändigt oder abgesandt zu werden. Es fand also eine Revision nur der Reinschriften, nicht etwaiger Konzepte durch die Oberbeamten statt: wenn die Notare vollständige Konzepte anfertigten, worüber sich nichts feststellen läßt, so war das lediglich ihre Privatsache, und die Konzipierung bildet kein für uns in Betracht kommendes Stadium des Beurkundungsgeschäfts. Die schriftliche und summarische Instruktion der Notare über den sachlichen Inhalt des anzufertigenden Schriftstückes erfolgte gleichzeitig mit dem Beurkundungsbefehl; die nächste für uns erkennbare Stufe des Beurkundungsgeschäfts ist sofort die Herstellung der Reinschrift. Sicher ist aber, daß die Ingrossisten der Urkunden regelmäßig dieselben Notare sind, die auch ihre Abfassung besorgen; eine Arbeitsteilung, wie wir sie oben wenigstens für eine Anzahl von Urkunden kennen gelernt haben, so daß der eine Notar das Diktat, ein anderer die Reinschrift anfertigt, fand nach der Kanzleiordnung Friedrichs II. nicht statt.[3]

[1] Daß nur an Montagen, Mittwochen und Freitagen „Konzepte zur Ausfertigung angewiesen wurden", wie Philippi S. 33 schreibt, steht in der Kanzleiordnung nicht.

[2] Winkelmann, Acta 1, 736: *scribentur responsa litterarum in tergo cuiuslibet, prout summatim notariis dari poterit intellectus.* Bei den Petitionen ist der Ausdruck nicht so bestimmt, aber das Verfahren sicherlich das gleiche.

[3] Ganz dasselbe gilt von der wohl angiovinischen Kanzleiordnung (vgl. Bd. 1, 582 N. 3), Winkelmann, Acta 1, 739; über die frühere normannische Zeit vgl. Bd. 1 S. 574f. Die Gründe, aus denen K. A. Kehr S. 126 N. 5 für diese Zeit Anfertigung von — freilich nicht vollständigen — Konzepten annimmt, scheinen mir nicht völlig durchschlagend zu sein. Anders aber steht es unter Karl I. nach dessen Ordnung von 1268, Winkelmann, 1, 740f. Hier ist von einer Bescheidung *in tergo* nicht mehr die Rede; den Oberbeamten der einzelnen Bureaus, Protonotar, *magistri iusticiarii, magistri rationales* usw., werden die Einläufe zur Erledigung überwiesen; der Protonotar hat stets zwei Schreiber für die Anfertigung von Konzepten und Reinschriften (*pro notandis et grossandis litteris*). Ich zweifle nicht, daß hier das Vorbild der päpstlichen Kanzleigebarung eingewirkt hat.

Wenden wir uns dem 14. und 15. Jahrhundert zu, so sind uns mancherlei Konzepte von Königsurkunden unter den beim Tode Heinrichs VII. in Italien zurückgebliebenen Archivalien erhalten. Zumeist handelt es sich aber dabei um Imbreviaturen oder Konzepte der Kammernotare,[1] deren Geschäftsbehandlung ganz dem Brauche der italienischen Notare, den wir kennen gelernt haben, entsprach. Konzepte, an denen die Kanzlei Anteil hatte, haben sich in Turin oder Pisa nur in sehr geringer Zahl vorgefunden.[2] Demnächst besitzen wir einzelne Konzepte aus der Kanzlei Ludwigs des Bayern und seines Sohnes Ludwigs des Älteren, die in deren Registraturbücher eingeheftet sind.[3] Zwei Konzepte zu Urkunden Karls IV. aus den Jahren 1366 und 1372 sind neuerdings in einem aus der Kanzlei dieses Kaisers stammenden, wahrscheinlich von dessen Kanzler, Johann Bischof von Olmütz, angelegten Sammelbande des Wiener Staatsarchivs aufgefunden worden.[4] In ähnlicher Weise wie in den Registerbüchern Ludwigs des Baiern sind dann auch in denen Sigmunds, Albrechts II. und Friedrichs III. Urkundenkonzepte eingeheftet worden.[5]

[1] Vgl. Bd. 1, 544 ff.

[2] Dazu gehören MG. Const. 4, 522 N. *; 737 n. 751 (eine zum Konzept umgestaltete Reinschrift); 1024 n. 985. Die von Ficker, SB. der Wiener Akademie 14, 158, aufgezählten Stücke, die in Pisa liegen, sind in der Kanzlei zurückbehaltene Abschriften von Urkunden Heinrichs, wie der Schreibstoff (Pergament; zu Konzepten wurde dort und damals vorwiegend Papier verwandt) und der Mangel an Korrekturen wahrscheinlich machen.

[3] Liber privileg. n. 25 im Reichsarchiv zu München, f. 70: Konzept Ludwigs des Älteren mit der Kanzleinotiz: *registretur de verbo ad verbum;* die Registrierung ist unterblieben oder vielmehr durch Einheften des Blattes ersetzt worden. Das Pergamentblatt zeigt viele Korrekturen von erster Hand. f. 73—75: drei Pergamentblätter mit den mehrfach durchkorrigierten Konzepten der Urkunden Ludwigs des Bayern, Böhmer, Reg. 473—478. f. 95: Papierblatt mit in gleicher Weise korrigiertem Konzept von Reg. 914 usw. Unter den aus fürstlichen Kanzleien hervorgegangenen Konzepten des 14. Jahrhunderts ist von besonderem Interesse die von Rudolf Losse, Notar und Offizial Erzbischof Balduins von Trier, angelegte Handschrift, die neben Originalen und Kopien zahlreiche von Losse verfaßte Konzepte enthält. Sie befindet sich jetzt im Archiv zu Darmstadt, vgl. Ficker, SB. der Wiener Akademie 11, 679 ff.; vgl. Priesack und Schwalm, Westdeutsche Zeitschrift 8, 81 ff.

[4] Vgl. Steinherz, MIÖG. 9. 616 f. Das eine der beiden Konzepte ist von einem Beamten (mit starken Kürzungen des Eschatokolls) entworfen, von einem zweiten, ehe es mit Zeugen und Datierung versehen wurde, durchkorrigiert, ein dritter hat den Unterfertigungsvermerk darunter gesetzt. Das andere Konzept weist keine Kanzleinoten, aber zahlreiche Korrekturen auf.

[5] Abbildungen von Konzepten Sigmunds bei Chroust a. a. O. 1, Lief. 13, Taf. 3, ebenda Taf. 7, ferner KUiA. Lief. XI, Taf. 23[b] und Arndt-Tangl, Schrifttafeln 2[4], n. 67; aus den Konzeptbüchern Maximilians bei Chroust a. a. O. Lief. 13,

und daß sich in den fürstlichen und städtischen Archiven des 15. Jahrhunderts Konzepte in nicht kleiner Zahl und verschiedenster Gestalt erhalten haben, ist bekannt genug.[1] Endlich geben die Registerbücher Ludwigs des Bayern, Karls IV. und seiner Nachfolger im Reiche sowie der geistlichen und weltlichen Fürsten des 14. und 15. Jahrhunderts nicht nur zahlreiche Abschriften, die nach Konzepten gemacht sind, sondern sie selbst sind bisweilen geradezu benutzt worden, um die ersten Entwürfe der Urkunden darin einzutragen.[2]

Hat somit ohne Zweifel der Brauch der Anfertigung von Konzepten an Ausdehnung bedeutend gewonnen, so ist doch nicht ohne weiteres zu folgern, daß regelmäßig und für alle Urkunden die Herstellung von Konzepten stattgefunden habe. Die Möglichkeit, daß gewisse Arten von Diplomen, insbesondere Privilegienbestätigungen, in denen wesentlich nur Vorurkunden zu kopieren und mit feststehenden Eingangs- und Schlußformeln zu versehen waren, daß ferner gewisse Urkunden minder wichtigen und sich stets gleichbleibenden Inhalts, Legitimationen, erste Bitten, Ernennungen zu Notaren, Aufnahmen in die Familiarität usw. nach den in der Kanzlei vorhandenen Formularen sofort ins Reine geschrieben wurden, kann nicht bestritten werden.[3] Nur das wird man im allgemeinen bestimmt annehmen dürfen, daß die Formen der Geschäftsbehandlung im Laufe dieser zwei Jahrhunderte sich immer stetiger und fester herausbildeten, und daß damit auch der Brauch der Anfertigung von Konzepten immer all-

---

Taf. S. 9. — Konzepte von Briefen Friedrichs III. hat auch dessen Kanzleisekretär Enea Silvio in die Sammlung seiner Korrespondenz aufgenommen, vgl. Wolkan, Der Briefwechsel des Enea Silvio Bd. 2. Von besonderem Interesse ist der Brief 2, 49 n. 27 an König Wladislaw von Polen, über den Hufnagl, MIÖG. 31, 330 f., noch weitere Mitteilungen gemacht hat. Danach hat der Kanzler Schlick erst ein deutsches, dann ein lateinisches Konzept dieses Briefes entworfen und das letztere sodann dem Enea Silvio übergeben mit der Bemerkung: *domine Enea, aptetis hoc ornatius, effectu non mutato.* Darauf hat Enea Silvio das endgültige Konzept in geschmückterem Stile hergestellt. Vgl. Lindner S. 149 ff.; Seeliger, MIÖG. Erg. 3, 320 ff. Für Konzepte Heinrichs VII., Karls IV., Wenzels und Sigmunds ist der Ausdruck *notula* überliefert; vgl. MG. Const. 4, 560 n. 599; 582 n. 619 und öfter, ferner Lindner S. 150 und Archival. Zeitschrift 4, 167, sowie Huber, Reg. n. 6193.

[1] Vgl. z. B. über Konzepte in der brandenburgischen Kanzlei Lewinski S. 119 ff.

[2] So schon der oben erwähnte Liber privilegiorum n. 25. Gegen das Ende des Bandes sind darin Konzepte Ludwigs des Älteren eingetragen, vgl. die Abbildung solcher Konzepte bei Chroust, Mon. palaeograph. 1, Lief. 2, Taf. 10.

[3] Vgl. Lindner S. 148.

gemeiner wurde. Am Ende des Mittelalters muß er völlig herrschend gewesen sein. Die Reichskanzleiordnung von 1494[1] setzt die Anfertigung von Konzepten anscheinend für alle Urkunden voraus; sie bestimmt, daß die Konzepte, welche die Sekretäre anfertigen, regelmäßig vom Kanzler unterzeichnet werden sollen, ehe die Reinschrift hergestellt wird, und daß keine Reinschrift besiegelt werden soll, ohne daß sie vorher mit dem Konzept kollationiert ist.

Eine Unterzeichnung durch den Kanzler, wie sie hier vorgesehen ist, habe ich auf den mir bekannt gewordenen Konzepten des 14. Jahrhunderts noch nicht bemerkt.[2] Nur einmal habe ich auf einem der in das Register Ludwigs des Baiern eingeschriebenen Konzepte ein kleines Stückchen Siegelwachs gefunden;[3] es ist möglich, daß hier ein die Ermächtigung zur Mundierung und Vollziehung der Urkunde erteilendes Siegel eines oberen Kanzleibeamten sich befunden hat. Im 15. Jahrhundert kommt dagegen auf den Konzepten Sigmunds und Friedrichs III. Unterzeichnung durch den Protonotar häufig, wenn auch nicht regelmäßig vor. Beschaffenheit und Umfang der Konzepte sind im 14. und 15. Jahrhundert noch nicht vollkommen gleichmäßig. Insbesondere sind die Protokollformeln bald mehr bald weniger verkürzt;[4] die Datierung fehlt entweder gänzlich[5] oder sie ist bald von der Hand des Konzipienten selbst, aber mit anderer Tinte,[6] bald von der Hand eines anderen Beamten, wahrscheinlich des Kanzlers oder Protonotars, nachgetragen.[7] Die Unterfertigungen scheinen, soweit sich aus den in die Register übergegangenen Abschriften der Konzepte schließen läßt, unter Karl IV. ziemlich regelmäßig auf den letzteren bereits vorhanden gewesen zu sein; unter Ruprecht sind sie vielfach im Register selbst erst nachgetragen, scheinen also in solchen Fällen

[1] Posse, Privaturkunden S. 205, §§ 2. 3; Seeliger, Archival. Zeitschr. 13, 2f.; vgl. auch die erbländische Kanzleiordnung Maximilians I. bei Adler S. 511.

[2] Der vom Protonotar kollationierte und signierte Vertrag K. Wenzels mit Richard von England (vgl. Archival. Zeitschr. 4, 167) berechtigt nicht, für andersartige Urkunden des Königs das gleiche anzunehmen.

[3] Liber privileg. n. 25 im Reichsarchiv zu München f. 84^b; vgl. über analoge Beobachtungen Grauerts an Reinschriften unten.

[4] In dem Originalkonzept Ludwigs des Älteren (oben S. 145 N. 3) ist auch der Titel ganz vollständig wiedergegeben.

[5] So bei den Konzepten von Böhmer, Reg. Lud. 474. 475. 477 und bei Konzepten Sigmunds s. Lindner S. 149, sowie bei dem Konzept Friedrichs III. Chroust, a. a. O. 1, Lief. 13, Taf. 7.

[6] So bei Reg. Lud. 473. 476. 478. 914.

[7] Vgl. Lindner S. 149ff., vgl. auch die Jahresangabe in dem Konzept bei Chroust a. a. O. 1, Lief. 13, Taf. 3.

auf den Konzepten noch gefehlt zu haben; und dasselbe scheint wenigstens zeitweilig auch von den Konzepten Sigmunds und Friedrichs III. zu gelten, auf denen aber bisweilen die Unterfertigung nachgetragen wurde.[1]

Wir haben bisher hauptsächlich von solchen Konzepten gesprochen, die in der Kanzlei des Ausstellers angefertigt sind. Wesentlich anders sind aber von jeher die meisten Vertragsurkunden (*pacta*) behandelt worden, welche die Beziehungen der Könige zu den Päpsten oder auswärtigen und einheimischen Fürsten oder Kommunen oder dieser untereinander regelten. Daß derartige Urkunden regelmäßig nach Konzepten mundiert sind, versteht sich bei ihrer Wichtigkeit und der Tragweite, die jede einzelne Vertragsbestimmung haben mußte, von selbst. Ebenso selbstverständlich aber ist es, daß man die Herstellung dieser Konzepte nicht dem gewöhnlichen Kanzleipersonal oder wenigstens nicht ihm allein überlassen konnte, auch wenn diesem schließlich die Mundierung der festgestellten Entwürfe zufiel. Vielmehr wurden solche Entwürfe ohne Zweifel schon in den diplomatischen Verhandlungen, die dem Abschluß jedes Vertrages vorangehen, nicht nur ihrem Inhalt, sondern auch ihrem Wortlaut nach vereinbart,[2] wobei ja immerhin die Kanzleioberbeamten, die ohnehin besonders gern mit diplomatischen Aufträgen betraut wurden, mitgewirkt haben können.[3] Indem derartige Entwürfe in den Archiven der vertragschließenden Teile aufbewahrt und oft von Geschichtschreibern, Rechtsgelehrten oder Politikern kopiert wurden, haben Urschriften[4] und Abschriften

---

[1] Vgl. Seeliger, MIÖG. Erg. 3, 333ff.

[2] Vgl. die Ausführungen von Sickel, Privilegium Ottos I. S. 84ff. 166ff. über die älteren Verträge der Kaiser mit der römischen Kurie; Fanta, Über die Verträge der Kaiser mit Venedig vor 983, MIÖG. 1, 104ff. 112, und über andere ältere Verträge seit der merovingischen Zeit ebenda, 1, 113ff.; Bresslau, MIÖG. 6, 116ff., über die Vertragsentwürfe von 1119 und den Vertrag von 1122 zwischen Heinrich V. und der römischen Kurie; Kehr, NA. 13, 77ff. über Verträge Friedrichs I. Über Vertragsentwürfe im allgemeinen Ficker, BzU. 2, 45ff. — Ein sehr lehrreicher Fall der Art ist von K. A. Kehr, NA. 27, 758ff., besprochen worden. Auf die Fassung des von dem kaiserlichen Protonotar Wortwin geschriebenen Privilegs Friedrichs I. von 1177 über den Abschluß des Waffenstillstandes mit König Wilhelm von Sizilien haben sizilianische Kanzleibeamte einen deutlich nachweisbaren Einfluß ausgeübt, sie haben zweifellos ein Konzept dafür eingereicht.

[3] Daß bei der Mundierung dann von dem damit beauftragten Kanzleibeamten einzelne sachlich nicht in Betracht kommende Ausdrücke dem Kanzleistil entsprechend formuliert werden konnten, läßt sich an dem Wormser Konkordat von 1122 gut verfolgen, vgl. MIÖG. 6, 121.

[4] S. oben S. 118 N. 3.

davon[1] sich schon aus einer Zeit erhalten, aus der uns Konzepte andersartiger Urkunden nicht überblieben sind.

Aber auch abgesehen von solchen Vertragsentwürfen sind im Mittelalter die Konzepte zu Urkunden der Könige und Fürsten oft genug nicht von Beamten der Aussteller hergestellt worden. Wenn wir früher sahen,[2] daß es seit dem Ende der karolingischen Periode bisweilen, in gewissen Zeiten sogar recht häufig von der königlichen Kanzlei den Empfängern der Urkunden überlassen wurde, sogar ihre Reinschriften ganz oder teilweise anzufertigen, so darf es uns nicht wundernehmen, daß in kaum minder zahlreichen Fällen diejenigen, welche eine Königsurkunde zu erwirken wünschten, ihre Wünsche gleich in die Form eines Urkundenkonzeptes kleideten, das dann in der Kanzlei lediglich mundiert zu werden brauchte. Einzelne derartige Empfängerkonzepte sind uns, wie schon früher bemerkt wurde, noch erhalten, und sehr häufig geben die von einem Kanzleibeamten nach einem Konzept der Partei geschriebenen Urkunden ihre Entstehung durch eine von den Kanzleibräuchen abweichende Fassung zu erkennen.[3]

Nicht immer übrigens ist ein derartiges Konzept, das der Petent eingereicht hatte, ohne weiteres von der Kanzlei akzeptiert worden, und im späteren Mittelalter ist es darüber nicht selten zu längeren Verhandlungen gekommen, zumal wenn die Bitte von einem einflußreichen Fürsten oder einer angesehenen Stadt gestellt war. Besonders eingehende Kunde haben wir von solchen Verhandlungen aus dem Jahre 1400, da die Stadt Straßburg die Bestätigung ihrer Privilegien

[1] So schon die Vertragsentwürfe von 1119 bei Hesso, vgl. MIÖG. 6, 118. Beispiele aus späterer Zeit, die sich jetzt leicht vermehren ließen, bei Ficker, BzU. 2, 45ff.; vgl. die Ausgabe der Constitutiones et acta publica der MG.

[2] Bd. 1, 461 (mit N. 2) ff.

[3] Bd. 1, 460, s. oben S. 133 N. 1. Dort sind nur Beispiele aus dem früheren Mittelalter angeführt. Aus späteren Jahrhunderten sind die erhaltenen Empfängerkonzepte zahlreicher; hier sei nur ein besonders interessantes Stück angeführt, das Konzept zu einer Urkunde Ludwigs des Bayern für den Deutschen Orden, das in der Ordenskanzlei entworfen und mit den Siegeln des Hochmeisters sowie des bei der Ausfertigung gleichfalls interessierten Herzogs Heinrich von Bayern versehen ist; es muß, nachdem auf Grund davon das Original in der Reichskanzlei hergestellt war, mit diesem dem Ordensmeister zurückgegeben sein und befindet sich jetzt im Staatsarchiv zu Königsberg. Korroborationsformel, Datierung und Signumzeile fehlen diesem Konzept und sind erst im Original hinzugefügt. Vgl. v. Pflugk-Harttung, Der Johanniter- und der Deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie (Leipzig 1900) S. 187f.; Werminghoff, AfU. 5, 26.

von König Ruprecht erbat: das von ihren Vertretern vorgelegte Konzept (Nottel) wurde beanstandet, da darin die Rechte der Stadt über das in den Vorurkunden enthaltene Maß hinaus erweitert waren und der König den Kurfürsten kurz vorher versprochen hatte, solche Erweiterung städtischer Privilegien nicht zu bewilligen. Erst nach längeren Erörterungen zwischen den Vertretern der Stadt und den Räten des Königs traf Ruprecht selbst die Entscheidung, wie es scheint, zugunsten der Stadt.[1]

Abgesehen von vereinzelten Ausnahmefällen ist in der päpstlichen Kanzlei den Parteien ein Anteil an der Abfassung der Konzepte nicht verstattet worden.[2] Aber daß es hier schon in früher Zeit Brauch war, Urkunden nicht sofort ins reine zu schreiben, sondern vorher Konzepte davon anzufertigen, kann nicht wohl bezweifelt werden. Denn wenn auch aus dem, was wir über die päpstlichen Registereintragungen der ältesten Zeit wissen, auf das Vorhandensein von Konzepten kein sicherer Schluß mehr gezogen werden kann, da, wie wir früher gesehen haben,[3] die neueren Untersuchungen zu der Annahme geführt haben, daß diese Eintragungen in der Regel auf Grund der Originale angefertigt worden sind, so ist doch wenigstens für die Zeit Johanns VIII. und ebenso für die Zeit Gregors VII.,[4] wahrscheinlich also doch auch für die zwischen diesen beiden Regierungen liegende Epoche, Registrierung auf Grund der Konzepte anzunehmen. Und wenn dadurch wenigstens für die Zeit seit dem Ende des 9. Jahrhunderts die regelmäßige Anfertigung von Konzepten in der päpstlichen Kanzlei bewiesen wird, so ist sie schwerlich erst damals aufgekommen, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine von alters her bestehende Übung zurückzuführen.

---

[1] RTA. 4. 193f, 197. — Hier mag auch angemerkt werden, daß bei der Wahl Albrechts II. die Kurfürsten den Wunsch äußerten, durch ständige, am königlichen Hofe residierende Vertreter einen Einfluß auf die Feststellung des Wortlauts von Privilegienbestätigungen, insbesondere für Städte zu gewinnen: vgl. Altmann, Wahl Albrechts II. S. 40. 43. 84. 86.

[2] Mit Vertragsurkunden steht es natürlich auch hier anders. So ist z. B. die päpstliche Ausfertigung des Konkordats von 1122 gerade so gut wie die königliche in den Verhandlungen von Worms vereinbart worden. — Im übrigen sind nur für die Mitte des 11. Jahrhunderts gewisse Anzeichen dafür vorhanden, daß die Herstellung von Konzepten für Papsturkunden den Parteien überlassen wurde, vgl. Bd. 1, 234.

[3] Bd. 1, 117.

[4] Bd. 1, 117. 741.

Die Herstellung der Konzepte[1] mag in älterer Zeit und bis zum 11. Jahrhundert oft denselben Beamten übertragen gewesen sein, denen es auch oblag, die Reinschriften anzufertigen;[2] später aber, mindestens vom 13. Jahrhundert ab,[3] waren die Funktionen des Konzipierens und des Mundierens, wie wir früher gesehen haben, regelmäßig verschiedenen Beamten anvertraut.[4] Im 13. Jahrhundert wurden die Konzepte bei Gnaden- und Justizsachen auf Grund der vom Papste oder dem Vizekanzler genehmigten Suppliken von den Notaren oder ihren Abbreviatoren abgefaßt und nach der von dem *corrector litterarum apostolicarum* vorgenommenen Revision den Scriptoren zur Reinschrift überwiesen. Im 14. Jahrhundert waren die Notare und ihre Abbreviatoren nur noch bei den Justizsachen beteiligt, während die Gnadenbriefe von den Kanzleiabbreviatoren entworfen wurden. Wie es mit der Herstellung der Konzepte für die in den Geschäften der Kurie selbst, nicht auf Ansuchen eines Petenten ausgestellten Urkunden und Briefen (den später sog. *litterae de curia*) bestellt war, darüber haben wir für die ältere Zeit keine genauere Kunde. Daß die Päpste selbst Konzepte für besonders wichtige Briefe oder für solche in mehr persönlichen Angelegenheiten entworfen haben, ist gewiß zu allen Zeiten vorgekommen, aber nur selten bezeugt. In dem Registrum Gregors VII. sind einige so entstandene Schreiben durch die Bemerkung *dictatus*

---

[1] Was wir Konzept nennen, hieß in der päpstlichen Kanzlei im 13. Jahrhundert *nota* (vgl. Chron. Evesham. zum Jahre 1205, ed. Macray S. 170, und die Bestimmungen der Kanzleiordnungen bei Tangl, KO. S. 54 § 9, 60 § 4, 66 § 9). Auch ein am Hofe Clemens' V. entworfenes Konzept zu einer Urkunde, die Philipp IV. von Frankreich ausstellen sollte, wird *nota* genannt, QFIA. 7, 228 (daher heißt ein Konzept entwerfen *litteras notare*). Diese Bezeichnung gilt auch noch zur Zeit Johanns XXII., Tangl a. a. O. S. 92 ff., und ich finde sie noch 1356 (Göller, QFIA. 10, 304. 308); in den Kanzleiregeln Johanns XXII. rührt der Ausdruck *minuta* gewiß von der Überarbeitung her, welcher die älteren Regeln unter Gregor XI. unterzogen sind. Nachgewiesen finde ich den Ausdruck *minuta* zuerst in den Konzeptbüchern Innocenz' VI. (Werunsky, MIÖG. 6, 141); vgl. auch das Inventar von 1369 (Göller a. a. O. 10, 311) und die Verordnung Gregors XI. von 1372 (Tangl, KO. S. 126 n. 20). Eine Zeitlang mögen übrigens die ältere und die jüngere Bezeichnung nebeneinander hergegangen sein.

[2] Darauf führen die von mir angestellten Untersuchungen über Schreiber und Diktatoren, die bei der Gewohnheit, die Schreiber zu nennen, auch an Kopialurkunden angestellt werden können, deren Sicherheit freilich durch die häufige Wiederkehr der gleichen Namen (Petrus, Benedictus, Stephanus u. a. m.) beeinträchtigt wird. Vgl. aber auch Kehr, MIÖG. Erg. 6. 81.

[3] Für das 12. Jahrhundert vgl. Bd. 1, 268 f. mit N. 1 auf S. 269.

[4] Vgl. Bd. 1, 273 ff. 312 ff.

papae gekennzeichnet; aber diese ist keineswegs allen vom Papst entworfenen Stücken beigefügt, vielmehr ist, wie eine neuere Untersuchung gezeigt hat, die Zahl der von Gregor ganz oder teilweise entworfenen Briefe viel größer, als die Zahl derjenigen, die ausdrücklich als seine Diktate bezeichnet werden.[1] Im 13. Jahrhundert hat Berard von Neapel bei einzelnen, in seine Briefsammlung aufgenommenen Stücken ausdrücklich vermerkt, daß Papst Clemens IV. selbst sie verfaßt habe.[2] Und in anderen Fällen haben gewiß auch Mitglieder des Kardinalkollegiums oder Oberbeamte hoher Verwaltungsbehörden, die nicht der Kanzlei angehörten, an der Abfassung solcher wichtigen Dokumente Anteil gehabt.[3] Im allgemeinen aber war die Konzipierung der *litterae de curia* und *litterae secretae* wie der Breven in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters Sache der päpstlichen Sekretäre,[4] die sich aber bisweilen auch hierbei der Hilfe von anderen Beamten bedienten und die Abfassung der Gnadenbriefe, für die sie die Gebühren erhoben, am Schlusse des Mittelalters kaum noch selbst zu besorgen pflegten.[5]

Ungeachtet dieser Organisation hat es nun aber in der päpstlichen Kanzlei bis ins 14. Jahrhundert hinein Fälle gegeben, in denen von der Anfertigung eines Vollkonzeptes Abstand genommen wurde. Wenn nämlich eine Bestätigungsurkunde auszustellen war, die im wesentlichen den Wortlaut des zu bestätigenden Privilegs oder Briefes wiederholen wollte, so hat man oft das Original oder eine Abschrift dieser Vorurkunde unmittelbar als Konzept für die neu auszustellende verwandt; die Veränderungen, die an dem Wortlaut der Vorurkunde vorzunehmen waren, wurden dann entweder in sie hineinkorrigiert oder an ihrem Rande oder auf ihrer Rückseite eingetragen oder auch auf dem für die neue Urkunde bestimmten Pergamentblatt vermerkt, das dem mit der Mundierung beauftragten Schreiber zugleich mit der zu bestätigenden Urkunde übergeben wurde. Ein merkwürdiger Fall der Art ist bereits aus dem 11. Jahrhundert bekannt. Von einem Privileg Benedikts IX. für das Domkapitel zu Florenz wird in dem Archiv des Kapitels eine Abschrift aufbewahrt, die zu einem Konzept für ein Privileg Leos IX. umkorrigiert worden ist, und diese Korrektur hat der Kanzler Leos selbst vorgenommen. Das so hergestellte Konzept

[1] Vgl. Blaul, AfU. 4, 113ff.

[2] Vgl. Kaltenbrunner, MIÖG. 7, 35.

[3] Über die Beteiligung des Kämmerers an Briefen Clemens' V. an die Könige von Deutschland und Frankreich vgl. Schwalm, QFIA. 7, 221ff.

[4] Vgl. Göller, QFIA. 10, 316f.

[5] Vgl. Bd. 1, 316ff.

ist dann zwar bei der Ausfertigung des Privilegs Leos IX., dessen Original noch vorhanden ist, benutzt worden; aber der Kanzleibeamte, der es hergestellt hat, hat sich einige orthographische Abweichungen von seiner Vorlage erlaubt, und überdies ist in das Original ein im Konzept noch fehlender Passus aus einer Schenkungsurkunde des Bischofs von Florenz eingefügt worden.[1] Im 12. und 13. Jahrhundert ist es sehr häufig vorgekommen,[2] daß solche mehr oder minder, bisweilen auch gar nicht abgeänderte Originale oder Abschriften päpstlicher Urkunden[3] als Konzepte für die Bestätigungen verwandt worden sind.[4]

---

[1] Vgl. Kehr, GGN. 1898 S. 496ff. mit Faksimile-Fragment der korrigierten Abschrift. — Einen ähnlichen Fall möchte v. Pflugk-Harttung (Histor. Vierteljahrschrift 3, 234ff.) an dem Privileg Calixts II. für Kloster Springiersbach. Jaffé-L. 6778 konstatieren. Aber da hier, wenigstens nach den Angaben Pflugk-Harttungs, Korrekturen nicht vorhanden zu sein scheinen, so fehlt gerade das, woran man zumeist ein Konzept am sichersten erkennen kann.

[2] Beispiele geben Kehr, QFIA 7, 10ff.; Göller, ebenda 10, 306. 308 N. 2; Baumgarten, Römische Quartalschrift 21, 143ff. mit beachtenswerten Bemerkungen über das ganze Verfahren. — In diese Kategorie gehört auch das in den Dissertazioni della pontificia accademia di archeologia Ser. II Bd. 6 (Rom 1896) abgebildete Privileg Innocenz' IV. vom 9. Aug. 1253 mit den wohl von einem höheren Kanzleibeamten herrührenden, den Beurkundungsbefehl enthaltenden Randbemerkungen *ad instar fiat S.* und *ex causis manifestis mihi et protectori fiat ad instar*, die Cozza-Luzi a. a. O. S. 27ff. vollständig mißverstanden hat und die ihm zu einer sentimentalen Novelle über die Beziehungen Innocenz' IV. zu der heiligen Clara Veranlassung gegeben haben.

[3] Auch außerhalb der päpstlichen Kanzlei ist solche Benutzung von Originalurkunden zur Anfertigung von Konzepten öfter vorgekommen. Über einen interessanten Fall aus dem Ende des 13. Jahrhunderts aus Minden s. oben S. 118 N. 2. In der kaiserlichen Kanzlei könnte so eine Urkunde Friedrichs I. St. 4567[a] zum Konzept für ein Diplom Friedrichs II. BF. 1643 hergerichtet sein, vgl. Stumpf, Acta inedita S. 552 N. 1; doch bedürfen diese Urkunden genauerer Untersuchung; Simonsfeld, SB. der Münchener Akademie 1905 S. 711, bezeichnet das Mailänder Exemplar des Diploms Friedrichs I., das Stumpf zweifelnd für Original hält, als Abschrift des 13. Jahrhunderts.

[4] Selbstverständlich ist, daß, wenn bereits mundierte Urkunden aus irgend welchen Gründen verworfen wurden und deshalb reseribiert werden mußten (vgl. Bd. 1, 278), nicht ein neues Konzept angefertigt zu werden brauchte, sondern die für ungültig erklärte Urkunde selbst mit den nötigen Veränderungen als Vorlage für die Neuausfertigung diente. Das besagt der von Göller, QFIA. 10, 304, auf einem korrigierten Original von 1356/57 nachgewiesene Kanzleibefehl: *Rescribe et serva pro nota, lacerata prima nota* (vgl. auch ebenda S. 304 N. 2 und S. 312). Ich habe mehrere solche zur Reseribierung verurteilten Urkunden im Hamburger Staatsarchiv kennen gelernt; zu ihnen gehört der Exekutorialbrief Benedikts XII. von 1341, der als Umschlag für die Handschrift des Formularbuches des Heinrich Bucglant (vgl. dessen Ausgabe

Im übrigen sind uns Konzepte von Papsturkunden aus dem früheren Mittelalter nicht erhalten, und auch anderweit haben wir, wenigstens soweit es sich um Privilegien handelt,[1] keine Anhaltspunkte, um über ihren Umfang und ihre Beschaffenheit sicher zu urteilen. Konzepte für Privilegien besitzen wir auch aus dem 12. und 13. Jahrhundert noch nicht; wohl aber ist aus diesen Jahrhunderten eine nicht ganz kleine Anzahl von Konzepten päpstlicher Mandate und Justizbriefe auf uns gekommen. Sie liegen sämtlich in den Archiven der Empfänger,[2] was um so merkwürdiger ist, als für das nächste Jahrhundert eine gleiche Erscheinung nicht zu beobachten ist, vielmehr die Konzepte für Gnaden- und Justiz- sowohl wie für Kurial- und Sekretbriefe, die wir aus dem 14. Jahrhundert kennen, ausschließlich aus dem päpstlichen Archiv oder aus dem Besitz päpstlicher Beamten herstammen. Ob dies darauf beruht, daß im 12. und 13. Jahrhundert die Konzepte in der päpstlichen Kanzlei anders behandelt werden als im 14.,[3] oder ob hier nur ein Spiel des Zufalls vorliegt, läßt sich einstweilen noch nicht sicher entscheiden.[4]

---

von Schwalm S. XIX) verwandt ist. Die Urkunde war adressiert: *Dilecto filio . . preposito ecclesie sancte Marie ad Gradus Coloniensis.* Darüber ist geschrieben: *Dilectis filiis . . preposito sancte Marie ad Gradus Coloniensis et . . sancti Gereonis ac sancti Georgii Coloniensium decanis ecclesiarum.* Am Rande ist bemerkt, daß die Formel: *Quod si non omnes etc., duo etc.* eingeschoben werden solle. Unter dem Kostenvermerk steht *R*(*ecipe* [oder in diesem Falle vielleicht *rescribe*]) *B. Testagay. P. Vig.*, das ist also der Befehl für die Rescribierung; und auf der Rückseite der Neuausfertigung, deren Original noch vorhanden ist und in der jene Korrekturen berücksichtigt sind, steht dem entsprechend *R*ª (= *rescripta*) *B. Testagay.* Die Urkunden haben noch andere interessante Vermerke, auf die aber hier nicht einzugehen ist.

[1] Denn die uns bekannten Registerbücher Johanns VIII. und Gregors VII., aus denen man allenfalls Schlüsse ziehen könnte, enthalten fast ausnahmslos nur Briefe.

[2] Die Empfänger sind bei Justizbriefen nicht notwendig auch die Adressaten. Diese Briefe wurden vielmehr denjenigen ausgehändigt, zu deren Gunsten sie ausgestellt waren und man überließ ihnen, sie den Adressaten zu übergeben oder vorzulegen.

[3] Daß im 13. Jahrhundert die Konzepte zu päpstlichen Urkunden in die Hände von Prokuratoren der Empfänger kommen konnten, beweist die von Tangl, NA. 25, 358, angeführte Stelle des Chron. Eveshamens. (s. oben S. 151 N. 1); und darauf weist auch die von v. Heckel, AfU. 1, 492 N. 1, angezogene Stelle aus Tangl, KO. S. 54 § 9, hin; aber das wird im 14. Jahrhundert wohl kaum weniger möglich gewesen sein, und daraus allein läßt sich die im Text besprochene Erscheinung schwerlich erklären.

[4] Vgl. unten S. 156 ff.

Was wir so an päpstlichen Konzepten des 12. und 13. Jahrhunderts besitzen, sei hier kurz verzeichnet.[1] Aus dem ehemaligen Archiv des Kloster Passignano haben sich in Florenz fünfzehn Konzepte von Briefen Alexanders III. erhalten, ferner die beglaubigte Abschrift eines Konzeptes aus der Zeit Cölestins III.,[2] die ein Notar dieses Papstes dem Kopisten übergeben hat, endlich ein Konzept zu einem Justizbrief aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts.[3] Außerdem ist uns ein Konzept zu einem Justizbrief, vielleicht Alexanders III., erhalten geblieben, das in das Kopialbuch des Klosters Subiaco, das Registrum Sublacense, eingeklebt worden ist;[4] endlich beruhen im erzbischöflichen Archiv zu Ravenna zwei Konzepte zu Justizbriefen Bonifaz' VIII., die etwa aus dem Jahre 1299 stammen mögen.[5] Alle diese Konzepte haben eine sehr gleichmäßige Beschaffenheit: vom Eingangsprotokoll weisen sie nur Namen und Titel der Adressaten auf;[6] die Datierung fehlt

---

[1] Konzepte zu Briefen der amtlichen und politischen Korrespondenz der Päpste sind natürlich nicht darunter; sie konnten ja nicht wohl in die Empfängerarchive gelangen. Über die Beschaffenheit solcher Konzepte im 13. Jahrhundert gibt indessen die aus ihnen geschöpfte Briefsammlung des Berard von Neapel, in die freilich auch eine allerdings nicht sehr große Anzahl von Gnaden- und Justizbriefen aufgenommen ist, einigen Aufschluß.

[2] In der Beglaubigungsformel wird dies Stück als *forma litterarum* bezeichnet; das Wort *forma* kommt sonst in der Regel in der Bedeutung Formular vor, doch findet sich auch in dem Gedicht des Heinrich v. Wirzburg v. 218 (Abhandl. der bayr. Akademie, phil. u. hist. Klasse 27, 74) der Ausdruck *formas abreviare*.

[3] Veröffentlicht mit eingehenden Erläuterungen und einem Faksimile von P. Kehr, QFIA. 7, 8ff.

[4] Vgl. Reg. Sublacense ed. G. Levi S. 27 und N. 1; Kehr, GGN. 1901 S. 224 n. 8; Faksimile im Arch. paleograf. Italiano 2, tav. 19. In der Datierung folge ich Kehr, während Levi und Monaci das Stück in das 13. Jahrhundert setzen; vgl auch v. Heckel, AfU. 1, 494f.

[5] Herausgegeben und beschrieben von G. Levi im Arch. della Soc. Romana 9, 621ff. Vgl. v. Heckel, AfU. 1, 488ff., dessen Annahme, daß diese beiden Konzepte als Vorlagen für die beiden im Registre de Boniface VIII. n. 2898. 2899 überlieferten Briefe gedient hätten, ich aber nicht für richtig halten kann. So erhebliche Abweichungen zwischen Konzept und Reinschrift, wie sie hier ungeachtet der Ausführungen v. Heckels anzunehmen wären, sind durchaus unwahrscheinlich. Ich halte vielmehr gerade das, was v. Heckel S. 492 ausschließen will, daß nämlich den Reinschriften andere, auf Grund der uns erhaltenen angefertigte, aber noch weiter korrigierte Konzepte zugrunde gelegt sind, für höchst wahrscheinlich. Sein Einwand, daß man nicht verwendete Konzepte wohl kaum aufgehoben hätte, ist durchaus nicht stichhaltig; vgl. oben S. 132.

[6] *Dilectis filiis* (*dilecto filio*) vor diesen Namen steht nur in den Konzepten von Ravenna; die Grußformel fehlt immer. In Exekutorialbriefen

durchweg; im Kontext sind einzelne Formeln nur angedeutet; bei Konzepten, die sachlich und formell zusammengehören, kommt gelegentlich eine Verweisung von dem einen auf das andere vor; einzelne sind sehr stark, andere weniger durchkorrigiert, bald von der Hand des Schreibers selbst, bald von anderer Hand, nur selten fehlen Korrekturen ganz; geschrieben sind sie alle auf Pergamentblättern von verschiedener Größe, bald jedes einzelne für sich, bald mehrere auf einem Blatt, in flüchtiger Minuskelschrift mit starken Abkürzungen; Kanzleivermerke fehlen fast immer.[1]

Eine viel größere Anzahl von Konzepten für fast alle Gattungen von Papsturkunden ist aus dem 14. Jahrhundert auf uns gekommen, aber von denen, die bisher bekannt geworden sind, stammt, wie schon bemerkt wurde, keines aus einem Empfängerarchive. Im päpstlichen Archiv selbst befinden sich noch jetzt 13 Foliobände, die Konzepte zu Kurial- und Sekretbriefen aus der Zeit Clemens' VI., Innocenz' VI. und Gregors XI. oder wenigstens überwiegend zu dieser Art von Briefen enthalten.[2] Die auf Papierblättern mit breitem Rand geschriebenen Konzepte sind den vorhin beschriebenen ähnlich, weichen aber doch in einigen Einzelheiten von ihnen ab. Sie enthalten den Kontext vollständig; nur die stehenden Schlußformeln sind bisweilen abgekürzt. Das Eingangsprotokoll gibt nur die vollständige Adresse und das Wort *salutem*, läßt also den Papstnamen meistens fort; die sehr kurz gefaßte Datierung läßt bisweilen Nachtragung, sei es durch den Konzipienten, sei es durch einen anderen Beamten, erkennen;[3] mitunter ist nur das Tagesdatum, bisweilen ist auch die Adresse von anderer Hand nachgetragen. Der Text zeigt zahlreiche Korrekturen,

steht bisweilen statt der Namen der Adressaten nur *Iud.* (*Iudici* oder *Iudicibus*) s. unten S. 159.

[1] Nur auf einem der Konzepte von Passignano, Kehr, QFIA. 7, 24 n. 6, steht ein solcher Vermerk, der aber über die Geschäftsbehandlung in der Kanzlei keinen Aufschluß gibt.

[2] Vgl. Werunsky, MIÖG. 6, 140ff.; v. Ottenthal, MIÖG. Erg. 1, 540ff.; Posse, Privaturkunden S. 91f.; Donabaum, MIÖG. 11, 101ff.; Tangl in Festgaben für Büdinger S. 300f.; Tomaseth, MIÖG. 19, 417ff.; Göller, QFIA. 10, 300ff. Abbildungen solcher Minuten bei Posse a. a. O. Taf. XXIV. XXV und bei Donabaum a. a. O. — Vereinzelt sind Konzepte von Sekret- und Kurialbriefen schon aus etwas früherer Zeit im Vatikanischen Archiv erhalten; ein interessantes derartiges Konzept (noch auf Pergament!) zu einer Urkunde Clemens' V. beschreibt Göller, Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen S. 44; vgl. auch Schwalm, QFIA. 7, 221ff.

[3] Vgl. über die Datierung der Papsturkunden im allgemeinen unten Kap. XVII.

teils von erster Hand, teils von einem revidierenden Beamten. Mehrere Briefe in gleicher Sache wurden auf demselben Blatte konzipiert; die dabei vorkommenden Kürzungen sind dieselben, die uns aus den päpstlichen Registern bekannt sind.[1] Auf der Rückseite der Konzepte finden sich Weisungen an die Scriptoren über die Art der Mundierung und die gewöhnlich sehr kurz bemessene Frist, innerhalb deren diese erfolgen soll; sie beginnen regelmäßig mit einem R, das zu dem Worte *Recipe* zu ergänzen ist[2] und auf das der Name des mit der Mundierung beauftragten Scriptors folgt. Diese Kanzleiweisungen rühren zumeist von dem Sekretär her, der die Minute angefertigt oder korrigiert hatte; in einzelnen Fällen aber überwies der Sekretär das Konzept dem Rescribendar des Scriptorenkollegiums, der dann die weitere Anweisung an einen Schreiber ebenso zu besorgen hatte, wie die Distribution der nicht von Sekretären verfaßten Konzepte stets ihm oblag. Auf der Rückseite der Konzepte finden sich gewöhnlich noch Vermerke über die nach ihnen bewirkte Registrierung.[3]

Abgesehen von diesen Konzepten für Kurial- und Sekretbriefe sind im Vatikanischen Archiv bisher, so viel wir wissen, nur drei Konzepte[4] zu Gnaden- und Justizbriefen aufgefunden worden, die wohl zufällig in Registerbänden liegen geblieben sind.[5] Dagegen sind uns

[1] Vgl. Bd. 1, 122ff.

[2] Daß das R so zu ergänzen ist, habe ich schon in der ersten Auflage dieses Handbuchs bemerkt, und diese Ergänzung ist jetzt auch von Göller, QFIA. 10, 304f., der das R früher wie Werunsky, Donabaum u. a. fälschlich zu *Rescribe* ergänzt hatte, angenommen und ausführlich begründet worden. Vgl. auch oben S. 17 N. 3 und unten S. 159. Die Befehle sind von dem Beamten, der sie gibt, mit seinem Namen oder mit einer Sigle seines Namens unterzeichnet. — Wenn solche Recipe-Vermerke, wie recht häufig der Fall ist, auf Originalurkunden vorkommen, so erklärt sich das aus der oben S. 153 besprochenen Verwendung von Originalen als Konzepte für Bestätigungen derselben. — Nach Anfertigung der Reinschriften wurden die von den Sekretären verfaßten Minuten in der Regel mit den Reinschriften an jene zurückgeschickt; besonders geheim zu haltende Briefe hatten die Schreiber bei der Rücksendung zu versiegeln; vgl. Donabaum a. a. O. S. 106ff.

[3] Über andere, bisweilen für die Kenntnis des Geschäftsganges im Einzelfall sehr interessante Vermerke, die auf den Konzepten vorkommen, vgl. Göller, QFIA. 10, 313ff.

[4] Zwei aus der Zeit Benedikts XII. und Innocenz' VI. erwähnt Denifle, Specimina palaeographica, Text S. 55, ein drittes aus der Zeit Clemens' VI. Tangl, MIÖG. 13, 59 N. 2. Genauere Beschreibung dieser Konzepte liegt noch nicht vor.

[5] Konzepte oder Abschriften von Konzepten Bonifaz' VIII. hat Digard, BEC. 48, 371ff., in der Pariser Handschrift lat. 4038 B aufzufinden gemeint. Aber was er über die Beschaffenheit der darin enthaltenen Urkundenabschriften

in den beiden früher erwähnten Handschriften,[1] denen wir eine so erhebliche Förderung unserer Kenntnis von den Suppliken des 14. Jahrhunderts verdanken, auch zahlreiche Konzepte von Gratial- und den dazu gehörigen Exekutorialbriefen erhalten, die also, wie jene Suppliken, nicht in die Hände der Empfänger gekommen, sondern am päpstlichen Hofe zurückgeblieben sind. Sie stammen, soweit ihre Zeit sich feststellen läßt, aus den Pontifikaten Gregors XI. und Clemens' VII. und entsprechen in vielen Beziehungen den eben besprochenen Konzepten zu Kurialbriefen, weisen aber unter sich größere Unterschiede auf als jene. Der Gratial- und der dazu gehörige Exekutorialbrief scheinen zumeist auf einem Papierblatte gestanden zu haben, doch kommen auch Exekutorialbriefe ohne den Gratialbrief vor. Über dem Gratialbrief, der, wie wir früher gesehen haben, an die Supplik, auf Grund deren er angefertigt wurde, angenäht wurde,[2] scheint in der Regel der Abbreviator, der dafür verantwortlich war, seinen Namen eingetragen zu haben.[3] Die Konzepte haben aber die Abbreviatoren, wie mancherlei Anzeichen dartun, nicht immer selbst geschrieben, sondern es hat den Anschein, daß sie sich häufig durch Hilfsschreiber[4] gleichsam im Vorrat Abschriften aus Formularbüchern herstellen ließen, in denen für die Namen, die Zahlen, worin der jährliche Ertrag eines zu verleihenden Benefiziums angegeben war, und für anderes, was im Einzelfalle besonders festzustellen war, Lücken gelassen waren, so daß die Abbreviatoren sich auf die Korrektur dieser bisweilen ziemlich fehlerhaften Abschriften, auf die Ausfüllung jener Lücken und auf die Hinzufügung der Daten beschränken konnten. Ob außer den Korrekturen, die von den Abbreviatoren an den von ihnen selbst oder ihren Gehilfen entworfenen Konzepten angebracht wurden, auch noch Verbesserungen eines anderen, höhergestellten Be-

mitteilt, schließt m. E. eine solche Annahme aus. Ich glaube, daß wir in der Handschrift ein Spezialregister zu erkennen haben, das zum Gebrauch des im Jahre 1301 nach Ungarn gesandten Legaten, nicht aus den vatikanischen Registerbänden, sondern aus den Originalen der für seine Legation wichtigen Schriftstücke von verschiedenen Schreibern zusammengestellt wurde.

[1] S. oben S. 11.

[2] S. oben S. 18. Reste der Fäden, mit denen er angenäht war, sind an den Konzepten bisweilen noch erhalten.

[3] S. Bd. 1, 301.

[4] Solche Hilfsschreiber wurden in einer Supplik des Abbreviators Robertus de Turre de Adria an Clemens VI. (Baumgarten, Von der apostolischen Kanzlei S. 25) erwähnt. Der Abbreviator suppliziert für vier Männer *clericis et scriptoribus suis, qui in notis vestris de curia et negotiis dominorum cardinalium et vestrorum (?) laborant assidue.*

amten der Kanzlei vorgekommen sind, läßt sich an den uns erhaltenen Stücken nicht sicher feststellen. Während bei den Gratialbriefen die in üblicher Weise verkürzte Adresse, sei es von vornherein, sei es nachgetragen, an der Spitze des Konzeptes steht, geht den Konzepten der Exekutorien regelmäßig nur die Adresse: *Iud.*, d. h. *Iudici* oder *Iudicibus*, voran.[1] Die Namen der *iudices*, d. h. der Exekutoren, werden dann regelmäßig auf der Rückseite des Konzeptes notiert,[2] und es kommt auch vor, daß hier Korrekturen vorgenommen sind und an Stelle eines zuerst bezeichneten ein anderer Exekutor gesetzt wird. Ferner steht auf der Rückseite dieser Konzepte der in die uns schon bekannte Formel *Recipe* N. N. gekleidete und von dem Rescribendar unterzeichnete Distributionsvermerk, durch den das Konzept einem Scriptor zur Mundierung überwiesen wird; endlich findet sich hier oft auch ein Vermerk[3] über das erste gleich nach der Anfertigung des Konzeptes dafür gezahlte Honorar,[4] das später bei der Berichtigung der Abbreviatorentaxe von ihr abgezogen werden durfte.[5]

Eine für das Verständnis des Herganges der Beurkundung im Mittelalter besonders wichtige Frage ist nun die, welcher weiteren Geschäftsbehandlung die fertigen Konzepte unterzogen wurden, ehe sie mundiert wurden. Daß sie in der Kanzlei selbst, aus der sie hervorgingen, einer Überprüfung und Korrektur unterzogen wurden, ergibt sich sowohl aus dem, was oben über die Beschaffenheit der uns erhaltenen Konzepte zu Kaiser- und Papsturkunden ausgeführt worden ist, wie aus den früher besprochenen zu diesem Behuf in der kaiserlichen und in der päpstlichen Kanzlei getroffenen Einrichtungen. Etwas von dieser innerhalb der Kanzlei vollzogenen Revision wesentlich verschiedenes würde es nun aber bedeuten, wenn es sich erweisen

[1] So auch in einem der oben S. 155 erwähnten Konzepte aus Passignano, QFIA. 7, 41 n. 17 (wo N. a entsprechend den Ausführungen im Text zu berichtigen ist), und in sechs Konzepten bei Berard von Neapel, vgl. AfU. 1, 494.

[2] Nur in einem Konzept von 1369 betr. die Verleihung einer Scriptorenstelle in der Kanzlei, ist die Adresse des Vizekanzlers, an den in diesem Falle der Exekutorialbrief gerichtet wurde, in den zwischen Gratial- und Exekutorialbrief auf dem Papierblatt freigelassenen Raum nachgetragen.

[3] Er lautet: *solvit VI gr.* oder ähnlich.

[4] Vgl. Bd. 1, 341. Unsere Konzepte zeigen also, daß auch diese erste Zahlung, die bisher nur für das Ende des 15. Jahrhunderts nachgewiesen ist, schon im 14. Jahrhundert üblich war.

[5] Aus dem 15. Jahrhundert kennen wir bisher nur einige wenige Konzepte für Breven, die in Registerbände eingeheftet sind, vgl. Ottenthal, MIÖG. Erg. 1, 541. Was darüber mitgeteilt ist, gibt zu weiteren Erörterungen an dieser Stelle keinen Anlaß.

ließe, daß die Konzepte regelmäßig oder wenigstens in zahlreichen Fällen auch dem auszustellenden Herrscher hätten vorgelegt oder vorgelesen werden müssen, und daß sie nicht ohne einen eigenen Fertigungsbefehl des Herrschers hätten mundiert werden dürfen.[1] Das ist in einigen Fällen ausdrücklich bezeugt und in anderen wahrscheinlich: wir erinnern uns, daß Ludwig der Deutsche 854 sich das Konzept einer für St. Gallen auszustellenden Urkunde vorlegen ließ;[2] wir hören, daß Papst Martin IV. das Konzept zu einem Brief an den König von Ungarn approbiert habe;[3] wir dürfen annehmen, daß Heinrich VII. von den Konzepten gewisser wichtiger Konstitutionen französische Übersetzungen anfertigen ließ, um davon vor ihrer Ausfertigung genauere Kenntnis zu nehmen:[4] kurz, wir können bei politisch wichtigen Briefen und Erlassen, insbesondere natürlich auch bei Verträgen, ein derartiges Vorgehen als ganz gebräuchlich voraussetzen. Weiter mögen auch die nicht in der Kanzlei selbst angefertigten, sondern von den Parteien eingereichten Urkundenkonzepte unter Umständen dem Herrscher mitgeteilt worden sein, ehe er die Genehmigung zur Herstellung der Reinschrift erteilte.[5] Dagegen halte ich es

[1] Das ist die Meinung Fickers, die er zunächst BzU. 2, 59 (vgl. 102ff.) begründet und auf die er wiederholt zurückkommt. Sie spielt bei seinen Untersuchungen eine große Rolle; insbesondere sollen die Beurkundungszeugen in der Regel Zeugen des Fertigungsbefehls gewesen (2, 89ff.) und auch die Datierungsangaben sollen oft auf ihn zu beziehen sein. Dabei wird dann allerdings mehrfach nicht an den Fertigungsbefehl des Herrschers, sondern an denjenigen eines höheren Kanzleibeamten gedacht, ohne daß das immer ganz scharf geschieden würde. Eine solche Ermächtigung oder Anordnung eines höheren Kanzleibeamten, wie sie schon in den tironischen Noten der Karolingerurkunden durch die Formel *scribere iussit* häufig erwähnt wird, ist allerdings in allen größeren Kanzleien des Mittelalters durchaus als regelmäßig vorauszusetzen; aber von ihr reden wir hier nicht.

[2] S. oben S. 134 N. 1.

[3] Vgl. die von Kaltenbrunner, MIÖG. 7, 35, mitgeteilte Kanzleinotiz zu Ep. Berardi 410. Einen ähnlichen Fall aus dem 14. Jahrhundert betrifft der von Göller, QFIA. 10, 313, nachgewiesene Kanzleivermerk: *R. pater, dominus noster presentem minutam vidit et correxit.*

[4] Vgl. die Aktenstücke, Dönniges, Acta Heinrici VII. 2, 225, (jetzt Const. 4, 800 n. 800, 966 n. 930, 967 n. 932) und dazu Ficker, BzU. 2, 106.

[5] Vgl den oben S. 149f. angeführten Fall aus der Zeit Ruprechts. Ähnlich hatte ich früher die Formel *recitatum publice* in der Datierung der DD. H. II. 98. 100 zu erklären versucht, indem ich annahm, daß es sich um Empfänger-Konzepte handele. Jetzt wissen wir, daß die Urkunden von einem Kanzleibeamten herrühren, und ich denke nun an öffentliche Verlesung der Reinschriften, die der Kanzleibeamte von vornherein in Aussicht genommen haben wird, vgl. unten S. 162 n. 4.

für durchaus unwahrscheinlich, daß bei den in der Kanzlei selbst entstandenen Konzepten für Urkunden über gewöhnliche und alltägliche Regierungsgeschäfte eine Vorlegung an den Herrscher irgendwie häufiger vorkam. Wo von einem Verlesen der Urkunden vor Papst oder König die Rede ist, haben wir diese Angaben, wie wir noch sehen werden, fast immer auf eine Verlesung der Reinschriften zu beziehen.[1] Keine der uns erhaltenen Kanzleiregeln aus der päpstlichen, sizilianischen oder deutschen Kanzlei erwähnt eine Verlesung der Konzepte vor dem Herrscher oder bezeichnet eine Genehmigung dieser Konzepte durch ihn als erforderlich; vielmehr spricht die Schilderung des Geschäftsganges bei der Beurkundung, welche diese Kanzleiregeln geben, auf das bestimmteste dafür, daß, nachdem der Beurkundungsbefehl erteilt war, der Herrscher in der Regel vor der Herstellung der Reinschrift nicht weiter in den Geschäftsgang eingriff. Und wenn, wie wir gesehen haben, in der Reichskanzlei die Anfertigung von Konzepten überhaupt in der älteren Zeit nicht regelmäßig stattfand, wenn es oft lediglich von äußerlichen Verhältnissen abhing, ob überhaupt ein Konzept angefertigt wurde oder nicht, so ist es nicht wohl denkbar, daß dann, wenn dies geschah, eine andere Art der Geschäftsbehandlung zur Anwendung kam, als dann, wenn es unterblieb.

Können wir diesen Ausführungen zufolge bei Königs- und Papsturkunden im allgemeinen davon absehen, die Verlesung des Konzepts vor dem Aussteller und seinen Befehl zur Anfertigung der Reinschrift als ein eigenes Stadium des Beurkundungsgeschäftes zu betrachten, so steht die Sache hinsichtlich der Privaturkunden etwas anders. Allerdings scheinen die ältesten deutschen Gerichtsschreiberurkunden, soweit sie nicht gleich an der Malstätte (*publice*) ins Reine geschrieben wurden, auf Grund der dort gemachten kurzen Notizen, die nicht der Art sind, daß sie den Beteiligten vorgelesen sein können, von den

[1] S. unten S. 167. 171ff. H. Hirsch, NA. 36, 397ff. hat erwiesen, daß die von Ficker, BzU. 2, 103 in dieser Frage mit herangezogene Urkunde Leos VIII. für Einsiedeln Jaffé-L. 3708 und das Privileg für Schuttern Jaffé-L. 3707, das mit jener eng zusammenhängt (darauf habe ich bereits in der ersten Auflage dieses Werks hingewiesen, und die Angabe Hirschs a. a. O. S. 397 mit N. 5 ist also zu berichtigen), Machwerke eines Reichenauer Fälschers des 12. Jahrhunderts (vgl. Bd. 1, 12) sind. Aber die von Ficker angenommene Möglichkeit der Benutzung einer echten Vorlage für Reichenau oder Einsiedeln bleibt auch jetzt noch bestehen. Nur darf das Wort *lectum* in der Datierung der Fälschung keinesfalls darauf zurückgeführt werden, vielmehr kann es höchstens als ein Lesefehler des Fälschers angesehen werden, der das Wort *datum* seiner Vorlage (dies Wort ist in den älteren Papsturkunden meist in besonders verkünstelter Schrift geschrieben) falsch auffaßte.

Schreibern oder ihren Gehilfen mundiert zu sein, ohne daß es dazu einer besonderen Autorisation seitens der Aussteller bedurft hätte. Dagegen sind schon die ältesten nicht mehr *in dorso* geschriebenen Imbreviaturen italienischer Notare[1] und sogar schon einige Dorsualkonzepte in eine Form gebracht, die sich zur Verlesung wohl eignete. Eine solche Verlesung der Imbreviaturen vor Parteien und Zeugen wird denn auch z. B. in der savoyischen Notariatsordnung von 1266 ausdrücklich angeordnet; erst nach der Genehmigung der Imbreviatur wurde hier das Instrument geschrieben.[2] Aber auch in Deutschland findet sich bis ins 12. Jahrhundert hinein in zahlreichen Fällen in Urkunden der verschiedensten Aussteller eine Bemerkung über die geschehene Verlesung.[3] Bleiben wir dabei auch zumeist im Zweifel, ob diese Vermerke sich auf Verlesung der Reinschrift oder des etwaigen Konzeptes beziehen,[4] so spricht doch an sich nichts gegen die Annahme, daß häufig das letztere der Fall gewesen sein möge. Wenn die Könige und Päpste im allgemeinen sicher sein konnten, daß der von ihnen gegebene Beurkundungsbefehl ihren Intentionen gemäß ausgeführt werden würde, so waren die Aussteller von Urkunden, die eine organisierte Kanzlei nicht besaßen und die Herstellung der Urkunde ihrem Empfänger überließen, nicht immer in der gleichen Lage; es ist sehr wohl denkbar, daß sie vielfach schon von dem Konzept der Urkunde Kenntnis zu nehmen wünschten, ehe sie den Auftrag

[1] S. oben S. 743.

[2] Wurstemberger, Peter von Savoyen 4, 422; vgl. Ficker, BzU. 2, 101. Ebenso schreiben die aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammenden Statuten von Novara (ed. Ceruti, Novara 1879) S. 83 vor, daß der Notar den Kontext zunächst den Parteien, nach ihrer Genehmigung den Zeugen vorlesen und ihn dann erst ausfertigen (*contractum perficere*) soll; da ihm zur Aushändigung an die Parteien dann noch eine Frist von 14 Tagen, bzw. zwei Monaten gegegeben wird, wird sich das wohl auf die Verlesung der Imbreviatur, nicht der Reinschrift beziehen. Damit ließe sich auch die Verlesung des Konzepts einer Urkunde Heinrichs VII. (MG. Const. 4, 690 § 5) erklären, die Ficker 2, 59 anführt: das Stück ist ein Notariatsinstrument, nicht ein Diplom. Aber es ist in diesem Falle doch zweifelhaft, ob die öffentliche Verlesung vor dem Volk von Genua nach dem Konzept erfolgte; es ist sehr wohl möglich, daß der sie betreffende Satz der Imbreviatur hinzugefügt wurde, weil die Verlesung des Instruments beschlossen war, vgl. unten N. 3.

[3] Beispiele bei Ficker, BzU. 2, 101ff.

[4] Wo das erstere der Fall war, braucht der Vermerk nicht erst nach geschehener Verlesung der Reinschrift hinzugefügt zu werden, sondern konnte, wenn diese bestimmt beabsichtigt war, schon vorher niedergeschrieben sein; gerade wie die Formel *manu propria confirmantes* geschrieben wurde, ehe die Unterzeichnung durch den König erfolgt war.

zur Reinschrift erteilten. Und wenn Vermerke der bezeichneten Art sich im späteren Mittelalter kaum mehr finden, so hängt das wohl damit zusammen, daß wenigstens höher gestellte Personen und Korporationen in dieser Zeit durchweg ihre eigenen, ihnen verantwortlichen Urkundenschreiber hatten. Ehe das aber der Fall war, kann eine besondere Prüfung des Konzepts häufig als nötig erschienen sein, und wir werden also bei Privaturkunden des früheren Mittelalters (etwa bis zum 13. Jahrhundert) mit der Möglichkeit des Eingreifens des Ausstellers in das Beurkundungsgeschäft nach Herstellung des Konzepts und vor Herstellung der Reinschrift zu rechnen haben.

Bei den Königs- und Papsturkunden dagegen wird nach den vorhergehenden Ausführungen in der Regel erst, nachdem die Reinschrift ganz oder wenigstens zum größeren Teil vollendet war, ein solches Eingreifen anzunehmen sein.

Daß in älterer Zeit in der Regel die Reinschriften der Diplome den Herrschern zur Unterschrift vorgelegt wurden, und daß bei dieser Gelegenheit der Befehl zur Besiegelung (Vollziehungsbefehl) erteilt wurde, besagen die seit der karolingischen Zeit üblich gewordenen Korroborationsformeln mit vollkommener Deutlichkeit, wie abweichend sie auch in ihrer Fassung im einzelnen sein mögen.[1] Es versteht sich von selbst, daß dabei Wendungen wie diese: *manu nostra subter eam firmavimus et de anulo nostro sigillari iussimus* niedergeschrieben werden konnten, ehe in Wirklichkeit die Unterschrift stattfand und der Befehl zur Besiegelung erteilt wurde.[2] Bisweilen ist man aber in der Genauigkeit so weit gegangen, daß man Teile der Korroborationsformel zunächst fortließ und erst nach wirklich erfolgtem Vollziehungsbefehl nachtrug; so sind unter den Karolingern mehrfach die auf die Besiegelung bezüglichen Worte von den Ingrossisten selbst, von einem andern Notar oder von dem Rekognoszenten nachgetragen worden.[3] Inwieweit der Herrscher das ihm vorgelegte Diplom, ehe er seine Unterschrift hinzufügte und den Befehl zur Besiegelung gab, selbst geprüft hat, vermögen wir natürlich nicht zu sagen: für uns genügt

[1] In der Merovingerzeit wird die Vorlegung auch durch das Wort *obtulit* in der Unterschrift des Referendars ausgedrückt: s. unten Kap. XVI.

[2] Besiegelte Blanketts, d. h. Urkunden, die schon vor der Schrift besiegelt wurden, sind nur ganz ausnahmsweise vorgekommen.

[3] Sickel, Acta 1, 344 N. 5; KUiA. Lief. III, 4; IV, 1. 2 (Text S. 66); VII, 26. (Text S. 191). Daselbst führt Sickel aus, wie unter Karl III., Arnulf und Ludwig auch das Rekognitionszeichen oft erst im Moment der Besiegelung nachgetragen wurde.

es zu konstatieren, daß ihm die Möglichkeit dazu gegeben war, und daß das Beurkundungsgeschäft nicht ohne seinen Vollziehungsbefehl zum Abschluß kam. Freilich ist nun die eigenhändige Unterzeichnung durch den König zwar die Regel, aber sie ist zu keiner Zeit allen Königsurkunden zuteil geworden. Nehme ich auch aus später darzulegenden Erwägungen,[1] abweichend von einer neuerdings mehrfach vorgetragenen Lehre an, daß bis in die Zeit Heinrichs V. alle Diplome, die ein mit dem Vollziehungsstrich versehenes Monogramm aufweisen, vom König wirklich eigenhändig unterfertigt sind, so bleibt es nichtsdestoweniger sicher, daß eine Anzahl von Königsurkunden von jeher der Königsunterschrift entbehrt haben. Gilt das, wie wir später sehen werden, unter den Merovingern und den ersten Karolingern nur von einer kleinen Anzahl von Diplomen, so wächst die Zahl der vom Könige nicht unterfertigten Urkunden unter Ludwig dem Frommen bedeutend an, nimmt dann unter den folgenden Regierungen allmählich wieder ab und macht im 10. und 11. Jahrhundert nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil der aus der Kanzlei hervorgegangenen Urkunden aus.[2] Da nun auch diese seit der Karolingerzeit durchweg den Besiegelungsbefehl enthalten, so entsteht die Frage, ob auch bei ihnen die bezüglichen Worte der Korroborationsformel (*iussimus sigillari* oder dergl.) wörtlich zu nehmen sind, ob wir also auch bei ihnen an einen eigenen Vollziehungsbefehl des Königs zu denken haben, oder ob wir annehmen dürfen, daß in gewissen Fällen von geringerer Wichtigkeit der König, nachdem er den Beurkundungsbefehl[3] erteilt hatte, auf ein weiteres Eingreifen in den Gang der Beurkundung verzichtete.

Eine befriedigende Beantwortung dieser Frage ermöglichen uns leider die wenigen in tironischen Noten geschriebenen Vermerke, in denen von der Besiegelung gesprochen wird, nicht.[4] Sie besagen, daß

---

[1] S. unten Kap. XX.

[2] S. unten Kap. XVI.

[3] Der ja in gewissem Sinne auch den Vollziehungsbefehl mit einschloß.

[4] Nach den Zusammenstellungen Tangls, AfU. 1, 107 ff., 2, 167 ff. sind es die folgenden, Mühlbacher[2] n. 735: *magister sigillare iussit:* 920: *magister scribere et sigillari iussit;* 986: *subscripsi iussus ab Hirminmaro;* Hugo (Jusselin: *et) ipse sigillavit:* 994: *Hirminmaris magister fieri iussit, qui et sigillavit:* 997: *subscripsi iussus ab Hirminmaro, qui ipse sigillavit;* 1006: *S . . .* (*scriptumque,* Ruess; Eliseus, Erben und Jusselin) *impetravit et ego sigillavi;* 1096: *iubente magistro Agilmaro Remigius sigillavit:* 1114: *Remigius magister firmare iussit, qui et ipse sigillavit.* Dazu kämen nach Jusselin, Mélanges Emile Châtelain S. 36. 37. 40, noch Mühlbacher[2] n. 844: *magister Durandus firmare iussit et ipse sigillavit;* 872: *magister fieri et firmare iussit et Durandus sigillavit;*

der Befehl zur Besiegelung von einem höheren Kanzleibeamten erteilt ist, oder daß ein solcher Beamter selbst gesiegelt hat, aber sie berechtigen nicht zu dem Schlusse, daß er den Befehl erteilt oder die Besiegelung selbst ausgeführt hat, ohne vom Könige dazu ermächtigt zu sein, und ganz gleichlautende Vermerke dieser Art finden sich sowohl in Urkunden, welche die Unterschrift des Königs aufweisen, wie in solchen, die ihrer darben.[1] So bleibt zwar die Möglichkeit, daß im 9., 10. und 11. Jahrhundert das Eingreifen des Königs sich bei einfacheren und minder wichtigen Geschäften, die ohne Unterschrift verbrieft wurden, auf den Beurkundungsbefehl beschränkte, und daß dieser die Ermächtigung zur Besiegelung einschloß, aber gewiß ist das keineswegs, und selbst wenn es der Fall gewesen wäre, so würde daraus noch nicht zu folgern sein, daß im 12. Jahrhundert der Vollziehungsbefehl überhaupt fortgefallen sei. Zwar nimmt seit der Zeit Heinrichs V. und Lothars die Zahl der eigenhändig unterfertigten Urkunden mehr und mehr ab, und unter den Staufen und in den nachstaufischen Jahrhunderten wird die eigenhändige Unterschrift des Königs ebenso zur Ausnahme, wie früher ihr Fehlen eine Ausnahme war,[2] aber es

---

1127: *Daniel iubente magistro firmare iussit, qui et sigillavit* (zu diesen drei letzten Lesungen ist noch eine Äußerung Tangls zu erwarten). Alle übrigen früher von Sickel angeführten Vermerke, in denen irgendwie von Besiegelung die Rede sein sollte, werden jetzt anders gelesen, so DDKar. 118. 123. 206, Mühlbacher[2] n. 1290. Allerdings sind nun noch die Vermerke zu erwägen, in denen von einem Festigen (*firmare*) der Urkunde die Rede ist; hierhin gehören DKar. 206: *Hildebaldus episcopus ita firmavit*; Mühlbacher, Reg.[2] 780: *clericus magistri scripsit et ego firmavi* und Mühlbacher, Reg.[2] 756. 831. 844. 872. 923 963. 987. 1104. 1114. 1143. 1175, denen allen zufolge ein höherer Kanzleibeamter das *firmare* befohlen hat; endlich Mühlbacher[2] n. 993: *Hirminmaris recognovi et subscripsi et presens fui, dum firmaretur.* Aber diese Vermerke sind für unseren Zweck kaum zu benutzen, denn *firmare* kann zwar auf die Besiegelung gehen, aber auch auf die Beglaubigung durch Rekognition und endlich auch auf die Vollziehung des Monogramms durch den König. In DKar. 206 wird wahrscheinlich die Besiegelung gemeint sein, denn die Rekognitio hat Aldricus geschrieben; in Mühlbacher[2] n. 993 wird Hirminmaris vielleicht haben sagen wollen, daß er bei der Vollziehung des Monogramms zugegen war; in n. 1114 (und nach Jusselin auch in n. 844. 872. 1127) endlich wird zwischen *firmare* und *sigillare* ausdrücklich unterschieden, und kann ersteres nur auf die Rekognition bezogen werden. Somit ist aus dem *firmare iussit* der übrigen Urkunden, da wir nicht wissen, welcher Akt damit gemeint ist, für unsere Betrachtung nichts zu folgern.

[1] So sind von den im Eingang der vorigen Note aufgezählten Stücken Mühlbacher[2] n. 920. 994. 1114 mit Königsunterschrift versehen, in n. 735. 986. 997. 1006 fehlt dagegen die Unterschrift.

[2] S. unten Kap. XX.

ist doch nicht ausgeschlossen, daß auch jetzt noch die Herrscher dafür Sorge trugen, daß wenigstens wichtigere Urkunden nicht vollzogen wurden, ehe sie Einsicht davon genommen und die Besiegelung angeordnet hatten. Aus dem 12. Jahrhundert, über dessen Urkundenwesen wir immer noch am wenigsten eingehend unterrichtet sind, weiß ich freilich ein direktes Zeugnis für ein derartiges Vorgehen nicht anzuführen. Aber aus späterer Zeit fehlt es an solchen nicht. In erster Linie lege ich dabei Gewicht auf die Aussage des Züricher Magisters Konrad von Mure, dessen Blüte in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt, und der, wie er selbst erklärt, mit dem Geschäftsgang am Hofe des Kaisers wie des Papstes bekannt war.[1] Stellt nun dieser Mann die Regel auf, daß keine Urkunde, sehr einfache Sachen ausgenommen, ohne besonderes Wissen des Fürsten mit dessen Siegel versehen werden dürfe,[2] so werden wir diese Worte schwerlich nur auf den Beurkundungsbefehl beziehen können, sondern als die Meinung Konrads zu betrachten haben, daß es zur Besiegelung der Urkunden noch einer besondern Autorisation des Herrschers bedurfte. Weiter erwähnt allerdings die sizilianische Kanzleiordnung Friedrichs II. die Einholung eines königlichen Besiegelungsbefehles nicht, scheint vielmehr die Besiegelung lediglich von der Einhaltung des in ihr vorgeschriebenen Geschäftsganges abhängig zu machen,[3] aber in einer Kanzleiordnung Karls von Anjou, wahrscheinlich aus dem Jahre 1268 oder 1269, wird wiederum ausdrücklich vorgeschrieben,

---

[1] *Vidi enim in curia pape necnon imperatoris, ubi notariis et curie rectoribus famularis eram satis et familiaris.* QE. 9, 457.

[2] QE. 9, 475: *nulle littere nisi valde simplices debent domini sigillo communiri nisi de scitu principis speciali.*

[3] Dabei ist aber zu beachten, daß in der sizilianischen Kanzlei Friedrichs II. auch der Beurkundungsbefehl sehr häufig nicht von dem Kaiser sondern von dazu ein für alle Mal ermächtigten oberen Beamten erteilt wurde, s. oben S. 736. Nach der Kanzleiordnung wurden dann diesen Beamten die Reinschriften vorgelesen und sie sandten diese an das Siegelamt, gaben also den Vollziehungsbefehl (Winkelmann, Acta 1, 736 Z. 36 ff.). Daß dementsprechend die *cum conscientia imperatoris* abgefaßten Urkunden, für die also der Kaiser selbst den Beurkundungsbefehl gegeben hatte, ihm in der Reinschrift noch einmal vorgelesen wurden, sollte man voraussetzen, aber die Kanzleiordnung sagt es nicht, scheint es sogar, wenn man das *littere omnes* (Z. 36) wörtlich nehmen müßte, auszuschließen. Aber sollte nicht auch hier ein Vorbehalt, wie er bei dem Z. 32 vorangehenden *omnes littere* in dem Satze *nisi sit aliquid de secretis domini* usw. ausgesprochen wird, als selbstverständlich zu ergänzen sein? Ich halte es für höchst unwahrscheinlich, daß der Kaiser auch bei wichtigen politischen Erlassen sich auf den Beurkundungsbefehl beschränkt und auf die Kenntnisnahme des Wortlautes der ausgehenden Urkunden verzichtet hätte.

daß keine Urkunde in Gnadensachen oder von einiger Bedeutung, auch wenn dieser Geschäftsgang befolgt ist, ohne Wissen des Königs besiegelt werden soll.[1] Demnach muß der mit der Besiegelung beauftragte Kanzleibeamte, auch wenn er eine von dem Protonotar signierte Urkunde empfing, ehe er sie besiegelte, verpflichtet gewesen sein, sich zu überzeugen, ob sie der Willensmeinung des Herrschers entsprach;[2] sich diese Überzeugung zu verschaffen, hatte er im Zweifelsfalle kaum ein anderes Mittel als die Einholung des königlichen Vollziehungsbefehls. Aus Deutschland besitzen wir königliche Kanzleiordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts leider nicht. Allein in den Urkunden Karls IV. finden sich mehrfach Vermerke, die eine Vorlage und Verlesung der Reinschrift vor dem König bezeugen;[3] einmal hören wir in bemerkenswerter Weise, daß ein Diplom zwar nicht dem Kaiser, aber dem Kanzler und dem Hofmeister vorgelesen sei, und daß darauf der Kaiser, nachdem sie ihm Bericht erstattet hatten, die Besiegelung

[1] Winkelmann, Acta 1, 745: *nullaque patens littera seu clausa, que graciam contineat aut pondus importet, sigillabitur sine consciencia regis, quantumcumque in ea impressio anuli dicti prothonotarii et ipsius inscripcio habeatur.* Über die Abfassungszeit vgl. v. Heckel, AfU. 1, 467 N. 2.

[2] Denn bei der Einholung des Beurkundungsbefehls war er nicht beteiligt; diesen erwirkte vielmehr der Referent über die Bittschriften, der die genehmigten dem Protonotar zur Verteilung unter die Notare überwies. Winkelmann, Acta 1, 745 Z. 9 ff. Ausdrücklich wird übrigens auch in dieser Ordnung (a. a. O. Z. 17) vorgeschrieben, daß, wenn Kanzler und Protonotar bei der Revision der Reinschriften Bedenken wegen einer vorzunehmenden Korrektur hätten, darüber dem König Vortrag zu halten sei.

[3] Die Fälle sind zusammengestellt bei Lindner S. 129. Es sind die folgenden: 1359 April 13 (jetzt Winkelmann, Acta 2 n. 852): *lecta coram domino imperatore* —. 1362 Februar 11: *per dominum imperatorem qui literam verbotenus audivit.* — 1364 Juni 29 (Huber 4058): *dominus imperator audivit grossam.* Nur den letzten dieser Fälle kannte Ficker, BzU. 2, 107, der ihn als eine ungewöhnliche Ausnahme behandeln wollte. Auch auf einer Anzahl von Originalen aus der ersten Zeit Ludwigs des Bayern hat seitdem Grauert (KUiA. Text S. 307. 311) den Kanzleivermerk *lecta* konstatiert. Er bezieht sich offenbar auf Verlesung der Reinschrift, wie ich annehme (ebenso Schaus S. 10 N. 1) vor dem König, während Erben, UL. S. 267, an einen höheren Kanzleibeamten denkt und diesen Lesungsvermerk mit Korrekturvermerken auf Urkunden Karls IV. statt mit den eben angeführten in Verbindung bringt. Keinesfalls aber stammt, wie Grauert und Erben a. a. O. annehmen, die Dorsualnotiz *perlecta* bei Winkelmann, Acta 2, n. 589. 590. 623, aus der Reichskanzlei, sondern vielmehr aus der des Empfängers, vgl. ebenda n. 687. 7[illegible]7. 844. — Nicht hierher gehört auch die bei Ficker 2, 106 besprochene Urkunde von 1226, die Verlesung erst nach der Besiegelung vor bestimmten Fürsten, welche darüber Zeugnis ablegen sollen, kund macht: sie ist nur eine andere Form der Transsumierung, als die sonst übliche.

befahl.[1] Um dieselbe Zeit mehren sich auch wieder die Zeugnisse für eigenhändige Unterzeichnung wenigstens gewisser Arten von Urkunden und Briefen. Sowohl die lützelburgischen Herrscher wie König Ruprecht haben ihre Korrespondenzen mit den Päpsten persönlich unterschrieben;[2] unter Karl IV. hat auch ein deutscher Reichsfürst, Erzbischof Balduin von Trier, dafür Sorge getragen, daß die Urkunden, deren Ausstellung er für sich erwirkte, vom König selbst beglaubigt wurden: wir haben mehr als dreißig derartige Dokumente, auf die Karl sein *aprobamus* geschrieben hat; ein Teil derselben ist überdies noch mit dem Ringsiegel des Herrschers, vielleicht von ihm selbst, versehen worden.[3] Spuren eines kleinen, in der Regel rückwärts aufgedrückten Ringsiegels sind auch auf Urkunden Ludwigs des Bayern, namentlich auf solchen aus dem Anfang seiner Regierung beobachtet worden; und es ist kaum zweifelhaft, daß durch dies in den meisten Fällen später entfernte Siegel die Erlaubnis zur Hauptbesiegelung mit dem großen Kanzleisiegel gegeben wurde.[4] Ob diese Signierung durch den König selbst oder durch einen höheren Kanzleibeamten erfolgte, ist freilich nicht sicher festzustellen;[5] sicher nachweisbaren Anteil an der Besiegelung hat aber Friedrich III. genommen, der sich seit dem Jahre 1441 fast alle Diplome in der Reinschrift vorlegen ließ, um sie mit seinem eigenen geheimen Handsekretsiegel zu beglaubigen oder

[1] 1364 Dez. 23, Lindner S. 129: *littera verbotenus lecta fuit . . . dominis cancellario et magistro curie et relacione per eos domino imperatori facta eam sigillari mandavit.* — Die Verhältnisse, unter welchen der Kaiser 1370 den Besiegelungsbefehl für zwei Urkunden schriftlich erteilte, hat Lindner S. 194 ff. besprochen; sie sind außergewöhnlicher Art. — Auf einer Urkunde Karls IV. vom 12. Dezember 1347 (Elsässische Stadtrechte 1, 48 n. 36), deren Original im Bezirksarchiv zu Straßburg beruht, befindet sich der Dorsualvermerk: *Sletzstat sigillari debet;* leider ist nicht gesagt, wer die Besiegelung befohlen hat.

[2] Näheres darüber s. unten.

[3] Lindner S. 51. 96f., vgl. auch Archival. Zeitschr. 9, 184.

[4] Vgl. Grauert, KUiA. Text S. 306f.; Schaus S. 9f.

[5] Letzteres nimmt Grauert a. a. O. S. 307 N. 1 an, der dafür auf die sizilischen Kanzleiordnungen verweist, wo solche Signierung durch den Protonotar vor der Besiegelung vorgeschrieben war. Für ersteres könnte dagegen das von Erben S. 275 N. 4 (vgl. Giry S. 763 N. 2 und Langlois, BEC. 55, 663 N. 2) angeführte französische Vorbild sprechen; und wenn wirklich, wie Schaus erkennen wollte, auf einem noch erhaltenen Siegel solcher Art ein gekrönter Kopf dargestellt war, so würde wenigstens in diesem Falle anzunehmen sein, daß der König die Signierung vollzogen habe. — In einem anderen Falle — auf der Rückseite von Böhmer, Reg. Lud. Bav. 1052 — ist aber der Besiegelungsbefehl sicher von dem Notar Berthold von Tuttlingen mit den Worten: *Sigilletur pendenti. Ber[tholdus] subscripsit* gegeben; vgl. Grauert S. 307.

beglaubigen zu lassen, indem dieses auf das Hauptsiegel aufgedrückt wurde. Es macht keinen erheblichen Unterschied für unsere Betrachtung, daß diese „Sekretation" erst erfolgte, nachdem die Besiegelung mit dem Hauptsiegel bereits bewirkt war; das wesentliche ist: daß der Herrscher sich durch diesen Akt eine letzte persönliche Kontrolle wenigstens aller wichtigeren Urkunden, nachdem sie mundiert waren, sicherte, und daß ohne seine Sekretation die Ausgabe der Urkunden nicht erfolgen durfte.[1] Auch die eigenhändige Unterschrift Friedrichs III. findet sich auf einer nicht kleinen Zahl seiner Urkunden,[2] und unter Maximilian I. wird dann der Brauch der eigenhändigen Unterschrift durchaus zur Regel.[3] In einem Erlaß von 1507, den er auf dem Konstanzer Reichstage an die Stände richtete, sagt der König, daß er bisher alle Briefe in Sachen, die das Reich, Österreich und Burgund berührten, selbst gezeichnet habe; da ihm dies aber bei der Größe seiner Königreiche und Länder in Zukunft zu schwer fallen werde, habe er sich „ainen truck ainer signatur", d. h. einen Stempel machen lassen, dessen man sich in Zukunft in der Kanzlei bedienen werde.[4] Sind somit die Reinschriften der Urkunden dem König regelmäßig vorgelegt worden, so entspricht es dem vollkommen, wenn in Maximilians Instruktion für den Hofkanzler von 1497—1498 diesem der Auftrag erteilt wird, keine Urkunde oder Verschreibung „ausgehen zu lassen, sie sei denn zuvor der königlichen Majestät selbst, oder in offenem Rat verlesen und abgehört";[5] und wir werden nach der Analogie dieser Stelle auch in der uns überlieferten Formel des Eides, den Jacob von Trier, Kanzler Friedrichs III., im Jahre 1441 ableistete, die Verpflichtung, „alle Briefe und Schriften, die aus der Kanzlei ausgehen sollen, nach bester Form auszurichten und zu fertigen und dieselben ohne des Königs Willen nicht auszugeben".[6]

[1] Vgl. Seeliger, MIÖG. 8, 10f.; 15 N. 1; 31f.; Steinherz, KUiA. Text S. 472f.

[2] Vgl. unten Kap. XVI und XX.

[3] In Österreich kommt die eigenhändige Unterschrift des Herzogs zuerst unter Rudolf IV. vor, vgl. Kürschner, SB. der Wiener Akademie 49, 22f. — In Brandenburg haben die Markgrafen in der Zeit von 1411—1470 noch nicht unterschrieben, aber daß die Reinschriften in sehr zahlreichen Fällen ihnen vorgelegt oder vorgelesen wurden, ist sicher; vgl. Lewinski S. 82ff. und die Liste der Kanzleivermerke S. 139ff.

[4] Vgl. Janssen 2, 739 und dazu Steinherz S. 479.

[5] Vgl. Adler, Zentralverwaltung unter Maximilian S. 513; im Entwurf der Hofordnung von 1497 (Seeliger, Erzkanzler S. 196 § 4) war sogar die Besiegelung selbst in währender Hofratssitzung vorgesehen.

[6] Chmel, Reg. Frid. III n. 338: daz Ir oder die Prothonotarj alle brieff und geschrifft, die ausz derselben Canczlej ausgeen sullen, nach dem bessten

darauf beziehen müssen, daß vor der Vollziehung und Ausgabe der Urkunden noch ein besonderer Befehl des Königs einzuholen war.

Finden wir nach diesen Ausführungen am Anfang und am Schluß des Mittelalters, daß die Vorlegung der ins Reine geschriebenen Urkunden an den König und die Erwirkung seiner Genehmigung zur Vollziehung derselben Kanzleibrauch war, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch in der Zeit, aus welcher nähere Nachrichten ganz fehlen oder nur spärlich vorhanden sind, nicht anders verfahren worden sei. Es mögen zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise Bestimmungen getroffen sein, denen zufolge minder wichtige Angelegenheiten nach dem Beurkundungsbefehl in der Kanzlei definitiv erledigt werden durften; als Regel aber werden wir betrachten dürfen, daß wichtigere Geschäfte nicht ohne einen besonderen Vollziehungsbefehl abgeschlossen wurden.

Ganz ähnlich nun, wie in der Reichskanzlei, haben sich in älterer Zeit die Dinge am päpstlichen Hofe gestaltet.[1] Im Anschluß an den altrömischen Brauch, der für die im Namen der Kaiser ausgegebenen Erlasse ihre eigenhändige Subscription durch diesen verlangte, sind in der ältesten Zeit auch alle päpstlichen Urkunden und Briefe dem Papst zur eigenhändigen Subscription vorgelegt worden. In manchen Fällen lassen die Originale deutlich erkennen, daß erst nach der Unterschrift des Papstes die Datierung erfolgte; bisweilen kann man sogar feststellen, daß die Unterschrift auch der Vollendung der Scriptumzeile voranging. Und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Bullierung der Urkunden nicht eher erfolgte, als nachdem die Genehmigung dazu durch die Unterzeichnung des Papstes erteilt war.[2]

form ausrichtet und vertiget, und die an unseres herrn des Romischen Kunigs willen nicht ausgebet. Eine ähnliche Verpflichtung im Eide des Kanzlers des Kurfürsten Albrecht Achill von 1486, Archival. Zeitschr. 10, 22: das durch ine noch nyements nichts damit versigelt werd oder ausgee, es geschee denn mit wissen und gehais m. gn. h. oder in irer gnaden abwesen durch rate [irer rete] den derselben irer gnaden sach zu handeln bevolhen wurdet. Die beiden Worte „irer rete" habe ich nach der Formel auf S. 26 eingeschoben.

[1] Über die formelle Gestaltung der päpstlichen Unterschrift, die im Laufe der Jahrhunderte mehr gewechselt hat, als die der Kaiser, vgl. unten Kap. XVI und XX.

[2] Es entspricht dem, daß Urkunden eines Papstes, der vor ihrer Bullierung verstorben war, nur mit der Genehmigung seines Nachfolgers, dem sie zu diesem Behufe vorgelesen wurden, ausgegeben werden durften; vgl. unten Kap. XIV.

Nun nahm aber im Laufe der Zeit, wie schon früher bemerkt worden ist, die Zahl der vom Papst selbst unterfertigten Dokumente mehr und mehr ab. Zuerst fiel die Unterschrift bei Briefen fort; dann auch bei dem größten Teil der Privilegien; zuletzt blieb nur noch eine kleine Anzahl von Urkunden übrig, die in der feierlichen Form ausgestellt wurden, die früher für alle Privilegien üblich gewesen war. Daß diese noch im 13. und 14. Jahrhundert dem Papst durch den Vizekanzler zur Unterzeichnung vorgelegt wurden, lehrt nicht nur bei der Untersuchung der Originale der Augenschein, sondern das ist uns auch ausdrücklich bezeugt. Da indeß ihr Inhalt, der oft auf Bestätigung von Urkunden beschränkt war, der feierlichen Form kaum mehr entsprach, so begnügte sich der Papst, wenigstens bei den minder wichtigen, die als *privilegia communia* bezeichnet werden, im 13. Jahrhundert mit der eigenhändigen Signierung, ohne daß die oft sehr langen Urkunden ihm dabei vorgelesen werden mußten;[1] Nikolaus III. aber verfügte 1278 wieder ihre Verlesung durch den Vizekanzler.[2]

Für alle nicht in der Form der feierlichen Privilegien, d. h. für die weitaus überwiegende Mehrzahl der aus der päpstlichen Kanzlei hervorgehenden Urkunden fiel demnach im späteren Mittelalter die Unterschrift des Papstes fort.[3] Dafür trat ein anderes ein. Wir haben früher gesehen, daß im späteren Mittelalter die große Masse der päpstlichen Urkunden in zwei Hauptgruppen zerfiel, die als *litterae legendae* und als *litterae simplices* oder *communes* unterschieden werden;[4] die letzteren werden auch als *litterae quae solent dari sine lectione et transeunt per audientiam* bezeichnet. Maßgebend für die Unterscheidung war, wie gleichfalls schon früher gesagt wurde, die größere oder geringere Wichtigkeit des Inhalts, die Art des beurkundeten Rechtsverhältnisses, unter Umständen auch die persönliche Stellung des Urkundenempfängers; eine schon mehrfach von uns angezogene päpstliche

---

[1] Tangl, KO. S. 73 § 7: *item privilegia communia non legebantur, sed scripta in grossa per vicecancellarium portabantur ad papam, ut signarentur.* — Daß in älterer Zeit auch solche Stücke verlesen wurden, zeigt der Vermerk über die Verlesung in Jaffé-L. 3722; er steht hier hinter der Scriptumzeile und vor der Datierung; leider ist das Original der Urkunde nicht erhalten.

[2] Die Verfügung des Papstes Nikolaus III. über die *privilegia communia* lautet (Tangl a. a. O.): *legantur per vicecancellarium.* Dem entspricht die aus dem 14. Jahrhundert stammende Vorschrift der *Forma scribendi privilegium commune* (Tangl, KO. S. 303 § 6): *in rota nichil scribatur, quousque sit lectum privilegium et signatum per papam signo crucis.*

[3] Dagegen wurde die Unterschrift am Ende des Mittelalters wiederum ein Erfordernis der *motus proprii*, s. Bd. 1, 84.

[4] Vgl. Bd. 1, 282.

Verfügung von 1278 setzte im einzelnen fest, welche Briefe zu der einen und welche zu der anderen Kategorie zu rechnen seien.

Demnach war für alle wichtigeren Urkunden eine Verlesung des Wortlautes vor dem Papst vorgeschrieben.[1] Wenn nun aber früher vielfach angenommen wurde,[2] daß die *litterae legendae* im Konzept dem Papste vorgelesen worden seien, so bin ich vielmehr der Meinung, daß eine Verlesung der Reinschrift angenommen werden muß.[3] Dafür kommt zunächst in Betracht, daß Zeugnisse für die Vorlegung der Konzepte gewöhnlicher Urkunden so gut wie ganz zu fehlen scheinen,[4]

[1] Daß es sich um eine Verlesung vor dem Papst handelt, ist unzweifelhaft. Vgl. QE. 9, 222: *Legende dicuntur a legendo, eo quod ipsas semper oportet legi pape.* 9, 223: *de legendis hec sunt regule generales. Oportet quod dentur de certa sciencia domini pape et quod legantur eidem.* Dazu ein Zusatz des Baumgartenbergers, ebenda 9, 222: *set cum arduum est negotium legende sunt domino pape, et si non legantur ei, quasi per surrepcionem obtente non valent.*

[2] Vgl. Munch-Löwenfeld S. 16f.; Kaltenbrunner, MIÖG. 7, 610; Rodenberg, NA. 10, 512 u. a. m. Wenn Rodenberg, Epp. saec. XIII. 3, XVIIff., gegenüber meinen Ausführungen in der ersten Auflage dieses Werkes geltend macht, daß in einigen Fällen, in denen es sich nicht sowohl um Urkunden, als um eigentliche Briefe handelte, die Päpste auch die Abfassung der Konzepte kontrollierten, so habe ich das nie bestritten, s. oben S. 151f. 160. Meine Ausführungen beziehen sich aber vorzugsweise auf Urkunden im eigentlichen Sinne, und ich muß sie insoweit Rodenberg gegenüber durchaus festhalten. Seine Auffassung hängt eng mit der von ihm entschieden vertretenen These zusammen, daß im 13. Jahrhundert nach den Konzepten, nicht nach den Originalen registriert wurde, aber eben diese These ist, wie Bd. 1, 117 ausgeführt worden ist, durch die neueren Untersuchungen doch sehr stark erschüttert worden.

[3] So jetzt auch Göller, Mitteilungen und Untersuchungen S. 45; v. Heckel, AfU. 1, 437. — Nach Bonaguida von Arezzo (MIÖG. 17, 410) wären im 13. Jahrhundert alle (*omnes*) *litterae beneficiales* dreimal, zuerst in der Supplik, dann im Konzept, endlich in der Reinschrift vor dem Papst (*coram domino papa*) verlesen worden. Aber an eine regelmäßige Verlesung der Konzepte glaube ich aus früher dargelegten Gründen trotz dieser Angabe nicht; daß Guido mit dem Geschäftsgang an der Kurie nicht immer ganz bekannt war, haben wir schon früher gesehen, vgl. Bd. 1, 282 N. 1.

[4] S. oben S. 159ff. Wenn Ficker, BzU. 2, 59, eine Kanzleinotiz zu einer Urkunde Urbans IV: *cum fuit lecta per vicecancellarium et etiam cassata, ultimo dominus* (*d. papa* Pertz) *concessit eam* (Régistres d'Urbain IV. n. 2589; statt *cum* und *etiam* lesen Pertz und Denifle zweimal *ter*, Kaltenbrunner zweimal *tamquam*) als solches Zeugnis betrachtet, so tat er das wohl nur, weil Pertz, AdG. 5, 345, sie in einem Konzeptbuch Urbans gefunden haben wollte. Das ist aber ein Irrtum; der Band ist kein Konzeptbuch, sondern ein Register, und der Wortlaut der Notiz kann gerade so gut auf Verlesung der Reinschrift wie auf solche des Konzepts bezogen werden.

während Zeugnisse für die Vorlegung der Reinschriften an den Papst mehrfach vorliegen.[1] Sodann ist in Erwägung zu ziehen, daß die Verlesung der *litterae legendae* vor dem Papst offenbar der öffentlichen Verlesung der *litterae simplices* in der *audientia litterarum contradictarum* entsprach: wo die eine stattfand, fiel die andere fort: und da nun die Verlesung in der *audientia*, wie zweifellos feststeht, an den Originalen erfolgte, so wird auch für die Verlesung vor dem Papst das gleiche Verfahren anzunehmen sein. Entscheidend ist endlich meines

[1] Sehr wichtig sind für diese Frage Akten von c. 1210 in einem Prozesse, in dem die Echtheit einer Urkunde Innocenz' III. bestritten wird. Einer der Streitenden hat gesagt: *quod littere ille facte fuerunt de mandato domini pape et bullate in canzellaria illius et lecte in auditorio eius*, ein Zeuge: *quod littere fuerunt bullate, ubi bullantur alie, et publice recitate in presentia domini pape.* Dagegen wird eingewandt: *quod non est verisimile, quia talia coram domino papa legi non consueverunt. . . . Preterea dicit, quod circa octavam fuerunt ista facta, quod . . . impossibile esse videtur, ut uno eodemque die et hora peticio sua fuerit admissa et littere scripte et bullate et lecte et maxime coram domino papa.* Ein anderer Zeuge hat gesagt: *quod littere ille fuerunt lecte inter terciam et nonam et quod dominus papa specialiter legit illas et dixit „bene stant"*. Einwand: *quod nec est verum nec verisimile et inauditum a seculo, quod dominus papa tali tempore, scilicet estivo, et tali hora prebeat audienciam et legat litteras* (Gabotto, Le carte dello arch. capit. di Casale Monferrato 1, 133 f.). Daß es sich hier überall um Verlesung der Reinschrift (und zwar in diesem Falle der schon bullierten) handelt, liegt auf der Hand. — Aus etwas späterer Zeit gehören hierher einige Vermerke, die sich in dem N. 6 erwähnten Registerbande finden, so z. B. Régistres d'Urbain IV. n. 1042: *hanc litteram legit vicecancellarius coram domino nostro* usw. (denn, wie Tangl, Festgaben für Büdinger S. 292, richtig bemerkt, *littera* heißt immer die Reinschrift, nie das Konzept); 2096: *hec fuit cassata, quia dominus papa reddidit litteram episcopo Tholosano* usw. (vgl. auch n. 2493) und n. 2563: *fuit data ad bullam per dominum nostrum.* — Weiter beweist Verlesung der Reinschrift die oben S. 171 N. 2 angeführte Stelle aus der *Forma scribendi privilegium commune.* Endlich ergibt sich das gleiche aus zahlreichen Kanzleiweisungen auf Originalkonzepten des 14. Jahrhunderts. So z. B. M fol. 48: *R(ecipe) Io. de Angicuria II ultimas et rogo, quod, sicut consueristis, expediatis tali hora, quod ante vesperas intremus ad papam*; H: *R(ecipe) Valasce I sec. statim et venias cum littera et ibis ad palatium;* M fol. 80: *R(ecipe) A. de Fabrica et pro deo cito quod periculum est in mora et ego miserabiliter crucior per papam* (vgl. Posse, Privaturkunden S. 91 N. 1). Das hier die Reinschriften schleunigst dem Papst vorgelegt werden sollen, ist klar. Vgl. ferner die von Göller, QFIA. 10, 313, mitgeteilten Vermerke C 136: *beatissimo domino suo*, ähnlich F 354, E 148: *R(ecipe) Iac. de Soleg. II secretas pro cras mane et portes et ibimus ad papam.* C 221: *ista erit ostendenda domino nostro* und besonders das von ihm, Mitteil. und Untersuchungen S. 44, besprochene Konzept zu einem Schreiben Clemens' V., von dem drei Reinschriften hergestellt werden sollten, mit dem Vermerk: *bullentur sine alia lectione.*

Erachtens ein anderer Umstand. Bekanntlich wurden im 13. Jahrhundert Urkunden, die *de iure et stilo* zweifelhaft waren, durch Vizekanzler und Notare geprüft, im 14. Jahrhundert aber einer förmlichen Judikatur in der Kanzlei unterworfen, für die es eingehende Vorschriften gab.[1] Jener Prüfung und dieser Judikatur wurden die Reinschriften zugrunde gelegt; sie konnten hier verworfen werden und mußten dann reskribiert werden. Dieses Verfahren wäre undenkbar, wenn bereits die Konzepte der *litterae legendae* dem Papste vorgelesen und von ihm genehmigt worden wären; vom Papste genehmigte Urkunden konnten unmöglich nachträglich aus sachlichen Gründen in der Kanzlei von untergeordneten Organen verworfen werden. Muß also die Judikatur der Verlesung vor dem Papst vorangegangen sein,[2] so folgt daraus, daß diesem die Reinschriften und nicht die Konzepte vorgetragen wurden.

Nach diesen Darlegungen würden wir im allgemeinen anzunehmen haben, daß im 13. und 14. Jahrhundert bei allen *litterae legendae*, d. h. bei allen wichtigeren Urkunden, der Vollziehungsbefehl des Papstes vor der Bullierung und Ausgabe eingeholt wurde, wenn hier nicht eine andere Erscheinung in Betracht zu ziehen wäre. Die uns erhaltenen Originalsuppliken und die Supplikenregister des 14. Jahrhunderts zeigen nämlich, was bei der gewaltigen, dem Papst durch die Verlesung der Urkunden erwachsenden Arbeitslast und dem Wunsch der Parteien nach möglichst beschleunigter Abfertigung sehr begreiflich ist, daß damals[3] in der Regel der Papst gebeten und bewogen wurde, durch Spezialbefehl von der Verlesung Abstand zu nehmen. Fast alle von Privatpersonen eingereichten Suppliken enthalten neben der materiellen noch die zweite Bitte, daß die betreffende Urkunde ohne weitere Verlesung ausgegeben werde, und in den meisten Fällen ist auch diese Bitte vom Papste genehmigt worden.[4] Dadurch geschah es, daß tat-

[1] Vgl. Bd. 1, 273. 298.

[2] Dafür gibt es zum Überfluß noch ein besonderes Zeugnis. Eine der Kanzleinotizen des S. 172 N. 4 erwähnten Registerbandes lautet (Régistres d'Urbain IV. n. 2172): *de consilio d. Iordani card. fuit iudicata iusta et postea dominus audivit eam et mandavit expediri.*

[3] In dem Formularbuch für Petitionen des Kardinals Guala (s. oben S. 5) kommt die in der folgenden Note erwähnte Bitte noch nicht vor.

[4] Die Bitte lautet in der Regel: *item* (oder *et*) *quod transeat sine alia lectione*, die Gewährung erfolgt durch ein zweites *fiat* des Papstes. Es versteht sich von selbst, was Munch (bei Löwenfeld S. 17) übersehen hat, daß diese Bitte nur bei *litterae legendae* notwendig war; bei Urkunden, die ohnehin nach allgemeiner Kanzleiregel *sine lectione* gegeben wurden, war eine derartige Spezialbitte überflüssig, obwohl sie auch bei ihnen oft vorgekommen sein mag.

sächlich zum mindesten in der großen Mehrzahl der Fälle, in denen Urkunden auf Grund von Suppliken ausgefertigt wurden, das Stadium des Vollziehungsbefehls in der päpstlichen Kanzlei fortfiel, daß in der Hauptsache nur noch bei den in den eigenen Geschäften der Kurie ausgestellten *litterae curiales*[1] und *secretae* eine Verlesung üblich bleiben mochte, wenngleich immer noch eine Anzahl anderer Urkunden übrig blieb, welche zur Verlesung kamen. Nicht immer nämlich wurde die Bitte um Dispens von der Verlesung genehmigt;[2] ja unter Johann XXII. scheint sogar einmal ganz allgemein beschlossen zu sein, diesen Dispens nicht mehr zu gewähren.[3] Das letztere war indeß gewiß unausführbar, und, obwohl Benedikt XIII. diese Verordnung erneuert hat,[4] scheint es bis zum Ende des Mittelalters, soviel wir bisher von diesen Dingen wissen,[5] dabei geblieben zu sein, daß nur in verhältnismäßig seltenen Fällen die Verlesung der mundierten Urkunden vor dem Papst wirklich stattfand.

Fragen wir nun endlich, inwiefern bei den übrigen Urkunden des Mittelalters durch die Einholung des Vollziehungsbefehls eine besondere Stufe des Beurkundungsgeschäfts eingeleitet wurde, so läßt sich nach dem bisherigen Stand unserer Kenntnis diese Frage nur für einige Urkundengruppen mit Bestimmtheit beantworten. Für die ältere deutsche Gerichtsschreiberurkunde und für die von einem Privatschreiber in den Formen der letzteren hergestellte Urkunde über private Rechtsgeschäfte war ein besonderer Vollziehungsbefehl rechtlich nicht erforderlich; der Beurkundungsauftrag ermächtigte den Notar zur Herstellung des Instruments in rechtsgültiger Form. Es konnte vor-

[1] Aber gewiß nicht bei allen *litterae curiales*. Auch hier wird man gewiß bei einfacheren Sachen der laufenden Verwaltung von der Verlesung Abstand genommen haben, so daß also v. Ottenthal, MIÖG. 5, 129, auch deshalb ganz Recht hat, wenn er gegen Munch bemerkt, daß die Begriffe *litterae legendae* und *litterae curiales* sich keineswegs decken.

[2] Vgl. Kehr, MIÖG. 8, 98 N. 4. 5; 101.

[3] Erler, Liber canc. S. 168: *anno domini millesimo etc., inhibuit dominus Iohannes papa nobis Gau[celmo]* (s. Bd. 1, 256 ff.) *vicecancellario, quod nulle littere expediantur sine lectione, etiamsi in peticione ipsius domini pape signo signata id specialiter caveatur.*

[4] v. Ottenthal, Reg. canc. S. 145 § 129: *item voluit et ordinavit, quod de cetero non ponatur in supplicationibus 'sine alia lectione'.*

[5] Die Bitte *quod transeat sine alia lectione* fehlt allerdings auf den Suppliken der letzten Jahrzehnte des Mittelalters (vgl. Tangl, Schrifttafeln n. 107; Lichatschev S. 153) und in den Formularen der Practica cancellariae: aber daraus folgt wohl nur, daß sie überflüssig geworden war, gewiß nicht, daß die Verlesung wieder stattfand.

kommen, daß bei der Tradition und Levation der Urkunde schon die vorausgefertigte Reinschrift vorlag; nötig aber war das nicht, auch das unbeschriebene Urkundenpergament konnte zu diesem Zweck benutzt werden. Auch zur Unterzeichnung brauchte die Reinschrift dem Aussteller nicht vorgelegt zu werden: eigenhändige Unterschrift des Ausstellers ist bei diesen deutschen Urkunden nur in den seltensten Fällen vorgekommen.[1] Der Aussteller brauchte demnach bei dem Beurkundungsgeschäft nach Erteilung des Beurkundungsauftrages nicht weiter beteiligt zu sein und war es in der großen Mehrzahl der Fälle auch in der Tat nicht.[2]

Dem gegenüber hat man in Italien länger an dem durch die römische Gesetzgebung des fünften Jahrhunderts vorgeschriebenen Erfordernis festgehalten, daß die Vertragsurkunde, wenn sie von dem Aussteller nicht eigenhändig geschrieben war, wenigstens seine eigenhändige Unterschrift tragen müsse.[3] Bis ins 12. Jahrhundert hinein weist die ober- und mittelitalienische *carta* regelmäßig, sei es die eigenhändige Unterfertigung des Ausstellers, die durch die Formel *ego N. subscripsi* charakterisiert ist, sei es sein Handzeichen (*signum manus N.*) auf.[4] Zweifelhaft kann nur sein, ob das Kreuz, welches als Handzeichen diente, wirklich immer von dem Aussteller selbst gezeichnet wurde. Einigemale wird das ausdrücklich gesagt;[5] bisweilen ergibt es sich aus dem Augenschein;[6] aber nicht immer wird es der Fall ge-

[1] In den von mir untersuchten Originalen des St. Galler Archivs habe ich sie nirgends konstatiert, abgesehen von den Fällen, in welchen der Aussteller zugleich Schreiber der Urk. war. Ebenso steht es bei den meisten Originalen aus Metz, Trier, Köln, Straßburg, die ich kenne. Die Signa des Ausstellers rühren ebenso wie die der Zeugen (vgl. Kap. XII) meist vom Schreiber der Urkunde her.

[2] Doch vgl. oben S. 161ff. über den Fertigungsbefehl.

[3] Vgl. Brunner, ZR. S. 58ff.; Karlowa, Römische Rechtsgesch. 1, 996f. Auf die zwischen Brunner und Karlowa streitige Frage, ob nach römischem Rechte beide Kontrahenten eine Vertragsurkunde unterzeichnen mußten, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Im Mittelalter ist eine Unterschrift der Urkunde durch den Vertragsgegner des Ausstellers kaum jemals vorgekommen; wollte man auch die von diesem übernommenen Verpflichtungen verbriefen, so wurde darüber eine eigene zweite Urkunde ausgestellt.

[4] Vgl. Brunner a. a. O. S. 35ff. Beispiele aus späterer Zeit gibt jede Urkundensammlung. Vgl. auch unten Kapitel XII.

[5] Beispiele bei Brunner S. 37. Vgl. auch noch die Unterschrift des Bischofs von Siena bei Ficker, It. Forsch. 4, 189, oder die des Herzogs Liutald von Kärnten bei Gloria, CD. Padovano 1, 306.

[6] So wird das Kreuz wohl vielfach da eigenhändig sein, wo etwa die Worte *signum* usw. in dessen Winkel gesetzt sind, wie in der Urkunde Konrads von Tuscien von 1124, Ficker, It. Forsch. 4, 143 n. 98 und in der Ur-

wesen sein. Die früheren Herausgeber der italienischen Urkunden haben auf den Umstand wenig geachtet,[1] und die uns vorliegenden Faksimiles lassen den Sachverhalt nicht immer sicher erkennen, doch kann bei vielen von ihnen kaum in Zweifel gezogen werden, daß auch die Kreuze von der Hand des Notars herrühren;[2] in solchen Fällen werden die Aussteller lediglich die schon geschriebenen Kreuze durch Handauflegung als die ihrigen anerkannt haben, was bereits ein Gesetz des Königs Ratchis gestattet zu haben scheint.[3] Aber auch dann sinkt die Hinzufügung des Signums der Aussteller durch den Notar nicht zu einer so bedeutungslosen Formalität herab, wie das in Deutschland der Fall war. Vielmehr scheint man in Italien daran festgehalten zu haben, daß die Reinschrift dem Aussteller noch einmal vorgelegt wurde; erst wenn er von ihr Kenntnis genommen hatte, unterschrieb er, fügte sein Signum hinzu oder firmierte das vom Notar gezeichnete Kreuz durch Handauflegung und erkannte dadurch an, daß die ihm vorgelegte und nun zu vollziehende Urkunde dem Beurkundungsauftrag entsprach. Gerade wie der ganz eigenhändig unterzeichnende Aussteller seinem *subscripsi* häufig ein *relegi* voraufschickte,[4] so finden wir sehr oft dem Handzeichen des Ausstellers die Bemerkung hinzugefügt *eique relectum est.*[5] Ist diese Formel nur in gewissen Gegenden mit Vorliebe und regelmäßig angewandt, so geht das wohl nur auf den Sprachgebrauch der betreffenden Notare zurück;

---

kunde Engelberts von Tuscien von 1136, ebenda S. 151 n. 106 (ähnlich in der *notitia* ebenda S. 81 n. 55). Konrad sagt ausdrücklich, daß er *manu propria* firmiert habe.

[1] Doch hat z. B. Schiaparelli in der Ausgabe der Urkunden des Kapitelarchivs von St. Peter zu Rom (Arch. della Soc. Romana Bd. 24) auch diese Kreuze sorgfältig beachtet und in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Urkunden angegeben, ob sie autograph sind oder nicht. Ebenso z. B. Fedele in derselben Zeitschrift 27, 40ff. und Cipolla in der Ausgabe der ältesten Urkunden von S. Giusto zu Susa in Bullettino dell' Istituto stor. Italiano n. 18.

[2] Vgl. z. B. die hinter dem Cod. dipl. Langob. (Mon. Patr. hist. XIII) mitgeteilten Faksimiles der beiden Urkk. von 771 und 809, das. S. 79 und 160, oder Bonelli, Cod. paleogr. Lombardo Taf. 1. 13 u. a. In Volterra rühren nach Schneider, Reg. Volaterranum S. XXXVII, die Kreuze und die Unterschriften mit *signum manus* ausnahmslos von dem Notar her.

[3] Vgl. Brunner ZR. S. 35.

[4] Vgl. Brunner a. a. O. Auch in Deutschland ist *relegi* und *subscripsi* da, wo wirklich eigenhändige Unterschrift vorkommt, in manchen Fällen verbunden, vgl. Ficker, BzU. 2, 101.

[5] Beispiele bei Ficker, It. Forsch. 4, 28 n. 22; 49. 51 n. 34; Morbio, Storia dei municipi Italiani 2, 42. 45. 47. 48. 51. 53. 54. 55 usw.; Fantuzzi 1, 89. 91. 93. 113 usw.

daß sie sich aber auf die Reinschrift bezog, folgt aus der Verbindung mit dem Handzeichen und aus der Analogie des *relegi et subscripsi* bei wirklich eigenhändiger Subscription mit Bestimmtheit.

Nur in Süditalien war, soviel wir sehen können, die Genehmigung der Reinschrift durch den Aussteller vor ihrer Vollziehung nicht vorgeschrieben: jene Bestimmungen römischer Kaiser, welche sie anordneten, scheinen hier gar nicht zur Einführung gelangt zu sein.[1] Häufig findet sich zwar auch im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Benevent eine — in der Regel sehr kurz gefaßte — Unterschrift oder eine Signumformel des Ausstellers, aber sie fehlt nicht selten auch ganz.[2] Eine Verlesung der Urkunde durch oder für den Aussteller wird hier durchweg nicht erwähnt.

Von den italienischen *notitiae* bedürfen die außergerichtlich ausgestellten gleichfalls einer Unterschrift seitens der Kontrahenten nicht. Der Aussteller kann sie nicht unterzeichnen, da er ja ihr Empfänger ist[3] und seine Unterschrift zu seinen Gunsten nichts beweisen könnte. Sie sind in älterer Zeit in einigen Fällen von dem, der die verbriefte Rechtshandlung zugunsten des Ausstellers und Empfängers vollzogen, also z. B. die Investitur erteilt hatte, unterschrieben oder signiert worden; später kommt auch das kaum mehr vor. Die einfache Unterschrift des Notars und die Erwähnung der Zeugen genügt zur Beglaubigung dieser Stücke. Offenbar sind diese *notitiae* in der Reinschrift den Parteien wenigstens in späterer Zeit nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt worden; nachdem die Imbreviatur verlesen und genehmigt war,[4] fertigte der Notar selbständig das Instrument aus und behändigte es dem Empfänger. Dadurch wurde natürlich eine erhebliche Vereinfachung des Beurkundungsgeschäftes bewirkt, und diese Vereinfachung wird eine der Ursachen davon sein, daß die Notitia im späteren Mittelalter durchaus die bevorzugte Form der Notariatsurkunde wurde, daß man sich jetzt in zahlreichen Fällen auch für Geschäfte, die früher zumeist *per cartam* beurkundet waren, der Form der Notitia bediente. Aber auch wo man die Form der Carta noch beibehielt, vereinfachte man sie jetzt nach dem Muster der Notitia; seit dem 13. Jahrhundert, ja schon seit der Mitte des 12., fällt auch in den italienischen *cartae* die eigenhändige Unterschrift oder Sig-

[1] Vgl. Brunner a. a. O. S. 38.

[2] Vgl. Brunner a. a. O. Eine größere Zahl von Belegen gibt der Cod. dipl. Cavensis.

[3] Vgl. Brunner, ZR. S. 37.

[4] S. oben S. 162.

nierung der Aussteller und damit die Notwendigkeit, ihm die Reinschrift noch einmal zur Genehmigung vorzulegen, in der Regel fort;[1] Beurkundungs- und Fertigungsbefehl schlossen jetzt zugleich die Ermächtigung zur Vollziehung in sich.

Von der außergerichtlichen unterschied sich die gerichtliche, die *notitia iudicatus*, in bezug auf das hier behandelte Verhältnis durchaus. Wie verschieden auch ihre Fassung nach den in verschiedenen Zeiten in den verschiedenen Provinzen Italiens üblichen Formularen sein mochte; durch eigenhändige Unterfertigung sind sie überall beglaubigt worden;[2] was in dieser Beziehung eine Verordnung Lothars[3] ausdrücklich vorschrieb, war schon lange vorher geltendes Recht. Die Art der Unterfertigung ist dabei gleichgültig; sowohl ganz eigenhändige Unterschriften, diese wieder in den verschiedensten Formulierungen,[4] wie Signierungen kommen vor; daß bei den letzteren das Signum, in der Regel ein Kreuz, eigenhändig gemacht ist, wird gelegentlich ausdrücklich gesagt[5] und durchweg anzunehmen sein. Auch hinsichtlich

[1] Eine Ausnahme machen namentlich die Urkunden aus dem venezianischen Gebiet, mögen sie nun von den öffentlichen Notaren oder von den Kanzlern der Dogen, Patriarchen, Bischöfe geschrieben sein. Hier hat sich die eigenhändige Unterschrift — die Formel ist meistens: *ego N. N.* (z. B. *ego Vitalis Faletro dei gratia dux*) *mm. ss.* (*manu mea subscripsi*) — vielfach bis in das späte Mittelalter hinein erhalten. Beispiele in Fülle in dem großen Werk von Cornelius, Ecclesiae Venetae (Venedig 1749), und an anderen Orten. Vgl. über die venezianischen Dogenurkunden insbesondere Lazzarini, Originali antichissimi della cancellaria Veneziana (Venedig 1904), mit einem Faksimile der eigenhändigen Unterschrift des Dogen Vitalis Michael von 1098.

[2] Ein Stück, wie Ficker, It. Forsch. 4, 136 n. 91, dem sie fehlt, ist eine historische Aufzeichnung, aber keine Urkunde; es heißt am Schlusse ausdrücklich, daß ein Urteil nicht abgegeben ist (*nullam inde iudices dederunt sententiam*). Ebenso steht es mit dem bei Ficker folgenden Stück n. 92, vgl. dessen Anmerkung S. 138.

[3] Liber Papiensis, Lothar 98: *quod iudicaverint, confirmare sua subscriptione non dissimulent.* Dazu die Glosse: *per hoc subscribunt se iudices in cartis.*

[4] Besonders häufig ist *ego N. interfui* oder *interfui et subscripsi.* In Süditalien wird oft einfach gesagt: *ego qui supra N. iudex*, auch *ego N. fieri rogavi* findet sich. Aber man ergeht sich auch in längeren Wendungen: Cesso, Königsbote Ottos III., gibt seiner Gemütsstimmung Ausdruck und unterschreibt *leto animo fidelique mente, veloci quoque manu et gravitate* (Ficker, It. Forsch. 4, 61 n. 40); andere machen Verse (s. unten Kap. XV), kurz in dieser Beziehung ist dem Belieben oder der Laune der Unterschreibenden durchaus freier Spielraum gelassen.

[5] Vgl. z. B. Ficker a. a. O. 4, 70 n. 47; 97 n. 70; 105 n. 78; 133 n. 88; 141 n. 96.

der Zahl der Unterzeichnenden schwankt der Gebrauch; es kommt vor, daß nur der Vorsitzende des Gerichts allein unterfertigt, häufiger aber ist, daß mit ihm alle Beisitzer oder wenigstens einige von ihnen unterschreiben, und bisweilen geschieht es sogar, daß der Vorsitzende überhaupt nicht, sondern nur einer oder mehrere der Beisitzer, namentlich der rechtskundigen, subscribieren.[1] Vielleicht erklärt sich diese Verschiedenheit des Vorgehens dadurch, daß nicht immer die Reinschrift der Notitia unmittelbar während oder gleich nach der Gerichtssitzung hergestellt werden konnte, und daß, wenn sie zur Unterschrift und Genehmigung vorgelegt wurde, nicht mehr alle an der Sitzung beteiligt gewesenen Personen an Ort und Stelle waren; irgend ein festes Prinzip, nach dem dabei vorgegangen worden wäre, läßt sich, soviel ich sehen kann, nicht ermitteln.

Auch bei den Urkunden über Sitzungen des vom König präsidierten Hofgerichtes hat sich in dieser Beziehung ein ständiger Brauch erst allmählich herausgebildet. Bis zum Ende des 10. Jahrhunderts sind diese Urkunden nicht vom Könige, sondern nur von dem neben dem König tätigen Vorsitzenden und den Beisitzern, besonders häufig von dem Pfalzgrafen,[2] zuweilen auch vom Kanzler[3] unterschrieben. Erst Otto III. hat hier ein anderes Verfahren eingeführt. In einem Placitum vom Jahre 996[4] findet sich vor der Notarsunterschrift sein Monogramm; ob es vom Kaiser vollzogen war, läßt sich nicht feststellen, da die Urkunde nur abschriftlich überliefert ist. Außerdem aber steht vor den Unterschriften der Beisitzer ein Kreuz, das durch den Zusatz *Signum manus domini imperatoris Otonis qui hoc signum crucis fecit* als eigenhändig gekennzeichnet ist; gewiß wird daher auch in einem Placitum von 999,[5] wo vor den Unterschriften der Beisitzer ✠ *Otto Romanorum dei gratia imperator augustus* geschrieben ist, das Kreuz von dem Kaiser selbst herrühren.[6] Endlich aber ist in einer

[1] So z. B. Ficker a. a. O. n. 7. 9. 10. 11 und besonders merkwürdig n. 84, wo der einzige anwesende *iudex* nicht unterschreibt und von den sechs anwesenden *causidici* nur einer.

[2] Vgl. D. Ber. I. 37; D. Lamb. 6; DD. O. I. 269. 340. 398—400. DO. III. 411.

[3] Vgl. D. Ber. I. 73. 74.

[4] DO. III. 227. An der Zuverlässigkeit der Abschrift von 1283 zu zweifeln, ist kein Grund vorhanden.

[5] DO. III. 339.

[6] Aber auch nur dieses; an subjektive Subscription, die Erben, UL. S. 186, annimmt, ist nicht zu denken, da sonst *subscripsi*, das bei den Unterschriften aller Geistlichen steht, nicht fehlen würde. Dagegen findet sich bei den Laien, die nur ein Kreuz gemacht haben, dieselbe Form wie bei dem Kaiser.

Gerichtsurkunde von 1001 [1] hinter der subjektiv gefaßten Unterschrift des Papstes in derselben Form: ✠ *Otto servus apostolorum subscripsi* die des Kaisers abgegeben, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie ganz eigenhändig erfolgte. Von den drei Placiten Heinrichs II. ist eins nur von dem Pfalzgrafen und den Beisitzern unterfertigt;[2] ein zweites weist eine Signumzeile mit einem Monogramm auf, das allerdings von der in der Kanzlei üblichen Gestalt abweicht und dessen eigenhändige Vollziehung, da das Original nicht erhalten ist, ungewiß bleibt;[3] in dem dritten endlich[4] folgen einem Kreuz die Worte *Ego Einricus imperator*, und wenigstens teilweise eigenhändige Unterschrift wird hier anzunehmen sein. In den Gerichtsurkunden Konrads II., der nicht schreiben konnte, ist von jeder Form der Kaiserunterschrift abgesehen; eine, die nur abschriftlich überliefert ist, entbehrt aller Subscriptionen,[5] zwei andere,[6] darunter ein Original, sind vom Kanzler unterfertigt, der aber wahrscheinlich nur das Subscriptionszeichen (*ss.*) eigenhändig hinzugefügt hat, während er die diesem Zeichen vorangehenden Worte: *Kadelohus cancellarius et missus sacri palatii* von einem Kanzleibeamten schreiben ließ, der sonst bei der Herstellung der Urkunde nicht beteiligt war. Zu eigenhändiger Unterschrift der Gerichtsurkunden ist dann Heinrich III. zurückgekehrt. Von den drei Placita dieses Herrschers, die für uns in Betracht kommen[7] und die sämtlich in originaler Überlieferung erhalten sind, weist das erste vom Jahre 1047[8] die Unterschrift: *Ego Heinricus imperator subscripsi* auf; dem Worte *subscripsi* folgen zwei Zeichen, die eine bestimmte Deutung nicht zulassen. Die Unterschrift selbst besteht aus schönen und gleichmäßigen Buchstaben, die durchaus der diplomatischen Minuskelschrift der Zeit entsprechen; sie ist der folgenden Unterschrift des Kanzlers[9]

---

[1] DO. III. 396.

[2] DH. II. 299.

[3] DH. II. 461.

[4] DH. II. 465. Auch die folgenden Unterschriften bestehen nur aus *Ego* und dem Namen; *subscripsi* fehlt immer.

[5] DK. II. 92. Nur die Unterschrift des Notars ist vorhanden.

[6] DD. K. II. 258. 259.

[7] Das vierte St. 2471 entbehrt in unserer Überlieferung aller Unterschriften, außer der des Notars. Was Steindorff 2, 389 ff. über die drei anderen bemerkt, beruht nicht auf eigener Kenntnis der Originale.

[8] St. 2327. Sehr bemerkenswert ist, daß dies Placitum besiegelt war, was sonst nicht üblich ist.

[9] *Ego Henricus cancellarius subscripsi*, wobei die letzten Buchstaben von *subscripsi* durch eine Art von Subscriptionszeichen ersetzt sind. Man beachte die verschiedene Orthographie des Namens.

ähnlich, aber nicht von der gleichen Hand wie diese hergestellt, und ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß sie ganz autograph ist. In den beiden anderen Stücken von 1054 und 1055[1] lautet die Unterschriftsformel: *Ego Heinricus dei gratia Romanorum imperator augustus confirmavi*, doch ist im zweiten Falle der Name des Kaisers durch ein Monogramm dargestellt, das aber völlig von der kanzleimäßigen Form verschieden ist: an diese Unterschrift, die in keiner der beiden Urkunden von dem Kaiser, sondern in der ersten von einem unbekannten Italiener, in der zweiten von dem Schreiber des Placitums herrührt, schließt sich dann aber in beiden das Eigenhändigkeitszeichen des Kaisers[2] an, das die in den Diplomen übliche Gestalt aufweist und dem wie in den Diplomen drei Interpunktionszeichen vorangehen und drei Kreuze folgen. Heinrich III. hat also diese Placita in derselben Weise wie seine Diplome unterfertigt; in dem ersten hat er vielleicht das ganze Eigenhändigkeitszeichen selbst gezeichnet, in dem zweiten rühren wohl nur die drei Kreuze von ihm her. Sehr gleichmäßig ist die Unterschrift Heinrichs IV. gestaltet; sie lautet regelmäßig: † *Ego Heinricus dei gratia rex* (*tercius Romanorum imperator augustus*) *ss.*;[3] daß sie stets eigenhändig war, ist höchst wahrscheinlich und steht für zwei Originale,[4] die in Faksimiles vorliegen, durch die vollständige Gleichheit der Schriftzüge fest. Den Brauch des Vaters hat auch sein ältester Sohn Konrad beibehalten, der ein Placitum vom Jahre 1097 mit der Formel *Ego Chonradus dei gratia Romanorum rex subscripsi* unterzeichnet hat;[5] dagegen hat sich dessen Bruder Heinrich V. darauf beschränkt, seine zahlreichen Placita aus den Jahren 1116—1118 mit einem großen Kreuze zu unterfertigen, dessen Eigenhändigkeit durch eine Beischrift ausdrücklich versichert wird.[6] Seit dem Ende der sali-

[1] St. 2451. 2475.

[2] Vgl. über dies Zeichen unter Kap. XX.

[3] So in St. 2840. 2845[a] (Davidsohn, Forschungen zur älteren Gesch. von Florenz 1, 175 n. 17) 2853. 2905. 2929. In St. 2847 fehlt *subscripsi*, in St. 2861[a] fehlt nach dem Drucke Glorias *tercius* und *subscripsi*. In St. 2908 fehlen die Worte *tercius Romanorum* und *augustus* im Drucke Odoricis.

[4] St. 2905. 2929; zu den bei Stumpf verzeichneten Faksimiles kommt für die erstere Urkunde noch ein anderes bei Moschetti, Il Museo civico di Padova (Padua 1903), hinzu, das Erben, UL. S. 181, anführt: besser noch als an den Faksimiles läßt sich die Schriftgleichheit der Subskriptionen an den von mir eingesehenen Originalen selbst feststellen. Was Schum, NA. 1, 129, über diese Unterschriften sagt, ist irrig.

[5] St. 3003; das Stück ist nur abschriftlich überliefert; das Originalplacitum St. 3002 entbehrt der Unterschrift des Königs.

[6] Vgl. das Faksimile von St. 3129 in den Diplomi imperiali e reali delle cancellerie d'Italia Tav. 13 (mit Erläuterungen von Cipolla) und das Faksimile

schen Periode ward dann die Beteiligung des Königs an öffentlichen Gerichtssitzungen in Italien immer seltener,[1] und Gerichtsurkunden in der bis dahin üblichen Gestalt sind uns weder von Lothar noch von den staufischen Herrschern bekannt.

Aber auch bei sonstigen *notitiae iudicatus* kam in Italien etwa seit der Mitte, in manchen Gebieten, wie z. B. in Rom,[2] schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts die eigenhändige Unterfertigung allmählich außer Übung.[3] Mit den Veränderungen, die sich im Gerichtswesen selbst und in der sonstigen Formulierung der Urkunden im 12. Jahrhundert vollzogen haben,[4] steht diese Erscheinung in keinem erkennbaren Zusammenhang; sie macht sich erst beträchtlich später geltend als jene, und sie findet sich auch in Urkunden, die nach Inhalt und Form noch dem älteren Herkommen entsprechen. Aber sie tritt um dieselbe Zeit auf, da auch in den italienischen *cartae* der Brauch der eigenhändigen Unterfertigung fortfiel, und sie wird aus

---

von St. 3133 bei Gloria, Autografo d'Irnerio e origine dell' università di Bologna (Padua 1888). — Die Beischrift zu dem Kreuz lautet in St. 3126: *Hec crux est signum manu d. Henrici imperatoris Romanorum*, in St. 3133: *Hoc signum crucis fecit domnus Henricus dei gratia inprerior* (so nach Cipolla) *augustus*, in St. 3136 (ähnlich in St. 3158[a]): *Hoc signo crucis idem imperator hanc noticiam corroboravit*, in St. 3158[b] (NA. 20, 229): *Hoc signum fecit domnus Einricus imperator suis manibus.* In St. 3129 steht neben dem Kreuz *Heinricus*, in St. 3132 *Hec cus*; die Annahme, daß die Beischrift hier eigenhändig gewesen sei, läßt sich nicht begründen. In St. 3134 sind die Worte *Henricus dei gratia quartus Romanorum imperator augustus subscripsit* in die durch die Kreuzarme gebildeten Winkel verteilt; für diese Form der Unterschrift ist gewiß der in den Urkunden der Gräfin Mathilde übliche Brauch (s. S. 185) bestimmend gewesen, vgl. Hessel, NA. 31, 469ff., der darauf hinweist, daß die eigenhändige Unterkreuzung des Kaisers, die bei den Placiten üblich war, auch in dem Notariatsinstrument St. 3158 (vgl. auch St. 3138, wo neben dem Kreuz ein *R* steht) wiederkehrt. In St. 3139 steht nach einer Abschrift aus dem Original im Apparat der MG. vor dem Kreuz *imperator aug.*, dahinter *H. dei gracia R.* In St. 3128 fehlt eine Beischrift neben dem Kreuz. In St. 3130 steht nach einer Abschrift im Apparat der MG. ein großes Kreuz, das vielleicht vom Kaiser herrührt, mitten in der Unterschrift des *iudex Obertus.*

[1] Vgl. Ficker, It. Forsch. 1, 294ff.

[2] Vgl. Hirschfeld, AfU. 4, 558 N. 5.

[3] Beispiele: 1148 Gericht des Grafen des Abts von Polirone, Ficker a. a. O. 4, 165 n. 122; 1158 Gericht des Markgrafen Hermann von Verona, das. 4, 167 n. 125; 1163 Gericht Rainalds von Köln, das. 4, 174 n. 132; 1163 Gericht des Rektors von Verona, das. 4, 176 n. 134; 1176 Gericht des Bischofs von Modena, das. 4, 189 n. 149 usw. Doch kommen auch jetzt noch Unterfertigungen vor, vgl. Ficker a. a. O. 4, 168 n. 127; 202 n. 160; Hirschfeld a. a. O.

[4] Vgl. Ficker a. a. O. 3, 288ff.

demselben Wunsch nach einer Vereinfachung des Geschäftsganges zu erklären sein, den wir hinsichtlich der *cartae* als bestimmend annahmen.

Wir haben schließlich noch zu untersuchen, wie sich in Italien die besprochenen Verhältnisse bei den Urkunden geistlicher und weltlicher Fürsten gestalteten. Insofern die große Mehrzahl von diesen — nicht anders wie in späterer Zeit die Urkunden städtischer Kommunen — von öffentlichen Notaren hergestellt worden sind, gilt von ihnen lediglich, was hinsichtlich der Notariatsurkunden soeben ausgeführt worden ist. Weiter sind die von den eigentlich bischöflichen Kanzlern und Notaren[1] geschriebenen Urkunden zwar in bezug auf ihre Fassung mehrfach von den *cartae* öffentlicher Notare verschieden, nicht aber in bezug auf die uns jetzt beschäftigende Frage; auch sie zeigen ganz regelmäßig bis ins 12. Jahrhundert hinein eigenhändige Unterschrift oder Signierung in den uns bekannten Formen, lassen also eine Vorlage der Reinschrift zur Genehmigung erkennen. Eine besondere Erwähnung verdienen aber in diesem Zusammenhange die Urkunden der Erzbischöfe von Ravenna, die oft auch gewöhnliche Schenkungen und andere weltliche Geschäfte durch ihre eigenen Notare verbriefen ließen und bei denen die Unterzeichnung eine besondere Form angenommen und sich länger erhalten hat. Schon seit der Mitte des 7. Jahrhunderts ist diese Form nachweisbar; sie besteht darin, daß der Erzbischof eigenhändig nicht seinen Namen oder sein Signum, sondern das Wort *legimus* — gewöhnlich in Majuskelbuchstaben geschrieben und von zwei Kreuzen eingeschlossen — unter die Urkunde setzt, wie das auch bei den byzantinischen und vereinzelt auch bei den fränkischen Kaisern, wie wir sehen werden, vorkommt. Der Brauch läßt sich bis zum Ende des 12. Jahrhunderts verfolgen, war aber selbst im 13. noch nicht vergessen; noch 1262 unterfertigt Erzbischof Philipp eine Urkunde mit dem althergebrachten feierlichen *legimus*, dessen sich seine Vorgänger von jeher bedient haben.[2]

[1] Vgl. Bd. 1, 589. 620.

[2] Vgl. meine Bemerkungen MIÖG. 9, 24f. und Brandi, AfU. 1, 41 N. 3. 74. — Wenigstens in der Anmerkung will ich notieren, daß einige süditalienische Erzbischöfe und Bischöfe zwar nicht mit *legimus*, aber in Nachahmung des römischen Brauchs mit eigenhändigem *Bene valete* ihre Urkunden unterzeichneten. Vgl. z. B. die Urkunde des Erzbischofs Atenulf von Capua von 988 (Jannelli, Capua S. 331): *hoc libertatis nostrae scriptum ... sigillo nostro ... iussimus sigillari. Quam videlicet libertatis absolutionem tibi Ioanni subdiacono primicerio et bibliothecario nostro scribere praecepimus nec non et propriis manibus sacerdotes et clericos nostros se subscribere iussimus et pro con-*

Unter den weltlichen Herren Ober- und Mittelitaliens haben zuerst die Markgrafen von Tuscien aus dem Hause Canossa damit begonnen, ihre Urkunden vielfach nicht von öffentlichen Notaren, sondern von ihren eigenen Beamten herstellen zu lassen und in ihnen die Formen der Königsurkunden in manchen Beziehungen nachgeahmt.[1] Schon Bonifaz und ebenso seine Nachfolger und Nachfolgerinnen: Beatrix, Gottfried, Mathilde, haben mindestens einen Teil ihrer Urkunden besiegeln lassen;[2] regelmäßig fügen sie außerdem ihre Unterfertigung hinzu. Deren Form schwankt: Bonifaz, der offenbar schreiben konnte, braucht zumeist die auch in den von ihm ausgestellten Notariatsurkunden vorherrschende Formel ✠ *Bonifacius marchio et dux subscripsi*; daneben findet sich: *Signum d. Bonifacii ducis et marchionis*, so daß wahrscheinlich ein Monogramm angewendet worden ist. Der Signumformel bedienten sich auch Gottfried und Beatrix, während Mathilde zumeist eine andere Art der Unterzeichnung anwendet: ein großes Kreuz, in dessen vier Winkel die Worte: *Matilda dei gratia si quid est sum) ss.* (d. h. *subscripsi*) in nicht immer gleicher Verteilung eingetragen sind.[3] Ob diese ganze Unterschrift oder nur ein Teil von ihr von der Markgräfin selbst herrührt, bedarf noch genauerer Untersuchung; daß sie aber mindestens teilweise wirklich autograph war, ergibt sich aus den Korroborationsformeln mit voller Bestimmtheit, und in einer Urkunde, die 1115 kurz vor dem Tode der großen Markgräfin ausgestellt ist, der das Zeichen fehlt, wird überdies ausdrücklich gesagt, daß Mathilde nicht mehr imstande gewesen sei, zu

---

firmatione . . . secundum consuetudinem praeceptorum manu nostra subscripsimus. Es folgen die Unterschriften der Kleriker, darunter: ✠ *Bene valete.* — Ähnlich Landulf von Benevent 975 (Ughelli 8, 65), Aldericus von Calvi 969 (Reg. Neapol. Arch. Monum. 1, 2, 175) u. a. m.

[1] Vgl. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien (Innsbruck 1895) S. 220 ff. Unter Mathilde gewinnt auch der päpstliche Kanzleibrauch Einfluß auf ihr Urkundenwesen.

[2] Bonifaz 1038. 1048, Camici, Supplementi d'istorie Toscane (Florenz 1773) S. 8. 86. — Gottfried allein oder mit Beatrix, Rena, Della serie degli antichi duchi e marchesi di Toscana (Flor. 1775) S. 85. 118. — Mathilde allein oder mit Welf, Rena, Serie degli duchi usw. (Flor. 1778) S. 41: Serie (Flor. 1779) S. 57. 82: Serie (Flor. 1780) S. 60. 101; vgl. Overmann S. 220 N. 2: S. 226 N. 5 ff.: daselbst S. 215. 225 Belege für die im folgenden besprochenen Unterschriften.

[3] Faksimile einer so unterschriebenen Urkunde der Gräfin bei Steffens, Lat. Palaeographie, Taf. 64 (2. Aufl. Taf. 78). Vgl. Overmann S. 215 f. — Ein Original Mathildens im Britischen Museum zu London (Egerton Charters 132: es ist die Urkunde Overmann S. 174 n. 87) hat kein Kreuz, aber in ganz kleinen Majuskeln die Unterschrift: *Matilda dei gratia si quid est in hac cartula a me facta ss.*

unterschreiben und deshalb nur die Besiegelung des Dokuments angeordnet habe.[1]

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts haben dann auch die Grafen von Savoyen und Markgrafen von Turin, zuerst, wie es scheint Amadeus III.,[2] begonnen sich von der Form der Notariatsurkunde zu emanzipieren und ihre schriftlichen Verfügungen in Formen zu kleiden, die denen der übrigen Reichsfürsten entsprachen. Ihre Urkunden tragen seit dieser Zeit ein Siegel, aber unterschrieben sind sie nicht;[3] und erst um dieselbe Zeit, da die eigenhändige Unterschrift auch in Deutschland in fürstlichen Erlassen häufiger zur Anwendung kam, finden wir sie auch in den Urkunden der Herzöge von Savoyen; zuerst, soweit bis jetzt bekannt geworden ist, unter Herzog Ludwig im Jahre 1451.[4]

In Unteritalien urkunden die alten Herzoge von Benevent ebenso wie die von Spoleto nach dem Muster der langobardischen Königsdiplome ohne Unterschrift und ohne die Besiegelung anzukündigen; daß aber die letztere stattgefunden hat, kann als wahrscheinlich angesehen werden.[5] Auch nach dem Ende des langobardischen Reiches behalten die Fürsten von Benevent, Salerno, Capua die gleichen Formen bei; aus dem 9. Jahrhundert haben wir besiegelte Originale von ihnen.[6] Doch erst zu Anfang des 10. Jahrhunderts führen die Fürsten von Benevent und Capua — zuerst, soviel ich sehe, Atenulf von Benevent und Capua in einer Urkunde von 902[7] — eine Korroborationsformel

---

[1] Rena, Serie (Flor. 1780) S. 101: *quam chartulam, quia predicta comitissa propriae manus subscriptione firmare non potuit, sigilli sui impressione insigniri praecepit.* — In ähnlicher Form, wie die Canossaner, namentlich Mathilde, also zumeist mit Unterschrift und Siegel, urkunden auch die sich vielfach ihrer eigenen Kanzler und Notare bedienenden späteren deutschen Markgrafen und Herzoge von Tuscien (vgl. Ficker 2, 223ff.). Die anderen deutschen Reichsbeamten des 12. und 13. Jahrhunderts in Italien schließen sich in ihren Urkunden, soweit sie nicht von Pfalznotaren in der gewöhnlichen Art der Notariatsurkunden geschrieben sind, zumeist an deutschen Brauch an; eigenhändige Unterschrift oder Signierung fehlt also in der Regel.

[2] Vgl. dessen Urkunde von 1147 für San Giusto zu Susa, Bullettino dell' Istit. stor. Italiano 18, 93 n. 6.

[3] Vgl. Cibrario und Promis, Documenti S. 62ff.; Cibrario und Promis, Sigilli de' principi di Savoia S. 5.

[4] Vgl. Datta, Lezioni di paleografia e di critica diplomatica sui documenti della monarchia di Savoia (Turin 1834) S. 417.

[5] Vgl. Chroust S. 134f.

[6] Vgl. Voigt, Beitr. zur Diplomatik der langob. Fürsten S. 16.

[7] Gattula, Hist. Casinens. 1, 28. Original in Monte Cassino, vgl. Voigt S. 66 n. 123. Wahrscheinlich aber ist schon das noch ungedruckte Diplom Atenulfs von 901, Voigt n. 121, ebenso formuliert.

in ihren feierlichen Diplomen ein, in der von nun an Unterfertigung[1] und Besiegelung[2] regelmäßig angekündigt werden. Die Unterfertigung erfolgt in der Gestalt eines Monogrammes, das den karolingischen Monogrammen in Kreuzform nachgebildet ist, sich aber dadurch von ihnen unterscheidet, daß es in Anlehnung an byzantinischen Brauch mit roter Tinte ausgeführt ist.[3] Daß das ganze Monogramm von der Hand des Fürsten stamme, ist nicht anzunehmen; es wird in der Regel von einem höheren Kanzleibeamten, vielleicht dem Referendar, an einer von dem Urkundenschreiber dafür freigelassenen Stelle nachgetragen sein; doch ist nach dem Wortlaut der Korroborationsformel sicherlich an eine eigenhändige Beteiligung des Fürsten bei seiner Herstellung zu denken, wofür auch ein frühes Zeugnis spricht;[4] welcher Teil des Monogramms aber als Vollziehungsstrich anzusehen ist, hat bisher noch nicht sicher festgestellt werden können.[5] An dem Brauche derartiger Unterzeichnung haben die Fürsten von Capua und Benevent, auch die Herrscher normannischer Abkunft, die hier um die Mitte des 11. Jahrhunderts eintraten, festgehalten; noch im 12. Jahrhundert urkundet Robert II. von Capua in dieser Weise. Dagegen haben ihn die Fürsten von Salerno nicht angenommen; und wenn auch ihre Diplome mindestens seit der Mitte des 9. Jahrhunderts besiegelt sind,[6]

[1] Die Formel lautet in bezug auf die Unterschrift: *manu propria scripsimus.* In den einfachen Diplomen fehlt die Unterschrift.

[2] Über die Siegel der unteritalienischen Fürsten s. unten Kap. XXI.

[3] Vgl. Voigt S. 19ff. und die Faksimiles auf den letzten Tafeln seiner Schrift. In der Mitte des Kreuzes steht, wie bei den Karolingern, der Buchstabe O, der aber nicht rautenförmig, wie bei jenen, sondern rund gezeichnet ist; an den vier Armen sind die Buchstaben des Namens, nicht auch des Titels, des Fürsten in einer Anordnung angebracht, die sich bis zuletzt sehr gleichmäßig erhält. Nur das Monogramm, das Waimar IV. von Salerno in seinen capuanischen Urkunden (1038—1047) anbringen ließ, weicht mehr von der herkömmlichen Form ab (in der Mitte steht ein A) und es ist auch nicht in roter, sondern in schwarzer Tinte ausgeführt.

[4] In einer Urkunde von 1020 (Gattula, Hist. 1, 35) wird von einem capuanischen Fürstendiplom gesagt: *in qua ipse domnus Paldolfus princeps et (dies per) litteras rubeas roborato erat;* vgl. Muratori, Antt. Ital. 1, 1013.

[5] Vgl. Voigt S. 21f. In einem der Datierung darbenden Diplom fehlen die beiden Horizontalstriche des F (vgl. n. 8 der Monogrammabbildungen Voigts), und es ist also nicht unwahrscheinlich, daß diese Urkunde unvollzogen geblieben ist, und daß jene beiden Striche sonst vom Fürsten hinzugefügt wurden. Doch bedarf das noch weiterer Prüfung.

[6] Erwähnt wird ein *brebe sigillatum* des Fürsten Ademar von Salerno schon 858, CD. Cav. 1, 69. Erhalten ist ein Siegel zuerst an einem Diplom Waimars I. von Salerno 886; CD. Cav. 1, 130, vgl. Voigt S. 16. Abbildung im CD. Cav. Bd. 1 nach einer etwas jüngeren Urkunde.

so sind sie doch nicht von den Herrschern unterschrieben.[1] Ob auch ihnen, wie den Fürsten von Capua und Benevent, die Diplome in der Reinschrift vorgelegt werden mußten, läßt sich demnach nicht ermitteln.

Die vom byzantinischen Reiche abhängigen Herrscher von Neapel, Gaeta, Amalfi haben ihre Urkunden, die zumeist von Kurialen und Notaren geschrieben sind, mit ihrer Namensunterschrift unterfertigt. Die Formel lautet z. B. in einer Urkunde des Herzogs Marinus von Neapel von 975:[2] ✠ *Marinus consul et imperialis anthipatus patricius subscripsi;* und da der Kopist, der diese Urkunde überliefert, ausdrücklich bemerkt, daß diese Worte von anderer Hand als der Text geschrieben seien, so darf an eigenhändige Subscription gedacht werden. Ein Siegel neben der Unterschrift zeigt nur die letzte, dem Jahre 1131 angehörige Urkunde eines Herzogs von Neapel, die wir besitzen.[3]

Sehr verschieden sind die Formen, in denen die älteren normannischen Fürsten in Unteritalien[4] ihre Urkunden unterfertigt haben, soweit eine solche Unterfertigung überhaupt stattfand, was bei Robert Guiscard in der Regel nicht der Fall war. Nur selten findet sich ein Monogramm nach Art derer, die in Capua und Benevent gebräuchlich waren: so z. B. in einer Urkunde des Grafen Robert, Sohnes Rainulfs, von 1109.[5] Häufiger ist die Formel: ✠ *ego N. dux me subscripsi,*

[1] Eine Ausnahme machen nur die für Capua und Benevent ausgestellten Urkunden der Fürsten von Salerno, welche zugleich diese Gebiete beherrschten: in ihnen findet sich das Monogramm: vgl. die Urkunden Gisulfs I. von Salerno von 953 bei Ughelli 8, 56 und Waimars IV.: s. Voigt S. 71 n. 223 ff. und oben S. 187 N. 3.

[2] Neapol. archiv. monumenta 2, 239. Vgl. auch die Faksimiles der offenbar autographen Unterschriften neapolitanischer Herzoge von 951—1131 bei Capasso, Monum. ad. Neapolit. ducatus hist. pertinentia 1, Taf. 4. 6. 7. 8; 2, Taf. 9. 10. 11. Entsprechend z. B. in Amalfi 1033: *Iohannes domini gratia dux et patricius subscripsi,* Camera, Mem. istor. diplom. dell' ant. città e ducato di Amalfi 1, 110; in Gaeta 890: *† ego Dicibilis ypatus in anc concessione subscribsi,* ✠ *ego Iohannes ypatus in anc concessione subscribsi,* CD. Caietan. 1, 25 n. 15, vgl. auch 1, 61 n. 36 (934); 1, 103 n. 55: ✠ *ego Iohannes consul et dux subscripsi;* Faksimile dieser autographen Unterschrift CD. Caietan. 1, Taf. 4.

[3] Del Giudice 1, Anhang S. VIII ff.; vgl. S. XII N. 1. Die Urkunde ist nach del Giudice zugleich die einzige nicht von einem Kurialen geschriebene, die ein Herzog von Neapel ausgestellt hat. Faksimile der Urkunde mit Spuren des Siegels bei Capasso a. a. O. 2, Taf. 11.

[4] Vgl. Chalandon, Mélanges d'archéologie et d'histoire 20, 179 ff.; Salomon, Studien zur normann.-ital. Diplomatik (Diss. Berlin 1907).

[5] Ughelli 8, 95.

welche die Herzoge Roger I. und Wilhelm von Apulien anwenden.[1] Bei Roger kommt daneben auch die abgekürzte Formel: ✠ *ego R. dux* vor,[2] und einmal steht in einer außerhalb der Kanzlei geschriebenen Urkunde vom Jahre 1089 ✠ *signum sancte crucis signavit Rogerius dux*;[3] schon daraus ergibt sich, daß nur das sehr individuell gezeichnete Kreuz[4] eigenhändig vom Herzog hinzugefügt war, während die in Majuskelbuchstaben ausgeführte Beischrift von einem Notar herrührt; Wilhelm dagegen hat, wie es scheint, die ganze Subscription, Kreuz und Beischrift, eigenhändig hergestellt.[5] Bei den Grafen von Sizilien kommen neben den lateinischen auch griechische Unterschriften vor, und Roger II. von Sizilien hat den Brauch dieser Unterschrift auch als König beibehalten: die Formel seiner eigenhändig, aber nicht in roter, wie man früher vermutet hat, sondern in schwarzer Tinte ausgeführten Unterschrift lautet stets gleichmäßig: *'Ρογέριος ἐν χριστῷ τῷ θεῷ εὐσεβὴς κραταιὸς ῥὴξ καὶ τῶν χριστιανῶν βοηθός*; ihr geht ein Kreuz voran, während in der Regel drei, vereinzelt zwei Kreuze folgen.[6] Die Unterschrift findet sich nur in Privilegien, besonders häufig bei Stücken von größerer Wichtigkeit; in Mandaten fehlt sie regelmäßig. Aber schon unter Roger ist sie in den Stücken fortgelassen, in denen die aus dem Gebrauch der päpstlichen Kanzlei in die sizilianische übernommene Rota[7] angewandt wurde, und unter den folgenden Herrschern fehlt sie stets. Während also unter Roger die Reinschrift

---

[1] Vgl. z. B. Salomon a. a. O. S. 45. 46; v. Heinemann, Normannische Herzogs- und Königsurkunden (Tübinger Universitätsprogramm 1899) S. 5 ff. n. 4 ff., wo das *me* vor *subscripsi* mehrmals fehlt.

[2] Vgl. z. B. v. Heinemann S. 11 ff. n. 5. 6.

[3] CC. Barese 5, 27 n. 14; vgl. über die Echtheit Salomon S. 41 ff. — Ähnlich heißt es in einer Urkunde des Herzogs Robert Guiscard: *Signum crucis propriis manibus supra nominati Roberti ducis*, Ughelli 10, 515, vorausgesetzt, daß hier der Druck der Handschrift entspricht.

[4] Vgl. das Faksimile bei Chalandon, Taf. IV, 1 und Salomon S. 41 ff.; v. Heinemann hält irrig die ganze Unterschrift für autograph.

[5] So nach K. A. Kehr, Urkunden der Normann. Könige S. 176. Autograph ist wahrscheinlich auch die Unterschrift des Fürsten Grimoald von Bari, CD. Barese 5, 121. 123 n. 69. 71.

[6] Vgl. K. A. Kehr S. 177 ff. Faksimile einer lateinischen Unterschrift Rogers von 1124, Archivio paleografico Italiano 3, Taf. 45.

[7] Vgl. über die Rota der Papsturkunden unten Kap. XX. In den Urkunden Rogers kommt sie schon vor der Königskrönung vor; Beschreibung bei K. A. Kehr S. 165 ff., wo auch zahlreiche Faksimiles verzeichnet sind; dazu noch Faksimile im CD. Barese 5, Taf. 2. Die Rota der sizilischen Diplome wird seit 1140 in roter Tinte ausgeführt; eigenhändige Beteiligung des Herrschers dabei kommt nicht vor.

der Urkunden wenigstens in zahlreichen Fällen dem Herrscher vorgelegt wurde — und zwar geschah dies vor der Besiegelung —, ist eine solche Vorlegung unter dessen Nachfolgern nicht zu erweisen, deren Urkunden nur durch das Siegel und die Nennung des Notars, der sie geschrieben hat, sowie durch die Datierungsformel des Kanzlers, des Protonotars oder eines anderen höheren Beamten beglaubigt sind; und erst im 15. Jahrhundert unter der Königin Johanna von Neapel kommt die eigenhändige Namensunterschrift wieder auf.[1]

Was endlich die Urkunden jener Dynastengeschlechter betrifft, die seit dem Ausgang des 13. und in den beiden nächsten Jahrhunderten überall in Ober- und Mittelitalien zur Herrschaft gelangten: der Markgrafen von Montferrat und Saluzzo in Piemont, der Visconti und Sforza in Mailand, der Este in Modena, der Gonzaga in Mantua, der Medici in Florenz u. a. m., so fehlt es noch zu sehr an Vorarbeiten, als daß sich die Verhältnisse, die wir hier ins Auge fassen, genügend übersehen ließen.[2]

Auch in Deutschland, zu dem wir nunmehr zurückkehren, finden wir in den Urkunden der Fürsten, geistlicher und weltlicher, eine große Mannigfaltigkeit in den bei der Vollziehung beobachteten Formen. Vollkommen eigenhändige Unterschrift ist hier jedenfalls nur ganz selten vorgekommen; auch in den Fällen, in denen die Formel der Unterschrift subjektiv gefaßt ist, ist sie mehrfach erweislich von dem Schreiber der ganzen Urkunde ausgeführt worden.[3] Auch wo die

[1] Rossi, Paleografia e diplomatica de' documenti delle provincie Napoletane (Neapel 1883) S. 79. Ebenda s. über Unterschriften der aragonesischen, französischen und spanischen Könige beider Sizilien. Das Faksimile einer Urkunde mit eigenhändiger Unterschrift des Königs Friedrich von Neapel (1446 bis 1501) ist der Abhandlung von N. Barone, Intorno allo studio dei diplomi dei re Aragonesi di Napoli (Neapel 1913; aus den Atti der Accademia Pontaniana Bd. 43), beigegeben.

[2] Am ersten ist das noch in Mailand der Fall, dank der Publikation von Osio, Documenti diplomatici tratti dagli archivi Milanesi (Mailand 1864—1872, 3 Bde.). Doch hat auch hier der Herausgeber gerade den Formalien des Urkundenwesens weniger Beachtung geschenkt, als für unsere Zwecke zu wünschen wäre.

[3] So z. B. in der Mainzer Synodalurkunde von 887 für Corvey und Herford, vgl. Wilmans, KU. Westfalens 1, 455. In der Bamberger Synodalurkunde von 1007, DH. II. 143, sind nur die Kreuze eigenhändig, vgl. die Vorbemerkung. Anders steht es wahrscheinlich in der Urkunde Egilberts von Minden (Erhard, CD. Westf. 1, 115 n. 147) mit: *ego Egilbertus Mindensis episcopus haec propria manu scripsi* usw., oder in Urkunden Egberts von Trier von 980. 981 (Beyer 1, 311 ff. n. 254 f.) mit: *hanc cartam ego Egbertus . . . propriae manus subscrip-*

Signumformel gebraucht ist, läßt sich in der Mehrzahl der Fälle, die mir aus Originalen bekannt geworden sind, ein Anteil des Ausstellers an der graphischen Herstellung des Signums nicht erkennen; und nur einige wenige Beispiele eigenhändiger Unterkreuzung sind bestimmter nachzuweisen.[1] Nicht selten kommen ferner in bischöflichen oder erzbischöflichen, vereinzelt auch in anderen Urkunden des 10. bis 12. Jahrhunderts Monogramme vor, die den in den Königsurkunden gebrauchten Namenszeichen entsprechend gebildet sind,[2] bisweilen auch Rotae, die denen der Papstprivilegien nachgeahmt werden;[3] nähere Anhaltspunkte aber, die auf eine eigenhändige Vollziehung dieser Zeichen zu schließen berechtigen, finden sich nur ganz vereinzelt.[4]

---

tione firmavi. Die Urkunde Bennos von Meißen von 1071, CD. Saxon. reg. 1, 1, 335, mit ähnlicher Klausel (*hec Benno decimus Misin. eccl. ep. scripsit*) gilt für falsch. Echt ist dagegen wieder die Urkunde Brunos von Trier von 1103 (Beyer 1, 467 n. 408) mit: *ego Bruno manu mea subscripsi. Si quis hec infregerit anathema sit*; das noch erhaltene Original muß die Frage der Eigenhändigkeit entscheiden. Vgl. auch die Urkunde Adalberos von Basel von 1136 (Beyer 1, 545 n. 488): *ego Adalbero Basiliensis episcopus . . . manu propria subscripsi et sigilli mei impressione sub anathemate firmavi.*

[1] So in der Forchheimer Synodalurkunde von 890 für Neuenheerse, wo nach Diekamp, Supplement n. 321, die Kreuze über den Namen verschiedenen Duktus zeigen; in den Touler Urkunden, die Bd. 1, 703 N. 5 angeführt sind; in der Urkunde Udos von Hildesheim von 1092, Wigands Archiv 1, 4, 105; in den Urkunden Udos von Trier von 1068—1075, Beyer 1, 424 n. 367; 433 n. 375.

[2] Ein paar Beispiele: Monogramme Adalberos I. von Metz (940), vgl. Lothring. Jahrbuch 2, 308. 312; Eberhards von Trier 1061, Cardauns, Rhein. Urkk. 1, n. 10; Adalberts von Bremen 1059, Hasse 1, 19 n. 44; Dietrichs von Verdun 1082, Calmet, Preuves S. 480; Embricos von Augsburg 1067, MB. 33, 7; des Grafen Werner von Baden 1127, UB. Zürich 1, 160 n. 276; Philipps von Köln 1169, Ztschr. des berg. Geschichtsvereins 22, 237, Lacomblet 1, 301 n. 432. Beispiele aus Bamberg führt Hirsch, MIÖG. 29, 23 N. 2 an; andere aus Passau, Salzburg, Freising Gross, MIÖG. Erg. 8, 576 mit N. 1. Etwas von diesen Namenszeichen ganz verschiedenes sind andere Monogramme, wie das Signum *s. Viti martyris* in Corveyer Urkunden, Monogramme aus A und O in Urkunden Balderichs von Hamaland u. dgl. m.

[3] So in Urkunden Adalberos von Würzburg von 1057, Original in München, MB. 37, 25, und Eberhards von Bamberg von 1151, vgl. v. Mitis, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen S. 73 N. 3. In Salzburg finden sich in erzbischöflichen Urkk. mehrfach Zeichen, die dem päpstlichen Bene-valete-Monogramm entsprechen, vgl. v. Meiller, Reg. aep. Salisb. S. 437. 446. 454. 496. Auch in Urkunden der Erzbischöfe von Benevent, Ravenna und Trani kommen im 12. Jahrhundert Rotae vor, vgl. K. A. Kehr S. 164 N. 4.

[4] So etwa in der oben Note 2 angeführten Urk. Adalberos von Metz von 940, wo es auch heißt: *manu propria nostri nominis monogrammam subtus signavimus* oder in der des Grafen Werner von Baden, wo gesagt wird: *ego Werinherus comes de Baden subscripsi et anulo meo sigillavi.*

Scheint sonach eine Beteiligung der Aussteller an der Vollziehung durch Unterschrift nur selten vorgekommen zu sein, so haben wir wenigstens in den Urkunden der deutschen Bischöfe während jener Jahrhunderte um so regelmäßiger eine Beteiligung bei der Besiegelung vorauszusetzen; es genügt an das zu erinnern, was wir in anderem Zusammenhang über die Verkündung des bischöflichen Bannes im Anschluß an die Besiegelung, über die eigenhändige Besiegelung und über die Besiegelung vor Zeugen ausgeführt haben;[1] wir dürfen danach annehmen, daß wenigstens in den meisten Fällen die Vollziehung einer Urkunde, für die, wie wir wissen, die Besiegelung das allein maßgebende Moment geworden war, nicht ohne die Einholung der Genehmigung des Ausstellers erfolgte. Und daß im späteren Mittelalter in den fürstlichen Kanzleien, über die wir genauere Nachrichten haben, gleichfalls ein ähnlicher Geschäftsgang anzunehmen ist, haben wir bereits erfahren.[2]

Nächst dem Beurkundungsbefehl kommt nach diesen Ausführungen der Vollziehungsbefehl, bzw. die Vollziehung selbst, vorzugsweise in Betracht, wenn wir nach den Stadien des Beurkundungsgeschäfts fragen, in denen ein persönliches Eingreifen des Ausstellers anzunehmen ist. Auf die Vollziehung der Urkunde folgt dann als letzte Stufe des ganzen Hergangs ihre Aushändigung an den Empfänger.

Wir haben oben gesehen, daß die Übergabe der Urkunde an den Empfänger in gewissen Fällen durch den Aussteller selbst unter feierlichen Formen oder vor Zeugen erfolgte.[3] Regel aber war es wenigstens im späteren Mittelalter und in den Kanzleien der Könige und Päpste, daß die Aushändigung an den Empfänger oder seine Bevollmächtigten einfach durch die Beamten der Kanzlei bewirkt wurde, ohne daß dabei ein direktes oder indirektes Eingreifen des Ausstellers nötig gewesen wäre. In der sizilianischen Kanzlei scheinen die Notare, welche die Urkunde geschrieben hatten, auch die Aushändigung gegen Erhebung der Taxe besorgt zu haben;[4] in Rom erfolgte sie gleichfalls nach Zahlung der Gebühren in der Registratur oder im Siegelamt, bei Justizbriefen vielleicht auch in der *Audientia litterarum contradictarum*,[5] in der deutschen Reichskanzlei, wenigstens am Schlusse

[1] Bd. 1, 711 ff.

[2] Oben S. 169 N. 3. 6.

[3] S. oben S. 68 f. Auch einzelne von den bei FICKER, BzU. 2, 215 angeführten Fällen mögen hierher gehören.

[4] Vgl. Bd. 1, 575 N. 8.

[5] Vgl. v. OTTENTHAL, MIÖG. 1, 514; BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 217 ff. Über die Audientia vgl. die Verordnung Johanns XXII., TANGL, KO.

des Mittelalters, durch den Taxator, der die Gebühren einhob.[1] In älterer Zeit werden aber am deutschen wie am römischen Hofe nicht selten auch höhere Kanzleibeamte die Aushändigung bewirkt haben.[2]

Zwölftes Kapitel.

Die Entstehung der Urkunden.

3. Fürbitter und Zeugen.

In die Verhandlungen, die der Ausstellung einer Urkunde an den Herrscherhöfen des Mittelalters vorangingen, griffen dritte Personen nicht bloß insofern ein, als sie, wie wir früher gesehen haben, den Herrschern auf Befragen einen Rat gaben oder ihre Zustimmung zu einer Regierungshandlung erteilten: häufiger noch — wenigstens in älterer Zeit — finden wir erwähnt, daß die, welche eine Urkunde zu erwirken wünschten, sich dazu der Beihilfe angesehener und einflußreicher Mittelspersonen bedienten, die in verschiedener Form gewährt werden konnte.

Von jeher ist es üblich gewesen, daß, wer in irgend einer Angelegenheit der Gunst des Herrschers bedurfte, sich der Fürbitte solcher Personen zu versichern suchte, deren Einfluß ihm für die Erfüllung seiner Wünsche zustatten kommen konnte; und Konnexionen bei Hofe sind in alter wie in neuer Zeit in gleicher Weise erstrebt worden. Schon in den ältesten fränkischen Formularsammlungen

---

S. 111ff; über Aushändigung in der Registratur die Kanzleiregel Gregors XI., v. Ottenthal, Reg. cancell. S. 44 n. 90, und Benedikts XIII., daselbst S. 137 n. 83. Von Interesse sind die zwei Notariatsinstrumente, Braunschweig. UB. 3, 527 und 4, 16, aus den Jahren 1340 und 1341, in denen ein Prokurator wegen verspäteter Aushändigung von Urkunden in der Bullaria dagegen Protest erhebt, daß die Appellationsfrist verstreiche oder verstrichen sei; wir erfahren daraus, daß es damals im Siegelamt einen eigenen, mit der Aushändigung beauftragten Beamten, magister Andreas Barrerie, gab, der in der einen Urkunde als *tunc ad legendum litteras apostolicas bullatas et ad eas reddendum in domo habitacionis bullatorum . . . deputatus*, in der anderen als *deputatus ad restituendum litteras bullatas d. pape* bezeichnet wird. Die Urkunde, wegen deren verspäteter Aushändigung der Prokurator sich am 18. Januar 1341 beschwert, ist im Braunschweig. UB. 3, 482 gedruckt; sie war vom 5. November 1339 datiert.

[1] Vgl. Seeliger, MIÖG. 8, 34ff.

[2] Über die Formel *datum per manus* etc., die Ficker als Aushändigungsformel bezeichnet hat, s. unten Kap. XVI.

finden sich Musterbeispiele für Briefe, durch die eine derartige Verwendung nachgesucht,[1] und für Schreiben, durch die sie gewährt wird;[2] und in den Urkunden selbst wird schon seit der merovingischen Zeit bisweilen eine derartige Fürbitte erwähnt.[3] In dieser, wie in der Zeit der ersten Karolinger ist eine solche Erwähnung indessen noch selten; erst unter Ludwig dem Frommen wird sie häufiger; und da, wie in der nächsten Zeit bis zum Anfang des 10. Jahrhunderts, kann es geradezu als ein Maßstab für die mehr oder minder große Selbständigkeit der Regierung eines Herrschers betrachtet werden, ob in seinen Urkunden mehr oder minder häufig der Fürbitte anderer gedacht wird.[4]

Wahrscheinlich aus der königlichen Kanzlei ist der Brauch Fürbitter in den Urkunden anzuführen, nicht nur in die geistlicher und weltlicher Fürsten, in denen er freilich niemals die gleiche Bedeutung erlangt hat, sondern auch in die Kanzlei der Päpste übergegangen. Findet sich in den älteren päpstlichen Urkunden eine derartige Er-

[1] Marc. 2, 51: *indecolum ad homines potentes palatinus, maxime ad cognitos sibi.* Form. epistolares 2, 10: Bitte an einen Freund, den zur Pfalz geschickten Gesandten des Schreibers förderlich zu sein. Form. Salzburg. 66: Bitte an einen Kapellan, einen Verwandten bei seiner Bewerbung um ein *beneficium* des Kaisers zu unterstützen Form. Bitur. 18: Bitte an eine vornehme Dame (Schwester des Königs) um Verwendung beim König behufs Ernennung der Bittstellerin zur Äbtissin. Form. epistolares 2, 3: *ad regina sive qualibet femina*, Bitte um Verwendung beim Kaiser.

[2] Form. Bitur. 11: Verwendungsschreiben an den König für einen Bischof. Auch in den Korrespondenzen karolingischer und späterer Zeit liegen manche Zeugnisse für solche Fürbitter vor, und an anderweiten Nachrichten fehlt es nicht. Vgl. z. B. Alcuini epp. 90 (Alcuin, um Fürbitte bei Karl für Monte Amiata gebeten, hat sich seinerseits an die Königin gewandt). 211; Einharti epp. 3 (Bernhar von Worms an Einhart). 18; Frotharii Tullens. epp. 15 (die Kirche von Sens an die Kaiserin Judith). 17. 18 (MG. Epp. 4 [Kar. 2], 134. 351. 5 [Kar. 3], 110. 119. 286 f.); Chron. S. Michael. in pago Virdun. cap. 32, MG. SS. 4, 84.

[3] DM. 28. 57. Vgl. auch Gesta abb. Fontanell. cap. 6, ed. Löwenfeld S. 23.

[4] Dafür die Ausdrücke *suggerere* (so in DM. 28. 57), *petere*, *deprecari*, *postulare*, *rogare*, *referre*. *Intervenire* — in gleichem Sinne schon in römischer Zeit gebraucht, vgl. Cod. Just. 9, 8, 5 — kommt unter Karl in echten Urkunden noch nicht, unter Ludwig dem Frommen dreimal vor (Sickel, Acta 1, 69 N. 6), ist noch unter Karl III. selten (Mühlbacher, SB. der Wiener Akademie 92, 423), wird erst um den Ausgang des 9. Jahrhunderts häufiger und erst im 10. — neben *intercedere* — das vorherrschende Wort, ohne indes die anderen Ausdrücke und ihnen gleichbedeutende völlig zu verdrängen. Ein den langobardischen Urkunden eigentümlicher Ausdruck für die Intervention ist *per regum*. — Über die Bedeutung von *ambasciare*, was man früher als gleichbedeutend mit *impetrare* aufgefaßt hat, s. oben S. 95.

wähnung außerordentlich selten,[1] fehlt sie z. B. in dem ältesten Formularbuch der päpstlichen Kanzlei, dem *Liber diurnus*, gänzlich, so wird man es doch wohl auf den Einfluß der im fränkischen Reich herrschenden Gewohnheit zurückführen dürfen, wenn seit der Mitte des 9. Jahrhunderts die Erwähnung der Intervention auch in die päpstlichen Privilegien eindringt.[2] In diesem Jahrhundert sind die Urkunden, in denen das geschieht, noch nicht häufig;[3] aber sie mehren sich seit der Mitte des 10. Jahrhunderts beträchtlich;[4] und während in früherer Zeit meist von einem *petere, postulare, deprecari* die Rede war, werden nun zuweilen auch die in den Diplomen der Reichskanzlei üblichen Ausdrücke *intervenire* und *interventus* gebraucht.[5]

Für den Historiker sind die Erwähnungen der Intervention nach mehreren Richtungen hin von großer Bedeutung. Sie geben ihm

[1] Mehrfach ist hier die Intervention geradezu ein Zeichen der Fälschung. So z. B. in Jaffé-E. 2047. 2048 die Fürbitte der Frankenkönige Chlothar und Chlodwig, in Jaffé-E. 2073. 2074 die Dagoberts, in Jaffé-E. 2084 die Chlodwigs und noch in Jaffé-E. 2294 die Pippins, sowie in Jaffé-E. 2328 die eines Bischofs und Karlmanns. Der Interpolation verdächtig ist in Jaffé-E. 2053 die Intervention des Langobardenkönigs Rothari und seiner Gemahlin, in Jaffé-E. 2105 die des Bischofs von Tours. Unter Agatho sind die Privilegien eines englischen Klosters auf Bitten K. Egfrids von Northumberland bestätigt, Jaffé-E. 2106, aber wir haben nur ein Extrakt des Privilegs, das Beda mitteilt, und es ist nicht sicher, daß in diesem selbst die Intervention erwähnt war. Daß Fürbitten beim Papst vorkamen, ist natürlich selbstverständlich (s. oben S. 8) und auch sonst bezeugt, vgl. Jaffé-E. 2002. 2019. 2172. 2505; Mühlbacher, Reg.[2] 790: ungewöhnlich ist nur die Bezugnahme darauf in den Privilegien. Sie findet sich allerdings, aber nur sehr selten, wie z. B. in Jaffé-E. 1374. 2020.

[2] Die älteste Originalurkunde, in der das geschieht, ist Jaffé-E. 2663, von 855 für Corbie, die sich auf die Fürbitte (*mandatum atque supplicatio*) Lothars I. und Ludwigs II. bezieht. Aus dem 9. Jahrhundert gehört auch Jaffé-E. 2446 hierher, allein das ist kein Privilegium. Falsch sind noch 2406. 2489. 2533. 2562. 2570. 2714.

[3] Ich führe beispielsweise an Jaffé 2717. 2818. 2848. 3033. 3052. 3472.

[4] Bemerkenswert ist die Intervention des Patricius Alberich in Jaffé-L. 3597. 3601. 3608. Sie wird als bloße Bitte oder Fürbitte bezeichnet, bedeutete aber gewiß mehr, vgl. W. Sickel, MIÖG. 23, 123.

[5] Vgl. z. B. Jaffé-L. 3600 (*Hugo rex cum filio suo rege Lothario deprecatus est*, vgl. 3605). 3635 (*per interventum regis Ottonis*). 3689. 3690. 3702. 3712. 3715. 3721. 3724 (interpoliert). 3734. 3735 (*interventu Olive comitis*). 3738. 3739 (*per interventum Ottonis imperatoris*). 3741. 3746. 3751. 3760. 3764; GGN. 1898 S. 58 n. 2 (*ob interventum ac peticionem . . . Henrici imperatoris augusti*) usw. Doch bleibt *petere* auch für das, was wir Intervention nennen, in der päpstlichen Kanzlei immer der üblichere Ausdruck.

wertvolle Aufschlüsse über die Beziehungen des Ausstellers der Urkunde zu dem Intervenienten und lehren ihn die Personen kennen, deren Rat und Fürbitte auf den Herrscher von Einfluß war. Sie unterrichten ihn weiter über die Beziehungen des Intervenienten zum Empfänger der Urkunde und ergänzen insbesondere in dieser Beziehung die oft so empfindlichen Lücken unserer historiographischen Überlieferung auf das erwünschteste. Sie geben endlich Aufschluß über die Personen, die zu einer gewissen Zeit am Hofe des Herrschers verweilt haben, und das Verzeichnis der Intervenienten, die in den auf einem Hoftage oder während einer Heerfahrt ausgestellten Urkunden genannt sind, ist oft die einzige Quelle, aus der man die Teilnehmer an jenen kennen lernt. Denn für die in den Königsurkunden genannten Intervenienten darf wenigstens in den meisten Fällen, insoweit nicht besondere Gründe für das Gegenteil sprechen,[1] angenommen werden, daß ihre Fürbitte mündlich vorgebracht ist, während den Päpsten wie die Petition selbst so auch die Fürbitte häufig schriftlich vorgetragen zu sein scheint und hier also aus der Intervention auf persönliche Anwesenheit der Fürbitter nicht ohne weiteres geschlossen werden darf.[2]

Überblickt man die in den Urkunden als Fürbitter genannten Personen, so lassen sie sich leicht in zwei Kategorien scheiden.[3] Einmal sind es Männer, bisweilen auch Frauen, die zu den Empfängern der Urkunden in näheren Beziehungen stehen, die aber wegen ihrer höheren Stellung leichter auf Gehör rechnen können, als die Empfänger selbst. Sodann sind es Personen, die den Ausstellern der Urkunden nahe stehen und deren Vermittlung deshalb von den verschiedensten Seiten nachgesucht wird.

Die Intervenienten in den Papsturkunden gehören in der älteren Zeit fast immer zu der ersteren Klasse. In der Mehrzahl der Fälle sind es die königlichen Herrscher von Deutschland, England, Frankreich, oder auch weltliche Machthaber niederen Ranges, wie die Grafen des nördlichen Spaniens, die sich für Kirchen ihrer Gebiete beim

[1] Solche Gründe sind z. B. vorhanden bei Mühlbacher, Reg.[2] 933, vgl. 930[a].

[2] Diesen Unterschied hat Harttung, Dipl. hist. Forschungen S. 404f., nicht genügend beachtet. Fälle sicherer schriftlicher Intervention sind z. B. Jaffé 2663. 2718. 3600. 3746. 3751, vgl. 3753. 4087. 4598. 4692 usw.

[3] Vgl. auch für alles zunächst folgende Ficker, BzU. 1, 232ff., der die meisten hierher gehörigen Gesichtspunkte zuerst aufgestellt hat, und dazu Kehr, Hist. Zeitschr. 66, 405ff.

päpstlichen Hofe verwenden,[1] oder Bischöfe, die für ihnen nahestehende Klöster Fürbitte einlegen.[2] Sehr viel seltener werden in älterer Zeit dem Papste besonders nahestehende Personen als Intervenienten genannt; auch die Kardinäle, deren Fürbitte gewiß in zahlreichen Fällen nachgesucht wurde,[3] werden kaum vor dem 11. Jahrhundert in den Urkunden als Intervenienten erwähnt.[4]

Auch in den Urkunden der königlichen Kanzlei ist die erste Gattung von Intervenienten namentlich in der älteren Zeit zahlreich vertreten. So legt wohl ein Graf für Angehörige seiner Grafschaft,[5] ein Herzog für Kirchen und Laien seines Herzogtums,[6] ein Herr für seinen Vassallen oder Beamten,[7] ein Bischof für Kleriker seiner Diözese[8] Fürbitte ein, oder höhergestellte Verwandte der Urkundenempfänger verwenden sich für diese.[9] Häufiger aber sind hier noch die Fürbitter der zweiten Kategorie, und in so zahlreichen Fällen, daß jede Urkundensammlung Beispiele in Fülle bietet und einzelne Anführungen unnötig erscheinen, treten sie uns entgegen. Es sind zunächst Ver-

[1] Beispiele aus dem 10. Jahrhundert s. oben S. 195 N. 3. Aus dem elften führe ich beispielsweise als Intervenienten an: Heinrich II. Jaffé-L. 4028; Konrad II. 4087; Heinrich III. 4146. 4189. 4287; Philipp von Frankreich 4598; Wilhelm I. von England 4692.

[2] Beispiele: Jaffé-L. 2717. 3676. 3741. 3754. 3761. 3831. 4632. 4633 usw.

[3] Sie gilt in den Kanzleiordnungen des 13. Jahrhunderts als etwas ganz gewöhnliches, vgl. Tangl, KO. S. 54 § 8.

[4] Zu den ersten Beispielen, die ich mir angemerkt habe, gehören Jaffé-L. 4433. 4569. 4678, in denen Petrus Damiani und 4555, in denen Kardinal Stephan interveniert. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ist es feste Regel und ausdrücklich vorgeschrieben, daß in den Papsturkunden Fürbitter nur erwähnt werden, wenn es sich um Fürsten, Kardinäle, Prälaten, Kapitel, Klöster, Patrone und Verleiher von Benefizien handelt; andere Intervenienten lernen wir nur aus den Suppliken kennen. Vgl. v. Ottenthal, Reg. cancell. S. 1 n. 2.

[5] Vgl. Mühlbacher, Reg.[2] n. 914; DH. I. 17; DDO. I. 10. 23; DO. II. 102; DH. II. 48; St. 2226.

[6] Vgl. DD. H. I. 10. 15. 30; DD. O. I. 6. 25. 29. 466; DO. II. 189; DO. III. 23; DK. II. 28; St. 2690. Diese Fälle sind besonders zahlreich und die Beispiele wären leicht zu vervielfachen.

[7] Vgl. Mühlbacher, Reg.[2] 1618; D. Ber. I. 9; DK. I. 27; DH. I. 2; DO. I. 33.

[8] Vgl. Mühlbacher, Reg.[2] 1545. 1563; D. Ber. I. 84; DK. I. 2; DD. H. I. 17. 38; DO. I. 29; DK. II. 117.

[9] Vgl. Mühlbacher, Reg.[2] 1528; DD. O. I. 17. 40. — Hier wie in den vorangehenden Anmerkungen sind nur einzelne Beispiele meist aus älterer Zeit angeführt.

wandte der Könige, die so genannt werden; eine Gemahlin,[1] ein Sohn, eine Mutter, ein Bruder oder eine Schwester.[2] Sodann Beamte seines Hofes, der Erzkapellan, der Erzkanzler und der Kanzler — besonders häufig der Erzkanzler und Kanzler für Italien, wenn es sich um Angelegenheiten dieses Reiches handelt — vereinzelt auch wohl ein einfacher Kapellan, oder ein Ministerial, wie etwa der Truchseß oder der Jäger des Königs. Weiter Große, deren hervorragenden Einfluß auf die Regierungsgeschäfte auch andere Quellen bezeugen, wie etwa der Bischof Liutward von Vercelli unter Karl III., der Erzbischof Hatto von Mainz unter Ludwig IV., der Erzbischof Willigis von Mainz unter Otto III., die Erzbischöfe Adalbert von Bremen und Anno von Köln unter Heinrich IV., oder auch solche Reichsfürsten, auf deren Einfluß wir eben aus ihren Interventionen schließen dürfen.

In einigen Fällen gewinnt die Intervention noch eine andere und besondere Bedeutung. Daß bisweilen zwei oder mehrere Fürbitter genannt werden, findet sich nicht selten; fast zur Regel geworden aber ist es erst in der Zeit Ludwigs IV. des Kindes. Unter ihm steigt die Zahl der Intervenienten auf vier, sechs, acht, ja bisweilen auf zehn bis fünfzehn Personen, und in manchen Fällen wird ausdrücklich hinzugefügt, daß außer den genannten auch die anderen am

[1] Die Intervention der Gemahlin des Herrschers wird in deutschen Königsurkunden besonders häufig seit der Heirat Ottos I. mit Adelheid erwähnt, wie Kehr a. a. O. S. 412 mit Recht hervorgehoben hat.

[2] Daß die Nennung der Gemahlin und des Sohnes des Königs vielfach keine sachliche Bedeutung gehabt habe, sondern nur eine ehrende Erwähnung bezwecke, möchte ich nicht mit Ficker, BzU. 1, 232, annehmen; vgl. dagegen auch Kehr a. a. O. S. 411 N. 2. Auch in den Jahren, in denen sie am häufigsten vorkommt, finden sich nicht wenige Urkunden, in denen sie fehlt, und sie fehlt immer, wenn wir die Abwesenheit der Gemahlin oder des Sohnes vom Hoflager des Königs bestimmt nachweisen können. Und auch unter Heinrich III. finden sich andere Intervenienten als Gemahlin und Sohn öfter, als Ficker a. a. O. annimmt, wenn auch in den späteren Jahren seltener als früher. So möchte ich nicht bezweifeln, daß, wenn eine Intervention in den Urkunden erwähnt wird, sie in der Regel auch wirklich stattgefunden hat. Selbst die Erwähnung ganz unmündiger Prinzen als Intervenienten (wie etwa Ottos II. in DO. I. 215 oder Ottos III. in DO. II. 265 oder Heinrichs IV. in einer Anzahl von Urkunden Heinrichs III. aus den Jahren 1054—1056) halte ich nicht für ganz bedeutungslos, sondern glaube, daß dabei ebenso irgend eine zeremonielle Form beobachtet worden ist, wie das geschehen ist, wenn man den jungen Heinrich IV. nach dem Tode des Vaters Urkunden unterschreiben ließ. Natürlich haben Interventionen der letzteren Art keinen merklichen Einfluß auf die Ausstellung der Urkunden ausüben können, aber die Anwesenheit der Intervenienten am Hofe wird auch in solchen Fällen anzunehmen sein, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, um an ihr zu zweifeln.

Hoflager anwesenden Großen sich bei der Intervention beteiligt haben. Hier liegt offenbar ein anderes Verhältnis vor, als das, welches wir bisher gekennzeichnet haben; es handelt sich nicht um eine bloße Fürbitte bei einem selbst entscheidenden Herrscher, sondern vielmehr darum, daß im Namen des unmündigen Königs die Gesamtheit der am Hofe anwesenden Großen, unter vorwaltendem Einfluß einzelner, damals besonders Hattos von Mainz und Adalberos von Augsburg, die Regierungsgeschäfte führt; die Intervention ist hier eine bloße Form, hinter der sich die tatsächliche Entscheidung der Dinge birgt.

Das so gesteigerte Ansehen der Fürsten wirkt dann auch noch unter der nächsten Regierung nach; auch unter Konrad I. ist die Nennung mehrerer Intervenienten noch recht häufig, um darauf unter Heinrich I. und Otto I. wieder seltener zu werden. Die Intervention ist jetzt eine Form, in der die ersten Anfänge ständischer Mitregierung der Fürsten zum Ausdruck gelangen; und Fälle, in denen viele oder alle am Hofe anwesenden Großen als Fürbitter genannt werden, unterscheiden sich nicht wesentlich von denen, in welchen in der oben[1] besprochenen Weise ihr Beirat oder ihre Zustimmung erwähnt werden, wie denn auch nicht selten die Ausdrücke *consilium* und *interventus* oder *consensus* und *interventus* nebeneinander gebraucht sind. Daß dann unter Otto III. sich nicht ganz die gleichen Verhältnisse wiederholen, wie unter Ludwig IV., hat seinen Grund darin, daß jetzt die Reichsverwesung entschieden in den Händen einer Person, erst der Theophanu, dann der Adelheid liegt; ihre entscheidende Stimme wird bisweilen ausdrücklich von der bloßen Fürbitte anderer unterschieden,[2] während in anderen Fällen ihre Führung der Regierungsgeschäfte doch nur in der bloßen Erwähnung der Intervention zum Ausdruck gelangt. Ähnlich steht es während der ersten Zeit der Minderjährigkeit Heinrichs IV.: die Urkunden, die bis zum Jahre 1062 in seinem

[1] S. 37ff.

[2] Für diese entscheidende Stimme der Kaiserinnen werden besonders die Ausdrücke *votum* und *petitio* (daneben auch *ob amorem*, *ob dilectionem* u. dgl.) gebraucht, und sie wird in einer ganzen Anzahl von Fällen sehr bestimmt von dem *interventus* anderer Großen geschieden. Gegen die abweichende Meinung Kehrs a. a. O. S. 428 N. 1 hat Uhlirz, NA. 21, 115ff., meine in der ersten Auflage angedeutete Auffassung dieser Formeln in eingehender Untersuchung als zutreffend erwiesen und S. 125 die Formeln für die Zeit der Theophanu zusammengestellt. Nach Theophanus Tode werden ähnliche Formeln, in denen die nunmehrige Regentin Adelheid erwähnt wird, etwas seltener, verschwinden aber nicht aus den Urkunden, vgl. z. B. DD. O. III. 93. 108. 118 (*ob interventum Athalheidis . . . aliorumque fidelium . . . consultu*). 120 (*ob petitionem ei interventum Adalheidis . . . nec non et interventum fidelium*) 131. 132. 133. 135 u. a.

Namen ausgestellt sind, nennen fast sämtlich nur die Kaiserin Agnes, die Reichsregentin, als Fürbitterin; wenn neben ihr noch andere Intervenienten vorkommen, wird gelegentlich auch hier eine Scheidung gemacht, wie unter Otto III.[1] Seit dem Staatsstreich von Kaiserswerth ändern sich dann aber diese Verhältnisse; der Name der Kaiserin Agnes verschwindet aus den Urkunden des jungen Königs, um später nur noch vereinzelt wieder aufzutauchen; statt ihrer erscheinen nun wieder, wie unter Ludwig IV., die Männer als Intervenienten, die in dem Einzelfall die Entscheidung im Namen des unmündigen Herrschers gegeben haben. Treten dabei häufig einzelne besonders einflußreiche Herren, Anno von Köln, Adalbert von Bremen, Siegfried von Mainz, in den Vordergrund, so werden doch nicht selten auch andere Fürsten, oder, wie unter Ludwig IV., die gerade bei Hofe anwesenden Fürsten als Fürbitter genannt, oder es wird gesagt, daß außer einzelnen mit Namen angeführten Fürsten auch *alii* (*caeteri*) *fideles* oder auch *familiares nostri* interveniert hätten.[2] Und ganz wie im Anfang des 10. Jahrhunderts hat dann auch in der zweiten Hälfte des 11. der während der Minderjährigkeits-Regierung aufgekommene Brauch noch später nachgewirkt. Auch als Heinrich unfraglich persönlich und in eigenem Namen die Herrschaft führte, hat seine Kanzlei daran festgehalten, in zahlreichen Fällen eine Mehrzahl einflußreicher Fürsten als Fürbitter zu nennen. Konnten wir für die ältere Zeit im allgemeinen daran festhalten, daß die als Intervenienten in den Urkunden aufgezählten Personen von dem Bittsteller wirklich um Unterstützung seines Gesuchs angegangen waren, so wird das für diese Zeit nicht mehr überall zutreffen. Zwischen Intervention, Rat und Zustimmung der Fürsten machen die Urkunden noch weniger als früher einen scharfen Unterschied; häufig sind Ausdrücke angewandt, die auf das eine wie auf das andere bezogen werden können;[3] kurz, es wird auch die Erwähnung der Intervention wie die des Beirats der Fürsten ein Mittel, um ihre Teilnahme an den Geschäften der Reichsregierung

[1] Vgl. z. B. St. 2553 für Minden: *consiliante et precante . . . Agnete imperatrice, ob petitionem et fidele servitium . . . Coloniensis archiepiscopi Annonis.*

[2] Vgl. z. B. St. 2609, Intervenienten vier Erzbischöfe, drei Bischöfe, ein Herzog, ein Graf *aliique fideles nostri;* 2613, Intervenienten Siegfried und Anno *ceterique episcopi duces et comites;* 2633, Intervenienten Anno *caeterique fideles nostri*, und so sehr oft auch noch in späterer Zeit, vgl. St. 2704. 10. 61. 62. 72. 82. 2804. 18—20. 24 usw.

[3] Vgl. z. B.: *subvenientibus et consilium dantibus* St. 2732, *consilio et interpellatione* 2756, *submonentibus* 2729. 2750, *submonentibus ac rogantibus* 2792, *faventibus* 2867, *ad hoc nitentibus* 2803, *succinentibus* 2790, *adstipulatione* 2762, *consilio et interventu* 2834, *consilio et rogatu* 3035.

in den Urkunden zum Ausdruck zu bringen und das Gewicht der königlichen Verfügung dadurch zu verstärken, was in einer Zeit, da die Autorität der Krone vielfach in Frage gestellt war, um so gebotener erscheinen konnte.[1]

Dieser Zweck wurde nun aber auch erreicht, wenn lediglich die Anwesenheit der Fürsten zur Zeit einer vom König getroffenen Anordnung hervorgehoben wurde: die, welche Zeugen einer königlichen Verfügung gewesen waren, ohne ihr zu widersprechen, durften wohl im allgemeinen als mit ihr einverstanden betrachtet werden. So hat es denn mit jenen Formeln, die Fürbitte oder Beirat der Fürsten ausdrücken, einen wesentlich gleichen Sinn, wenn in den Urkunden nur ihre Gegenwart erwähnt wird. Ich finde das zuerst[2] vereinzelt schon im Anfang der Regierung Heinrichs IV., da die Regentin Agnes einen Streit zwischen dem Bischof von Straßburg und einem Grafen entscheidet.[3] Häufiger aber wird es erst seit dem Jahre 1074, und es ist bezeichnend, daß es gerade die Zeit der entscheidenden Krisis in der Regierung des Königs ist, in der so die Gegenwart der Fürsten betont zu werden beginnt, und in der somit der Übergang von der Intervention zum Zeugnis in Königsurkunden sich anbahnt.[4]

---

[1] Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstand 2, 73f.

[2] Ein ganz allein stehender Fall aus früherer Zeit ist das D. Karls III., Mühlbacher, Reg.[2] 1760, wo es in der Datierungszeile heißt: *praesentibus pluribus principibus nostris*; die Urkunde stammt aus einer Zeit, da der Kaiser nicht mehr im Vollbesitz der Herrschaft war.

[3] St. 2580; die Tätigkeit der Regentin wird in der üblichen Weise durch ihre Intervention zum Ausdruck gebracht: dann heißt es, daß die Entscheidung getroffen sei *in praesentia A. Wormatiensis, C. Spirensis, G. Eistetensis episcoporum principum nostrorum nec non Eberhardi comitis* usw.

[4] Vgl. z.B. *in praesentia principum nostrorum* St. 2770. 2782: *praesentibus regni principibus* 2772. 2790. 2907. 2908. 2956: *praesentibus assensumque praebentibus* 2893; *astantibus principibus* 2955; *in conspectu omnium qui tunc ibi aderant principum* 2956 (offenbar gleichbedeutend mit *consilio principum nostrorum, qui interfuere* 2965); *coram episcopis ceterisque principibus nostris* 2999 (vom Gegenkönig Hermann). Dann heißt es schon in St. 2838. 2839: *ob interventum filii nostri C. et fidelis nostri B. Lausannensis episcopi et cancellarii consilio et sub testimonio eorum et ceterorum fidelium nostrorum* (folgen andere Namen); von denselben Personen, deren Zeugnis in 2839 erwähnt wird, heißt es in St. 2845, einer zweiten Urkunde über denselben Gegenstand, daß die Verfügung *propter consilia* derselben getroffen sei. Vgl. weiter *petitione et testimonio* St. 2854. Es ist hervorzuheben, daß die Einführung dieser Redeweise in die Reichskanzlei zu gutem Teil auf einen einzelnen Beamten, den Diktator Adalbero C, zurückgeht. In älterer Zeit scheint die Gleichsetzung von *testes* und *interventores* nur einmal unter Otto III. (DO. III. 95) vorzukommen, worauf Erben, UL. S. 351, aufmerksam gemacht hat. — Übrigens ist

Vor dieser Zeit ist die Erwähnung von Zeugen in Königsurkunden eine außerordentlich seltene Erscheinung, und in der Mehrzahl der Fälle, in denen Zeugenlisten auf Diplomen früherer Könige erscheinen, sind eben diese Listen schon ein Merkmal der Unechtheit oder geben sich als spätere Zutat zu erkennen.[1] Des Unterschiedes, der in dieser

hier anzumerken, daß auch nach dem vollzogenen Übergang der Intervenientenlisten in Zeugenlisten die Erwähnung von Intervenienten in Königsurkunden vorkommt, daß dieselbe sich bis ins spätere Mittelalter hinein, wenn auch nicht gerade sehr häufig, findet. Wo das aber der Fall ist, handelt es sich wieder um eine wirkliche Fürbitte in dem Sinne, der in der ältesten Zeit mit der Intervention verbunden war.

[1] Echte langobardische Königsurkunden mit Zeugen gibt es nicht, vgl. CHROUST S. 87. — Aus merovingischer Zeit ist DM. 19, ein Klosterprivileg für St. Denis, das einzige Original eines Diploms, das andere Unterschriften als die des Königs und des Referendars aufweist; aber es handelt sich dabei nicht eigentlich um Zeugnis, wie noch LEVISON, NA. 33, 756, annimmt, sondern um Konsens, s. oben S. 33. Auch in DM. 29 (Abschrift aus dem Anfang des 11. Jahrh.) sind die Unterschriften zweier Königinnen (der Tante Childerichs II., die für ihn die Regentschaft geführt hatte, und seiner Gattin) sowie die eines *dux* Gundoinus (die übrigens in einer jüngeren Handschrift fehlt, worauf LEVISON a. a. O. N. 2 hinweist) sicher nicht auf Zeugnis zu beziehen: die drei Namen und der des *domesticus* Hodo, der bei den Vorverhandlungen mitgewirkt hatte, werden schon in der Intitulatio neben dem König aufgeführt, was bei Zeugen keinen Sinn hätte; ich vermute, daß in der Intitulatio mit der Handschrift 2 das Wort *cum* vor den Namen Gundoins und Hodos zu streichen ist, daß diese die Adressaten der Urkunde sind, und daß ihre Namen mit denen der beiden Königinnen aus Intitulatio und Adresse an den Schluß der Urkunde interpoliert sind. Das DM. 31 mit Zeugenunterschriften, die auch in der Korroborationsformel angekündigt werden, hat lange für echt gegolten (vgl. noch ERBEN, UL. S. 349 N. 4), ist aber jetzt von LEVISON, NA. 33, 745f., 753ff. als gefälscht erwiesen worden. In DM. 40 endlich sind, wie es auch um die zwischen KRUSCH und LEVILLAIN streitige Echtheit der Urkunde bestellt sein möge (wir brauchen darauf hier nicht einzugehen), Datierung und Unterschriften, die in der ältesten Handschrift fehlen, jedenfalls interpoliert, vgl. NA. 29, 250. 31, 341. Gibt es also jetzt kein echtes merovingisches Diplom mit wirklichen Zeugenunterschriften, so hat es doch ein solches gegeben. Nach den Gesta Dagoberti cap. 42 (MG. SS. rer. Merov. 2, 420) hat Dagobert I. sein letztes Diplom, weil er es in seiner Todeskrankheit nicht mehr selbst unterschreiben konnte, von seinem Sohn Chlodwig und von den anwesenden Großen *propriis subscriptionibus* unterfertigen lassen. Hier handelt es sich also wirklich um Zeugenunterschriften, aber der Fall steht ganz allein da. Das von den Großen mit unterzeichnete Testament Dagoberts aber, das in den Gesta Dagoberti cap. 39 erwähnt wird (vgl. LEVISON, NA. 27, 333ff.), hat auch in anderen Formen und Formeln sich den Privaturkunden angenähert und ist in dieser Hinsicht mit dem von Einhard überlieferten Testament Karls d. Gr. (MÜHLBACHER, Reg.[2] 458) zu vergleichen, das ebenfalls kein Diplom war. An seiner Echtheit zweifle ich nicht. — Gehen wir zur karolingischen Epoche über, so weist D. Kar. 16,

Beziehung zwischen den regelmäßig mit Zeugenunterschriften versehenen Privaturkunden und den ebenso regelmäßig zeugenlosen

ausgestellt von Pippin für Kloster Prüm, die Unterschriften des Königs, seiner Gemahlin, seiner Söhne (diese ausdrücklich als konsentierend bezeichnet), dann von 8 Bischöfen und 12 Grafen auf. Ich möchte das nicht mit Mühlbacher daraus erklären, daß es sich hier um eine „Familienurkunde“ handele; denn ich wüßte nicht, warum solche Unterschriften gerade „dem Charakter einer Familienurkunde entsprechen“ sollten; vielmehr wird auch hier, wie schon Sickel, BzD. 4, 17 (579), angenommen hat, an den bei Klosterprivilegien üblichen Konsens zu denken sein. Es ist bezeichnend, daß von den Bischöfen zuletzt der Diözesan unterzeichnet, vielleicht ist gleichzeitig auch ein bischöfliches Privileg für Prüm ausgestellt worden; vgl. auch Tangl, MIÖG. 20, 203. Auch in DKar. 32 für Fulda, gleichfalls einem Klosterprivileg, würden demnach Unterschriften nicht befremden können; aber, wie Tangl a. a. O. 193ff. 220ff. nachgewiesen hat (vgl. dazu jetzt Stengel, AfU. 5, 103ff.), ist das Diplom (zuletzt gedruckt bei Stengel, UB. des Klosters Fulda 1, 39 n. 20) gefälscht und die Liste der Unterschriften im Kloster aus anderen Urkunden zusammengestellt. Wenn in DKar. 66 (vgl. den Nachtrag MG. DD. Kar. 1, 563) Unterschriften *a pontifice vel a leudis nostris* in der Korroboration angekündigt werden, so geht diese Formulierung auf die Einwirkung einer fränkischen Privaturkunde zurück: vorhanden sind solche Unterschriften in dem Diplom nicht. Die Unterschriften in der ältesten Urkunde Ludwigs d. Fr. als Königs von Aquitanien (Mühlbacher, Reg.[2] 516) gehören den Männern an, die für den königlichen Knaben die Regierung führten; Zeugenunterschriften sind es nicht. Auch die Unterschriften in dem Vertrage Ludwigs d. Fr. von 817 mit dem Papst (Mühlbacher, Reg.[2] 643) und in seinen Bestätigungen durch Otto I. und Heinrich II. (DO. I. 235. DH. II. 427) bedeuten viel mehr als ein bloßes Zeugnis; schon bei den Schenkungen Pippins und Karls an die römische Kurie, die nicht erhalten sind, hatte diese Wert darauf gelegt und durchgesetzt, daß die Zustimmung der Großen des Reichs in den Urkunden durch Unterschrift zum Ausdruck kam. Wenn es ferner in der Datierungszeile des DH. I. 11 für Chur vom Jahre 926 heißt: *actum in civitate Vuormatia praesente domno rege Ruodulfo*, so ist das nur eine ehrende Erwähnung des auf dem Hoftage anwesenden Königs von Burgund, ähnlich wie in der Datierungszeile des DH. II. 428 die Erwähnung des Papstes: *venerabili papa Benedicto presente et confirmante*, womit man vergleichen mag, daß in einer 1023 bei der Zusammenkunft Heinrichs II. und Roberts von Frankreich ausgestellten Urkunde des letzteren der Kaiser sogar als Mitaussteller genannt wird, vgl. die Vorbemerkung zu DH. II. 492. Was endlich die Unterschriften des DH. II. 255 von 1013 betrifft, so sind sie aus einem Synodalprotokoll von 1007 in ein die Synodalbeschlüsse bestätigendes Diplom jenes Jahres und daraus in das Diplom von 1013 übergegangen. — Die älteste Königsurkunde mit wirklichen Zeugen ist danach das DO. I. 85 von 947 für Essen; es ist nicht unecht, wie Sickel ursprünglich annahm, sondern muß als echt anerkannt werden (vgl. DO. II. 49 und v. Ottenthal, Reg. 145); aber die Zeugenliste ist nicht in der Kanzlei, sondern auf einem von dieser gelieferten Blankett mit dem größten Teile des Kontextes von einem Privatschreiber, jedenfalls im Kloster, hergestellt; daß die in der Liste genannten Männer wirklich Zeugen

Königsurkunden bestand,[1] ist man sich schon im 11. Jahrhundert bewußt gewesen: ein Mönch des bayrischen Klosters Ebersberg, der die Urkunden seines Stiftes kopierte, fügte der Erwähnung einer Verfügung Konrads II. von 1034, durch die ein Tausch zwischen Freising und Ebersberg bestätigt wurde, die Bemerkung hinzu: *testes in hac re ne requiras, quibus in concampiis et testamentorum datione non eget regia auctoritas.*[2] Die Gründe für diesen Unterschied erhellen aus dem, was früher über die Stellung und den Wert der Königsurkunde im Beweisverfahren bemerkt worden ist; die Anfechtung ihres sachlichen Inhalts war rechtlich unmöglich und ihre formale Echtheit wurde nicht durch Zeugenbeweis, sondern durch die Aussagen des königlichen Kanzleipersonals oder des Königs selbst erwiesen.

Daß von Privaturkunden das Umgekehrte gilt, haben wir gleichfalls schon früher gesehen. Sie sind in erster Linie kein selbständiges Beweismittel für die in ihnen berichteten Tatsachen, sondern sie erleichtern nur den Zeugenbeweis. Nur in gewissen Fällen können sie nach einem in das ribuarische Recht eingeschalteten Königsgesetz, das indessen in Sachsen und Bayern nicht galt und auch im übrigen Deutschland in nachkarolingischer Zeit außer Kraft trat, selbständiges Beweismittel werden. Unter diesen Umständen können die älteren deutschen Privaturkunden der Zeugenunterschriften nicht entbehren, und die Volksrechte enthalten denn auch mehr oder minder eingehende Bestimmungen darüber.[3] Hinsichtlich der Zahl der Zeugen

der Handlung waren, ist nicht in Zweifel zu ziehen. Ganz ebenso steht es mit dem DK. II. 124 von 1028 für Corvey; auch hier ist die Zeugenliste samt dem Kontexte auf ein von der Kanzlei geliefertes Blankett im Kloster eingetragen. In beiden Fällen hat die Kanzlei die so angefertigten Urkunden nicht beanstandet und beglaubigt. Sie selbst aber hat vor der Zeit Heinrichs IV. wohl bisweilen im Texte Zeugen von Rechtshandlungen, die der des Königs vorangingen (so z. B. in DK. II. 199 einer Tradition der Kaiserin Gisela oder in St. 2195 eines Tausches) verzeichnet, aber den Königsurkunden, die sie ausfertigte, niemals eine Liste von bloßen Zeugen hinzugefügt. Denn alle Diplome, die früher für das Vorkommen solcher Zeugen angeführt worden sind, sofern sie nicht in den vorangehenden Ausführungen eine andere Erklärung gefunden haben, durch neuere Untersuchungen als falsch oder interpoliert erwiesen worden.

[1] Vgl. darüber Brunner in Festgabe für Heffter (Berlin 1879) S. 155 ff.

[2] Libell. concamb. Ebersperg. ed. Hundt, Abhandl. d. Bair. Akad. Hist. Classe 14, 3, 157, jetzt auch DK. II. 213.

[3] Lex Alam. 1, 1. 2, 1. Lex Salic. Extrav. 4, ed. Behrend S. 122. Lex Rib. 59 1. 7. Lex Baiuv. 1, 1. 16, 16. Edictus Langob. Ratchis 8. Lex Burgund. t. 43. 60. 99 (add. 1, 12).

treffen sie verschiedene Bestimmungen; die *lex Ribuaria* schreibt bei Kauf- und Schenkungsurkunden über Grundbesitz sieben Zeugen für eine *res parva*, zwölf für eine *res magna* vor, ohne eine Grenze zwischen großen und kleinen Objekten zu ziehen; das burgundische Gesetz erfordert fünf oder sieben, bei *causae minores* nur drei Zeugen; eine in Italien aufgezeichnete Bestimmung des salischen Rechts scheint die Zahl von sieben Zeugen als die normale zu betrachten,[1] während das bayrische und alamannische Recht sechs oder mehr Zeugen verlangen.[2] Über die Qualität der Zeugen enthalten die Volksrechte keine besondere Bestimmung; das langobardische Recht verlangt, daß sie *idonei* sein müssen. Gegen Freie waren jedenfalls nach dem Prinzip der Ebenbürtigkeit nur freie Männer zeugnisfähig; einem Gesetz Ludwigs des Frommen zufolge waren sogar nur freie Grundbesitzer zum Zeugnis vollberechtigt.[3] In der Praxis war die Zahl der Zeugen sehr verschieden; selten werden weniger als sieben *testes* in den Urkunden genannt,[4] dagegen kommen oft bedeutend höhere Zahlen vor. Urkundenzeugen konnten nicht alle sein, die bei der zu beurkundenden Handlung zugegen gewesen waren, sondern sie mußten besonders dazu berufen oder aufgefordert sein und werden darum häufig als *testes rogati* oder *vocati* bezeichnet. Eine spezielle Eigentümlichkeit zahlreicher bayrischer Urkunden ist es, die Ohrziehung der Zeugen (*testes per aurem tracti*) zu erwähnen.

Die Tätigkeit der Zeugen bei dem Beurkundungsgeschäft wird mit sehr verschiedenen Ausdrücken, am häufigsten aber als *firmare* oder

---

[1] Die Siebenzahl geht jedenfalls auf römischen Brauch zurück, vgl. Bruns, Die sieben Zeugen des römischen Rechts, Kleine Schriften 2, 119ff.

[2] Die alamannischen Formulare erwähnen mehrfach *signa testium septem vel amplius*, vgl. Form. Augiens. Coll. B. 1. 3. 17. 21. 34. 37. 40. 42. In einem St. Galler Formular (Collect. Sangall. 6) heißt es: *scribe minimum 5 (testes) et inde usque 30 vel quotum volueris numerum;* in einem anderen (Coll. Sangall. 7): *scribe 5 et deinde quantoscumque*; aber auch hier, Coll. Sangall. 9, *scribe 7 vel plus.*

[3] Heusler, Institutionen 1, 157. Ficker, BzU. 1, 86; Waitz, VG. 4, 423f.; Brunner, DRG. 2, 396. Inwieweit die Stammesverschiedenheit beim Zeugenbeweis in Betracht kam, ist streitig. In den Urkunden und Formeln werden die Zeugen oft als *boni homines* bezeichnet; die Bedeutung dieses Ausdrucks ist gleichfalls streitig.

[4] Wenn weniger als sieben Zeugen vorkommen, so ist die Sechszahl die häufigste; der Schreiber wurde dann wohl als siebenter Zeuge gerechnet. In Bayern wird der Schreiber oft ausdrücklich als Zeuge genannt, vgl. Brunner, ZR. S. 253, anderswo seltener. Zuweilen wird der Aussteller selbst auch als Zeuge bezeichnet, wie z. B. 761 in St. Gallen, Wartmann 1, n. 27, und häufig in den Weißenburger Traditionen, z. B. Zeuss n. 2. 3. 4 usw.

roborare (*confirmare, corroborare*) *cartam* bezeichnet. Eine eigenhändige Unterschrift der Zeugen wird dabei durch das Gesetz nirgendwo verlangt; nur das burgundische Recht setzt diese oder mindestens die eigenhändige Anbringung eines Handzeichens — gewöhnlich eines Kreuzes — auf den Urkunden voraus;[1] die übrigen Volksrechte sehen es als eine genügende *firmatio* an, wenn die Zeugen zu der Urkunde irgendwie in ein körperliches Verhältnis getreten sind, was in der Regel durch ein Berühren der Urkunde mit der Hand (*cartam tangere, manum in cartam mittere, imponere* usw.) geschah, und wenn demnächst die Namen der Zeugen in der Urkunde verzeichnet wurden. Bei der außergerichtlichen Notitia war nicht einmal eine solche Berührung der Urkunde erforderlich, sondern es genügte die bloße Gegenwart der Zeugen und ihre Erwähnung in der Urkunde.[2]

Die Form der Zeugenunterschriften, wie die der Unterschriften im früheren Mittelalter überhaupt,[3] ist eine zweifache.[4] Entweder die Formel der Unterschrift wurde, vom Standpunkt des Unterschreibenden aus, subjektiv gefaßt und lautete dann — in einfachster Gestalt[5] —: ✝ *ego ille subscripsi* oder *ego ille subscripsi* ✝;[6] oder sie wurde, von gleichem Standpunkt aus, objektiv gefaßt und lautete *signum* (oder *signum manus*) ✝ *illius*. Dabei war aber nach den Bestimmungen der römischen Gesetze der Ersatz der eigenhändigen durch die Signum-Unterschrift nur dem Aussteller einer Urkunde und auch diesem nur dann, wenn er des Schreibens unkundig war, gestattet;[7] als Zeugen konnten nur schreibkundige Personen gewählt werden, die eigenhändig unterzeichnen mußten.[8] An diesen Grundsätzen hat man

---

[1] Lex Burgund. t. 43; ebenso das westgotische Gesetz, auf das wir aber nicht näher einzugehen haben; vgl. Brunner, Carta und Notitia S. 14; Zeumer, NA. 24, 13ff. Wenn Regino von Prüm, Form. Extravag. 1, 18, Zeumer S. 545, für die *carta ingenuitatis* eigenhändige Zeugensigna (*signa propria manu impressa*) verlangt, so kann ich bei dem Mangel älterer Prümer Originalurkunden nicht feststellen, ob dem ein Brauch dieses Klosters zugrunde liegt; allgemein in Lothringen war jedenfalls eigenhändige Signierung der Zeugen zu Reginos Zeit nicht üblich.

[2] Vgl. Brunner, ZR. S. 39. 230. 253.

[3] S. oben S. 176f.

[4] Vgl. Sickel, Privilegium Ottos I. S. 27ff.

[5] Die aber zumal in den früheren Jahrhunderten in der Regel durch mannigfache Zusätze erweitert wurde.

[6] In gerichtlichen *notitiae* pflegt es statt dessen in Italien zu heißen: *interfui*.

[7] Vgl. Zeumer, NA. 24, 19.

[8] Diese Regeln werden in den älteren ravennatischen Papyrusurkunden beachtet. Vgl. Marini S. 131: Maria stellt eine Urkunde aus *cuique quia litte-*

in der Stadt Rom am längsten festgehalten, insofern wenigstens, als die Signum-Unterschriften für Zeugen hier nie eigentlich gebräuchlich geworden sind.[1] Doch beschränkte man hier schon im Laufe des 10. Jahrhunderts die Zeugenunterschrift unter Fortlassung der früher angewandten längeren Formel und sogar des Verbums *subscripsi* auf die einfache Nennung des Namens des Zeugen: ✝ *Leo nobili viro*, mit oder ohne Hinzufügung von *testis*, und man begnügte sich bei den längeren Unterschriften sowohl wie bei diesen verkürzten oft damit, daß nur die Kreuze und die Namen oder auch nur die Kreuze allein autograph waren, während im übrigen der Schreiber der Urkunde an Stelle des Zeugen eintrat. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts wurden dann bisweilen die Kreuze bei einigen oder allen Zeugen fortgelassen, und dies wurde im Laufe des 12. Jahrhunderts allgemein üblich, so daß nun nur eine vom Urkundenschreiber angefertigte Liste der Zeugen am Schlusse der Urkunde vor der Unterschrift des Scriniars übrig blieb.[2]

Schon in der nächsten Umgebung von Rom, z. B. in Nepe und Sutri, ging man dagegen auch bei den Zeugenunterschriften allgemein zu der Signumformel über, und diese, die in Ravenna schon im 6. Jahrhundert vorkommt,[3] ist im Laufe der Zeit in ganz Italien ebenso wie in Deutschland durchaus üblich geworden. Daneben kommen freilich ganz oder wenigstens teilweise autographe Zeugenunterschriften mit Anwendung der subjektiven Formel in Italien bis ins 12. Jahrhundert hinein gar nicht selten vor; insbesondere geistliche Herren, aber auch Laien haben als Zeugen von Urkunden eigenhändige Unterschriften geliefert.[4] In Deutschland dagegen sind von vornherein bei

---

ras ignoro, signum feci. Signum Mariae donatricis. Die Zeugen unterschreiben dann mit der Formel: *Flavius Gregorius . . . testis subscripsi*; vgl. ebenda S. 138. 139 usw.

[1] Ausnahmen sind außerordentlich selten, vgl. z. B. die Urkunde von 966, Arch. della Soc. Rom. 24, 440 n. 4.

[2] Belege für das im Text ausgeführte geben die Publikationen stadtrömischer Urkunden bei Hartmann, Tabularium S. Mariae in Via Lata und im Arch. della Soc. Romana Bd. 21 ff., sowie die Faksimiles solcher Urkunden bei Hartmann und im Arch. paleograf. Italiano Bd. 2.

[3] So bei einigen Zeugenunterschriften der Urkunde von c. 540, Marini n. 118 S. 179 f.

[4] Allerdings ist später die eine Eigenhändigkeit anzeigende Formel vielfach auch da angewandt worden, wo nur ein Teil der Unterschrift, etwa das einleitende Kreuz und Chrismon, oder das Subscriptionszeichen, ja selbst da, wo gar kein Teil der Unterschrift mehr eigenhändig war. So in den Rekognitionszeilen der königlichen Diplome, den Subscriptionszeilen der Schreiber in den

der Seltenheit schriftkundiger Zeugen eigenhändige Zeugenunterschriften außerordentlich selten gewesen,[1] und es ist dafür besonders bezeichnend, daß die St. Galler und die Reichenauer Formularsammlungen, die mehrfach Anweisungen über die Art der Zeugenunterschriften geben, den Fall eigenhändiger Subscription überhaupt nicht kennen, sondern die Form *Signum + illius* als die einzig zur Anwendung kommende betrachten.[2]

Aber auch diese Form ist nicht dauernd in dem Sinne angewandt worden, in dem sie von der römischen Gesetzgebung für den Aussteller einer Urkunde vorgeschrieben war. Setzte diese die eigenhändige Hinzufügung des Kreuzes durch den Signierenden voraus und ergibt sich aus den ravennatischen Papyrusurkunden, daß dementsprechend in spätrömischer Zeit auch in der Praxis verfahren worden ist,[3] so hat man doch auch in Italien schon im früheren Mittelalter daran nicht festgehalten. Ausdrückliche Angaben über Eigenhändigkeit oder Nichteigenhändigkeit der Signa sind hier freilich sehr selten;[4] aber die Ori-

deutschen Privaturkunden, in den Unterschriften der Päpste und der Kardinäle in den Papsturkunden; so schon im 10. Jahrhundert in den Unterschriften der Zeugen oder Beisitzer in italienischen Placiten, vgl. Sickel, Privilegium Ottos I. S. 30.

[1] In den St. Galler Urkunden gehört hierher die wahrscheinlich eigenhändige Zeugenunterschrift des Waringisus, der aber berufsmäßiger Gerichtsschreiber war, Wartmann 1, n. 71, vgl. FDG. 26, 46. Häufiger ist es hier und in den Weißenburger Traditionen, daß die Aussteller, wenn sie Geistliche sind, so subscribieren, vgl. z. B. Zeuss n. 36. 38. So hat auch die Schenkungsurkunde Einhards für Kloster Lorsch seine und seiner Gemahlin Imma eigenhändige Unterschriften, Chron. Lauresham., MG. SS. 21, 360. Ebenso hat der Abt Fulrad von St. Denis zwei Ausfertigungen seines Testaments eigenhändig unterschrieben und in einer von ihnen finden sich noch zwei andere autographe Unterschriften, vgl. Tangl, NA. 32, 183f. 187f. — Ein vereinzeltes Beispiel noch aus dem 12. Jahrhundert wird die Zeugenunterschrift des Abtes Antonius von Ilbenstadt in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrichs I. von Mainz, Guden 1, 191, sein, die nach ihrer Form eigenhändig zu sein scheint. Sehr viel häufiger aber geschieht es in Deutschland, daß auch Männer, die zweifellos schreiben konnten, Bischöfe, Äbte und andere Kleriker, nicht selbst subscribierten, sondern nur ihre Signa beifügen ließen.

[2] Vgl. die oben S. 205 N. 2 angeführten Formulare.

[3] Vgl. die oben S. 206 N. 8 zitierten Urkunden, in denen die Zeugen ausdrücklich bescheinigen, daß die Signierenden das Signum in ihrer Gegenwart gemacht haben.

[4] Doch fehlen sie nicht ganz. Auf die Bemerkungen über die Eigenhändigkeit des Kreuzes in der Unterschrift Heinrichs V. ist schon oben S. 182 hingewiesen. Noch bemerkenswerter ist es, wenn in DO. III. 227, einem Placitum Ottos III., zwischen eigenhändiger und nicht eigenhändiger Anfertigung des

ginale und die zahlreich vorliegenden Abbildungen lassen keinen Zweifel daran, daß in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Kreuze von den Urkundenschreibern selbst hergestellt sind.[1] Vollends in Deutschland läßt sich im allgemeinen mit voller Bestimmtheit sagen, daß die Formel *Signum* + *illius* nur eine Fiktion bedeutet, und daß die Zeugen das *signum*, auch wenn es, wie bisweilen auch hier geschieht, als *signum manus* bezeichnet wird, nicht selbst gemacht haben.[2] Dafür sprechen nicht bloß die schon erwähnten Wendungen, die von der Berührung der Urkunde durch die Zeugen reden, sondern auch die oben angeführten Anweisungen der alamannischen Formularsammlungen, die, ohne auch nur im entferntesten eine Beteiligung der Zeugen selbst vorauszusetzen, lediglich dem Urkundenschreiber aufgeben, die Zeugennamen zu schreiben. Das beweisen ferner auch hier die uns erhaltenen Originale älterer Privaturkunden;[3] weder unter der großen Zahl der St. Galler Originale,

Kreuzes ausdrücklich unterschieden wird. Von den Kreuzen des Kaisers und des Herzogs Tebald heißt es: *qui hoc signum crucis fecit*, von denen des Herzogs Heinrich und des Grafen Ardingus: *qui hoc signum crucis fieri iussit*. Vgl. auch die Placiten Ficker, It. Forsch. 4, 49 n. 47; 4, 96 n. 70; 4, 104 n. 78; 132, n. 88, wo die Eigenhändigkeit mehrerer Kreuze ausdrücklich bezeugt ist.

[1] Man erkennt es, wie schon Paoli, Programma scolastico 3, 133, bemerkt hat, daran, daß die Kreuze verschiedener Zeugen vollkommen die gleiche Form haben, während sie bisweilen so künstlich gestaltet sind, daß sie von einem schriftunkundigen Manne nicht herrühren können. Ferner kommt es sehr oft vor, daß die Kreuze verschiedener Zeugen zu einer Figur verbunden sind, daß also das Signum bei drei Zeugen so: +++, bei vier Zeugen so: ++++, aussieht; daß diese Zeichen, für die dann häufig die Formel *Signa manuum* angewandt ist, nur vom Urkundenschreiber herrühren können, liegt auf der Hand. Endlich ist oft zu beobachten, wie ich noch hinzufüge, daß der Anfang des Horizontalstriches des Kreuzes mit dem letzten Buchstaben von *Signum*, sein Ende mit dem ersten Buchstaben von *manus* in Ligatur gebracht ist. Wie wenig Wert man auf die Kreuze legte, zeigt auch der gleichfalls schon von Paoli a. a. O. S. 132 N. 1 bemerkte Umstand, daß sie bisweilen durch die Zeichnung von Händen ersetzt sind, vgl. Pasqui, CD. Aretino 1, 305 n. 217; 307 n. 219; 356 n. 257 und das Faksimile bei S. 318. Daher ist denn auch nicht befremdlich, daß im 11. und 12. Jahrhundert trotz Beibehaltung der Signumformel die Kreuze nicht selten ganz fehlen.

[2] Doch hält in zwei der Ausfertigungen des Testamentes Fulrads von St. Denis (oben S. 208 N. 1) Tangl, NA. 32, 184 N. 3, wegen des kräftigen Zuges der Kreuze ihre eigenhändige Eintragung für nicht unmöglich. Aber die Kreuze selbst sind doch auch hier einander sehr ähnlich.

[3] Zu ihnen dürfen unter dem hier maßgebenden Gesichtspunkt die Synodal-Urkunden nicht gerechnet werden, bei denen sowohl eigenhändige Unterschrift wie eigenhändige Zufügung der Kreuze öfter vorkommt; vgl. z. B. oben S. 190 N. 3. 191 N. 1. Außerdem findet sich das eine oder das andere wohl auch bei

die ich daraufhin untersucht habe, noch in den mir sonst bekannt gewordenen ähnlichen Stücken aus Trier, Metz und anderen Orten befand sich irgend eines, das eine eigenhändige Fertigung der Signa durch die Zeugen erkennen ließ.[1] Und wie gedankenlos man die Formel *Signum illius* aufzufassen gewohnt war, das ergibt sich klar aus der Tatsache, daß in vielen Fällen in St. Galler Originalen zwar das Wort *Signum* dem Namen eines jeden Zeugen voraufgeht, in Wirklichkeit aber weder ein Kreuz, noch ein anderes Handzeichen gesetzt ist, während in anderen Fällen wieder dem Namen ein Kreuz voraufgeht oder folgt, aber das Wort *Signum* fortgelassen ist.[2]

War so die Anwendung der Formel *Signum* ✠ *illius* bei der Aufzählung der Zeugen ein Brauch, den das deutsche Mittelalter aus römischer Zeit übernommen hatte, ohne seine ursprüngliche Bedeutung festzuhalten, ja vielleicht ohne sie nur zu kennen, so ist es begreiflich, daß man sich früh davon loszusagen begann. Schon vor dem Anfang des 9. Jahrhunderts haben einzelne deutsche Urkundenschreiber sowohl auf das Wort *Signum* wie auf das Kreuz verzichtet und sich darauf beschränkt, die Zeugen einfach aufzuzählen und dieser Aufzählung eine Einführungsformel (*testes; haec nomina testium; coram his testibus; isti sunt testes: huius rei testes sunt* u. dergl.) voraufzuschicken. Im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts, an einzelnen Orten früher, an anderen später, wird diese Vereinfachung allgemein;[3] die

Unterschriften von Domkapiteln oder Klosterkonventen unter Urkunden der Bischöfe und Äbte, die nicht selten vorkommen. Doch ist hier auch bei subjektiv gefaßten Unterschriften die Frage der Eigenhändigkeit immer noch besonders zu untersuchen. Für Konstanz vgl. darüber BARTH. HEINEMANN S. 103 ff., für Hildesheim O. HEINEMANN S. 118, für Passau GROSS, MIÖG. Erg. 7, 590 ff. 605.

[1] Auch wird eine solche durch die Art, wie vielfach die Namen oder Signa auf der Rückseite der Urkunden in den Konzepten sich finden, vgl. FDG. 26, 54 ff., direkt ausgeschlossen. Bisweilen ist auch in diesen Urkunden *Signum* mit dem folgenden Kreuz durch Ligatur verbunden.

[2] Außer den St. Galler Originalen zeigen auch andere dieselbe Erscheinung: man vgl. z. B. aus Sachsen die Urkunde Unwans von Paderborn, DIEKAMP, Westf. UB. Supplement n. 361, wo *signum* fehlt; aus Lothringen die Trierer Prekarie von 909 (BEYER 1, n. 153; Or. auf der Stadtbibliothek zu Trier), wo *signum* steht, aber die Kreuze fehlen. Es kommt auch vor, daß das Wort *signum* nur vor dem Namen des Ausstellers oder des ersten Zeugen steht und die anderen Namen einfach folgen.

[3] So in Rätien schon im 8. Jahrhundert, vgl. WARTMANN 1, n. 72, dann n. 165. 173. 174. 180. 187. 224. 235. 247 usw. Und doch findet sich hier in n. 247 u. a. die Schlußformel des Kontextes: *sub presentia bonorum hominum, qui ab eo rogati venerunt vel signa fecerunt.* Aus Fulda DRONKE n. 220. 221. 242. 243. 263 usw. Aus Lothringen BEYER 1, n. 80. 103. In Weißenburg scheint das

Signumformel verschwindet mehr und mehr aus den deutschen Privaturkunden; die einfache Aufzählung der Zeugennamen tritt an ihre Stelle. In Italien dagegen hat die Signumformel sich länger im Gebrauch erhalten und kommt bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts nicht selten vor; erst im Laufe des 13. gelangt auch hier die bloße Aufzählung der Zeugen mit einer Einführungsformel zur ausschließlichen Herrschaft.[1]

Die Zeugenunterschriften stehen in Privaturkunden durchweg hinter dem Kontext, und zwar zumeist entweder vor der Unterschrift des Schreibers und der damit verbundenen Datierung,[2] oder dahinter, also ganz am Schluß der Urkunden. An die gleiche Stelle tritt nun auch die Erwähnung der Zeugen in den Königsurkunden.[3] Wo des Rates oder der Fürbitte, oder der bloßen Gegenwart der Fürsten Erwähnung getan wird, da geschieht dies nach wie vor in der Narratio oder Dispositio. Wo Zeugen erwähnt werden, geschieht dies in der Regel am Schlusse oder kurz vor dem Schlusse des Kontextes.[4] Unter Heinrich V. und noch unter Lothar ist dabei die Stellung der Zeugenliste noch nicht ganz fixiert; sie geht meistens entweder der Corroboratio voran, steht also zwischen dieser und der Sanctio, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, der Dispositio,[5] oder sie folgt auf die

---

schon im 8. Jahrhundert öfter vorgekommen zu sein, vgl. Zeuss n. 2. 3. 4. 5 und öfter. Ebenso in Bayern, vgl. für Freising QE. NF. 4, n. 8. 9. 11. 16. 19 usw.

[1] Die Einführungsformel bezeichnet in Italien noch bis ins spätere Mittelalter die Zeugen ausdrücklich häufig als *rocati* oder *rogati* (s. oben S. 205), was in Deutschland zumeist nicht zu geschehen pflegt, hier aber gleichfalls mit dem Aufkommen der Notariatsurkunde im späteren Mittelalter üblich wird.

[2] Ein kurzes Verzeichnis der Zeugennamen (*notitia testium*) pflegt dann hinter der Datierung in den ravennatischen Papyrusurkunden noch von dem Urkundenschreiber hinzugefügt zu werden, und dieser Brauch hat sich in der Romagna lange behauptet. Vgl. oben S. 207 über das Aufkommen dieses Brauches in Rom selbst.

[3] Vgl. Ficker, BzU. 1, 238, der hier an einen Einfluß der Mainzer Kanzlei denkt; aber die Stellung der Zeugen zwischen Korroboration und Eschatokoll findet sich auch in anderen fürstlichen Urkunden.

[4] Wo die anwesenden Großen weder als Intervenienten, noch ausdrücklich als Zeugen, sondern nur als gegenwärtig aufgeführt werden, kommen beide Stellungen vor.

[5] So z. B. St. 3053. 3083. 3117. 3168. — Unter Lothar findet sich diese Stellung aber nur noch in der kleinen Minderzahl der Urkunden, z. B. St. 3258. 3286. 3299. Übrigens kommen auch andere Kombinationen vor: in St. 3087 z. B. stehen die Zeugen zwischen Narratio und Dispositio, in St. 3198 sind sie vor Poenformel und Corroboratio in die Dispositio eingeschoben; in St. 3111 bildet die Zeugenliste einen Teil der hier der Poenformel vorangestellten

Corroboratio und geht unmittelbar dem Eschatokoll voran.[1] Unter den staufischen Königen ist dann die letztere Stellung allmählich die regelmäßige geworden, und Ausnahmen finden sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nur noch selten, während in nachstaufischer Zeit wieder häufiger Abweichungen von der Regel vorkommen.

Auf die formelle Gestaltung der Zeugenlisten in den Königsurkunden werden wir in einem späteren Abschnitt zurückkommen; hier ist nur die wichtige Frage zu erörtern, auf welches Stadium des mit der mündlichen oder schriftlichen Petition beginnenden und mit der Aushändigung der Urkunde an den Petenten abschließenden Geschäftes Fürbitte und Zeugenschaft zu beziehen sind.

Hinsichtlich der Intervention kann die Beantwortung dieser Frage nicht zweifelhaft sein. Die Fürbitte wird sich der Natur der Sache nach in den meisten Fällen unmittelbar an die Petition angeschlossen haben, sie mußte jedenfalls, sollte sie überhaupt einen Sinn haben, erfolgen, bevor die Bitte genehmigt war. Die Fürbitte geht also stets entweder der Handlung oder dem Beurkundungsbefehl voran.[2] Daraus folgt, daß wenigstens in allen den Fällen, in denen sich die Daten einer Urkunde auf eine hinter der Handlung oder dem Beurkundungsbefehl liegende Stufe der Beurkundung beziehen, die Intervention einem früheren Zeitpunkt als dem durch die Daten bezeichneten angehört. Intervenienten, die in einer Königsurkunde genannt

Corroboratio; in St. 3175. 3233. 43. 49. 67 steht sie sogar hinter der Datierung. Vgl. auch SCHULTZE, Die Urkunden Lothars III. S. 106, wo noch andere Beispiele verzeichnet sind.

[1] So z. B. St. 2964. 3032. 3070. 3097. 3124. 3159.

[2] Auch bei dem Diplom Heinrichs V. von 1112, St. 3086, betreffend die Schenkung einer Burg an Bamberg, halte ich ungeachtet der Bemerkungen FICKERS, BzU. 1, 236, die Beziehung der Intervenientenliste auf die Handlung nicht für ausgeschlossen. Muß auch, wie nach den Feststellungen MEYERS v. KNONAU, Jahrb. Heinrichs V. 1, 253 N. 61, jetzt auch ich annehme, die Tradition jener Burg bereits vor dem 4. März 1108 erfolgt sein und werden auf diese erste Handlung nun auch die bayrischen Traditionszeugen bezogen werden müssen, so fand doch 1112, wie aus dem Wortlaut des Diploms erhellt, eine feierliche Bestätigung jener ersten Handlung statt, unter Zustimmung der in der Urkunde genannten, in Münster anwesenden Reichsfürsten, die deshalb als Intervenienten in der Bestätigungsurkunde genannt werden. Ebensowenig möchte ich in dem zweiten Exemplare von St. 3172 die Intervenienten auf die Beurkundung allein beziehen; wurde, wie FICKER, BzU. 1, 2[illegible], annimmt, dies Exemplar nur der stattlicheren Intervenientenreihe wegen angefertigt, so konnte doch dieser Grund auch maßgebend sein, wenn sich die Intervention auf die Handlung bezog, falls etwa in dem ersten Exemplar nur ein Teil der Intervenienten genannt war.

werden, brauchen also keineswegs immer zu der in der Datierung angegebenen Zeit und an dem dort angegebenen Ort am Hofe anwesend gewesen zu sein; es bedarf vielmehr in jedem Einzelfalle einer besonderen Untersuchung des Sachverhalts, und nur dann darf eine solche Anwesenheit angenommen werden, wenn Gründe dafür vorhanden sind, daß die Datierung auf die Handlung zu beziehen ist, oder daß, wenn das nicht der Fall ist, die Beurkundung unmittelbar auf die Handlung gefolgt ist.[1] Die Nichtbeachtung dieser Regel durch die Historiker hat schon manche irrige Annahme zur Folge gehabt. Urkunden sind für unecht erklärt worden, lediglich weil die Intervenienten zu der in ihrer Datierung angegebenen Zeit nicht mehr am Leben waren,[2] oder weil die Intervenienten zu dieser Zeit unmöglich am Hofe des Königs anwesend gewesen sein können;[3] und in zahlreichen Fällen sind die aus den Königsurkunden konstruierten Itinerare von Bischöfen und anderen Großen durch falsche oder unsichere

---

[1] Für die Entscheidung dieser Frage können mannigfache Momente in Betracht kommen, die sich nicht allgemein bestimmen lassen. Eines der wichtigsten ist die Beachtung des Ausstellungsortes der Urkunde im Verhältnis zum Wohnort des Empfängers. Ist z. B. eine Urkunde für ein trierisches Kloster von Trier selbst datiert, so werden wir im allgemeinen folgern dürfen, daß dort auch die Bitte gestellt und die Handlung vor sich gegangen ist, daß also dort auch die Intervenienten anwesend waren. Umgekehrt wird, wenn eine Urkunde für ein bayrisches Kloster aus Franken datiert ist, während der König kurz vorher in Bayern und in der Nähe jenes Klosters war, im allgemeinen angenommen werden können, daß Bitte, Fürbitte und Handlung nach Bayern gehören, es werden also die Intervenienten nicht für den fränkischen Aufenthalt des Hofes in Anspruch genommen werden dürfen. Ein weiteres Moment gibt die Vergleichung verschiedener Urkunden an die Hand. Nennen mehrere während eines Hoftages oder in der nächsten Zeit danach ausgestellte Urkunden für verschiedene Empfänger die gleichen Intervenienten, so ist deren Anwesenheit auf dem Hoftage wahrscheinlich. Sodann kommt die Heimat der Intervenienten in analoger Weise in Betracht, wie wir sie unten für die Frage, ob Handlungs- oder Beurkundungszeugen anzunehmen sind, verwerten werden. Kurz die Entscheidung der Frage hängt durchaus von den Verhältnissen des Einzelfalles ab, und neben den erwähnten können noch manche andere Anhaltspunkte dafür ins Gewicht fallen.

[2] So, um nur ein Beispiel anzuführen, DO. I. 293 (vgl. 298) von Dümmler, Otto I. S. 378 N. 1; aber die Urkunden sind Originale. — Über die Nennung bereits verstorbener Intervenienten vgl. auch Sickel, MIÖG. Erg. 2, 163; Kehr, Urkunden Ottos III. S. 215 N. 1.

[3] So z. B. DO. I. 169 (und 179) von Dümmler und Giesebrecht, vgl. Sickels Ausführungen zu DO. I. 179, in denen dieser Anfechtungsgrund mit Recht abgelehnt ist; die erstere Urkunde selbst halte freilich auch ich jetzt nicht mehr für echt, sondern für eine von LA veranlaßte Fälschung.

Beziehung der Intervention selbst falsch und unsicher geworden.[1] Vor diesen Fehlschlüssen ist zu warnen, und es ist stets festzuhalten, daß, wenn in vielen Fällen der Zeitpunkt der Intervention und der durch die Datierung bestimmte Zeitraum zusammenfallen oder nur durch einen kurzen Abstand getrennt sein mögen, doch in anderen Fällen dieser Abstand Monate, ja selbst Jahre betragen kann.

Nicht so einfach beantwortet sich die Frage hinsichtlich der Zeugenlisten: hier ist zwischen früherer und späterer Zeit und zwischen Königs- und Privaturkunden zu unterscheiden.

Was zunächst die älteren deutschen und italienischen Privaturkunden betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ihre Zeugen durchweg als Zeugen der Handlung[2] anzusehen sind.[3] Das ergibt sich mit völliger Gewißheit sowohl aus den Rechtsquellen wie aus dem, was wir über die Art der Herstellung der älteren deutschen Gerichtsschreiber- und der italienischen Notariatsurkunden wissen. Sowohl die in St. Gallen erhaltenen Konzepte alamannischer Cancellare wie die Dorsualkonzepte und Imbreviaturen italienischer Notare enthalten bereits Namen von Zeugen, die nach vollzogener Handlung aufgezeichnet und in der Reinschrift lediglich wiederholt werden; die Zeugen können möglicherweise, wenn die Reinschrift gleich am Orte der Handlung angefertigt und vollzogen wurde, auch Zeugen der Beurkundung sein, es kann dies sogar in der Urkunde selbst vermerkt werden;[4] aber, ob das der Fall ist oder nicht, darauf kommt es rechtlich nicht an; rechtlich ist nur von Bedeutung, daß die Zeugen mit ihren Ohren gehört und mit ihren Augen gesehen haben, wie die Handlung vor sich ging. Wird die Urkunde angefochten, so sagen die Zeugen nicht aus, daß sie bei der Herstellung der Urkunde zugegen waren, sondern sie bekunden:[5]

[1] Um auch hier nur ein Beispiel zu geben, verweise ich auf den Jahrb. Konrads II. 1, 41 N. 3 berührten Fehlschluß Dehios.

[2] Die Ausdrücke Handlungs- und Beurkundungszeugen sind auch im Mittelalter üblich; so stehen im Asseburger UB. 1, 16 n. 20 (1175) zwei Zeugenreihen nebeneinander: *huius autem actionis testes* und *conscriptionis autem huius testes.* Vgl. ferner CD. Anhalt. 1, 386 n. 523: *huius facti et scripti testes sunt hi.* St. 3772: *huius nostre actionis testes sunt. Actionis testes,* Nassauisches UB. 1, n. 179 (1130); CD. Westphal. 2, 95 (1160); UB. Bist. Halberstadt 1, n. 215 (1147) usw.; *testes actę rei,* Stumpf, Acta n. 109 S. 133; *testes huius actionis et privilegii,* Osnabrücker UB. 1, 250 n. 311. Beyer, 2, n. 4: *testes huius actionis sunt hi.* Wirtemberg. UB. 2. 133: *huius conscriptionis carthę testes sunt hii.* CD. Anhalt. 1, n. 626: *testes huius actionis sunt* usw.

[3] So auch — unter Beibringung zahlreicher Belege — Ficker, BzU. 1, 100f.

[4] Vgl. die Beispiele bei Ficker, BzU. 1, 98.

[5] Lex Alam. 2, 1.

> *ut illi ad praesens fuissent et oculis suis vidissent et auribus audissent, quod pater eius illas res ad ecclesiam dedisset et cartam fecisset*[1] *et illos ad testes advocasset.*

Die Echtheit einer Freilassungsurkunde wird nach einem karolingischen Kapitular bewiesen:

> *testimonio bonorum hominum, qui tunc aderant, quando liber dimissus fuit;*[2]

alamannische Zeugen schwören vor zwei Königsboten:

> *quod D. omnes res suas tradedisset, sicut cartula ista continet;*[3]

bayrische Urkundenzeugen (*testes videntes*) sagen aus:

> *se vidisse Hludolfum hanc traditionem facere;*[4]

kurz überall in Deutschland, und in Italien steht es nicht anders, bezieht sich die Aussage der Urkundenzeugen in älterer Zeit nicht auf die Herstellung der Urkunde, sondern auf die in ihr verbriefte Handlung und den sich daran anschließenden Beurkundungsauftrag.

Da, wie wir sehen werden, in den italienischen und den älteren deutschen Privaturkunden auch die Datierung denselben Zeitpunkt ins Auge faßt, so folgt daraus, daß wir hier durchweg die Anwesenheit von Zeugen an dem in der Datierung bezeichneten Ort zu der dort angegebenen Zeit annehmen können. Da nun aber die Herstellung der Reinschrift der Urkunden unter Umständen erst längere Zeit nach der Handlung und dem Beurkundungsbefehl erfolgte, so kann es vorkommen, daß den Zeugen, wenn ihre Stellung in der Zwischenzeit sich verändert hatte, Bezeichnungen gegeben werden, die wohl zur Zeit der Reinschrift, aber noch nicht zur Zeit der Handlung und der auf diese sich beziehende Datierung zutreffend waren.[5] Scheinbare Widersprüche dieser Art berechtigen also an sich nicht zur Verdächtigung der Urkunden, in denen sie sich finden.

In späterer Zeit gestalten sich aber die Verhältnisse in Deutschland vielfach anders. Die Besiegelung der nichtköniglichen Urkunden sollte diesen einen selbständigen Beweiswert verleihen. Der Akt der

[1] *Cartam facere* heißt hier und öfter nicht „die Urkunde schreiben", denn der Aussteller schreibt sie nicht, sondern „den Beurkundungsauftrag geben". Der Beurkundungsbefehl ist aber in älterer Zeit bei Privaturkunden unmittelbar mit der Handlung verbunden gewesen (oben S. 83 ff.), und daher werden auch wohl bloß Zeugen des Beurkundungsbefehls angeführt, die zweifellos zugleich Handlungszeugen waren, wie in der von Ficker, BzU. 1, 101, angeführten Lorscher Urkunde, MG. SS. 21, 382.

[2] MG. Capit. 1, 215 n. 7.

[3] Wartmann, UB. St. Gallen 2, 394 n. 16.

[4] Abhandl. der Bayr. Akad. hist. Classe 13, 1, 12 n. 14.

[5] Beispiele bei Ficker, BzU. 1, 75.

Besiegelung einer Urkunde wurde dadurch in gewisser Beziehung dem der Handlung gleichwertig, und es lag nahe, Fürsorge für den Fall zu treffen, daß etwa die Echtheit des Siegels angefochten werden sollte. Das konnte geschehen, indem man die Besiegelung vor Zeugen vornahm und diese in der Urkunde verzeichnete, und solche Zeugen der Besiegelung werden denn auch seit dem 10. Jahrhundert mehrfach erwähnt.[1] Indem nun aber so in bezug auf eine einzelne und besonders wichtige Stufe des Beurkundungsgeschäfts für die Möglichkeit eines eventuellen Zeugenbeweises Sorge getragen wurde, geschah es, daß man auch allgemeiner Beurkundungszeugen in nicht königlichen Urkunden verzeichnete,[2] worauf denn auch nach dem, was wir gleich sehen werden, der in den Königsurkunden übliche Brauch nicht ohne Einfluß gewesen sein wird. Und so werden wir seit dem Ausgang des 10. Jahrhunderts auch bei den nicht vom König ausgestellten Urkunden, obgleich hier die Verzeichnung von Handlungszeugen überwiegend üblich bleibt, doch die Möglichkeit, daß die Zeugenschaft auf die Beurkundung zu beziehen sei, stets im Auge zu behalten haben.

In den Königsurkunden war, wie wir gesehen haben, der Brauch, Zeugen anzuführen, aus der Erwähnung von Intervenienten hervorgegangen. Daher wurde die Zeugenschaft der Großen wie ihre Intervention zunächst auf die Handlung bezogen, indem sie wie diese eine Form war, die Mitwirkung bei oder die Zustimmung zu der vom König vollzogenen Handlung zum Ausdruck zu bringen und dadurch die Autorität der königlichen Verfügung zu verstärken.[3] Dem entspricht

---

[1] Beyer 1, n. 255 Urkunde Egberts von Trier von 981: *hanc kartam ego Ekebertus archiepiscopus . . . astante clero et populo recitari iussi et signi nostri impressione atque proprie manus subscriptione firmari.* Nass. UB. 1, n. 112: Urkunde Poppos von Trier von 1021—1031: *terminationem ipsam in carta iussi annotari ac sigilli mei impressione coram infra notatis testibus sigillari.* Beyer 1, n. 310, Urkunde desselben von 1038: *huius autem sigillatae confirmationis testes sunt hi.* Bode, UB. der Stadt Goslar 1, n. 264, Urkunde Hermanns von Hildesheim von 1169: *hanc paginam conscribi et sigilli nostri impressione insigniri iussimus in presentia eorum, qui subter notati sunt.* Andere Beispiele bei Ficker, BzU. 1, 102. — Über eine ganz besondere Gattung von Besiegelungszeugen, die nur im späteren Mittelalter in den Urkunden erwähnt wird, welche auf Bitten des eines eigenen Siegels entbehrenden Ausstellers von einem dritten besiegelt werden, vgl. Bd. 1, 722 N. 5. Auf den mit der Besiegelung zusammenhängenden Bann wird das Zeugnis bezogen in einer Urkunde Hillins von Trier von 1157, Beyer 1, n. 604.

[2] Vgl. Ficker, BzU. 1, 99. 104ff. Posse, Privaturkunden S. 73ff.

[3] Dieser Grund wird ausdrücklich angegeben in St. 3198: *ut autem huic nostre traditioni maior addatur auctoritas, principes nostros, in quorum presentia facta est, subscribi iussimus.* — In castilischen Königsurkunden (deren

es vollkommen, wenn in den Urkunden Heinrichs V. die Zeugen mehrfach als solche genannt werden, die „gesehen und gehört“ haben: es wird ausdrücklich gesagt, daß sie deshalb später Zeugnis abzulegen imstande sind, daß ihre Zeugenschaft die Stetigkeit der königlichen Verfügung unterstützen soll.[1] Und so werden noch in einer der letzten Urkunden Heinrichs V., nachdem im Eingang des Textes die Intervention der Königin und der Rat der Fürsten erwähnt sind, am Schluß des Textes (vor der Corroboratio) die letzteren, zweiundzwanzig geistliche und weltliche Herren, als *presentes et consentientes* aufgeführt.[2] Daß hier Konsens, Intervention, Rat, Zeugnis, ohne bestimmtere Unterscheidung zwischen diesen Ausdrücken, auf dieselbe Sache zu beziehen sind, und daß, was durch diese Ausdrücke bezeichnet wird, der Handlung vorangegangen ist, ist völlig klar.

Mancherlei Umstände wirkten nun aber zusammen, um der Zeugenliste in den Königsurkunden doch auch eine andere Bedeutung zu geben. Wenn, wie das nicht selten der Fall sein mochte, die Handlung des Königs nur darin bestand, daß er ihm vorgelegte Urkunden bestätigte, einen Rechtsstreit entschied, einen Tausch genehmigte, so schloß sich wohl in der Regel der Beurkundungsbefehl unmittelbar an diese Handlung an, und auch zwischen dem Befehl und seiner Ausführung verstrich oft nur eine kurze Zeit. Es lag dann

hier deshalb Erwähnung geschehen muß, weil unter König Alfons auch deutsche Große dabei in Betracht kommen) ist es üblich, die Zeugen überhaupt als Konfirmierende zu bezeichnen. Dabei werden denn auch Abwesende aufgeführt, vgl. Ficker, MIÖG. 3, 436ff. In Deutschland kommt das letztere nicht vor.

[1] St. 3031: *hi sunt autem testes, qui viderunt et audierunt;* ebenso St. 3083. Sehr deutlich ist in St. 3032 gesagt: *ut autem omnia ista, prout in praesentia nostra sunt definita, rata et inconvulsa permaneant, nomina principum et nobilium, qui nobiscum viderunt et audierunt . . . subter notari fecimus. Nomina testium* (folgen die Namen). St. 3086 (s. oben S. 212 N. 2): *testes qui Bawarico more tracti per aurem viderunt et audierunt.* St. 3087: *huius autem rei testes sunt* (Namen), *qui ea que viderunt et audierunt vere testificari possunt.* Später wird die Formel *testes, qui viderunt et audierunt* seltener, doch findet sie sich noch unter Friedrich I., vgl. St. 4281. In nicht königlichen Urkunden war sie besonders in Schwaben üblich, vielleicht im Anschluß an die oben S. 214 N. 5 erwähnte Bestimmung des Lex Alamannorum und kommt hier noch im 13. Jahrhundert nicht selten vor. — Ganz den oben S. 200f. angeführten Fällen entsprechend heißt es dann in St. 3111: *hanc igitur privilegii paginam consilio et rogatu simul et testimonio principum nostrorum* (folgen die Namen) *conscribi iussimus;* Intervention und Zeugnis werden also auf den Beurkundungsbefehl bezogen; eine besondere Handlung hat hier — es handelt sich um eine einfache Besitz- und Privilegienbestätigung — kaum stattgefunden.

[2] St. 3200, jetzt Thurgauisches UB. 2, n. 19.

nahe, die Zeugen zugleich als solche der Handlung und der Beurkundung zu verzeichnen, und das ist schon unter Heinrich V. einige Male geschehen.[1] Andererseits konnte es aber auch vorkommen, daß, wenn die Beurkundung einer unter ungewöhnlichen Verhältnissen, etwa auf einem Feldzuge, vollzogenen Handlung, sich lange verzögerte, die Kanzlei nicht in der Lage war, die Zeugen der Handlung anzugeben: wollte sie dann überhaupt, wie das üblich geworden war, Zeugen verzeichnen, so maßte sie Beurkundungszeugen anführen.[2] Endlich aber mag doch auch die Eigenschaft der Königsurkunde als eines an sich unanfechtbaren Zeugnisses in diesem Sinne gewirkt haben: wenn man sich erinnerte, daß der Königsbrief eine rechtlich erhebliche Tatsache schon an sich ausreichend bezeuge, so konnte die Anführung der Zeugenliste nur noch der Beglaubigung der Echtheit der Urkunde dienen, d. h. es mußten die Zeugen der Beurkundung angegeben werden. Das tritt namentlich seit der staufischen Zeit sehr deutlich hervor und findet darin seinen Ausdruck, daß unter Konrad III. und Friedrich I., was früher nur selten vorgekommen war, die Zeugenliste oft in der Korroborationsformel angekündigt wird, also wie Königsunterschrift und Besiegelung als ein Mittel zur Beglaubigung der Urkunde erscheint.[3]

So haben wir also in Königs- wie in Privaturkunden sowohl auf Handlungs- wie auf Beurkundungszeugen gefaßt zu sein, und worauf

[1] So wird 1125 ein Streit zwischen dem Bischof von Basel und St. Blasien zugunsten des Klosters entschieden und darauf dem letzteren ein Privileg Ottos II. bestätigt. In der Urkunde darüber (St. 3204) heißt es: *huius ęcclesię renovatę, libertati et privilegio praesenti a nobis confirmato idoneę personę praesentes interfuere.* Die Zeugen sind offenbar solche der Handlung und der Beurkundung zugleich. Und dasselbe gilt von einer zweiten Urkunde desselben Tages für dasselbe Kloster St. 3205: *interfuerunt autem donationi huius privilegii A. U. F. G. aliique principes, qui interfuerunt, dum aliud privilegium Rusteno abbati porreximus.* An Zeugen der Übergabe der Urkunde ist trotz des darauf deutenden Ausdrucks nicht zu denken, da die Zeugennamen in den Originalen dann nachgetragen sein müßten, was nicht der Fall ist, sondern wohl an Zeugen des Beurkundungsbefehls, der im zweiten Fall mit der Handlung zusammenfiel, im ersten sich unmittelbar an sie anschloß.

[2] So liegen die Verhältnisse z. B. bei St. 3190: die Handlung war auf einem westfälischen Feldzuge, wahrscheinlich dem von 1114 vollzogen, die Urkunde ist 1123 ausgestellt; die Zeugen sind sicher Beurkundungszeugen, vgl. KUiA. zu Lief. IV, Taf. 30; Text S. 88.

[3] Vgl. Ficker, BzU. 1, 243. Die Beispiele sind sehr häufig; sehr deutlich ist die Beziehung auf die Beurkundung in diesem Sinne ausgesprochen in St. 3685, vgl. Ficker a. a. O. 2, 490. Unter Lothar ist diese Ankündigung der Zeugen noch selten; sie kommt vor in St. 3237. 3244. 3353.

das Zeugnis im Einzelfalle geht, ist wiederum nur durch genaue Prüfung aller Verhältnisse des Einzelfalles zu ermitteln. Bisweilen geben dabei die Ausdrücke der Urkunden einen ausreichenden Anhaltspunkt, aber sehr häufig ist das nicht der Fall. Am einfachsten liegt die Sache, wo zwei Zeugenreihen nebeneinander in einer und derselben Urkunde angeführt werden:[1] da pflegen dann die einen bestimmt als Zeugen der Handlung, die andern als Zeugen der Beurkundung bezeichnet zu werden. Bisweilen sind ferner die Ausdrücke in der die Zeugen einführenden Formel so bestimmt gefaßt, daß über ihre Beziehung kein Zweifel sein kann, so wenn geradezu von *testes actionis* oder *conscriptionis* die Rede ist, oder wenn in einem Relativsatze der Vorgang, bei dem die Zeugen zugegen waren, ausdrücklich angegeben ist.[2] Indessen ist in der Verwertung dieser Angaben Vorsicht geboten. Werden die Zeugen einfach als *testes traditionis, donationis, concessionis* usw. bezeichnet, so könnte man zunächst geneigt sein, das auf die Handlung zu beziehen. Allein *traditio, donatio, concessio* hieß nicht nur die königliche Schenkung, sondern auch die über eine solche Schenkung ausgefertigte Urkunde, und wenigstens bisweilen läßt sich ganz bestimmt erweisen, daß auch die so bezeichneten Zeugen Beurkundungszeugen waren.[3] Ebenso brauchen Zeugen *qui huic facto, huic negotio interfuerunt* nicht notwendig Handlungszeugen zu sein, da diese Ausdrücke auch für das Beurkundungsgeschäft gebraucht sein können. Umgekehrt sind *testes confirmationis* nicht

[1] Vgl. Ficker, BzU. 1, 99f. 241f. Da dies in Königsurkunden nicht eben häufig vorkommt, füge ich noch hinzu St. 4851: Zeugen der *per manus* des Kaisers vollzogenen Handlung in der Narratio; Zeugen der Beurkundung (nur mit *huius rei testes sunt* eingeführt) am Schluß des Kontextes. Eine Vermischung beider Reihen möchte ich hier — gegen Ficker 1, 263 — nicht annehmen. St. 4994, in der Narratio: *huius traditionis et predicte renditionis testes sunt*, am Schluß des Textes: *huius autem nostrae confirmationis testes sunt.*

[2] Beispiele bei Ficker, BzU. 1, 100. 244. 248f. In nichtköniglichen Urkunden sind derartige, jeden Zweifel ausschließende Ausdrücke häufiger als in Königsurkunden; ich füge daher nur für letztere noch ein paar Beispiele hinzu. Handlungszeugen St. 3237: *pro testimonio autem rei gestae testes subscribi fecimus.* 3489: *nomina quarundam excellentium personarum, que huic contractui* (ein in Gegenwart des Königs geschlossener Vertrag, den er bestätigt hat) *interfuerunt.* 3581: *testes, qui actioni et iudicio interfuerunt.* 3815: *testes, qui huic statuto interfuerunt.* 3876: *huius investiture testes sunt.* Beurkundungszeugen 4195: *testes, qui in donatione huius privilegii aderant* (s. oben S. 218 N. 1). 3622: *huius confirmationis privilegii testes sunt.* Vgl. Graber, Urkunden Konrads III. S. 86.

[3] Ein charakteristisches Beispiel s. oben S. 218 N. 2.

notwendig Beurkundungszeugen, da wir wissen, daß oft eine eigene Bestätigungshandlung erfolgte, die auch *confirmatio* hieß.[1] Alle diese und ähnliche Ausdrücke, die im 12. Jahrhundert oft vorkommen, berechtigen kaum zu einem sichereren Schlusse auf die Beziehung der Zeugen, als das ganz farblose *huius rei testes sunt*, das — nur noch etwa mit *adhibitis testibus idoneis*, *quorum nomina haec sunt* abwechselnd — seit dem Schluß des 12. Jahrhunderts alle anderen Ausdrücke mehr und mehr aus dem Sprachgebrauch der Kanzlei verdrängt.

Im 12. Jahrhundert scheint man häufig Wert darauf gelegt zu haben, solche Zeugen zu verzeichnen, die sowohl der Handlung als der Beurkundung angehörten. So hat Friedrich I. im Jahre 1160, als er in Pavia eine vor längerer Zeit in Deutschland ergangene Entscheidung verbriefte, von den Zeugen der Handlung nur diejenigen verzeichnen lassen, die auch in Italien bei der Beurkundung zugegen waren.[2] So gebraucht die Kanzlei Konrads III. häufig den Ausdruck *testes, in quorum praesentia haec sunt acta et confirmata*, diejenige Friedrichs I. den Ausdruck *testes huius donationis (traditionis, concessionis, iuicionis, rei* usw.) *et confirmationis.*[3] Und daß damit wirklich beide Arten von Zeugen bezeichnet werden sollen, sieht man deutlich, wenn unter Konrad III. einmal, um nur Beurkundungszeugen anzuzeigen, der Ausdruck gewählt wird: *testes huius confirmationis, sub quorum presentia hec firmata sunt*[4] oder wenn, wie in einigen oben angeführten Fällen geschieht, die *testes confirmationis* den Zeugen der Handlung ausdrücklich gegenübergestellt werden.[5] Aber auch bei der Benutzung jener Formeln ist Vorsicht notwendig; nicht immer sind sie nur da gebraucht, wo alle genannten Zeugen sowohl der Handlung als der Beurkundung angehören, sondern es läßt sich erweisen, daß sie auch dann angewandt sind, wenn einige von ihnen nur auf die Handlung, andere nur auf die Beurkundung zu beziehen sind, und daß also die Kanzlei bisweilen beide Gattungen von Zeugen, die sie in anderen Fällen wohl auseinanderzuhalten wußte, in geradezu irreführender Weise in

[1] Klar ist natürlich die Beziehung, wenn es z. B. in Urkunde Philipps von Köln von 1190 (Zeitschr. des berg. Geschichtsvereins 22, 254) heißt: *scripta et confirmata sunt hec . . . presentibus idoneis testibus* usw.

[2] St. 3888.

[3] Entsprechend heißt es wohl in nicht königlichen Urkunden *testes actionis et privilegii.* Vgl. z. B. Stephan, Beiträge zum Urkundenwesen des Bistums Osnabrück S. 76.

[4] St. 3546; vgl. St. 4071: *testibus subternotatis in quorum presentia hec confirmata sunt.*

[5] S. oben S. 219 N. 1.

eine Reihe zusammengeworfen hat.[1] Diese Vermengung findet sich freilich auch da, wo ganz farblose Ausdrücke in der Zeugeneinführungsformel gewählt sind, und sie läßt sich auch in nicht königlichen Urkunden nachweisen.[2]

Nun haben wir allerdings auch unabhängig von den Ausdrücken der Urkunden einzelne Anhaltspunkte, um die Beziehung der Zeugen zu ermitteln. Die Nennung verstorbener Zeugen, oder solcher, die zur Zeit der Datierung aus anderen Gründen nicht bei dem Aussteller gewesen sein können, während für frühere Zeit ihre Anwesenheit unbedenklich ist, beweist, wenn die Urkunden echt sind, daß Handlungszeugen anzunehmen sind, die Beurkundung aber später vollzogen ist. Kommen in mehreren, zu verschiedener Zeit ausgefertigten Urkunden über dieselbe Handlung verschiedene Zeugenreihen vor, so gehören sie offenbar der Beurkundung an, während die Wiederkehr derselben Zeugenreihe in derartigen Urkunden auf Handlungszeugen schließen läßt. Für Beurkundungszeugen spricht die Wahrscheinlichkeit, wenn mehrere Urkunden gleicher oder einander nahestehender Datierung über verschiedene Handlungen identische oder nahezu identische Zeugenreihen aufweisen. Finden sich in einer Urkunde zahlreiche Zeugen niederen Standes, Ministerialen, Bürger, niedere Kleriker usw., deren Heimat von dem Ausstellungsorte der Urkunde weiter entfernt ist, so kann im allgemeinen angenommen werden, daß die verbriefte Handlung in der Heimat jener Personen vollzogen worden ist, und daß sie Handlungszeugen sind, wofern nicht etwa besondere Umstände, wie z. B. Teilnahme an einer Heerfahrt, ihre Anwesenheit am königlichen Hoflager auch in weiterer Entfernung von der Heimat erklären. Auch wenn etwa die Zeugenliste einer auf einem Hoftage ausgestellten Urkunde eine Reihe von Namen — insbesondere fürstlicher Personen — bietet, die in keiner anderen Urkunde des gleichen Hoftages wiederkehren, werden wir Bedenken tragen, die Träger jener Namen als auf dem Hoftage anwesend zu betrachten und werden sie zunächst als Zeugen einer früher an anderem Orte vollzogenen Handlung aufzufassen geneigt sein.

Beachtet man diese und andere Anhaltspunkte, die sich etwa aus den besonderen und sehr verschiedenartig gestalteten Verhältnissen des

---

[1] Ein sicherer und sehr bezeichnender Fall der Art ist St. 3515 von Konrad III., vgl. Bresslau, Dipl. centum S. 180; Ficker, BzU. 1, 252. 261. Ebenso sicher zeigt solche Vermengung das von Ficker a. a. O. 1, 260 besprochene Beispiel aus der Zeit Friedrichs I., wo freilich die Zeugen nur als *huius rei testes* eingeführt sind.

[2] Vgl. Ficker a. a. O. 1, 261ff. 103f.

Einzelfalles ergeben und hier nicht erwähnt werden können,[1] so wird man allerdings sehr oft in die Lage kommen, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit die Beziehung der Zeugen feststellen zu können. Wo solche Anhaltspunkte ganz fehlen, bleibt sie zweifelhaft. Bei Privaturkunden älterer Zeit, etwa bis ins 12. Jahrhundert, wird man auch dann nicht leicht fehl gehen; man kann bei ihnen im allgemeinen, wenn keine besonderen Gründe für die Annahme von Beurkundungszeugen sprechen, Handlungszeugen voraussetzen. Viel weniger sicher kann man bei Königsurkunden urteilen. Im 12. Jahrhundert scheinen auch in ihnen Handlungszeugen nicht viel seltener vorzukommen als Beurkundungszeugen, während seit dem 13. Jahrhundert allerdings die letzteren überwiegen und beim Fehlen von Anhaltspunkten, die durch die Ausdrucksweise der Urkunde oder die Sachlage des Einzelfalles gegeben sind, Beziehung des Zeugnisses auf die Beurkundung die größere Wahrscheinlichkeit für sich haben wird.

Für den Fall, daß die Zeugen von Königsurkunden als Beurkundungszeugen anzusehen sind, darf schließlich die weitere Frage, auf welche Stufe des Beurkundungsgeschäftes dies Zeugnis zu beziehen sei, nicht unerörtert bleiben.[2] Hier geben, soweit die Originale noch vorhanden sind, die äußeren Merkmale der Urkunden einen erwünschten Anhaltspunkt. Ist die ganze Zeugenliste von derselben Hand und Tinte und in einem Zuge mit dem Kontexte der Urkunde geschrieben, so wird sie sich auf den Beurkundungsbefehl des Königs beziehen; sie war dann ja, wenn die Reinschrift dem König zur Einholung des Vollziehungsbefehls vorgelegt wurde, bereits vorhanden; zwischen Beurkundungsbefehl aber und Vollziehungsbefehl gibt es nach unseren früheren Erörterungen kein Eingreifen in den Gang des Beurkundungsgeschäfts, dessen Zeugen man zu verzeichnen Veranlassung gehabt hätte.[3]

---

[1] Wer sich über die Möglichkeiten, die da in Betracht kommen können, orientieren will, möge FICKERS Neubearbeitung der Regesta imperii 1198 bis 1273 studieren, in der diesen Verhältnissen die größte Aufmerksamkeit geschenkt ist.

[2] FICKER, BzU. 2, 77 ff., hat der Lösung dieser Frage große Bemühungen zugewandt, ohne indeß zu sehr sicheren oder streng beweisbaren Ergebnissen zu gelangen. Die Differenz zwischen seinen Ergebnissen und dem, was hier im Text kurz bemerkt ist, beruht hauptsächlich darauf, daß ich eine besondere, durch den Fertigungsbefehl des Königs abgeschlossene Stufe der Beurkundung für Königsurkunden überhaupt nicht annehme, vgl. oben S. 159 ff., und demnach nicht mit FICKER die Beurkundungszeugen der Königsurkunden vorwiegend als Zeugen des Fertigungsbefehls betrachten kann.

[3] In St. 3636 wird diese Beziehung der Zeugen auf den Beurkundungsbefehl ausdrücklich ausgesprochen: *testes autem in quorum praesentia hoc*

Eine solche Beziehung der Zeugen auf den Beurkundungsbefehl lag ja auch, wenn man nicht ausdrücklich Handlungszeugen verzeichnen wollte, an sich am nächsten; er schloß sich wohl in den meisten Fällen unmittelbar an die Handlung an; er war, wie wir wissen, der für das Beurkundungsgeschäft eigentlich maßgebende Akt des Königs; und bisweilen ward alles weitere, auch die Vollziehung der Urkunde, einfach der ausführenden Kanzlei überlassen.

Nicht ganz selten läßt sich nun aber in den uns erhaltenen Originalausfertigungen der Reichskanzlei eine nachträgliche Hinzufügung der Zeugenliste erkennen.[1] Bisweilen ist die ganze Zeugenliste, in anderen Fällen sind nur Teile davon nachgetragen; manchmal ist nur die Zeugenliste, häufiger ist außer ihr auch das Eschatokoll ganz oder wenigstens zum Teile nachgetragen. Diese Erscheinung kann sehr verschiedene Ursachen haben. Sie kann, namentlich wenn außer der Zeugenliste auch das Eschatokoll nachgetragen ist, lediglich auf einer Pause im Schreibgeschäft oder der Ablösung des einen Schreibers durch einen anderen beruhen, wie diese auch sonst nicht selten vorkommen; sie ist dann für die Frage nach der Beziehung der Zeugenliste ohne Bedeutung. In anderen Fällen mögen dem Ingrossisten die Namen der aufzuzeichnenden Zeugen nicht bekannt gewesen sein, so daß er Raum für sie ließ und ihre spätere Nachtragung vorbehielt, die dann übrigens mitunter vergessen wurde. Diese Erklärung trifft sicher zu, wenn die nachgetragenen Zeugen sich durch einen der früher besprochenen Anhaltspunkte als Handlungszeugen zu erkennen geben; es ist kein Grund denkbar, weshalb der Schreiber Zeugen der Handlung, wenn er sie gekannt hätte, nicht sofort hätte verzeichnen

---

scriptum fieri mandavimus sunt hii. Daß es sich hier um den Beurkundungsbefehl, nicht, wie Ficker, BzU. 2, 90, meint, um den sogen. Fertigungsbefehl handelt, halte ich für zweifellos: wir wissen schon, daß *fieri iussit* auch in karolingischer Zeit der Ausdruck für den Beurkundungsbefehl war, während *scribere iussit* auf den Fertigungsbefehl geht, vgl. AfU. 1, 180.

[1] Einige Fälle der Art hat Ficker, BzU. 2, 78f., zusammengestellt. Für die Zeit Lothars verzeichnet Schultze, Die Urkunden Lothars III. S. 106 N. 8, außer den von Ficker angegebenen noch St. 3258. 3263, für die Zeit Konrads III. Graber S. 86 noch St. 3372. 3375. Ficker hält diese Fälle S. 81 für vereinzelte Ausnahmen. Allein das scheint wenigstens für das 13. Jahrhundert nach den Beobachtungen Philippis nicht zuzutreffen. In dessen Notizen über die von ihm untersuchten Originale Friedrichs II. und seiner Söhne (Zur Gesch. der Reichskanzlei S. 68ff.) zähle ich über vierzig Fälle, darunter auch solche aus der Zeit nach 1231, in denen Nachtragung der Zeugenliste oder von Teilen davon durch die Beschaffenheit der Schrift wahrscheinlich gemacht wird.

sollen, statt ihre Namen später hinzuzufügen. Aber auch Zeugen des Beurkundungsbefehls können bisweilen aus dem gleichen Grunde nachträglich erst hinzugefügt sein,[1] so daß die Nachtragung an sich nicht beweist, daß das Zeugnis nicht auf den Zeitpunkt jenes Befehles zu beziehen sei. Sodann kann allerdings die Nachtragung der Zeugenliste dadurch veranlaßt sein, daß man in dem betreffenden Falle aus besonderem Grunde nicht die Zeugen des Beurkundungsbefehls, sondern die des Vollziehungsbefehls, oder der Vollziehung selbst, oder etwa gar der Aushändigung zu verzeichnen beabsichtigte; da diese zur Zeit der Reinschrift des Kontextes noch nicht bekannt sein konnten, mußten sie nachträglich hinzugefügt werden. Auch die Nachtragung einzelner Namen zu einer schon fertigen Zeugenliste kann endlich aus jedem der angegebenen Gründe erfolgt sein.[2] Eine ganz sichere Erklärung solcher Nachtragungen ist also nur möglich, wenn und insoweit die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles sie an die Hand geben. Dagegen werden wir für nichtkönigliche Urkunden, wenn in ihnen Beurkundungszeugen angeführt sind, in der Regel einen der letzten Akte des Beurkundungsgeschäfts, etwa die Besiegelung oder die Aushändigung, als den für die Nennung der Zeugen maßgebenden Zeitpunkt betrachten können;[3] sie müssen dann nachträglich hinzugefügt sein,

[1] Die für ein einzelnes Geschäft aufzuführenden Zeugen scheinen aus der Zahl der am Hofe überhaupt anwesenden Personen häufig eigens ausgewählt und bestimmt zu sein; vgl. Ficker, BzU. 2, 82f., und dazu Stellen, wie St. 3303: *huius rei testes assignati sunt;* St. 3527: *huius donationis testes esse voluimus.* Der Kanzleibeamte konnte also nicht ohne weiteres die Großen, deren Anwesenheit am Hofe ihm bekannt war, als Zeugen des Einzelfalles nennen, sondern bedurfte für die Herstellung der Zeugenliste einer Anweisung oder eines Konzeptes. Hiermit dürfte es auch zusammenhängen, wenn nach Philippi die Zeugennamen in einzelnen Urkunden des 13. Jahrhunderts nach mündlichem Diktat geschrieben zu sein scheinen. Vgl. auch Posse S. 70 N. 5.

[2] Wenn z. B. nach Philippi S. 95 in BF. 4176 für die Vornamen zweier Bischöfe in der Zeugenliste Raum gelassen ist, so hat der Schreiber offenbar diese Namen nicht gekannt und ihre Nachtragung beabsichtigt. Wenn in St. 3187 der fertigen Zeugenliste eine Reihe von Namen, darunter auch die der beiden Kardinäle Lambert und Saxo nachträglich hinzugefügt sind (vgl. KUiA. Lief. IV, Taf. 20), so kann man daran denken, daß die nachgetragenen Zeugen auf die Vollziehung oder Aushändigung, die der ursprünglichen Liste auf den Beurkundungsbefehl zu beziehen seien; es ist aber auch möglich, daß lediglich durch irgend ein Versehen des Schreibers jene Namen in der ersten Liste fortgeblieben sind, und daß man ihre Nachtragung anordnete, weil auf sie besonderer Wert gelegt wurde.

[3] S. oben S. 216 N. 1; 192 N. 3.

wie wir das auch an einzelnen erhaltenen Originalen noch erkennen.[1] Wo in solchen Urkunden Beurkundungszeugen genannt werden, ohne daß die Originale eine Nachtragung aufweisen, kann das Zeugnis entweder auf den Beurkundungsbefehl oder auf den, wie wir gesehen haben, bei Privaturkunden eine größere Rolle spielenden Fertigungsbefehl bezogen werden.

Fast durchweg nachträglich hinzugefügt und meistens entweder ganz oder wenigstens zum Teil eigenhändig sind schließlich die Zeugnis oder Konsens bedeutenden Unterschriften in den Urkunden der Päpste sowie in ihren Synodalakten und oft auch in denen anderer geistlicher Würdenträger.[2] Die Unterschreibenden sind also hier auch bei der Beurkundung beteiligt, womit natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß sie in vielen Fällen, so in allen Synodalakten und überall da, wo die Unterschreibenden ihren Konsens erklären, auch an der Handlung Anteil hatten. Wie weit das letztere auch von den Kardinalsunterschriften in den feierlichen Privilegien der Päpste gilt, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln.[3]

Dreizehntes Kapitel.

Die Entstehung der Urkunden.

4. Die Vorlagen der Urkundenschreiber. Formulare. Vorurkunden. Akte.

Wenn Kanzleibeamte und Urkundenschreiber des Mittelalters Dokumente abfaßten, so haben sie deren Wortlaut keineswegs immer, ja in älterer Zeit nur in seltenen Fällen frei entworfen, sondern sie haben sich bei ihrer Arbeit sehr oft gewisser Vorlagen bedient, denen sie sich mehr oder minder getreu anschlossen. Diese Vorlagen verhalten sich in mancher Hinsicht zu den Urkunden, bei deren Abfassung sie benutzt werden, ganz ähnlich wie in der historiographischen Literatur primäre Quellen zu den Ableitungen daraus; und gerade so

[1] So z. B. an einer Urkunde des Abtes Gotfried von Weißenburg von 1193 (Straßburger Bezirksarchiv H. 1064 n. 2). Die mit *Acta sunt haec* beginnende Datierung schließt mit den Worten *coram hiis testibus;* dann sind die Namen der Zeugen mit viel hellerer Tinte nachgetragen.

[2] Vgl. z. B. für das Bistum Passau Gross, MIÖG. Erg. 8, 590ff.

[3] S. oben S. 54ff. Wir kommen unten auf diese Unterschriften noch einmal zurück.

wichtig, wie es für die historische Kritik ist, die Quellen, die ein Geschichtschreiber etwa benutzt hat, festzustellen und mit seiner eigenen Darstellung zu vergleichen, gerade so wichtig ist es für die Interpretation und Kritik einer Urkunde, zu ermitteln, ob ihr Autor eine Vorlage benutzt hat, und wenn das geschehen und die Vorlage erhalten ist, diese mit seiner Arbeit zu vergleichen.

Unter den von den Urkundenschreibern benutzten Vorlagen spielen namentlich im früheren Mittelalter die Formulare, die zumeist zu Formularsammlungen oder Formularbüchern vereinigt sind, eine besonders wichtige Rolle.[1] Unter Formularen verstehen wir alle diejenigen Aufzeichnungen, die, ohne selbst Urkunden zu sein, d. h. ohne einen rechtlichen Wert zu beanspruchen, als Muster für die Abfassung von Urkunden zu dienen bestimmt sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Formulare frei erfunden sind oder sich an einen Einzelfall anlehnen und aus einer auf einen solchen bezüglichen Urkunde abstrahiert sind. Es ist auch nicht von wesentlicher Bedeutung, ob im letzteren Fall die Beziehungen auf den besonderen Fall, wie sie sich in den Namen von Personen und Orten, Zahlen, Daten usw. kundgeben, aus der Urkunde, die man zum Formular umgestaltet hat,

[1] Ich gebrauche absichtlich diesen Ausdruck und nicht den früher fast allgemein verwandten: Formel, Formelsammlung, Formelbuch. Denn den Ausdruck Formel verwenden wir in der diplomatischen Terminologie allgemein auch im wesentlich anderen Sinne, zur Bezeichnung nämlich der einzelnen Urkundenteile (s. Bd. 1, 46ff.), so daß wir also von Formeln des Protokolls, von der Korroborationsformel, der Pönformel usw. reden. Dasselbe Wort aber zur Bezeichnung ganz verschiedener Dinge anzuwenden, ist sicherlich nicht empfehlenswert. Allerdings hat Sickel früher, Acta 1, 208, auch den Ausdruck Formular in anderem Sinne, nämlich gleichbedeutend mit Protokoll, gebrauchen wollen, aber dieser Sprachgebrauch hat keine Nachahmung gefunden, und er selbst hat nicht daran festgehalten. Dagegen paßt der Ausdruck Formular, so wie ich ihn angewandt sehen möchte, auch nach dem heutigen Sprachgebrauch gut. Unsere heutigen gedruckten Formulare für Wechsel, Frachtbriefe, gerichtliche Vorladungen usw., in die nur das, was dem Einzelfall besonders eigen ist, eingetragen zu werden braucht, entsprechen doch in vielen Beziehungen den früher sogenannten Formeln des Mittelalters durchaus: man vgl. auch den Titel der Schriften Formularbuch zu Notariatshandlungen und Urkk. der bayrischen Staatsbürger und Notare (München 1863) und Formulario per i notari degli atti giudiziarii civili (Florenz 1837). Übrigens hat auch schon Ficker, BzU. 1, 268ff., und öfter den Ausdruck Formular im gleichen Sinne, wie hier vorgeschlagen wird, gebraucht und ebenso zwischen Formel und Formular unterschieden. — Im späteren Mittelalter heißt das, was ich Formular nenne, nicht *formula*, sondern sowohl in der kaiserlichen wie in der päpstlichen Kanzlei regelmäßig *forma*; das, was ich Formularbuch nenne, wird mehrfach als *formularius* bezeichnet.

beibehalten oder mehr oder minder verwischt sind, ob man sie z. B. durch willkürlich gewählte Namen (wie bei den römischen Juristen Gaius und Titius und im langobardischen Cartular Petrus und Martinus) oder durch das Pronomen *ille* oder durch *talis* oder durch ein *n* ersetzt hat.[1] Das entscheidende Moment für die Beantwortung der Frage, ob eine einzelne Aufzeichnung Urkunde oder Formular ist, beruht lediglich darauf, ob sie eine rechtserhebliche Tatsache zu bezeugen bestimmt ist, oder ob sie Musterbeispiel für das Entwerfen von Urkunden sein will.

Daß es schon in römischer Zeit derartige Formulare gegeben hat, die vielleicht auch schon zu Sammlungen von Formularen vereinigt waren, kann nicht wohl bezweifelt werden. Auch wenn wir keine ausdrücklichen Zeugnisse dafür hätten, würde die Übereinstimmung in den Gesetzen, den Senatuskonsulten, den Konstitutionen der Kaiser und den römischen Privaturkunden ihr Vorhandensein und ihre Benutzung sowohl durch die staatlichen und munizipalen Behörden wie durch die privaten Urkundenschreiber beweisen.[2] Aber an solchen ausdrücklichen Zeugnissen fehlt es nicht. Hierhin gehören in gewissem Sinne schon die *commentarii magistratuum* aus republikanischer Zeit, die Mommsen als offizielle Instruktionsbücher für die Beamten charakterisiert hat.[3] „Nach den davon zerstreut erhaltenen Resten enthielten sie Schemata, Formulare für die einzelnen amtlichen Handlungen, deren Mitteilung durch anweisende, belehrende Bemerkungen unterbrochen wird."[4] Hierhin gehört auch das Formularbuch der *legis actiones*, eine Art von Klagespiegel, das nach einer glaubwürdigen Überlieferung um das Jahr 450 vor Christus Cn. Flavius, der frühere Schreiber des Appius Claudius Caecus, publiziert hat.[5] Und gelegentlich redet Cicero ausdrücklich von solchen Formularsammlungen der späteren republikanischen Zeit.[6]

---

[1] In älterer Zeit werden *ille* und *talis* in der abgekürzten Form '*ill.*' und '*tal.*' gebraucht und nicht dekliniert. '*ill.*' ist älter als '*tal.*' und '*n*' (wohl Abkürzung von *nomen*) scheint noch jünger zu sein. Für Zahlen wird die Abkürzung '*tant.*' gebraucht.

[2] Vgl. Brissonius, De formulis et solennibus populi Romani verbis. Erste Ausgabe (Paris 1583); Dirksen, Beiträge z. Gesch. d. röm. Formelwesens; in seinem Buch: Versuche z. Kritik und Auslegung der Quellen d. römischen Rechts (Leipzig 1823); Stouff, De formulis secundum legem Romanam (Paris 1890).

[3] Mommsen, Staatsrecht 1², 4ff.

[4] Karlowa 1, 107f.

[5] Karlowa 1, 475.

[6] De leg. 1, 4, 14 und öfter. Vgl. auch Ad. fam. 7, 18, 2 und dazu Dziatzko, Untersuchungen über ausgewählte Kapitel des antiken Buchwesens

Erhalten sind uns von alledem freilich nur geringe Fragmente, die in juristische oder antiquarische Schriften aufgenommen worden sind.[1] Aber daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen römischen und den Formularsammlungen besteht, die später in den auf römischem Boden gegründeten germanischen Staaten entstanden sind, kann nicht in Abrede gestellt werden. Wenn in gewissen Gegenden der römische Urkundentypus bis in das 9. Jahrhundert hinein fortbesteht,[2] wenn die aus fränkischer Zeit stammenden Formulare nicht nur für Rechtsinstitute römischer Herkunft, wie z. B. die Testamente, die mit den *gesta municipalia* zusammenhängenden Stücke, sondern auch für Geschäfte, die nach deutschrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden, wie z. B. für den Verkauf von Knechten, Ausdrücke wörtlich wiederkehren lassen, die wir aus den ältesten uns erhaltenen römischen Urkunden gleichen Inhalts kennen,[3] so wird das schwerlich

---

S. 123. Formulare für Verträge im landwirtschaftlichen Betrieb überliefert Cato. De agricultura c. 144 ff., ed. H. Keil S. 90 ff. Einzelne Formulare heißen bekanntlich nach ihren Verfassern, so die *stipulatio Aquiliana*, die in der Instit. 3, 29, 2 überlieferten Form sichtlich für eine Urkunde berechnet ist. Vielleicht bezieht sich auf ein Formular auch die Stelle Sueton. Domit. c. 13: *cum procuratorum suorum nomine formalem dictaret epistolam*, auf welche mich O. Hirschfeld freundlichst aufmerksam gemacht hat.

[1] In griechischer Sprache besitzen wir aber noch ein Fragment eines Formularbuches selbst auf einem aus Fayum stammenden Papyrus des Britischen Museums, vgl. Wessely, Wiener Studien 9, 263 ff. Statt *ille* steht hier *ὁ δεῖνα*.

[2] Abgesehen von Italien, wo das selbstverständlich ist, namentlich in Rätien, Brunner, ZR. S. 245 ff.

[3] Auf den Zusammenhang zwischen gewissen Klauseln der fränkischen Formulare über Sklavenverkauf und den entsprechenden Urkunden der siebenbürgischen Wachstafeln (mit denen jetzt auch ein lateinischer Papyrus vom Jahre 166, Arndt-Tangl, Schrifttafeln[4] 2, Taf. 32, und ein griechischer vom Jahre 359, Bruns, Fontes[7] S. 366, verglichen werden mögen) hat schon Zeumer zu Marculf 2, 22 aufmerksam gemacht. Näher noch ist der Zusammenhang zwischen den letzteren und der ältesten langobardischen Urkunde gleichen Inhalts von 725 (Bonelli, Cod. paleograf. Lombardo Taf. 2). Heißt es hier: *Ermedruda . . . fatetur se accepisse sicuti et in presenti accepit . . auri sol. duodicem nobus (novos) finito pretio pro puero nomine Saorelano sive quo alio nomine nuncupatur, nationi in Gallia*, so vgl. man damit aus einer siebenbürgischen Wachstafel von 142 (Bruns, Fontes[7] S. 329) die Worte: *Dasius Breucus emit . . . puerum Apalaustum sive is quo alio nomine est, natione Graecum . . . pretium eius . . . accepisse et habere se dixit Bellicus Alexandri ab Dasio Breuco.* Vgl. auch Stouff, De formulis S. 30 ff., und über Benutzung eines altrömischen Formulars in Bayern noch im 7. oder 8. Jahrhundert Brunner, ZR. S. 259, sowie über den Zusammenhang der Fassung von Urkunden des 8. Jahrhunderts aus der Diözese Piacenza mit sehr alten römischen Formularen Tamassia und Leicht in den Atti des R. Istituto Veneto 68, 857 ff.

bloß durch eine unmittelbar fortlebende Tradition der Urkundenpraxis erklärt werden können; man wird vielmehr annehmen dürfen, daß zwischen den römischen und den ältesten germanischen Formularsammlungen ein Zusammenhang bestand, der durch uns nicht erhaltene Zwischenglieder vermittelt wurde.

Bei den germanischen Völkern mußte das Bedürfnis nach solchen Formularsammlungen von vornherein noch viel größer sein als bei den Römern. Hatten ihre Urkundenschreiber Diktate in einer Sprache abzufassen, deren sie, mochten sie Romanen oder Germanen sein, nur in ungenügender Weise mächtig waren, handelte es sich dabei um die Beurkundung von Rechtsverhältnissen, die bei der Eigenart der Rechtsentwickelung in diesen Gebieten ihnen nur zum Teil vertraut sein konnten, so mußte, wie mit Recht bemerkt worden ist,[1] die Benutzung von Formularen, deren sich die Römer vielfach nur aus Bequemlichkeit bedient hatten, ihnen geradezu unentbehrlich werden.[2]

Unter den älteren Formularbüchern des fränkischen Reiches[3] ist für uns das wichtigste die Sammlung der *Formulae Marculfi*. Über ihren Verfasser wissen wir leider nur, was er selbst in der Vorrede mitteilt. Danach war Marculf ein Mönch schon hohen Alters — er selbst gibt an, daß er siebzig Jahre oder mehr zähle —, der auf die Aufforderung eines Bischofs Landerich zunächst zum Schulunterricht

[1] Sickel, Acta 1, 111.

[2] Vgl. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien S. 30ff., 256ff.

[3] Davon kommen jetzt nur zwei Ausgaben in Betracht: die von E. de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V. au X. siècle (Paris 1859—1871, 3 Bde., Bd. 3 Indices) und die von K. Zeumer, Mon. Germ. hist. Legum sectio V. (Hannover 1886). Ersterer hat die einzelnen Formulare systematisch nach ihrem Inhalt geordnet, während letzterer die Formularbücher in ihrer handschriftlich überlieferten Zusammensetzung belassen hat. Außerdem zeichnet sich Zeumers Ausgabe durch sorgfältige Textrevision und reichhaltigen Kommentar aus. Eine Vergleichungstabelle beider Editionen gibt Zeumer S. IXff. Eine Auswahl von 73 Formularen hat Pirson, Merovingische und Karolingische Formulare (Heidelberg 1913), herausgegeben. — Zur Kritik und Erläuterung vgl. Sickel, Acta 1, 109ff.; Zeumer, NA. 6, 1ff.; 8, 475ff.; 10, 383ff.; 11, 313ff.; 14, 589ff.; 30, 716ff.; GGA. 1882, 1389ff.; Schröder, Zeitschr. der Savignystiftung, Germ. 4, 75ff.; Neue Heidelberger Jahrbücher 2, 165ff.; Dümmler, NA. 21, 301ff.; Tardif, BEC. 44, 353ff.; Nouv. Revue historique du droit français 8, 557ff.; 9, 368ff.; Krusch, Histor. Zeitschr. 51 (NF. 15), 512ff. — Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1², 576ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte⁵ S. 276ff. 723f.; v. Amira, Grundriß des German. Rechts (Straßburg 1901) S. 23ff.; Conrat, Gesch. der Quellen und der Litteratur des röm. Rechts im Mittelalter 1, 293ff.; Schillmann, Deutsche Geschichtsblätter 13, 187ff. — Giry S. 482ff.; Paoli, Programma 3, 44ff.

(*ad exercenda initia puerorum*), dann aber auch zur Benutzung durch Notare und Urkundenschreiber (*exemplando*) seine Arbeit unternahm. Jenen Landerich hat man früher zumeist für einen Bischof von Paris gehalten, der 653 in einer Urkunde Chlodwigs II. genannt wird; doch sprechen gewichtige Gründe dafür, vielmehr mit ZEUMER an einen gleichnamigen Bischof von Meaux zu denken, der gegen das Ende des 7. Jahrhunderts anzusetzen ist.[1] Dadurch wird zugleich die Abfassungszeit der Schrift bestimmt, und es ist wahrscheinlich, daß Marculf selbst der Diözese von Meaux, vielleicht dem Kloster Resbach (Rebais) angehört hat. Die in zwei Bücher geteilte Sammlung enthält 92 Formulare, sämtlich für *cartae*;[2] *notitiae* scheint der Verfasser grundsätzlich ausgeschlossen zu haben.[3] Das erste Buch gibt 37 Formulare für Königsurkunden, denen drei andere, die als Vorurkunden zu Königsurkunden dienen, angeschlossen sind; das zweite Buch gibt 52 Formulare für Privaturkunden (*cartae pagenses*). Der Formularcharakter ist durchaus gewahrt, indem das Urkundenprotokoll ganz fortgelassen oder stark verkürzt ist; auch einzelne regelmäßig wiederkehrende Kontextformeln, so die Corroboratio oder die Pertinenzformel sind bisweilen nur durch die Anfangsworte angedeutet. An Stelle von Eigennamen steht regelmäßig *ille*. Erläuternde Bemerkungen finden sich nur selten eingestreut.[4] Über seine Quellen sagt Marculf selbst, er habe zusammengestellt, was er von älteren Leuten nach

---

[1] Neuerdings ist PFISTER, Revue historique 50, 43ff., auf eine ältere, schon von ZEUMER, NA. 11, 340ff., widerlegte Ansicht zurückgekommen, wonach Landerich Bischof von Metz gewesen wäre; er sucht für ihn hier nach 650 in der Bischofsliste einen Platz zu gewinnen. Daß diese Hypothese ganz ausgeschlossen werden muß, hat ZEUMER, NA. 30, 716ff., nachdrücklich betont; und für die von PFISTER angenommene Identität Marculfs mit einem gleichnamigen Mönche des Klosters Salicis, der in der Vita S. Columbani des Jonas 1, 7 erwähnt wird, läßt sich schlechterdings nichts als eben der Umstand anführen, daß beide den gleichen Namen haben: sie ist ebenso entschieden abzulehnen. Auch die von MORIN, Revue Bénédictine 29, 262ff., ausgesprochene Vermutung, daß Landerich überhaupt nicht Bischof einer bestimmten Diözese, sondern vielleicht der Vorgänger des Pirmin in einem Melcis (oder in weniger guten Handschriften Meltis) genannten Kastell gewesen sei, das Pirmins Wohnort war, ehe er nach Süddeutschland kam, erscheint mir wenig wahrscheinlich, vgl. auch LEVISON, NA. 38, 351 n. 76.

[2] Nur 1, 25 ist Prolog zu einem Placitum.

[3] Vgl. BRUNNER, Deutsche Rechtsgesch. 1², 579.

[4] So 1, 3: *aut cui volueris dicere;* 1, 14, wo drei Arengen zur Auswahl gegeben werden, vor der zweiten *item alio*, vor der dritten *item alio ad loco sancto;* 1, 15, wo mehrfach durch ein *vel* oder *aut* zwischen zwei Ausdrücken die Wahl gelassen wird usw.

der Gewohnheit seines Aufenthaltsortes erlernt oder aus eigenem Sinne erdacht habe. Bestimmt nachweisbar ist, daß er ein Diplom König Dagoberts sowie ein Privileg des Bischofs Burgundofaro für das Kloster Rebais, wahrscheinlich, daß er irgend ein Diplom König Childerichs II. zur Hand gehabt hat; erstere hat er nicht ganz unverändert gelassen, letzterem nur die Arenga entnommen.[1] Auch sonst zeigen seine Formulare mit erhaltenen Urkunden älterer Zeit einige Berührungen, die jedoch nicht zum Beweise dafür ausreichen, daß ihm gerade diese und nicht andere ähnliche, jetzt verlorene Stücke vorgelegen hätten. Kaum glaublich aber ist es, daß Marculf seine Formulare so korrekt, so sehr dem diplomatischen Gebrauch und den rechtlichen Verhältnissen seiner Zeit entsprechend hätte aufstellen können, wenn er nicht selbst, sei es als Gerichtsschreiber, sei es vielleicht gar im Dienste der königlichen Kanzlei praktische Erfahrungen gesammelt hätte, ehe er sich ins Kloster zurückzog.[2]

---

[1] 1, 1; 1, 2; 1, 14. Über die Art der Benutzung seiner Vorlagen vgl. Krusch, NA. 31, 363.

[2] Man könnte allenfalls vermuten, daß Marculf ein älteres Formularbuch der königlichen Kanzlei benutzt hätte. Daß es ein solches schon vor seiner Zeit in der merovingischen Kanzlei gegeben hat, wird man aus der großen Übereinstimmung des Wortlautes merovingischer Diplome gleichen oder analogen Inhalts schließen dürfen, und es würde nicht sehr schwer sein, aus den Urkunden selbst die Kanzleiformulare zu rekonstruieren. Allein, wenn Marculf eine solche Sammlung vor Augen gehabt hätte, so würde man mehr wörtliche Übereinstimmungen zwischen seinen Formularen und älteren Diplomen erwarten dürfen. Daß Marculf die Art der Verhandlungen *tam in palatio quam in pago* kannte, beweist ein Satz seiner Vorrede, und so dürfte die im Text ausgesprochene Vermutung nicht unwahrscheinlich sein. Anderer Ansicht ist allerdings Zeumer, NA. 11, 356, der namentlich darauf Gewicht legt, daß Marculf mehrfach eine Korroborationsformel verwendet, die genau so in Originalen merovingischer Diplome nicht vorkomme, vgl. NA. 6, 34f. Allein, daß diese Formel der merovingischen Kanzlei ganz fremd gewesen sei, möchte ich nicht folgern; in abschriftlich überlieferten Stücken kommt sie ganz ähnlich vor (DM. 29. 85), und ich möchte sie ebensowenig verwerfen, wie die Corroboratio von Marc. 1, 2, die gleichfalls so in Originalen nicht nachweisbar und doch einer echten Urkunde entlehnt ist. Aber auch wenn das nicht zuträfe, würde ich nicht mit Zeumer annehmen, daß die Abweichung auf Unkenntnis des Brauches der Kanzlei beruhte. Es hat nämlich in der Kanzlei zwei verschiedene Formeln für die Corroboratio gegeben: *manus nostre signaculis* oder *manus nostre subscriptionibus subter eam decrevimus roborare*, je nachdem Handmal oder eigenhändige Unterschrift des Königs hinzugefügt wurde (so jetzt auch Havet, Oeuvres 1, 134f.); und es kann daher der Verfasser des Formularbuches das einfache *manu nostra*, das in beiden Fällen paßte und leicht ergänzt werden konnte, auch absichtlich gewählt haben. Daß er sich Abweichungen von seinen Vorlagen gestattet, zeigt ja auch der Vergleich von DM. 15 mit Marc. 1, 2.

Sein Werk ist dann schnell zu hohem Ansehen gelangt. Wie schon ein Diplom Childerichs III. vom Jahre 744[1] und einige Urkunden der arnulfingischen Hausmeier[2] wahrscheinlich auf Marculf zurückgehen, so ist es gewiß, daß eine ziemlich große Anzahl von Diplomen der Könige Pippin, Karlmann und Karl nach seinen Formularen diktiert sind, so daß also seine Sammlung unter den ersten Karolingern zu offiziellem Gebrauch in der Kanzlei gewesen sein muß, wenngleich man freilich hier noch andere Formulare daneben besaß.[3]

In enger Verbindung mit der Marculfischen Sammlung geben drei Handschriften sechs Formulare,[4] darunter drei für Königsurkunden, die Lücken in der Sammlung ausfüllen und gegen das Ende der Merovingerzeit eingeschoben zu sein scheinen. Sodann hat unter Karl dem Großen, aber vor seiner Kaiserkrönung, eine Umarbeitung vieler Formulare Marculfs und des Supplements stattgefunden,[5] bei der eine Anzahl von Briefmustern hinzugefügt worden sind; Beziehungen zur Reichskanzlei sind bei dieser Umarbeitung nicht nachzuweisen.

Demnächst erfolgte unter Ludwig dem Frommen eine wesentliche Veränderung. Während die Marculfischen Formulare, auch in den unter Karl dem Großen modifizierten Fassungen, in seiner Kanzlei nicht mehr angewandt werden, fand bald nach Ludwigs Thronbesteigung in der Kanzlei oder in dem mit ihr damals in naher Verbindung stehenden St. Martinskloster zu Tours, vielleicht unter der Leitung des Fridugisus, eine durchgreifende stilistische Umarbeitung der Diktate statt, die namentlich auf eine Reinigung der Sprache, auf eine geregelte Konstruktion und einen einfacheren und verständlichen Satzbau abzielte.[6] Damit hängt es nun wohl auch zusammen, wenn in der Kanzlei selbst, wahrscheinlich noch unter Fridugisus in den Jahren 828—832, eine neue Sammlung von Formularen durchgängig aus Urkunden Ludwigs angelegt wurde, in denen die individuellen Beziehungen nur zum Teil getilgt worden sind. Diese 55 Stücke enthaltende

[1] DM. 97, vgl. Levison, NA. 27, 348, Krusch, NA. 31, 363. Aus demselben Formular wie dies D., nämlich aus Marc. 1, 2 stammt auch das D. für Senones, DM. sp. 65, das ich mit Levison a. a. O. für eine mit Benutzung einer Marculfhandschrift im Kloster entstandene Fälschung halte.

[2] Vgl. Sickel, Acta 1, 116.

[3] Über Benutzung der Formulare Marculfs in einer Murbacher Urkunde von 731/732 und in einer Weißenburger von 735/736 s. Levison, NA. 27, 371 ff.

[4] Bei Zeumer S. 107 ff. gedruckt als *Supplementum formularum Marculfi.* — Weitere Zusätze aus verschiedenen Handschriften ebenda S. 110 ff. als *Additamenta e codicibus Marculfi*, darunter zwei Königsurkunden.

[5] Bei Zeumer S. 113 ff. als *Formulae Marculfinae aevi Karolini.*

[6] Sickel, Acta 1, 160 f.; Stengel, Immunitätsprivilegien S. 8 ff.

Sammlung, die früher nach ihrem ersten Herausgeber CARPENTIER genannt wurde, jetzt aber nach ihrem Inhalt zutreffender mit dem Namen *Formulae imperiales* bezeichnet wird, ist uns in einer aus dem St. Martinskloster zu Tours stammenden, größtenteils in tironischen Noten geschriebenen Handschrift überliefert.[1]

Daß diese Formulare aus der Zeit Ludwigs des Frommen auch in den Kanzleien seiner Söhne noch benutzt worden seien, läßt sich nicht sicher erweisen; und es ist möglich, daß der uns in den Urkunden der späteren Karolinger entgegentretende, anscheinende Zusammenhang mit ihnen lediglich auf die direkte oder indirekte Benutzung von Vorurkunden aus der Zeit Ludwigs I. zurückzuführen ist.[2] Daß auch in der Kanzlei dieser späteren Karolinger sowie der Könige aus dem sächsischen und salischen Hause umfangreiche Formularbücher von der Art der beiden bisher besprochenen vorhanden und benutzt worden seien, ist weder nachweisbar noch irgendwie wahrscheinlich.[3] Aber ganz aufgehört hat die Benutzung von Formularen in der Reichskanzlei auch in dieser Zeit nicht. Daß eine kleine Sammlung von fünf Formularen für Königsurkunden, die uns in einer aus Tegernsee stammenden Handschrift erhalten ist und mit der wohl erst in diesem Kloster zwei Bischofsbriefe verbunden worden sind, in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen entstanden ist, hat eine neueste scharfsinnige Untersuchung mit voller Sicherheit dargetan.[4] Ähnliche kleine Sammlungen von Formularen, zumal für gewisse, immer sehr gleichförmig stilisierte Urkundenarten, nicht bloß für die Freilassungsurkunden, für die es am deutlichsten gezeigt werden kann,[5] sondern

---

[1] Herausgegeben außer von ZEUMER S. 285ff. auch von SCHMITZ, Monumenta tachygraphica codicis Parisiensis latini 2718 (Hannover 1882), mit 22 phototypischen Tafeln; über ihre Benutzung in der Kanzlei vgl. jetzt auch STENGEL a. a. O. S. 27f.

[2] Für eine einzelne Gruppe von Diplomen, die Immunitätsurkunden, hat STENGEL a. a. O. S. 32ff. dies im einzelnen ausgeführt und teils bestimmt nachgewiesen, teils wenigstens recht wahrscheinlich gemacht.

[3] An dieser schon NA. 26, 413 von mir ausgesprochenen Ansicht halte ich mit den sich aus dem folgenden ergebenden Einschränkungen auch jetzt noch fest. Vgl. auch STENGEL a. a. O. S. 266ff.

[4] Vgl. HUSSL in den von W. ERBEN herausgegebenen Quellenstudien aus dem hist. Seminar der Universität Innsbruck 5, 22ff. Es handelt sich um die bisher sog. Collectio Pataviensis, MG. Formulae S. 456ff., die nun wohl diesen Namen aufgeben muß.

[5] Bei ihnen haben sowohl SICKEL wie ich selbst schon in der Diplomataausgabe die Benutzung von Kanzleiformularen angenommen, und auch STENGEL a. a. O. S. 267 N. 2 hat sie bei diesen Urkunden wenigstens nicht für unmöglich gehalten, vgl. auch ERBEN, MIÖG 34, 145 N. 2. Jetzt hat HUSSL a. a. O.

auch für die italienischen Mundeburdsurkunden, für die Urkunden über die Ernennung von Königsboten, für Marktprivilegien[1] und vielleicht auch für Einforstungsurkunden hat es wahrscheinlich jederzeit in der Kanzlei gegeben. Darüber hinaus ist es aber allem Anschein nach gar nicht selten vorgekommen, daß Notare sich für ihren eigenen Gebrauch von einzelnen Urkunden, die sie verfaßt hatten oder die durch ihre Hände gingen, Abschriften zurückbehielten oder wenigstens einzelne Sätze oder Wendungen daraus notierten, um sie gelegentlich bei der Abfassung von Diplomen wieder zu verwerten, und es ist auch keineswegs ausgeschlossen, daß in einzelnen, wenn auch gewiß nicht häufigen Fällen solche Privatsammlungen von einem Notar auf einen anderen, etwa seinen Schüler, übergingen.[2] Aber mit Ausnahme der *Formulae Marculfi* und der *Formulae imperiales*, sowie der oben erwähnten kleinen Sammlung aus der Kanzlei Ludwigs des Deutschen ist von solchen Aufzeichnungen, die in der Kanzlei entstanden oder gebraucht worden wären, nichts auf uns gekommen,[3] und was sich

S. 5ff. die ganze Serie der uns erhaltenen *cartae denariales* noch einmal untersucht und sich mit gutem Grunde dafür entschieden, daß sie in den meisten Fällen nach Formularen geschrieben sind.

[1] Eine recht sichere Spur der Benutzung eines Formulars in den zwei Marktprivilegien DD. O. III. 197. 208 hat Erben, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 50, 85 N. 2, nachgewiesen.

[2] Vgl. Stengel S. 268ff., der dafür selbst Beispiele aus dem 10. Jahrhundert und S. 268 N. 5 einen sicheren Beleg beibringt (dazu Erben, MIÖG. 13, 555f.). Etwas ähnliches hat schon Fanta, MIÖG. Erg. 2, 558 für den Notar It. H Ottos II. bemerkt. Daß auch für den Notar Willerius (It. B) unter Otto I. das gleiche angenommen werden muß, habe ich schon in der Vorbemerkung zu DK. II. 280 erwähnt. Dasselbe nehme ich aus dem 11. Jahrhundert z. B. für die Notare GB unter Heinrich II., für UD unter Konrad II., für TA und für T. II. A unter Heinrich III. an. Bei GB ist es die Hildesheimer Immunität Ludwigs des Frommen, auf die er so oft zurückgreift, daß man sich der Überzeugung, er habe eine Abschrift davon zurückbehalten, kaum entziehen kann. Bei T. II. A spielt die Trierer Immunität St. 2281 eine ähnliche Rolle. Ein strikter Beweis für diese Annahmen, wie Stengel S. 269 N. 1 ihn für wünschenswert erklärt, läßt sich allerdings nicht erbringen; es handelt sich hier überall nur darum, unter den verschiedenen Möglichkeiten für die Erklärung gewisser Diktatübereinstimmungen die wahrscheinlichste aufzufinden.

[3] Hessel a. a. O. S. 37 mit N. 1 will allerdings noch für die von Zeumer, Formulae S. 327f. (vgl. S. 287) aus einer Leidener Handschrift als Additamentum zu den *Formulae imperiales* gedruckten zwei Stücke Entstehung in der Kanzlei Lothars I. annehmen. Aber dafür ist kein ausreichender Grund vorhanden. Das eine Stück ist eine Freilassungsurkunde eines Bischofs, das andere beruht auf einer Tauschbestätigung Lothars von 845. Aber dies Diplom

sonst an Formularen für Königsurkunden in den Sammlungen des 8. und 9. Jahrhunderts, die hauptsächlich für privaten Gebrauch bestimmt sind, zerstreut findet, steht nicht mehr in nachweisbarem Zusammenhange mit der Reichskanzlei. Zum Teil sind es Formulare, die aus einzelnen Urkunden, welche den Verfassern jener Formularbücher zur Hand waren, umgearbeitet, zum Teil solche, die von ihnen frei konzipiert sind und infolgedessen bisweilen von dem wirklichen Kanzleigebrauch auffallend abweichen.

Die wichtigsten dieser weder offiziell zusammengestellten noch offiziell benutzten Formularbücher sind die folgenden.[1]

I. Fränkische und burgundische Sammlungen.

1. *Formulae Andegavenses*, 60 Formulare für Privaturkunden, überliefert in einer Fuldaer Handschrift des 8. Jahrhunderts, zusammengestellt zu Angers, zum Teil vielleicht von einem Gerichtsschreiber, zum Teil von einem Schreiber der städtischen Kurie. Die Entstehungszeit ist nicht sicher zu bestimmen, doch stammen die ersten 57 Formulare wohl noch aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, die letzten drei sind nach 678 hinzugefügt worden.

2. *Formulae Bituricenses*, 19 aus verschiedenen Sammlungen stammende, in Bourges entstandene Formulare, darunter keine Königsurkunde. Die ersten fünf, überliefert in einer Pariser Handschrift aus dem Anfang des 8. Jahrhunderts, sind spätestens im Jahre 720 entstanden; das sechste, in derselben Handschrift befindlich, gehört entweder in das Jahr 734 oder in 764/765. Das siebente, in einer anderen Pariser Handschrift des 9. Jahrhunderts auf uns gekommen, trägt noch merovingisches Gepräge. Die zwölf letzten Formulare, in einer Leidener Handschrift des 9. Jahrhunderts überliefert, meist Briefmuster, gehören erst der Zeit Karls des Großen an. In demselben Codex befinden sich noch zwölf andere unwichtige Formulare, wahrscheinlich aus dem Kloster S. Petri Doverensis unweit Bourges.

3. *Formulae Arvernenses*, acht Formulare für Privaturkunden, enthalten in einer Pariser Handschrift des 9. Jahrhunderts, entstanden in der Auvergne, vielleicht in Clermont, im 8. Jahrhundert.

---

kann an sich ebensogut außerhalb, am Wohnort des Empfängers, wie in der Kanzlei Lothars zu einem Formular ausgestaltet worden sein. Und daß es nicht in der Kanzlei entstanden ist, dafür spricht u. a. das Rekognitionsverbum *agnovit*.

[1] Ich schließe mich in der folgenden kurzen Übersicht wesentlich der von Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1², 577 ff., beobachteten Anordnung und seinen Ausführungen an.

4. *Formulae Turonenses*,[1] 45 Formulare, entstanden in Tours, vollständig überliefert in vier Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts, fragmentarisch in zwei anderen. Die ersten 33 Stücke, darunter zwei Formulare für Königsurkunden, gehören etwa der Mitte des 8. Jahrhunderts an; die letzten zwölf sind später hinzugefügt. Die Handschriften dieser Sammlung enthalten noch 8 andere Formulare, darunter eins für eine Königsurkunde, die Zeumer als Additamenta gedruckt hat.[2]

5. *Formulae Senonenses*, zwei verschiedene in Sens entstandene Sammlungen; beide überliefert in einer Pariser Handschrift des 9. Jahrhunderts:

a) *Cartae Senonicae*, 51 Formulare, davon sieben für Königsurkunden, zwei Briefe an den König, die übrigen 42 für Privaturkunden, teils *cartae*, teils *notitiae*, abgefaßt wahrscheinlich zwischen 768 und 775, zum Teil unter Benutzung Marculfs von einem Gerichtsschreiber zu Sens. In derselben Handschrift befindet sich ein Anhang von 6 wohl noch aus merovingischer Zeit stammenden Formularen, von denen eines die Datierungsart einer Königsurkunde veranschaulicht.

b) *Formulae Senonicae recentiores*, 18 Formulare, darunter sieben *notitiae* über Gerichtsverhandlungen, zusammengestellt in der Zeit Ludwigs des Frommen.[3]

6. *Collectio Flaviniacensis*, eine Sammlung von 117 Formularen, überliefert in einer früher Pierre Pithou gehörigen Pariser Handschrift des 9. Jahrhunderts, entstanden im Kloster Flavigny in der burgundischen Diözese Autun, wahrscheinlich im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts. Die Sammlung beruht größtenteils auf Marculf, dem Supplement zu Marculf und den *Form. Turonenses*, enthält aber auch mehrere neue, in Flavigny abgefaßte Stücke. Ein Appendix von sechs Formularen scheint ursprünglich nicht in Burgund entstanden zu sein.

7. *Formulae Salicae Bignonianae*,[4] 27 Formulare, darunter eins für eine Königsurkunde, überliefert in einer Pariser Handschrift des 9. Jahrhunderts,[5] entstanden auf salischem Rechtsgebiet, wahrscheinlich

[1] Aufgefunden von Sirmond und danach früher *Form. Sirmondicae* genannt.

[2] Die vier von Zeumer aus einer vatikanischen Handschrift gedruckten Formulare, die er als Appendix den Form. Turon. angefügt hat, stammen aus dem 9. Jahrhundert.

[3] Diesen schließen sich zwei bei Zeumer S. 723f. gedruckte Formulare für *praestariae* an, die auf dem letzten Blatt des Codex in tironischen Noten eingetragen und gleichfalls in Sens entstanden sind.

[4] Zuerst herausgegeben von Bignon.

[5] Das letzte Formular fehlt jetzt in der Handschrift.

in den ersten Jahren Karls des Großen; doch scheinen ältere Stücke beigefügt zu sein; der Brief n. 16 muß, da er einen Majordomus als Aussteller nennt, noch aus der merovingischen Epoche stammen.

8. *Formulae Salicae Merkelianae*,[1] überliefert in einer vatikanischen Handschrift des 9. oder 10. Jahrhunderts, 66 Formulare, die in drei Teile zerfallen. Die ersten 30 (oder 31) Formulare für *cartae pagenses*, darunter mehrere *notitiae* über Gerichtsverhandlungen, sind unter Benutzung Marculfs und der *Form. Turon.* bald nach der Mitte des 8. Jahrhunderts abgefaßt. Die Formulare n. 31 (oder 32) bis 42 scheinen unter Benutzung der *Form. Sal. Bignon.* in den Jahren 774 oder 775 entstanden zu sein; ihnen sind die Formulare n. 43—45 nach 817 angehängt worden. Diese beiden Teile sind in einem Kloster des salischen Rechtsgebiets verfaßt. Die Formulare n. 46—66 endlich, anderswo, vielleicht in einer Bischofsstadt, von einem anderen Verfasser zusammengestellt, scheinen aus der Königszeit Karls des Großen zu stammen. In derselben Handschrift befinden sich noch zwei Formulare für Urkunden eines Bischofs von Paris.

9. *Formulae Salicae Lindenbrogianae*,[2] 21 Formulare für *cartae pagenses*, überliefert in zwei Handschriften des 9. Jahrhunderts in Kopenhagen und München, entstanden vor dem Ausgang des 8. Jahrhunderts auf altsalischem Boden, vielleicht in Kloster St. Amand im Hennegau. Erzbischof Arno von Salzburg, früher Abt dieses Klosters, hat sie von da noch vor 800 mit nach Bayern gebracht, wo sie spätere Formularbücher und Urkunden mannigfach beeinflußt haben.[3]

10. *Formulae Pithoei*, Fragmente aus einer umfangreichen, mindestens 108 Formulare enthaltenden Sammlung, die auf salischem Boden wohl noch im 8. Jahrhundert entstanden ist. Die Sammlung ist in einer dem François oder Pierre Pithou gehörigen Handschrift von Du Cange benutzt worden, der jene Fragmente in sein *Glossarium mediae et infimae latinitatis* aufgenommen hat. Dieselben Fragmente, die Du Cange uns aufbewahrt hat, und zahlreiche andere enthält eine Pariser Handschrift vom Jahre 1602, aus der sie neuerdings von Poupardin herausgegeben sind.[4]

11. *Formulae collectionis S. Dionysii.* 25 Formulare, überliefert in einer Pariser Handschrift des 9. Jahrhunderts, zusammengestellt im Kloster St. Denis bei Paris unter Karl dem Großen, zum Teil auf

[1] Zuerst herausgegeben von J. Merkel.

[2] Zuerst zum größten Teil herausgegeben von Fr. Lindenbruch.

[3] In der Ausgabe Zeumers sind vier Formulare als Additamenta hinzugefügt, von denen drei nur in der Münchener Handschrift stehen.

[4] BEC. 69, 643ff.

Privilegien und Briefe des Archivs von St. Denis, zum Teil auf in Tours geschriebene Stücke zurückgehend. Die in Tours entstandenen Formulare der Sammlung sind älter als die übrigen.

12. *Formulae codicis Laudunensis*, 17 Formulare, überliefert in einer Pariser Handschrift des 9. Jahrhunderts, von denen die fünf ersten vielleicht in St. Bavon zu Gent vor der Mitte des 9. Jahrhunderts, die übrigen zu Laon in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts entworfen sind.

II. Alamannische Sammlungen.

1. *Formulae Morbacenses*, 26 Formulare, überliefert in einer St. Galler Handschrift des 9. Jahrhunderts, größtenteils Briefmuster, aber auch ein Formular für eine Königsurkunde. Letzteres reicht vielleicht noch in die Zeit Pippins zurück, im übrigen ist die Sammlung vor 791 in dem elsässischen Kloster Murbach entstanden.[1]

2. *Formulae Augienses*, drei verschiedene Sammlungen, die im Kloster Reichenau entstanden und in drei Handschriften des 9. Jahrhunderts in Karlsruhe, Straßburg und St. Gallen überliefert sind:

a) *Collectio A*, 23 Stücke, die mit einer Ausnahme nur die Eingangs- und Schlußformeln von Privaturkunden geben, entstanden wohl noch im Ausgang des 8. Jahrhunderts mit Benutzung Marculfs.

b) *Collectio B*, 43 Formulare für Privaturkunden, deren zwölf erste noch dem 8. Jahrhundert angehören; die Formulare n. 13—21 sind noch vor 800 unter Benutzung Marculfs, die übrigen allmählich bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts hinzugefügt worden. Der größte Teil der Sammlung steht auch in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts von St. Paul in Kärnthen, in der noch drei andere, um 845 entstandene Formulare (n. 44—46) damit verbunden sind.[2]

c) *Collectio C*, ein Reichenauer Briefsteller von 26 Formularen, dessen Zusammenstellung in der Zeit des Abtes Erlebold (823—838) begonnen und unter dessen Nachfolger Walahfrid Strabo vollendet ist.[3]

3. *Formulae Sangallenses miscellaneae*, 23 verschiedenartige Formulare aus vier Handschriften von St. Gallen, Zürich, Colmar und

---

[1] Form. 27 ist nicht viel vor der Mitte des 9. Jahrhunderts nachträglich hinzugefügt worden. — Auf die *Form. Morbac.* folgen bei Zeumer als *Form. Argentinenses* drei im 9. Jahrhundert entstandene Formulare einer Berner Handschrift des 10. oder 11. Jahrhunderts.

[2] Gedruckt bei Zeumer in den Addenda S. 725.

[3] Zu dieser *Collectio C* vgl. Plath, NA. 17, 263ff., und Dümmler, NA. 21, 301ff.

Rom, entstanden sämtlich im Kloster St. Gallen.[1] Das älteste Stück (n. 1) gehört der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, die jüngsten gehören den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts an. Diplomatisch von Wert sind die hier wie in den anderen alamannischen Sammlungen oft hinzugefügten Anweisungen für die Urkundenschreiber.

4. *Collectio Sangallensis Salomonis III. tempore conscripta.*[2] überliefert in sechs Handschriften des 10.—12. Jahrhunderts, eine Kompilation von 47 Formularen, die sich aus vier verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt:

a) Die ersten fünf Formulare für Königsurkunden sind zwischen 885 und 887 frei erfunden. Sie lehnen sich weder an bestimmte Urkunden, noch im allgemeinen an den Kanzleibrauch der Zeit an und sind hauptsächlich dadurch von Interesse, daß sie zeigen, wie wenig man im Kloster St. Gallen imstande war, eine Königsurkunde ohne Vorlage korrekt zu entwerfen.[3]

b) Form. n. 6—21, 16 Formulare für Privaturkunden über Rechtsgeschäfte, davon vier für Urkunden über Geschäfte zwischen Laien. Sie sind in St. Gallen seit 870 oder 871 zusammengestellt worden.

c) Form. n. 22. 23, eine *epistola formata* und die Anweisung zur Abfassung solcher Briefe.

d) Form. n. 24—43, eine Briefmustersammlung der Brüder Waldo und Salomon, später Bischöfe von Freising und Konstanz, angelegt in den Jahren 877 und 878. Die vier letzten Stücke (n. 44—47) sind um 883 hinzugefügt worden.[4] Die ganze Kompilation ist zwar zur Zeit Salomos III. von Konstanz, aber ohne seine erweisliche Mitwirkung, nach einer sehr wahrscheinlichen Annahme Zeumers von dem 912 gestorbenen Mönch Notker dem Stammler im Kloster St. Gallen zusammengestellt worden.

III. Bayrische Sammlungen.

1. *Formulae Salzburgenses,* 66 Stücke, überliefert in einer Münchener Handschrift des 9. Jahrhunderts, sämtlich Muster für Briefe,

---

[1] Zu den St. Galler Formularen vgl. auch Caro, Jahrb. f. Schweizer Gesch. 26, 221 ff.

[2] Früher bekannt unter dem Namen: Das Formelbuch Salomos III. von Konstanz (ed. Dümmler, Berlin 1856).

[3] Nach einer von ihnen ist im 10. Jahrhundert von Notker eine Urkunde Ottos I. für Chur stilisiert worden, vgl. DO. I. 26.

[4] N. 48—50 sind kleine Gedichte, die mit Formularen nichts zu tun haben. Als *Additamenta e codicibus collectionis Sangallensis* folgen bei Zeumer S. 433 noch sechs Formulare, darunter eins für eine Königsurkunde.

mit Ausnahme von zwei Formularen für Privaturkunden, entstanden im Anfang des 9. Jahrhunderts in Salzburg auf Veranlassung des Erzbischofs Arno und unter ausgiebiger Benutzung der Briefe Alkuins.[1]

2. *Formulae codicis S. Emmerammi*, Fragmente einer verlorenen Kompilation von Formularen, die aus drei Sammlungen bestand, von denen die zweite die *Form. Sal. Lindenbrog.*, die dritte 39 Briefmuster im Anschluß an die karolingische Überarbeitung des Marculf enthielt, die erste und wichtigste jetzt noch neun Formulare — darunter zwei aus der Sammlung von Sens, sieben anderweit nicht bekannte — bietet. Die Kompilation ist wohl im Kloster St. Emmeram zu Regensburg angelegt, woher die jetzt in München befindliche Handschrift stammt. Daß aber auch die uns sonst unbekannten Formulare dort entstanden sind, ist sehr unwahrscheinlich; vielmehr hat der Kompilator nur eine ursprünglich alamannische oder vielleicht fränkische Sammlung ebenso ausgeschrieben, wie die *Form. Sal. Lindenbrog.* und den karolingischen Marculf.[2]

Außer den angeführten Sammlungen finden sich in der vortrefflichen Formularausgabe Zeumers noch 33 Briefmuster aus sechs verschiedenen Handschriften,[3] und 61 einzeln überlieferte Formulare, die der Herausgeber als Extravaganten bezeichnet hat, und die in zahlreichen Handschriften vereinzelt überliefert sind.[4] Von letzteren be-

---

[1] Über die früher hierhergezogene sog. *Collectio Pataviensis* s. jetzt oben S. 233 mit N. 4.

[2] Die Benutzung der Form. Senonenses liegt in Schwaben näher als in Bayern. Zu Alamannien besser als zu Bayern paßt das Vorkommen der Racheuburgen in Form. 9 und der Schöffen in Form. 3, vgl. Brunner, MIÖG. 8, 177ff., während die Erwähnung des Königs Ludwig neben dem Kaiser von 834 bis 838 dort ebensogut möglich ist wie hier. Endlich sprechen dafür auch die deutschen Glossen. Über diese schrieb mir E. Steinmeyer freundlichst: „Die Zahl der in den Emmerammer Formelfragmenten enthaltenen deutschen Glossen ist so gering, daß es schwer hält, sicher über ihren Dialekt zu urteilen. Nach den Formen der Vorsatzpartikeln ke und fer (die erste Glosse, die Schmeller nicht erklären konnte, ist keskerita zu lesen) glaube ich eher an alamannische Provenienz als an bayrische; für letztere spräche höchstens das p in ferkepan, doch begegnet diese Verschiebung auch in alamannischen Denkmälern." — Schröder, Deutsche Rechtsgesch.⁵ S. 278 und Brunner, RG. 1², 587 N. 73, nehmen fränkische Herkunft dieser Formulare an. Aber das sprachliche Argument scheint eher auf Schwaben zu deuten, und das Symbol des andelangus kann trotz Grimm, Rechtsaltertümer 2, 90, dem schwäbischen Recht nach Cart. Langob. 2 nicht unbekannt gewesen sein. Immerhin soll die Möglichkeit fränkischen Ursprungs der Formulare nicht durchaus bestritten werden.

[3] Bezeichnet als *Formularum epistolarium collectiones minores*.

[4] Zu n. 31ff. vgl. die Anmerkung Traubes zum 4. Kapitel seiner Textgeschichte der Regula S. Benedicti.

ziehen sich 26 auf weltliche Angelegenheiten, darunter mehrere recht wichtige Stücke, 35 aber auf kirchliche Dinge.

Mit den angeführten Sammlungen aus Schwaben und Bayern schließt die Zahl der in Deutschland entstandenen Formularbücher auf längere Zeit ab. Aus der sächsischen und salischen Periode sind uns Formulare für Urkunden überhaupt nicht erhalten, was zum Teil mit den früher dargestellten Veränderungen,[1] die sich im deutschen Urkundenwesen seit dem Anfang der karolingischen Periode vollzogen, zusammenhängen mag, sich aber aus ihnen allein doch nicht ausreichend erklärt, sondern auf eine Abwendung von dieser ganzen Litteraturgattung hinweist. Wir besitzen aus dem 10. und 11. Jahrhundert nichts als einige Briefsammlungen, die für die Urkundenlehre von geringer Bedeutung sind und auf die hier nicht einzugehen ist. Erst aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts ist uns wieder eine aus Bamberg stammende umfangreiche Sammlung von Formularen für Briefe und Urkunden erhalten, welche direkt bestimmt waren, angehenden Kanzleibeamten als Muster zu dienen. Dieser Sammlung aber geht eine wesentliche Umgestaltung in der Anlage der mittelalterlichen Briefsteller und Formularbücher voran, die in Italien ihren Ursprung nahm und uns zu diesem Lande zurückführt.

Die großartige Sammlung von Mustern und Formularen für Königsurkunden und Briefe, die Cassiodor aus den Registerbüchern des Hofes von Ravenna zu Ende des Jahres 537 oder im folgenden Jahre zusammengestellt und in zwölf Büchern unter dem Titel *Variae (sc. epistolae)*[2] u. a. auch zur Ausbildung junger Staatsmänner im Kanzleistil und in den Geschäften publiziert hat, gehört der mittelalterlichen Urkundenlehre noch nicht an, da die ostgotischen Kanzleiformen sich noch durchaus auf römischer Grundlage bewegen. Von allergrößter Bedeutung aber ist für das mittelalterliche Urkundenwesen das Formularbuch der päpstlichen Kanzlei, das unter dem Namen *Liber diurnus* bekannt ist.

Der *Liber diurnus*[3] — so genannt, weil er das täglich gebrauchte

---

[1] Bd. 1, 665f.

[2] Ausgabe von Mommsen, MG. Auctores antiquissimi T. 12 (Berlin 1894).

[3] Beste Ausgabe von Sickel, Liber diurnus Romanorum pontificum (Wien 1899). Dazu: Berichtigungen MIÖG. 10, 468; ferner: Prolegomena zum Liber diurnus I und II in den SB. der Wiener Akad. Bd. 117. Eine neue Ausgabe von A. Ratti mit Benutzung des Cod. Ambrosianus, die demnächst erscheinen wird, habe ich durch die Güte des Herausgebers in den Aushängebogen benutzen können. — Über die älteren Ausgaben vgl. Sickel in der Vorrede zu seiner Edition S. LVIIff.

Handbuch der Kanzlei war[1] — ist uns jetzt noch überliefert in zwei Handschriften. Die älteste, im Anfang verstümmelt, die einst dem Cistercienserkloster von S. Croce in Gerusalemme zu Rom angehört hat und sich jetzt im vatikanischen Archiv befindet (V),[2] ist, soweit sich nach paläographischen Merkmalen darüber urteilen läßt, etwa um das Jahr 800 geschrieben.[3] Eine andere Handschrift, die im 17. und 18. Jahrhundert dem Jesuitenkollegium von Clermont zu Paris angehörte (C), ist seit dem Jahre 1764 verschollen; über ihr Alter gehen die Angaben der Gelehrten, die sie gesehen und benutzt haben,[4] auseinander, doch darf mit Sicherheit angenommen werden, daß sie nicht älter war als die vatikanische.[5] Nahe der verlorenen Handschrift verwandt, aber jünger, frühestens in der zweiten Hälfte des 9., vielleicht erst im Anfang des 10. Jahrhunderts entstanden ist eine dritte uns noch erhaltene Handschrift, deren erste Lage aber heute verloren ist;

---

[1] Wo er bei den mittelalterlichen Kanonisten zitiert wird, wird auch *Diurnus pontificum* oder *Liber pontificum qui dicitur diurnus* gesagt.

[2] Beschreibung der Handschrift (mit Faksimile) von Daremberg und Renan, Archives des missions (1855) 1, 246ff., ferner in Sickels Ausgabe S. VIIIff. und in seinen Prolegomena 1, 5ff. mit weiteren Faksimiles. Andere schöne Abbildungen: New Palaeographical Society, II. Ser. (1913) 1, Taf. 13. Zur Geschichte der Handschrift vgl. Giorgi, Arch. della Soc. Romana 11, 641ff.; Sickel, NA. 18, 107ff.; Ratti, Rendiconti dell' Istituto Lombardo II, 46 (1913), 238ff.

[3] So nach der Annahme Sickels, die mir wahrscheinlicher erscheint als die neuerdings in der New Palaeographical Society (s. N. 2) wieder bevorzugte Ansicht, die Handschrift sei erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts angefertigt. — Daß dies in Rom selbst geschehen sei, wie Sickel annimmt, ist möglich, aber nicht sicher beweisbar. Die Vermutung Giorgis und Sickels, daß die Hs. von Papst Hadrian III. im Jahre 885 mit auf die Reise genommen bei seinem Tode in Nonantola geblieben und von dort nach S. Croce gekommen sei, erhält durch den von Ratti a. a. O. veröffentlichten Brief Holstes vom 23. Juli 1646 eine kräftige Unterstützung und kann nun wohl als nahezu gesichert gelten.

[4] Zusammengestellt von Sickel, Prolegomena 1, 47.

[5] Entscheidend hierfür ist die Datierung der Form. 82, worauf ich schon in der ersten Auflage hingewiesen hatte und wovon Sickel, Prolegomena 2, 35f. jetzt ausführlicher handelt. Während dies Formular eines Papstwahldekrets in der römischen Handschrift die Daten *mense ill. indictione ill.* bietet, stand im Cod. Claromontanus (und entsprechend im Ambrosianus) *mense decembri indictione quarta*, was nur aus dem Wahldekret des im Dezember 795 geweihten Papstes Leo III. stammen kann. Dazu kommt, daß auch die Angaben über den *ordo* des Gewählten in Form. 82. 83 nach den Handschriften C und A, aber nicht nach V auf Leo III. passen. Weniger durchschlagend, aber immerhin beachtenswert sind die Gründe, aus denen Sickel S. 47ff. die Entstehung des Formulars n. 103. 104 in die Zeit nach der Kaiserkrönung Karls d. Gr. setzt.

sie stammt aus dem Kloster Bobbio, wo sie möglicherweise auch geschrieben ist, und befindet sich jetzt in der Ambrosiana zu Mailand[1] (A). Die drei Handschriften repräsentieren zwei oder, wenn man will, drei verschiedene Redaktionen des Formularbuches.[2] Die der römischen Handschrift, die 99 Formulare enthält, ist in der Gestalt, in der sie uns jetzt vorliegt, während der Regierung Hadrians I. entstanden, zerfällt aber selbst in mehrere, nicht derselben Zeit entstammende Bestandteile. Die ersten 63 Formulare sind im 7. Jahrhundert, jedenfalls vor dem Jahre 680 und wahrscheinlich bald nach 625 unter dem Papste Honorius hergestellt worden; daran sind im Laufe des 7. Jahrhunderts die Formulare 64—81 allmählich als ein erster Anhang angefügt worden, und endlich ist unter Hadrian I. selbst eine zweite Sammlung, welche die Formulare 82—99[3] umfaßte, damit verbunden worden. Im übrigen enthält aber schon die Sammlung der ersten 63 Formulare manche Stücke, die wahrscheinlich einem noch älteren Formularbuche entlehnt sind, und hierzu dürften namentlich diejenigen gehören, die völlig oder größtenteils mit Urkunden Gregors I. übereinstimmen: denn daß in der päpstlichen Kanzlei Formulare benutzt worden sind, ist für die Zeit Gregors I. bestimmt zu erweisen,[4] aber auch schon für eine frühere Zeit durchaus wahrscheinlich.

---

[1] Sie ist zuerst beschrieben von Ceriani in den Rendiconti dell' Istituto Lombardo II, 22, 367ff.; mehrere Faksimiles sind der Ausgabe Rattis beigegeben. Daß der im 10. oder vielleicht erst im Anfang des 11. Jahrhunderts angehängte *ordo ad monachum ordinandum* in Bobbio geschrieben ist, ist sicher. Aber auch für die Schrift des *Diurnus* selbst ist, wie auch L. Traube glaubte, Entstehung in Bobbio nicht ausgeschlossen, wenngleich man ohne die Provenienznotizen nicht gerade zuerst auf dies Kloster als Entstehungsort der Handschrift verfallen würde. Sickel, NA. 18, 111, möchte auch für den Ambrosianus römischen Ursprung annehmen und hält für möglich, daß er 885 durch den Erzkanzler Liutward, der damals nach Rom gesandt war, in das Kloster des h. Columban gekommen sei.

[2] Ich schließe mich im folgenden in der Hauptsache den Ausführungen Sickels über die Entstehungsgeschichte des *Liber diurnus* an; die Einwendungen Friedrichs, SB. der Münchener Akademie 1890 1, 58ff., und Duchesnes, BEC. 52, 5ff., hat Hartmann, MIÖG. 13, 239ff., ausreichend widerlegt. Vgl. auch noch Götz, Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht 5, 1ff., der die Kirchweihformulare n. 10—31 des *Liber diurnus* als die vielleicht älteste Teilsammlung davon zu erweisen sucht, und Buschbell, Die Professiones fidei der Päpste (Diss. Münster) 1896 S. 24ff. über die Formulare n. 83. 84. 85.

[3] Das in der Handschrift nur verstümmelt erhaltene Formular 99 hat Lerche, AfU. 3, 216ff., aus einer danach geschriebenen Urkunde glücklich wiederhergestellt und ergänzt.

[4] Die Benutzung von Formularen in der Kanzlei Gregors I. ergibt sich 1. aus der wörtlichen Übereinstimmung zeitlich weit auseinanderliegender Ur-

Die zweite Redaktion des *Liber diurnus*, die uns durch die verlorene Handschrift von Clermont repräsentiert wird und die im Anfange des 9. Jahrhunderts, vielleicht noch unter Papst Leo III. entstanden ist, beruht auf der ersten, aber nicht auf dem uns erhaltenen vatikanischen, sondern auf einem anderen, nicht mehr erhaltenen Codex. Die erste Sammlung der 63 Formulare ist in die zweite Redaktion fast unverändert übergegangen;[1] dagegen ist in ihr die Reihenfolge der Formulare des ersten Anhanges und der zweiten Sammlung zugunsten einer von dem Kompilator dieser Redaktion beliebten Anordnung nach Materien wesentlich umgestaltet worden, und es ist überdies ein zweiter Anhang hinzugefügt, der mindestens acht Formulare umfaßte,[2] die zum Teil ihren jüngeren Ursprung deutlich erkennen lassen. Dieser zweiten Redaktion gehört in der Hauptsache auch die aus Bobbio stammende Mailänder Handschrift an, die aber nicht aus dem Cod. Claromontanus, sondern, wie eine Prüfung der Lesarten zeigt, aus einem anderen und besseren Exemplar der zweiten Redaktion abgeleitet ist. Einen wesentlicheren Unterschied zwischen

kunden gleichen Rechtsinhalts, aber für verschiedene Empfänger, wie sie im Register Gregors mehrfach vorkommt, 2. daraus, daß im Register häufig Briefe nicht vollständig, sondern nur zum Teil kopiert sind, während mit einem *et cetera* oder *et cetera secundum morem* auf die Formulare, aus denen der Wortlaut ergänzt werden konnte, verwiesen wird, vgl. Reg. Greg. I. 2, 39. 40; 3, 11; 5, 20. 21. 22; 8, 5; 9, 210. 233; 13, 18 und die dazu gehörigen Anmerkungen der Herausgeber. Aber auch ohne diese ausdrücklichen Hinweise finden sich im Register Verkürzungen der Briefe, die nur durch das Vorhandensein bekannter Formulare erklärt werden; vgl. z. B. 6, 8; 13, 40.

[1] Daß die Form. 19. 20. 21 des Cod. Vat. im Cod. Clarom. fehlen, ist nur auf ein Versehen des Schreibers des Cod. Clar. zurückzuführen; da Form. 19 und 22 den gleichen Anfang haben, ist der Schreiber irregeführt worden. Daß die drei Formulare in der zweiten Redaktion selbst nicht gefehlt haben, zeigt die Handschrift von Bobbio, die auf diese Redaktion zurückgeht und sie enthält. — Eine wirkliche Abweichung zwischen V und C besteht in diesem Teile nur darin, daß die Form. 72 und 81 von V in C hinter Form. 46 eingereiht sind. Sickel, Proleg. 1, 56, meint, daß dies auf die Beschaffenheit der von dem Kompilator der zweiten Redaktion benutzten Handschrift zurückgehen möge; ich glaube aber, daß schon hier sein Streben, sachlich Zusammengehöriges nebeneinander zu stellen, eingewirkt hat.

[2] Es sind Form. 100—107 der Ausgabe Sickels (in der Ausgabe Rattis Form. 107—114); von Form. 107 ist in der Handschrift von Clermont nur die Überschrift erhalten; der Text nur in der Handschrift von Bobbio. Dagegen fehlen in der zweiten Redaktion die Form. 78. 79. 80 und 99 der ersten Redaktion; ob dies auf die für die zweite Redaktion benutzte Handschrift der ersten zurückzuführen ist, oder ob diese vier Formulare absichtlich fortgelassen sind, ist nicht zu entscheiden.

der Mailänder Handschrift und dem Claromontanus macht es aus, daß die Zusammenstellung der Eingangs- und Schlußformeln, die den Papstbriefen je nach Rang und Stand der Adressaten zu geben waren, ein Verzeichnis, das in den beiden ersten Redaktionen des Formularbuches an dessen Spitze stand, an dieser Stelle in der Mailänder Handschrift gefehlt haben muß; wahrscheinlich sollte es in ihr an den Schluß der Sammlung gesetzt werden, doch ist diese Absicht nur angekündigt und nicht ausgeführt worden.[1] Überdies sind dann am Schlusse der Handschrift noch zwei Formulare hinzugekommen, die schwerlich schon den älteren Handschriften der zweiten Redaktion angehört haben:[2] das erste von ihnen unterscheidet sich in seiner Fassung und Anlage deutlich von den übrigen Stücken und wird wohl in der Mailänder Handschrift zuerst in die Sammlung aufgenommen worden sein.

Der *Liber diurnus* ist in der päpstlichen Kanzlei bis ins 11. Jahrhundert benutzt worden;[3] Spuren seines Gebrauches sind noch in den Urkunden Alexanders II. mit hinreichender Deutlichkeit zu erkennen. Der letzte Schriftsteller, der sich auf ihn beruft, ist der Kardinal Deusdedit; er hat in seiner im Jahre 1087 vollendeten Canonessammlung 11 Kapitel dem *Liber Romanorum pontificum qui dicitur diurnus* entnommen,[4] und es ergibt sich mit Sicherheit aus den Lesarten seines Textes, daß die von ihm benutzte Handschrift dem verlorenen Codex von Clermont näher stand, als den beiden erhaltenen. Abgesehen davon weisen aber seine Canones zahlreiche Formeln und auch einige sachliche Abweichungen von den uns durch die älteren Hand-

[1] Das hat Sickel, NA. 18, 126, mit Recht bemerkt. Es läßt sich mit Sicherheit berechnen, daß auf dem verlorenen ersten Quaternio der Mailänder Handschrift nur die Form. 2—8 und die erste Hälfte von Form. 9 des Cod. Vaticanus, aber nicht auch das Verzeichnis der Form. 1 der Ausgabe Sickels Platz finden konnte; und auch in der Annahme, daß Form. 117 der Ausgabe Rattis die Ankündigung jenes Verzeichnisses enthält, ist Sickel durchaus zuzustimmen.

[2] Form. 115. 116 in der Ausgabe Rattis. Form. 115 hat allein von allen Papstbriefen des *Liber diurnus* eine Intitulatio und Adresse, wodurch die jüngere Redaktion des Formulars klar wird, obwohl es selbst älteren Ursprungs ist.

[3] Interessante Belege dafür gibt Tangl, MIÖG. 20, 212.

[4] In der neuen Ausgabe von V. Wolf v. Glanvell (Paderborn 1905) sind es die folgenden: Buch II cap. 109—112 (alte Zählung II, 92—95), Buch III cap. 145—150 (alte Zählung III, 124—129), Buch IV cap. 427 (alte Zählung IV, 162 § 5). Außerdem hat Deusdedit in den *Libellus contra invasores et simoniacos* 4, 5 (MG. Libelli de lite 2, 358) das auch in der Canonessammlung 3, 150 benutzte Formular aufgenommen.

schriften überlieferten Formularen des *Liber diurnus* auf, und wenn es auch wahrscheinlich ist, daß viele dieser Abweichungen willkürliche Änderungen sind, die sich der Kardinal auch sonst seinen Vorlagen gegenüber gestattete,[1] so sind doch andere der Art, daß der Grund einer absichtlichen Änderung schwer erkennbar wäre; die Annahme,[2] Deusdedit habe eine uns verlorene jüngere Redaktion des *Liber diurnus* benutzt, ist also jedenfalls nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Ob aber die Vorlage des Deusdedit wesentlich reicher war, als die uns erhaltenen Handschriften, ist angesichts des Umstandes, daß sich in den letzteren alle Stücke vorfinden, die er dem *Liber diurnus* entnommen hat, sehr zu bezweifeln. Daß neben dem *Liber diurnus* seit dem 10. Jahrhundert in der päpstlichen Kanzlei auch noch andere umfangreichere Formularbücher in Gebrauch waren, ist möglich, aber nicht erweisbar; die Übereinstimmung einzelner Urkunden, wie z. B. der Palliumverleihungen,[3] kann auch mit der Benutzung von kleineren Sammlungen oder von Einzelformularen für bestimmte Urkundenarten, wie sie oben[4] für die königliche Kanzlei vermutet worden ist, ausreichend erklärt werden.

In den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts aber kam der *Liber diurnus* in der Kanzlei jedenfalls außer Gebrauch. Die Umgestaltung aller Verhältnisse der päpstlichen Verwaltung und Regierung unter Gregor VII. machte auch eine gründliche Umarbeitung der in der päpstlichen Kanzlei üblichen Formulare notwendig; und als dann, wie wir in anderem Zusammenhang näher ausführen werden,[5] unter Urban II. der sogenannte Cursus die Sprache der Papsturkunden zu beherrschen begann, waren die alten Urkunden- und Briefmuster auch aus diesem Grunde nicht mehr ohne weiteres benutzbar. Viele einzelne Wendungen der Formulare des *Liber diurnus* lebten allerdings noch lange fort, aber das Buch als ganzes war veraltet. Ob nun

---

[1] Vgl. darüber Löwenfeld in der Deutschen Litteraturzeitung 1889 Sp. 1236 f. und Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des Jahres 1130 S. 158.

[2] Für sie hat sich Sickel wiederholt entschieden ausgesprochen, am ausführlichsten in der Vorrede seiner Ausgabe S. 51 ff.; die eingehende Beweisführung aber, die er in Aussicht gestellt hatte, ist leider nicht gegeben. Wolf v. Glanvell hatte eine Untersuchung darüber dem von ihm beabsichtigten zweiten Bande seiner Deusdedit-Edition vorbehalten. Was Buschbell, Die Professiones fidei der Päpste S. 33 ff., mit Rücksicht auf Form. 83 und ihre Umgestaltung bei Deusdedit ausführt, ist nicht durchweg überzeugend.

[3] Vgl. Graf Hacke, Die Palliumverleihungen bis 1143 (Marburg 1898) S. 75 ff.

[4] S. 233 f.

[5] S. unten Kapitel XV.

aber damals schon ein neues Formularbuch zum offiziellen Gebrauch der Kanzlei angelegt worden ist, vermögen wir noch nicht mit Bestimmtheit zu sagen.

Ist uns in dem *Liber diurnus* ein in Italien entstandenes Formularbuch erhalten, das zu den wertvollsten des ganzen Mittelalters gehört, so besitzen wir dagegen auffallenderweise keine ältere Sammlung von Formularen für den Gebrauch der italienischen Notare, die, wie wir wissen, den gesamten Urkundenverkehr des Landes fast ausschließlich vermittelten. Ich möchte nicht glauben, daß es an solchen Büchern im früheren Mittelalter selbst völlig gefehlt hätte.[1] Aber daß sie uns verloren sind, ist nicht schwer zu erklären. Außerhalb Italiens war das Urkundenschreiben so gut wie ausschließlich Sache der Geistlichkeit, daher auch ein Gegenstand des Unterrichts in den klösterlichen und bischöflichen Schulen: man begreift, daß die auch Unterrichtszwecken dienenden Formularbücher und Briefsteller sich in den Archiven und Bibliotheken des Klerus erhalten haben. In Italien dagegen war das Notariat ein weltliches Gewerbe; die von den Notaren benutzten Formulare konnten nicht leicht in die Bibliotheken der geistlichen Institute gelangen, die für die ältere Zeit ausschließlich die Fundstätten der auf uns gekommenen mittelalterlichen Schriftdenkmale sind. Die Notariatsarchive selbst aber, die es in Italien gibt, reichen nirgends über das 12. Jahrhundert hinauf.

So erklärt sich, daß von den Formularbüchern, deren sich die italienischen Notare des früheren Mittelalters bedient und nach denen sie die jungen Leute, welche sich dem Notariatsberuf widmen wollten, unterrichtet haben mögen, uns nichts überblieben ist. Erst aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts besitzen wir auch aus Italien wiederum Werke, die für uns von Interesse sind.

Diese in Italien seit dem 11. Jahrhundert entstandenen Werke unterscheiden sich nun aber ganz wesentlich von den bisher be-

---

[1] Das nimmt allerdings Brunner, RG. 1², 576, an, der der Meinung ist, jeder Notar habe in seinen Notariatsakten eine Auswahl von Mustern besessen, deren Kenntnis er an seinen Nachfolger vererbte, wie er sie von seinem Vorgänger erworben hatte. Aber einmal ist ein solcher regelmäßiger Übergang der Notariatsakten von einem Notar auf einen anderen für die ältere Zeit nicht zu erweisen, und sodann waren die Akten eines Notars schwerlich jungen Leuten, die sich dem Notariatsberuf widmen wollten, zugänglich und, wenn zugänglich, schwerlich ohne eigene Bearbeitung geeignet, sie in allen Formen des Notariatsstiles zu unterweisen. Daß es aber gerade im Lande des gewerbsmäßigen Notariats und in der Heimat der späteren Lehrbücher der *Ars dictandi* und der *Ars notaria* in älterer Zeit an solchen Unterrichtsmitteln ganz gefehlt hätte, ist gewiß am wenigsten wahrscheinlich.

sprochenen Formularbüchern älterer Zeit. Beschränken sich diese darauf, Muster für Briefe und Urkunden zu geben, aus denen man die Regeln für die Abfassung solcher Dokumente empirisch ableiten mußte, und denen nur hier und da, wie wir gesehen haben, ganz kurz gefaßte Winke und Anweisungen für Kanzleibeamte und Urkundenschreiber beigegeben waren, so geben jene zumeist eine mehr oder minder ausführlich gehaltene theoretische Darstellung der beim Abfassen von Briefen und Urkunden zu beobachtenden Regeln, die durch in den Text eingefügte Beispiele oder durch eine am Schlusse der theoretischen Abhandlung angehängte Sammlung von Beispielen, häufig auch durch beides, illustriert werden.[1]

Die erste Schrift dieser Art, die wir kennen, stammt von dem Diakon Albericus von Montecassino, der in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in jenem Kloster lebte und lehrte;[2] wir besitzen von ihm ein zweien seiner Schüler gewidmetes *Breviarium de dictamine*, das als ein kurz gefaßtes Handbuch zur Ergänzung des mündlichen Unterrichts dienen sollte, den jene von Alberich empfangen hatten.[3]

---

[1] Vgl. für das Folgende im allgemeinen PALACKY, Über Formelbücher zunächst in bezug auf böhmische Geschichte, Abhandl. der böhm. Gesellsch. der Wissensch. N. F. 2, 219ff. 5, 1 (Prag 1842. 1847); PESCHEK, Über Formelbücher des Mittelalters, Arch. f. sächs. Gesch. 1843, 154ff.; WATTENBACH, Über Briefsteller des Mittelalters, Archiv f. österr. Gesch. 14, 29ff.; ROCKINGER, Über Formelbücher vom 13.—16. Jahrhundert (München 1855); derselbe, Über Briefsteller und Formelbücher in Deutschland während des Mittelalters (München 1861); derselbe, Über die *ars dictandi* und die *summae dictaminum* in Italien, SB. der Münchener Akad. 1861, 1, 98ff.; derselbe, Briefsteller und Formelbücher des 11.—14. Jahrhunderts, QE. 9, Einleitung; BÄRWALD, Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher (Wien 1858); GAUDENZI, Sulla cronologia delle opere dei dettatori Bolognesi, Bullett. dell' Istit. stor. Italiano 14, 85ff.; GABRIELLI, L'epistole di Cola di Rienzo e l'epistolografia medievale, Arch. della soc. Romana di storia patria 11, 381ff.; LANGLOIS, Formulaires de lettres du XII., du XIII. et du XIV. siècle, Notices et extraits des mss. de la Bibliothèque nationale Bd. 34. 35; LOSERTH, Formularbücher der Grazer Universitätsbibliothek NA. 21, 307ff., 22, 299ff., 23, 751ff.; BÜTOW, Die Entwickelung der mittelalterlichen Briefsteller bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der Theorien der ars dictandi (Diss. Greifswald 1908).

[2] Vgl. über ihn Petrus diac. MG. SS. 7, 728, der ihn als Verfasser eines *Liber dictaminum et salutationum* kennt.

[3] Auszugsweise gedruckt von ROCKINGER nach zwei Münchener Handschr. aus St. Emmeram und Tegernsee QE. 9, 29ff.; angeführt als *Summa Alberici* im Katalog der Bibliothek Bischof Ottos von Passau (1254) MB. 28[a], 486. Über Fragmente einer italienischen Handschr. in Pistoia s. ZDEKAUER, Studi Senesi 9, 77. Von einer anderen Schrift Alberichs, *Flores rhetorici* oder (so in einer Breslauer Handschrift) *Radii dictaminum* genannt, teilt ROCKINGER a.a.O.

Die Schrift beginnt mit einer Erörterung gewisser grammatischer Formen und der durch sie hervorzubringenden stilistischen Variationen, behandelt dann die zum Lob und Tadel dienenden Redefiguren und gibt darauf eine Anweisung zur Abfassung von *epistolae formatae*, der zwei Beispiele beigegeben sind. Die beiden folgenden Abschnitte besprechen die päpstlichen Privilegien und die königlichen Präcepte, mit besonderer Berücksichtigung der äußeren Merkmale, freilich in keineswegs erschöpfender Weise, und geben zur Erläuterung zwei Urkunden Gregors VII. und Heinrichs IV. für Monte Cassino, die aber nicht, wie man wohl gemeint hat, aus Originalen des Klosterarchivs zu Formularen umgearbeitet, sondern von Albericus frei erfunden sind, zwar mit einer gewissen allgemeinen Kenntnis der Formeln päpstlicher und königlicher Privilegien, aber doch mit manchen Verstößen gegen den speziellen Kanzleibrauch der Herrscher, denen sie zugeschrieben sind.[1] Daran schließen sich Ausführungen über Intitulatio und Adresse (die Albericus *prologi* nennt) mit Musterbeispielen an, dann abermals stilistische und grammatische Erörterungen.

Auf die Schrift des Albericus folgen seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts so viele andere, die unter den Titeln *Rationes dictandi*, *Ars dictandi*, *Summa dictaminis* und ähnlichen Bezeichnungen zur Abfassung von Briefen und Urkunden anleiten, daß es weder möglich noch erforderlich ist, hier eine vollständige Übersicht über diese reiche,

---

9, 4 f. nur die Vorrede mit. Eine dritte Schrift, die er ihm zuschreibt, *Rationes dictandi*, teilweise gedruckt a. a. O. 9, 7 ff. gehört nicht Alberich an, wie schon Wattenbach. GQ. 2⁶, 240 N. 1, bemerkt hat. Sie ist in der Zeit Innocenz' II., am wahrscheinlichsten in der Gegend von Bologna oder Faenza entstanden, s. unten S. 252 N. 1. — Das Breviarium führt Hugo von Bologna, QE. 9, 54, an als *Alberici monachi viri eloquentissimi liber, qui, etsi plene per singula dictaminis documenta non scriberet, in epistolis tamen scribendis et dictandis privilegiis non iniuria ceteris creditur excellere.*

[1] Daß beide Urkunden von einem und demselben Verfasser herrühren, also nicht aus der Kanzlei Gregors und Heinrichs hervorgegangen sein können, macht eine Vergleichung des Diktats unzweifelhaft. In dem Privileg Gregors, das Löwenfeld (Jaffé-L. 5305) mit Recht als unecht bezeichnet hat, ist ganz kanzleiwidrig die Rota mit der Umschrift: *Dextera domini plena est terra* — einer Variante der Devise Leos IX. Das Diplom Heinrichs IV., mit dessen Datierung sich Stumpf und Ficker vergebens abmühen (S. 2991⁴), hat falschen Titel, eine für diese Zeit unmögliche Corroboratio und eine ganz verkehrte Rekognitionszeile; im Texte vorher (QE. 9, 39) ist Heinrich als Kanzler genannt, der nur unter Heinrich III. vorkommt, und Gregor von Vercelli, Kanzler von 1063—1077, fungiert als Erzkanzler. Die Urkunden haben keinen anderen Wert als diejenigen in den *Form. Sangallenses temp. Salomonis conscriptae* s. oben S. 239.

bis zum 16. Jahrhundert eifrigst gepflegte und noch in den modernen Briefstellern sich fortsetzende Litteratur zu geben. Es wird genügen, wenn wir im nachfolgenden die wichtigsten sowohl der Schriften, bei denen der theoretische Teil die Hauptsache ist, wie der bloßen Mustersammlungen für Briefe und Urkunden — denn diese hören auch, nachdem sich die *Ars dictandi* zu einer förmlichen Disziplin entwickelt hat, keineswegs auf — zusammenstellen. Es wird sich dabei Gelegenheit bieten, die mannigfachen Verschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Schriften dieser Litteratur je nach Neigungen, Absichten, Hilfsmitteln, Kenntnissen und Talenten der einzelnen Autoren bestehen, ausreichend zu charakterisieren.[1] Wir werden uns dabei, dem Plane dieses Werkes entsprechend, vorzugsweise auf die Schriften italienischer und deutscher Autoren beschränken, aber auch einzelne der in anderen Ländern entstandenen wenigstens beiläufig berücksichtigen müssen, da fast alle derartigen Bücher, wo sie auch geschrieben sein mögen, auch die Lehre von den Papsturkunden behandeln und gerade einige der außerhalb Italiens und Deutschland abgefaßten von besonderem Wert für diese Lehre sind.

Bereits im Anfang des 12. Jahrhunderts werden uns zwei Gegner der von Albericus aufgestellten Theorien genannt, ein gewisser Aginulf, von dem wir nichts weiter als den Namen kennen,[2] und Albertus von Samaria, dessen *Praecepta dictaminum* im zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts verfaßt und in einer Pommersfelder Hand-

---

[1] Eine allgemeine Einteilung der Formularbücher ist kaum möglich. Die von Palacky, Formelbücher S. 220, aufgestellte und von vielen Neueren angenommene Unterscheidung von vier Klassen bezieht sich nicht auf den theoretischen Teil, sondern bloß auf die Beispiele und Mustersammlungen. Und der Einteilungsgrund Palackys — mehr oder minder weitgehende Unterdrückung der individuellen Angaben, der Orts- und Personennamen in den von den Sammlern benutzten Vorlagen — ist zwar für den Historiker wichtig, für die Urkundenlehre aber wenig brauchbar. Für diese macht es keinen erheblichen Unterschied, ob ein Formular gar keinen Namen, oder einen fingierten oder willkürlich gewählten Namen, oder den aus einer bestimmten Einzelvorlage beibehaltenen Namen gibt. Von größerer Erheblichkeit wäre die Unterscheidung zwischen frei erfundenen oder aus wirklichen Urkunden und Briefen entnommenen Formularen. Aber fast in allen Sammlungen finden sich Formulare beider Arten, und in vielen Fällen ist die Entscheidung, ob ein Formular frei fingiert („Stilübung") sei oder sich an ein bestimmtes historisches Dokument anlehne, außerordentlich schwierig; vgl. Bresslau, Aufgaben mittelalterl. Quellenforschung (Straßburger Rektoratsrede 1904) S. 12ff.

[2] Vgl. Wattenbach, Archiv f. österr. Gesch. 14, 36, der ihm ein in einer Tegernseer Handschrift überliefertes Fragment zuschreiben möchte.

schrift überliefert sind.[1] Von größerer Bedeutung sind die etwa um das Jahr 1124 in Bologna von einem Kanonikus Hugo abgefaßten *Rationes dictandi prosaice*, die er einem kaiserlichen Pfalzrichter aus Ferrara widmete.[2] Er unterscheidet vier Hauptteile des Briefes: *Salutatio, Prologus* oder *Exordium, Narratio* und *Conclusio* und erläutert seine Regeln durch kurze, zumeist wohl frei erfundene Beispiele. Ganze Briefe sind erst am Schlusse angehängt, darunter auch eine kurze Korrespondenz zwischen Papst Honorius II. und dem Bischof Viktor von Bologna.[3] Urkunden im eigentlichen Sinne sind weder im Text der Schrift besonders berücksichtigt noch unter den Beispielen vertreten.[4] Etwas jünger, gegen das Jahr 1135 verfaßt, sind *Rationes dictandi* einer St. Emmeramer Handschrift des 12. Jahrhunderts, deren

---

[1] Auszüge von Bethmann, AdG. 9, 539ff.; Ausgabe von Krabbo, NA. 32, 71ff., vgl. den Zusatz S. 717ff. Hugo von Bologna (s. die folgende Note) hat das Werk des Albertus, das uns übrigens nicht vollständig erhalten zu sein scheint, obwohl er dagegen polemisiert, sehr ausgiebig benutzt. Auf Beziehungen Alberts zu Alberich von Montecassino weist die *Salutatio* bei Krabbo S. 75 Z. 17 hin; obwohl er als sein Gegner bezeichnet wird, konnte er sehr wohl sein Schüler gewesen sein.

[2] Abgedruckt bei Rockinger, QE. 9, 53ff. Überliefert in drei Handschriften in Pommersfelde, Wolfenbüttel und Salzburg. Vgl. auch Bütow S. 44ff.

[3] Von Löwenfeld, Jaffé-L. 7391, wohl mit Recht für fingiert gehalten. Ich mache auf die Studentenbriefe QE. 9, 81f. aufmerksam, die hier begegnen und seitdem kaum in einem Briefsteller fehlen; vortrefflich handelt darüber Haskins, The life of medieval students as illustrated by their letters, American historical Review 3, 203ff. — Einer der angehängten Briefe, QE. 9, 84, nennt *A. Samaritanus solo nomine magister* als Absender und läßt ihn als berufsmäßigen Lehrer der *Ars dictandi* erscheinen, *que clericis sepe et* (*est?*) *valde necessaria, monachis congrua, laicis honesta*; man vergleiche damit aus den *praecepta* des Albertus den Brief NA. 32, 76f., der eine ganz übereinstimmende Wendung enthält. In dem jenem Briefe Alberts vorangehenden, wohl an ihn gerichteten Schreiben wird von seinem Ruhm und Lehrerfolg gesprochen, der in ganz überschwenglicher Weise geschildert wird. — In der Wolfenbütteler Handschrift ist das Werk des Hugo von Bologna dem Bischof Benno von Meißen zugeschrieben, und auch in den Beispielen sind bisweilen statt italienischer deutsche Namen eingesetzt. — Etwa gleichzeitig mit der Schrift des Hugo von Bologna ist die *Aurea gemma* des Henricus Francigena, die zwischen 1119 und 1124 in Pavia verfaßt ist. Sie steht in der unten S. 254 erwähnten Altenzeller und in einer Wolfenbütteler Handschrift; Albert von Samaria ist darin benutzt. Einen Studentenbrief daraus hat Fitting in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 20 (Rom. 7), 66ff. herausgegeben; eingehendere Mitteilungen darüber macht Bütow a. a. O. S. 30ff.

[4] In der Salzburger Handschrift sind noch einige Briefe eingeschoben, QE. 9, 89ff., darunter ein Manifest eines Kaisers E. gegen einen Heresiarcha, der sich Roms bemächtigt hat.

Verfasser unbekannt ist, die aber gleichfalls in Mittelitalien, vielleicht ebenfalls in Bologna oder in Faenza, entstanden sein müssen.[1] Hier zuerst findet sich die von fast allen späteren Lehrern der *Ars dictandi* beibehaltene Gliederung des Briefes in fünf Teile: *Salutatio, Captatio benevolentiae, Narratio, Petitio* und *Conclusio*, die dann einzeln — besonders ausführlich die *Salutatio* — abgehandelt und durch Beispiele erläutert werden. Außerdem gibt der Verfasser stilistische Regeln. Urkunden hat auch er nicht berücksichtigt. Außer diesen *Rationes dictandi* haben wir aus der Zeit Lothars noch drei lombardische Mustersammlungen, von denen eine, überliefert in einer fürstlich Lobkowitzischen Handschrift zu Weißenau, als *Aurea gemma Wilhelmi* bezeichnet ist. Leider ist davon bisher nichts als ein kleiner Teil der Briefe — sieben — bekannt geworden, die ebenso fingiert sind, wie die meisten kaiserlichen, päpstlichen und sonstigen Schreiben der beiden anderen Sammlungen: die Benutzung dieser Erfindungen als historischer Dokumente hat, ehe man ihren wahren Charakter erkannte, manche Verwirrung hervorgerufen.[2]

Treten in den zuletzt genannten Sammlungen die theoretischen Ausführungen, soviel bisher davon bekannt geworden ist, hinter den beigefügten Mustern bei weitem zurück, so herrschen die letzteren in den deutschen Arbeiten ähnlicher Art, die wir aus dem 12. Jahrhundert besitzen, noch mehr vor, haben aber wenigstens zum Teil einen ganz anderen Charakter. Am bedeutendsten darunter ist der *Codex epistolaris*, den Udalrich von Bamberg[3] zusammengestellt und 1125 dem Bischof Gebhard von Würzburg gewidmet hat.[4] Ein theoretischer

---

[1] Das erste Buch QE. 9, 9ff. Zu der angenommenen Abfassungszeit passen alle Namen. Ich mache aufmerksam auf den, wenn auch fingierten, so doch sehr beachtenswerten Brief S. 25 über eine Verbindung der Anconitaner mit Roger von Apulien.

[2] Vgl. über alle drei Wattenbach, Archiv f. österr. Gesch. 14, 37ff.; s. auch Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 855f. Die *Aurea gemma Wilhelmi* dürfte eine Umarbeitung der Schrift des Henricus Francigena (s. S. 251 N. 3) sein. Eine wohl mit Reims zusammenhängende Bearbeitung der *Aurea gemma* des Henricus in einer Oxforder Handschrift erwähnt Haskins a. a. O. S. 206 N. 2.

[3] Er war wohl nicht, wie Jaffé annahm, Mönch von Kloster Michelsberg, sondern gehörte wahrscheinlich dem Domstift an, vgl. Dümmler, NA. 19, 223f.; Bresslau, NA. 21, 160f.

[4] Herausgegeben von Eccardus, Corp. hist. medii aevi 2, 2ff., nach der Wiener Handschrift und von Jaffé, Bibl. 5, unter Mitbenutzung einer Zwettler und einer Wolfenbütteler Handschrift. Über die Spur einer anderen, verlorenen Handschrift s. die Vorbemerkung zu DK. II. 140 S. 190. So schlecht die Ausgabe Eccards ist, so läßt sie doch die Anlage der Sammlung besser erkennen als die Jaffés, der die einzelnen Stücke streng chronologisch geordnet

Teil findet sich überhaupt nicht, sondern nur eine Tafel der *Salutationes*, auf die sofort eine umfangreiche Mustersammlung folgt, deren einzelne Stücke aber nicht fingiert, sondern wirklichen Dokumenten entnommen sind. Dabei sind nicht nur Briefe, sondern in großer Zahl auch Urkunden, namentlich Königsurkunden, dann aber auch Manifeste, Verträge, Streitschriften, Synodalakten und andere Aktenstücke berücksichtigt. Der Verfasser hat die Hauptmasse der mitgeteilten Dokumente Bamberger Archiven entnommen, aber auch Stücke anderer Provenienz, namentlich aus Regensburg und aus Bremen, sind ihm zugänglich gewesen. Daß dies Formularbuch eine Zeitlang in der Kanzlei Friedrichs I. benutzt worden ist, ist neuerdings mit vollkommener Sicherheit nachgewiesen worden.[1]

Ist in dem *Codex epistolaris* Udalrichs von Bamberg nur ein geringer Einfluß der in Italien aufgekommenen neuen Richtung erkennbar, so zeigt sich ein solcher sehr deutlich in einigen anderen deutschen Briefsammlungen des 12. Jahrhunderts.[2] Dahin gehört eine in dem thüringischen Kloster Reinhardsbrunn um die Mitte des 12. Jahrhunderts oder bald nachher entstandene, in der mehrerwähnten Pommersfelder Handschrift überlieferte Sammlung, die mit den Lehrbüchern des Albert von Samaria und des Hugo von Bologna eine beträchtliche Zahl von Briefen verbindet, welche zwar zum größten Teil, soweit sie sich auf thüringische Verhältnisse beziehen, echten Vorlagen entnommen sind, von denen aber andere und gerade die, welche die hohe Politik angehen, lediglich als fingierte und zum Teil sehr ungeschickt erfundene Stilübungen anzusehen sind.[3] Ähnlich beschaffen

---

und die anderweit gedruckten Urkunden ausgeschieden hat. Daß die letzten Nummern der Sammlung später hinzugefügt sind, liegt auf der Hand. — Eine andere Schrift Udalrichs, eine kurze Anleitung zur Rhetorik, zusammengesetzt aus Auszügen bekannter Schriftsteller, ist in einer Wiener Hs. erhalten; die metrischen Vorreden hat Dümmler a. a. O. S. 224f. herausgegeben.

[1] Vgl. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (Wien 1902) S. 5ff.

[2] Nicht eigentlich in die Kategorie der Formularsammlungen gehören die im 12. Jahrhundert häufiger werdenden Konzept- und Briefbücher, wie diejenigen Wibalds von Stablo, Eberhards I. von Salzburg u. a.

[3] Die Briefe sind sehr mangelhaft herausgegeben von Höfler, Archiv f. österr. Gesch. 5, 19ff. Vgl. Wattenbach, ebenda 14, 57f.; Krabbo, NA. 32, 51ff.; Wibel, NA. 36, 728ff. — Ein wertvolles ganz auf echten Vorlagen beruhendes Formularbuch aus dem Kloster U. l. Frauen zu Magdeburg (Mitte des 12. Jahrhunderts), herausgegeben von Ludwig, Reliq. manuscr. 2, 333ff. (vgl. Winter, FDG. 10, 642ff.), entbehrt des theoretischen Teiles; vielleicht stand ein solcher auf der jetzt verlorenen ersten Blätterlage. Handschrift früher in Wien, jetzt in Wernigerode.

ist eine etwas wenig jüngere Tegernseer Sammlung, die ebenfalls echte und erfundene Briefe miteinander verbindet, bei denen aber ebenso die ersteren durchaus überwiegen.[1] Aus dem Ende des 12. Jahrhunderts mag endlich noch eine in einem aus Altenzelle stammenden, jetzt in Leipzig befindlichen Codex überlieferte Briefsammlung erwähnt werden, die in Hildesheim entstanden ist und eine große Anzahl inhaltlich sehr interessanter und für die Zeitgeschichte nicht unwichtiger, wenn auch sämtlich fingierter Briefe aus den Tagen Kaiser Heinrichs VI. enthält.[2]

Die Hildesheimer Sammlung schließt sich in dieser Handschrift an ein aus Frankreich stammendes Formularbuch an und gibt uns Veranlassung, auch den französischen Schriften des 12. Jahrhunderts, die zum Teil auch in Deutschland große Verbreitung fanden, ein kurzes Wort zu widmen. Zwei Schulen sind es besonders, an denen in Frankreich die Kunst des Briefstiles geübt und gelehrt wurde: die von Tours und die von Orléans oder vielmehr von Meung (Magdunum) bei Orléans.[3] In Tours ist die *Summa dictaminis* eines Meisters Bernardus entstanden,[4] den man mit dem bekannten Schriftsteller Bernardus Silvester (gest. 1156) identifiziert. Einen Auszug aus ihr stellt die kleinere *Summa Bernardi* dar, die in sehr zahlreichen Handschriften überliefert und von einem anderen Bernhard, Canonicus von Meung, der dort Lehrer war, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verfaßt ist.[5] Die letztere *Summa* ist es nun, die der Samm-

---

[1] Vgl. Wattenbach a. a. O. 56ff.; NA. 17, 33ff.

[2] Vgl. B. Stehle, Über ein Hildesheimer Formelbuch (Diss. Straßburg 1878); Loreck, Zeitschr. des Harzvereins 26, 255ff. 293ff. und O. Heinemann, Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1896 S. 79ff.

[3] Vgl. im allgemeinen über die französischen Formularbücher: Delisle, Les écoles d'Orléans au douzième et au treizième siècle im Annuaire-Bulletin de la société de l'hist. de France (1869), 139ff.; Wattenbach, Archiv f. österr. Gesch. 14, 56f.; Valois, De arte scribendi epistolas apud Gallicos medii aevi scriptores (Paris 1880) und Langlois in den oben S. 248 N. 1 erwähnten Abhandlungen. — Ohne Bedeutung für unsere Zwecke ist der Aufsatz von A. de Foulques de Villaret, L'enseignement des lettres et des sciences dans l'Orléanais in den Mémoires de la société arch. et hist. de l'Orléanais 14 (1875), 299ff.

[4] Vgl. besonders Langlois, BEC. 54, 225ff. Der weiteren Identifikation des Bernardus Silvester mit Bernardus von Chartres hat Hauréau, ebenda S. 792, widersprochen, vgl. die Antwort von Langlois, daselbst S. 795. Über die Stabloer (jetzt Brüsseler) Handschrift dieser *Summa* vgl. Wattenbach, Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit 16, 189ff. Zwei andere Handschriften sind in Wien und Brügge.

[5] Aufzählung von 16 Handschriften bei Langlois, BEC. 54, 231f.; Nachtrag ebenda S. 795. Über eine hierher gehörige Londoner Handschrift s.

lung von Altzelle-Hildesheim zugrunde liegt, während ihre Musterbeispiele die Grundlage eines weiteren Formularbuches bilden, das, etwa um 1180 in Orléans oder in Meung angelegt, im 13. Jahrhundert im Salzburgischen oder Österreichischen umgearbeitet und vermehrt wurde und uns jetzt in einer Donaueschinger Handschrift aus dem Ende des 13. Jahrhunderts vorliegt.[1] Gleichfalls in Orléans oder in Meung und ebenfalls gegen das Ende des 12. Jahrhunderts ist die sehr interessante *Ars dictandi Aurelianensis* entstanden,[2] die bisher nur aus einer Fürstenfelder (jetzt Münchener) Handschrift bekannt und hier mit einer aus Tours stammenden, aber in Deutschland stark überarbeiteten und dem 13. Jahrhundert angehörigen Mustersammlung[3] verbunden ist. Als Verfasser wird in dieser Handschrift ein sonst nicht bekannter Magister Rudolf von Tours genannt; es ist aber aus den bisherigen Angaben nicht mit voller Sicherheit zu erkennen, ob dieser als der Autor nur des ersten theoretischen Teiles, der eigent-

---

Hampe, NA. 22, 610f.; Mitteilungen aus der Handschrift von Agen gibt Auvray, Documents orléanais du XII. et du XIII. siècle in den Mémoires de la société arch. et hist. de l'Orléanais 23 (1892), 393ff., aus ihr und einer vielleicht damit identischen, verschollenen Handschrift von Beauvais Delisle in den Notices et Extraits 36, 171ff. Vgl. auch Cartellieri, Philipp II. August Bd. 1, Beil. S. 88ff. 113ff., Bd. 2, Beil. S. 325ff. Über ein bretonisches mit der Schule von Orléans zusammenhängendes Formularbuch von Tréguier vgl. Delisle in den Mémoires de la société arch. et hist. de l'Orléanais 23 (1892), 41ff. — Noch nicht vollständig bekannt ist die *Ars dictaminis* des Peter von Blois in einer Cambridger Handschrift, vgl. Langlois in den Notices et Extraits 34, 2, 23ff.; er erklärt, daß ihm weder der *Liber de dictaminibus* des Bernardus noch die Schriften der *Turonenses magistri* genügen.

[1] Herausgegeben von Cartellieri, Ein Donaueschinger Briefsteller (Innsbruck 1898).

[2] Herausgegeben von Rockinger, QE. 9, 103ff. Aus einer in Pariser Handschriften befindlichen jüngeren Überarbeitung dieser *Ars dictandi* hat zunächst Delisle und dann Winkelmann, Kanzleiordnungen S. 22ff., den auf die *Salutationes papae* bezüglichen Abschnitt drucken lassen; die Überschrift, die der letztere ihm gegeben hat, „Gebrauch der päpstlichen Kanzlei unter Coelestin III." trifft aber nicht zu, vgl. Bresslau, Deutsche Litteraturzeitung 1881 Sp. 899.

[3] Vgl. Rockinger a. a. O. und Simonsfeld, SB. der Münchener Akad. 1898 1, 402ff., durch dessen Erörterungen aber noch nicht alle Fragen, die sich an diese Sammlung knüpfen, beantwortet sind. Die Mustersammlung schließt eine doppelte theoretische Darlegung über die Privilegien in sich, einmal aus Guido Fabas *Summa dictaminis* (von 1229), sodann im Anschluß an die *Summa* des Bernardus. Wie flüchtig die Umarbeitung der Formulare bewirkt ist, zeigt das Privileg, Simonsfeld S. 436, in dem, obwohl es von Kaiser Friedrich ausgestellt sein will, eine den capetingischen Königsurkunden eigentümliche Formel stehen geblieben ist.

lichen *Ars dictandi*, oder als der Kompilator der ganzen Schrift, d. h. der Vereinigung jener *Ars dictandi* mit der Mustersammlung anzusehen ist.

Im 13. Jahrhundert nimmt nun aber die Zahl der Briefsammlungen und Lehrbücher der *Ars dictandi* der Art zu, daß an dieser Stelle noch mehr als für die frühere Zeit eine Beschränkung auf die wichtigeren und in brauchbaren Ausgaben vorliegenden Schriften der Art geboten ist. Eine besonders bemerkenswerte, hier aber nur kurz zu berührende Gruppe für sich bilden in dieser Zeit die Schriften, welche nicht sowohl die Kunst, Briefe und Urkunden aller Art zu entwerfen, lehren wollen, als vielmehr angehenden Notaren eine Anleitung zu geben bezwecken, wie sie ihre Instrumente abzufassen haben, und die deshalb auch nicht als Lehrbücher der *Ars dictandi*, sondern als solche der *Ars notaria* bezeichnet werden müssen.[1] Ein Formularbuch für Notare (*formularium tabellionium*), das bereits im 12. Jahrhundert der wenn nicht älteste, so doch berühmteste Lehrer der Rechtsschule von Bologna Irnerius aufgestellt hatte,[2] ist uns freilich nicht erhalten geblieben.[3] Dagegen besitzen wir die sehr wirkungsvolle *Summa artis notariae* des Rainerius Perusinus, der 1219 Lehrer der Notariatskunst in Bologna war:[4] das Werk, in dem meh-

[1] Vgl. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im MA. Bd. 5; Stintzing, Gesch. der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland S. 293ff. und ganz besonders eingehend Bethmann Hollweg, Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts 6, 159ff.

[2] Vgl. Bethmann Hollweg 6, 161; Ficker, It. Forsch. 3, 147; Fitting, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna S. 92.

[3] Palmieri glaubt in der Florentiner Handschrift Magliab. XXIX, 206 eine in Toskana entstandene Überarbeitung dieser Schrift des Irnerius aufgefunden zu haben. In der Tat ist das von ihm zuletzt in seinen Appunti e documenti per la storia de' glossatori (Bologna 1892) herausgegebene Werk zweifellos die in Toskana verfaßte Redaktion eines älteren in Bologna entstandenen Formularbuches für Notare. Aber daß dies ältere Buch das des Irnerius sei, ist durchaus unwahrscheinlich; vielmehr sprechen alle Anzeichen (insbesondere die von Palmieri nicht genügend beachteten Münzbezeichnungen) dafür, daß es erheblich jünger ist; vgl. dazu auch Besta, L'opera di Irnerio (Turin 1896).

[4] Herausgegeben von Gaudenzi, Bibliotheca iuridica medii aevi 2, 25ff.; vgl. die lehrreiche Besprechung von Seckel, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 34 (Rom. 21), 217ff.; Palmieri a. a. O. S. XXX N. 1 erwähnt vier Handschriften dieses Werks, eine in St. Gallen, die Bethmann Hollweg beschrieben hat, zwei in Siena, eine in Privatbesitz. Auf eine fünfte Hs. in Paris macht Seckel a. a. O. S. 221 aufmerksam; sie enthält entweder dies oder ein zweites noch ungedrucktes Werk Rainers. Cod. 918 der Bibl. Riccardiana zu Florenz enthält nicht, wie Savigny annahm, das Werk Rainers von Perugia, sondern ein anonymes, aber mit dem Rainers zusammenhängendes Formularbuch aus Arezzo, das aus den

von Grafen, in deren Gauen die in den Urkunden erwähnten Ortschaften liegen, und um die Namen von Intervenienten und Zeugen. In gewissen Fällen freilich liegt der Sachverhalt auf der Hand. Kehrt in zwei Diplomen Ottos I. und Konrads II. für Kloster Fischbeck die ganze Güterliste wörtlich übereinstimmend wieder, einschließlich der Namen der fünf Grafen, in deren Gauen die Güter lagen,[1] so wird niemand, der überhaupt das spätere Diplom mit dem früheren verglichen hat, annehmen, daß zufällig wirklich 1025 fünf gleichnamige Grafen in denselben Gauen fungiert hätten. Auch wer in einer Urkunde Friedrichs I. für Brandenburg von 1161 einen Ort als *in pago Northturinga et in comitatu Liutheri* bezeichnet findet, wird bei einer Vergleichung mit der Vorurkunde Heinrichs III. angesichts der Tatsache, daß in staufischer Zeit die Gauverfassung in voller Auflösung ist, die offenbare und gedankenlose Entlehnung leicht erkennen.[2] Unsicher aber bleibt die Sache in anderen Fällen. Wird z. B. in einer Urkunde Ottos I. von 954 der Kroatengau als *in ministerio Hartwigi* belegen bezeichnet und wiederholen sich dieselben Worte in einem zweiten Diplom von 961, dem jenes als Vorlage gedient hat,[3] so ist es sehr wohl möglich, daß Hartwig 961 noch Graf jenes Gaues war, aber aus dem Diplom von diesem Jahre allein würde man es ohne anderweite Anhaltspunkte nicht mit absoluter Gewißheit folgern dürfen: die eben angeführten Beispiele werden zur Vorsicht in derartigen Schlüssen mahnen.

Ganz ähnlich wie hier, steht es nun auch hinsichtlich der Intervenienten und Zeugen. Daß die Zeugenlisten der Vorurkunden zuweilen in den Nachbildungen, namentlich in Neuausfertigungen wiederkehren, ist schon oben erwähnt worden;[4] handelt es sich hier in der Regel um längere völlig oder zum Teil übereinstimmende Namenreihen, so wird man, sobald man das Verhältnis der Nachbildung zur Vorurkunde überhaupt beachtet, über die Art der Entlehnung nicht in Zweifel sein können. Nicht so leicht ist es in manchen Fällen zu entscheiden, ob auch die Nennung der Intervenienten und Petenten durch die Vorurkunde beeinflußt ist. Klar ist es allerdings, daß die Nennung eines bereits verstorbenen Intervenienten, wenn er auch in

---

[1] DO. I. 174. DK. II. 15, vgl. Ficker, BzU. 1, 317. Ganz dasselbe Verhältnis besteht hinsichtlich dreier Grafennamen in DO. III. 273, verglichen mit DO. II. 51, vgl. Sickel, KU. in der Schweiz S. 63.

[2] St. 3907, vgl. St. 2402.

[3] DO. I. 173, vgl. DO. I. 221.

[4] S. oben S. 299.

der Vorurkunde erscheint, lediglich aus ihr abgeschrieben ist und weder für die Kritik der Urkunde, noch für ihre Interpretation Bedeutung hat.[1] So leicht zu kontrollierende Vergehen lassen sich nun aber die Urkundenschreiber doch verhältnismäßig nur selten zu Schulden kommen. Sehr viel häufiger dagegen geschieht es, daß wir in den Nachbildungen entweder dieselben noch lebenden Männer, oder die zeitigen Nachfolger der Männer als Intervenienten genannt finden, die in den Vorurkunden als solche erwähnt worden waren. Und solche Fälle sind nun bisweilen sehr schwer zu beurteilen. Finden wir in einer ganzen Reihe von Urkunden für St. Peter zu Aschaffenburg[2] regelmäßig den Herzog Otto und ihn allein als Fürbitter erwähnt, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß Otto, der Gründer jenes Stiftes, wirklich in jedem einzelnen Fall sich dafür verwandt haben kann, aber das mit voller Sicherheit anzunehmen und die Möglichkeit einer gegenseitigen Einwirkung der früheren Urkunden auf die späteren ganz außer Betracht zu lassen, würde doch gewagt sein. Wird dagegen in einer Urkunde Heinrichs II. für St. Sophia zu Benevent von 1022 Bischof Heinrich von Parma als Intervenient genannt, während die Vorurkunde von 972 einen seiner Vorgänger Hubert von Parma, den damaligen Erzkanzler Italiens, mit Bischof Dietrich von Metz als Fürbitter anführt, so glaube ich angesichts der Tatsache, daß Bischof Heinrich nachweislich im Gefolge des Kaisers in Unteritalien war, annehmen zu müssen, daß gerade darum, weil in der vorzulegenden Vorurkunde der Vorgänger Intervenient gewesen war, das Kloster diesmal die Fürbitte des Nachfolgers nachsuchte und daß diese gewährt wurde.[3] Und wie hier, so liegt es auch in anderen Fällen.

[1] So in DH. II. 15 die Wiederholung der Fürbitte des Bischofs Franco von Worms aus DO. III. 312, vgl. schon Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. 1. 228 N. 4. Ebenso in St. 3043 die Wiederholung des Petenten aus DH. II. 95. Auch in DK. II. 192 ist so die Intervention des bereits vor zwei Jahren verstorbenen Aribo von Mainz aus DK. II. 138 wiederholt, und ebenso könnte in DO. I. 179 die Intervention der bereits verstorbenen Herzoge Heinrich und Konrad aus DO. I. 122 übernommen sein, so daß aus diesem Grunde allein die Urkunde nicht mit Dümmler, Otto der Große S. 277, anzufechten wäre.

[2] DD. O. II. 117. 128. 188. 215. 245. 284 (ebenso die Spurien 321. 324); vgl. Ficker, BzU. 1, 319. — Ähnliche Fälle DO. I. 94 Intervenient Hermann von Schwaben, nachgebildet DO. I. 218 Burchard v. Schwaben (für Einsiedeln); DH. I. 13 Unwan von Paderborn, DO. I. 24 Toto von Paderborn (für Herford). Auch außer den schon bei Ficker a. a. O. angeführten ließen sich noch zahlreiche andere Beispiele anführen.

[3] DH. II. 468, vgl. DO. I. 408; wenn es sich auch hier, wie Ficker a. a. O. anzunehmen scheint, um bloße bedeutungslose Wiederholung in der

Häufig aber wird eine sichere Entscheidung, ob der Empfänger die Intervention deshalb nachgesucht hat, weil ein Vorgänger in der Vorurkunde als Intervenient genannt war, oder ob lediglich die Kanzlei aus dem gleichen Grunde den Nachfolger als Intervenienten nennt, überhaupt nicht zu treffen sein.[1]

Ist es sonach unzweifelhaft vorgekommen, daß den Vorurkunden tatsächliche Angaben entlehnt sind, die für die Zeit der Nachbildung und die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls durchaus nicht passend waren, so kann es natürlich noch weniger befremden, daß in sehr zahlreichen Fällen Urkundenformeln in den Nachbildungen wiederholt sind, die zur Zeit der letzteren keineswegs mehr im Gebrauch waren.[2] Es läßt sich in dieser Beziehung ganz allgemein sagen, daß, zwar das Vorkommen von Formeln, die zur Zeit der Ausstellung der Urkunde

---

Kanzlei handelte, so würde man eher die Nennung des zeitigen Erzkanzlers, als die des zeitigen Bischofs von Parma erwarten; zudem ist es in diesem Fall sehr fraglich, ob das DO. I. 408 der Kanzlei Heinrichs II. überhaupt vorgelegen hat. — Ein ähnliches Verhältnis wird auch bei DK. II. 91 obwalten; wahrscheinlich hat doch der Umstand, daß in der Vorurkunde Berengars I. vier Bischöfe als Petent und Intervenienten genannt waren, 1027 den Bischof von Padua veranlaßt, drei seiner Amtsbrüder um ihre Intervention zu ersuchen.

[1] Zweifel wie die eben besprochenen können aber nicht bloß bei den Namen von Zeugen und Intervenienten, sondern auch bei anderen in den Urkunden genannten bestehen. Ein besonders schwieriger Fall ist in dieser Beziehung der des DH. III. St. 2192. Es ist ausgestellt für das Bistum Meißen, *cui nunc preest venerabilis episcopus Aico*, und weiter unten ist noch einmal von dem *iam dictus Aico episcopus* die Rede. Dieser Aico ist sonst nicht bekannt; aber auch in der Vorurkunde, dem DO. I. 174, war der Empfänger der Bischof Aico von Meißen. Ob es nun wirklich zwischen dem 1027 begegnenden Bischof Dieterich und dem 1046 erwähnten Bischof Bruno von Meißen im Jahre 1040 einen Bischof Aico II. gegeben hat, von dem wir sonst nichts wissen, oder ob der Name nur durch Gedankenlosigkeit des Kanzleinotars aus der Vorurkunde übernommen ist, wird sich mit Sicherheit nicht entscheiden lassen; für unmöglich wird man aber auch die zweite Alternative gewiß nicht halten dürfen.

[2] Vgl. Ficker, BzU. 1, 316. Dort ist u. a. ein sehr bezeichnender Fall aus dem 14. Jahrhundert angeführt: Karl IV. erklärte im Jahre 1375 eine von ihm selbst 1362 ausgestellte Urkunde für unecht, weil sie dem *stilus cancellarie nec in regula dictaminis neque modo loquendi* entspreche, was sich daraus erklärt, daß sie einer Urkunde Ludwigs des Baiern wörtlich nachgebildet ist, die Karl schon früher einmal im Jahre 1349 wiederholt hatte. Nach den Ausführungen Lindners S. 199 ist nun aber die Urkunde von 1362 zwar wirklich echt, aber nicht in der Kanzlei geschrieben; und es ist wohl möglich, daß diese, hätte sie die Urkunde angefertigt, wenigstens einige der formalen Mängel beseitigt hätte.

noch unbekannt waren, ihre Echtheit, soweit die Fehler nicht auf die Überlieferung zurückgeführt werden können, ausschließt, umgekehrt aber das Vorkommen von Formeln, die zur Zeit der Ausstellung nicht mehr üblich waren, da, wo es durch Benutzung von Vorurkunden erklärt werden kann, einen Verdachtsgrund an sich durchaus nicht bildet. Und dasselbe gilt namentlich da, wo mehrere Vorlagen für eine Nachbildung benutzt sind, von ihrer ungeschickten und unbeholfenen Verarbeitung, wie sie sehr häufig vorkommt.

Schließlich muß dann aber noch bemerkt werden, daß es zahlreiche Fälle gibt, in denen die Vorurkunden nicht bloß Protokoll und Text, sondern sogar die äußeren Merkmale der Nachbildung beeinflußt haben, Fälle also, in denen die Nachbildung sogar zu wenigstens teilweise durchgeführter Nachzeichnung wird. So ist z. B. eine Urkunde Heinrichs III. für Verona vom Jahre 1047 ganz unzweifelhaft in ihrer Schrift durch die Vorurkunde von 1027 beeinflußt;[1] noch auffallender ein Diplom zu San Zeno zu Verona von 1084[2] durch eine uns nicht mehr im Original erhaltene Vorurkunde aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts. So hat ein Schreiber unter Heinrich V., der im Jahre 1123 ein Diplom für San Benedetto di Polirone mundierte, sich nicht nur in bezug auf die Schrift durch ein ihm vorgelegtes Privileg Paschals II. beeinflussen lassen, sondern der Vorurkunde zu Liebe sogar eine Art von *rota* gezeichnet, die er dann freilich durch das Siegel verdeckte.[3] So hat insbesondere die nicht in den alten Traditionen erwachsene Kanzlei Lothars III. namentlich in dessen ersten Regierungsjahren allerhand graphische Eigentümlichkeiten der Vorurkunden nachgeahmt, so daß hier sogar noch einmal das ganz bedeutungslos gewordene Rekognitionszeichen wiederkehrt.[4] Kommen aber dergleichen Dinge selbst in der Reichskanzlei, und zwar gar nicht

---

[1] St. 2338, vgl. DK. II. 96, beide Originale im Kapitalsarchiv zu Verona.

[2] St. 2860; die Beispiele ließen sich leicht vermehren, und bisweilen läßt sich sogar aus der Nachurkunde, eben weil sie der Vorurkunde nachgezeichnet ist, der Schreiber der letzteren, auch wenn sie selbst verloren ist, erkennen. Es kommt sogar vor, daß ein Kanzleibeamter Schriftformen, die er auf solche Weise in einer Vorurkunde kennen gelernt hat, sich dauernd aneignet und auch in späteren Urkunden anbringt, das gilt z. B. von dem Schreiber von St. 2320 hinsichtlich des DK. II. 85; vgl. auch NA. 34, 108.

[3] Bresslau, MIÖG. 6, 114 N. 4; doch ist dazu jetzt nachzutragen, daß nur die Rekognition und die Datierung vor dem Kanzleinotar Bruno B (= Philipp B) herrühren, alles übrige aber, auch die *rota*, von einem anderen Schreiber.

[4] Vgl. Schum, KUiA. Text S. 117. 119; Schultze, Urkunden Lothars III. S. 45. 49.

selten vor, so darf es nicht Wunder nehmen, daß wir auf ähnliche Erscheinungen noch häufiger in königlichen und nichtköniglichen Urkunden stoßen, die außerhalb der Kanzlei entstanden sind.

Fünfzehntes Kapitel.

Die Urkundensprache.

Die lateinischen Sprachformen, die uns in den Litteraturdenkmälern aus der letzten Zeit der römischen Republik und den Anfängen der Kaiserzeit überliefert sind, gehörten damals nicht nur der Schriftsprache, sondern auch, wenigstens insofern man auf den eigenen Ausdruck sorgfältiger achtete und sich nicht nachlässig gehen ließ, der Umgangssprache aller derer an, die durch soziale Stellung und Bildung ausgezeichnet, die leitenden Klassen der römischen Gesellschaft bildeten. Daß sich von ihnen die tägliche Verkehrssprache des gewöhnlichen Volks, der *sermo vulgaris* oder *rusticus* oder, wie er sonst genannt wurde,[1] unterschied, konnte natürlich den Römern ebenso wenig entgehen, wie man etwa heute in den Gegenden Deutschlands, in denen ein erheblicher Unterschied zwischen der Schrift- und der Volkssprache besteht, sich dieses Gegensatzes unbewußt bleiben kann.[2] Gelegentlich machen schon früh die Komiker zur Charakteristik einzelner Figuren, die sie auftreten lassen, von einer vulgären Färbung der Sprache Gebrauch; gelegentlich führen Rhetoriker, Enzyklopädisten, Grammatiker einzelne Formen des *sermo rusticus* an, um vor ihnen zu warnen; allein die Schriftsprache sucht sich im übrigen nicht nur in den Erzeugnissen der Litteratur, sondern auch in den Urkunden[3] des geschäftlichen Verkehrs, soweit man es vermag, sorgfältig von ihnen fernzuhalten.

---

[1] Vgl. Schuchardt, Vokalismus des Vulgärlateins (3 Bde., Leipzig 1866 bis 1869) 1, 102f. — Anschauungen über die Beurteilung des Vulgärlateins und die Ursachen seiner Differenzierung, die von den hier und im folgenden, in Übereinstimmung mit den Untersuchungen der namhaftesten deutschen Sprachforscher gegebenen Ausführungen vielfach abweichen, vertritt das gelehrte Buch von M. Bonnet, Le Latin de Grégoire de Tours (Paris 1890). Zuzustimmen vermag ich ihnen nicht.

[2] Vgl. W. Meyer-Lübke, in Gröbers Grundriß der roman. Philologie 1², 455ff.

[3] Ich habe hier wirkliche Urkunden, die mit Tinte oder mit dem Griffel auf Wachs geschrieben sind, im Auge; nicht inschriftliche, auf Stein oder Erz von Handwerkern — also Vulgärlatein redenden Leuten — eingetragene Abschriften von Urkunden.

Vollständig gelungen freilich ist das nicht. Zwar in den Bureaus der kaiserlichen Behörden erhielt sich, soweit wir aus den uns überlieferten Urkundentexten schließen können, wenn auch nicht die Reinheit der Klassizität, die vielmehr durch mancherlei grammatische, insbesondere syntaktische, und lexikalische, zum Teil aus der vulgären Redeweise übernommene Besonderheiten beeinträchtigt ward, so doch das Laut- und Formensystem der Schriftsprache wesentlich unverändert und unverderbt. Nicht anders steht es hinsichtlich der Schriftstücke, die in den ersten Jahrhunderten des Christentums aus der Kanzlei der Päpste und aus den Schreibstuben höher gestellter geistlicher Würdenträger, namentlich der Bischöfe des römischen Reiches, hervorgegangen sind. Aber schon von den wenigen Originalen römischer Privaturkunden aus den Provinzen, die aus den beiden ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit auf uns gekommen sind,[1] gilt nicht mehr dasselbe. Kommen hier namentlich die dem ersten Jahrhundert angehörigen Wachstafeln aus Pompeji[2] und die aus dem zweiten Drittel des 2. Jahrhunderts stammenden, zumeist in dem dakischen Städtchen Alburnus maior (dem heutigen siebenbürgischen Verespatak) geschriebenen Diptycha und Triptycha[3] in Betracht, so kann es allerdings keinem Zweifel unterliegen, daß die Schreiber der einen wie der anderen die Absicht hatten, sich der Schriftsprache zu bedienen. Aber daß diese nicht mehr ihre Muttersprache, sondern von ihnen schulmäßig erlernt war und nicht vollkommen beherrscht wurde, ersieht man aus den zahlreichen vulgärlateinischen Formen, die sich offenbar unbeabsichtigt neben denen der Schriftsprache eindrängen; die in dem vulgären Latein herrschende Auflösung des Laut- und Formensystems macht sich bereits sehr deutlich fühlbar.[4]

---

[1] Sie sind zusammengestellt bei Karlowa, Röm. Rechtsgesch. 1, 783ff., wo aber auch die nach der vorigen Note hier nicht zu berücksichtigenden Stein- oder Erztafeln mit aufgezählt sind. Dazu kommen jetzt eine erhebliche Anzahl lateinischer Texte auf Papyrusurkunden aus Ägypten, deren Sammlung und Veröffentlichung von Seymour de Ricci seit langer Zeit angekündigt ist.

[2] Herausgegeben CIL. Bd. 4, Supplement, von Zangemeister.

[3] Herausgegeben CIL. 3, 924ff. Nachträge Ephemeris epigraphica 2, 467; 4, 187f.

[4] Es genügt jetzt für die pompejanischen Tafeln auf die Zusammenstellungen Zangemeisters, CIL. 4, Suppl. S. 449, zu verweisen; in den siebenbürgischen sind die Spuren des Vulgärlateins noch zahlreicher. — Auf etwas höherer Stufe der Reinheit steht dagegen z. B. die Latinität einer noch vor dem Untergang des weströmischen Reichs geschriebenen Papyrusurkunde (Moscardi-Maffei, jetzt im Vatikan), Marini S. 108 n. 73, die von einem vor-

Von der wesentlichsten Bedeutung für die weitere Entwickelung war es nun, daß einerseits das siegreiche Christentum sich vielfach geradezu abwehrend gegen die heidnische Litteratur und gegen die in ihr herrschende Schriftsprache verhielt, daß seine Vertreter oft mit bewußter Absicht zu dem Volke in der Sprache des Volkes redeten und sich geradezu geringschätzig über jene künstlich gepflegte Redeweise ausließen, die von den Regeln der Grammatiker beherrscht wurde;[1] daß andererseits aber auch die tausende von öffentlichen Schulen, durch die bisher die Überlieferung der kanzleimäßigen Schriftsprache dem zahllosen Heere kaiserlicher Beamter in Italien und in den Provinzen allein hatte vermittelt werden können, mit dem Wegfall der römischen Kaiserherrschaft und seiner Bureaukratie überflüssig geworden waren und notwendigerweise eingehen mußten.

In den beiden Gebieten, die für unsere Darstellung in Betracht kommen, in Italien und im Frankenreiche, vollzog sich nun aber der Verfall der auf der antiken Bildung beruhenden Schrift- und Kunstsprache nicht zu gleicher Zeit und nicht in gleicher Weise. In Italien hat weder die kurze Regierung Odovakars, noch die Herrschaft der Ostgoten ihn vollkommen herbeigeführt. Das einzige Dokument aus der Kanzlei des ersteren, das wir abschriftlich besitzen, zeigt nur sehr wenige Spuren des in die Schriftsprache eindringenden Vulgärlateins,[2] die noch dazu vielleicht nicht sowohl auf Rechnung des königlichen Notars, der das Original geschrieben, als auf die Rechnung der allerdings schon viel weniger korrekt redenden sizilianischen Munizipalbehörde,[3] welche die uns erhaltene Abschrift angefertigt hat, gesetzt werden dürfen. Hinsichtlich der Ostgoten aber braucht man nur daran zu erinnern, daß einer der letzten Repräsentanten voller römischer Bildung, Cassiodor, an der Spitze der Kanzlei Theoderichs

---

nehmen Mann aus Ravenna stammt; doch finden sich auch hier schon Vulgarismen, z. B. S. 109, 27 *de peculia*, 35. 56 *suscriptio*, 42. 53 *scibatis*, 46 *miseremus*.

[1] Es genügt, an die bekannten Äußerungen des Augustin, De doctr. christ. 3, 7, Gregors des Großen in der Vorrede zum Hiob-Kommentar und Gregors von Tours in der Vorrede zu der Schrift In gloria confessorum zu erinnern.

[2] Marini S. 128 n. 82: *prestat*, *conprachensam*, *livero*, *arritrio*, *consiliario nostro* (für *consiliarium nostrum*). *Actum Ravenna.*

[3] In den von dieser stammenden Teilen des Papyrus finden sich Formen wie *suscribsit*, *hostensa adque relectam*, *scribta*, *adicere*, *greretur* (für *grareturr*), *beneratione*, *paginam hostensa adque relecta est*, *ad eandem praedia*, *ambulassent*, *pro eadem praedia* u. a. — Vgl. auch den 491 in Ravenna geschriebenen Papyrus, Marini S. 130 n. 84, der noch etwas reineres Latein hat als jener aus Syracus.

und seiner nächsten Nachfolger stand, und daß seine *Variae* die direkte Absicht hatten, die Tradition des römischen Kanzleistils und der römischen Kanzleisprache fortzupflanzen. So darf es uns denn nicht wundernehmen, wenn auch die wenigen fast ausschließlich aus Ravenna oder seiner Umgebung stammenden Urkunden von Privatpersonen oder Munizipalbehörden, die wir aus dem 6. Jahrhundert besitzen, zumeist eine im ganzen doch nicht sehr durch vulgärlateinische Beeinflussung getrübte Schriftsprache aufweisen. Nur einzelne Stücke, so ein in eine Urkunde von 564 inseriertes Breve,[1] zeigen eine stärkere Verwahrlosung, wie diese denn auch in den eigenhändigen Unterschriften mancher offenbar der Schriftsprache durchaus nicht mehr mächtigen Zeugen vielfach deutlicher hervortritt, als in den von gewerbsmäßigen Schreibern herrührenden Urkunden selbst.[2] Erst die langobardische Eroberung Italiens brachte hier gewaltige Veränderungen hervor. In gleicher Weise der religiöse wie der politische Gegensatz, der die Sieger von den Besiegten trennte, die geringe Empfänglichkeit, welche die ersteren für die römische Bildung wenigstens in der ersten Zeit nach der Reichsgründung bewiesen, die ungünstige ökonomische und rechtliche Lage, in welche die römische Bevölkerung in den von den Langobarden eroberten Gebieten überall versetzt wurde, endlich ihre wenigstens anfänglich fast vollständig durchgeführte Fernhaltung aus allen Ämtern des Staats- und Hofdienstes — das alles mußte zusammenwirken, um die schulmäßige Fortpflanzung der römischen Schriftsprache auf langobardischem Gebiete außerordentlich zu erschweren, wenn auch nicht ganz unmöglich zu machen. Und gewiß haben die Langobarden selbst, soweit sie sich des lateinischen Idioms für ihren Geschäftsverkehr bedienten, es zunächst nicht in der Form der Schriftsprache, sondern in derjenigen der vulgären Rede überkommen.

Wie man in der langobardischen Königskanzlei geschrieben hat, das wissen wir nun freilich aus Mangel an Originalurkunden, die darüber allein authentischen Aufschluß geben könnten, nicht. Das langobardische Gesetzbuch zeigt auch in den uns vorliegenden Ab-

[1] Marini S. 125 in n. 80.

[2] Vgl. z. B. in der Urkunde Marini n. 114 die Unterschriften des Petrus und des Latinus S. 174 Z. 97ff. Vorzugsweise solchen Unterschriften sind die Beispiele entnommen, die Gröber, Arch. f. lat. Lexikogr. 1, 55, anführt, der Unterschied zwischen Unterschriften und Text ist aber hier nicht genügend beachtet. Das ebenda erwähnte Stück n. 119 von 551, mit stärkeren Verderbnissen auch im Texte, ist von Goten ausgestellt, nicht in Aquileia, sondern in Classis bei Ravenna und nach den verheerenden Einflüssen des Gotenkrieges.

schriften Vulgarismen in großer Fülle, und ob sie nicht in den verlorenen Originalen noch weit zahlreicher gewesen sind, muß dahingestellt bleiben. Die der Zeit der Ausstellung nahestehende, wenn auch kaum ganz gleichzeitige Abschrift einer Urkunde König Aistulfs von 755 ist ebenfalls stark vom Vulgärlatein beeinflußt,[1] aber auch hier ist sehr wohl möglich, daß die Abschrift, die möglicherweise schon der karolingischen Zeit angehört, bereits manches verwischt hat. Vollkommen vom Vulgärlatein beherrscht sind dagegen die ältesten uns erhaltenen Originalurkunden, die von Privatpersonen ausgestellt, aber von öffentlichen Notaren geschrieben, aus dem langobardischen Italien auf uns gekommen sind; sie gehören dem Anfang des 8. Jahrhunderts an.[2]

Aber auch in den italienischen Gebietsteilen, die gar nicht oder erst spät unter langobardische Herrschaft gekommen sind, ist eine zunehmende Korruption der Urkundensprache seit dem Ende des 6. Jahrhunderts nicht zu verkennen. Es wird zwar gewöhnlich angenommen, daß man wenigstens in der päpstlichen Kanzlei die Tradition der antiken Schriftsprache zu bewahren verstanden habe;[3] allein sicher ist das keineswegs. Mag die Behauptung für die Zeit Gregors I.,[4] vielleicht auch seiner nächsten Nachfolger, noch zutreffen, so ist doch zu erwägen, daß wir keine Originalurkunde der päpstlichen Kanzlei aus

---

[1] Vgl. das Faksimile Carta, Mon. palaeogr. sacra tav. 12; Bonelli, Cod. paleograf. Lombardo 1, tav. 7; Steffens, Lat. Palaeographie[1] Suppl. Taf. 18; [2] Taf. 39 (es ist wohl die älteste uns erhaltene Abschrift einer langobardischen Königsurkunde, aber kein Original, vgl. unten Kap. XVIII): *basilice . . . sita*, *contenebatur*, *casa unam*, *intecrum*, *possedeat*, *postolasti*, *viro* (für *vero*), *considerantis* (nom. pl.), *mercidem*, *presentem nostrum preceptum*, *iam dicto preceptum*, *dinuscitur*, *concidimus*, *utilitatis* (acc. pl.), *homenis* (nom. pl.), *puplico*, *consuitudinem acto*, (für *actum*), *vigisima*, *filicissimi*, *per indicione octaba*.

[2] Vgl. die ältesten Stücke des Mailänder Archivs von 721 und 725, Bonelli, Cod. paleogr. Lombardo 1, tav. 1. 2; das älteste Or. des Turiner Archivs von 726, Vayra, Museo stor. della casa di Sav. S. 296; das älteste Or. des erzbischöflichen Archivs zu Lucca (nach 713), Guidi, Atti della R. accademia Lucchese 32, 399ff.; das älteste Stück im Staatsarchiv von Florenz von 726/7, **Ces. Paoli, Arch. stor. Ital. Ser. 3, Bd. 17, 235ff. u. a. m.**

[3] Vgl. Gröber, Arch. f. lat. Lexikographie 1, 56; Sittl, ebenda 2, 553.

[4] Vgl. Hartmann, NA. 15, 527ff. (wo aber der Ausdruck Orthographie der Sache nicht recht entspricht) und in der Ausgabe des Registrum Gregorii I., MG. Epp. 2, XXXIIff. Inwieweit aus den Handschriften der von Gregor selbst verfaßten litterarischen Werke (vgl. darüber Sepulcri, Le alterazioni fonetiche e morfologiche nel latino di Gregorio Magno e del suo tempo in Studi medievali 1, 171ff.) auf die Schreibweise der Kanzleibeamten geschlossen werden darf, die seine Briefe mundiert haben, ist übrigens sehr zweifelhaft.

vorkarolingischer Zeit besitzen und demnach ganz zuverlässiger Kunde von der päpstlichen Urkundensprache dieser Zeit entbehren; und es ist weiter in Betracht zu ziehen, daß die ältesten erhaltenen Originale aus dem Zeitalter der Karolinger keineswegs zu einer so guten Meinung davon berechtigen: die Sprache dieser Dokumente, die von Hadrian I. und Paschalis I. herrühren, steht mit nichten auf einer höheren Stufe als die der gleichzeitigen fränkischen Königsurkunden.[1] Und im 8. Jahrhundert ist es vollends in sprachlicher Beziehung um die nicht zahlreichen römischen und ravennatischen Privaturkunden, deren Originale wir kennen, nicht wesentlich besser bestellt, als um die aus dem langobardischen Reiche.

Noch viel deutlicher aber als in Italien und viel früher läßt sich der Prozeß der Vulgarisierung der Urkundensprache im Frankenreiche verfolgen. Mochten auch immerhin, namentlich im südlichen Gallien, nicht nur bis in die Zeiten des Apollinaris Sidonius, sondern auch bis in die des Venantius Fortunatus, einzelne Männer sich finden, welche die römische Litteratursprache pflegten, so waren doch die Urkundenschreiber, sowohl die Beamten der königlichen Kanzlei wie andere, nicht mehr in auch nur irgendwie zureichender Weise mit ihr vertraut, und schon die ältesten uns erhaltenen Originalurkunden, die in der merovingischen Reichskanzlei bis in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts zurückreichen, von anderen Personen ausgestellt aber erst aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts vorliegen, zeigen eine vollständige Verwilderung der Sprache.[2]

Eins ist nun freilich für die Charakteristik dieser Urkundensprache sowohl Italiens wie des fränkischen Reiches wohl zu beachten. Keine Urkunde dieser Länder gibt uns in den früheren Jahrhunderten des

---

[1] Jaffé-E. 2462. 2551; Marini S. 12 ff. Aus dem ersten Stück führe ich z. B. an: *cum . . . regina corumque novilissimos suroles*, *inter cis*, *cum indiculum*, *Benebentani*, *qualibet malitiam*, *dc recipiendi eos*, *maturemini* (statt *maturetis*), *fautori* (abl. sing.) —; aus dem zweiten *valeat* (3. Pers. plur.), *perturrare* (Inf. praes. pass.), *inrefragavile*, *confirmabit* (Perf.), *formulas* (nom. pl.), *ceteris pissimis imperatoribus* (gen. plur.), *per donationibus*, *conrovorationis*, *per quolibet adinventionis argumento*, *venerarilis*, *ex episcopato . . . aut civitatis*, *sine praeceptionem vestram*, *nullum molestia*, *desmilitari*, *pro talem atrocem audaciam*. So schrieb man 819 — aus diesem Jahre ist das Privileg Paschals — in der Kanzlei Ludwigs des Frommen schon nicht mehr.

[2] Beispiele bei Gröber, Arch. f. lat. Lexikogr. 1, 54 f. Vgl. auch das oben S. 325 N. 1 angeführte Buch Bonnets, ferner Haag, Die Latinität Fredegars (Roman. Forschungen 10, 835 ff.); Pirson, Le latin des inscriptions latines de la Gaule (Brüssel 1900); derselbe, Le latin des formules mérovingiennes et carlovingiennes (Roman. Forschungen 26, 837 ff.).

Mittelalters eine reine Anschauung des wirklichen Vulgärlateins oder — was nahezu dasselbe ist — der gesprochenen romanischen Sprache. Alle Urkundenschreiber haben eine gewisse, wenn auch noch so dürftige Kenntnis von den Regeln der lateinischen Schriftsprache oder wenigstens eine Vorstellung davon, daß es solche Regeln gibt. Soweit sie dem geistlichen Stande angehören, kennen sie die Schriftsprache, wenn auch nicht mehr aus weltlichen Texten, so doch aus der lateinischen Bibelübersetzung, häufig auch aus anderen kirchlichen Schriften; überdies ist, wie wir schon gesehen haben, auch eine bis in die bessere römische Zeit zurückreichende Tradition von Urkundenformularen vorhanden, mögen auch diese selbst im Laufe der Jahrhunderte von der sprachlichen Korruption mit erfaßt sein. Alle Urkundenschreiber wollen demnach nicht Vulgärlatein schreiben, sondern möchten sich, so gut sie können, des Schriftlateins bedienen; auch bei den am meisten korrumpierten Texten hat das Vulgärlatein mindestens eine schriftlateinische Färbung;[1] die Vulgarismen aber sind unbeabsichtigt. So entstehen Texte, die man ganz zutreffend als Kompromißtexte zwischen der Vulgärsprache und dem Schriftlatein bezeichnet hat. Besonders charakteristisch für diese Kompromißtexte ist eine Erscheinung, die man sich gewöhnt hat, als die der „umgekehrten Schreibung“ zu bezeichnen. Indem die Urkundenschreiber wissen, daß eine Eigentümlichkeit ihrer Redeweise, z. B. die Aussprache von *habere*, *homo* als *abere*, *omo*, von der Schrift abweicht, daß sie also in vielen Fällen, um bei dem gewählten Beispiel zu bleiben, *h* schreiben müßten, wo sie es nicht sprechen, setzen sie jenen Buchstaben häufig auch da ein, wo derselbe nicht berechtigt ist, und schreiben also z. B. *hostendere* oder *hutilitas*, was natürlich nie und nirgends gesprochen wurde. Gerade durch diese umgekehrte Schreibung, die nicht bloß im Lautsystem, sondern auch in der Nominal- und Verbalflexion und sonst in Erscheinung tritt, bringen die Kompromißtexte so oft den Eindruck völliger und ganz prinziploser Verwirrung hervor,[2] während sich doch bei sorgfältigerer Untersuchung die hauptsächlichsten Eigentümlichkeiten der wirklich gesprochenen Sprache mit genügender Sicherheit erkennen lassen.

---

[1] Vgl. W. Meyer-Lübke in Gröbers Enzyklopädie 1^1, 358. 1^2, 460.

[2] Insbesondere störend wirkt sie auf den Vokalismus durch die anscheinend ganz prinziplose Vertauschung von *e* und *i*, von *o* und *u*. Während zunächst aus schriftlat. *ĭ* und *ŭ* roman. *e* und *o*, aus schriftlat. *ē* und *ō* in gewissen Fällen roman. *i* und *u* wird, entsteht die von den Regeln der Lautwandelung abweichende Vertauschung der beiden Vokalgruppen hauptsächlich durch umgekehrte Schreibung.

Nun kann es nicht die Aufgabe der Urkundenlehre sein, eine auf solchen Untersuchungen beruhende erschöpfende Lautlehre und Grammatik des Vulgärlateins in sich aufzunehmen.[1] Aber indem sie die Sprache der Urkunden als ein wesentliches Moment für die Kritik ins Auge zu fassen hat, kann sie einer gewissen Kenntnis jener sprachlichen Erscheinungen nicht entraten. Selbstverständlich wird, wenn einmal erkannt ist, daß z. B. in der merovingischen Kanzlei das Vulgärlatein zu weitgehender Herrschaft gelangt ist, eine merovingische Urkunde, wie etwa das Diplom Chilperichs I. für Beauvais,[2] schon ihrer sprachlichen Reinheit halber nicht als unanfechtbare Originalurkunde, wofür sie lange gehalten worden ist, anerkannt werden. Aber ganz abgesehen von solchen allgemeinen Erwägungen, für die es einer genaueren Kenntnis der Vulgärsprache nicht bedarf, kann auch die Beachtung gewisser Unterschiede, die in ihr je nach den verschiedenen Ländern hervortreten, dem Diplomatiker für manche Untersuchungen, insbesondere solche nach der Herkunft des Schreibers einer Urkunde, wertvoll werden.

Denn das Vulgärlatein, aus dem nicht eine, sondern mehrere, untereinander bestimmt verschiedene romanische Sprachen hervorgegangen sind, ist von allem Anfang an keineswegs in Italien und in den einzelnen Provinzen, in die es vordrang, ein- und dieselbe Sprache gewesen, vielmehr lassen sich lokale Verschiedenheiten der Vulgärsprache deutlich erkennen.[3] Der Grund dieser Verschiedenheiten ist nur zum Teil der Einfluß jener Ursprachen, welche durch das

[1] Aus der Sprache der fränkischen Urkunden hat Sickel, Acta 1, 141 ff. eine Reihe der wichtigsten Erscheinungen zusammengestellt; doch wäre nach den neueren Arbeiten der Philologen manches anders zu formulieren und anderes hinzuzufügen.

[2] DM. 8. Faksimile des angeblichen jetzt verlorenen Or. Neues Lehrgebäude 5 Taf. 66 n. 1; während noch K. Pertz in der Monumentenausgabe die Originalität annimmt, hat schon Sickel, Acta 1, 214 N. 4, sich mit Recht dagegen ausgesprochen.

[3] Vgl. Sittl, Lokale Verschiedenheiten der lateinischen Sprache, Erlangen 1882; derselbe, Zur Beurteilung des sog. Mittellatein, Arch. f. lat. Lexikogr. 2, 550 ff.; Gröber, Sprachquellen und Wortquellen des lateinischen Wörterbuchs, ebenda 1, 35 ff. und Vulgärlateinische Substrate romanischer Wörter, ebenda 1, 204 ff.; Geyer, Beiträge zur Kenntnis des gallischen Latein, ebenda 2, 25 ff.; d'Arbois de Jubainville, La déclinaison latine en Gaule à l'époque mérovingienne, Paris 1872; Stünkel, Das Verhältnis der Sprache der Lex Romana Utinensis zur schulgerechten Latinität, Jahrb. f. klass. Philologie Suppl. 8, 585 ff.; Meyer-Lübke, Einführung in die romanische Sprachwissenschaft 2. Aufl. (Heidelberg 1909) S. 18 ff. 96 ff.; Mohl, Introduction à la chronologie du Latin vulgaire (Paris 1899) S. 11 ff. 84 ff. und öfter.

Lateinische bei der Romanisierung der Provinzen verdrängt wurden, und in noch geringerem Maße derjenige der germanischen Dialekte, die von den späteren Eroberern jener Provinzen gesprochen wurden: überwiegend hängen sie vielmehr mit der Chronologie der Eroberung und Romanisierung der Provinzen zusammen.

Das Vulgärlatein, das von Italien aus in die Provinzen verbreitet wurde, war eine lebendige, in kontinuierlicher Entwickelung begriffene Sprache. In dieser Entwickelung sind natürlich zeitlich verschiedene Stufen zu unterscheiden: wie etwa das heutige Toskanische als ihre letzte, gegenwärtig erreichte Stufe angesehen werden kann, so war die Vulgärsprache eine andere, als Sardinien, eine andere, als Gallien, eine andere, als Rätien von den Römern erobert wurde. Von der Stufe aus, in der das Vulgärlatein in eine Provinz gelangte, begann es nun aber dort eine Sonderentwickelung durchzuleben, die, wenn auch immer neue Einflüsse des Mutterlandes der Sprache sich geltend machten und der Verkehr als ausgleichender Faktor wirkte, dennoch keineswegs notwendig mit derjenigen Fortbildung identisch zu sein brauchte, welche die Sprache in Italien oder in anderen Provinzen erfuhr, so daß sich hierauf sowohl die Verschiedenheit der heutigen romanischen Sprachen wie die Verschiedenheit des uns in den früh mittelalterlichen Urkunden der einzelnen Länder überlieferten Lateins wenigstens zum guten Teile zurückführen läßt.[1]

Nach den skizzierten Gesichtspunkten das in zuverlässigen Quellen überlieferte vulgärlateinische Sprachmaterial zu durchforschen und provinziell zu sondern, ist eine Aufgabe, die von den dazu berufenen Philologen noch nicht völlig gelöst ist. Immerhin ergeben sich schon aus den bisher vorliegenden Arbeiten manche Resultate, die auch für den Diplomatiker beachtenswert sind und ihm für die Untersuchung nach der Herkunft eines Urkundenschreibers und damit für die Urkundenkritik gewisse Anhaltspunkte bieten.

Indem wir einige der wichtigeren[2] dieser Anhaltspunkte besonders aus der Nominal- und Verbalflexion hervorheben, können wir für die Zwecke, die dies Buch verfolgt, von der Betrachtung des Vulgärlateins der Balkan- und der pyrenäischen Halbinsel ganz absehen:[3] wir haben

[1] Gröber hat in den N. 3 S. 332 angeführten Arbeiten diesen wichtigen Gedanken zuerst eingehend ausgeführt.

[2] Ich betone, daß es sich in diesem Buche nur um eine Auswahl besonders beachtenswerter Erscheinungen handeln kann.

[3] Spanisch gefärbtes Vulgärlatein kommt in unserem Bereich nur in einigen wenigen Papsturkunden, die auf aus Spanien eingereichten Vorlagen

es wesentlich nur mit dem gallischen[1] und italienischen Latein, daneben höchstens noch mit der dem italienischen Latein nahe stehenden Vulgärsprache der räto-romanischen Gebiete[2] zu tun.

Was die Lautlehre betrifft, so sind die meisten innerhalb des Vokalismus begegnenden Lautwandelungen weit verbreitet, so insbesondere der Übergang von *ĭ*, *ŭ* in *e* und *o*, in gewissen Fällen von *ē ō* in *i* und *u* und die entsprechenden umgekehrten Schreibungen, ebenso der Übergang von *ae*, *oe* in *e* und die umgekehrte Schreibung von *ae* für *e*. Der Übergang von *a* in *e*, den man auf gallischem Boden am häufigsten erwarten sollte, ist auch hier nur selten; spezifisch gallisch scheint er zu sein in dem sehr häufigen Worte *adiecentiae* (*adiaecentiae*, *adiaec.-*, *adgec.-*),[3] das mir außerhalb des Frankenreichs nicht aufgefallen ist, während umgekehrt der gleiche Übergang in *Ienuarius* (*Iaenuarius*) für *Ianuarius* in Nordfrankreich nicht nachzuweisen, in Italien aber häufig ist. Der spezifisch französische Übergang von betontem *a* zu *e* ist im Vulgärlatein unserer Urkunden noch nicht zu belegen.[4] Dagegen ist allerdings in dem Worte *monasterium* der Übergang von *a* zu *e* oder *i* (*y*) besonders häufig auf gallischem Gebiet. Die Vorgänge auf dem Gebiet des Konsonantismus machen sich namentlich in der Flexion fühlbar. Daß auslautendes *s* in der Vulgärsprache wieder fest geworden war, als sie nach Gallien kam und sich hier erhielt, während es in Italien nach jener Epoche völlig schwand,[5] bewirkt einen für unsere Zwecke ganz besonders wichtigen Unterschied zunächst in der Behandlung des Nom. Sing. Masc. der

---

beruhen, zur Erscheinung; vgl. MIÖG. 9, 2 N. 5 und im allgemeinen Carnoy, Le latin d'Espagne (2. Aufl. Brüssel 1906). Auch das sehr altertümliche Sardinische bedarf hier keiner Berücksichtigung.

[1] Aus der Litteratur über die Sprache einzelner Schriften aus dem Frankenreiche seien hier außer dem oben S. 325 N. 1 erwähnten Buche von Bonnet und den S. 330 N. 2 zitierten Schriften noch angeführt: Slijper, De formularum Andecavensium latinitate (Amsterdam 1906); Beszard, La langue des formules de Sens (Paris 1910).

[2] Über die letzteren vgl. Buck, Zeitschr. f. Roman. Philologie 11, 107ff.

[3] Beispiele, die sich leicht vermehren lassen, bei Schuchardt 1, 193f.

[4] Höchstens könnte man *aquerum* für *aquarum* in DM. 57 hierherziehen.

[5] Vgl. hierzu L. Havet, Le latin caduc in Etudes Romanes dédiées à Gaston Paris (Paris 1891) S. 303ff.; Carola Proskauer, Das auslautende *s* auf den lateinischen Inschriften (Straßburg 1910). Eine ganz abweichende, aber schwerlich zutreffende Auffassung über die Gründe der Festhaltung des auslautenden *s* im gallischen Latein vertritt Mohl, Introduction à la chronologie du Latin vulgaire S. 230ff.

zweiten Deklination.[1] Nominativformen von männlichen Wörtern dieser Deklination lauten also in Italien auf *-us*, *-os*, *-u*, besonders häufig aber auch auf *-o* und (durch auf umgekehrter Schreibung beruhende Hinzufügung eines stummen *m*) auch auf *-om* aus, während man in Frankreich durchweg das *s* beibehielt und speziell ein *-o* niemals antrifft.[2] Dieselbe Erscheinung macht sich bei dem Nom. Sing. der männlichen und weiblichen Wörter der dritten Deklination geltend;[3] er lautet auf französischem Boden in zahlreichen Worten auf *s* aus, während in Italien in analogen Worten häufig vokalisch oder auf *m* auslautende Formen vorkommen.[4] So bleibt die Unterscheidung zwischen dem Nom. und den Casus obliqui, die aus dem Altfranzösischen und Altprovençalischen bekannt ist, auch schon für das vulgäre Latein dieser Länder ein sehr beachtenswertes Merkmal. Des weiteren ist das Eintreten von *i* für *ae* im Gen. und Dat. Sing. der ersten Deklination dem französischen und rätischen Latein gemeinsam,[5] während im italienischen nur etwa *ie* für *ii* (oder umgekehrt) gesetzt wird. Italienisch sind ferner die Akkusativformen des Plurals auf *i*, die in der zweiten und dritten Deklination eintreten, um nach dem Ausfall des *s* die Unterscheidung vom Singular zu ermöglichen,[6] desgleichen die Akkusativformen auf *e* im Plural der ersten Deklination,[7] während

---

[1] Dasselbe gilt von der vierten Deklination, die im Vulgärlatein in der zweiten aufgeht, wie die fünfte in der ersten und dritten.

[2] Sittl, Arch. f. lat. Lexikogr. 2, 557ff. erklärt die wenigen scheinbar abweichenden Fälle aus gallischen Urkunden und gibt für das Italienische zahlreiche Beispiele, die sich aus späteren italienischen Urkunden sehr leicht vermehren lassen. Formen wie diese: *scripsi ego Meroingo v. c. notario* (774; HPM. 13, 103) oder: *ubi venerunt Andreas advocato* (828, Ficker, It. Forsch. 4, 15) wären im Munde eines Angehörigen des Frankenreichs kaum möglich. — Dasselbe gilt dann von der umgekehrten Schreibung, durch die im Acc. Sing. Masc. II *-us* statt *-um* gesetzt wird, so *servus vester* in Urkunden von 721, Bonelli 1, tav. 1. Dagegen ist natürlich eine Form auf *-o* im Acc. Sing. Masc. II auch in Frankreich ganz gewöhnlich; irreführend ist es aber, wenn Zeumer, NA. 11, 331 *manso* in Form. Andecav. n. 25 = *mansus* setzt, es steht dort wie auch sonst immer für *mansum*.

[3] Sittl a. a. O. 2, 559f.

[4] Vgl. z. B. Russi S. 201: *ego Gemulu presbiter sum teste*; Hartmann, Tabul. S. Mariae in Via Lata 1, 4: *Romanus* (*Petrus*) *rogatus teste*.

[5] Sittl a. a. O. 2, 566. Daher dann durch umgekehrte Schreibung auch *e* oder *ae* und selbst *em* im Gen. Sing. II (*fisce*, *page* usw.), was gleichfalls in Italien nicht vorkommt.

[6] Sittl a. a. O. 2, 567.

[7] Vgl. z. B. Ficker, It. Forsch. 4, 17: *de ipsi petioli de vinee*; 4, 21: *de iste case; aberent ipse case*; 4, 24: *contendere vellent due portioni* usw.

im französischen Latein zwar Nominativformen auf *as*, also eine Ersetzung des Nominativs durch den Akkusativ, aber nicht die umgekehrten Formen vorkommen. Endlich mag noch in Bezug auf die Deklination als spezifisch italienisch die Bildung von Pluralformen auf *ora* (*ura*) auch von *O*- und *U*-Stämmen der zweiten, dritten und vierten Deklination bezeichnet werden.[1] Schließlich bleibt zu erwähnen, daß in bezug auf den Ersatz der Kasusflexion durch Präpositionen *de* und *ad* überall auf romanischem Boden verwandt werden. Die Verbindung *de ad* (*de ab*, *de a*) kommt vereinzelt auch in Texten vor, die aus Nordfrankreich stammen, das daraus zusammengeflossene *da* aber nur bei den Italienern und Rätoromanen.[2]

Gehen wir zur Konjugation über, so macht sich hier ein bedeutsamer Unterschied zwischen dem rätischen und italienischen Latein einer-, dem gallischen, insbesondere dem nordgallischen, Latein andererseits in der dritten Person Singularis aller Tempora und namentlich im Ind. Perf. auch in der dritten Person Pluralis geltend, indem in der letzteren Sprache auslautendes flexivisches *t* sich lange — bis ins 12. Jahrhundert — erhielt, während es in Italien nach der Eroberung Galliens verstummte und demgemäß auch nach Rätien nicht mehr als gesprochener Buchstabe gelangte.[3] Wir finden also in Italien und Rätien zunächst zahlreiche vokalisch auslautende dritte Per-

---

[1] Sittl a. a. O. 2, 570. Also *lectora*, *campora*, *portora*, *ricora* (*rigora*) usw. Vgl. auch *fundora* FDG. 10, 276 (dies ist schon alt, vgl. Meyer-Lübke, Einführung[2] S. 164), *tectora* HPM. 13, 139, *preceptora* Pasqui, CD. Aretino 1, 40. Als vorzugsweise italienische Eigentümlichkeit kann weiter bezeichnet werden die Hinzufügung des stumm gewordenen *s* an Neutralformen auf *a*, Sittl a. a. O. 2, 572, obgleich dergleichen bisweilen auch in Frankreich vorkommt. Ebenso ist in Italien die Analogiebildung des Gen. Plur. auf *orum* von Wörtern der dritten Deklination häufiger als in Frankreich, kommt aber doch hier schon weit früher vor als Sittl a. a. O. 2, 563 annimmt, vgl. *fratrorum* DM. 51, *abbatorum* DA. 23, beide im Or. erhalten.

[2] Sittl a. a. O. 2, 579. Besonders üblich in den Urkunden ist *da* bei Grenzbestimmungen; so in der rätischen Schweiz noch im 9. Jahrhundert *da una parte*, *da alia parte*, Wartmann n. 224. 235. 248. 253. 258 usw. So unendlich oft in Italien.

[3] Vgl. Gröber, Arch. f. lat. Lexikogr. 1, 211f. Geyer, ebenda 2, 42f. Die St. Galler Urkunden, die Geyer anführt, bieten nicht gallisches, sondern rätisches Latein; es darf also auch nicht von Ausnahmestellung gesprochen werden. — In Südfrankreich hat sich das auslautende *t* nur in der 3. Person Sing. Ind. der schwachen Perfekta auf *-avit*, *-ivit*, *-dedit* erhalten, ist dagegen in allen übrigen Verbalformen vor dem 10. Jahrhundert verstummt. Über einige Beispiele für abgefallenes *t* in den Form. Andecavenses vgl. Pirson, Roman. Forschungen 26, 897f.; Slijper S. 66ff.

sonen, die in Gallien, wenn überhaupt, dann jedenfalls nur ganz vereinzelt begegnen. Weiter tritt das *t*, da es nicht mehr gehört wurde, durch umgekehrte Schreibung an unrichtiger Stelle ein, indem es namentlich der ersten Person Perfecti (*ego compliri et dedit*) oder dem Infinitiv (*constat me accepisset*) angehängt wird,[1] oder indem die in der Schriftsprache auf *m* auslautenden Konjunktivformen mit auslautendem *t* geschrieben werden (*ego accepisset*). Gewinnen wir hier ein negatives Kennzeichen des gallischen Lateins, so ist ein positives Merkmal dafür die nur in nordfranzösischen Urkunden vorkommende Verdoppelung des *m* in der ersten Person Pluralis (*iobimmus, dibirimmus, conservammus* usw.).[2] Ebenso erscheint als spezifisch französisch die Abschwächung des Bindevokals *a* im Konjunktiv Praesentis der dritten Konjugation zu *i*, so daß also Formen wie *inferit, incurrit, exigintur, tollintur* statt *inferat, incurrat, exigantur, tollantur* begegnen.[3]

Einige bemerkenswerte Kennzeichen bieten auch die Hilfsverba *sum, possum, volo.* Italienisch und rätisch ist die Ersetzung des Konjunktivs *sim* durch *siam* oder *seam*, italienisch auch *possam* statt *possim*;[4] italienisch kommt *fuisserunt* für *fuissent* vor;[5] gallisch sind *potibat* und *podibat, volibat* und *vellibat*, ebenso *vellis, vellit* für *vis* und *vult*.[6]

In der Anwendung der Präpositionen ist die Vertauschung von *ad* und *ab* sehr weit verbreitet. Als besonders gallische Gewohnheit erscheinen die Anwendung von *apud* (daraus prov. afr. *ap* oder *ab*, frz. *ab, a, ad*) für *cum* und dementsprechend die umgekehrte Anwendung

---

[1] Beispiele bei GEYER a. a. O. Ich erwähne aus Rätien noch WARTMANN n. 6 *nodari quod fici* (statt *fecit*); ebenda n. 8 *conrocaveron*, aus Italien, FICKER, It. Forsch. 4, 4: *dum resedisse Reginardus*; *ego Grausus . . . interfuit;* 4, 17: *ego Barbericius interfuit;* 4, 24: *berum est quia ista Adelgisa in birtute compreensid et in terra iactabit et adulterabit illa.* Es ist die 1. Pers. Sing. Perf. Vgl. auch SCHUCHARDT 1, 118ff.: die zwei Trierer Inschriften mit *quiesce, quiesci* werden von italienischen Steinmetzen herrühren.

[2] SCHUCHARDT 1, 261; SITTL, Lokale Verschiedenheiten S. 61; GEYER a. a. O. 2, 46. — Entsprechende Verdoppelung des *m* auch sonst, z. B. *dommebus* DM. 67; *memmoratus* DKar. 102, *praesummatis* DM. 48. Auch die Gemination des *l* ist in Gallien häufig.

[3] GEYER a. a. O. 2, 44f. Bisweilen wird auch *ia* geschrieben, so DM. 82 *exigiatur* für *exigatur*.

[4] GEYER a. a. O. 2, 45. Rätisch *sead escommunicados* schon 744, WARTMANN n. 9; *seat* 764 ebenda n. 40.

[5] Nicht für *fuerunt*, wie GEYER a. a. O. 2, 46 annimmt, ebenso 828 in Siena zweimal *professi fuisserunt* (FICKER, It. Forsch. 4, 17) und in derselben Urkunde *abuisserunt* für *habuissent*, und *denegasserunt, refutasserunt*.

[6] GEYER a. a. O. 2, 46ff. Ebenso *potibunt* DM. 72.

von *cum* für *apud* oder das mit diesem verwechselte *a* (*ab*),[1] sowie der Gebrauch von *ab* für *ob*, den der Diplomatiker besonders aus der in Urkunden und Formularen vorkommenden Wendung *apposita* (statt *opposita*) *persona* kennt.[2] Inwieweit sich endlich auch in syntaktischen Dingen lokale Verschiedenheiten des Vulgärlatein nachweisen lassen, darüber gibt es bis jetzt noch wenig Spezialuntersuchungen,[3] aber schon, was bisher angeführt werden konnte, wird für die Bestimmung der Herkunft eines Textes in vielen Fällen ausreichen.

Wesentlich verschieden von dem gesprochenen Vulgärlatein sind nun die Korruptionen des Schriftlateins, die uns in den ältesten auf deutschem Boden geschriebenen lateinischen Urkunden begegnen. Vergleicht man da die ältesten Originalurkunden, die wir besitzen, die Dokumente von St. Gallen, untereinander, so wird man des gewaltigen Unterschieds, der zwischen den von rätischen und den von alamannischen Schreibern herrührenden Stücken besteht, sofort inne.[4] Er beruht zweifellos darauf, daß das Latein, welches diese alamannischen Notare schrieben, mit ihrer deutschen Muttersprache in keinem Zusammenhange stand. Wenn das Latein der Merovingerdiplome in der Zeit bis 650 minder verwildert erscheint als in dem nächsten Jahrhundert,[5] so hat das seinen Grund darin, daß in dem letzteren Jahrhundert die französische Vulgärsprache sich immer weiter vom schulmäßigen Latein entfernt, also bei Leuten, deren Muttersprache sie war, immer zersetzender auf die Latinität der Urkunden einwirken mußte. Bei deutschen Schreibern, die zumeist nicht einmal romanisch verstanden, fiel dieser zersetzende Einfluß weg; das allein mußte ausreichen, um die Urkundensprache korrekter zu gestalten, um den geistlichen Urkundenschreibern die Gewöhnung an die grammatisch richtigen Formen des Lateins, die sie in biblischen oder theologischen Schriften oder in ihren Meßbüchern fanden, zu ermöglichen. Wenn trotzdem in ihren Urkunden zahlreiche Formen begegnen, die nur aus dem Vulgärlatein verständlich werden, so mag das auf den Unterricht

---

[1] Geyer a. a. O. 2, 26ff.

[2] Vgl. Geyer a. a. O. 8, 477ff.

[3] In bezug auf die Unterscheidung von *suus* und *eorum* oder *illorum*, vgl. Geyer a. a. O. 2, 35ff., gehen das französische, italienische, rätische Latein gegen das spanische und portugiesische zusammen. Über Unterschiede des gallischen und italischen Lateins in der Bezeichnung der Reziprozität vgl. Thurneysen, Arch. f. lat. Lexikographie 7, 523ff.

[4] Das hat schon Sickel, Acta 2, 152 N. 1 hervorgehoben.

[5] Sickel, Acta 1, 151.

durch romanische Lehrer, wie sie gewiß in deutschen Klöstern vielfach vorhanden waren,[1] auf den Einfluß benachbarter Romanen, wie z. B. in St. Gallen der Rätier, namentlich aber auch auf die Benutzung von Formularsammlungen aus romanischen Ländern zurückgeführt werden, die man ausschrieb, ohne sich über ihre Korrektheit oder Fehlerhaftigkeit Rechenschaft geben zu können. Ein auf die romanischen Sprachgesetze zurückgehendes Prinzip liegt also diesen Romanismen nicht zugrunde, sondern nur gedankenlose Herübernahme und mangelhafte Kenntnis des Lateinischen; und neben ihnen finden sich manche andere Verderbnisse (wenn auch nicht so zahlreich und so entstellend, wie die aus der Vulgärsprache stammenden), die offenbar als Germanismen oder als auf die deutsche Aussprache des Lateinischen zurückgehend bezeichnet werden müssen. Dahin gehört z. B die in den alamannischen Urkunden nicht selten begegnende Vertauschung von Tenuis und Media an Stellen, wo sie dem Vulgärlatein ganz allgemein fremd ist (also z. B. Formen wie *in bresente*, *bresbiter*, *bago* statt *pago*, *etefficiis*, *bumiferis* statt *aedificiis*, *pomiferis* usw.)[2] oder die häufiger werdende Übernahme deutscher und lediglich mit einer lateinischen Endung versehener Worte oder deutsch gedachte Konstruktionen und Wendungen von mancherlei Art.[3]

Zeigen diese Urkunden von St. Gallen, wie schlecht es noch im Beginn der karolingischen Periode um die Kenntnis der lateinischen Sprache selbst in einem so angesehenen Kloster bestellt war, so tritt doch eben in dieser Zeit eine Wendung ein, die der Urkundensprache

---

[1] Hierhin gehören auch die Schottenmönche, die sich in vielen deutschen Klöstern finden.

[2] Wartmann n. 41. 44. 67. Am auffallendsten ist in dieser Beziehung die von dem Kleriker Vunolf geschriebene Urkunde, Wartmann n. 138 von 795, wo fast jede Muta verschoben ist: *tecrerit*, *contonare*, *tepere* (*debere*), *baco* (*pago*), *liperam*, *cusdodiente*, *stapilis*, *a tie presente* usw.

[3] Vgl. z. B. Wartmann n. 49: *cummunis manibus*, *terram proserrire* (Land verdienen), *non solum quod ei non liciat* (*quod* als Demonstrativum gebraucht, weil das deutsche „das“ sowohl Relativ- wie Demonstrativpronomen ist: „so soll ihm das nicht erlaubt sein“); n. 52: *me ad monachum trado* (ich gebe mich zum Mönch), *ad nullum hominem nullum concambium faciant* (deutsche Häufung der Negation); n. 63: *redimere cum precio*, n. 64: *acquirere cum precio* (mit einem Preise von . .); n. 103: *partibus rische*; n. 138: *risco* (statt *fisci*, *fisco*, deutsche Aussprache des *f*); n. 132: *prestetis ad usare et meliorare*; n. 144: *ut nos liceat tempus vitae nostrae* (Zeitlebens) *ipsas res abere*; n. 148: *si voluerit de ipso censo se abstrahere* (sich dem Zins entziehen). Ähnlicher Dinge ließe sich aus den Urkunden anderer Gebiete sowie aus den in Deutschland entstandenen Formularen noch eine Fülle beibringen.

einen wesentlich anderen Charakter gab. Sie hängt mit der allgemeinen litterarischen Bewegung des karolingischen Zeitalters aufs innigste zusammen und nahm ihren Ausgangspunkt vom Hofe der Könige. Schon in der letzten Zeit des Langobardenreiches machte sich in Italien eine starke Strömung geltend, die eine Annäherung der allmählich ganz romanisierten Langobarden an die zwar in Verborgenheit zurückgedrängte und aus der Öffentlichkeit fast verschwundene, aber doch niemals ganz untergegangene Tradition der antiken Bildung herbeiführte. Als der aus edlem Langobardengeschlecht entsprossene Paulus Diaconus am Hofe des Ratchis zu Pavia nach alter Germanensitte erzogen wurde, mag es dort bereits eine Hofschule gegeben haben; er selbst nennt als seinen Lehrer einen Grammatiker Flavianus, der dort gewirkt haben muß. Paulus trat dann zu dem Königshaus des Desiderius in nahe Beziehung; die Annahme, daß er in seiner Kanzlei tätig gewesen sei, findet zwar in den uns überlieferten Urkunden keine Bestätigung; aber er ward der Lehrer seiner Tochter Adelperga, der Gemahlin des Herzogs Arichis von Benevent, an deren Hofe er litterarisch tätig war. In Pavia lebte auch ein anderer, schon bejahrter Grammatiker Petrus von Pisa,[1] der mit Paulus wenigstens später in freundschaftlichen Beziehungen stand. Beider Zeitgenosse war der ehrwürdige Paulinus, der als Lehrer der Grammatik in Oberitalien tätig gewesen sein muß und später den Patriarchenstuhl von Aquileja bestieg.[2]

Die letztere Würde hat ihm Karl der Große verliehen, der ihn 776 auf seinem Zuge nach Italien kennen gelernt und ihn schon damals mit einer ansehnlichen Schenkung bedacht hatte. Fünf Jahre später, auf seiner ersten Romfahrt, bewog der König dann Paulus Diaconus und Petrus von Pisa, der sein eigener Lehrer in der Grammatik werden sollte, an den fränkischen Hof überzusiedeln, und diesen beiden gesellte sich Alcuin zu, der wirksamste und tätigste Vertreter der in seinem angelsächsischen Vaterlande zu glänzender Entfaltung gediehenen wissenschaftlichen Studien, dessen Bekanntschaft Karl eben auf jenem Zuge von 781 in Parma erneuerte. Mit Hilfe dieser und anderer Männer, die Karl von allen Seiten an seinen Hof zog und die zu ihm in die engsten persönlichen Beziehungen traten, erblühte im Frankenreiche jene neue Ära wissenschaftlicher und litterarischer Studien, die man mit Recht als eine erste mittelalterliche Renaissance des klassischen Altertums bezeichnet hat.

---

[1] Sein Aufenthalt in Pavia ergibt sich aus einem Briefe Alcuins, MG. Epp. 4 (Karol. 2), 284 n. 172.

[2] Vgl. Dümmler, NA. 4, 113.

Indem Karl nun aber diese neue Bildung pflegte und mit allen Mitteln begünstigte, hatte er dabei nicht nur im Sinne, sie zu einem Besitztum der geistigen Aristokratie, die er in seiner Umgebung gesammelt hatte, sondern er gedachte sie zum Eigentum seines fränkischen Volkes, zunächst der fränkischen Geistlichkeit, zu machen.[1] Darum reorganisierte er nicht nur die aus alter Zeit bestehende Hofschule, in der die *palatini pueri* erzogen wurden, die dem Kaiser selbst als Sekretäre dienten, sondern er schrieb auch durch einen Erlaß von 789 die Errichtung von Schulen für den elementaren Unterricht dem gesamten Klerus seines Reiches vor,[2] und aus einer privaten, vielleicht von einem Bischof herrührenden Aufzeichnung, die nach 803 verfaßt ist, erfahren wir, daß man damals sogar für die Kinder aller Laien eine Erziehung in jenen geistlichen Schulen verlangte. Vor allem aber ging das Streben des Kaisers auf die Reinigung der lateinischen Sprache hinaus, durch die allein jene antike Kultur vermittelt werden konnte. Die alte Schriftsprache sollte neu belebt, die Vulgarismen, die sich aus der Umgangssprache eingeschlichen hatten, sollten beseitigt werden. Darum wurde der Unterricht in der Grammatik vorgeschrieben, der Bibeltext und die liturgischen Bücher mit Hilfe Alcuins und Paulus' revidiert und gereinigt, die Emendation der Bücher allen Geistlichen vorgeschrieben: und aus den Jahren 780—800 stammt ein warm empfundenes Rundschreiben Karls an alle Erzbischöfe des Reichs zur Nachachtung des gesamten Klerus, in der das Studium der Wissenschaften aufs nachdrücklichste empfohlen wurde.[3] Daß der König dabei vor allen Dingen sprachliche Studien im Auge hatte, ersieht man aus dem, was er über die Veranlassung des Erlasses sagt: es waren die Briefe, die im Laufe der letzten Jahre aus zahlreichen Klöstern an ihn gerichtet waren, und in

---

[1] Vgl. Sickel, Acta 1, 156ff.; Wattenbach, Geschichtsquellen 1⁷, 167ff.; Ebert, Allg. Gesch. der Litteratur des Mittelalters 2, 8ff.; Simson, Jahrb. Karls des Großen 2, 570ff.; Büdinger, Von den Anfängen des Schulzwangs, Zürich 1865. Léon Maitre, Les écoles épiscopales (Paris 1866). Weitere Literaturangaben bei Wattenbach 1⁷, 167.

[2] MG. Capit. 1, 60 n. 22, 72. Nicht erweislich aber ist, daß Karl auf das Unterrichtsprogramm für den Klerus auch *scribere cartas et epistolas* gesetzt habe, wie noch Sickel, Acta 1, 157, annimmt; es steht diese Forderung allerdings in einer Aufzeichnung mit der Überschrift *haec sunt quae iussa sunt discere omnes aecclesiasticos* (Capit. 1, 235); aber nichts berechtigt diese Karl beizulegen; über ihren Verfasser wie über ihre Entstehungszeit haben wir keine Kenntnis.

[3] Capit. 1, 60 n. 22, 72; 1, 78. 1, 80. Alcuin, MG. Epp. 4 (Karol. 2), 322 n. 195.

denen er mit Bedauern zwar einen geraden Sinn, aber eine durchaus ungebildete Sprache wahrgenommen hatte.[1]

Es konnte nicht fehlen, daß diese allgemeine Neubelebung der wissenschaftlichen Studien auch auf die Sprache der Urkunden einwirken und für sie den Übergang von einem mehr oder minder verderbten Vulgärlatein zum schulmäßigen Schriftlatein herbeiführen mußte. Aber diese Besserung trat keineswegs so schnell, wie man wohl erwarten möchte, ein. Wenn in der Kanzlei Pippins und Karls des Großen bereits gewisse Fortschritte im Gebrauch der Sprache sich geltend machen,[2] so sind diese doch noch nicht sehr bedeutend; und sie hängen nicht sowohl mit dem allgemeinen Aufschwung der litterarischen Bildung als damit zusammen, daß erstens die Notare der ersten Karolinger nicht mehr Laien, wie die merovingischen Kanzleibeamten, sondern Geistliche, also mit kirchlichen Schriften und ihrer Sprache etwas mehr vertraut waren, und daß zweitens am Hofe der ersten Karolinger deutsch und nicht romanisch geredet wurde, also, wie schon bemerkt, der auf die Reinheit der Schriftsprache ungünstig einwirkende Einfluß der vulgären Umgangssprache etwas mehr zurücktrat.

Ein größerer Fortschritt war erst zu erwarten, als einmal die junge Generation, die in den neu errichteten Schulen erzogen ward, so weit herangewachsen war, um in den Kanzleidienst des Hofes treten zu können, oder in Klöstern und Bistümern an dem Geschäft der Herstellung von Urkunden sich zu beteiligen, und als ferner jene grammatische und stilistische Reinigung, welcher schon in den Tagen Karls biblische und liturgische Texte unterzogen waren, auch auf die in den Kanzleien benutzten Urkundenformulare ausgedehnt wurde. Beides aber geschah unter der Regierung Ludwigs des Frommen.[3] Schon Helisachar, der erste Kanzler dieses Kaisers, besaß eine gewisse litterarische Bildung; der gelehrte Bischolf Frechulf von Lisieux bezeichnet sich als seinen Schüler und ist durch ihn zur Abfassung seiner Weltchronik veranlaßt worden, deren ersten Teil er ihm widmete.[4] Fridugis, sein Nachfolger, war ein Landsmann und bereits ein

[1] Capit. 1, 79: *cognovimus in plerisque praefatis conscriptionibus eorundem et sensus rectos et sermones incultos.*

[2] Vgl. Sickel, Acta 1, 151 ff. 157 f., der besonders hervorhebt, daß die von einzelnen Notaren, z. B. von Wigbald und Rado, geschriebenen Diplome der ersten Karolinger eine etwas gebildetere Sprache aufweisen.

[3] Vgl. Sickel, Acta 1, 158 ff.

[4] Ebert, Allg. Gesch. der Litteratur des Mittelalters 2, 380 f. Vgl. auch den interessanten Brief Helisachars, NA. 11, 564 ff., jetzt MG. Epp. 5 (Karol. 3), 307 n. 6.

Schüler Alcuins, hat später vielleicht als Lehrer am Hofe gewirkt und ist selbst schriftstellerisch tätig gewesen.[1] Er wurde nach Alcuins Tode (804) dessen Nachfolger als Abt von St. Martin zu Tours, und in einer, wie es scheint, vor 818 aufgezeichneten Liste von Mönchen dieses Klosters, dessen Schule damals die berühmteste und wirksamste des Frankenreiches war, finden wir eine Anzahl von Namen, die wir aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen kennen: Theoto, den Nachfolger des Fridugis im Kanzleramt, Hirminmaris, der zur Zeit Ludwigs des Frommen unter den Notaren der Kanzlei besonders angesehen war, Adilleodus und Adelbertus (Hadebert), die unter Ludwig dem Deutschen als Rekognoszenten vorkommen.[2] Auf die Mönche aus der Schule von Tours folgen unter Ludwigs des Deutschen Kanzler Grimald Männer, die aus dessen Kloster Weißenburg stammen, das sich gleichfalls einer angesehenen Schule erfreute, worauf dann gegen das Ende des 9. Jahrhunderts Männer aus der blühenden Schule von St. Gallen in den Dienst der deutschen Reichskanzlei eintreten;[3] daß in diesem Kloster die Abfassung von Urkunden in den Bereich des Schulunterrichts hineingezogen war, steht für den Anfang des 10. Jahrhunderts fest. Und wie am Königshofe hervorragende Männer aus den ersten Unterrichtsanstalten des Reichs in der Kanzlei beschäftigt werden, so haben auch in den Provinzen namhafte Schriftsteller und Gelehrte es nicht unter ihrer Würde erachtet, an der Herstellung von Urkunden für ihre Kirchen sich mit eigener Hand zu beteiligen; im 9. Jahrhundert finden wir in Kloster Weißenburg keinen geringeren als Otfried, den Dichter der Evangelienharmonie,[4] in St. Gallen den berühmten Erfinder der Sequenzen Notker den Stammler.[5]

---

[1] Sickel, Acta 1, 89; Simson, Jahrb. Ludwigs d. Frommen 2, 235 ff.; Wattenbach, Geschichtsquellen 1⁷, 187 N. 3, mit weiteren Litteraturangaben.

[2] MG. Libri confratern. S. Galli ed. Piper S. 13f. Sickel, KU. in der Schweiz S. 4f. Schon den Witherius, der im letzten Lebensjahre Karls des Großen als außerordentlich korrekt schreibender Notar uns entgegentritt, hält Sickel, KUiA. zu Lief. I Taf. 5, für ein Mitglied der Schule von Tours. Über Hadebert vgl. auch Sickel, zu KUiA. Lief. VII Taf. 7.

[3] Vgl. die Liste im Liber Confratern. S. Galli S. 71f. und Sickel, KU. in der Schweiz S. 5.

[4] Zeuss, Cod. tradit. Wizenburg. n. 165. 204. 254; vgl. Praefatio S. V.

[5] Wartmann 1, n. 465. 476. 546. 548. 549. 617. 618. 738. 758. 761. Für die Identität des in allen diesen Urkunden genannten Notker mit dem Stammler ist gegen die Zweifel Dammerts, FDG. 8, 327 ff., besonders Zeumer, NA. 8, 514 N. 1, eingetreten, dem ich mich vollkommen anschließe. Auch der gewählte Stil jener Urkunden spricht entschieden für die Autorschaft Notkers; man vgl. Wendungen: *si quis vero huic cartę contradictor emerserit* (n. 548. 549), *si d*

in Fulda den angesehenen Geschichtschreiber Rudolf[1] als Urkundenschreiber tätig.

Eben diese Männer aber nun waren zum Teil dieselben, welche sich um die Verbesserung der Formulare verdient gemacht haben. Es genügt hier, an schon früher ausgeführtes[2] zu erinnern: an die Umarbeitung der Diplomformulare gleich im Beginn der Regierung Ludwigs des Frommen, wahrscheinlich unter Leitung des Fridugis, an die jedenfalls in der Kanzlei Ludwigs des Frommen unter Fridugis entstandene Sammlung der *Formulae imperiales*, an die privaten Formularsammlungen, die in verschiedenen Teilen des Reichs, namentlich auch in St. Gallen, von dem eben erwähnten Notker dem Stammler verfaßt sind. An Mustern korrekter Urkundensprache fehlt es in Deutschland für diejenigen, welche sich ihrer bedienen wollen, nicht mehr.

Von einer Beeinflussung der Urkundensprache durch das Vulgärlatein kann in der Kanzlei Ludwigs des Frommen und seiner Nachfolger auf dem ostfränkischen Thron nicht mehr die Rede sein.[3] Und auch aus den deutschen Privaturkunden verschwinden im Laufe des 9. Jahrhunderts die durch fremde Formulare in Gebrauch gekommenen vulgärlateinischen Formen so gut wie vollständig, und eine korrektere Behandlung der Sprache und des Stils tritt überall hervor.[4]

Keineswegs so vollständig und so durchgreifend war die Wirkung der vom karolingischen Hofe ausgehenden litterarischen Reformbewegung auf dem Gebiete des italienischen Urkundenwesens. Daß man in der päpstlichen Kanzlei noch zur Zeit Ludwigs des Frommen schlechter schrieb, als in derjenigen dieses Kaisers, haben wir schon oben gesehen.[5] Aber noch bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts hinein vermochte man sich hier von dem Einfluß des vulgären Lateins nicht völlig zu emanzipieren. Prüfen wir die verhältnismäßig sehr geringe Anzahl päpstlicher Originalurkunden, die wir aus dieser Zeit besitzen,

---

acie (aus dem Felde) *non remearem* (n. 761), aber auch schon in n. 465: *ubi venatione piscium fungitur.*

[1] Diesen auch als Urkundenfälscher, vgl. Stengel, AfU. 5, 40ff.

[2] S. oben Kap. XIII S. 232ff.

[3] Die sehr seltenen vulgären Einzelformen in den Urkunden Ludwigs des Frommen (Sickel, Acta 1, 163) erklären sich zumeist aus nachlässiger Benutzung von Vorurkunden.

[4] Eine Ausnahme machen nur einige Urkunden aus Gebietsteilen des deutschen Reiches mit romanischer Bevölkerung: Rätien, gewissen Gegenden Lothringens usw. Hier war die Zurückdrängung des Vulgärlateins schwieriger.

[5] S. 330 N. 1.

auf ihre Sprache hin, so finden wir allerdings, namentlich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, Stücke darunter, die völlig oder fast völlig korrektes Schriftlatein aufweisen, wie etwa das Privileg Benedicts III. für Corbie, das Nicolaus' I. für St. Denis, oder das Johanns VIII. für Tournus.[1] Aber dann tritt ein offenbarer Rückschlag ein. Schon in dem Privileg Stephans VI. für Neuenheerse von 891 finden sich wieder eine Anzahl orthographischer Versehen, die auf die vulgäre Aussprache zurückzuführen sind,[2] und indem diese in den nächstfolgenden Urkunden sich noch vermehren, stoßen wir am Ausgang des 10. und im Anfang des 11. Jahrhunderts auf Stücke, die einen ganz vulgärlateinischen Charakter tragen.[3] In die Privilegien Silvesters II. und Johanns XVIII. für St. Cugat[4] sind Güterverzeichnisse mit durchaus spanischem Latein aufgenommen, ohne daß man die offenbar von seiten des Klosters eingereichten Listen sprachlich zu korrigieren für nötig gefunden hätte; aber auch die in der päpstlichen Kanzlei konzipierten Sätze zeigen in der letzten Urkunde Formen wie: *monasterium adquisiturus erit, nulli umquam nostrorum successorum presumat, aliquit vim aut invasionem, a cocumque episcopo, obtamus, Nobembri.* Damit vergleiche man in einem Privileg Sergius' IV. von 1011:[5] *constitutis* (für *constituti*), *comis, ille sanctae aeclesiae, annuente summo regi, cum salinis et clibanis pisccis, ad sancto Martino cenobium, in eodem cenobium, hordinis, qui eius fungimus vicem, in virtute* (statt *virtutem*), *in mense Novanber.* Noch unter Benedict VIII. steht es nicht besser; eine seiner letzten Urkunden[6] bietet noch Formen, wie

---

[1] Jaffé-E. 2663. 2718. 3052.

[2] Jaffé-L. 3468. Namentlich b für v: *prebilegio* (zweimal), *decrebimus, sibe* (zweimal), dann *precipuae* statt *praecipue.* In Jaffé-L. 3484 von Formosus findet man so *pleres* statt *plebes* u. a., aber auch schon ein ganz vulgäres Wort: *fortiam facere.* Noch reicher an solchen Dingen ist das Privileg des Romanus für Gerona, Jaffé-L. 3516: hier liest man *veneravilis, immoriles, sersus, stavilimus, cum raficum seu pascuarium, fortiam facere, hab eis, exigire, presummat, sciiat, octubrias.*

[3] Aus der Zwischenzeit will ich nur auf Jaffé-L. 3714 (Johann XIII. für Bologna) aufmerksam machen: *cum residissem, affuerunt relegiosis presbiteris, pro universos clericos, ut nullam dationem vel redditu publicis facerent a magnum usque ad parvum, quod omnes filiis* (nom. plur.). Das ist aus den ersten elf Zeilen des Druckes genommen, und damit vergleiche man die gleichzeitig am selben Ort in der Kanzlei des Kaisers ausgestellten Diplome!

[4] Jaffé-L. 3927. 3956. [5] Jaffé-L. 3976.

[6] Jaffé-L. 4057 für Fulda vom Jahre 1024. Etwas besser ist die Sprache in dem Privileg Johanns XIX. für Grado, Pflugk-Harttung, Acta 2, 66, das zumeist nur orthographische Vulgarismen zeigt. Das ganz korrekte Privileg desselben für Naumburg, Jaffé-L. 4099, ist späte Fälschung.

aput conditore, ad meliorem statu. hac (für *ac*), *monasterio* (acc. sing.), *quoquina, cum curte atque puteum, cum introito et exito per porta maiore, proibemus, tam eis quas . . . . quam que* u. dgl. m., zeigt also noch volle Abhängigkeit von der vulgären Redeweise. Erst unter Benedict IX. erfolgt die entscheidende Wendung, die wohl mit dem Eintritt des Petrus diaconus[1] in die päpstliche Kanzlei zusammenhängt. Die Originalurkunden aus seiner Zeit zeigen eine durchaus korrekte Sprache, und die lange Amtsverwaltung dieses Kanzlers unter den von Heinrich III. eingesetzten deutschen Päpsten hat dann dahin geführt, daß die Reform eine dauernde wurde.[2] Von da ab ist das Vulgärlatein, von ganz vereinzelten Ausnahmen[3] abgesehen, aus der päpstlichen Kanzlei verschwunden.

Auch die Urkunden der Könige Italiens im 9. und 10. Jahrhundert haben sich nicht in demselben Maße wie die der deutschen Herrscher von der Beeinflussung durch die Vulgärsprache frei zu erhalten gewußt. Zwar sind die in der Kanzlei Ludwigs des Frommen umgearbeiteten Formulare auch für das Urkundenwesen seiner italienischen Nachfolger maßgebend gewesen, und alle in den königlichen Kanzleien angestellten Beamten waren der gereinigten Schriftsprache bis zu einem gewissen Grade mächtig. Aber doch nur bei wenigen von ihnen geht diese Beherrschung der Schriftsprache so weit, daß sie imstande gewesen wären, Vulgarismen ganz zu vermeiden, und in der großen Mehrzahl der Urkunden finden sich wenigstens vereinzelt alle jene Dinge wieder, die wir als Merkmale des italienischen Vulgärlateins kennen gelernt haben.[4]

---

[1] S. Bd. 1, 224 f.

[2] Sehr charakteristisch ist aber auch eine Äußerung in einer Urkunde Honorius' III. von 1225, GGN. 1902 S. 418 n. 1. Der Papst bestätigt ein Privileg Alexanders II. *non obstante, quod in ipso privilegio multis locis est in latinitate peccatum, sicut in antiquioribus privilegiis per manum tabellionum conscriptis frequentius invenitur.*

[3] Zu diesen rechne ich natürlich nicht die Urkunden von Päpsten, die außerhalb der päpstlichen Kanzlei hergestellt sind, s. Bd. 1, 226.

[4] Ich gebe eine kleine Anzahl von Beispielen aus der neuen Ausgabe der Diplome Berengars I., Widos, Lamberts und einigen neueren Drucken von Urkunden ihrer Vorgänger und Nachfolger. — Vertauschung von *u* und *o*: sehr häufig in *cortis* und *corticella*, dann aber auch in Diminutiven (*rivolus, cartola, terrola* usw.), oft auch in *coltis et incoltis* (z. B. B. I. 4. 129. W. 7. 12). Umgekehrt *u* für *o*: *consuprinus* B. I. 26. — Vertauschung von *i* und *e*: *molestari* B. I. 66, *pignerari, calumniari* B. I. 75, *roborari* Hugo FDG. 10, 295, immer statt *-re*: mehrfach *qui* für *quae* (z. B. Hugo und Lothar MIÖG. 7, 457 Hugo und Lothar), ungekehrt *flurius quae* B. I. 128, *de loco quae, monasterium*

Vollends bei den Notaren, die italienische Privaturkunden schrieben, auch bei den Pfalz- und Königsnotaren, von denen die Gerichtsurkunden der Herrscher hergestellt wurden, blieb das Vulgärlatein im 9. und 10. Jahrhundert durchaus vorherrschend. Wirkte auf sie die in der Karolingerzeit im Frankenreich erfolgte Umarbeitung der Formulare kaum ein, erhielten sich die bei den Langobarden üblich gewesenen Formulare bis tief in die deutsche Kaiserzeit hinein, gingen auch die Umarbeitungen, die später in Italien erfolgten, von Männern aus, die nur die Vulgärsprache völlig beherrschten,[1] so war

quae B. I. 25. 27, wohl wegen des für *qui* und *quae* geltenden ital. *chi*, ebenso wie wegen des ital. *che*, *monasterium qui* B. I. 41, *hortum quod* MIÖG. 7, 456 (L. III. 17). — Unrichtig fortgelassenes oder hinzugefügtes *h*: *hubi* für *ubi* FDG. 10, 299 Hugo, *hac* für *ac* B. I. 118, *ac* für *hac* B. I. 60 Hugo FDG. 10, 299, *actenus* B. I. 10, *eredibus* B. I. 86, oft *ortus*, *orticellus*, *ortellus* für *hortus* usw. — Fortgelassenes *m*: *potestate* B. I. 5, *assensu* B. I. 19, *posita* B. I. 57 (immer statt des accus.), *ob amore* B. I. 108 und öfter, *munificentia* W. 10, *violentia* W. 18 und öfter (sehr häufig diese Erscheinung in Güterverzeichnissen, die überhaupt minder sorgfältig behandelt zu werden pflegen). Umgekehrt *m* im Ablativ hinzugefügt: *occasionem*, *mercedem* B. I. 41, *de eadem curtem* B. I. 128, *sub nostra defensionem* W. 11, ebenso im Dativ *imperatrici* (*coniugi*) *et consortem* W. 4. 5. 7; im Nominativ *hoc imperialem praeceptum* MÜHLBACHER[2] 1617, *abbatissam* W. 10. — *s* fortgelassen: *ad causas audiendo* B. I. 30, *ad fideiussores tollendo* FDG. 10, 296 Hugo, *legali disceptatio* W. 11, *res illa* (acc. plur.) MIÖG. 7, 457 Hugo und Lothar, *ceteri* (abl. plur.) B. I. 118; *Iohanne* (nom. sing.) B. I. 10. Umgekehrt *s* unrichtig hinzugefügt: *scit se compositurus* B. I. 19, W. 18, *alias res* (nom. plur.) B. I. 27, *Tarvisiensis* (dat. sing.) B. I. 52. — Fortgelassenes *t*: *feci* (statt *fecit*) B. I. 108, *Deusdedi* B. I. 19. — Falsche Kasus: *pro tempora* B. I. 11 und öfter, *cum filiis et filias et nepotis*, *eosdem servis et ancillis*, *cum filias suas et possessiones illarum*, *ad ipsis servis* B. I. 19, *a presulis* B. I. 24, *ad termino* B. I. 27, *cum ipsas res* B. I. 108, *pro remedium animae* W. 18, *eidem cenobii* (dat.) W. 18, *quidam noster abbate* (nom.) Hugo FDG. 10, 295, *cui fuerint illatas iniurias* B. I. 17. — Activum für Deponens und Masculinum für Neutrum: häufig *hunc nostrum praeceptum* und Formen von *largio* statt *largior*; *impertimus* B. I. 118, *ad eundem monasterium* B. I. 55. — Bildungen auf *-ora* (s. oben S. 336 N. 1): *fundoris et locis* W. 4. 5. 21. L. 4, *fondoris* W. 7. — Präpositionale Konstruktion statt des Genitivs: *res de Dominico presbitero* B. I. 20. — Fehler verschiedener Art: *ingressi* (nom. plur. von *ingressus*) B. I. 89, *ad* statt *ab* W. 10, *succetrices* FDG. 10, 312 Hugo und Lothar, *venerabillimo* MÜHLBACHER[2] 1617; endlich zahlreiche Orthographika verschiedener Art, z. B. *-ae* statt *-e* als Adverbialendung (*voluntariae* B. I. 34, *assiduae* B. I. 89), *magestati* B. I. 91, *autoritas* B. I. 41. 118, *contraditio* (statt *-dictio*) B. I. 46. 118, *largitate* W. 5, *sensus* W. 21 u. a. m. Sehr häufig begegnet man auch jetzt schon der in Italien später ganz gewöhnlichen Verdoppelung einfacher und Vereinfachung doppelter Konsonanten.

[1] Vgl. FICKER, It. Forsch. 1, 14 ff. Das von FICKER angeführte, ihm seltsam und auf einen zufälligen Mißgriff zurückzugehen scheinende *eorum* oder

andererseits, da die italienischen Notare überwiegend dem weltlichen Stande angehörten, auch die karolingische Reform der kirchlichen Schulen auf ihre Geschäftssprache nicht von großem Einfluß. Unter diesen Umständen kommen korrekt geschriebene italienische Notariatsurkunden bis ins 11. Jahrhundert hinein so gut wie gar nicht vor;[1] ja diese Notare sind nicht einmal imstande, das Schriftlatein auch nur abschriftlich korrekt wiederzugeben und entstellen selbst kaiserliche Mandate oder Diplome, die ihnen vorgelegen haben und die sie in ihre Placita inserieren, durch Vulgarismen.[2] So kann es denn nicht wundernehmen, daß auch die aus Italien stammenden Notare, die in der Kanzlei der deutschen Könige beschäftigt worden sind, bis in die Zeit Heinrichs II. und Konrads II. hinein, was die grammatische Korrektheit und die gewandte Beherrschung der Sprache angeht, weit hinter ihren deutschen Amtsgenossen zurückstehen.[3] Erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts macht sich, und zwar im mittleren Italien, in Tuscien und der Romagna, früher als im Norden und Süden der Halbinsel, eine Besserung der Sprache bemerkbar, die gewiß mit der Zunahme des schulmäßigen Rechtsstudiums seitens der Notare zusammenhängt,[4] und der auch die um eben dieselbe Zeit ein-

---

eorum omnibus paruit rectum esse erklärt sich leicht aus der Vulgärsprache, *eorum* = *illorum*, das wie das italienische *loro* auch für den Dativ eintritt; vgl. Geyer, Arch. f. lat. Lexikographie 2, 35 ff. Aus dem *eorum* aber erklären sich dann die übrigen verkehrt angewandten Genitive.

[1] Selbstverständlich gilt das nur von Originalen. Abschriften sind sehr häufig, die mancher Codices, wie z. B. des Reg. Farfense oder des Codex Sicardianus in Cremona, durchweg in bezug auf die Sprache einer eingreifenden Korrektur unterworfen.

[2] Vgl. z. B. das kurze Mandat DO. I. 347 mit: *in comitatu Mediolanensis* (also durch umgekehrte Schreibung hinzugefügtem *s*) und *diffinihendum*. Noch viel zahlreichere Vulgarismen enthält das längere DO. I. 247.

[3] Man vgl. etwa aus dem von dem Kanzleinotar HB geschriebenen DH. II. 294 vom Jahre 1014: *una cum . . abbatissam Alpergam — cum omnibus sanctaemoniales ibi deo famulantibus — omnia subtancia — per quod monasterium illud res habitas et adhuc in iure ipsius monastaerii iuste manentes possint in futurum contineri — faeminarum — aeligant — alia omnia ad ius ipsius monasterii pertinentes — in iurae — decano* (nom. sing.) — *sanctaemonialaes inibi deo famulantibus — Alpergae abbatissae suasque successores seu sanctaemoniales inibi deo famulantibus.*

[4] Der Einfluß dieses Rechtsstudiums auf die Urkundensprache tritt anschaulich hervor beim Vergleich der beiden von Segnoritto 1076 geschriebenen, von Nordilus, einem gelehrten Richter der Markgräfin Beatrix, unterfertigten Urkunden, Ficker, It. Forsch. 4, 99 ff. n. 73. 74. Die erste ist wahrscheinlich von Nordilus (oder nach Fitting, Anfänge der Rechtsschule zu Bologna S. 86, von dem *legis doctor* Pepo) diktiert und sie sticht in bezug auf Grammatik,

setzenden theoretischen Arbeiten auf dem Gebiet der *Ars dictandi* sowie die damit verbundenen Mustersammlungen zustatten kommen mußten.[1] Demnächst hat in Unteritalien die Normannenherrschaft die Urkundensprache günstig beeinflußt, in Mittelitalien aber das Beispiel der deutschen Reichsbeamten, die wenigstens zum Teil ihre eigenen Notare hatten, in gleicher Weise gewirkt.[2] So kommt es, daß im Laufe des 12. Jahrhunderts die Fortschritte immer größer werden, und daß schon um seine Mitte die Schriftsprache auch in der italienischen Notariatsurkunde durchaus die Herrschaft gewinnt, Vulgarismen aber nur noch vereinzelt und durch Nachlässigkeit vorkommen. Im 13. Jahrhundert, als die *Ars notariatus* sich zu einer festen und schulmäßig gelehrten Disziplin ausgebildet hat, wird dann die Kenntnis der Schriftsprache, die man von der italienisch gewordenen Vulgärsprache nun ganz bestimmt zu unterscheiden weiß, geradezu ein Erfordernis für die Notare; schon im Jahre 1250 machen die Statuten von Bologna die Zulassung zur Zunft der Notare von einer Prüfung darin abhängig.[3]

Die somit in Deutschland früher und allgemeiner, in Italien später herrschend gewordene Schrift- und Kunstsprache, in der die Urkunden abgefaßt sind, ist nun freilich von der klassischen Latinität noch weit entfernt und beruht keineswegs, wie etwa die Sprache der Humanisten des 15. und 16. Jahrhunderts, lediglich auf einer toten Nachahmung ciceronianischen oder cäsarianischen Lateins. Indem sie die gewöhnliche Sprache aller geschäftlichen Verhandlungen ist, ist sie zugleich diejenige aller Wissenschaft und Kunst, diejenige des feineren geselligen Verkehrs. Man wendet nicht gezwungen an, was man mühsam erlernt hat, sondern man bedient sich einer den Bedürfnissen der Zeit angemessenen Ausdrucksweise, die man sich selbst gebildet hat.

Stil und Orthographie aufs vorteilhafteste von der zweiten ab. Nordilus' eigene versifizierte Unterschriften aber sind durchaus tadellos.

[1] Namentlich mag das *formularium notariorum*, das nach dem Zeugnis Späterer der große Bologneser Jurist Irnerius im Anfang des 12. Jahrhunderts zusammengestellt hat, s. oben S. 256, von Einfluß gewesen sein.

[2] Vgl. die zahlreichen Urkunden dieser Beamten bei Ficker, It. Forsch. 4 passim.

[3] Statuti di Bologna, ed. L. Frati, 2 (Bologna 1869), 185ff. Jeder, der als Notar approbiert zu werden wünscht, muß durch eine Prüfung vor vier anderen Notaren nachweisen, *qualiter sciant scribere et qualiter legere scripturas, quas fecerint, litteraliter et vulgariter, et qualiter latinare et dictare*. Ähnliche Bestimmungen z. B. in den Statuten von Siena 1262 und in denen Peters II. von Savoyen (1263—1268). Über die Prüfung der päpstlichen Tabellionen vgl. Baumgarten, Von der apostolischen Kanzlei S. 10f.; 30ff.

und in der man sich mit Leichtigkeit bewegt.[1] Während diese Sprache von gröberen Versehen in bezug auf die Grammatik, namentlich die Flexion im ganzen frei bleibt,[2] geht sie in der Syntax vielfach ihre eigenen Wege; man denke nur an den Ersatz des Accusativus cum Infinitivo durch Sätze mit *quod, qualiter, quia* nach den Verben des Sagens, durch Sätze mit *ut* nach *iubeo*; an die vom klassischen Latein vielfach abweichende Anwendung der Pronomina (*ipse* als einfaches Demonstrativum, *talis-qualis* für *is-qui*, das Reflexivpronomen *suus, se* usw. auch da, wo es nicht auf das Subjekt des Satzes zu beziehen ist usw.); an die Häufigkeit präpositionaler Verbindungen, wo im klassischen Latein ein Kasus ohne Präposition genügt (z. B. *donare ad aliquem, per praesens praeceptum praecipimus* usw.); an die zahlreichen Gerundivkonstruktionen (*praecipiendo iubemus*) u. dgl. m.[3] Zugleich beschränkt sich die Sprache keineswegs ängstlich auf den lexikalischen Bestand der klassischen Latinität; vielmehr wird eine Fülle von Lehnwörtern aus den romanischen Idiomen, aber auch aus dem deutschen Wortschatz übernommen,[4] und aus den so übernommenen Stämmen oder auch aus lateinischen Stämmen bildet man nicht ohne Geschick mit Hilfe lateinischer Endungen immer neue Wörter für die neuen

[1] Vgl. Wattenbach, Geschichtsqu. 2⁶, 6, dessen Ausdrücke ich im vorstehenden mehrfach wiederholt habe; Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts[1] S. 24 ff.

[2] Was freilich selbst in Urkunden der deutschen Abteilung der Reichskanzlei einzelne Germanismen (vgl. z. B. *tale praedium quale ad nostras manus legitime perventum est*, DH. II. 452) zu keiner Zeit ganz ausschließt.

[3] Über die Consecutio temporum in der Latinität des 10. Jahrhunderts sollte nach Sickel, MIÖG. Erg. 2, 167 N. 1, eine besondere Arbeit von J. Huemer in Aussicht stehen, die meines Wissen jedoch bis jetzt nicht erschienen ist.

[4] Ein freilich keineswegs vollständiges Verzeichnis solcher Lehnworte, romanischer und deutscher, gibt Schönemann, Diplomatik 1, 344 ff. Aus jedem Glossar zu einem Urkundenbuch läßt es sich erweitern. Unter den lexikalischen Hilfsmitteln für das Verhältnis dieser Worte steht obenan das Glossarium mediae et infimae latinitatis, conditum a Carolo Dufresne domino Du Cange mit Ergänzungen von Carpentier, Adelung u. a., herausgegeben von Henschel (Paris 1840—1850, 7 Bde.), neubearbeitet von L. Favre (Paris 1882 ff.). Vgl. ferner Diefenbach, Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis (Frankfurt 1857) und Novum Glossarium (ebenda 1867); sodann die Glossaria germanica von Wachter (Leipzig 1736), Haltaus (Leipzig 1758) und Scherz (ed. Oberlin, Straßburg 1781—1784, 2 Bde.) und das Glossarium diplomaticum von Brinckmeier (Gotha 1850—1863, 2 Bde). Nützlich und ergiebig sind auch die Wort- und Sachregister zu den Diplomata-, Formulae-, Kapitularien- und Konstitutionenausgaben der Mon. Germ. hist.

Begriffe, insbesondere des Rechts, mit denen man es zu tun hat.[1] Indem nun zugleich zahlreiche lateinische Wörter ihre Bedeutung verändern, einen neuen technischen Sinn erhalten und dann wieder der Ausgangspunkt anderer Weiterbildungen werden,[2] ist die Sprache imstande, ohne zu umständlichen Umschreibungen ihre Zuflucht zu nehmen, allen Bedürfnissen gerecht zu werden, und sie kann in gewissem Sinne wirklich als eine lebende bezeichnet werden.[3]

Fast immer aber kann man auch jetzt noch aus ihrer Anwendung die Nationalität dessen, der sich ihrer bedient, erkennen. Insbesondere ist es im allgemeinen nicht schwer, z. B. in der Kanzlei der Könige, wälsche und deutsche Notare zu unterscheiden.[4] Auch den Italienern, die der Schriftsprache vollkommen mächtig sind und vor Vulgarismen in der Flexion sich sorgfältig zu hüten wissen, schlüpft doch sehr häufig eine oder die andere orthographische Eigentümlichkeit, etwa ein zuviel gesetztes oder unrichtig fortgelassenes *h*, ein *donnus* für *domnus* und dgl. aus der Feder; insbesondere aber bereitet ihnen die Orthographie der deutschen Eigennamen eine Schwierigkeit, die sie nur selten so ganz zu überwinden wissen, daß ihre undeutsche Abkunft sich nicht verriete. Bis in das 11. Jahrhundert hinein lassen sich die italienischen Notare auch durch den eigentümlichen Charakter ihrer Schrift und vielfach auch durch die von ihnen gebrauchten Formeln von ihren deutschen Amtsgenossen unterscheiden; und es verdient besondere Beachtung, daß durch ihre Tätigkeit in der Reichskanzlei sich bisweilen in deutsche Urkunden Ausdrücke der italienischen Rechtssprache eingeschlichen haben, deren Erklärung denen, welche die

---

[1] Nur einige Beispiele mögen das veranschaulichen. Aus *bannus* werden die Composita *heribannus, wiltbannus*, die Verba *bannire, forbannire*; aus *forestum* (*forestis, foreste*): *forestensis, forestarius, forestare, inforestare*; aus *casa*: *casale, casalinum, casella, casatus, casaticum* usw.; aus *beneficium*: *beneficialis, beneficiarius, beneficiare, inbeneficiare* u. a. m.

[2] So das in N. 1 angeführte *beneficium* oder *placitum* mit den Weiterbildungen *placitare, placitatio, complacitare, complacitatio* usw.

[3] Auf die Ausbildung eines neuen, kunstvollen rhetorischen Stiles und Satzbaues in der Kanzlei Karls IV. hat Burdach nachdrücklich hingewiesen und neue Untersuchungen darüber in Aussicht gestellt (Vom Mittelalter zur Reformation. Ankündigung der zweiten Auflage. Brünn, 1898).

[4] Vgl. Mühlbacher, SB. der Wiener Akademie 92, 403; Sickel in MG. Diplom. 1, 86ff.; BzD. 7, 89; KUiA. zu Lief. III, Taf. 20. 27; MIÖG. Erg. 2, 103; Bresslau zu KUiA. Lief. II, Taf. 6; NA. 22, 141ff.; Fanta, MIÖG. Erg. 2, 553ff.; Erben, MIÖG. 13, 580ff.

Nationalität der Schreiber nicht kannten oder nicht beachteten, Schwierigkeiten bereitet hat.[1]

Diejenigen Schreiber, deren italienische Herkunft man erkannt hat, um ihrer Sprache willen einem bestimmten Dialektgebiet des südlichen Königreichs zuzuweisen, ist bisher nicht versucht worden und wird schwerlich gelingen. Aussichtsvoller sind Untersuchungen, die sich darauf richten, die Herkunft deutscher Schreiber näher zu bestimmen; wenigstens für die Unterscheidung derjenigen, die dem ober- und derjenigen, die dem niederdeutschen Sprachgebiet angehören, müßten, wie man erwarten sollte, die deutschen Namensformen auch in lateinischen Urkunden[2] ausreichende Anhaltspunkte bieten. Dennoch sind solche Untersuchungen nicht leicht, und Vorsicht ist bei ihnen geboten. Denn die im allgemeinen gewiß zutreffende Regel, daß jeder Deutsche im Mittelalter seine eigene Mundart schreibt, und daß daher aus den von ihm gebrauchten mundartlichen Sprachformen seine Heimat sich bestimmt ermitteln läßt, erleidet doch gerade in bezug auf Urkundenschreiber, zumal solche, die einer Behörde, wie die Reichskanzlei war, angehören, gewisse Einschränkungen. Einmal kommt hier in Betracht, daß diese Schreiber Orts- und Personennamen gewiß nicht selten so wiedergegeben haben, wie sie dieselben in den ihnen übergebenen Vorlagen, Vorurkunden, Akten, Konzepten, kurzen Notizen über Güterbestand und dgl., fanden, ohne deren Sprachformen in die ihrer eigenen Mundart oder ihrer eigenen Zeit umzusetzen.[3] Sodann wird es als möglich zugegeben werden müssen, daß bei dem am wandernden Königshofe beschäftigten Schreibern, welche die verschiedensten Gegenden des Reichs in fast regelmäßigem Wechsel besuchten und so die verschiedensten Mundarten kennen lernen mußten, sich eine gewisse Toleranz gegen diese ausbildete, daß sie namentlich weniger bekannte und schwieriger zu deutende Ortsnamen einfach so wiedergaben, wie sie sie hörten. Endlich aber kann, auch wenn wir die von den Germanisten viel erörterte Frage, ob es wirklich am karolingischen und deutschen Königshofe eine offizielle Hof- und Schriftsprache

---

[1] Vgl. z. B. was KUiA. zu Lief. II, Taf. 6 über *aldiones* in Urkunden für das Bistum Naumburg bemerkt worden ist.

[2] Selbstverständlich sind auch hier nur die Originale, nicht Abschriften, als vollgültige Zeugnisse in Betracht zu nehmen.

[3] Vgl. hierzu Schröder, MIÖG. 18, 15ff., der aber meine schon in der ersten Auflage stehenden Bemerkungen hierüber nicht beachtet hat, wenn er zu glauben scheint, daß die Diplomatiker vor ihm mit diesem Umstande nicht gerechnet hätten.

gegeben habe, hier unerörtert lassen,[1] dies jedenfalls nicht geleugnet werden, daß in der Reichskanzlei wenigstens für gewisse Namensformen eine offizielle, rheinfränkisch-oberdeutsche Schreibung vorgeschrieben war, und daß auch für andere Namen diese Mundart wenigstens bevorzugt wurde. In dieser Beziehung ist beweisend, daß für die Namen der Könige und ihrer Gemahlinnen aus dem sächsischen Hause nicht eine nieder-, sondern eine oberdeutsche Form die offizielle war, daß also in den Diplomen ausnahmslos Otto und wenigstens durchaus überwiegend Heinricus, nicht Oddo und Henricus geschrieben wird, daß die Gemahlin Ottos I. in den Urkunden ihres Gemahls, ihres Sohnes und ihres Enkels regelmäßig Adal- oder Adelheidis, nur sechsmal Athel- oder Athalheidis, nur je einmal Adalhetha und Adalheitha und niemals Athalhedis genannt wird,[2] daß die angelsächsische Gemahlin Heinrichs III. am Hofe ihres Schwiegervaters den heimischen Namen Gunhild mit dem neuen Chunigund vertauschte, daß weiter auch für die Kanzler und Erzkanzler in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle amtliche, und zwar oberdeutsche, Namensformen in den Urkunden angewandt werden.[3] Besonders

---

[1] Vgl. Franz Pfeiffer, Freie Forschung S. 309ff.; Müllenhoff und Scherer, Denkmäler[3], Vorrede S. XIVf., XVIf., XXXff.; Heinzel, Zeitschr. f. österr. Gymnas. 1874 S. 173ff.; Scherer, ebenda 1875 S. 200ff., Anzeiger f. deutsches Altertum 1, 189; Rödiger, ebendaselbst 5, 41ff.; Scherer, Zeitschr. f. deutsches Altertum, N. F. 9, 474ff.; Paul, Gab es eine mhd. Schriftsprache? (Halle 1874); O. Behaghel in der Baseler Festschrift zum Heidelberger Universitätsjubiläum (Basel 1886) S. 43ff.; Socin, Schriftsprache und Dialekte im Deutschen nach Zeugnissen alter und neuer Zeit (Heilbronn 1888) S. 80ff.; Pischek, Zur Frage nach der Existenz einer mhd. Schriftsprache im ausgehenden 13. Jahrhundert (Progr. Teschen 1892); Behaghel, Schriftsprache und Mundart (akad. Rede, Gießen 1896).

[2] Athelheidis nur in DD. O. I. 293. 299; DO. II. 82; DO. III. 102; Athalheidis in DD. O. III. 34. 118; Adalhetha in DO. II. 170; Adalheitha in DO. II. 213; endlich Adalheda in DO. III. 83. DO. I. 391 mit Adheleidis ist außerhalb der Kanzlei in St. Maximin bei Trier entstanden. In DO. I. 430 Adelheida stehen die beiden ersten Buchstaben auf Rasur: der Schreiber, ein Niederdeutscher (er spricht von Hluthuuuicus rex), hat wahrscheinlich zuerst Ath- geschrieben, sich dann aber der offiziellen Form erinnert. Die Italiener in der Kanzlei wenden sehr verschiedene Formen an: Hadelehida, Hadelegida, Adalehida usw., brauchen aber immer die *media dentalis* in der zweiten Silbe. Adheleida steht nur in DO. II. 305 neben Adeleida.

[3] So unter Heinrich I. und Otto I. durchweg Poppo und nicht Bobbo, Fridericus oder Friduricus und nicht Frithericus, Frithuricus. Das th in letzterem Namen nur in Abschriften, dann in DO. I. 85 (in Essen geschrieben, aber echt, vgl. DO. II. 49) und in den Originalen DD. O. I. 113. 130. 137, von denen die beiden ersten von ein und demselben sicher niederdeutschen, das

deutlich aber erhellt das angedeutete Verhältnis aus einem Diplom Heinrichs I. für seine Gemahlin Mathilde vom Jahre 929.[1] Die Urkunde ist von einem Manne mundiert, dessen Schrift sonst in der Kanzlei Heinrichs nicht nachweisbar ist und der dieser also sicher nicht als ständiger Beamter angehört hat. Infolgedessen ist es ihm widerfahren, eine Anzahl niederdeutscher oder halbniederdeutscher Namensformen zu gebrauchen; er schreibt *filii nostri Oddonis, Quidilingaburg, Nordhusi, Tuderstedi.* Sein Elaborat hat dann Simon, der die Kanzleigeschäfte leitete, revidiert, und er hat durch eigenhändige Korrektur alle jene niederdeutschen Formen beseitigt, also *Ottonis, Quitilingaburg, Nordhuse, Tutersteti* hergestellt. Daß unter Heinrich I. die Kanzlei die niederdeutschen Sprachformen prinzipiell verpönte, kann danach nicht bezweifelt werden. Selbstverständlich ist aber weder unter Heinrich I. noch unter seinen Nachfolgern dies Prinzip irgendwie konsequent durchgeführt oder seine Beobachtung so wie in dem eben erwähnten Falle konsequent kontrolliert worden; und wenn auch nur selten in den Namen der Könige, ihrer Familienglieder, der Erzkanzler und Kanzler, so doch in anderen Namen von Orten und Personen finden sich in den Urkunden der nächsten Jahrhunderte niederdeutsche Formen häufig genug.

---

dritte von einem italienischen Schreiber herrührt. Bei Ludolf ist eine offiziell festgesetzte Schreibung nicht zu erkennen und man schwankt zwischen Liudolfus, Liudulfus und Liutolfus, Liutulfus. — Unter Otto II. ist Folgmarus häufiger als Folcmarus, Folchmarus kommt nur einmal vor (DO. II. 129). Neben Egbertus findet sich Eccpertus in DO. II. 134, Egpertus in n. 139; beide Stücke sind außerhalb der Kanzlei entstanden. Hildiboldus und Hildibaldus erscheinen ungefähr gleichberechtigt; erst unter Otto III. überwiegt die letztere Form entschieden; Hildebaldus (-boldus) kommt sehr selten, Hildibuldus einmal vor; Hilteboldus in DO. II. 311 hat ein nicht der Kanzlei angehöriger Mann geschrieben; Hildipaldus findet sich gar nicht; in DO. III. 189 ist -baldus aus -paldus korrigiert. Ähnlich blieben die Verhältnisse auch im 11. Jahrhundert. — Die offizielle Festsetzung des Kanzlernamens ergibt sich auch aus dem Umstand, daß Abweichungen am ersten in den Anfängen der Amtszeit eines neuen Kanzlers vorkommen: so im 11. Jahrhundert Gunzelinus für Guntherius in DH. II. 169, vgl. NA. 22, 162 f., Khazo für den italienischen Kanzler Kadelohus nur in dem von einem Beamten der deutschen Kanzlei hergestellten DK. II. 255, Eppo für den in St. 2191 zuerst genannten Kanzler Eberhard nur in den zwei Urkk. St. 2192. 2193, Dietericus für den Kanzler Theodericus nur in dessen erster Urk. St. 2265, Hacelinus für Hartwicus nur in dessen erster Urkunde St. 2332, vgl. Steindorff 1, 347 ff. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhange auch die viermalige Tilgung der Koseform Thiemo in DH. II. 221 und ihr Ersatz durch die Vollform Thietmarus.

[1] DH. I. 20.

Unter diesen Umständen wird ein Schluß auf die oberdeutsche Herkunft eines Kanzleibeamten aus den Namensformen seiner Urkunden nur mit großer Vorsicht gemacht werden dürfen: auch wer ausschließlich oberdeutsche Formen gebraucht, kann möglicherweise durch den überwiegenden Kanzleibrauch dazu bestimmt worden sein, seiner eigenen Mundart, wenn sie davon abwich, sich zu entwöhnen; immerhin sind auch hier doch wenigstens gewisse Wahrscheinlichkeitsschlüsse möglich. Leichter wird man bisweilen niederdeutsche Abkunft eines Schreibers behaupten können: mit voller Sicherheit aber doch nur da, wo niederdeutsche Sprachformen in Namen vorkommen, die amtlich oberdeutsch fixiert sind, oder wo sie in Urkunden, die in Oberdeutschland ausgestellt sind, bei Namen von Orten, die in Oberdeutschland liegen, begegnen, wo also jede Beeinflussung durch eine Vorlage oder durch die Mundart des Aufenthaltsortes der Kanzlei ausgeschlossen ist. Der Schreiber, der unter Otto I. den Namen des Erzkanzlers Friedrich von Mainz, für den die amtliche Schreibung Fridurieus oder Fridericus feststeht, in zwei von ihm mundierten Urkunden Frithuricus lauten läßt,[1] muß ebensowohl aus Niederdeutschland stammen, wie der Kanzleibeamte Heinrichs IV., der in einer von ihm selbst verfaßten und geschriebenen, in Franken ausgestellten Urkunde vom Jahre 1080 das schwäbische Remsthal Ramesdal nennt.[2]

Lassen sich so aus genauerer Untersuchung der Urkundensprache mannigfache Anhaltspunkte gewinnen, die für ihr Verständnis und ihre Kritik von Wert sind, so ist nun eine derartige Untersuchung auch nach einer anderen Richtung hin ein bedeutendes Hilfsmittel der modernen Urkundenlehre geworden. Indem die Sprache, in der die Urkunden der nachkarolingischen Periode abgefaßt sind, von den Diktatoren, die sich mehr und mehr von den Formeln emanzipieren, mit einer gewissen Freiheit gehandhabt wird, wird sie in höherem Grade als etwa die auf bloßer Nachahmung der Alten beruhende Sprache der Humanisten des 15. und 16. Jahrhunderts zu individueller Ausgestaltung fähig; man kann in zahlreichen Fällen stilistische Angewohnheiten der einzelnen Diktatoren, in manchen sogar sehr bestimmt ausgeprägte und eigentümlich entwickelte Stilarten unterscheiden und mittels der Stilvergleichung mit mehr oder minder

[1] S. oben S. 353 N. 3. Dasselbe gilt von dem Schreiber der sechs ersten S. 353 N. 2 erwähnten Urkunden.

[2] St. 2824, vgl. Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV. S. 92.

großer Sicherheit bestimmte Urkundengruppen einem und demselben Verfasser zuschreiben.[1]

Daß die Stilvergleichung neuerdings, namentlich bei Untersuchungen über gewisse Geschichtswerke der karolingischen Periode, in nicht immer methodischer und geschickter Weise als Hilfsmittel der Kritik angewendet worden ist, hat ihren Wert überhaupt in einen gewissen Mißkredit gebracht und die Äußerung von Bedenken gegen die methodische Zulässigkeit des Verfahrens hervorgerufen,[2] die, an sich nicht unberechtigt, dennoch ihrerseits leicht dazu führen könnten, um einzelner Mißgriffe willen die historische Forschung eines Hilfsmittels, das bei richtiger Handhabung großen Nutzen bringen kann, ganz zu berauben. Es wird nötig sein, die richtige Methode der Stilvergleichung für das Gebiet der Urkundenlehre etwas näher zu besprechen.

Es ist da zunächst hervorzuheben, daß in dieser Beziehung zwischen der Sprache litterarischer Denkmäler und derjenigen der Ur-

[1] Die Stilvergleichung, bei litterarischen Denkmälern schon lange bekannt und geübt, ist als Mittel der Urkundenkritik zuerst von Sickel in dem von ihm aufgestellten Programm für die neue Diplomata-Ausgabe NA. 1, 427 ff., vgl. besonders S. 465 ff., angewandt worden. Demnächst hat K. Rieger, NA. 1, 509 ff., eine derartige Untersuchung über einen Diktator aus der Kanzlei Ottos I. und Ottos II. veröffentlicht, deren Resultate freilich durch die neueren Arbeiten Sickels vielfach berichtigt sind. Weiter sind in der neuen Diplomata-Ausgabe und den dazu als Vorarbeiten, Erläuterungen und Exkurse in den MIÖG. und im NA. veröffentlichten Aufsätzen die Ergebnisse einer ganzen Reihe solcher Untersuchungen niedergelegt; auf andere ist im Texte zu den KUiA. Bezug genommen worden. Spezialarbeiten der Art liegen noch vor in Gundlachs Buch über einen Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV. (Innsbruck 1884), in mehreren der früher in Kap. VIII angeführten neueren Untersuchungen über Bischofsurkunden (doch vgl. Bd. 1, 612 ff.) und hier und da in anderen Arbeiten der letzten Jahrzehnte, von denen hier nur noch die oft angeführte Diplomatik der Immunitätsprivilegien von E. Stengel und die Untersuchung über einen Diktator aus der Kanzlei Friedrichs I. in Erbens Buch über das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (Wien 1902) S. 5 ff. hervorgehoben seien. Was v. Buchwald in seinem oft erwähnten Buch über Bischofs- und Fürstenurkunden des Mittelalters in dieser Beziehung beibringt, weicht methodisch vielfach ab: beeinflußt durch v. Buchwalds mechanische Zählungsmethode ist auch Perlbach, Preußisch-polnische Studien (Halle 1886), der indes viel um- und vorsichtiger zu Werke geht.

[2] Vgl. namentlich was E. Bernheim, Hist. Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet S. 91 ff., in dieser Beziehung ausgeführt hat. Dagegen Abel-Simson, Jahrb. Karls d. Gr. 1², 657. Theoretische Sätze über die Stilvergleichung bei Schriftstellern, die Beachtung verdienen, hat Gundlach, Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico S. 112 ff., vgl. auch seine Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit 2, 757 ff., aufgestellt.

kunden ein erheblicher Unterschied besteht. Jene beruht zum guten Teil auf Entlehnungen aus anderen Autoren: Worte und Wortverbindungen, ja ganze Sätze, die man aus römischen Klassikern oder aus der Bibel, auch aus Schriftstellern der ersten christlichen Jahrhunderte geschöpft hat, sind den mittelalterlichen Autoren geläufig, werden von ihnen in der verschiedensten Weise, bald mit mehr, bald mit weniger Geschick angewandt und kehren überall wieder. So kann die Sprache verschiedener Autoren scheinbar große Verwandtschaft zeigen, die den Forscher irre führen mag, wenn er ihren Grund nicht erkennt. In der Sprache der Urkunden dagegen sind klassische Zitate selten, selbst die Bibel wird nur wenig ausgebeutet, und wo man von einer Anführung Gebrauch macht, wird sie meist als solche ausdrücklich gekennzeichnet. Andererseits bedarf die Sprache der Urkunden keines großen Wortschatzes: es ist nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Gedanken, die in der Mehrzahl der Urkunden in Worte zu fassen sind. Dadurch erhält die Urkundensprache leicht etwas stereotypes, sowohl im allgemeinen bei den Urkunden eines bestimmten Zeitabschnittes, wie bei den Urkunden eines Diktators im besonderen. Etwa so wie wir uns heute gewöhnen bei Worten, die wir täglich schreiben, z. B. der Datierung unserer Briefe oder unserer Namensunterschrift, an bestimmter Stelle stets einen bestimmten Schnörkel oder Federzug anzubringen, ebenso etwa gewöhnt sich der mittelalterliche Diktator, der täglich dieselben oder ähnliche Gedanken auszudrücken hat, leicht daran, an bestimmter Stelle seiner immer nach gleichem Schema abgefaßten Urkunden stets bestimmte Worte zu gebrauchen, während ein anderer Mann an derselben Stelle ebenso ständig andere Worte zu gebrauchen liebt. Nicht der Gebrauch gewisser, allen Schriftstellern der Zeit geläufiger Worte, sondern ihre Verwendung in bestimmter Verbindung und an bestimmter Stelle der Urkunden ist demgemäß bei der auf diese angewandten Stilvergleichung in erster Linie in Betracht zu ziehen.

Zur Erläuterung des Gesagten wird es genügen, auf einige Beispiele zu verweisen. Wenn mehrere Urkunden Ottos I. aus den Jahren 953—956 in der Arenga die Wendung *de nostri statu regni tractare* aufweisen,[1] oder wenn in der Interventionsformel einer Anzahl von Stücken aus der Zeit Konrads II. und Heinrichs III. fast gleichmäßig die Wendung *ob minime denegandam dilectissimi N. petitionem*

[1] DO. I. 169: *quod nos pie et salubriter de nostri statu regni tractando.* DO. I. 170: *nos itaque de statu regni nostri regali more ... tractantes.* DO. I. 177: *quod nos pie et salubriter de statu regni nostri tractando* usw.

wiederkehrt,[1] oder wenn in einer großen Anzahl von Urkunden Heinrichs IV. die Corroboratio eingeleitet wird mit den Worten *cuius traditionis* (*donationis* etc.) *testem hanc paginam* (*cartam*, *cartam praesentem* usw.) *scribi iussimus*,[2] so ist in keinem dieser Fälle eines der gebrauchten Worte an sich und aus der Verbindung, in der sie begegnen, losgelöst, derart individuell und eigentümlich, daß man aus ihm an und für sich auf eine bestimmte Persönlichkeit, die es allein gebrauchte, schließen dürfte. Dagegen berechtigen dieselben Worte, indem sie in dieser bestimmten und eigentümlichen Verbindung an bestimmten Stellen der Texte in zeitlich nahestehenden Urkundengruppen vorkommen, allerdings zu einem derartigen Schlusse.

Um diesen aber sicher ziehen zu können, ist noch anderes erforderlich. Einmal wird man nur in ganz besonders gearteten Fällen[3] aus einer einzigen derartigen Wendung Folgerungen auf die Autorschaft eines Diktators ziehen dürfen; vielmehr werden solche in der Regel erst dann zulässig sein, wenn mehrere sprachlich individuelle Eigentümlichkeiten (die natürlich nicht sämtlich in sämtlichen Urkunden wiederzukehren brauchen) sich bei einem Diktator nachweisen lassen.[4] Sodann aber müssen die Wendungen wirklich als individuell erkannt und nachgewiesen sein; wer solche Stilvergleichung vornimmt, muß, um sie als solche zu erkennen und nachzuweisen, den gesamten Sprachgebrauch der Urkunden einer Kanzlei, bzw. bei Urkunden, deren kanzleimäßiger Ursprung nicht von vornherein vorausgesetzt werden kann, den gesamten Sprachgebrauch der Urkunden einer Zeit und Gegend für die Vergleichung heranziehen und daraus

---

[1] DK. II. 171: *ob minime denegandam dilectissime prolis nostre H. regis peticionem*; DK. II. 222. 223: *ob minime denegandam petitionem dilectissimae coniugis nostrae Gislae*; DK. II. 184: *ob minime denegandum interventum dilectissimae coniugis nostrae Gislae*; St. 2217: *ob minime denegandam voluntatem fidelissimi fidelis nostri E. marchionis*. Alle diese Stücke sind von dem Kanzleinotar UB verfaßt; vgl. aber unten N. 4.

[2] Vgl. GUNDLACH, Ein Diktator S. 62 ff.

[3] So z. B. wenn etwa in ein Diplom, das im übrigen einer Vorurkunde wörtlich nachgeschrieben ist, unter Abweichung vom Wortlaut der letzteren eine individuell gehaltene Wendung eingefügt ist.

[4] Dabei ist dann aber auch in Betracht zu ziehen, daß solche individuelle Wendungen, nachdem sie zuerst von einem Mann aufgebracht sind, häufig von anderen, Amtsgenossen oder Schülern, nachgeahmt werden. So ist z. B. die oben (vgl. N. 1) besprochene Fassung der Interventionsformel, die dem UB eigentümlich war, in DK. II. 233 von einem anderen Kanzleinotar nachgeahmt worden. Manche ursprünglich individuelle Wendungen sind so später in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen.

feststellen, daß die einer bestimmten Urkundengruppe zuzuweisenden Wendungen eben nur in dieser Gruppe vorkommen, und daß in anderen Gruppen an entsprechenden Stellen andersartige Wendungen begegnen.

Zu solchen aus der Betrachtung des Sprachschatzes und der Phraseologie geschöpften Erwägungen kann dann unter günstigen Umständen die Beobachtung feinerer stilistischer Eigentümlichkeiten hinzutreten. Dahin gehört z. B. die häufigere Anwendung gewisser Redefiguren — *colores rhetorici* nennt sie ein Schriftsteller des 11. Jahrhunderts[1] —, die zwar in litterarischen Schriftwerken des Mittelalters oft begegnen, zu denen aber die ihrer Natur nach trockene und einfache Ausdrucksweise der Urkundensprache nur selten Anlaß bietet, und die daher, wenn sie hier in Verbindung mit den eben besprochenen Eigentümlichkeiten des Sprachgebrauchs auftreten, die aus diesen zu ziehenden Schlüsse aufs wirksamste unterstützen. So liebte z. B. Leo, Bischof von Vercelli, den wir als Verfasser von Urkunden, Briefen und anderen Aktenstücken unter Otto III. und Heinrich II. und noch unter Konrad II. kürzlich kennen gelernt haben, die Redefigur der Anaphora, die man im Mittelalter *repetitio* nannte;[2] und so ist die Redefigur der *traductio*, d. h. des Spieles mit bestimmten Worten und Begriffen, die, gleichsam wie ein Fangball hin- und hergeworfen, in einer Reihe aufeinander folgender Sätze oder Satzglieder immer aufgenommen und variiert worden, eine hervorstechende Eigentümlichkeit eines Diktators, der eine bedeutende Stellung in der Kanzlei Heinrichs IV. eingenommen hat.[3]

---

[1] Mag. Onulf von Speyer, dessen so betitelte Schrift WATTENBACH in den SB. der Berliner Akademie 1894 S. 361 ff. herausgegeben hat.

[2] Vgl. die schon von BLOCH, NA. 22, 63 f., angeführten Beispiele: *cotidie contra leges agitur — cotidie legis sententia feriantur* (MG. Const. 1, 22): *quia legibus perdiderunt, legibus nostra sunt, et quia legibus nostra sunt, legibus damus* (DH. II. 322[b]); *nullus thelonia capiat, nullus mercata habeat* (DO. III. 383): *merito obfuscamur, merito dimergimur, merito vincimur* (St. 1790).

[3] Vgl. GUNDLACH, Ein Diktator S. 56 f. Man betrachte nur die Arenga von St. 2750: *haec sola . . . ad coelum scala est, sine qua nunquam ad deum scanditur, dilectio dei et proximi. Quae licet duplex sit, utpote in deum et proximum, in sola tamen proximi dilectione utraque exhibenda iubetur, quia in hoc ipso, quod proximum diligimus, deum nos diligere monstramus. Qui enim fratrem quem videt non diligit, deum quem non videt quomodo potest diligere. Qua dilectione omnibus quidem connectimur, sed his quos etiam per affectionem cognationis diligimus* usw. — Die von HOLDER-EGGER, NA. 19, 405 ff., aus Schriftstellern des 11. Jahrhunderts beigebrachten Beispiele der Traductio widerlegen die Ausführungen GUNDLACHS, soweit diese sich auf Urkunden und Briefe Heinrichs IV. beziehen, nicht.

Ebenso bemerkenswert sind ferner gewisse Abweichungen von dem zu einer Zeit allgemein herrschenden Kanzleibrauch, die sich in einer kleinen Anzahl von Urkunden dieser Zeit finden, und deshalb nur auf individuelle Gepflogenheiten zurückgeführt werden können. Wenn z. B. in der Promulgationsformel der Königsurkunden bis auf die Zeit Heinrichs II. regelmäßig die gegenwärtigen Getreuen oder Gläubigen, denen die königlichen Verfügungen kundgegeben werden, den zukünftigen vorangestellt werden,[1] und wenn nun plötzlich unter Heinrich II. in den Jahren 1004 und 1005 eine Formel auftritt, in der die *futuri* den *praesentes* vorangehen,[2] eine Formel, die dann wieder verschwindet und sich erst in der zweiten Hälfte der Regierung Konrads II. aufs neue einbürgert, so sind wir vollkommen berechtigt, die Diplome Heinrichs II., in denen sie auftritt, einem und demselben Verfasser zuzuweisen. Und die gleiche Schlußfolgerung ist gestattet, wenn wir in einigen Urkunden Heinrichs II. an Stelle der sonst üblichen Partikeln *quapropter*, *quocirca*, *idcirco*, *ideo* usw., mit denen die Publikationsformel an die Arenga angeschlossen zu werden pflegt, Übergänge ganz anderer, unter sich aber übereinstimmender Art finden.[3]

Es versteht sich von selbst, daß die vorstehenden Bemerkungen den Gegenstand, den sie behandeln, nur streifen, aber nicht erschöpfen können. Es ist unmöglich, für alle dafür in Betracht zu nehmenden Gesichtspunkte ganz feste Regeln aufzustellen; hier wie bei allen wissenschaftlichen Untersuchungen hängt zuletzt doch das meiste von der Umsicht und dem Takte dessen, der sie anstellt, ab.

Ist nun durch die Stilvergleichung erwiesen worden, daß mehrere Urkunden eines Ausstellers für verschiedene Empfänger, die unter sich nicht in näheren Beziehungen stehen, so daß also nicht die eine aus der anderen geschöpft sein kann, von einem und demselben Verfasser herrühren, so steht damit wohl fest, daß ihre Fassung in der Kanzlei des Ausstellers entstanden ist, aber es läßt sich damit noch nicht un-

[1] Von der von Kehr, Urkunden Ottos III. S. 167 N. 3, für die Formel *futuri et praesentes* angeführten Belegen ist DO. II. 53 außerhalb der Kanzlei verfaßt und in junger Abschrift überliefert, vgl. Wibel, NA. 29, 715 N. 1, DO. II. 56[b] Fälschung Schotts, DO. II. 131 in stark überarbeitetem Text überliefert und DO. II. 297 Fälschung aus dem Ende des 11. Jahrh., vgl. NA. 30, 152ff. Es gibt also mit Ausnahme von DO. III. 240 (vgl. die folgende Note) dafür keinen zuverlässigen Beleg vor Heinrich II.

[2] DD. H. II. 98. 100. 115; dazu kommt das von Bloch, NA. 23, 145ff., besprochene, von demselben Verfasser herrührende DO. III. 240.

[3] DD. H. II. 363. 366. 370. 371; vgl. Bloch, NA. 19, 621.

bedingt, wie das bei der Schriftvergleichung möglich ist,[1] die Echtheit der Urkunden selbst und in ihrem ganzen Umfange beweisen. Eine Urkunde, deren Diktat wir auf einen Kanzleischreiber zurückführen können, kann immer noch durch Interpolation oder Auslassung entstellt sein. Daß in ihr nicht ein dem Empfänger unbequemer Satz fortgelassen, daß nicht etwa das Verzeichnis geschenkter Güter im Interesse des Empfängers willkürlich erweitert und gefälscht ist, daß nicht andere Zusätze gemacht sind, die dem Empfänger neue Rechte und Ehren zuweisen, das läßt sich durch die bloße Stilvergleichung niemals erweisen. Es ist also festzuhalten, daß der durch die Stilvergleichung festgestellte Ursprung des Diktats mehrerer Urkunden in der Kanzlei eines Ausstellers zwar für alle mindestens die Benutzung echter Vorlagen, aber nicht unbedingt die vollständige Echtheit selbst erweist.[2]

Wir haben in den vorangehenden Ausführungen besonders darauf hingewiesen, daß es bei Untersuchungen zum Zwecke der Stilvergleichung erforderlich ist, das Individuelle und Persönliche in der Sprache einer Gruppe von Urkunden von dem zu unterscheiden, was zu einer bestimmten Zeit oder in einer bestimmten Kanzlei allgemein üblich oder gar durch Regeln vorgeschrieben war. In dieser Beziehung kommt natürlich in erster Reihe in Betracht, was sich über die Entwickelung der einzelnen Urkundenformeln sowohl des Protokolls wie auch des Kontextes feststellen läßt: wir werden darauf im nächsten Kapitel näher einzugehen haben. Außerdem aber gibt es auch sprachliche Eigentümlichkeiten, die für bestimmte Zeiten charakteristisch sind und die zu diesen Zeiten auf die Gestaltung aller oder doch fast aller Urkundenformeln gleichmäßig einwirken.

Die wichtigste und für die Urkundenlehre beachtenswerteste von diesen Eigentümlichkeiten ist die rhythmische Kadenz der Sätze und vorzüglich der Schlüsse (*clausulae*) von Sätzen oder Satzteilen, das, was man technisch im späteren Mittelalter als Cursus bezeichnete.[3] Den

---

[1] S. oben S. 38f.

[2] Vgl. Bloch, NA. 19, 605f. 648 N. 2.

[3] Die grundlegende Untersuchung darüber ist der Aufsatz W. Meyers, Die rhythmische lateinische Prosa, zuerst gedruckt GGA. 1893 n. 1, jetzt in dessen Gesammelten Abhandlungen zur mittellateinischen Rhythmik (Berlin 1905) 2, 236ff. Außerdem vgl. Norden, Gesch. der antiken Kunstprosa 2². 909ff.; Havet, La prose métrique de Symmaque et les origines du cursus (Paris 1892); Valois, Etude sur le rythme des bulles pontificales BEC. 42, 161ff. 257ff.; Couture in der Revue des questions historiques 51 (N. S. 7), 253ff.; Vacandard,

Zusammenhang dieser rhythmischen Kadenz mit älteren Erscheinungen auf dem Gebiete der Metrik zu verfolgen, ist nicht unsere Aufgabe; wir beschränken uns auf die Betrachtung dessen, was für die mittelalterliche Urkundensprache von Bedeutung ist.

Seit dem Anfang des 5. Jahrhunderts läßt sich in der lateinischen Prosa sowohl bei den Schriftstellern wie in Urkunden und Briefen die Beobachtung fester Regeln über die Rhythmik der Satzschlüsse deutlich erkennen. Es kommt dabei nicht sowohl auf die Quantität der Silben, als vielmehr auf die Akzentuation an; und der wichtigste Grundsatz für diese Rhythmik ist der, daß am Ende von Sätzen oder Satzgliedern die beiden letzten betonten Silben durch mindestens zwei, unter Umständen durch drei oder vier unbetonte Silben getrennt werden müssen.[1] Unter den auf Grund dieser Hauptregel möglichen Satzschlüssen sind nun drei die wichtigsten und am meisten bevorzugten:

1. der Satzschluß: –́ ◡ ~, ~ ~ ⊥ ~ *episcopi haberéntur*; *epíscopos non debére.*
2. der Satzschluß: –́ ~, ~ ⊥ ~ *consecráre debéret*; *ésse non pósse.*
3. der Satzschluß: –́ ~, ~ –́ ◡ ~ *Christi fidélibus*; *arguménto vel órdine.*[2]

Dazu kommen drei Satzschlüsse freierer Übung, die aber ebenfalls gestattet waren und häufig angewendet wurden, allerdings öfter am Schlusse von Satzteilen (also vor schwachen Interpunktionen) als am Schlusse ganzer Sätze. Es sind dies:

4. der Schluß: –́ ◡ ~, –́ ~ *cúpidum fécit*; *dicta sunt vére.*
5. der Schluß: –́ ◡ ~, –́ ◡ ~ *grátia nóbilis*; *grátus et nóbilis.*
6. der Schluß: –́ ~, ~ ~ ⊥ ~ *paråri debuisset*; *grátus et fidélis.*

Endlich kommen (7.), wenn auch nicht gerade sehr oft, Schlußwörter von mehr als vier Silben vor.

Von den eben entwickelten Regeln über die Satzschlüsse wird seit dem 5. Jahrhundert die Sprache der päpstlichen Kanzlei beherrscht: rhythmische Prosa dieser Art findet sich z. B. sowohl in den Briefen des Papstes Leo I.[3] wie in den meisten Formularen des ältesten Teiles

---

ebenda 78 (N. S. 34), 59 ff. und neuerdings BURDACH, SB. der Berliner Akademie 1909 n. XIX mit weiteren Litteraturangaben S. 525 N. 1.

[1] Ein Satzschluß wie *regnáre fáciat* in dem Briefe Leos III. (Alcuini epp. n. 127: MG. Epp. 4 [Kar. 2], 189), in dem zwischen den letzten beiden Tonsilben nur eine unbetonte steht, ist also regelwidrig.

[2] Einsilbige Partikeln wie *vel, et,* aber auch einsilbige Worte wie *non* gelten dabei als unbetont.

[3] Vgl. die Analyse eines Briefes Leos bei W. MEYER, Gesammelte Abhandlungen 2, 272 ff.

des *Liber diurnus*, der, wie wir gesehen haben,[1] in der päpstlichen Kanzlei als Mustersammlung für die Abfassung von Briefen und Urkunden benutzt wurde,[2] wie auch noch zu Anfang des 6. Jahrhunderts in den Briefen des Papstes Hormisda, die uns in der sog. *Collectio Avellana* erhalten sind.[3] Aber das Gesetz des rhythmischen Satzschlusses hat sich, wenigstens was die Papsturkunden und -briefe angeht, keineswegs dauernd behauptet. Schon im Registrum Gregors I. (590 bis 604) finden sich neben zahlreichen Briefen, die noch rhythmisch korrekt gebaut sind, manche andere, in denen die gröbsten Verstöße gegen die Regeln des Satzschlusses begegnen.[4] Und die Papstbriefe des 9. Jahrhunderts zeigen vollends, daß diese Regeln vergessen waren: wenn auch hier noch mehrfach korrekte Satzschlüsse sich finden, so beruht das zum Teil wenigstens auf Zufall, zum Teil aber darauf, daß ältere Urkundenformeln sich bis in diese Zeit erhalten haben. An eine wirkliche Kenntnis der älteren Regeln und an ihre bewußte Beobachtung ist in dieser Zeit nicht mehr zu denken.

Auch in der fränkischen Reichskanzlei sind die Gesetze des rhythmischen Satzschlusses nicht unbekannt gewesen. Daß sie noch

---

[1] S. oben S. 241 ff.

[2] Man vgl. z. B. das Formular n. IX (ed. Sickel S. 8) mit den Clausulae: *desolávit ecclésias — deficiénte remánserit — constríngimur cogitáre — moderámine gubernáte — rapiátur insídiis — córdi consílium — antistítibus gubernándas — prevídimus committéndam — constitúimus ac unítam — póssis exístere — cúra dispónere — auctoritáte licéntiam — animábus invígila — póssis exíbeas*: also neunmal der dritte und fünfmal der erste der obigen Schlüsse. Fehlerhafte Schlüsse sind in diesem Teil des *Liber diurnus* sehr selten; aufgefallen ist mir in n. 15—16 (ed. Sickel S. 12 f.) die dreimal, allerdings nur vor schwachen Pausen, begegnende Clausula: *dedicári débeat, necésse fúerit, molestiárum ínferant;* sollten diese beiden Formulare jünger sein?

[3] Vgl. z. B. den Brief des Hormisda n. 262 (Corp. script. eccl. Latin. 35, 2, 661). Ich zähle unter 21 Clausulae 10 nach Schema 3, 6 nach Schema 2, 3 nach Schema 1 und 2 nach Schema 5. Verstöße gegen die rhythmischen Gesetze kommen nicht vor.

[4] Ich gebe nur ein paar herausgegriffene Beispiele. Reg. Greg. 5, 3: *generétur scándalum;* 5, 6: *díu pórto, súbito mórtuus est, magístro scríbere;* 5, 15: *córde hábeas;* 5, 20: *bónae méntis est, idóneus non est, necessitáte pótest, débet dáre;* 5, 45: *rectitúdinem et blandiméntum, dáre stúdeat, maiéstas sólvit, ínter nos páx fúerat, núllo trépidet, auctoritáte ágat, fídem pérdere.* Vgl. etwa noch 3, 33: *cogitántes dícet, temporálem páreat;* 4, 10: *súpples* (oder *supplébis*) *stúdio;* 9, 81: *procul dúbio novéritis;* 9, 227: *córdi quíes est, contemplatiónis lúcra, quid múlta lóquar, párum lóquor;* 10, 15: *oppréssis débet, núllus pótest, inimícos vívere, ratiónem réddo;* 13, 2: *percussiónem vácat, veritátis plácet, merímum non vúlt irásci, ámmonet ut invocétur, ágros éxeat, damnatiónis páreat;* 14, 4: *méntis írritat;* 14, 10: *núllo módo pátimur.*

in den Formularen Marculfs[1] beachtet werden, ist bereits früher bemerkt worden[2] und leicht zu erkennen;[3] und auch in Königsurkunden des 6. und 7. Jahrhunderts ist ihre Berücksichtigung zu konstatieren.[4] Durch die Vermittlung jener Formulare und der die Regeln beobachtenden Vorurkunden haben sich dann korrekte Satzschlüsse in den fränkischen Diplomen bis ins 8. und 9. Jahrhundert hinein erhalten, aber daß man auch damals noch die Gesetze des Satzschlusses selbst gekannt und mit Bewußtsein befolgt hätte, ist höchst unwahrscheinlich: Urkundenschreiber, die die gute Clausula: *praesentibus et futuris* zu der ganz unkorrekten *tam praesentibus quam et futuris* entstellt haben,[5] können von diesen Gesetzen keine Vorstellung mehr gehabt haben.

Es wird noch weiterer Untersuchung bedürfen, von wo der Anstoß zu neuer Belebung der rhythmischen Gesetze am Ende des 11. Jahrhunderts, der in der päpstlichen Kanzlei erkennbar ist, seinen Ausgang genommen hat.[6] Wir erfahren davon in der Zeit des Papstes Urban II. Als dieser im Jahre 1088 den Mönch von Monte Cassino Johannes von Gaeta, den späteren Papst Gelasius II., an seinen Hof berief und ihn zum Kanzler der römischen Kirche ernannte, erteilte er ihm, wie berichtet wird, den Auftrag, den in Vergessenheit geratenen Leoninischen Cursus in den Urkunden der römischen Kanzlei

---

[1] S. oben S. 229ff.

[2] Norden, Antike Kunstprosa 2², 950.

[3] Vgl. z. B. das Immunitätsformular, Form. Marculfi 1, 4, mit den Schlüssen: *dáre benigna* (2), *ménte perpéndere* (3), *participes non negáre* (1), *orácolis confirmáre* (1), *nóstri suggéssit* (2), *emunitáte concessísset* (6), *ingredíre non débeat* (3), *osténdedit relegéndas* (1), *ésse conservátum* (6), *celsitúdinem nóstram* (4), *generáliter confirmáre* (1), *confirmásse cognúscite* (3), *fúit concéssa* (2), *érgo iubémus* (2), *omnimodis conservétur* (1) usw. Unregelmäßig sind nur die Schlüsse *ingredíre non presumítis* und *perpétuo profíciat*. Vgl. auch Havet, Oeuvres 1, 315 N. 2 über Form. Marculfi 1, 1.

[4] Vgl. Havet a. a. O. S. 315 N. 1 über das Edikt Guntchramms, MG. Capitul. 1, 11f., und über das Diplom Dagoberts I. DM. 13. Was im Text gesagt ist, muß auch gegenüber der Bemerkung von Krusch, NA. 29, 250, aufrecht erhalten werden. Auch in dem mit DM. 13 gleichzeitigen Indiculus, MG. SS. Merov. 4, 572, sind die rhythmischen Regeln bei den Hauptschlüssen durchaus beachtet.

[5] DM. 86. DKar. 6 und öfter.

[6] Die Anregung Caspars, NA. 36, 95 N. 1. 91 N. 1, daß der Ursprung der Stilreform in Monte Cassino gesucht werden möge, verdient Beachtung; aber in den beiden Musterbeispielen, die Albericus von Monte Cassino (s. oben S. 248f.) für Kaiser- und Papsturkunden gibt, findet sie kaum einen Anhalt; die Hauptschlüsse des sog. Cursus (s. unten S. 368) fehlen hier fast ganz.

wieder neu zu beleben.[1] Es ist kaum zu bezweifeln, daß dabei ein Anschluß an die rhythmischen Gesetze beabsichtigt war, die, wie wir gesehen haben, in den Briefen des Papstes Leo I. beobachtet wurden;[2] aber freilich befolgte die päpstliche Kanzlei diese Gesetze nicht ohne gewisse Veränderungen, von denen eine sogar dem eigentlichen Grundgesetz der Prosarhythmik durchaus zuwiderlief.[3] So gestaltete sich schon im 12. Jahrhundert die Sprache der Papsturkunden rhythmisch; dem Cursus zuliebe erlitten selbst die üblichen Formeln gewisse Umwandlungen; und wenigstens seit der Mitte des Jahrhunderts wird die häufige Vernachlässigung seiner Regeln geradezu als ein gewichtiger Verdachtsgrund gegen die Echtheit eines päpstlichen Briefes angesehen werden können.[4] Wir hören sogar, daß die päpstliche Kanzlei sie noch unter Lucius III. geheim gehalten habe, um sie als ein Mittel zur Erkennung von Fälschungen verwerten zu können.[5]

Die Theorie des Cursus, wie sie sich in der päpstlichen Kanzlei gestaltet hatte, hat dann zuerst gleichsam offiziell Albertus de Morra, der von 1178—1187 als Kardinalpriester vom Titel S. Laurentii in Lucina Kanzler des römischen Stuhles unter den Päpsten

---

[1] Liber pontif. ed. Duchesne 2, 311: *Tunc papa litteratissimus et facundus fratrem Iohannem, virum utique sapientem ac providum . . . admovit suumque cancellarium . . . constituit, ut per eloquentiam sibi a domino traditam antiqui leporis et elegantiae stilum in sede Romana iam pene omnem deperditum . . . reformaret ac Leoninum cursum lucida velocitate reduceret.* Duchesne, BEC. 50, 161 ff., hat zuerst auf diese wichtige Stelle aufmerksam gemacht; vgl. dazu Caspar, NA. 36, 95 f., und über die Zeit der Berufung Bd. 1, 239 N. 6.

[2] Wenn W. Meyer a. a. O. S. 267 gegen diese Annahme das Bedenken äußert, daß die Leoninischen Hexameter nicht nach Leo I. benannt sein können, weil Leo I., soviel wir wissen, keine Verse gemacht hat, so möchte ich dies Bedenken nicht als ausschlaggebend anerkennen. Es ist doch nicht nötig anzunehmen, daß die Leoninischen Hexameter nach demselben Leo genannt seien wie der Cursus Leoninus. Vgl. auch Norden, Geschichte der antiken Kunstprosa 2[2], 865 N. 1.

[3] S. unten S. 367 N. 3.

[4] So hat bereits Valois mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß in dem berufenen Schreiben Hadrians IV. vom 19. März 1158 (Jaffé-L. 10393) schon die Vernachlässigung der Regeln des Cursus die Annahme der Echtheit ausschließt. Zu einem anderen, gleichfalls unechten Briefe desselben Papstes (Jaffé-L. 10575) vgl. Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften 1, 234 f.

[5] Das sagt Petrus von Blois, der es wissen konnte, in einer von Langlois (Notices et extraits 34, 2, 26) mitgeteilten Stelle seines Libellus de arte dictandi rhetorice: *De distinccionum fine sive terminacione, que cadencia nuncupatur. Huiusmodi fines vocant notarii Romane curie cadencias, quas velut sanctuaria celantes nulli volunt penitus revelare; per illas enim suas literas ab adulterinis discernunt.*

Alexander III., Lucius III. und Urban III. war und demnächst unter dem Namen Gregor VIII. ihr Nachfolger auf dem päpstlichen Thron wurde, in einer eigenen, jedenfalls noch während seiner Amtszeit in der Kanzlei abgefaßten Abhandlung dargelegt, die unter dem Titel *Forma dictandi, quam Rome notarios instituit magister Albertus qui et Gregorius VIII. papa* handschriftlich überliefert ist.[1] Danach ist sie auseinandergesetzt in einer *Summa dictaminis*,[2] die handschriftlich in mehreren späteren Bearbeitungen vorliegt, von deren ältester Redaktion aber ein Fragment, eben das, welches den Cursus behandelt, in derselben Handschrift, der wir die *Forma dictandi* Gregors VIII. verdanken, dieser unmittelbar angefügt ist; ihr Verfasser ist ein Magister Transmundus, wahrscheinlich derselbe, der, während Albert von Morra Kanzler war, eine Zeitlang, vom Dezember 1185 bis zum März 1186 als stellvertretender Datar fungierte[3] und zu den Notaren der römischen Kurie gehörte. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hat dann der päpstliche Abbreviator Richard von Pofi, von dessen Formularsammlung wir früher sprachen,[4] die Theorie des Cursus kurz wiederholt, und sie ist nun auch von anderen Lehrern der *Ars dictandi*, Guido von Orléans, Laurentius von Rom, Pontius von der Provence behandelt worden; auch die wahrscheinlich am Ausgang des 13. Jahrhunderts an der Pariser Schule entstandene Poetria des Magisters Johannes Anglicus widmet ihr einen kurzen Abschnitt, der im Druck vorliegt.[5]

Die Hauptsätze dieser Theorie des Cursus lassen sich folgendermaßen wiedergeben. Jedes zweisilbige Wort wird als Spondeus, jedes einsilbige als Halb-Spondeus bezeichnet. Ein dreisilbiges Wort wird Daktylus genannt, wenn es kurze Paenultima, also den Ton auf der Antepaenultima hat; bei langer und deshalb betonter Paenultima besteht es aus anderthalb Spondeen. Mehrsilbige Worte sind entweder nur aus Spondeen und Halb-Spondeen, oder aus einem Daktylus und Spondeen oder Halb-Spondeen zusammengesetzt, je nachdem sie den

---

[1] Es ist die Handschrift Ms. lat. n. 2820 der Pariser Nationalbibliothek, wo auf f. 58 nach Valois, BEC. 42, 167 (gegen Pertz, Arch. der Ges. 7, 43), von einer Hand des 12. Jahrhunderts die Abhandlung eingetragen ist.

[2] Valois S. 168ff.

[3] S. Bd. 1, 247.

[4] S. oben S. 265ff. Richard verlangt, daß der *solitus et ordinarius cursus in fine quarumlibet clausularum* befolgt werde. Die Stelle ist abgedruckt in den SB. der Münchener Akademie 1892 S. 508.

[5] QE. 9, 501.

Ton auf der Paenultima oder auf der Antepaenultima haben.[1] Nun stellt Gregor VIII. für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des Satzes verschiedene Regeln auf.

Zu Anfang des Satzes können mehrere Spondeen stehen. Ein Daktylus darf als erstes Wort des Satzes nur gebraucht werden, wenn auf ihn mehrere Spondeen folgen, als zweites Wort nur dann, wenn ein Spondeus oder anderthalb Spondeen vorangehen. Fehlerhaft ist die Anwendung mehrerer Daktylen hintereinander; nicht empfehlenswert die Anwendung eines Daktylus zu Anfang eines Satzteiles nach einer stärkeren Interpunktion.[2]

In der Mitte des Satzes ist eine angemessene Mischung von Daktylen und Spondeen anzuempfehlen. Allgemeine Übereinstimmung besteht darüber, daß zwei Daktylen niemals unmittelbar aufeinander folgen dürfen. Dagegen dürfen bis zu fünf Spondeen hintereinander verwandt werden, während die unmittelbare Aufeinanderfolge einer größeren Zahl von Spondeen von einem eleganten Stilisten vermieden werden soll. Wie im einzelnen die Mischung erfolgen soll, darüber gehen die Vorschriften der späteren Theoretiker auseinander.

Am wichtigsten aber sind die Regeln, die für das Ende von Sätzen oder größeren Satzteilen gelten. Am Schluß eines Satzes läßt Gregor VIII. nur zwei Endungen zu: entweder zwei Spondeen, denen ein Daktylus vorangeht,[3] oder ein Wort von anderthalb Spondeen, dem

---

[1] Demnach sind also, im Sinne der Theoretiker des Cursus, *et, cum, per* usw. Halb-Spondeen, *bonus, mihi, auctor* usw. Spondeen, *gratia, dominus, liberos* usw. Daktylen. *Liberaliter* besteht aus einem Spondeus und einem Daktylus, *dominationem* aus drei Spondeen, *inimicitiae* aus anderthalb Spondeen und einem Daktylus usw.

[2] Gute Satzanfänge sind also: *fidem suam suspectam reddit*; *deus omnium; magister militum; dominus et magister noster Iesus Christus.* Fehlerhaft ist: *negligens famulus aliquis.* Gut ist: *impudicae matris nequitia corrumpit filiam; et vix potest pudicam facere, quam habuit impudica;* nicht empfehlenswert würde das zweite Satzglied sein, wenn es lautete: *poterit enim vix facere pudicam, quam habuit impudica.* — Spätere Theoretiker gehen noch weiter und verwerfen überhaupt Daktylen an den Satzanfängen; Pontius von der Provence läßt nur gewisse daktylische Konjunktionen, wie *itaque, igitur, insuper* usw., am Satzanfang zu und schreibt vor, daß, wenn ein Satz mit einem Daktylus endet, der folgende unter allen Umständen mit mehreren Spondeen anfangen muß.

[3] *gaudia pervenire; agere nimis dure; sufficiant ad volatum.* — Das ist also der erste von den oben S. 362 aufgezählten Satzschlüssen. Aber indem am Ende des Satzes auch zwei zweisilbige Worte (*nimis dure*) zugelassen werden, wird gegen die Grundregel der Prosarhythmik, daß zwischen den beiden letzten betonten Silben mehr als eine unbetonte stehen muß, gröblich verstoßen. Trotzdem hat sich auch diese Schlußform völlig eingebürgert.

anderthalb oder zwei Spondeen vorangehen.[1] Die erste dieser Endungen wird als *cursus velox*, die zweite als *cursus planus* bezeichnet; zu beiden fügte Transmundus eine dritte hinzu, die man *cursus tardus* (*ecclesiasticus, durus*) nannte: am Schluß des Satzes steht ein Daktylus, davor ein halber Spondeus, dem mindestens noch ein Spondeus, in der Regel mehrere vorangehen.[2] Für das Ende ganzer Sätze wird der *cursus velox* am meisten empfohlen, neben ihm der *cursus planus* zugelassen, während der *cursus tardus* meistens dem Ende von Satzteilen zugewiesen wird. Endlich empfehlen verschiedene Diktatoren für das Ende des Satzes auch ein vielsilbiges spondeisches Wort.[3]

In der Praxis wurden in der päpstlichen Kanzlei weniger die für den Anfang und die Mitte als die für das Ende der Sätze und Satzteile aufgestellten Regeln beobachtet. Nachdem dann die theoretischen Gesetze des Albert von Morra und des Transmund formuliert und den Notaren im Laufe der nächsten Jahre immer mehr geläufig geworden waren, sind sie im 13. Jahrhundert bis zur Thronbesteigung Nikolaus' IV. so konsequent beobachtet worden, daß am Schluß ganzer Sätze Endungen, die nicht einem der drei Cursus entsprechen, kaum vorkommen, daß sie auch am Schluß größerer Satzteile nicht häufig sind, und daß alle stehenden Formeln diesen Gesetzen entsprechend gestaltet werden. In dieser Zeit kann also, wie bereits angedeutet ist,[4] der Cursus geradezu ein Hilfsmittel der Kritik werden; er kann zur Verbesserung fehlerhaft überlieferter Texte wertvolle Anhaltspunkte geben; und häufige Vernachlässigung seiner Gesetze wird als ein gewichtiger Verdachtsgrund gegen die Echtheit eines päpstlichen Briefes angesehen werden können.[5] Seit dem Schluß des 13. Jahrhunderts tritt dann eine rückläufige Bewegung ein; die Gesetze des Cursus werden mit der Zeit in immer zunehmendem Maße vernachlässigt,

---

[1] *audiri compellunt; confidenter audebo.* — Die letzten anderthalb Spondeen können auch aus zwei Worten bestehen: *prudenter et caute.* Auch können vor den letzten anderthalb Spondeen Worte von mehr als zwei Spondeen stehen: *intemerata rigorem, iucunditate letamur, iurisdictionis apparent* usw. Das ist also der zweite der oben S. 362 verzeichneten Schlüsse.

[2] *facta dirigentur in exitus; ille certe videtur operari iustitiam.* Das ist also der dritte Schluß der Aufzählung S. 362.

[3] *eorum compositioni; vinculo excommunicationis.* Diese Fälle gehören zum siebenten der oben S. 362 aufgezählten Schlüsse.

[4] S. oben S. 365.

[5] In der Zeit von Innocenz III. bis Honorius IV. will VALOIS so weit gehen, jeden Brief, in dem auch nur ein Satz fehlerhaft schließt, als verdächtig zu betrachten.

bis mit dem Schluß des Mittelalters ihre Kenntnis gänzlich verschwindet.

Diese Kenntnis ist aber keineswegs auf die päpstliche Kanzlei beschränkt geblieben, vielmehr hat sie sich seit der theoretischen Formulierung jener Regeln durch Gregor VIII. und ihrer weiteren Ausbildung durch zahlreiche Diktatoren über das ganze christliche Europa verbreitet. Wie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Magister Ludolf, Notar Bischof Konrads II. von Hildesheim, die Anwendung des Cursus in allen Briefen verlangt,[1] so bezeugt in der zweiten Hälfte desselben Johannes Anglicus, daß die Gesetze des Cursus — des Stilus Gregorianus, wie er ihn mit Rücksicht auf Gregor VIII. nicht unpassend nennt — in der Kanzlei des Papstes, der Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und an einigen anderen Höfen beobachtet würden.[2]

In der deutschen Reichskanzlei finden sich schon im 12. Jahrhundert[3] einzelne Spuren von seiner Kenntnis,[4] aber von einer konsequent durchgeführten Beobachtung seiner Regeln kann keine Rede sein; manche Kanzleibeamte, so z. B. ein in den ersten Jahrzehnten Friedrichs I. vielbeschäftigter Diktator, der Wendungen wie *successura posteritas, insigniri iussimus* am Satzschluß gebraucht,[5] aus denen sich durch einfachste Änderung der Wortstellung der *cursus velox* hätte herstellen lassen, können die rhythmischen Gesetze kaum gekannt haben, und auch solche Urkunden, die in einigen Satzschlüssen den Vorschriften des Cursus folgen, weichen in anderen wieder so auf-

---

[1] QE. 9, 370f. Schon vor ihm, aber kürzer, macht der Verfasser der sächsischen *Summa prosarum*, QE. 9, 213, alle Diktatoren auf den Cursus, den er *stilus Romanus* nennt, aufmerksam. Dagegen hat Buoncompagno (s. oben S. 259) gegen die Anwendung des Cursus heftig polemisiert; vgl. das von Schönbach, SB. der Wiener Akademie 145 (1902) n. IX S. 80, mitgeteilte Stück aus der *Rhetorica antiqua*. Dessen ungeachtet befolgt er selbst in seinen eigenen Schriften sehr oft die Gesetze des Cursus.

[2] QE. 9, 501.

[3] Wenn Erben, UL. S. 291 N. 4, schon in den Diktaten des Heribert A unter Otto III. bewußte Anwendung des Cursus, der damals in Rom nicht bekannt war, erkennen will, so kann ich dem nicht folgen. Einzelne Beispiele des *cursus velox* in seinen Urkunden können dafür nichts beweisen, sie werden, da neben ihnen immer fehlerhafte Schlüsse in größerer Zahl begegnen, ebenso auf Zufall beruhen wie vereinzelte Reime, die nicht zur Annahme beabsichtigter Reimprosa berechtigen.

[4] Vgl. was Curschmann, NA. 28, 430, nach meinen Beobachtungen über St. 3575. 4282 ausgeführt hat.

[5] St. 3753; vgl. über diesen Diktator Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich S. 5ff.

fallend ab, daß man den Zweifel daran, ob jene korrekten Schlüsse nicht bloß auf Zufall beruhen, schwer unterdrücken kann.[1]

Anders verhielt sich die sizilianische Kanzlei des 12. Jahrhunderts. Daß auf ihr Urkundenwesen überhaupt das der Päpste starken Einfluß ausgeübt hat, werden wir später noch öfter zu konstatieren haben; so befremdet es nicht, daß etwa seit der Zeit König Wilhelms II. der Cursus in den Diplomen und Mandaten Siziliens zur Herrschaft gelangt und in denen Tankreds und Konstanzens ebenso regelmäßig wie in denen der Päpste angewandt wird.[2] Daß die sizilianische Kanzlei Friedrichs II. sich diesem Brauche vollkommen angeschlossen hat, ist selbstverständlich, und von Sizilien aus ist der Cursus auch in die Urkunden der Reichskanzlei eingedrungen, wo er schon unter Heinrich VI. öfter begegnet und seit den späteren Jahren Friedrichs II. die volle Herrschaft gewonnen hat.[3]

---

[1] Das gilt vielleicht auch von den beiden Diplomen Friedrichs I. St. 4088 und St. 4312, die Erben, UL. S. 291 N. 4, als Beispiele für Beobachtung der Cursusregeln anführt. Liest man in St. 4088 ⟨*communiri*⟩ *precépimus* ⟨*et*⟩ *roborári*, in St. 4312 ⟨*roborandam*⟩ *dúximus* ⟨*et*⟩ *confirmándam*, und erwägt man, daß beide Male durch Fortlassung der von mir eingeklammerten, für den Sinn keineswegs erforderlichen Worte statt der inkorrekten Satzschlüsse *cursus velox* erzielt worden wäre, so wird man auch hier zweifeln können, ob bei den zahlreichen korrekten Schlüssen jener Diplome die Beobachtung der rhythmischen Gesetze wirklich beabsichtigt war. In St. 4205 wird der Cursus des Schlußsatzes, der übrigens, wenn wir den überlieferten Text beibehalten, nicht streng durchgeführt ist, auf sizilianischen Einfluß zurückgehen, vgl. NA. 27, 762 N. 1.

[2] Vgl. K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilianischen Könige S. 243 mit N. 1. Eigene Nachprüfung hat die Angaben Kehrs durchaus bestätigt.

[3] Man vergleiche eine Urkunde wie Winkelmann, Acta 1, 329 n. 373, vom Jahre 1243 mit den Schlüssen von Sätzen und Satzteilen: 329, Z. 25 *infidélium ad fidéles* — 27 *fidélium ampliátur* — *récipit increméntum* — 28 *hóstium vicinórum* — 29 *humíliter supplicárint* — 30 *exímere dignarémur* — 31 *império teneántur* — 33 *subícere deberémus* — 35 *benígnius inclináti* — 38 *in áliquo teneántur* — 43 *débeant respondére* — 330, 5 *rebéllibus tenebántur* — 9 *plénius consulátur* — 10 *fírmiter statuéntes* — 13 *venire presúmat* — 15 *iniuriam applicánda* — 17 *iússimus communíri*. Die durchgänge Anwendung des *cursus velox* ist unverkennbar; nur einmal kommt *cursus planus* vor (*venire presumat*); kein Satzschluß des Kontextes verstößt gegen die Regeln des Cursus. — Oder den folgenden Erlaß Winkelmann, Acta 1, 330 n. 374: S. 330, 45 *dilúcide demonstrárunt* (beachte die des Cursus wegen nötige Elision wie oben bei *humíliter supplicárint*) — 331, 1 *témpora longióra* — 3 *recíperet successórem* — 5 *dúximus liberándos* — 7 *notítiam sunt perláta* — 11 *nóminis revocárit* — 12 *émulum pácis nóstre* — 14 *pródiit tossicáta* — 15 *déditos invocámus* — 16 *partícipes indeféssos* — *propénsius exortámur* — 19 *cúlminis, confundántur* —

Von dem *stilus Gregorianus*, also der rhythmisch kadenzierten Prosa, unterscheidet Johannes Anglicus neben zwei anderen Stilarten,[1] deren eine wir schon beiläufig berührt haben, während die andere für uns nicht in Betracht kommt, den *stilus Isidorianus*, als dessen Muster er die auch unter dem Titel *Soliloquia* bekannte Schrift Isidors von Sevilla über die Synonyma bezeichnet, obwohl das, was nach der Definition des Johannes diese Stilart charakterisiert, nämlich die Reimprosa, in jener Schrift keineswegs konsequent durchgeführt ist.

Daß die Reimprosa[2] bei der großen Beliebtheit, deren sie sich im 10. und 11. Jahrhundert erfreute und bei der häufigen Anwendung, die sie in historischen Schriften und anderen litterarischen Denkmälern fand, auch in die Urkundensprache eindrang, kann in keiner Weise wundernehmen.[3] Nur muß man sich hüten, aus jedem

---

20 *beneficia pleniòra* — 23 *efficàciter quam libénter* — 26 *grátiam indùcimur.* Durchweg *cursus velox*. Geradezu verlangt wird die Beobachtung des *cursus debitus et ordinatus* in der für die Reichskanzlei bestimmten, aus der Zeit Albrechts I. stammenden *Summa curiae regis* (Archiv für Österreich. Gesch. 14, 317), in deren Formularen sich denn auch fast durchweg der *cursus velox* eingehalten zeigt. Ebenso ist z. B. in den Proverbia, die der Verfasser des Baumgartenberger Formularbuches zum Schmuck der Urkunden zusammenstellt (ed. Bärwald S. 104 ff.), der *cursus velox* derart beobachtet, daß von 60 Sätzen nur drei einen seinen Regeln nicht entsprechenden Schluß zeigen.

[1] Dem *stilus Tullianus*, bei dem es nicht auf Rhythmus, sondern auf *dictionum et sententiarum coloratio* ankommt (s. oben S. 359), und dem *stilus Hilarianus*, einer Spielerei, dem Bau eines ganzen Briefes nach dem Muster des hilarianischen Hymnus *Primo dierum omnium — quo mundus extat conditus*, vgl. QE. 9, 501; Valois, BEC. 42, 186.

[2] Mit ihr wird sich demnächst ein Buch von Karl Polheim beschäftigen, von dem mir während der Korrektur dieses Bogens eine nicht im Buchhandel befindliche Teilausgabe der drei ersten Kapitel und Korrekturbogen des vierten, die Reimprosa in den Urkunden behandelnden Kapitels durch die Freundlichkeit des Verfassers zugegangen sind. In der Annahme bewußter oder beabsichtigter Reimprosa geht Polheim mehrfach weiter, als ich nach den folgenden Darlegungen für geraten oder gestattet halte.

[3] Am wenigsten darf man daraus mit v. Buchwald S. 14 f. auf „Sangbarkeit der Urkunden“ und gar darauf schließen, „daß im 12. Jahrhundert in Norddeutschland die Urkunde schwerlich gesprochen, sondern rezitativisch gesungen sei, wie das in der Kirche üblich ist.“ Für diesen seltsamen Einfall läßt sich nicht das geringste anführen. Denn was v. Buchwald über das Vorkommen von Akzenten in den Urkunden oder die Verbindung von e und t durch eine „wellenförmige Ligatur“ bemerkt, wird doch niemand, der etwas von Palaeographie versteht, als eine Stütze jener Ansicht betrachten: und wenn die Reime an und für sich in dieser Hinsicht etwas bewiesen, so müßten auch die Annal. Altahenses und die Komödien der Roswitha, um nur an diese beiden Werke zu erinnern, zum Singen bestimmt gewesen sein. Gegen Buch-

Vorkommen von Reimen in Urkunden auf gewollte Reimprosa zu schließen.[1] Denn da in der lateinischen Sprache die gleichen Kasus regelmäßig die gleichen Endungen haben, also z. B. alle Maskulina der zweiten Deklination im Genitiv Pluralis auf *orum* endigen, so müssen notwendig, so oft mehrere derartige Formen nebeneinander vorkommen, Reime entstehen; gewiß aber haben die Diktatoren der Reichskanzlei, die etwa niederschrieben: *interventu fidelium nostrorum N. et N. venerabilium episcoporum* zumeist nicht im entferntesten beabsichtigt, sich der Reimprosa zu bedienen. Von Reimprosa kann nach der Natur der Sache, nach dem, was wir aus den in Reimprosa abgefaßten Litteraturdenkmälern folgern, und nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Johannes Anglicus[2] zunächst nur da die Rede sein, wo die Reime sich am Schluß von Sätzen oder zueinander in Parallelismus stehenden Satzteilen finden. Aber auch ihr Vorkommen an dieser Stelle läßt, wenn es vereinzelt bleibt, noch keineswegs immer auf beabsichtigte Reimprosa schließen. Namentlich in gewissen Formeln, die aus zwei oder mehreren Gliedern bestehen, wie das in Urkunden so oft der Fall ist, war der Reim schwer zu vermeiden. Ein Diktator, der etwa eine Arenga wie diese schrieb: *si petitionibus fidelium nostrorum annuerimus — non solum regium morem decenter implemus — verum etiam eosdem ad servitium promptiores efficimus,* oder eine Promulgatio wie diese: *notum sit igitur omnibus fidelibus nostris — praesentibus scilicet ac futuris,* oder eine Corroboratio wie diese: *quod ut verius credatur — diligentiusque ab omnibus observetur*[3] mag die Reime, die er niederschrieb, gehört und nicht vermieden haben, aber er hat gewiß nicht — was bei wirklicher Reimprosa der Fall ist — seinen Sätzen um der Reime willen diese Gestalt gegeben. Ich spreche demnach von beabsichtigter Reimprosa erst da, wo entweder die Reime am

---

WALDS Einfall aber spricht einfach die Tatsache, daß in unseren Quellen hundert und aber hundert mal vom Verlesen, aber nie vom Singen der Urkunden die Rede ist.

[1] Auch in dieser Beziehung ist v. BUCHWALD weit über das Ziel hinausgeschossen. Wenn er z. B. S. 45 einen Satz wie diesen: *quod nostri ministeriales—de Medeheim et res fratres* als „Knittelverse" bezeichnet, oder S. 34 in einer Pertinenzformel wie diese *sive in villis sive in agris sive de silvis extirpandis* Reimprosa erblicken will, so verkennt er einfach das Wesen dieser Redeweise — von Seltsamkeiten wie dem Tunreim *donari* und dem Tatenreim *neglectionem* (S. 34) und dgl. mehr ganz zu schweigen.

[2] QE. 9, 502: *in stilo Ysidoriano . . . distinguuntur clausule similem habentes finem secundum leoninitatem vel consonantiam.*

[3] POLHEIM S. 90f. will auch in der Korroborationsformel Reimprosa in weiterem Umfang annehmen, als ich zugeben kann.

Schluß von Sätzen oder Satzteilen sich durch größere Partien der Urkunden hindurchziehen, oder wo sie an bestimmten Stellen der Urkunden einer Kanzlei während eines gewissen Zeitraums regelmäßig oder wenigstens sehr häufig vorkommen, oder endlich da, wo das Streben, Reimworte an das Ende von Sätzen oder Satzteilen zu bringen, sich durch Abweichungen von der gewöhnlichen Ausdrucksweise, Formulierung und Wortstellung verrät.

Legt man diese Beschränkung zugrunde, so finden sich in älterer Zeit, bis ins 10. Jahrhundert, höchstens ganz vereinzelte Beispiele von beabsichtigten Reimen und diese nur in Privaturkunden.[1] Erst im 10. Jahrhundert werden sie dann in verschiedenen Gegenden häufiger,[2] bleiben aber zumeist noch auf Privaturkunden beschränkt;[3] es kann geradezu als Anzeichen, daß eine Urkunde Ottos I. außerhalb der Kanzlei entstanden ist, angesehen werden, wenn sie eine offenbar mit Absicht gereimte Arenga aufweist.[4] Unter Otto III. lassen sich in einzelnen Kanzleidiktaten gereimte Arengen nachweisen,[5] und unter Heinrich II. hat besonders ein niederlothringischer Notar (BA), der freilich nur kurze Zeit in der Kanzlei tätig war, von der Reimprosa ausgedehnten Gebrauch gemacht, die sich bei ihm nicht bloß in den Arengen, sondern auch in anderen Teilen der Urkunden findet;[6] Arengen, bei denen man an beabsichtigte Reime denken muß, kommen

---

[1] Vgl. Redlich, MIÖG. 5, 48; Polheim S. 103ff.

[2] Beispiele bei Ficker, SB. der Wiener Akademie 73, 200; Polheim a.a.O.

[3] Sickel, KUiA. Text S. 160, macht auf zwei Diplome Lothars II., Mühlbacher, Reg.[2] 1319 und 1323, aufmerksam, in denen sich einige Reime finden. In dem letzteren hat in der Tat die Arenga am Anfang und am Ende Reime, die beabsichtigt zu sein scheinen, während ich bezweifle, ob das auch von dem einen Reimpaar der Arenga des ersteren Diploms gilt und noch weniger in seiner von Polheim S. 96 angezogenen, ganz gewöhnlichen Korroborationsformel Reimprosa erkennen möchte.

[4] DO. I. 11.

[5] Von den Beispielen gereimter Arengen aus der Zeit Ottos III., die Kehr, Die Urkunden Ottos III. S. 167 N. 1 und Erben, UL. S. 291 N. 1 (vgl. auch Polheim S. 98f.), anführen, kann ich nur die DD. O. III. 60 (Diktat des HA?), 164 (Diktat des HG), 237 (von einem Hilfsschreiber) und 315. 387 (von Heribert C) als sicher hierher gehörig anerkennen. In DO. III. 330. 399 ist Reimprosa kaum anzunehmen. — Sehr merkwürdig ist aber die Urkunde von 1002 für S. Maria di Prataglia, DO. III. 423 (wiederholt in St. 2317), die zwar keine Reimprosa aufweist, deren Arenga aber aus drei Hexametern besteht: *Si precibus Christo famulantum nostra potestas Annuat, hinc nobis victoria celitus aucta Corporis atque salus animę quoque gaudia crescent.* In der Ausgabe ist das nicht angemerkt.

[6] Vgl. DD. H. II. 98. 99. 100. 102. 504.

unter Heinrich aber auch sonst, wenn auch nicht eben häufig vor.[1] In den Urkunden Konrads II. ist Reimprosa nicht so sicher nachzuweisen;[2] jedenfalls war ihre Anwendung eingeschränkter als unter dem Vorgänger; und erst unter Heinrich III. gewann sie größere Bedeutung für die Urkunden der Reichskanzlei. Wir finden sie in ausgeprägter Gestalt nicht nur in zwei Urkunden für Kloster Niederaltaich, die im Kloster selbst entstanden sind, wo diese Redeweise bekanntlich besonders gepflegt wurde,[3] sondern auch in einer Urkunde für Trier,[4] die von einem Kanzleinotar geschrieben ist, und in einer anderen für Besançon,[5] deren Ursprung in der Kanzlei wenigstens nicht bestimmt geleugnet werden kann, sind größere Partien in sichtlich gewollter Reimprosa abgefaßt; vor allem aber zeigt sich ihre Beliebtheit darin, daß jetzt die Arengen zu gewissen Zeiten sehr häufig nicht nur in einem, sondern in zwei und selbst in drei Reimpaaren abgefaßt sind, so daß an beabsichtigtem Gebrauch dieser Kunstprosa hier nicht gezweifelt werden kann.[6] Auch unter Heinrich IV. verschwindet sie nicht aus den Urkunden; ein schon oben[7] erwähnter Beamter seiner Kanzlei hat nicht selten von ihr Gebrauch gemacht; doch tritt die Reimprosa weder unter ihm noch unter seinen Nachfolgern, unter denen sie sich noch bis ins 12. und vereinzelt bis ins 13. Jahrhundert nachweisen läßt,[8] so bedeutsam hervor, wie das in der Zeit des zweiten salischen

---

[1] Vgl. z. B. außer dem auch sonst vielfach eigentümlich gestalteten DH. II. 34, in dem sich Reime durch den ganzen Text durchziehen, die DD. H. II. 408. 445. 486.

[2] Man vgl. etwa die Arengen der DD. K. II. 81. 82. 84. 205. 218. 229, in denen sich Reime finden, aber nicht in sehr ausgeprägter und regelmäßiger Art. In den von Polheim S. 99 angeführten DD. K. II. 198. 201 tritt die Reimprosa fast noch weniger deutlich hervor.

[3] St. 2161. 2346. Vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 432 N. 1. Gerade St. 2346 zeigt sehr deutlich, wie um der Reimprosa willen abweichende Formen und Wortstellungen gewählt sind.

[4] St. 2281.

[5] St. 2273.

[6] Vgl. z. B. St. 2175. 2178. 2179. 2182. 2185. 2187. 2188. 2211. 2214. 2243. 2248. 2281. 2291. 2294. 2307. 2367. 2378. 2414. 2415. 2423. 2487. Mehrfach zeigt hier auch die Wortstellung, daß es sich um beabsichtigte Reime handelt, vgl. z. B. St. 2231. 2245; drei Reimpaare mit gekreuzten Reimen hat St. 2437. Die Arenga von St. 2372 vgl. man mit der von DO. III. 121, um die beabsichtigten Reime zu erkennen. Aber auch wo nur ein Reimpaar vorhanden ist, tritt die Absicht zu reimen in dieser Zeit bisweilen durch die Wortstellung oder die Wahl der Ausdrücke deutlich hervor.

[7] S. 359 N. 3.

[8] Einige Beispiele gibt Erben, UL. S. 291 N. 2; vgl. außerdem Ficker, SB. der Wiener Akademie 73, 202; BzU. 2, 494; Polheim S. 100ff.

Herrschers der Fall ist. In Unteritalien ist die Reimprosa in der sizilianischen Kanzlei wenig angewandt worden:[1] und auch in der päpstlichen Kanzlei hat sie niemals rechten Eingang gefunden.[2]

Dagegen hat man in anderen Urkunden im 11. und mehr noch im 12. Jahrhundert allerdings sehr ausgedehnten Gebrauch von Reimprosa und gereimten Versen gemacht. Finden wir in Südfrankreich im 11. Jahrhundert Arengen, die man als vollständige Gedichte bezeichnen kann,[3] so lieben es in Italien[4] besonders die gebildeten Notare und Richter ihren Unterschriften eine versifizierte Form zu geben.[5] So unterschreibt im 11. Jahrhundert Nordilus, ein Missus der Markgräfin Beatrix von Tuscien, mit leoninischen Hexametern: *Addo fidem dictis scribens ego Nordilus istis.* oder: *Nordilus haec laudat, quae presens*

[1] Vgl. K. A. Kehr S. 243; doch vgl. dazu Polheim S. 129.

[2] Ein Beispiel von 1066 (Jaffé-L. 4953) mit gereimter Sanctio führt Ficker a. a. O. S. 200 an. Ein anderes ist Jaffé-L. 4149 (Clemens II. für Bamberg von 1047). Gereimt ist auch die Arenga von Jaffé-L. 4158 (1049). Polheim S. 130ff. will auch in der päpstlichen Kanzlei ausgedehnteren Gebrauch der Reimprosa annehmen.

[3] Eine Arenga von 27 Versen hat die Urkunde des Bonifacius von Reillane, Cart. de St. Victor 1, 419 n. 414. Mit einem Gedicht von 54 Versen beginnt 1038 eine Urkunde des Erzbischofs Peter von Aix (ebenda 1, 311 n. 293), und dasselbe Gedicht, durch Weglassung von zwei und Einschiebung von elf anderen Versen etwas modifiziert, findet sich in einer Urkunde Erzbischof Raimbalds von Arles von c. 1040, ebenda 1, 411 n. 407. Besonders interessant sind Verse aus Apt in einer ungenügend datierten Urkunde Gallia christiana 1, c. 73 (vgl. dazu jetzt auch Polheim S. 126 N. 1):

Facta est haec donatio
In Aptae diversorio
Sexta luce sub Iulio
Regnante Christo domino.
Rostagnus est signaculum,
Qui fecit hoc propatulum,
Mensura dat tetrametrum,
Scriptorem autem Fredolum.

Zahlreiche Beispiele für Reimprosa und Verse in französischen Urkunden bringt Giry S. 450ff.; vgl. auch Erben S. 290 und Polheim S. 124ff.

[4] In Deutschland ist ähnliches ganz selten. Doch findet sich in einer Unterschrift der Urkunde Heinrichs von Würzburg (DH. II. 174[a]) ein leoninischer Hexameter: (*Azzo*) *presbyter indignus subscripsi corde benignus.*

[5] Gelegentlich unterschreibt sich auch wohl ein Bischof mit einem schlechten Vers, so etwa 1032 Hugo von Parma (Affò 2, 304): *Res sit ut haec firma, feci presentia signa.* Vgl. in Parma 1081: *Quod probat hic ordo, confirmat acolithus Oddo;* Affò 2, 338.

cartula monstrat;[1] ähnliche Verse finden sich dann im 12. Jahrhundert sehr häufig. So heißt es 1112 in Lucca: *Iudicis est signum Ricardi pollice pictum;* der Bologneser Notar Angelus unterzeichnet 1116 mit der Formel:

Angelus his metris causidicus ista peregi
Notarii signo subscribens more benigno;[2]

der Glossator Bulgarus wendet als Unterschrift an:

Romane legis ego Wido tabellio regis
Hoc instrumentum scripsi ceu cetera centum;[3]

im Paduanischen schreibt ein Notar Ubert

Notarius rectus pro more rogatus Ubertus
Hanc cartam scripsis (so) *precibus rogatus amicis,*

ein anderer Adam:

Hanc scripsi cartam firmatam testibus Adam
Qua stat contractus ceu vidi sumque rogatus;[4]

in Nonantola sagt 1170 der Notar Rainer unter freier Benutzung der Verse des Wido Bulgarus:

Rainerius pinxit regisque tabellio finxit
Hoc instrumentum ratione docente scientum;[5]

in Lucca unterschreibt 1178 ein Notar Nicolaus mit dem selbstbewußten Verse:

Has scripsit prudens Nicholaus iuris amator;[6]

und in Rom sagt 1198 ein Senatsschreiber:

Concivis factus Christo bona plurima nactus
Boiani natus complevi scriba senatus;[7]

---

[1] Ficker, It. Forsch. 4, 100. 101 n. 73. 74. Zwei Verse stehen in einer Urkunde Mathildens von 1096:

Et scriptor scriptis subscripsi Pontius istis
In castro Pladena fuit haec dicta (data?) factaque charta,

Calmet, Preuves S. 505.

[2] Savioli 1[b], 160 und öfter.

[3] Ebenda 1[b], 261 und öfter.

[4] Gloria 2[a], 402. 378. 390. 418 und öfter.

[5] Tiraboschi, Nonantola 2, 295.

[6] Mem. e docum. Lucchesi 4[b], 190. Ähnlich schreibt 1191 ein Rechtsgelehrter in Arezzo: *His subsignator sum legis Petrus amator*, Pasqui, CD. Aretino 1, 386.

[7] Vitale, Storia diplomatica de' senatori di Roma 1, 43. — Ein Teil dieser Verse ist schon von Brunner, ZR. S. 85 angeführt worden.

in Trani endlich — um auch aus dem Süden ein Beispiel zu geben — dichtet 1169 ein Richter als Zeuge:

Testis robustus iudex hic est Tresagustus.[1]

Diese Beispiele sind leicht zu vermehren; erst im 13. Jahrhundert verschwindet diese Art von Poesie allmählich wieder aus der italienischen Notariatsurkunde. In Deutschland[2] endlich findet sich die Reimprosa ganz allgemein, in Lothringen[3] wie in Bayern,[4] in Franken,[5] in Schwaben[6] und in Sachsen, wo ihr Vorkommen namentlich für das bremische Gebiet im 12. Jahrhundert in großem Umfang nachgewiesen ist.[7] Als Hilfsmittel der Kritik aber wird die Reimprosa sowohl bei den königlichen wie bei anderen Urkunden angesichts der weiten Verbreitung, deren sich diese Spielerei erfreute, einerseits und der Willkürlichkeit und Unregelmäßigkeit ihrer Verwendung andererseits nur mit großer Vorsicht in Betracht gezogen werden dürfen.

Neben dem mehr oder minder reinen oder entstellten Latein wurde im früheren Mittelalter innerhalb der Gebiete, die für uns in Betracht kommen, nur noch das Griechische als Urkundensprache verwandt.

---

[1] Diesen Vers und zahlreiche andere aus Süditalien hat Garufi, Studi medievali 1, 107 ff., 432 ff. beigebracht; vgl. auch Federici, Arch. stor. della Soc. Romana 27, 503 ff.; Winkelmann, NA. 5, 19. Der Zusammenhang zwischen Unterschriften in Versen und Anwendung der Minuskelschrift, den Garufi festgestellt, aber nicht erklärt hat, ist keineswegs befremdlich; die Mitglieder der alten und festorganisierten Schreiberkollegien von Neapel, Gaeta, Amalfi usw. haben wie an der hergebrachten Kursive, so auch an der alten Form der Unterschrift festgehalten und sich der neuen Mode nicht anbequemt.

[2] Zahlreiche Beispiele aus allen Teilen des Reiches bei Polheim S. 103 ff.

[3] Hierhin gehören die meisten Beispiele, die Ficker a. a. O. S. 200 f. anführt; besonders charakterisiert ist durch den Reim eine Trierer Urkunde von 1036, Beyer 1, 359 n. 307.

[4] Vgl. Redlich, MIÖG. 5, 48 f.

[5] Vgl. z. B. die Urkunde Embricos von Würzburg von 1139 (Wirtbg. UB. 2, 5 n. 309) mit *fidelibus: presentibus, vocatus: dicatus, Adelberonis: predecessoris, cenobio: hoc modo.* Dann *tradiderunt: rogaverunt, inchoatum: consummatum, monasterio: patrocinio, pertingit: ascendit: descendit, habebant: sustinebant — pactum: actum, accepisse: dedisse, procederet: ascenderet, multum permoti — animati: inflammati, obviavimus: sedavimus* usw.) oder die Urkunde Günthers von Speyer von 1152, ebenda 2, 64 n. 339 u. a. m.

[6] Einige Beispiele noch aus dem 13. Jahrhundert bei Schneider, Archival. Zeitschr. 11, 7. Im 12. Jahrhundert zeichnen sich durch den ausgedehnten Gebrauch von Reimprosa die Bd. 1, 12 N. 5 erwähnten Reichenauer Fälschungen aus. Über Eberhard von Fulda (Bd. 1, 12 N. 6) vgl. Polheim S. 106 ff.

[7] v. Buchwald passim. Eine gereimte Arenga in einer deutsch abgefaßten Urkunde von 1290 aus Konstanz bespricht Bartsch, Germania 31, 442.

Wie diese Sprache bei den Römern lange Zeit im Umgang namentlich der gebildeten Klassen der hauptstädtischen Bevölkerung eine bedeutende Rolle spielte, ist hinlänglich bekannt und hier nicht näher zu erörtern; für uns ist es nur wichtig, zu konstatieren, daß sie auch im geschäftlichen Verkehr sowohl von Privatpersonen wie von staatlichen Behörden volle Anerkennung gefunden hatte.[1] Wie schon im ersten christlichen Jahrhundert die kaiserliche Kanzlei, das Bureau *ab epistulis*, in eine griechische und eine lateinische Abteilung mit gesondertem Beamtenpersonal zerfiel,[2] so kennt noch das römische Staatshandbuch des beginnenden 5. Jahrhunderts zwar nicht für die westliche, aber doch für die östliche Reichshälfte einen *magister epistolarum graecarum*, der die Schreiben des Kaisers, die griechisch erlassen zu werden pflegen, entweder selbst verfaßt, oder wenn sie ursprünglich lateinisch abgefaßt sind, ins Griechische überträgt.[3] Wenigstens seit der Zeit Hadrians sind denn auch deutliche Spuren von griechisch erlassenen Reskripten und Konstitutionen der Kaiser namentlich in den Pandekten erhalten,[4] und zahlreiche andere sind uns durch Inschriften oder durch die ägyptischen Papyrusfunde der neuesten Zeit bekannt.[5] Es handelt sich dabei durchweg um Erlasse, die entweder an einzelne Personen oder an Behörden oder Gemeinden im Osten des Reiches adressiert sind. Die Zahl dieser griechischen Erlasse hat sich dann seit dem 4. Jahrhundert bedeutend vermehrt: freilich noch nicht unter Konstantin, der ebenso wie Diocletian, wenn nicht ausschließlich, so doch ganz vorzugsweise, das Lateinische als Geschäftssprache behandelt zu haben scheint, aber doch unter dessen Nachfolgern seit Julian. Bis ins 6. Jahrhundert bleibt dann das römische Geschäftsleben doppelsprachig: noch Justinians eigene Mutter-

---

[1] Vgl. Dirksen, Über den öffentlichen Gebrauch fremder Sprachen bei den Römern (Civilistische Abhandlungen, Berl. 1820 1, 1 ff.).

[2] Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten S. 320 f.

[3] Not. dignit. ed. Seeck S. 44, Or. 19, 2: *magister epistolarum graecarum eas epistolas, quae graece solent emitti, aut ipse dictat, aut latine dictatas transfert in graecum;* vgl. Bd. 1, 185.

[4] Dirksen a. a. O. S. 46 ff.

[5] Vgl. Lafoscade, De epistulis aliisque titulis imperatorum magistratuumque Romanorum, quas ab aetate Augusti usque ad Constantinum graece scriptas lapides papyrique servaverunt (Diss. Paris 1902); Faass, AfU. 1, 252 ff.; 257, dessen Angaben sich nach den neuesten Papyruspublikationen vervollständigen ließen. Daß viele dieser griechischen Erlasse von den Empfängern aus dem Lateinischen übersetzt sind, ist allerdings sicher; vgl. Faass a. a. O. S. 253 N. 12 und die dort angeführte Litteratur.

sprache war das Lateinische:[1] und auch die innere Verkehrssprache seiner Bureaus scheint noch das Lateinische gewesen zu sein.[2] Aber unter seinen späteren Erlassen, namentlich den nach der Publikation des zweiten Codex ausgegebenen Novellen, überwiegt die Zahl der griechischen bedeutend; und im ganzen sind nur noch die Novellen lateinisch abgefaßt, die entweder die lokalen Angelegenheiten lateinisch redender Länder betreffen oder den inneren Geschäftsgang der konstantinopolitanischen Behörden regeln.[3]

Unter den nächsten Nachfolgern des Justinian wurde nun — in natürlichem Zusammenhange mit dem allmählichen Verlust der meisten abendländischen Provinzen des rhomäischen Reiches — das Lateinische mehr und mehr aus dem offiziellen Gebrauch bei den Behörden verdrängt; etwa seit der Zeit des Kaisers Mauritius (582—602) war das Griechische die alleinige Sprache der Regierung, wurden die kaiserlichen Erlasse nur noch griechisch publiziert. Seit das letztere nun aber die herrschende Geschäftssprache der byzantinischen Behörden war, drang es siegreich auch in die ehemals lateinischen Gebiete des Reiches ein, deren Verbindung mit Byzanz von längerer Dauer war. Kam dabei in Rom das Griechische gar nicht, in Ravenna und seinem Bezirk nur in beschränkter Weise zur Anwendung,[4] so fand es dagegen einen sehr ausgedehnten Gebrauch in den Teilen Unteritaliens, die von der langobardischen Eroberung nicht betroffen wurden. Ausgehend von den Bureaus der kaiserlichen Statthalter und Beamten

[1] Vgl. Biener, Gesch. der Novellen Justinians S. 14. Die mit der Abkunft des Kaisers aus dem lateinisch redenden Illyricum zusammenhängende Tatsache erweist nicht nur sein eigenes Zeugnis, das Biener anführt (Nov. 7, 1; 13, 1; 146, 1), sondern auch der Umstand, daß die eigenhändige Unterschrift des Kaisers auch in den griechischen Novellen lateinisch abgefaßt ist (vgl. z. B. Nov. 7 an den Patriarchen von Konstantinopel, griechisch, aber mit der Unterschrift *divinitas te servet per multos annos, sancte ac religiosissime pater*) und der andere, daß Justinians Siegel eine lateinische Inschrift hat, s. Schlumberger, Sigillographie Byzantine S. 418.

[2] Wenigstens die Datierung ist in die Registerbücher und vielleicht auch in die Originale stets lateinisch eingetragen worden, auch wenn der Text griechisch war.

[3] Biener S. 17ff. Gegen die Annahme einzelner, die Novellen seien sämtlich ursprünglich lateinisch abgefaßt und der griechische Text sei nur Übersetzung, vgl. Biener S. 13. 20f.

[4] Lateinische Unterschriften mit griechischen Buchstaben finden sich in einigen ravennatischen Papyrusurkunden des 6. Jahrhunderts, Marini S. 147. 145. 186. An der ersten Stelle bezeichnet der Unterschreibende sich als Neapolitaner, und in Neapel kommen solche Unterschriften häufiger vor, vgl. die Faksimiles Reg. Neap. Arch. Mon. 1, 1 tab. 1, 3; 1, 2 tab. 1, 1.

verbreitete es sich hier in immer weitere Kreise, wurde auch von der Geistlichkeit vielfach als Geschäftssprache verwandt und drang auch in den Gebrauch von Privatpersonen und Notaren ein.[1] In Sizilien behauptete das Griechische sich sogar unter der Herrschaft der Araber, welche die Insel im Anfang des 9. Jahrhunderts einnahmen, und war infolgedessen die bevorzugte Sprache der ersten normannischen Herrscher des Landes;[2] hier wie in Apulien und Calabrien blieb es, freilich seit der Normannenzeit allmählich mehr und mehr gegen das Lateinische zurücktretend, bis ins 13. Jahrhundert[3] in Übung, und eine sehr große Zahl griechischer Urkunden aus Unteritalien ist uns erhalten.[4] Ob aber das Griechische auch noch in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. vereinzelt angewandt worden ist, läßt sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen; es sind uns allerdings vier griechische Briefe dieses Kaisers an den Despoten von Epirus Michael Komnenos und an den Kaiser von Nicaea Johannes Vatazes in einer Florentiner Handschrift erhalten;[5] aber die Frage, ob wir Übersetzungen aus

---

[1] Über die ältere Meinung, daß das mittelalterliche Griechisch in diesen Gebieten griechischer Kolonisation eine direkte Fortsetzung des alten Hellenischen sei, das auch durch die römische Eroberung niemals verdrängt worden wäre, vgl. Russi S. 178ff., und neuerdings auch K. A. Kehr, S. 241, die sich dagegen erklären, sowie Ferrari (unten N. 4) S. 5 mit N. 4. 5; an dem byzantinischen Ursprung dieses italienischen Griechisch ist nicht zu zweifeln. Auch die Ausführungen Tamassias, Atti del R. Istituto Veneto 66, 2, 73ff. (1906 07), beweisen doch höchstens, daß sich einige griechische Worte, insbesondere der Rechtssprache, aus alter Zeit im Gebrauch der Kurialen von Neapel erhalten haben.

[2] Über die griechischen und arabischen Urkunden der normannischen Könige Siziliens vgl. K. A. Kehr S. 233ff.

[3] Nur im Distrikt von Gallipoli erhielt sich das Griechische als Urkundensprache bis 1331, vgl. Garufi, Arch. stor. Ital. V, 22, 73ff.

[4] Die beiden Hauptsammlungen dieser Urkunden sind: Trinchera, Syllabus graecarum membranarum, quae partim Neapoli in maiori tabulario et primaria bibliotheca, partim in Casinensi coenobio et Cavensi et in episcopali tabulario Neritino iam diu delitescentes usw., Neapel 1865, 336 Urkk. von 885 bis 1331; und Cusa, I diplomi Greci ed Arabi di Sicilia, Palermo 1868ff. Ältere Litteraturangaben bei Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia 3, 201ff., neuere bei K. A. Kehr S. 3 und bei Garufi a. a. O. S. 76; vgl. auch Ferrari, I documenti greci medievali di diritto privato dell' Italia meridionale (Byzantinisches Archiv Bd. 4) S. 3. — Vereinzelt haben sich griechische Urkunden auch in deutsche Archive verirrt, vgl. UB. Bistum Lübeck 1 Taf. 2 das Faksimile einer griechischen Urkunde der Mönche von Grotta Ferrata 1279 für Bischof Burchard von Lübeck.

[5] Beste Ausgabe von Festa, Arch. stor. Ital. V, 13, 1ff.; vgl. BF. 3811. 3820. 3823. 3826; Philippi S. 5f.

lateinischen oder Abschriften griechischer Originale vor uns haben, läßt sich kaum ganz sicher entscheiden:[1] doch hat der letzte Herausgeber nicht unerhebliche Gründe dafür geltend gemacht, daß sie von vornherein von einem der griechischen Sprache kundigen Italiener am Hofe Friedrichs in jener Sprache konzipiert worden seien.[2]

Selbstverständlich ist nun aber die griechische Urkundensprache des Mittelalters keineswegs die reine Schriftsprache der klassischen Periode; wie diese im Laufe der Zeit mannigfache Wandlungen erlitten und Einflüsse der Vulgärsprache erfahren hat, so ist sie in Italien insbesondere durch lateinische Elemente beeinflußt worden.[3] Ein näheres Eingehen auf die Eigentümlichkeiten dieser griechischen Urkundensprache Italiens würde indes nur im Zusammenhang mit einer Betrachtung des gesamten byzantinischen Urkundenwesens möglich sein und liegt außerhalb des Planes dieses Werkes. Noch weniger kann hier ausführlicher von den arabischen oder bilinguen, griechisch-arabischen Urkunden geredet werden, die in Sizilien vereinzelt auch noch nach der Eroberung der Insel durch die Normannen vorkommen.[4]

Während der Gebrauch des Griechischen in den Urkunden des Westreiches, wie wir sahen, schon vor dem Mittelalter beginnt, in den letzten Jahrhunderten desselben aber, wenigstens in den Gebieten, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, wieder verschwindet, treten die nationalen Vulgärsprachen erst in diesen letzten Jahrhunderten in den Urkunden auf, aber sie gewinnen dann immer mehr an Boden gegenüber dem Lateinischen als der universalen Urkundensprache des Mittelalters.

Erst verhältnismäßig spät tritt uns das Italienische als Urkundensprache entgegen. Nur auf der Insel Sardinien, deren Geschicke seit dem Ende der byzantinischen Herrschaft von denen des Festlandes lange Zeit fast ganz geschieden waren, hat man sich schon im 11. Jahrhundert des heimischen Dialektes für die Abfassung von

---

[1] Gewiß nur Übersetzung ist der in das griechische Instrument eines Beamten eingereihte griechische Text von BF. 1532, den Winkelmann, NA. 3, 637, zitiert.

[2] Eine arabische Vollmacht für Gesandte nach Tunis hat Friedrich II. außerhalb der Kanzlei auf ein besiegeltes Blankett schreiben lassen. BF. 2803, vgl. Philippi S. 6.

[3] Vgl. Russi S. 183; Spata, Le pergamene greche esistenti nel grande archivio di Palermo (Palermo 1861) S. 93ff.; K. A. Kehr S. 241; Ferrari S. 4.

[4] Vgl. darüber K. A. Kehr S. 239ff.

Urkunden bedient. Die älteste Urkunde in sardinischer Sprache, die wir kennen, stammt wahrscheinlich aus der Zeit von 1070—1080, ist aber nur in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts erhalten.[1] Gleichfalls noch dem 11. Jahrhundert angehörig ist dann eine sardische, in griechischen Buchstaben geschriebene Urkunde, deren Original, aus dem Kloster S. Victor stammend, sich jetzt in Marseille befindet;[2] und aus dem 12. und 13. Jahrhundert hat sich eine große und fortlaufende Reihe von unzweifelhaften Originalurkunden in sardischer Sprache im erzbischöflichen Archiv zu Cagliari erhalten,[3] die erst kürzlich in zuverlässigen Texten bekannt geworden sind. Dagegen beginnt auf dem italienischen Festlande der Gebrauch der Vulgärsprache in den Urkunden nicht vor dem Ende des 12. Jahrhunderts. Daß schon in einzelnen Urkunden aus den Jahren 960, 961 und 964 italienische Zeugenaussagen wiedergegeben werden,[4] ist eine vereinzelte Erscheinung und hat für die Urkundensprache selbst keine Bedeutung. Bemerkenswerter ist eine Urkunde aus Fabriano vom Jahre 1186, in der ein Teil des Kontextes italienisch abgefaßt ist,[5] und noch mehr eine Urkunde aus Piceno von 1193, die nach einer freilich nicht völlig gesicherten Annahme einen vollständigen, italienisch geschriebenen Privatvertrag, eingeschoben in ein lateinisches Notariatsinstrument, enthalten soll.[6] Im 13. Jahrhundert sind dann solche italienischen, privaten und unbeglaubigten Aufzeichnungen über Rechtsgeschäfte, die man *scriptae* (ital. *scritte*) nannte, nicht mehr selten;[7] sollte aber eine solche Urkunde öffentlichen Glauben erhalten, so mußte sie von einem Notar transsumiert und mit einer Beglaubigungsformel versehen werden, die in lateinischer Sprache abgefaßt wurde: so wurde mit dem Testament der Gräfin Beatrix von Capraia vom Jahre 1278/9 nach ihrem Tode verfahren.[8] Im 13. Jahrhundert beschäftigten sich auch die Lehrer der *Ars*

---

[1] Herausgegeben von Solmi, Arch. stor. Ital. V, 35, 281ff.

[2] Herausgegeben von Blancard und Wescher mit Faksimile BEC. 35, 256ff. Vgl. O. Schultz-Gora, Zeitschr. für roman. Philologie 18, 144ff.

[3] Herausgegeben von Solmi a. a. O. Vgl. dessen eingehende und sorgfältige Erläuterungen zu diesen sehr merkwürdigen Dokumenten, Arch. stor. Ital. V, 36, 1ff.

[4] Paoli, Programma S. 101 N. 4.

[5] Monaci, Crestomazia italiana n. 9.

[6] Monaci a. a. O. n. 13; Abbildung bei Monaci, Facsimili di antichi manoscritti per uso delle scuole di filologia neolatina tav. 21. Vgl. Paoli, Arch. stor. Ital. V, 5, 275ff.

[7] Vgl. Paoli, Miscellanea Fiorentine d'erudizione e storia 1, 23 und Arch. stor. Ital. V, 15, 306ff.

[8] Vgl. Paoli, Arch. stor. Ital. V, 20, 120ff.

dictandi mit der Vulgärsprache;[1] und die Bologneser Statuten von 1250 verlangten von denen, die sich um die Zulassung zum Notariat bewerben, den Nachweis ihrer Befähigung zu schriftlichem Ausdruck sowohl in der Vulgär-, d. h. in der italienischen, wie in der lateinischen Schriftsprache.[2] Aber wenn auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters der Gebrauch des Italienischen in den Urkunden erheblich zunahm, so ist er doch immer ein beschränkter geblieben. In der päpstlichen Kanzlei hat man im Mittelalter überhaupt nicht italienisch geschrieben; auch andere geistliche Würdenträger halten, wenn auch nicht in Briefen, so doch in Urkunden, zumeist an diesem Brauche fest; in den Kanzleien der italienischen Fürsten und Städte ist die italienische Sprache erst im 15. Jahrhundert zu umfangreicherer Anwendung gekommen; und die öffentlichen Notare haben das ganze Mittelalter hindurch das Lateinische ständig bevorzugt.

Das Französische kommt als Urkundensprache für uns wesentlich insofern in Betracht, als es in den westlichen Provinzen des Reiches, in den Gebieten von Ober- und Niederlothringen die Muttersprache eines beträchtlichen Teiles der Bevölkerung war. Gerade in diesen romanischen Teilen des deutschen Reiches nun ist der Gebrauch der französischen Sprache im geschäftlichen Verkehr sehr früh üblich geworden. Die ältesten nordfranzösischen[3] Originalurkunden, die überhaupt erhalten sind, sind zwar auf französischem Boden, aber in der Nähe der Grenze, zu Douai und Tournai in den Jahren 1204 und 1206 ausgestellt,[4] aber ihnen folgt sehr bald eine jetzt im Privatbesitz befind-

---

[1] So besonders Guido Faba, vgl. QE. 9, 187ff.; Monaci, Rendiconti dell' accad. dei Lincei (Classe di scienze mor. stor. e filol. IV, 4[b], 399ff.; Gaudenzi, Bullettino dell' Istituto stor. Italiano 14, 142ff. Daß die Kaufleute sich in ihrer Korrespondenz der italienischen Sprache bedienen, sagt auch Buoncompagno von Florenz, QE. 9, 173; er selbst aber kümmert sich um diese Schriftstücke, die *ornatum non requirunt*, nicht.

[2] Vgl. oben S. 349 N. 3.

[3] Provençalische Stücke sind älter, hier aber nicht in Betracht zu ziehen.

[4] Vgl. Bonnier, Etude critique des chartes de Douai, Zeitschr. für Roman. Philologie 13, 431ff.; 14, 66ff.; 298ff.; Abbildung der Urkunde von 1204 im Musée des archives départementales pl. 28 n. 58 und im Album Belge de diplomatique pl 27. Eine von Tailliar, Recueil d'actes du XII. et XIII. siècle en langue romane wallonne (Douai 1849), aus dem Archiv von Tournai herausgegebene Urkunde, angeblich von 1197, ist nach Giry S. 467 jetzt nicht auffindbar; überdies bezieht sie sich zwar auf ein Rechtsgeschäft von 1197, ist aber erst einige Jahre später geschrieben; vgl. NA. 21, 590 n. 166. — Die älteste Originalurkunde in französischer Sprache, die Giry in Tournai gesehen hat, ist vom Jahre 1206.

liche, in Metz ausgestellte Originalurkunde vom Jahre 1212.[1] Gerade in diesem lothringischen Gebiete wird dann der schriftliche Gebrauch der französischen Sprache sehr schnell und sehr allgemein üblich; in privatrechtlichen Urkunden aus Metz ist sie schon seit dem Ausgang des ersten Viertels des 13. Jahrhunderts entschieden vor dem Lateinischen bevorzugt.[2] Zur Anwendung in der deutschen Reichskanzlei ist das Französische durch die Thronbesteigung der lützelburgischen Kaiser gelangt. In der lützelburgischen Grafschaft war schon im 13. Jahrhundert das Französische zwar nicht die Sprache der Mehrzahl der Bevölkerung, aber wohl diejenige des Hofes und infolgedessen auch der gräflichen Kanzlei, soweit diese sich nicht des Lateinischen bediente. Sie blieb denn auch, als das gräfliche Haus mit König Heinrich VII. auf den deutschen Thron gelangte, die bevorzugte Hofsprache; die Rechnungen des königlichen Haushalts und Schatzes und andere Aufzeichnungen der Hofbeamten wurden in ihr abgefaßt; aber in Urkunden des Königs wurde sie doch nur selten und eigentlich nur, wenn dieselben sein Stammland betrafen, angewandt. Und nicht anders stand es unter Karl IV., in dessen Anfängen es für die Grafschaft Lützelburg eine eigene Nebenkanzlei gab, die sich mit Vorliebe der französischen Sprache bediente.[3]

Etwas später erst als das Französische tritt das D e u t s c h e in den Kreis der Urkundensprachen ein.[4] Schon ziemlich früh allerdings ist die deutsche Sprache in Rechtsaufzeichnungen verwandt, denen man durch Besiegelung urkundliche Kraft verliehen hat. Wohl das

---

[1] Wiegand, BEC. 41 (1880), 393 ff. Das von Keuffer, Roman. Forschungen 8, 496, edierte Metzer Dokument, angeblich vom Jahre 1205, gehört, wie der Herausgeber selbst später erkannt hat (vgl. Jahrb. für Lothring. Gesch. 13, 325 ff., woselbst eine Abbildung), vielmehr ins Jahr 1250. Einen Metzer Schreinsbrief vom Jahre 1204 erwähnt Wichmann, Die Metzer Bannrollen 1, XXVII; aber er ist nur abschriftlich erhalten. — Über andere nordfranzösische Urkunden des 13. Jahrhunderts vgl. Giry S. 468 f.

[2] Vgl. Wichmann, Die Metzer Bannrollen 1, XXVII und LIV ff., sowie die an der ersten Stelle erwähnten Ausgaben von Prost in der Nouvelle Revue de droit français et étranger 4, 591 ff. (auch separat unter dem Titel Etude sur le régime ancien de la propriété, Paris 1880) und de Wailly in den Notices et extraits des manuscrits de la bibl. nationale Bd. 28 (Paris 1878). de Wailly hat hier 384 lothringische Urkunden in französischer Sprache aus der Zeit von 1214—1300 herausgegeben.

[3] S. Bd. 1, 546. Zwei französische Urkunden Karls IV. sind faksimiliert KUiA. Lief. V Taf. 2.

[4] Vgl. Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden (Leipzig 1895).

älteste Dokument dieser Art ist das von Erzbischof Konrad von Mainz (1161—1165 und wieder 1183—1200) festgestellte Formular für den Erfurter Judeneid;[1] es ist in Bücherschrift mit Verzierung der Initialbuchstaben auf ein Pergamentblatt geschrieben, an dem das wohl erhaltene Siegel der Stadt Erfurt hängt. Die nächstälteste Rechtsaufzeichnung in deutscher Sprache würde das Braunschweiger Stadtrecht sein, dessen Original mit dem Siegel Herzog Otto des Kindes versehen ist, wenn es, wie der letzte Herausgeber[2] und andere mit ihm angenommen haben, ins Jahr 1227 gehörte. Doch sind gegen diese Ansetzung neuerdings überzeugende Gründe geltend gemacht worden, und es ist vielmehr eine Entstehung des deutschen Textes erst nach 1250 wahrscheinlich.[3]

Sind Stücke, wie diese, keine eigentlichen Urkunden, so ist dagegen das Mainzer Landfriedensgesetz Friedrichs II. vom August 1235 wirklich in urkundliche Form gebracht worden. Allerdings hat man die in der Kanzlei hergestellte, offizielle und mit den üblichen Urkundenformeln ausgestattete Ausfertigung dieses Landfriedens noch in lateinischer Sprache abgefaßt.[4] Aber wie eine neuere Untersuchung[5] nachgewiesen hat, ist dieser lateinische Text nicht der ursprüngliche, sondern teils Bearbeitung, teils Übersetzung eines älteren deutschen Textes, der während der Reichstagsverhandlungen über das Gesetz entstanden ist. Und eben dieser deutsche Text[6] ist dann mit nicht sehr erheblichen Veränderungen wenige Tage später auf Grund einer offiziellen und wohl gleichfalls in der Kanzlei erfolgten Niederschrift, die

---

[1] Am besten gedruckt bei Müllenhoff und Scherer, Denkmäler 1³, S. 321 n. 100. Or. im Staatsarchiv zu Magdeburg. — In Köln finden sich schon am Ende der fünfziger Jahre des 12. Jahrhunderts in der Laurenzpfarre Schreinseintragungen, bei denen der Schreiber von der lateinischen in die deutsche Sprache übergeht, vgl. Höniger, Schreinsurkunden 1, 215.

[2] Hänselmann, UB. Braunschweig 1, 3.

[3] Vgl. Frensdorff, Über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen, Hans. Geschichtsbl. 6, 117ff. Die ältesten schon ursprünglich deutsch abgefaßten Stadtrechtsaufzeichnungen sind nach Wackernagel und Frensdorff das für Öhringen von 1253, das Basler Bischofs- und Dienstmannenrecht von 1260—1262, die Rechtsmitteilung von Magdeburg nach Breslau von 1261 (mitteldeutsch).

[4] Beste Ausgabe von Weiland, MG. Const. 2, 241 n. 196.

[5] Zeumer, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. 36 (Germ. 23), 61ff. Derselbe, NA. 28, 437ff.

[6] Aus den verschiedenen Überlieferungen hat ihn Zeumer, NA. 28, 443ff., hergestellt. Diese Ausgabe ist mit einigen Verbesserungen wiederholt MG. Const. 3, 275ff. und (mit dem lateinischen Text) in Zeumers Quellensammlung zur Gesch. der deutschen Reichsverfassung² S. 68ff.

allerdings der den Urkunden eigentümlichen Eingangs- und Schlußformeln entbehrt haben muß, aber doch wohl irgendwie beglaubigt gewesen sein wird, in Mainz amtlich bekannt gemacht worden.[1] Fürsten und Stände verschafften sich Abschriften des publizierten deutschen Textes: bald nachher, 1236 oder noch 1235, ließ Herzog Friedrich II. von Österreich diese deutsche Fassung zu einem österreichischen Landesgesetze umarbeiten,[2] und der Vorgang war von solcher Bedeutung, daß auch in der Folge für die Landfriedensurkunden sehr bald die deutsche Sprache die vorherrschende wurde.[3]

Abgesehen von diesen, ist die älteste datierte deutsche Einzelurkunde, die sich im Original erhalten hat,[4] ein Diplom Konrads IV. vom 25. Juli 1240, durch das ein Vergleich zwischen der Stadt Kaufbeuren und einem Herrn von Kemenathen bestätigt wird.[5] Auch

---

[1] Chron. reg. Colon. 1235: *ubi (Maguntiae) fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur.* Über die Auslegung dieses Zeugnisses kann kein Zweifel bestehen.

[2] Vgl. Luschin v. Ebengreuth, NA. 25, 541ff., und dazu Zeumer, Zeitschr. der Savignystiftung a. a. O. S. 85f.

[3] Der bayrische Landfrieden von 1244 (MG. Const. 2, 570 n. 427) ist zwar noch lateinisch; aber auch von ihm muß es eine deutsche amtliche Ausfertigung gegeben haben; im § 33 heißt es: *nullus iudex iudicio sine prescripta forma presideat*, und über *forma* ist übergeschrieben „*theutonice*". Im Straubinger Landfrieden von 1256, der in deutscher Fassung erhalten ist (MG. Const. 2, 596 n. 438), wird in § 32 entsprechend gesagt: ez sol chain richter an dem gerihte sitzen, er hab den frid teusche bi im gescriben. Deutsch ist ferner der österreichische Landfrieden Ottokars von 1254 (MG. Const. 2, 604 n. 440; über die Datierung s. Dopsch, MIÖG. 19, 160ff.); und als originale Kanzleiausfertigungen sind uns erhalten in zwei Exemplaren der bayrische Landfrieden Rudolfs von Habsburg von 1281 (MG. Const. 3, 268 n. 278), in einem sein rheinischer Landfrieden aus dem gleichen Jahre (ebenda S. 280 n. 280), während von dem fränkischen Landfrieden wiederum des gleichen Jahres nur Abschriften vorliegen (ebenda S. 280 n. 279); in sechs Originalausfertigungen endlich besitzen wir den allgemeinen Landfrieden von 1287 (ebenda S. 370 n. 390). Diese rudolfinischen Landfrieden gehen mit Ausnahme des bayrischen auf den Friedrichs II. von 1235 zurück.

[4] Der von W. v. Mülinen (Anzeiger f. Schweizer. Gesch. 5 [1888], 230) publizierte Vertrag zwischen den Gebrüdern Ludwig, Johann und Konrad von Mülinen, angeblich aus dem Jahre 1221, ist in Wirklichkeit hundert Jahre jünger, vgl. Seemüller, MIÖG. 17, 310ff.

[5] BF. 4427, Faksimile KUiA. Lief. VI, Taf. 19. — Ist aber das Stück wirklich in der Kanzlei geschrieben? Nach Philippi, KUiA. Text S. 140, sollen noch andere Urkunden von demselben Schreiber herrühren, aber er selbst hat seine Notizen über Diplome Konrads IV. als „zum Teil flüchtig" bezeichnet und a. a. O. hervorgehoben, daß die Invokation (vgl. aber dagegen BF. 4443) und

datierte Privaturkunden in deutscher Sprache sind vor dieser Zeit nicht nachweisbar; was man früher als solche angesehen hat, insbesondere eine Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg von 1217, die lange als das älteste Dokument in deutscher Sprache galt, hat sich als späte Übersetzung erwiesen. Nur ein einziges Originaldokument, ein Teilungsvertrag zwischen den Grafen Albrecht IV. und Rudolf III. von Habsburg, dem die Daten fehlen, kann dem erwähnten Diplom Konrads IV. den Rang streitig machen und ist wahrscheinlich eine Anzahl von Monaten älter als jenes.[1]

Der Gebrauch der deutschen Sprache in den Urkunden hat sich dann in den nächsten zwei Jahrzehnten nur sehr zögernd verbreitet, in Süd- und Westdeutschland aber noch etwas schneller, als im Norden und im Osten des Reiches. Die Grenzlande gehen auch hier voran:[2] aus der Grafschaft Holland haben wir städtische Keuren für Gravezande und Middelburg von den Jahren 1246 und 1254, aus Flandern eine Urkunde der Schöffen von Bouchaute von 1249,[3] aus dem niederrheinischen Gebiet einen Vertrag der Erzbischöfe von Köln und Trier mit dem rheinischen Pfalzgrafen von 1248; die älteste deutsche Urkunde des Elsaß stammt aus dem Jahre 1261; in der Schweiz ist in der Gegend von Zürich schon 1248 deutsch geurkundet worden, und 1251 haben Luzern und Bern einen deutsch abgefaßten Vertrag abgeschlossen. In Schwaben beginnen die deutschen Urkunden mit einem Vertrage zwischen dem Bistum Konstanz und den Herren von Lupfen vom Jahre 1251;[4] in Bayern dagegen — abgesehen von zwei

---

die von der Norm abweichende Schreibung des Königsnamens auffällig seien. Vgl. auch Vancsa S. 78 N. 6, der meinen schon in der ersten Auflage dieses Werkes ausgesprochenen Zweifel teilt, ohne ihn zu erwähnen.

[1] Kopp, Geschichtsbl. aus der Schweiz 1, 53, mit Faksimile; Fontes rer. Bernensium 2, 181. Hier wird mit Rücksicht auf die Besiegelung die Zeit vom Februar 1238 bis März 1239 als Entstehungszeit angenommen. Dagegen ist die mehrfach, vgl. zuletzt Socin, Schriftsprache und Dialekte S. 51 N. 2, angeführte Augsburger Verkaufsurkunde aus der Zeit Bischof Embrichos (1063—1077; die Angabe bei Socin „vom Jahre 1070" ist ungenau) offenbar nur Übersetzung, wenngleich alt.

[2] Ich folge im nachstehenden den Zusammenstellungen bei Vancsa S. 27 ff., wo auch die Belege gegeben sind; doch vgl. N. 3.

[3] Serrure, Geschiedenis der Nederlandsche en Fraansche letterkunde in het graafschap Vlaanderen (Gent 1855) S. 88; Faksimile im Album Belge de diplomatique pl. 28. Dies Stück ist Vancsa entgangen.

[4] Eine Anzahl deutscher Urkunden aus Schwaben seit 1253 hat neuerdings F. Wilhelm in den Münchener Texten Heft 4 (München 1912) herausgegeben.

vereinzelt dastehenden Fällen aus den fünfziger Jahren — erst zwanzig Jahre später; in Österreich — wiederum abgesehen von einem vereinzelten Falle des Jahres 1248 — seit 1263. Auch der fränkische Mittelrhein bleibt etwas zurück; hier hat man erst etwa seit 1270 angefangen deutsch zu urkunden, während im östlichen Franken wie in Thüringen Urkunden in der Landessprache erst im letzten Jahrzehnt des 13., in Meißen und Obersachsen — mit Ausnahme von Freiberg, das um einige Jahre vorangeht — sogar erst im Anfange des 14. Jahrhunderts auftreten. Westfalen hat aus dem Ende des 13. Jahrhunderts nur ein vereinzeltes Beispiel einer deutschen Urkunde aufzuweisen, häufiger werden solche erst mit den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts. Norddeutschland endlich ist, abgesehen von den braunschweigischen, brandenburgischen und mecklenburgischen Gebieten, wo einige deutsche Urkunden schon im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts auftreten, im allgemeinen erst im folgenden Jahrhundert langsam und zögernd zur Anwendung der deutschen Urkundensprache übergegangen. In Süd- und Westdeutschland etwa um 1300, in Mitteldeutschland um 1330, in Niederdeutschland um 1350 ist der Sieg der deutschen Urkundensprache gegenüber der lateinischen entschieden.[1]

Aus der Reichskanzlei sind deutsche Urkunden nach jenem Diplom Konrads IV. erst wieder unter Rudolf von Habsburg hervorgegangen.[2] Unter ihm sind außer Landfriedensinstrumenten und königlichen Hofgerichtsurkunden insbesondere Stadtrechtsprivilegien sowie Sühnen und Schiedssprüche in deutscher Sprache ausgestellt worden, d. h. also

[1] Vgl. Vancsa S. 104. — Über die Einführung der deutschen Sprache als Geschäftssprache bei den kölnischen Schreinen vgl. Keussen, Mitteil. aus d. Stadtarchiv von Köln 15, 45ff.

[2] Ausnahmslos in deutscher Sprache abgefaßt sind seit Rudolf die Urkunden des königlichen Hofgerichts; und es mag damit vielleicht zusammenhängen, daß Johann von Victring (ed. Schneider, 1, 269) behauptet, Rudolf habe bestimmt *quod propter communem intelligenciam obscure latinitatis privilegia et littere de cetero vulgariter conscribantur; quod patet ex eo, quod ante sua tempora nulle littere vulgariter scripte reperiuntur de negociis vel contractibus quibuscumque.* Vgl. in der Rezension A (Schneider a. a. O. S. 221): *decretum in hiis curiis* (von 1275) *fuit, ut privilegia vulgariter conscribantur, quia latinitatis difficultas errores et dubia maxima pariebat et laycos decipiebat.* Wenn auch die Nachricht in dieser Allgemeinheit zweifellos irrig ist, so wäre doch nicht ganz unmöglich, daß die Anwendung der deutschen Sprache in den Urkunden des Hofgerichts auf einer Anordnung des Königs beruhte. Schneider a. a. O. S. 221 N. 4 meint, Johann habe an Ottokar v. 13101 ff. (MG. Deutsche Chroniken 5, 173f.) gedacht, der Rudolf sich gegen den Gebrauch der lateinischen Sprache auf dem Reichstage erklären läßt.

solche Stücke, die unter dem Einfluß von privaten Vorurkunden standen oder auf deren Abfassung die Empfänger, sei es durch Herstellung des Diktats, sei es durch Anfertigung auch der Reinschrift, die dann in der Kanzlei nur besiegelt wurde, einwirkten. Dazu kamen dann Pfandbriefe, Kaufbriefe und andere Urkunden über einfache Rechtsgeschäfte, und allmählich dehnte sich die Anwendung der deutschen Sprache auf eine immer größere Zahl von Urkunden aus, so daß schon unter Albrecht fast in allen Gruppen von Königsurkunden deutsch geschriebene vorkommen. Ein bemerkenswerter, aber leicht erklärlicher Rückschritt trat unter Heinrich VII. von Lützelburg ein, dessen Kanzlei die deutsche Sprache nur in sehr seltenen Fällen anwandte; aber unter Ludwig dem Bayern gewann sie eine der lateinischen völlig gleichberechtigte Stellung und wurde nun sogar was bisher nicht vorgekommen war, in feierlichen Privilegien angewandt; auch für ihre Formeln bildete sich nun allmählich ein fester Kanzleibrauch aus. Rechtlich wird im 14. Jahrhundert eine deutsche Urkunde kaum noch irgendwelchen Einwendungen begegnet sein, während noch gegen das Ende des 13. Konrad von Mure vor dem Gebrauch der deutschen Sprache warnen zu sollen glaubte; nicht nur, daß die päpstliche Kurie sie nicht annehme, er habe auch sonst gesehen, daß deutsche Briefe, auch mit authentischen Siegeln, vor Gericht (Konrad denkt wohl zunächst an geistliche Gerichte) als Beweismittel nicht zugelassen worden seien.[1]

Die Mundart dieser deutschen Urkunden ist im allgemeinen diejenige der Urkundenschreiber. Daß eine bestimmte Kanzlei- oder Amtssprache in den Kanzleien der deutschen Fürsten bestanden habe, der sich auch diejenigen Schreiber gefügt hätten, deren Muttersprache von jener Kanzleisprache abgewichen wäre, wird vor der Mitte des 14. Jahrhunderts wenigstens für die feineren dialektischen Unterscheidungen[2] um so weniger anzunehmen sein, als ja zahlreiche

[1] QE. 9, 473.

[2] Solche Unterscheidungen hat allerdings Heinzel, Gesch. der niederfränkischen Geschäftssprache (Paderborn 1874), für die Rheinlande, von Mainz abwärts bis in die Niederlande aufzustellen gesucht; aber mir scheinen seine Voraussetzungen vom Standpunkt des Diplomatikers aus zum Teil sehr anfechtbar und seine Ergebnisse, soweit ich mir über diese Dinge ein Urteil erlauben darf, nicht genügend gesichert zu sein. — Über die Kanzlei- und Urkundensprache einzelner Territorien und Städte gibt es eine große Zahl neuerer Untersuchungen, von denen ich, ohne den Anspruch auf absolute Vollständigkeit zu machen, die wichtigeren verzeichne: Brandstetter, Die Luzerner Kanzleisprache 1250—1600, Geschichtsfreund der fünf Orte Bd. 47; Haendcke,

Fürstenurkunden überhaupt nicht in der Kanzlei der Aussteller, sondern von den Empfängern hergestellt wurden, und als demnach die Aussteller offenbar kein Gewicht darauf legten, daß die mit ihrem Siegel versehenen Urkunden genaue sprachliche Übereinstimmung zeigten. Dagegen tritt allerdings der große Gegensatz zwischen Oberdeutsch und Niederdeutsch sehr deutlich auch in den Fürstenurkunden hervor; wenigstens bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts sind, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, die Urkunden oberdeutscher Aussteller ebenso regelmäßig oberdeutsch, wie diejenigen niederdeutscher Aussteller niederdeutsch geschrieben worden. In der Reichskanzlei trifft man nur das oberdeutsche an; niederdeutsche Kaiserurkunden sind, wenn sie überhaupt echt sind, ganz bestimmt als von den Empfängern hergestellt anzusehen. Eine bestimmte Mundart ist unter Ludwig dem Bayern noch nicht als bevorzugt nachzuweisen; je nach der Herkunft der Schreiber herrscht in den Urkunden bald der schwäbische, bald der bayrische Dialekt vor; beide aber kommen nur selten ganz rein vor; vielmehr führt das Zusammenwirken von Beamten verschiedener Herkunft oder die Benutzung von Vorurkunden und Formularen der einen Mundart durch aus dem Gebiet einer anderen Mundart stammende Notare zu den verschiedensten sprachlichen Mischungen.[1]

Erst unter den lützelburgischen Kaisern bildet sich eine nahezu einheitliche Kanzleisprache aus, die auf einer — in Böhmen sich am

---

Die mundartlichen Elemente in den elsässischen Urkunden (Diss. Straßburg 1894); Scholz, Gesch. der deutschen Schriftsprache in Augsburg (Berlin 1898); Nebert, Zur Gesch. der Speyrer Kanzleisprache (Diss. Halle 1891); Hoffmann, Die Wormser Geschäftssprache vom 11.—13. Jahrhundert (Berlin 1903); Böhme, Zur Kenntnis des Oberfränkischen im 13., 14. und 15. Jahrhundert (Diss. Leipzig 1893); Kemmer, Versuch einer Darstellung des Lautstandes der Aschaffenburger Kanzleisprache in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Diss. Würzburg 1898); Scheel, Jaspar von Gennep und die Entwickelung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Köln, Westdeutsche Zeitschr., Ergänzungsheft 8; Kahle, Die mittelniederdeutsche Urkunden- und Kanzleisprache Anhalts im 14. Jahrhundert (Diss. Leipzig 1908); Jahn, Die Kanzlei der Stadt Zerbst (Diss. Halle 1913) S. 40ff.; Damköhler, Die Mundart der Urkunden des Klosters Ilsenburg und der Stadt Halberstadt, Germania 35, 129ff.; Lasch, Gesch. der Schriftsprache in Berlin bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Dortmund 1910); Arndt, Der Übergang vom Mittelhochdeutschen zum Neuhochdeutschen in der Sprache der Breslauer Kanzlei (Breslau 1898); Brenner, Ein Kapitel aus der Grammatik der deutschen Urkunden, Roman. Forschungen Bd. 5.

[1] Vgl. F. Pfeiffer, Die Kanzleisprache Ludwigs des Bayern, Germania 9, 159ff. (wieder abgedruckt in Freie Forschung S. 363ff.). Den Einfluß der Augsburger Urkundensprache auf die der Kanzlei Ludwigs hat Scholz (s. die vorige Note) S. 274ff. nachgewiesen.

natürlichsten ergebenden — Ausgleichung zwischen der obersächsisch-mitteldeutschen und der bayrisch-österreichischen Mundart beruht und zumal in den späteren Jahren Karls IV. immer deutlicher hervortritt.[1] Sie wurde von Wenzel[2] beibehalten, dann, nachdem unter Ruprechts kurzer Regierung eine Unterbrechung der Entwickelung eingetreten war,[3] von Sigmunds Kanzlei wieder aufgenommen.[4] Und nun war es von entscheidender Bedeutung, daß, während die herzogliche Kanzlei Friedrichs III. die steirisch-österreichische Mundart bevorzugt hatte, nach seiner Königswahl die neu organisierte Reichskanzlei die Sprache der Urkunden seiner Vorgänger annahm,[5] und daß es dabei auch unter Maximilian blieb. Dem Vorbild der Reichskanzlei folgte die Urkundensprache in manchen fürstlichen und städtischen Schreibstuben; in anderen vollzogen sich analoge Bildungen. Mit den fränkischen Hohenzollern zog die mitteldeutsche Mundart in die Marken ein; sie blieb in deren Kanzlei auch auf niederdeutschem Boden die herrschende. In der Kanzlei der sächsischen Kurfürsten[6] hatte sich etwa seit 1470

[1] Vgl. E. Wülcker, Die Entstehung der kursächsischen Kanzleisprache, Zeitschr. des Ver. f. thür. Gesch. N. F. 1, 351 ff. Derselbe in Paul und Braunes Beiträgen 4, 1 ff. und in Germania 28, 191 ff. Lindner S. 184, der eine Untersuchung über Dialekt und Orthographie der Kaiserurkunden dieser Zeit vermißt, hat die Abhandlungen Wülckers nicht gekannt, aber seine eigene Beobachtung, daß Urkunden in niederdeutscher oder alamannischer Mundart ohne weiteres als nicht in der Kanzlei geschrieben betrachtet werden können, stimmt zu ihren Ergebnissen. Vgl. auch Rückert, Gesch. der nhd. Schriftsprache (Leipzig 1875) 1, 179 ff.; Scherer, Deutsche Litteraturgesch.[1] S. 279; Socin S. 146 ff.; Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation. Ankündigung der zweiten Auflage (Brünn 1898) S. 16 ff. — Das Buch von E. A. Gutjahr, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV. (Leipzig 1906), ist für unsere Zwecke wenig brauchbar und seine Hauptergebnisse sind mit Recht vielfach abgelehnt worden; er hält indes auch in der neueren Schrift: Die Anfänge der nhd. Schriftsprache vor Luther (Halle 1910) daran fest.

[2] Daß unter Wenzel auch czechische Urkunden für Böhmen ausgestellt worden sind, sei hier nur mit einem Worte erwähnt.

[3] Unter Ruprecht tritt die pfälzische Mundart auch in den Urkunden der Reichskanzlei hervor.

[4] Über die kurze Regierung Albrechts II. fehlt es noch an genaueren Untersuchungen in dieser Hinsicht; auch Wülcker erwähnt sie nur im Vorbeigehen.

[5] Eine etwas abweichende Auffassung vertritt Moser, Historisch-grammatische Einführung in die frühnhd. Schriftdialekte (Halle 1909) S. 14 ff.

[6] Vgl. über die sächsische Kanzleisprache außer der oben N. 1 erwähnten Abhandlung Wülckers noch O. Böhme, Zur Gesch. der sächsischen Kanzleisprache von ihren Anfängen bis Luther. I. 13. und 14. Jahrhundert in der Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der Realschule zu Reichenbach (auch separat, Halle 1899). Böhme tritt dafür ein, daß die Entwicklung der sächsischen Kanzleisprache von der kaiserlichen nicht nachhaltig beeinflußt sei.

eine Sprache entwickelt, welche derjenigen der Reichskanzlei sehr ähnlich war: beruhte die letztere auf oberdeutscher Grundlage, näherte sich aber dem Mitteldeutschen in manchen Beziehungen, so ruhte umgekehrt die erstere auf mitteldeutschem Untergrunde, machte aber dem Oberdeutschen mancherlei Zugeständnisse.

An die Sprache dieser beiden Kanzleien, der kaiserlichen unter Maximilian, der sächsischen unter Friedrich dem Weisen, schloß sich nun Luther in seinen deutschen Schriften, seiner eigenen Äußerung zufolge, an; er sagt, sie sei als eine gemeine deutsche Sprache geeignet von Ober- und Niederländern verstanden zu werden. Es trifft zwar nicht zu, wenn er meint, daß schon vor ihm „alle Könige und Fürsten in Deutschland" ihr nachgefolgt seien, aber seine eigene Wirksamkeit hat dazu beigetragen, dieser neuhochdeutschen Schriftsprache wie in der Litteratur, so auch in den Urkunden zu vollständigem Siege zu verhelfen.[1]

---

[1] In Deutschland sind im Mittelalter auch hebräische Urkunden ausgestellt und als rechtsgültige Zeugnisse anerkannt worden. Insbesondere kommen in dieser Beziehung die Urkunden des Judenrates zu Köln (unbesiegelt, aber mit eigenhändigen Unterschriften der Ratsmitglieder) in Betracht, welche als Vorurkunden für die Eintragungen in das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln gedient haben. Vgl. über sie die Bd. 1, 733 N. 2 angeführte Publikation von Höniger und Stern und in der Einleitung dazu S. XVII die Zusammenstellung Sterns über das, was sonst an hebräischen Urkunden in Deutschland bekannt geworden ist.







